

15. März 2024

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 3 BBPlG: Brunsbüttel – Großgartach
Vorhaben 4 BBPlG: Wilster – Bergheinfeld/West
Abschnitte A4: Landkreisgrenze Stade/Rotenburg
(Wümme) (NI) – B 75 südlich Gemeindegrenze
Helvesiek/Scheeßel (NI)



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/3-2-4 #13

Datum: 15.03.2024

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

**für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4
des Bundesbedarfsplangesetzes
„SuedLink“
Abschnitte A4**

**Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) –
B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek /
Scheeßel**

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

INHALTSVERZEICHNIS

A	ENTSCHEIDUNG	5
A.I	FESTSTELLUNG DES PLANS	5
A.II	PLANUNTERLAGEN	5
A.II.1	Festgestellte Planunterlagen	5
A.II.2	Weitere Unterlagen	7
A.III	GENEHMIGUNGEN, BEWILLIGUNGEN, ZUSTIMMUNGEN, AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN	
	10	
A.III.1	Naturschutz und Landschaftspflege	10
A.III.2	Wasserhaushalt	11
A.III.3	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse	16
A.III.4	Straßenrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse	17
A.IV	WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG	22
A.IV.1	Erlaubnisse	22
A.IV.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Entscheidung	24
A.V	Nebenbestimmungen und Anordnungen	28
A.V.1	Bauausführung allgemein	28
A.V.2	Bauausführung und Betrieb	28
A.V.3	Technische Sicherheit	28
A.V.4	Bautechnische Nachweise	28
A.V.5	Anzeigepflichten	28
A.V.6	Immissionsschutz	29
A.V.7	Naturschutz	30
A.V.8	Bodenschutz	30
A.V.9	Wasser	31
A.V.10	Denkmalschutz	33
A.V.11	Straßen- und Verkehrsrechtliche Anordnungen	36
A.V.12	Ver- und Entsorgungsleitungen	37
A.V.13	Spartenträger spezifisch	39
A.V.14	Bergrecht	40
A.V.15	Überwachung	41
A.VI	Zusagen des Vorhabenträgers	43
A.VI.1	Allgemeine Zusagen	43
A.VI.2	Fachspezifische Zusagen	43
A.VI.3	Zusagen für Spartenträger und korrespondierende Behörden	48
A.VI.4	Zusagen für einzelne Betroffene	53
A.VII	ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	53
A.VIII	HINWEISE	54
A.VIII.1	Boden - Mantelverordnung	54
A.VIII.2	Bauordnungsrecht	54
A.VIII.3	Brandschutz	54

A.VIII.4	Baustellensicherheit	54
A.VIII.5	Arbeitsschutz	54
A.VIII.6	Straßen- und -verkehrsrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse	54
A.VIII.7	Wasser	55
A.VIII.8	Wasserrechtliche Erlaubnis	55
A.VIII.9	Bergrecht	56
A.VIII.10	Denkmalschutz	56
A.VIII.11	Ver- und Entsorgungsleitungen	56
A.VIII.12	Hinweise der DB Energie GmbH	57
A.VIII.13	Hinweise der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	57
B	BEGRÜNDUNG	58
B.I	Beschreibung des Vorhabens	58
B.I.1	Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	58
B.I.2	Allgemeine Vorhabenbeschreibung.....	64
B.I.3	Abschnittsbildung.....	64
B.I.4	Trassenverlauf.....	66
B.I.5	Technische Angaben.....	66
B.I.6	Landschaftspflegerischer Begleitplan	68
B.I.7	Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung.....	70
B.I.8	Folgemaßnahmen	72
B.II	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	72
B.II.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	72
B.II.2	Zuständigkeit	73
B.II.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	73
B.II.4	Europarechtliche Anforderungen/TEN-E VO	76
B.III	Umweltverträglichkeitsprüfung	77
B.III.1	Grundlagen und Ablauf.....	77
B.III.2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	78
B.III.3	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	80
B.III.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	88
B.III.5	Schutzgut Fläche.....	112
B.III.6	Schutzgut Boden	116
B.III.7	Schutzgut Wasser	127
B.III.8	Schutzgut Luft und Klima	137
B.III.9	Schutzgut Landschaft.....	137
B.III.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	142
B.III.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	146
B.III.12	Zusammenfassende Gesamtbewertung.....	146
B.IV	Materiell-rechtliche Bewertung	146
B.IV.1	Planrechtfertigung.....	146
B.IV.2	Bindungswirkung der Bundesfachplanung.....	148
B.IV.3	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	149
B.IV.4	Abwägung.....	368
B.V	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	417

B.V.1	Sachverhalt	417
B.V.2	Rechtliche Würdigung	427
C	HINWEISE.....	442
C.I	Entschädigungsverfahren.....	442
C.II	Geltungsdauer des Beschlusses.....	442
C.III	Zustellung und Auslegung des Plans	442
C.IV	Kosten	442
C.V	Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen	443
C.VI	Rechtsbehelfsbelehrung	444
C.VII	Abkürzungsverzeichnis	445
C.VIII	Abbildungsverzeichnis	452
C.IX	Tabellenverzeichnis	452

A ENTSCHEIDUNG

Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes Brunsbüttel – Großgartach und der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster – Berggrheinfeld/West, der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach im Abschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel sowie die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wilster – Berggrheinfeld/West im Abschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel von km 0 + 000 bis 37 + 750 (im Folgenden: SuedLink).

A.I FESTSTELLUNG DES PLANS

A.II PLANUNTERLAGEN

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen

Entsprechend gekennzeichneten Dokumente werden in der am 03.07.2023 eingereichten, geänderten Fassung (Deckblatt I) festgestellt.

Tabelle 1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	ggf. Maßstab
C01	A4_C_01_Technik_u_Trassierung Bericht		
	Kap. 2.1.2 Technische Beschreibung der Anlagenteile	Seiten 22-33	
	Kap. 2.2.4 Bauweisen	Seiten 67-75	
	A4_C_01_Technik_u_Trassierung_An timers01_Steckbr_Verlegeverf	35 Seiten	
	A4_C_01_Technik_u_Trassierung_An timers02_Massnahmenblatt_Schall	9 Seiten	
C02	A4_C_02_Prinzipzeichnungen Anl04-Anl06, Anl10-Anl13; Anl15; Anl18; Anl20; Anl22; Anl24 - Anl28; Anl30	17 Pläne	o.M.
C03	A4_C_03_Prinzipzeichn_An timers02_BI01_Nebenbauwerk_LWL_ZS	1 Plan	o.M.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	ggf. Maßstab
C06	A4_C_06_Lageplan_AnI01, Blätter 01-27	45 Pläne	1:2000
C07	A4_C_07_Sonderplaene_AnI02_BI01_Kreuzungsplan_Autobahn	1 Plan	1:1000
	A4_C_07_Sonderplaene_AnI02_BI01_Kreuzungsplan_Bahn	1 Plan	1:1000
C08	A4_C_08_Kreuzungsverzeichnis	23 Seiten	
C09	A4_C_09_Bauwerksverzeichnis	3 Seiten	
D02	A4_D_02_Rechtserwerb_Verzeichnis Bau und Betrieb Kompensation	21 Seiten 16 Seiten	
D03	A4_D_03_Rechtserwerb_Plan AnI01, Blätter 01-27	45 Pläne	1:2000
I	A4_I_LBP_AnH02_Massnahmenblatt	125 Seiten	
	A4_I_LBP_AnI01_BI00_Massnahmenplan, Blätter 01-29	56 Pläne	1:2000
K01	A4_K_01_Baurechtl_Genehm_AnH01_LWL_ZS_UntI01_Antragsformular	5 Seiten	
	A4_K_01_Baurechtl_Genehm_AnH01_LWL_ZS_UntI02_Baubeschreibung nebst Anlagen 4-6; 8-12; 14-18	18 Seiten	
K02	A4_K_02_Wasserrechtl_Genehm Bericht Kap. 4	Seiten 9-10	
	A4_K_02_Wasserrechtl_Genehm AnH01 AnH03 AnI.01, BI01-09	36 Seiten 5 Seiten 9 Pläne	1:5000
K06	A4_K_06_Denkmalchutzr_Genehm_AnH02_Antraege_Massnahmenblatt	11 Seiten	

A.II.2 Weitere Unterlagen

Entsprechend gekennzeichneten Dokumente liegen in der am 03.07.2023 eingereichten, geänderten Fassung (Deckblatt I) zugrunde.

Tabelle 2 Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
A01	A4_A_01_Erlaeuterungsbericht_Bericht inkl. Anh01-02
A01	A4_A_01_Erlaeuterungsbericht_AnH03_E-Bericht_zum_Deckblatt_I_R00
A02	A4_A_02_Übersichtspläne inkl. Anl01, BI01-02
A03	A4_A_03_Allg_verstaendl_Zusammenfassung
B	A4_B_00_Alternativen Bericht inkl Anh01
C01	A4_C_01_Technik_u_Trassierung Bericht_R00
C02	A4_C_02_Prinzipzeichnungen
C03	A4_C_03_Prinzipzeichn_AnI02_BI01_Nebenbauwerk_LWL_ZS
C04	A4_C_04_Uebersichtsplan_AnI01 BI01-02
C05	A4_C_05_Luftbildplan
C07	A4_C_07_Sonderplaene Deckblatt AnI01, BI01-02
D01	A4_D_01_Rechtserwerb Bericht
E01	A4_E_01_Immission_Elekt_r_u_magn_Felder Bericht
E02	A4_E_02_Immission_Laerm Bericht inkl. Anh01-03
E03	A4_E_03_Immission_Erschuetterungen Bericht
E04	A4_E_04_Imission_Waerme Bericht inkl. Anh01
E05	A4_E_05_Immission_Licht Bericht
E06	A4_E_06_Immission_Luftschadstoffe Bericht
F	A4_F_UVP Bericht inkl AnI01-07
G	A4_G_N2000 Bericht_FFH inkl. Anh01 Inkl. AnI01-03
H	A4_H_Artenschutz Bericht inkl. Anh01

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
I	A4_I_LBP Bericht inkl Anh01
J	A4_J_EU-WRRL Bericht inkl. Anh01-02 inkl Anl01
K01	A4_K_01_Baurechtl_Genehm Bericht_R00 Inkl. Untl03, Untl07, Untl13, Untl19, Untl20
K02	A4_K_02_Wasserrechtl_Genehm Bericht Inkl. Anh02
K03	A4_K_03_Forstrechtl_Genehm Bericht_R00
K04	A4_K_04_Naturschutzrechtl_Genehm Bericht
K05	A4_K_05_Straßenrechtl_Genehm Bericht_R00
K06	A4_K_06_Denkmalchutzr_Genehm Bericht_R00 Inkl. Anh01 Inkl. Anl01
L01	A4_L_01_Geotechnische_Untersuchungen Bericht_R00
L02	A4_L_02_Bodenschutz Bericht_R00 Inkl. Anh01-Anh02 inkl. Anl01
L03	A4_L_03_Logistik Bericht_R00 Inkl. Anl01
L05	A4_L_05_Kartierung Bericht_R00 Inkl. Anh01-Anh15
L06.1	A4_L_06_1_Hydrogeologie Bericht_R00 Inkl. Anh01-02 Inkl. Anl01-07
L06.2	A4_L_06_2_Hydrologie Bericht_R00 Inkl. Anh01-02 Inkl. Anl01
L06.3	A4_L_06_3_Wasserhaltung Bericht_R00 Inkl. Anh01 Inkl. Anl01
L07	A4_L_07_Bodendenkmalpflege_Bericht_R00 Inkl. Anh01-02 Inkl. Anl01

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
L08	A4_L_08_Land_u_Teichwirtschaft Bericht_R00 Inkl. Anh01
L10	A4_L_10_Sonst_oeffentl_private_Belange Bericht Inkl. Anl01
M	A4_M_00_Daten_u_Informationen Bericht_R00

A.III GENEHMIGUNGEN, BEWILLIGUNGEN, ZUSTIMMUNGEN, AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Über folgende Ausnahme- und Befreiungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

A.III.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.III.1.1 Befreiung

A.III.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Vorhaben berühren keine Verbote einer Landschaftsschutzgebietsverordnung. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.

A.III.1.3 Naturschutzgebiete

Für die geschlossene Querung des Naturschutzgebiets „Beverniederung“ (NSG LÜ 307) gemäß Planunterlagen Teil I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 01, Blatt-Nr. 2 und Planunterlage Teil G Anlage 02, Blatt-Nr. 1 wird eine Befreiung von den Verboten Nr. 13 und Nr. 14 gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.11.2016 sowie dem Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung des Naturschutzgebiets erteilt.

Für die geschlossene Querung des Naturschutzgebiets „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 359) gemäß Planunterlage Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 01 Blatt-Nr. 13 und Planunterlage Teil G Anlage 01 Blatt-Nr. 4 wird eine Befreiung von den Verboten Nr. 14, Nr. 15 gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 erteilt. Zudem wird eine Befreiung vom Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" erteilt.

Für die Querung des Naturschutzgebiets „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" (NSG LÜ 355) laut Planunterlage Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 01 Blatt-Nr. 27 und Planunterlage Teil G Anlage 02 Blatt-Nr. 9 wird eine Befreiung von den Verboten Nr. 14, Nr. 15 gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 erteilt. Zudem wird eine Befreiung vom Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet erteilt.

A.III.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Es wird von den Verboten nach § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 NNatSchG für die folgenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG befreit:

„Strauch-Baum-Wallhecke“ (HWM) auf einer Fläche von 249 m² (Arbeitsstreifen: 180 m²; Schutzstreifen: 69 m²) bei km 1+394, km 5+281, km 8+857 (Planunterlage Teil K04, S. 11; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr.1, Nr. 4, Nr. 7)

„Gehölzfreier Wall“ (HWO) auf einer Fläche von 233 m² (Arbeitsstreifen: 136 m²; Schutzstreifen: 107 m²) bei km 25+943 (Planunterlage K04, S. 12; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 19)

„Baum-Wallhecke“ (HWB) auf einer Fläche von 25 m² im Arbeitsstreifen bei km 25+943 (Planunterlage K04, S. 13; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 19)

A.III.1.5 Ausnahme/Naturschutzrechtliche Befreiung

A.III.1.5.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Eine Ausnahme von Verboten für die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist für folgende gesetzlich geschützte Biotope erforderlich:

„Strauch-Wallhecke“ (HWS) auf einer Fläche von 136 m² im Arbeitsstreifen bei km 8+857 (Planunterlage Teil K04, S. 10; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 7)

„Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein“ (RES) auf einer Fläche von 16 m² (Arbeitsstreifen 5 m², Schutzstreifen 11 m²) bei km 3+112, km 5+276 und km 19+929 (Planunterlage Teil K04, S. 11; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 3b, Nr. 4, Nr. 15)

„Nährstoffreiche Nasswiese“ (GNR) auf einer Fläche von 425 m² (Arbeitsstreifen: 422 m²; Schutzstreifen: 3 m²) bei km 33+226 (Planunterlage K04, S. 13; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 24)

A.III.2 Wasserhaushalt

A.III.2.1 Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für den Abschnitt "km 0+000 bis km 37+750" die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen unter Bezugnahme auf die Lagepläne in den Planunterlagen Teil K02_Wasserrechtl_Genehm_AnI01_Lageplan_R00_BI01 bis BI09:

1. Temporäre Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern § 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG

Kennung der Anlage	ID im Lageplan	Gewässername	Art der Anlage/Bauwerk	Rechtswert	Hochwert
BW-A4-02+230	1	Namenlos	Verrohrung	520481	5921019
BW-A4-02+340	2	Bever	Brücke	520597	5920865
BW-A4-05+460	3	Duxbach	Verrohrung	520559	5918133
BW-A4-06+050	4	Namenlos	Anrampung (max. 4%)	520382	5917289
BW-A4-07+420	5	Namenlos	Verrohrung	520499	5916205
BW-A4-07+930	6	namenlos	Verrohrung	520813	5915827
BW-A4-08+500	7	namenlos	Verrohrung	521226	5915429

BW-A4-08+520	8	namenlos	Verrohrung	521203	5915380
BW-A4-09+240	9	namenlos	Verrohrung	521301	5914702
BW-A4-09+630	10	namenlos	Verrohrung	521545	5914461
BW-A4-09+850	11	namenlos	Verbreiterung	521621	5914292
BW-A4-10+040	12	namenlos	Verrohrung	521843	5914131
BW-A4-10+480	13	Schmalenbeckgraben	Lastabfangung	522171	5913864
BW-A4-11+850	14	namenlos	Verrohrung	523305	5913148
BW-A4-12+130	15	namenlos	Verrohrung	523506	5912974
BW-A4-12+240	16	namenlos	Verrohrung	523593	5912903
BW-A4-12+250	17	Fallohbach	Lastabfangung	523766	5912993
BW-A4-16+850	18	namenlos	Verrohrung	524396	5908566
BW-A4-16+900	19	namenlos	Verrohrung	524430	5908543
BW-A4-18+030	20	namenlos	Verrohrung	525185	5907750
BW-A4-18+750	21	namenlos	Verrohrung	525249	5907219
BW-A4-21+000	22	namenlos	Anrampung/ Erhöhung (max. 4%)	524310	5905362
BW-A4-21+700	23	Obeck	Behelfsbrücke	524959	5904529
BW-A4-22+060	24	namenlos	Verbreiterung	524588	5904268
BW-A4-22+460	25	namenlos	Verrohrung	524323	5903922
BW-A4-22+530	26	namenlos	Einkürzung Graben	524361	5903888
BW-A4-23+330	27	Obeck	Graben (Bach)	524732	5903188
BW-A4-24+600	28	namenlos	Verrohrung	525400	5902159

BW-A4-24+770	29	Dorfgraben Rüssel	Lastabfangung	525621	5902202
BW-A4-24+800	30	Dorfgraben Rüssel	Verrohrung	525506	5902043
BW-A4-25+200	31	namenlos	Verrohrung	525863	5901803
BW-A4-26+500	32	Heisbach	Verrohrung	526822	5900898
BW-A4-26+750	33	namenlos	Verbreiterung	526949	5900736
BW-A4-26+880	34	namenlos	Verrohrung	527086	5900567
BW-A4-28+450	35	Siebeck	Verrohrung	528189	5899635
BW-A4-28+530	36	Siebeck	Lastabfangung	528347	5899737
BW-A4-29+180	37	namenlos	Anrampung (max. 4%)	528855	5899333
BW-A4-29+550	38	namenlos	Verrohrung	529110	5899078
BW-A4-29+650	39	namenlos	Verrohrung	529191	5898981
BW-A4-29+800	40	namenlos	Verbreiterung	529185	5898803
BW-A4-30+180	41	namenlos	Lastabfangung	529282	5898390
BW-A4-30+280	42	namenlos	Verrohrung	529480	5898496
BW-A4-31+480	43	namenlos	Verrohrung	530500	5897843
BW-A4-32+440	44	namenlos	Verrohrung	531310	5897334
BW-A4-32+820	45	namenlos	Verbreiterung	531311	5896976
BW-A4-33+250	46	Brückgraben	Verrohrung	531471	5896563
BW-A4-33+560	47	namenlos	Verbreiterung	531551	5896331
BW-A4-33+900	48	namenlos	Verbreiterung	531669	5895953
BW-A4-34+400	49	namenlos	Anrampung (max. 4%)	531927	5895532

BW-A4-34+580	50	namenlos	Verrohrung	532090	5895400
--------------	----	----------	------------	--------	---------

2. Kreuzung von Gewässern nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG

a) Offen

ID im Lageplan	Trassen-km	Gewässer-name	Rechtswert	Hochwert
A4_Q_Gew_07	7.424	namenloser Graben	32520500	5916206
A4_Q_Gew_08	7.929	namenloser Graben	32520812	5915826
A4_Q_Gew_09	9.616	namenloser Graben	32521546	5914461
A4_Q_Gew_11	10.057	Namenloser Graben	32521848	5914141
A4_Q_Gew_14	11.021	namenloser Graben (verlandet)	32522558	5913509
A4_Q_Gew_15	12.119	namenloser Graben	32523504	5912969
A4_Q_Gew_16	12.223	namenloser Graben	32523584	5912903
A4_Q_Gew_21	16.884	namenloser Graben	32524433	5908550
A4_Q_Gew_28	22.381	namenloser Graben	32524310	5903920
A4_Q_Gew_31	24.700	Dorfgraben Rüspel	32525490	5902018
A4_Q_Gew_34	26.880	namenloser Graben	32527083	5900563
A4_Q_Gew_38	29.106	namenloser Graben	32528844	5899318
A4_Q_Gew_40	30.209	namenloser Graben	32529483	5898497
A4_Q_Gew_45	32.387	namenloser Graben	32531308	5897335
A4_Q_Gew_48	34.525	namenloser Graben	32532087	5895400

b) Geschlossen

ID im Lageplan	Trassen-km	Gewässer-name	Rechtswert	Hochwert
A4_Q_Gew_01	2.238	namenloser Graben	32520498	5920980
A4_Q_Gew_02	2.397	Bever	32520454	5920827
A4_Q_Gew_03	2.460	namenloser Graben	32520436	5920765
A4_Q_Gew_04	2.648	namenloser Graben	32520383	5920585
A4_Q_Gew_05	4.938	Abzugsraben Ohreler Moor	32520746	5918625
A4_Q_Gew_06	5.466	Duxbach	32520572	5918128
A4_Q_Gew_10	9.832	namenloser Graben/ Strassengraben	32521693	5914305
A4_Q_Gew_12	10.178	Schmalenbeckgraben	32521931	5914053
A4_Q_Gew_13	10.612	Twiste	32522220	5913734
A4_Q_Gew_17	12.606	Fallohbach	32523774	5912587
A4_Q_Gew_18	13.683	namenloser Graben	32523861	5911544
A4_Q_Gew_19	13.708	Fallohbach	32523850	5911521
A4_Q_Gew_20	14.135	Fallohbach	32523965	5911140
A4_Q_Gew_22	17.703	Knüllbach	32524991	5907993
A4_Q_Gew_23	18.388	namenloser Graben	32525439	5907498
A4_Q_Gew_24	18.692	namenloser Graben	32525300	5907249
A4_Q_Gew_25	19.588	namenloser Graben	32524870	5906505
A4_Q_Gew_26	20.193	Oste	32524610	5905986
A4_Q_Gew_27	21.781	namenloser Graben	32524293	5904521
A4_Q_Gew_29	22.459	namenloser Graben	32524350	5903855
A4_Q_Gew_30	23.255	Obeck	32524718	5903172
A4_Q_Gew_32	26.438	Heilsbach	32526792	5900896
A4_Q_Gew_33	26.677	namenloser Graben	32526950	5900716

A4_Q_Gew_35	27.467	Autobahngraben	32527480	5900143
A4_Q_Gew_36	27.728	Autobahngraben	32527674	5899977
A4_Q_Gew_37	28.375	Siebeck	32528185	5899623
A4_Q_Gew_39	29.582	namenloser Graben	32529166	5898980
A4_Q_Gew_41	30.500	Sotheler Bach	32529729	5898343
A4_Q_Gew_42	31.422	namenloser Graben	32530512	5897854
A4_Q_Gew_43	31.823	namenloser Graben	32530854	5897646
A4_Q_Gew_44	31.898	namenloser Graben	32530920	5897607
A4_Q_Gew_46	32.761	namenloser Graben	32531356	5896964
A4_Q_Gew_47	33.175	Brückgraben	32531449	5896565
A4_Q_Gew_49	35.244	namenloser Graben	32532664	5894977
A4_Q_Gew_50	37.029	Wümme	32533501	5893558

A.III.2.2 Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Für die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der in den Unterlagen K02 „Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen einschließlich Anhang 02 „Unterlagen zu § 78 WHG Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“, L06.2 „Hydrologie Bericht“ genannten Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG wird gemäß § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG sowie §§ 115 f. NWG genehmigt für:

1. Oste: Überschwemmungsgebiet Oste 2 Landkreis Rotenburg (Wümme) NWGVO-Nr. 394 vom 08. Oktober 2015 zwischen km 20+000 und 20+500
2. Wümme: Überschwemmungsgebiet Wümme_3_LK ROW NWGVO-Nr. 601 vom 17. Juni 2016 zwischen zwischen km 36+500 und 37+500.

A.III.3 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Für die Baumaßnahmen in der Umgebung der in Unterlage K06, Anhang 01 sowie nachfolgend genannten Fundstellen und vermuteten Kulturdenkmale wird nach § 10 Abs. 1 NDSchG die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt:

1. A4-001 (Bau-Kilometrierung 0+000 bis 0+170) Gemeinde Farven, Ortsteil Byhusen
2. A4-002 (Bau-Kilometrierung 0+170 bis 1+000) Gemeinde Farven
3. A4-003 (Bau-Kilometrierung 1+000 bis 1+300) Gemeinde Farven
4. A4-004 (Bau-Kilometrierung 1+300 bis 3+174) Gemeinde Farven
5. A4-005 (Bau-Kilometrierung 3+140 bis 3+500) Gemeinde Farven

6. A4-006 (Bau-Kilometrierung 3+500 bis 4+420) Gemeinde Farven
7. A4-007 (Bau-Kilometrierung 4+420 bis 4+990) Gemeinde Farven, Gemeinde Anderlingen
8. A4-008 (Bau-Kilometrierung 4+990 bis 10+600) Gemeinde Anderlingen
9. A4-009 (Bau-Kilometrierung 10+600 bis 11+030) Gemeinde Anderlingen, Gemeinde Heeslingen
10. A4-010 (Bau-Kilometrierung 11+700 bis 11+860) Gemeinde Heeslingen
11. A4-011 (Bau-Kilometrierung 11+700 bis 11+860) Gemeinde Heeslingen
12. A4-012 (Bau-Kilometrierung 11+860 bis 14+200) Gemeinde Heeslingen
13. A4-013 (Bau-Kilometrierung 14+200 bis 14+800) Gemeinde Heeslingen
14. A4-014 (Bau-Kilometrierung 14+800 bis 16+870) Gemeinde Heeslingen
15. A4-015 (Bau-Kilometrierung 16+870 bis 17+300) Gemeinde Heeslingen
16. A4-016 (Bau-Kilometrierung 17+300 bis 19+100) Gemeinde Heeslingen
17. A4-017 (Bau-Kilometrierung 19+100 bis 19+450) Gemeinde Heeslingen
18. A4-018 (Bau-Kilometrierung 19+450 bis 23+300) Gemeinde Heeslingen, Gemeinde Elsdorf
19. A4-019 (Bau-Kilometrierung 23+300 bis 23+680) Gemeinde Elsdorf
20. A4-020 (Bau-Kilometrierung 23+680 bis 25+500) Gemeinde Elsdorf
21. A4-021 (Bau-Kilometrierung 25+500 bis 25+960) Gemeinde Elsdorf
22. A4-022 (Bau-Kilometrierung 25+960 bis 33+400) Gemeinde Elsdorf, Gemeinde Scheeßel, Gemeinde Helvesiek
23. A4-023 (Bau-Kilometrierung 33+400 bis 33+780) Gemeinde Helvesiek
24. A4-024 (Bau-Kilometrierung 33+780 bis 35+100) Gemeinde Helvesiek
25. A4-025 (Bau-Kilometrierung 35+100 bis 35+760) Gemeinde Helvesiek
26. A4-026 (Bau-Kilometrierung 35+760 bis 36+130) Gemeinde Helvesiek
27. A4-027 (Bau-Kilometrierung 36+130 bis 36+870) Gemeinde Helvesiek
28. A4-028 (Bau-Kilometrierung 36+870 bis 37+145) Gemeinde Helvesiek
29. A4-029 (Bau-Kilometrierung 37+145 bis 37+565) Gemeinde Scheeßel
30. A4-030 (Bau-Kilometrierung 37+565 bis 37+746) Gemeinde Scheeßel

A.III.4 Straßenrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse

Die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG wird für folgende Maßnahmen (vgl. Planunterlage Teil K05: Voraussetzungen für straßenrechtliche Genehmigungen) erteilt:

1. für die Bundesstraße 75
 - a) Z-A4-08-105-V0
 - b) Z-A4-08-105-V0

Die Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18, 21 Abs. 2 NStrG wird für folgende Maßnahmen (vgl. Planunterlage Teil K05: Voraussetzungen für straßenrechtliche Genehmigungen) erteilt:

1. Landesstraße 130
 - a) Z-A4-08-098-V0
 - b) Z-A4-08-100-V0
2. Landesstraße 124
 - a) Z-A4-08-041a-V0
 - b) Z-A4-08-041b-V0
3. Landesstraße 142
 - a) Z-A4-08-053-V0
 - b) Z-A4-08-054-V0
4. Kreisstraße 43 / Kreisstraße 109
 - a) Z-A4-08-001-V0
 - b) Z-A4-08-026-V0
 - c) Z-A4-08-027-V0
 - d) Z-A4-08-029-V0
 - e) Z-A4-08-030-V0
 - f) Z-A4-08-033-V0
5. Kreisstraße 110
 - a) Z-A4-08-024-V0
 - b) Z-A4-08-025-V0
6. Kreisstraße 120
 - a) Z-A4-08-035-V0
 - b) Z-A4-08-041-V0
 - c) Z-A4-08-040-V0
7. Kreisstraße 118
 - a) Z-A4-08-020-V0
8. Kreisstraße 122
 - a) Z-A4-08-012-V0
 - b) Z-A4-08-016-V0
9. Kreisstraße 126
 - a) Z-A4-08-068-V0
 - b) Z-A4-08-069-V0
10. Kreisstraße 127
 - a) Z-A4-08-008-V0
 - b) Z-A4-08-009-V0
 - c) Z-A4-08-003-V0

11. Kreisstraße 130
 - a) Z-A4-08-043-V0
 - b) Z-A4-08-042-V0
 - c) Z-A4-08-046-V0
 - d) Z-A4-08-050-V0
 - e) Z-A4-08-051-V0
 - f) Z-A4-08-052-V0
 - g) Z-A4-08-055-V0
 - h) Z-A4-08-063-V0
 - i) Z-A4-08-066-V0
 - j) Z-A4-08-067-V0
12. Kreisstraße 132
 - a) Z-A4-08-061-V0
 - b) Z-A4-08-062-V0
13. Kreisstraße 134
 - a) Z-A4-08-037-V0
 - b) Z-A4-08-039-V0
14. Kreisstraße 142
 - a) Z-A4-08-072-V0
 - b) Z-A4-08-074-V0
 - c) Z-A4-08-075-V0
 - d) Z-A4-08-077-V0
 - e) Z-A4-08-082-V0
15. Kreisstraße 226
 - a) Z-A4-08-087-V0
 - b) Z-A4-08-090-V0
 - c) Z-A4-08-091-V0
16. Kreisstraße 219
 - a) Z-A4-08-086-V0
 - b) Z-A4-08-085-V0

Die Ausnahme von baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone von Bundesfernstraßen wird gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 FStrG erteilt

1. für die Bundesautobahn A1 zur Querung mit den planfestgestellten Leitungen LH-16-10001 und LH-16-10002 (Q-A4-10-022-V3 / Q-A4-10-023-V4),
2. für die Bundesstraße 75 zur Querung mit den planfestgestellten Leitungen LH-16-10001 und LH-16-10002 (Q-A4-10-107-V3 / Q-A4-10-109-V4).

Die Ausnahme von baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone von Landesstraßen wird gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 NStrG erteilt für die folgenden Landesstraßen zur Querung mit den planfestgestellten Leitungen LH-16-10001 und LH-16-10002.

1. Landesstraße 130
 - a) Q-A4-10-086-V3
 - b) Q-A4-10-088-V4
2. Landesstraße 124
 - a) Q-A4-09-028-V3
 - b) Q-A4-09-028-V4
3. Landesstraße 142
 - a) Q-A4-09-086-V3
 - b) Q-A4-09-086-V4

Die Genehmigung von baulichen Anlagen in der Anbaubeschränkungszone von Kreisstraßen wird gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 NStrG für die folgenden Kreisstraßen zur Querung mit den planfestgestellten Leitungen LH-16-10001 und LH-16-10002 erteilt.

1. Kreisstraße 109
 - a) Q-A4-08-078-V3
 - b) Q-A4-08-077-V4
2. Kreisstraße 120
 - a) Q-A4-09-021-V3
 - b) Q-A4-09-021-V4
3. Kreisstraße 122
 - a) Q-A4-08-039-V3
 - b) Q-A4-08-039-V4
4. Kreisstraße 126
 - a) Q-A4-09-114-V3
 - b) Q-A4-09-115-V4
5. Kreisstraße 127
 - a) Q-A4-08-021-V3
 - b) Q-A4-08-019-V4
6. Kreisstraße 130
 - a) Q-A4-09-064-V3
 - b) Q-A4-09-064-V4
 - c) Q-A4-09-112-V3
 - d) Q-A4-09-112-V4
7. Kreisstraße 132
 - a) Q-A4-09-101-V3

- b) Q-A4-09-101-V4
- 8. Kreisstraße 134
 - a) Q-A4-09-003-V3
 - b) Q-A4-09-002-V4
- 9. Kreisstraße 142
 - a) Q-A4-10-016-V3
 - b) Q-A4-10-017-V4
- 10. Kreisstraße 226
 - a) Q-A4-10-050-V3
 - b) Q-A4-10-051-V4
- 11. Kreisstraße 219
 - a) Q-A4-10-050-V3
 - b) Q-A4-10-051-V4

Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung von Zufahrten an kommunalen Straßen werden hiermit erteilt.

A.IV WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG**A.IV.1 Erlaubnisse**

Dem Vorhabenträger wird gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen vom 30.12.2022, insbesondere den Planunterlagen A4_K_02_einschließlich „Anh01: Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG“ sowie den dazugehörigen Lage- bzw. Übersichtsplänen in A4_K02_An101_Lageplan BI01 bis BI09 mit den darin abgebildeten Wasserhaltungen in den Bauwasserhaltungsabschnitten und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen unter A.IV.1 im Benehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde gemäß den §§ 8, 9, 12 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1, 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für:

1. die bauzeitliche Benutzung der Oberflächengewässer

Bezeichnung Gewässer	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Ambruchgraben	Farven	Farven	6	105/54
Abzugsgraben, Ohreler Moor	Anderlingen	Fehrenbruch	2	3/2
Duxbach	Anderlingen	Ohrel	1	3/8
Fehrenbrucher Bach	Anderlingen	Grafel	2	29/8, 53/5
Schmalenbeckgraben	Anderlingen	Anderlingen	2	48/3
Twiste	Anderlingen	Anderlingen	3	18/4
Fallohbach	Heeslingen	Wense	3	105
Fallohbach	Heeslingen	Wense	5	2/8, 29/12
Obeck	Elsdorf	Rüspel	1	219/3
Dorfgraben Rüspel	Elsdorf	Rüspel	2	132/19
Heisbach	Elsdorf	Hatzte	3	256/2
Graben km 27+700	Elsdorf	Hatzte	6	1/12
Siebeck	Elsdorf	Hatzte	6	29/2
Graben km 29+100	Scheeßel Elsdorf	Sothel Hatzte	1 1	165/1 94
Graben km 29+590	Scheeßel	Sothel	1	166
Sotheler Bach	Scheeßel	Sothel	1	172/2
Graben km 31+420	Scheeßel	Sothel	2	13/2
Graben km 31+830	Scheeßel	Sothel	2	114
Brückgraben	Helvesiek	Helvesiek	8	27
Graben km 33+300	Helvesiek	Helvesiek	12	21
Graben km 34+510	Helvesiek	Helvesiek	10	41
Graben km 35+230	Helvesiek	Helvesiek	3	172/16

für die Ableitung von Förderwasser aus Kabelgräben und Muffengruben unter Nutzung von insgesamt 24 Einleitstellen und damit

Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Oberflächengewässer während der jeweiligen Wasserhaltungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),

2. die Benutzung der Grundwasserkörper

DEGB_DENI_NI11_7 / Oste Lockergestein links	DEGB_DENI_NI11_6 / Oste Lockergestein rechts
DEGB_DENI_4_2509 / Wümme Lockergestein links	DEGB_DENI_4_2508 / Wümme Lockergestein rechts

für das Einbringen der Kabelanlage und den bauzeitlichen Betrieb von

452 Wasserhaltungen für die Kabelgräben entlang des PFA A4 mit bis zu 30 Tagen Entwässerungsdauer,

44 Wasserhaltungen für Muffengruben mit bis zu 14 Tagen Entwässerungsdauer,

12 Versickerungsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen

Tabelle 3: Versickerungsflächen

Gemeinde (Samtgemeinde)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Selsingen	Farven	4	131/8
Selsingen	Farven	7	9/5
Zeeven	Heeslingen	3	50/13
Zeeven	Heeslingen	3	12/2 114/3
Zeeven	Heeslingen	3	39/11
Zeeven	Weertzen	1	4/19 1/2
Zeeven	Weertzen	1	277/51 134/1 53/8
Zeeven	Weertzen	1	112/1
Zeeven	Rüspel	2	37/7
Fintel	Helvesiek	4	52/3
Scheeßel	Scheeßel	1	169/45
Zeven	Freyersen	1	11/2

und damit

- a) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- b) Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG),

- c) Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Grundwasserkörper (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

A.IV.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Entscheidung

1. Baubeginn und Bauende ist den jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbänden sowie Unteren Wasserbehörden rechtzeitig anzuzeigen. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen von den Planvorgaben abgewichen werden, so sind die jeweils örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbände und die Unteren Wasserbehörden hiervon unverzüglich zu unterrichten.
2. Für die Einleitung von Baugrubenwasser sowie von Wasser aus Grundwasserhaltungen sind die Vorgaben für die Einleitparameter der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu beachten.
3. Die geplanten Arbeiten sind in enger Koordination mit den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen.
4. Bei den Gewässerkreuzungen im HDD-Verfahren sind die Kabelleitungen mit Schutzrohr im Kreuzungsbereich mindestens 1,5 m. unterhalb der Gewässersohle zu verlegen. Abweichungen hiervon dürfen nur im Einvernehmen mit den Wasser- und Bodenverbänden durchgeführt werden. Beim Verlegen der Kabelleitungen im Bereich der Verbandsgewässer des Unterhaltungsverbands Obere Oste sind Beschädigungen der Verbandsrohrleitungen zu vermeiden. Sollten diese dennoch eintreten, sind sie dem jeweiligen Unterhaltungsträger unverzüglich anzuzeigen.
5. Gemäß der Prinzipzeichnung Kabelalage, Anlage 26: Querung von erdverlegten Leitungen in offener Bauweise, ist die Kreuzung der verrohrten Verbandsgewässer mit einem Mindestabstand von 1,0 m. mit den Erdkabeln zu unterqueren.
6. Sollten im Zuge der Verlegearbeiten die verrohrten Verbandsgräben des Unterhaltungsverbands Obere Oste beschädigt werden, so hat der Vorhabenträger die Instandsetzung zu seinen Lasten durchzuführen.
7. Vor Beginn und nach Beendigung der Kreuzungsarbeiten ist ein Ortstermin bzw. Abnahme mit der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Obere Oste durchzuführen.
8. Die Einleitungsstellen für die Grundwassereinleitungen an den Verbandsgewässern des Unterhaltungsverbands Obere Oste sind derart zu sichern, dass keine Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil verursacht werden. Hierzu ist ein Erosionsschutz mit Steinmaterial, Folie oder durch Verwendung von Kolkschutzmatten Vorsorge zu treffen. Nach Beendigung der Grundwassereinleitungen ist die Einleitungsstelle wieder so herzurichten, wie vor Beginn der Einleitung das Gewässerprofil vorhanden war.
9. Die einzuleitenden Grundwassermengen dürfen nicht zu einer Versandung oder Verschlammung des Gewässers führen. Die Aufbereitung des abzuleitenden Grundwassers muss so dimensioniert sein, dass der Feinsand von > 0,06 mm. zuvor abgetrennt wurde.
10. Die Einleitung von Grundwassermengen ist bei Hochwasserereignissen nach Rücksprache mit dem unterhaltungspflichtigen Verband einzustellen, wenn die Aufnahmefähigkeit der Gewässer nicht mehr gegeben ist. Hierzu erstellt der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste ein Konzept für die nähere Bestimmung, wann im Falle der Verbandsgewässer von einem Hochwasserereignis ausgegangen werden kann.

11. Die erforderliche Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung ist so gering wie möglich zu halten und darf über die Bauphase hinaus keine schädlichen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer haben. Schädliche Auswirkungen auf die Anliegerflächen sind vom Vorhabenträger zu entschädigen.
12. Der Vorhabenträger kontrolliert ein Mal wöchentlich, an niederschlagsreichen Tagen ein Mal täglich, die Gewässer unterhalb der Einleitungsbereiche während der temporären Grundwassereinleitungen und beseitigt unverzüglich eventuelle Abflusshindernisse.
13. Bei der Herstellung der Baustraßen über die Verbandsgräben (Verrohrungen) des Unterhaltungsverbands Obere Oste ist der Mindesquerschnitt entsprechend der ober- bzw. unterhalb befindlichen Rohrüberfahrten anzupassen, so dass er zumindest den Rohrdurchmesser nach DN 500 erreicht.
14. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist die temporäre Überfahrt zu beseitigen und das Gewässerprofil wie vor Beginn der Maßnahme wieder herzustellen.
15. Die betroffenen Böschungsbereiche der Gewässer des Unterhaltungsverbands Obere Oste sind mit einer Grasneuansaat wiederherzustellen.
16. Sollten durch die Beseitigung der Überfahrtsverrohrungen Böschungsabbrüche auftreten, so sind diese Böschungsschäden mit Steinpacköage neu oder gleichwertig herzustellen und zu sichern.
17. Nach Beseitigung der Baustraßen (Rohrüberfahrten über die Verbandsgräben des Unterhaltungsverbands Obere Oste) ist ein Abnahmetermin mit der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbands Obere Oste zu vereinbaren.
18. Der Vorhabenträger hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen der Wasser- und Bodenverbände vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Verbände durchzuführen.
19. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer ist im Rahmen ihrer Benutzung während der gesamten Bau- und Betriebszeit sicherzustellen.
20. Baumaterialien, die in Gewässer gelangen, sind unverzüglich und vollständig wieder zu entfernen. Es sind besondere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen und zu installieren, die ein Wegtreiben von in die Gewässer gefallenen Baumaterialien verhindern.
21. Das jeweils benutzte Oberflächengewässer ist einschließlich dessen Gewässersohle nach Bauende wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen.
22. Die Beweissicherungen an den Bauwerken der Wasser- und Bodenverbände sind in enger Koordination mit den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen. Als Basis dient hierfür das digitale Anlagenverzeichnis.
23. Schäden an Gewässern sind den Wasser- und Bodenverbänden unverzüglich zu melden und ordnungsgemäß und fachmännisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungsarbeiten sind sowohl zeitnah als auch sach- und fachgerecht wieder ordnungsgemäß herzustellen und anzusäen.
24. Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe oder Betriebsmittel in das jeweilige, von den Benutzungen betroffene Gewässer eingetragen werden. Ebenso ist zu verhindern, dass Stoffe wie Boden- oder Verpackungsmaterial in das jeweilige Gewässer gelangen, damit die hydraulische Leistungsfähigkeit des betroffenen Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
25. Bei Verrohrungen ist eine ausreichende Rohrdimensionierung vorzusehen, die nicht kleiner sein darf als der nächste Rohrdurchlass. Die Rohrsohle muss etwa 1/5 des Rohrdurchmessers unter der Gewässersohle eingebaut werden. Keinesfalls darf die

- Verrohrung zu hoch eingebaut werden, um den Wasserabfluss stets zu gewährleisten. Die Böschungen über dem Rohrein- und auslauf sind standsicher herzustellen.
26. Die Wasser- und Bodenverbände dürfen durch die Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben gestört oder behindert werden.
 27. Die Kreuzungsstellen sind durch Schilderpfähle gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
 28. Kreuzungen von Gewässern oder Drainageleitungen sind in enger Koordination mit den zuständigen Unterhaltungsträgern zu planen und durchzuführen.
 29. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger innerhalb von sechs Monaten einen Bestandsplan über den genauen, eingemessenen Verlauf der Leitungen einschließlich der Verlegetiefe vorzulegen und die Daten auch in digitaler Form in UTM-Koordinaten den Wasser- und Bodenverbänden zu übermitteln.
 30. Temporäre Querungen von Gewässern müssen vollständig und fachgerecht zurückgebaut werden.
 31. Der Vorhabenträger hat die Gewässerbenutzungen gemäß dem Überwachungs- und Monitoringkonzept in Planunterlage K02, Anhang 01, Kap. 6, ordnungsgemäß zu überwachen. Verstöße hiergegen sind den jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungsverbänden sowie der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Soweit im Überwachungs- und Monitoringkonzept von Altlasten gesprochen wird, ist es statt der Altlastenfläche mit der Nr. 323270149 auf die Altlastenfläche mit der Nr. 357408421 anzuwenden.
 32. Entnahmen aus den einzelnen Wasserhaltungen sind getrennt zu messen und auf zu zeichnen. Es ist ein Kontrollbuch zu führen in das täglich der Entnahmetag, die Entnahmemenge in l/s und l/d einzutragen sind: Werden die in den Planfeststellungsunterlagen berechneten Werte überschritten, so sind die Grundwasserentnahmen einer erneuten gutachterlichen Bewertung zu unterziehen. Die Auswirkung der Erhöhung ist darzustellen. Die hydrochemischen Grundparameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit und des Parameters „Absetzbare Stoffe“ sind anlassbezogen, mindestens jedoch wöchentlich zu untersuchen.
 33. Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Grundwasser entsteht.
 34. Die Durchführung der Bauwasserhaltungsmaßnahmen hat entsprechend den Unterlagen K02 sowie L06.3 Wasserhaltungskonzept und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
 35. Den Beauftragten der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) ist zu Kontrollzwecken jederzeit Zutritt zu den Bauwasserhaltungsabschnitten inklusive Anlagen zu gewähren. Der Vorhabenträger hat die behördliche Überwachung zu dulden und deren Kosten zu tragen.
 36. Je Grundwasserabsenkungsmaßnahme hat der Vorhabenträger vor Beginn der Grundwasserentnahme das einzuleitende Wasser auf eigene Kosten durch ein akkreditiertes Labor mindestens auf folgende Parameter zu beproben und zu untersuchen: pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Geruch (qualitativ), Färbung (qualitativ) gelöster Sauerstoff, Eisen(ges.) und Ammonium.

37. Die Entnahmemengen sind mittels stets funktionsfähigen Wassermengenmeseinrichtungen (z.B. Wasseruhr, induktives Durchflussmessgerät) kontinuierlich zu überwachen und arbeitstauglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Abschluss des jeweiligen Bauwasserhaltungsabschnitts umgehend schriftlich mitzuteilen.
38. Die direkte Umgebung der Entnahmestellen ist vor schädigenden Einflüssen und gegen unbefugtes Öffnen zu schützen. Mit wassergefährdenden Stoffen darf in einem Abstand von 25 m zur Entnahmestelle nicht umgegangen werden.
39. Das einzuleitende Wasser muss mindestens 4 mg/l Sauerstoff enthalten und darf max. 1 mg/l Eisen (ges.) enthalten. Soweit erforderlich sind entsprechende technische Maßnahmen zur Einhaltung der o.g. Werte zu treffen. Die in der Unterlage L06.3 Wasserhaltungskonzept dargestellten Maßnahmen zur weiteren Behandlung des Wassers sind einzuhalten.
40. Die Einleitung ist technisch so zu gestalten, dass das Gewässer bei der Einleitung nicht gefährdet wird und keine Auskolkungen und Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Der Einleitungsbereich ist daher mit geeigneten Materialien zu sichern. Diese sind nach Beendigung der Maßnahme auf eigene Kosten zurückzubauen, sodass der ursprüngliche Zustand der Gewässerböschungen nach Beendigung der Einleitungen wiederhergestellt wird.
41. Die Einleitungsstellen sind ordnungsgemäß zu betreiben und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Um die Funktionsfähigkeit, insbesondere eine sichere Ableitung des Wassers zu gewährleisten, ist die Einleitungsstelle durch regelmäßige Kontrollen zu überprüfen.
42. Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung der Grundwassermengen, z.B. durch die Ablagerung von Sedimenten erschwert, so hat der Vorhabenträger die hierbei anfallenden Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung zu erstatten.
43. Der Vorhabenträger ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zur Einleitung verantwortlich.
44. Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Vorhabenträger verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
45. Die zu versickernden Wassermengen sind arbeitstäglich je verwendete Versickerungsanlage und möglichst flurstücksgenau aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme schriftlich mitzuteilen.
46. Die geförderten Wassermengen sind gleichmäßig auf die Versickerungsflächen aufzubringen. Es ist sicherzustellen, dass das Wasser auf den Versickerungsflächen sofort versickert und ein Überstau mit Ablauf der angrenzenden Flächen oder Gewässer vermieden wird.
47. Bei der Aufbringung des Sickerwassers ist sicherzustellen, dass hierdurch keine Erosion mit Abschwemmungen von Bodenbestandteilen erfolgt.
48. Schäden, die durch die Versickerung verursacht werden, sind auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen.
49. Die Versickerung hat auf den in den Lageplänen dargestellten (landwirtschaftlichen) Flächen zu erfolgen. Sie darf nicht zur Vernässung weiterer umliegender Flächen führen (z.B. Vollaufen von Dränen mit Rückstau oder übermäßige Beeinträchtigung von vorhandenen Vorflutern). Zudem die Entwässerung umliegende Flächen nicht behindert werden. Ebenso ist eine Verrieselung über umliegende landwirtschaftliche Flächen zu unterlassen.

50. Schädliche Auswirkungen auf die Gewässer und Anliegerflächen infolge der erforderlichen Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung sind so gering wie möglich zu halten. Sollte dennoch der Fall eintreten, dass schädliche Auswirkungen für die Gewässer und die Anliegerflächen entstehen, sind diese vom Vorhabenträger angemessen zu entschädigen.
51. Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die im Rahmen der Wasserhaltung zum Zwecke der Einleitung verwendeten Anlagen (z.B. Absetzbecken, Pumpensümpfe) über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

A.V Nebenbestimmungen und Anordnungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten. Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

A.V.1 Bauausführung allgemein

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, die Planung vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die notwendige Vorlage bei anderen Behörden (insbesondere Bauaufsichtsbehörde) bleibt davon unberührt.
2. Alle Maßnahmen werden von für die Durchführung qualifizierten Personen ausgeführt.

A.V.2 Bauausführung und Betrieb

1. Der Vorhabenträger errichtet das planfestgestellte Vorhaben nach den in der Landesbauordnung Niedersachsen in der zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen sowie unter Beachtung der mit diesem Beschluss erlassenen Nebenbestimmungen.
2. Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Kabelgrabens insbesondere gemäß der DIN 4124 örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z. B. Grabenverbau.

A.V.3 Technische Sicherheit

Das planfestgestellte Vorhaben ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 3 Abs. 5 S.2 BBPIG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

A.V.4 Bautechnische Nachweise

1. Der Vorhabenträger reicht die erforderlichen bautechnischen Nachweise vor Baubeginn bei der nach Landesrecht für die Bauordnung zuständigen Behörde ein.
2. Die Standsicherheitsnachweise sind 3-fach einzureichen.
3. Das Brandschutzkonzept ist 3-fach einzureichen.

A.V.5 Anzeigepflichten

1. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2. Die Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

A.V.6 Immissionsschutz

A.V.6.1 Baulärm

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
2. Für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft nach Ergebnistabelle Baulärm in Unterlage E02 Anhang 2 ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der vom Vorhabenträger zugesagten Begrenzung der Betriebszeit der in der jeweiligen Bauphase lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag oder die Umsetzung anderer schalltechnischer Optimierungsmaßnahme bei Nachweis einer mindestens gleichwertigen Wirksamkeit alternativer Bauverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
3. Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung an den Engstellen mit prognostizierter Richtwertüberschreitung durchzuführen.
4. Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
5. Sofern nach der Umsetzung von Minderungsmaßnahmen bzw. von alternativen Bauverfahren Richtwertüberschreitungen verbleiben oder Minderungsmaßnahmen technisch nicht realisierbar oder wirtschaftlich unverhältnismäßig sind, hat die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.
6. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen messtechnisch nachgewiesen werden (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).
7. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten und benennt ihr einen Ansprechpartner.
8. Der Vorhabenträger informiert die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
9. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.
10. Auf allen Baustellen ist für die dort eingesetzten Baumaschinen die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.

A.V.7 Naturschutz

1. Die Beauftragung der naturschutzfachlichen und bodenkundlichen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) über den Baufortschritt und die jeweils relevanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase zu informieren. Zum Rhythmus und zur Form der Informationsbereitstellung wird die UNB rechtzeitig vor dem Baubeginn mit der UNB ins Benehmen gesetzt.
3. Bei Ersatzpflanzungen sind gebietseinheimische Gehölze zu verwenden.

A.V.7.1 Besonderer Artenschutz

1. Zur Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist vor der Vergrämung oder Umsiedelung/Absammeln von Arten zunächst zu prüfen, ob weitere Bautabuflächen eingerichtet werden können.
2. Die ÖBB hat insbesondere vor der Rodung der als potenzielle Fledermausquartiere kartierten Höhlenbäume eine Besatzkontrolle durchzuführen. Wird in diesem Zuge ein Besatz festgestellt, so ist über ein Monitoring darzulegen, dass die Wirksamkeit der bereits erfolgten sowie der dann vorzunehmenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Fledermäuse eintreten wird oder diese mit hoher Sicherheit prognostiziert werden kann, bevor die Bautätigkeit, die zu einem Auslösen der Zugriffsverbote auf Fledermäuse führt, fortgesetzt wird.
3. Zur Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) Rampen oder Klettermöglichkeiten anzuordnen, wenn während des Baus steilere Profile oder Spundwände ohne Fluchtmöglichkeiten für betroffene Tierarten ersichtlich werden.

A.V.7.2 Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Die Maßnahme ACEF23.2 ist vor dem Beginn der Fällung von Quartier- oder Höhlenbäumen von Fledermäusen durchzuführen.
2. Bei den Maßnahmen A25 und E27 (Ökokonto) ist die Abbuchung vom Ökokonto zeitnah nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses nachzuweisen.

A.V.7.3 Nachweis über die rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen

1. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen nachzuweisen (z.B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

A.V.8 Bodenschutz

1. Eingriffe in den Boden sind bodenschonend und nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Darüber hinaus ist das Bodenschutzkonzept (Planunterlage Teil L02.01 Bodenschutzkonzept) einzuhalten, fortzuschreiben und eine bodenkundliche Baubegleitung (Planunterlage I, Maßnahmenblatt V2) einzusetzen.

2. Sollten Altablagerungen bzw. Altlasten, insb. Abfälle, Boden- und/oder Grundwasser-
verunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auf-
fällige (kontaminierte) Bodenbestandteile angetroffen werden, hat der Vorhabenträger
den betreffenden Boden in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbe-
hörde, welche umgehend von dem Vorhabenträger über den Fund zu benachrichtigen
ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behan-
deln und zu entsorgen.
3. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestim-
mungen und der Planunterlage L10 - Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und
private Belange, Kap. 12 zu beseitigen/verwerten. Entsorgungsnachweise sind aufzu-
bewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

A.V.9 Wasser

1. Der Vorhabenträger hat die Bauausführungsunterlagen zur Grundwasserhaltung so-
wie die diesbezüglichen Berechnungen und Bemessungen vor Baubeginn der unte-
ren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) vorzulegen und sich hier-
über mit ihr ins Benehmen zu setzen.
2. Die Einleitstellen sind derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschun-
gen und an den Gewässersohlen entstehen (z.B. durch Steinschüttungen auf Vlies).
Die Ablaufleitungen sind im Bereich der Böschungen und des Gewässerrandstreifens
kenntlich zu machen.
3. Die Einleitmengen sind kontinuierlich zu messen und zu protokollieren. Das einzulei-
tende Wasser darf keine Stoffe enthalten, die sich nachteilig auf die Gewässerqualität
auswirken. Das einzuleitende Abwasser ist regelmäßig auf die Parameter der festge-
legten Grenzwerte zu untersuchen. Die Dokumentation der Ergebnisse ist der Unte-
ren Wasserbehörde vorzulegen.
4. Die bauliche Gestaltung der Flächennutzung innerhalb von Gewässerrandstreifen im
Zuständigkeitsbereich von Entwässerungsverbänden erfolgt im Benehmen mit den
Entwässerungsverbänden.
5. Der Vorhabenträger hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen der Was-
ser- und Bodenverbände vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Repa-
raturarbeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Verbände und im Benehmen
mit ihnen durchzuführen.
6. Schäden an Gewässern sind den Wasser- und Bodenverbänden unverzüglich zu mel-
den und ordnungsgemäß und fachmännisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungs-
arbeiten sind sowohl zeitnah als auch sach- und fachgerecht wieder ordnungsgemäß
herzustellen und anzusäen.
7. Die Erosions- und Standsicherheit ist stets zu gewährleisten.
8. Bei Verrohrungen ist eine ausreichende Rohrdimensionierung vorzusehen, die nicht
kleiner sein darf als der nächste Rohrdurchlass. Die Rohrsohle muss etwa 1/5 des
Rohrdurchmessers unter der Gewässersohle eingebaut werden. Keinesfalls darf die
Verrohrung zu hoch eingebaut werden, um den Wasserabfluss stets zu gewährleis-
ten. Die Böschungen über dem Rohrein- und auslauf sind standsicher herzustellen.
9. Die Wasser- und Bodenverbände dürfen durch die Bauaktivitäten nicht im Rahmen
der Erledigung ihrer Aufgaben gestört oder behindert werden.
10. Die Kreuzungsstellen sind durch Schilderpfähle gut sichtbar und dauerhaft zu kenn-
zeichnen.

11. Kreuzungen von Gewässern oder Drainageleitungen sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungsträgern zu planen und durchzuführen.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Vorhabenträger innerhalb von sechs Monaten einen Bestandsplan über den genauen, eingemessenen Verlauf der Leitungen einschließlich der Verlegetiefe vorzulegen und die Daten auch in digitaler Form in UTM-Koordinaten den Wasser- und Bodenverbänden zu übermitteln.
13. Temporäre Querungen von Gewässern müssen vollständig und fachgerecht zurückgebaut werden.
14. Für die abzuleitenden Wässer ist mittels regelmäßiger, mindestens wöchentlicher, hydrochemischer Wasseruntersuchungen der Nachweis der Schadlosigkeit zu führen, zu diesem Zweck sind die Prüfberichte des Labors unmittelbar nach Erhalt an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) weiterzuleiten. Die Parameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sind arbeitstäglich zu bestimmen.
15. Im Rahmen der bauzeitlichen Entwässerung von Bauflächen und Einleitung in die hierfür vorgesehenen Entwässerungsgräben stellt der Vorhabenträger die Verwendung und Funktionsfähigkeit von geeigneten Drosselschächten sicher.
16. Während der Bauzeit sind zur Vermeidung von Stoffeintrag aus Baustellenverkehr sowie Baustelleneinrichtungsflächen vor der Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung geeignete Einrichtungen zum Rückhalt von Leichtstoffen, etwa Abscheidebecken- oder behälter mit einer Tauchwand (oder vergleichbar), vorzuhalten, um nach Mineralölfreisetzung zeitlich unmittelbar einen Abfluss von Mineralölen verhindern zu können. Der Auslauf der Wasserrückhaltebecken an den Baustelleneinrichtungen ist mit fest installierten Tauchwänden oder mit in der Wirkung vergleichbaren technischen Lösungen auszustatten.
17. Bei Kreuzungen von Gewässern, die nicht Verbandsgewässer sind, hat sich der Vorhabenträger mit dem jeweiligen Anlieger/Eigentümer abzustimmen.
18. Der Vorhabenträger hat durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Grundwassermessstelle UWO 204 Scheeßel des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und alle weiteren Grundwassermessstellen im Planfeststellungsabschnitt während der Bauarbeiten in ihrem Bestand oder Betrieb nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Messstellen müssen unversehr, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben. Im Falle einer Beeinträchtigung von Grundwassermessstellen kommen, sind die jeweiligen Betreiber hiervon unverzüglich zu unterrichten.
19. Der Nachweis der Unschädlichkeit der Wasserhaltungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Flächen ist über eine entsprechende Beweissicherung zu erbringen, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde zusammen mit dem konkreten Monitoringkonzept im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt wird.
20. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Konzept zur Entwässerung der Lichtwellenleiter-Zwischenstation zu erstellen und dieses dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Beginn der Bauarbeiten für die Lichtwellenleiter-Zwischenstation vorzulegen.
21. Die Planung und Bauausführung der Mulden für die Entwässerung der Lichtwellenleiter-Zwischenstation hat entsprechend den Planunterlagen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DWA Arbeitsblatt A 138, zu erfolgen.
22. Gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 ist für dezentrale Versickerungsfläche eine Bemessungshäufigkeit von $n=0,2$ (5-jährliches Regenereignis anzusetzen). Die mit einem 1-

- jährlichen Regenereignis berechneten Mulden sind entsprechend zu vergrößern. Der hydraulische Nachweis ist der unteren Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
23. Schwach durchlässige Schichten (Schichtenfolge 3) sind im Bereich der Versickerungsmulden gegen gut durchlässige, versickerungsfähige Sande auszutauschen.
 24. Durch die Versickerung dürfen angrenzende Grundstücke Dritter jenseits der in den Lageplänen gekennzeichneten Versickerungsflächen nicht beeinträchtigt werden.
 25. Bei offenen Gewässerkreuzungen ist der ordnungsgemäße Abfluss des Gewässers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
 26. Sofern Gewässer II. Ordnung (temporär) verrohrt werden sollen, ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des beabsichtigten Rohrquerschnittes vorher nachzuweisen und der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen bleiben der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde vorbehalten.
 27. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen keine Überschwemmungen/Vernässungen benachbarter Flächen hervorgerufen werden.
 28. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Folgen für die Trinkwasserversorgung von Weidetieren (Menge, Qualität) nicht entstehen.

A.V.10 Denkmalschutz

1. Es ist eine Archäologische Baubegleitung einzusetzen.
2. Dem Landesamt für Denkmalpflege Niedersachsen (NLD) und der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Beginn von archäologischen Arbeiten rechtzeitig vor deren Beginn schriftlich anzuzeigen. Für alle bauvorgreifenden archäologischen Maßnahmen werden im Vorfeld der Baumaßnahmen für bekannte und vermutete Bodendenkmale in Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit dem NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde ein Grabungskonzept sowie denkmalfachliche Leistungsbeschreibung erstellt.
3. Die Papierdokumentationen sind neben dem NLD auch der unteren Denkmalbehörde zuzuleiten.
4. Für die Maßnahmen werden durch die archäologische KoordinatorInnen (AKo) und Abschnitsleitungen Archäologie (ALA) bei den Denkmalbehörden die Aktivitätsnummern sowie die Fundstellenbezeichnungen und -nummern eingeholt. Diese werden zusammen mit der Fundstellenbezeichnung und -nummer auf jedem Dokument der Maßnahmen angegeben.
5. Die wissenschaftliche Grabungsleitung wird der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn namentlich mitgeteilt. Dazu gehört auch die Nennung einer Stellvertretung. Die Referenznachweise des gesamten Grabungspersonals werden rechtzeitig vor Einsatz übermittelt.
6. Die wissenschaftliche Grabungsleitung als auch die Stellvertretung erfüllt folgende Voraussetzungen: Promotion/Magister/Master/Diplom mit Abschluss in einem Fach der Altertumskunde/ Archäologischen Wissenschaften; nachweislich mehrmonatige Erfahrung (min. 12 Monate) als Grabungsleitung auf mitteleuropäischen Fundstellen; Nachweis allgemeiner Fachkenntnis über die Verarbeitung und Bewertung von Grabungsergebnissen und Funden; deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Sprachniveau von mindestens B2. Nachweis über Grundkenntnisse in der Bodenkunde und -ansprache. Wünschenswert sind Erfahrung auf Trassengrabungen,

Grabungserfahrungen in den erwarteten Zeitstellungen und standortspezifische Fachkenntnisse.

7. Der/die Grabungstechniker/in/Schnittleitung erfüllt folgende Voraussetzungen: mindestens Bachelor-Abschluss in einem Fach der Altertumskunde/ Archäologischen Wissenschaften oder eine abgeschlossene Ausbildung / ein abgeschlossenes Studium der Grabungstechnik, jeweils mit mehrmonatiger Grabungserfahrung (mindestens 8 Monate) als Grabungstechniker/in oder mindestens zwölfmonatiger Erfahrung als Grabungstechniker/in; deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Sprachniveau von mindestens B2. Zudem wünschenswert sind Grundkenntnisse in der Bodenkunde und -ansprache, Erfahrung auf Trassengrabungen, Grabungserfahrungen in den erwarteten Zeitstellungen und standortspezifische Fachkenntnisse.
8. Bei Bedarf ist eine spezialisierte Fachkraft zu stellen, um einzelne spezifische Arbeiten im Grabungsverlauf auszuführen (z.B. Archäologe/in für die älteren Steinzeiten, Geoarchäologe/in, Archäobotaniker/in, Anthropolog/in, Archäozoologe/in/Osteologe/in, Restaurator/in). Der Einsatz dieser Fachkräfte wird von der ALA in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Grabungsleitung vor Ort und den AKo angewiesen.
9. Archäologische Arbeiten bei Bodenfrost oder auf stark vernässten Böden sind grundsätzlich nicht zulässig. In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, den AKo, der ALA und der bodenkundlichen Baubegleitung kann in Einzelfällen eine weitere Bearbeitung möglich sein.
10. Einschränkungen bei der Durchführung der archäologischen Arbeiten (z. B. baubedingt, Kampfmittel oder Kabel-/Leitungsfund) werden durch die ALA in Absprache mit den AKo und der Bauleitung sowie der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.
11. Die Ausnahme von Befunden kann nach Zustimmung durch die untere Denkmalschutzbehörde in Absprache mit den AKo und der ALA auch mittels Minibagger erfolgen.
12. Die Messdatenerfassung wird nach den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalbehörden durchgeführt. Darüber hinaus sind alle Rohmessdaten als tagesgenaue Messdatei vorzuhalten und zusammen mit der Grabungsdokumentation abzuliefern.
13. Es werden die Dokumentationsrichtlinien der Denkmalbehörden eingehalten.
14. Pro Ausgrabungsfläche werden wöchentlich Berichte über den aktuellen Stand der Arbeiten durch die Grabungsfirmen erstellt. Diese werden an die ALA, die AKo sowie die untere Denkmalschutzbehörde übermittelt. Ein aktualisierter Gesamtgrabungsplan (Arbeitsstand) wird dem Bericht angefügt.
15. Nach Beginn der Vermessung wird ein in kurzen Abständen (in der Regel wöchentlich) aktualisierter Gesamtplan digital oder in Papierform auf der Grabung vorgehalten. Befunde dürfen erst geschnitten werden, nachdem ihre Position, Form und Größe in diesem Gesamtplan verifiziert wurde.
16. Abweichungen von den Richtlinien der Denkmalbehörde und den hier aufgeführten Bestimmungen sind nur in spezifischen Einzelfällen in Absprache mit den AKo, der ALA sowie der unteren Denkmalschutzbehörde gestattet.
17. Blockbergungen werden in Absprache mit den AKo, den ALA und der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Aufarbeitung fachgerecht nach üblichen Standards (siehe Richtlinien der Denkmalbehörden) ausgegraben und dokumentiert. Die Freilegung, Konservierung und Restaurierung von Blockbergungen ist eine konservatorisch-restauratorische Aufgabe, welche nur durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden darf. Je nach Bedarf sind spezialisierte RestauratorInnen und AnthropologInnen hinzuzuziehen, um zu klären, welche Arbeitsschritte notwendig sind.

18. Die Abgabefrist für die Funde richtet sich nach der Größe des Projektes. Sie liegt zwischen 2 und 6 Monaten. Hierzu ist die untere Denkmalschutzbehörde im Vorfeld ins Benehmen zu setzen. Abweichungen von den Abgabefristen sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen und entsprechend fachlich zu begründen. Der Abgabetermin ist dabei in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde durch den AN selbstständig zu organisieren.
19. Die Abgabe der Funde gilt als abgeschlossen, wenn sie ohne Reklamation durch die untere Denkmalschutzbehörde abgenommen wurde. Die Reklamationsfrist beträgt dabei drei Monate. Sollten aufgrund der Kontrolle Nachbesserungen gefordert werden, so sind diese fachlich zu begründen und haben mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen.
20. Die Übergabe der Funde wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Die Bestätigung wird von den AN an die ALA bzw. die Manager/Fachexperten für Archäologie der VHT übermittelt.
21. Abweichungen von den Abgabefristen sind rechtzeitig und schriftlich zu beantragen und entsprechend fachlich zu begründen.
22. Die Abgabefrist für die komplette Grabungsdokumentation richtet sich nach der Größe des Projektes. Sie liegt zwischen 2 und 6 Monaten. Hierzu ist die untere Denkmalschutzbehörde im Vorfeld ins Benehmen zu setzen. Der Abgabetermin wird dabei in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde durch den AN selbstständig organisiert.
23. Die Grabungsdokumentation geht in folgender Form an: die untere Denkmalschutzbehörde Ausfertigung der Abschlussberichte sowie vollständige Dokumentationsunterlagen im Original und quelloffener, digitaler Form; Fundmeldung auf vorgegebenem Formular und Kurzttext für die Fundchronik; an das NLD Ausfertigung der Abschlussberichte sowie vollständige Dokumentationsunterlagen in digitaler Form sowie auf Wunsch auch in Papierform; Fundmeldung auf vorgegebenem Formular und Kurzttext für die Fundchronik.
24. Die Übergabe der Grabungsdokumentation an die Denkmalbehörden ist jeweils zu protokollieren.
25. Abweichungen von den Abgabefristen sind rechtzeitig und schriftlich zu beantragen und entsprechend fachlich zu begründen.
26. Die Abgabe der Dokumentation gilt als abgeschlossen, wenn sie ohne Reklamation durch die Denkmalbehörden und den VHT abgenommen wurde. Die Reklamationsfrist beträgt dabei drei Monate. Sollten aufgrund der Kontrolle Nachbesserungen gefordert werden, so sind diese fachlich zu begründen und haben innerhalb eines Monats zu erfolgen.
27. Nachbesserungsforderungen gehen an die AN und als Kopie an die VHT.
28. Die bauvorgreifenden Maßnahmen sind von archäologischem Fachpersonal im Auftrag des Bauherrn unter Fachaufsicht des NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde durchzuführen. Die Arbeiten sind im Vorfeld zeitnah der Denkmalfachbehörde (NLD) und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bauherr (Bauleitung) setzt sich hierzu mit den vorgenannten Behörden ins Benehmen. Im Rahmen der bauvorgreifenden archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen) sind die Untersuchungsbereiche nach den Richtlinien des NLD zu dokumentieren.
29. Bodeneingriffsbereiche werden von einem für die Aufgabe qualifizierten Grabungstechniker oder Archäologen eines Dritten im Auftrag des Vorhabenträgers unter Fachaufsicht des NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde begleitet. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Vorfeld zeitnah der Denkmalfachbehörden (NLD) und der

unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bauherr (Bauleitung) und seine fachlichen Repräsentanten setzen sich hierzu mit den vorgenannten Behörden ins Benehmen. Eventuell ermittelte Befundbereiche sind umgehend dem NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bauherrn /seinen fachlichen Repräsentanten zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Ausgrabung oder konservatorische Überdeckung) anzuzeigen.

30. Auch Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen neu entdeckt werden, sind durch das NDSchG geschützt. In einem solchen Fall ist die mit den Tiefbauarbeiten beauftragte Firma zur Meldung an die zuständige Denkmalbehörde (untere Denkmalschutzbehörde, Denkmalfachbehörde, Gemeinde oder Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege) verpflichtet.

A.V.11 Straßen- und Verkehrsrechtliche Anordnungen

1. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer sowie eine Beeinträchtigung der baulichen Anlagen (Straßen, Nebenanlagen, etc.), die nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss einhergehenden Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen sind, ist während des gesamten Vorhabens auszuschließen.
2. Der zu kreuzende Straßenkörper mit seinen Straßenanlagen (wie z. B. Straßenseitengräben, Entwässerungskanal sowie Regenrückhaltebecken) darf durch das Vorhaben nicht beschädigt und in seiner Funktion eingeschränkt werden.
3. Für die Maßnahmen, für die Sondernutzungserlaubnisse erteilt sind, ist das Benehmen mit den Straßenbaulastträgern rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen herbeizuführen.
4. Die Querung der Bundesautobahn A1 hat in geschlossener Bauweise und möglichst rechtwinklig zu erfolgen.
5. Baugruben sind außerhalb des Geländes der Bundesautobahn A1 anzulegen.
6. Die Überdeckung der Leitungen zur Straße ist gemäß ATB-BeStra sowie Arbeitsblatt DWA-A 125 auszuführen. Es sind Mindestüberdeckungen zur Fahrbahnunterkante von 3,00 Metern und zu Entwässerungsgräben von 1,50 Metern einzuhalten sowie unterhalb des Bewuchses der trassenbegleitenden Gehölzstreifen ein Abstand von 5 Metern anzustreben.
7. Sämtliche im betroffenen Bereich befindlichen Anlagenteile der Bundesautobahn A 1 sind nicht zu beschädigen.
8. Die Arbeiten sind rechtzeitig mit einem Vorlauf von 14 Tagen bei der A1 mobil GmbH & Co. KG, Stader Straße 36, 27419 Sittensen anzumelden.
9. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine umfassende Bestandsdokumentation (Bestandsplan) an die A1 mobil GmbH & Co. KG, Stader Straße 36, 27419 Sittensen sowie die Autobahn GmbH des Bundes zu übergeben.
10. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, das Straßenbegleitgrün zu schützen und die RAS-LP-4 einzuhalten. Im geplanten Kreuzungsbereich der Leitungstrasse mit der Bundesautobahn A1 (im Folgenden BAB A1) ist die Autobahn zu beiden Seiten von einem ca. 10 m breiten trassenbegleitenden Gehölzstreifen einzugrünen. Für den trassenbegleitenden Gehölzstreifen ist eine grabenlose Verlegung der Leitungen durchzuführen und eine Verlegetiefe der Leitungen von wenn möglich 5 m unter Geländeoberkante anzusetzen.

11. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, im Rahmen der Kreuzung der BAB A1 einen geotechnischen Bericht gemäß DIN 4020:2010-12 anzufertigen. Zudem ist der Rahmenvertrag vom 01.04./02.05.2011 mit der Niederlassung (NL) Nordwest zu ergänzen.
12. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, der Autobahn GmbH des Bundes nachzuweisen, dass die Kabelanlagen der BAB A1 nicht beeinträchtigt werden. Nachteilige Einflüsse auf die autobahneigene Leitungsinfrastruktur sowie deren Betrieb oder andere Wechselwirkungen sind auszuschließen. Auskünfte sind bei den jeweiligen Betreibern einzuholen.
13. Soweit bauzeitlicher Verkehr unvermeidlich über solche Gemeindestraßen zu erfolgen hat, deren bau- und verkehrstechnische Beschaffenheit objektiv nicht für Schwerlastverkehr dieser Größenordnung ausgelegt ist, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig auf den Abschluss von Sondernutzungsvereinbarungen mit den als Straßenbaulastträger zuständigen Gemeinden hinzuwirken. Diese Sondernutzungsvereinbarungen haben insbesondere die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen oder sonstigen Änderungen am Straßenkörper zu regeln, die die Aufnahme des geplanten bauzeitlichen Schwerlastverkehrs ermöglichen.
14. Brauch- und Oberflächenwasser dürfen den Bundesstraßen- sowie Landesstraßenflächen nicht zugeführt werden.
15. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, sich bei dauerhaften Zuwegungen von klassifizierten Straßen auf eine Zufahrt je Betriebsmittel der HGÜ-Leitung zu beschränken.

A.V.12 Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG in Kontakt zu treten. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel.
2. Bei Planung und Bau der Höchstspannungsleitung sind vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstige Infrastrukturen entsprechend den geltenden Vorschriften/technischen Regelungen zu schützen. Des Weiteren sind auch die Merkhefte der Anlagenbetreiber
 - a) Gascade, Erdgashochdruckleitungen. Auflagen und Hinweise, Oktober 2021;
 - b) Avacon Netz GmbH, Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute) für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, September 2017;
 - c) Avacon Netz GmbH, 0753315-AVA in Elsdorf Sotheler Weg 21, 20.02.2023, S. 3 f. („Örtliche Einweisung / Ansprechpartner“, „Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen“);
 - d) bayernwerk/HanseWerk/e.dis/avacon, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen, undatiert; zu beachten.
3. Insbesondere wird dem Vorhabenträger aufgegeben, im Falle einer Beschädigung einer Kabel- oder Rohrleitung die Schadenstelle sofort zu räumen und abzusperren sowie unverzüglich die Störstelle der Anlagenbetreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen zu benachrichtigen.
4. Zusatzbeanspruchungen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen durch Erschütterungen, Freespan oder infolge von Wasserhaltungsmaßnahmen sind zu vermeiden.

5. (Temporäre) Erdanker sind außerhalb des Schutzstreifens der Fremdleitung zu montieren.
6. Ein Nachweis über die Unbedenklichkeit aller Betriebszustände im Hinblick auf die Temperaturentwicklung an den Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu erbringen. Eine thermische Beeinflussung ist zu vermeiden.
7. Die Betriebssicherheit der Ver- und Entsorgungsleitungen während des Bohrvorgangs muss durch ein Messprotokoll gegenüber diesen Anlagenbetreibern nachgewiesen werden.
8. Das vorhandene Geländeniveau sollte möglichst nicht verändert werden, sodass auch nach dem Abschluss der Baumaßnahmen keine Maßnahmen zur Wiederherstellung notwendig werden. Deshalb wird insbesondere Folgendes angeordnet:
 - a) Um die Erdüberdeckung und die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht zu beeinträchtigen, ist die Baugrube – soweit erforderlich - zu sichern. Dies stellt eine Maßnahme dar, bei der die Anlagenbetreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen rechtzeitig ins Benehmen zu setzen sind.
 - b) Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens der Anlagenbetreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen darf nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) erfolgen. Über dieses Vorgehen ist rechtzeitig mit den Anlagenbetreibern der Ver- und Entsorgungsleitungen das Benehmen herzustellen.
 - c) Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen innerhalb des Schutzstreifens der Anlagenbetreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen darf nur in Abstimmung mit diesen erfolgen. Schilderpfähle dürfen nur in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber entfernt werden.
1. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind den Anlagenbetreibern der Ver- und Entsorgungsleitungen Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Diese enthalten Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) des Vorhabens.
2. Den Anlagenbetreibern muss ermöglicht werden, die zur Sicherung ihres Anlagenbestands und -betriebs erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen.
9. Soweit an den Ver- und Entsorgungsleitungen Schutzvorkehrungen und/oder notwendige Folgemaßnahmen erforderlich werden, sind die Anlagenbetreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen rechtzeitig hierüber ins Benehmen zu setzen.
10. Des Weiteren wird dem Vorhabenträger aufgegeben, einen Gestattungsvertrag mit dem Spartenträger zu schließen. Im Falle eines Nichtzustandekommens eines Gestattungsvertrages sind dieser Umstand und die wesentlichen Gründe der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.. Der Gestattungsvertrag hat die jeweiligen Schutzvorkehrungen und/oder notwendigen Folgemaßnahmen insbesondere bezogen auf Art, Umfang und Zuständigkeit hinreichend bestimmt zu regeln. Insbesondere gilt in Kreuzungsbereichen (Schutzstreifen und Arbeitsstreifen) bei offener Bauweise, dass ggf. die Bitumenumhüllung insbesondere an den Schweißnähten erneuert werden muss und die entstehenden Kosten vom Vorhabenträger zu tragen sind.
11. Sofern die Querung von Eisenbahninfrastruktur mittels HDD-Bohrung erfolgen sollte, ist diese im Wire-Line-Verfahren auszuführen.

A.V.13 Spartenträger spezifisch

1. Bei Planung und Bau der Höchstspannungsleitung sind vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen entsprechend den geltenden Vorschriften/technischen Regelungen zu schützen.
2. An den Ver- und Entsorgungsleitungen sind demzufolge ggf. Änderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Die hieraus entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.
3. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel der Gasunie in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Standort Eckel, Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N., Tel.: 0 4181 / 3403-65) bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird kostenfrei die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Der Vorhabenträger hat hierfür rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zum vorgenannten Leitungsbetrieb aufzunehmen. Die Stellungnahme der Gasunie inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, einem durch die Gasunie benannten Ansprechpartner oder einem autorisierten Vertreter die Teilnahme an den relevanten Baubesprechungen zu ermöglichen.
5. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, sich bei der Deutschen Telekom über die Lage der Telekommunikationslinien vor Bausausführung zu informieren.
6. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, den ungehinderten Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit zu ermöglichen. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
7. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die Höhen vorhabenseitig betroffener Gasleitungen der Avacon sowie diesbezüglich die Schutzströme / Potentiale vor und nach Durchführung der Bauaktivitäten zum Zwecke der Beweissicherung zu ermitteln.
8. .
9. .
10. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben darauf zu achten, dass sich bei Parallelführungen die Schutzstreifen der 110-kV-Freileitungen bzw. 110-kV-Kabeln der Avacon und der HGÜ-Trassen nicht überlagern und zum Schutzstreifen der Avacon-Leitungsanlagen weiterhin ein Mindestabstand von 10 m eingehalten wird. Soweit diese Abstände bei Engstellen, wie z. B. Waldschneisen, nicht eingehalten werden können, ist mit Avacon gemeinsam im Einzelfall zu ermitteln, ob und inwieweit eine engere Parallelführung der Trassen möglich ist.
11. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, bei Parallelführungen mit 110-kV-Freileitungen der Avacon vom Mastmittelpunkt zur HGÜ-Trasse ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten bzw. die Schutzstreifenbreite, falls diese größer ist. Bei Kreuzungen des HGÜ-Kabels mit einer 110-kV-Freileitung der Avacon muss die HGÜ-Trasse in einem Mindestabstand von 50 m zum nächstgelegenen Mastmittelpunkt entfernt die Leitung kreuzen.

12. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, die Avacon zu Details zur Nutzbarkeit der vorhandenen Trassen bzw. die erforderlichen Mindestabstände bei einer Parallelführung bzw. Kreuzung im Zuge der weiteren Planungen ins Benehmen zu setzen. Die Grundlage der Abstimmung bilden dabei die Ergebnisse folgender erforderlichenfalls vom Vorhabenträger noch zu beauftragender Studien und erforderlichenfalls vom Vorhabenträger noch zu treffenden technischen Grundsatzfestlegungen:
13. Studie zur elektromagnetischen Beeinflussung von AC-Anlagen und Nachrichterkabeln durch HGÜ-Leitungen (DC-Freileitung und Kabel) und Festlegung von Planungsstandards bzw. Mindestabständen bzw. ggf. maximalen Längen von Bündelungsabschnitten
14. Studie zur Beeinflussung von Rohrleitungen im Einflussbereich von HGÜ-Leitungen und Ableitung analoger Bestimmungen der AFK- Empfehlung Nr. 3 (textgleich mit der technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Telekom AG und des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft)
15. Abstimmung der Grundsätze für die gegenseitigen thermischen Beeinflussungen von Kabeln (AC/DC) bei Kreuzungen/Parallelführungen und Festlegung von Planungsstandards bzw. Mindestabständen - Abstimmung der Grundsätze für die thermische Beeinflussung von DC- Kabeln auf Gasleitungen bei Kreuzungen/Parallelführungen und Festlegung von Planungsstandards bzw. Mindestabständen
16. Festlegung von standardisierten Kreuzungsprofilen für die verschiedenen Kabelanordnungen von AC und DC-Trassen bzw. Gas-Anlagen für den Bestand und zukünftige neu hinzukommende Kreuzungen
17. Festlegung von Mindestabständen für Arbeiten in der Nähe von HGÜ- Leitungen analog zur DGUV Vorschrift 3 oder DIN VDE 0105 für Datum 15. Juli 2020 3/14 Arbeiten im Nachbereich von AC-Anlagen
18. Auf Basis der vorstehend genannten Studien und Festlegungen: Abstimmung von Regelquerschnitten bei Bündelungsabschnitten für den Bau und Betrieb der AC-/DC-Anlagen bei Nutzung von Schutzstreifen bestehender Leitungen (Freileitung und Kabel) unter Berücksichtigung des zukünftigen Ersatzneubaus bzw. der Verstärkung der AC-Bestandsleitungen
19. Dem Vorhabenträger wird gegenüber Avacon aufgegeben, während der Bauphase die Schutzabstände nach DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die technischen Randbedingungen für die Detailplanung und eventuell notwendige Umbaumaßnahmen müssen im Vorfeld der detaillierten Planung mit Avacon abgestimmt werden.
20. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, noch größere Abstände zwischen ihrer und den Infrastrukturen von Avacon einzuplanen, sofern auf Grundlage der Studie zur gegenseitigen Beeinflussung (siehe Abstimmungsgrundlage) größere Abstandsfordernungen fachlich angezeigt sind.
21. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, im Schutzstreifenbereich von Bahnstromleitungen im Falle von Neuanpflanzungen oder vom Vorhabenträger zu verantwortendem Aufwuchs Bäume und Sträucher zu stützen bzw. zu fällen, sofern sie eine Höhe von 3,5 m überschreiten.

A.V.14 Bergrecht

Verfüllte Bohrlöcher (Förderbohrungen) dürfen nicht überbaut oder abgegraben werden. Um diese Bohrlöcher ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 Metern dauerhaft freizuhalten,

welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu beteiligen.

A.V.15 Überwachung

A.V.15.1 Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der in Planunterlage Teil I vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der in Planunterlage Teil H beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und eine Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt).
2. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen sowie Archäologischen Baubegleitung beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Die mit den Umweltbaubegleitungen Beauftragten sind gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
3. Eine Bodenkundliche Baubegleitung (Planunterlage Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7, Anhang 02 Maßnahmenblätter, Maßnahme V2) ist auch mit der Kontrolle der Maßnahmen V22.2 im Rahmen der Wiederherstellung von Grünländern und Ackerflächen zu beauftragen, auch wenn dieser erst nach Abschluss der Bau-phase stattfindet.
4. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen wie Kontrollgänge, faunistische und floristische Erfassungen vor Baubeginn, Besprechungen und Vereinbarungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden auf Verlangen vorzulegen.
5. Der Bundesnetzagentur sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte) und übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
6. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere zu den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo vor Baubeginn für das Vorhaben. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte i.S.v. A.V.15.1.1 Nr. 4 dieser Entscheidung enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstige Probleme. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
7. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte i.S.v. A.V.15.1.1 Nr. 4 sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.

8. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

A.V.15.2 Weitergehende Überwachung

1. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn ebenso wie den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Maßnahmenblätter A25 und E27 in Planunterlage Teil I, Anhang 2) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner ist der Beginn von Maßnahmen mit Bezug zum Bodenschutz der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach der Fertigstellungspflege der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Bericht über die Maßnahmendurchführung einschließlich der noch erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und der Prognose, bis wann die Maßnahmen ihren Zielzustand erreicht haben werden, vorzulegen.
3. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zudem spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Bericht über die erfolgte Pflege vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist diesen Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist und wenn zudem dort, wo vorgesehen, auch die Entwicklungspflege nach DIN 18919 abgeschlossen ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen und zu vorstehendem Zeitpunkt vorliegen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
4. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den Maßnahmen nach Anhang 2 der Planunterlage Teil I, den Zusagen des Vorhabenträgers (s. Kap. A.VI dieser Entscheidung) sowie den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Kap. A.V dieser Entscheidung) durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.
5. Für den Fall, dass im Rahmen der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen relevante Abweichungen von den im LBP festgelegten Maßnahmen bzw. den umweltbezogenen Nebenbestimmungen festgestellt werden, die verhindern, dass das jeweilige Maßnahmenziel erreicht werden kann, kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 43i Abs. 2 EnWG erforderliche Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird.
6. Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden wie z.B. den Boden-, Wasser- und Naturschutzbehörden bleiben unberührt.
7. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass bei Vornahme von HDD-Bohrungen soweit möglich und zulässig stets eine zeitgleiche Begehung des darüber liegenden Geländes durch geschultes Personal erfolgt, um Ausbläser rechtzeitig zu entdecken und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

A.VI Zusagen des Vorhabenträgers

Die im Verfahren und den Planunterlagen abgegebenen Zusagen des Vorhabenträgers sind für ihn rechtsverbindlich.

A.VI.1 Allgemeine Zusagen

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die in dem Wirkungsbereich des Vorhabens ansässigen Anwohner über den Ablauf der Baumaßnahmen zu informieren und einen Ansprechpartner zu benennen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern eine Baustellenauskunft oder Kontaktperson zu nennen, die auch auf den Baustellentafeln vermerkt sein wird sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen vor und während der Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten.

A.VI.2 Fachspezifische Zusagen

A.VI.2.1 Immissionsschutz

1. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch zwei Wochen davor, über die geplanten Bauarbeiten. Der Vorhabenträger teilt den Bauablaufplan, insbesondere den vorgesehenen Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das vorgesehene Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mit. Absehbare Abweichungen vom Bauablaufplan werden ebenfalls mitgeteilt.
2. Der Vorhabenträger wird für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einsetzen. Dieser steht vor Ort auch als Ansprechpartner für von Baulärm betroffene Anlieger zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen wird den betroffenen Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitgeteilt.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus seinen Planunterlagen Teil E05: Licht, Kap. 5, S. 8 bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen:
 - a) Die Beleuchtung am jeweiligen Standort wird auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß begrenzt.
 - b) Direkte Blickverbindungen zu Lichtquellen werden so weit wie möglich vermieden.
 - c) Ggf. erforderliche Leuchten werden nach unten ausgerichtet und ggf. mit Abschirmungen bzw. Blenden versehen.
 - d) Es werden Frequenzbereiche genutzt, mit denen nur in möglichst geringem Maße Insekten angelockt werden - bevorzugter Einsatz warmweißen Lichtes.
 - e) Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung des Abschnitts 6 „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise Licht) werden beachtet.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus seinen Planunterlagen Teil E06: Luftschadstoffe, Kap. 5, S. 12 bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen:

- a) Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubniederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten.
- b) Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern.
- c) Baustraßen und für Fahrten genutzte Trogbauwerke sind in regelmäßigen Abständen und erforderlichenfalls anlassbezogen zu reinigen. Es ist hierbei darauf zu achten, dass sich diese Wegbereiche grundsätzlich in einem saubereren Zustand befinden.
- d) An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen.
- e) Auf unbefestigten Fahrwegen ist die Fahrgeschwindigkeit so zu reduzieren, dass Staubaufwirbelungen nur in möglichst niedriger Höhe entstehen.
- f) Bei Abwurf-/Abkippvorgängen ist die Abwurfhöhe an den Schüttkegel anzupassen, um so die Abwurfhöhe des Materialaushubs zu verringern.
- g) Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

A.VI.2.2 Bodenschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung ein vollständiges Maschinenkataster vorzulegen bzw. das bauausführende Unternehmen anzuweisen, ein solches zu erstellen (vgl. hierzu Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Anhang 01 – Maschinenkataster). Der Vorhabenträger sagt zu, dass das Maschinenkataster auch eine Einstufung nach Ampelsystem enthält, welches sich an dem Nomogramm orientiert.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, den betroffenen Grundstückseigentümern sowie den ggf. davon abweichenden Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen sowohl einen Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung als auch die Bauunternehmen jeweils unter Angabe einer Mobilfunknummer zu benennen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, sofern innerhalb der planfestgestellten Trasse Festpunkte des Landesbezugssystems bei örtlicher Umsetzung der Maßnahme durch Beeinträchtigungen in Form von Beschädigung, Schwächung der Standfestigkeit oder Verlust betroffen sind, die Punkte besonders zu kennzeichnen, beispielsweise durch Auspflocken. Der Vorhabenträger sagt zudem zu, Punkte dahingehend vor Beeinträchtigungen zu schützen, indem ein Mindestabstand von 50 m eingehalten wird, innerhalb dessen kein Baumaterial abgelegt und keine Baustraße eingerichtet wird.

A.VI.2.3 Straßenrecht

1. Der Vorhabenträger sagt zu, auf Verlangen des Straßenbaulastträgers und soweit das für die Realisierung des Vorhabens notwendig ist, die Anlagen des Straßenbaulastträgers auf Kosten des Vorhabenträgers zu ändern und erforderlichenfalls temporär zu ertüchtigen und alle angemessenen Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast nachweislich durch die Sondernutzung entstehen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, mit der Samtgemeinde Zeven vor Beginn der Bauausführung Nutzungsvereinbarungen über die von der Bauausführung betroffenen, nicht

für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege abzuschließen. In diesem Zusammenhang sagt der Vorhabenträger ebenfalls zu, vor Beginn der Baumaßnahmen und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Beweissicherung und Rückbeweissicherung vorzunehmen.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig vor Baubeginn den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Baulastträgers – festzuhalten. Der aktuelle Zustand der Straßen und Wege wird durch die vorgesehene Beweissicherung erfasst. Der Vorhabenträger sagt zu, etwa auftretende, vorhabensbedingte Schäden zu beseitigen. Für die Bauausführung genutzte Flächen werden durch die jeweilige Baufirma mittels Protokolls und ggfs. Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen dokumentiert. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung werden vor Baubeginn vor Ort mit den Betroffenen abgestimmt. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Baumaßnahme den Zustand erneut zu dokumentieren. Eventuelle Abweichungen zum Urzustand, d.h. Schäden, werden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben. Der Urzustand wird wiederhergestellt. Der Vorhabenträger sagt zu, die Kosten hierfür zu übernehmen.

A.VI.2.4 Wasser

1. Der Vorhabenträger sagt zu, den ordnungsgemäßen Betrieb der Einleitstellen sowie die Funktion der Reinigungs- und Filteranlagen sicherzustellen und das Wasser aus der offenen Grabenwasserhaltung über einen Sandfang in die jeweiligen Oberflächengewässer einzuleiten.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, den ordnungsgemäßen Betrieb und Funktion von bestehenden Drainagen, soweit sie im Rahmen der Vorhabensrealisierung genutzt werden, sicherzustellen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, Ausspülungen und Erosionen in den Gewässern bei Einleitung zu vermeiden und hierfür bei Bedarf Einleitbauwerke mit diffuser Wassereinleitung zu nutzen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, die in den Planunterlagen angegebenen maximalen Förder- und Einleitraten sowie Förder- und Einleitmengen nicht zu überschreiten.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, den Wasser- und Bodenverbänden alle Schäden zu ersetzen, die diesen bei der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Anlagen bzw. der Verbandsanlagen durch den Vorhabenträger bzw. von ihm beauftragten Dritten entstehen, soweit es sich um etwaige, von diesem Vorhaben verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der verschuldensunabhängigen Haftungsverpflichtungen nach dem Haftpflichtgesetz handelt und soweit dieses anzuwenden ist.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, die Bereiche von Gewässerrandstreifen und Anbaubeschränkungen im Bereich von Anlagen im Zuständigkeitsbereich von Wasser- und Bodenverbänden (satzungsgemäße Schutzstreifen) in der Regel vom Arbeitsstreifen auszunehmen. Eventuelle Abweichungen werden mit der zuständigen Behörde bzw. dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abgestimmt. Den Wasser- und Bodenverbänden wird die Zugänglichkeit zu ihren Anlagen auch während der Installationsphase ermöglicht.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei Querung von Oberflächengewässern im HDD-Verfahren der erforderliche Spülungsdruck und die Zusammensetzung der Spülung so bemessen werden, dass Ausbläsern vorgebeugt wird.

8. Der Vorhabenträger sagt zu, aus der wegen Hochwasser nicht aufnahmefähigen Vorflut des Unterhaltungsverbands Obere Oste, auf Ansprüche für die dadurch eingetretene Bauverzögerung zu verzichten.
9. Der Vorhabenträger sagt zu, von einer nicht mehr vorhandenen Aufnahmefähigkeit der Gewässer des Unterhaltungsverbands Obere Oste auszugehen, wenn das Freibord von 20 cm. bzw. ein Abstand von 20 cm. unterhalb der Böschungskante unterschritten wird.
10. Der Vorhabenträger sagt zu, sich nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses um den Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrags mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste für die Benutzung der Verbandsanlagen zur Abführung der Grundwassermengen zu bemühen.
11. Der Vorhabenträger sagt zu, sich vor Beginn der Baumaßnahmen für die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme und die dingliche Sicherung für den Schutzstreifen um den Abschluss eines Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrags für die Flächeninanspruchnahme mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste zu bemühen.
12. Der Vorhabenträger sagt zu, die sichere Funktionsweise der Gewässer des Unterhaltungsverbands Obere Oste sowie den notwendigen Mindestquerschnitt der Böschungssohle mittels einer fachgerechten Wiederherstellung, z.B. durch Sicherung des Böschungsfußes mit Steinpacklage und ggf. darüber Ansaat von Grasnarbe, zu gewährleisten.
13. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Kreuzungen der Gewässer des Unterhaltungsverbands Obere Oste im HDD-Verfahren die Kabelleitungen mit Schutzrohr im Kreuzungsbereich mindestens 2,0 m unterhalb der Gewässersohle zu verlegen. Abweichungen hiervon dürfen nur im Einvernehmen mit dem durchgeführt werden.

A.VI.2.5 Landwirtschaft

1. Der Vorhabenträger sagt zu, entstandene Vermögenseinbußen durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen auszugleichen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, vor Beginn der Baumaßnahmen im Rahmen der Detailplanung die bestehenden Drainagen zu erfassen und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung zu erarbeiten. Der Vorhabenträger ist nach der Bauphase auch für die Wiederherstellung der durch den Bau beschädigten Anlagen zuständig und kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen für entstandene Schäden auf.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer und / oder Nutzungsberechtigten der betroffenen Fläche die Erstellung des oben genannten Drainagekonzeptes für eine bauzeitliche Aufrechterhaltung der Funktion des bestehenden Drainagesystems sowie für eine dauerhafte Neuregelung des bestehenden Drainagesystems nach Abschluss der Bauphase der Kabeltrasse zu erarbeiten.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, als Nachsorge die neu hergestellten landwirtschaftlichen Drainagesysteme nach 4-5 Jahren einer Kontrolle hinsichtlich der Funktionsfähigkeit (mittels Hochdruckspülung) zu unterziehen, soweit dies technisch möglich ist und hierfür kein erneuter Eingriff in die Grundstücke erfolgen muss. Sollte die dauerhafte Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet sein, werden die Ursachen erkundet und mit geeigneten Maßnahmen behoben. Die Planung und Ausführung dieser Maßnahme erfolgt vorzugsweise durch eine Fachfirma in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

5. Der Vorhabenträger sagt zu, die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen auf denen sich Baustellen und Zufahrten befinden, frühzeitig über den Zeitpunkt und Umfang der (Bau-) Maßnahmen zu informieren.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zuwegung zu betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auch während der Bauphase grundsätzlich sichergestellt wird.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, über die Regulierung der Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden mit dem betroffenen Flächennutzer eine vertragliche Regelung zu treffen.

A.VI.2.6 Denkmalschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, insbesondere die fachlichen Anforderungen, methodischen Standards und prozessualen Vereinbarungen des gemeinsam mit dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und den unteren Denkmalschutzbehörden erarbeiteten archäologischen bzw. denkmalpflegerischen Maßnahmenkataloges einzuhalten.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die zuständigen AKo zur reibungslosen Abstimmung der archäologischen Arbeiten eine Liste sämtlicher AnsprechpartnerInnen und VertreterInnen bei unterer Denkmalschutzbehörde, Vorhabenträger (VHT), archäologischen Fachfirmen (AN), SiGeKo und beteiligter Gewerke erstellen. Diese Liste wird allen Beteiligten unaufgefordert bis spätestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn zur Verfügung gestellt.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die AKo als erste/r AnsprechpartnerIn für die Kommunikation zwischen den Denkmalbehörden und den VHT zu bestimmen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, die Kosten naturwissenschaftlicher Analysen und Auswertungen (z. B. C14 Datierungen), wenn eine entsprechende Fragestellung besteht, zu übernehmen. Die archäologische Grabungsleitung macht in Abstimmung mit der ALA, den AKo und der unteren Denkmalschutzbehörde Vorschläge zur Anwendung der Methoden.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, dass in Abstimmung mit der ALA, den AKo und der unteren Denkmalschutzbehörde Proben für naturwissenschaftliche (z. B. dendrochronologische oder archäobotanische) Untersuchungen bei konkreten Fragestellungen während der archäologischen Arbeiten entnommen werden können.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, alle öffentlichkeitswirksamen Äußerungen und Tätigkeiten (Pressetermine, Presseerklärungen etc.), die im unmittelbaren Zusammenhang mit archäologischen Arbeiten oder Funden stehen, im Vorfeld mit den Denkmalbehörden abzustimmen.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, die spontane Präsenz der Presse auf den Grabungen hat der AN der VHT und den Denkmalbehörden umgehend mitzuteilen und die Vertreter der Presse zur Terminabsprache an die jeweiligen Ansprechpartner von VHT und Denkmalschutzbehörde zu verweisen.

A.VI.2.7 Naturschutz

1. Der Vorhabenträger sagt zu, dass für die Ausgleichsmaßnahme ACEF 23.4 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen auf Privateigentum im Grundbuch zugunsten des Vorhabenträgers eingetragen wird.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Arbeitsgraben mit standfesten Böschungen (i.d.R. 45°) angelegt wird. Dies ist erforderlich, damit diese von hineingefallenen Tieren überwunden werden können und zusätzliche Kletterhilfen nicht erforderlich sind.

Zudem wird zugesagt, dass dieser Hinweis an die ökologische Baubegleitung weitergegeben wird.

3. Der Vorhabenträger sagt zu, im Zusammenhang mit Maßnahme VAR34 (Kontrolle auf Wiesenweihenvorkommen) Kontakt mit dem beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständigen Sachbearbeiter aufzunehmen, der von der Naturschutzbehörde aus den Wiesenweihenschutz im Landkreis Rotenburg koordiniert.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, die untere Naturschutzbehörde zu der Wiederherrichtung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft ins Benehmen zu setzen.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, dass die ökologische Baubegleitung die untere Naturschutzbehörde über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft regelmäßig schriftlich unterrichtet.

A.VI.2.8 Abfall

1. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung ein Bodenverwertungskonzept zu erarbeiten, welches mögliche Zwischenlager und Aufbringflächen bezüglich deren Lage und Umfang darstellt.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass, falls sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen beziehungsweise Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen ergeben, weitere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um eine Verlagerung von Schadstoffen in bisher nicht belastete Bereiche zu verhindern. Im Einzelfall werden weitere Untersuchungen durchgeführt, um das Gefährdungspotential genauer abzuschätzen und ggf. mit angemessenen Maßnahmen reagieren zu können. Das vorgesehene Vorgehen wird eng mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abgestimmt.

A.VI.2.9 Gewerbe

Der Vorhabenträger sagt zu, eine Kontaktaufnahme für Fragen der vom Bau betroffenen Betriebsinhaber zu ermöglichen, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten.

A.VI.3 Zusagen für Spartenträger und korrespondierende Behörden

A.VI.3.1 Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

1. Der Vorhabenträger sagt dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land zu, vor Baubeginn eine Schutzanweisung für Arbeiten in der Nähe von Erdkabeln sowie ein Infopapier mit Inhalten zum Thema elektromagnetischer Beeinflussung in digitaler Form zu übermitteln.
2. Der Vorhabenträger sagt dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land zu, die dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land entstandenen Ausgaben, die im Zuge der Herstellung von technisch notwendigen und mit dem Vorhabenträger abgestimmten Kreuzungen (Umverlegungen oder Tieferlegungen von Trinkwasserleitungen) anfallen, nach dem Verursacherprinzip zu erstatten. Dazu übergibt der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land im Voraus einen Kostenvoranschlag und eine Planung zu jeder umzuverlegenden Leitungskreuzung in schriftlicher Form an den Vorhabenträger. Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig auf den Betreiber der Leitung zuzukommen, um die technischen Details sowie die Modalitäten der Kostentragung abzustimmen.

3. Der Vorhabenträger sagt dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land zu, dass nachteilige thermische Auswirkungen durch HGÜ-Kabel auf deren Wasserleitungen vermieden werden.

A.VI.3.2 DB Energie GmbH

1. Der Vorhabenträger sichert der DB Energie GmbH (im Folgenden DB Energie) zu, sich mit ihr ins Benehmen zu setzen für den Fall, dass Maßnahmen geplant werden, die in den Sicherheitsabstand der Bahnstromleitung eingreifen.
2. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie zu, an den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen und Zuwegungen, die durch den Baustellenverkehr genutzt werden, einen Anfahrtschutz zu errichten.
3. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie zu, dass Erdverlegungen gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen erfolgen.
4. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, dass bei Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen die Erdleitung grundsätzlich durchgehend zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten hat.
5. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie zu, in Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. der Parallelführung mit der Bahnstromleitung technische Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte zu beachten und einzuhalten. Dies umfasst Abstimmungen in Bezug auf notwendige Kreuzungsunterlagen und Kreuzungsverträge. Bei Kreuzungen wird der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen werden sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2 m – 2 m. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie weiterhin zu, bei Grabungen im Schutzstreifen einen Abstand von min. 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten und auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
6. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie zu, im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung die Anforderungen an die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden bzw. ausschwingenden Leiterseil einzuhalten.
7. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie zu, innerhalb des Schutzstreifens Baustoffe aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) nur unter der Voraussetzung zu lagern, dass dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht zu unterschreiten. Außerdem wird zugesagt, im Schutzstreifenbereich generell keine feuergefährlichen bzw. leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe zu lagern.
8. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie zu, im Rahmen der Bauausführung sowie bei Vorarbeiten im Schutzstreifen stets einen Sicherheitsabstand von 3 m zur Leitung einzuhalten und für den Fall, dass dieser nicht eingehalten werden kann, die DB Energie über eine notwendige Abschaltung der Leitung 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu informieren und die Abschaltung mit ihr abzustimmen.
9. Der Vorhabenträger sagt der DB Energie zu, bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Bahnstromleitung die Arbeitsverantwortlichen in Abstimmung mit der DB Energie

in den zu beachtenden Erfordernissen zu unterweisen und dabei eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

10. Die Leitung der DB Energie und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB Energie bzw. durch von der DB Energie beauftragte Fremdfirmen jederzeit, auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

A.VI.3.3 GASCADE Gastransport GmbH

1. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE Gastransport GmbH (im Folgenden GASCADE) zu, dass im Bereich der Anlagen der GASCADE die Errichtung der Schächte und Armaturen außerhalb des Schutzstreifens erfolgt. Zudem wird zugesagt, dass keine Erdungseinrichtungen sowie Erdungsbänder innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden.
2. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, dass Anlagen der GASCADE durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise in ausreichendem Abstand unterquert werden. Zudem wird zugesagt, dass notwendige Ausgaben, die im Zuge der Herstellung von Kreuzungen mit Infrastrukturen der GASCADE anfallen, nach dem Verursacherprinzip durch den Vorhabenträger erstattet werden.
3. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, die Hinweise zum Schutz der verlegten Gashochdruckleitung und begleitendem Kabel (Merkheft der GASCADE „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“) zu beachten. Der Vorhabenträger sagt weiter zu, dass für die Errichtung von Baustraßen ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen der Oberkante Rohrscheitel und der Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten wird. Der Aufbau wird mit der GASCADE abgestimmt. Auch wird zugesagt, im Bereich der Anlagen der GASCADE unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.
4. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, die Weiterverdichtung lagenweise vorzunehmen und in Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung unter der Voraussetzung einzubringen, dass deren Erregerkraft pro Aufstandfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:
 - aa) ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²,
 - ab) ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm².
5. Dies ist erforderlich, weil die GASCADE daraufhin hingewiesen hat, dass direkt über den Anlagen der GASCADE nur statisch verdichtet werden darf und Verdichtungsarbeiten nur dann maschinell erfolgen dürfen werden, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist.
6. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, im Falle einer offenen oder nicht geschlossenen, grabenlosen Bauweise im Kreuzungsbereich keine Grabenfräse oder Kabelpflug einzusetzen, die Kreuzung möglichst rechtwinklig durchzuführen und die rohrbegleitenden Fernmeldekabel nicht ohne die Zustimmung der GASCADE zu verändern. Zudem wird zugesagt, einen lichten Abstand zu den Anlagen der GASCADE von mind. 1,2 m einzuhalten und kreuzende Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, sowie dass dieses Schutzrohr mindestens 1,0 m rechts und links über dem Leitungsrohr der GASCADE hinausragt. Es wird zugesagt, die Vorgaben des Arbeitsblattes GW 22 des DGVPV einzuhalten.
7. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, im Falle einer offenen oder nicht geschlossenen, grabenlosen Bauweise einen lichten Abstand von mindesten 5,0 m zu

- den Anlagen der GASCADE einzuhalten. Das gilt auch für Kreuzungen und Parallelführungen. Eine Überlappung der Schutzstreifen wird grundsätzlich nicht erfolgen.
8. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, dass bei der Errichtung von Kabelbauwerken (z. B. Muffenbauwerke) ein Mindestabstand von 50 m zu den Anlagen der GASCADE eingehalten wird und Abweichungen von der vorgenannten Abstandsregelung nur in Abstimmung mit GASCADE umgesetzt werden.
 9. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, dass der Kathodischen Korrosionsschutz durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Für klärende Abstimmungen zu technischen Details steht der Vorhabenträger zur Verfügung.
 10. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, dass im Falle der Freilegung des Leitungsrohrs der GASCADE im Bereich von Baumaßnahmen das Fernmeldekabel und das Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen geschützt werden. Es wird zugesagt, dass die Art der Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erfolgt.
 11. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, bei der Unterquerung der Anlagen der GASCADE zu beachten, dass das Erdreich unter den Anlagen der GASCADE bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Es wird ferner zugesagt, die Bodenfestigkeit in den alten Zustand (wie vor der Baumaßnahme) zu versetzen.
 12. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, Mess- und Schilderpfähle der GASCADE vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht der Abteilung Pipeline-Service zu sichern.
 13. Der Vorhabenträger sagt der GASCADE zu, dass die bestehenden Drainagen der GASCADE im Rahmen der Draingenplanung erfasst wurden und dass ein detailliertes Drainagenkonzept auf Kosten des Vorhabenträgers umgesetzt wird.

A.VI.3.4 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

1. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden Gasunie) zu, sich im Störfall außerhalb der Dienstzeit an die ständig besetzte Leitzentrale 0 800 / 69 666 96 zu wenden.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, Gasunie rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit Leitungsannäherung ein zeitlich verbindlicher Projektplan zur Personal-Ressourcenplanung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, bei offener Bauweise FMK - Kabel (Begleitkabel) im Kreuzungsbereich (Arbeitsstreifen) nachträglich mit einem Schutzrohr zu versehen, wie beispielsweise Kabelschutz-Halbschalenrohre, die für die Dauer des Bodeneingriffs zugentlastend unterstützt werden.
4. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, bei Kreuzungen einen Mindestabstand von vertikal 2 m zu den erdverlegten Gasunie-Anlagen einzuhalten.
5. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, das DVGW-Rundschreiben GW 01/2022 – Annäherung von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Anlagen und Rohrleitungen der Gas- und Trinkwasserversorgung vom 17.01.2022 zu berücksichtigen.
6. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, dass Kreuzungen der Gasunie-Anlagen im rechten Winkel zu den Leitungen im Schutzstreifenbereich gequert werden.
7. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, dass eine Parallelverlegung zu Gasunie-Anlagen außerhalb der Schutzstreifen und ohne Schutzstreifenüberlappungen erfolgt. Zudem wird zugesagt, dass sich die erforderlichen Mindestabstände aus GW 22 (AfK

- 3), Kapitel 5.2.2, Tabelle 1 ergeben und hierbei ein möglicher Wärmeeintrag berücksichtigt wird.
8. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, zu sämtlichen Nebenanlagen (z. B. Anodenfelder, Armaturenplätze) die in der technischen Regel GW 22 (AfK 3), Kapitel 5.2.2, Tabelle 1 genannten Mindestabstände einzuhalten.
 9. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, allgemein gültige Gutachten zur Korrosionsgefährdung in der näheren Umgebung der HGÜ-Kabel zur Verfügung zu stellen, die GW 22 (AfK 3) und DIN VDE 0845-6-5 (VDE 0845-6-5) sowie DIN EN 50162 (VDE 0150) beachten.
 10. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, Kabelmuffen in einem Abstand zu GUD-Anlagen zu errichten, der eine Gefährdung gemäß DIN EN 50443 (VDE 0845-8) ausschließt.
 11. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen Kontakt mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH zur Bestätigung der Leitungslage mittels Kreuzungsheft aufzunehmen. Dies ist erforderlich, da die Gasunie darauf hingewiesen hat, dass die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
 12. Der Vorhabenträger sagt der Gasunie zu, Suchschlitze und Querschläge unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen bzw. vom beauftragten Unternehmen durchführen zu lassen.

A.VI.3.5 Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Der Vorhabenträger sagt der Deutschen Telekom Technik GmbH (im Folgenden Telekom) zu, dass bei der Kreuzung anderer Infrastrukturen, z. B. erdverlegten Telekommunikationslinien, eine Abstimmung mit der Telekom angestrebt und zu diesem Zwecke vor Baubeginn ein Kreuzungsheft vorgelegt wird.
2. Der Vorhabenträger sagt der Telekom zu, die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

A.VI.3.6 Avacon Netz GmbH

1. Der Vorhabenträger sichert zu, dass er die von der Avacon Netz GmbH (im Folgenden Avacon) erhaltenen Informationen (Planauskünfte, Einweisung und Merkblätter) beachtet und sie vor Ort zur Verfügung stellt, diese aber nicht an Dritte weitergibt.
2. Der Vorhabenträger sagt der Avacon zu, bei Bedarf weitere Daten in Bezug auf die 110-kV-Freileitung LH-14-1192 (Kreuzung), die 110-kV-Freileitung LH-14-1195 (Parallel) und die 110-kV-Freileitung LH-14-1065 (Kreuzung) bei der Avacon abzufragen.
3. Der Vorhabenträger sagt der Avacon zu, dass vor Baubeginn der Kontakt mit den von ihr genannten Ansprechpartnern zur Durchführung der örtlichen Einweisungen aufgenommen wird.
4. Der Vorhabenträger sagt der Avacon zu, die beauftragten Unternehmen durch die Ausschreibungsunterlagen auf Einschränkungen bezüglich der Bebauung, Bodenlagerung und Arbeitshöhe innerhalb der Baubeschränkungszone sowie auf Gewährleistung von Zufahrt und Zugänglichkeit der Freileitungen hinzuweisen.
5. Der Vorhabenträger sagt der Avacon zu, die in einer gemeinsam unterzeichneten Planungsgrundlage abgestimmten Abstände der Anlagen, welche auch Festlegungen für

Gasleitungen und 110 kV-Leitungsanlagen umfasst, einzuhalten. Es wird weiter zugesagt, dass entstandene Kosten zur Umverlegung nach dem Verursacherprinzip beglichen werden.

6. Der Vorhabenträger sagt der Avacon zu, dass bei Parallelführungen nachteilige elektromagnetische und thermische Auswirkungen durch HGÜ-Kabel auf Leitungen der Avacon vermieden werden.
7. Die Leitung der Avacon und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der Avacon bzw. durch von der Avacon beauftragte Fremdfirmen jederzeit, auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

A.VI.3.7 Die Autobahn GmbH des Bundes

1. Der Vorhabenträger sichert zu, den Beginn der Arbeiten rechtzeitig der A1 mobil GmbH & Co. KG sowie der Die Autobahn GmbH des Bundes anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger sichert zu, vor Beginn der Bauausführung eine Beweissicherung zum Zustand der Bundesautobahn A 1 (im Folgenden BAB A 1) durchzuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Bestandsdokumentation an die A1 mobil GmbH & Co. KG sowie die Autobahn GmbH des Bundes zu übergeben.
3. Der Vorhabenträger sichert zu, Baugruben außerhalb des Bundesautobahngeländes anzulegen. Hinsichtlich der Überdeckung der Leitungen zur Straße wird auf die ATB-BeStra sowie das Arbeitsblatt DWA-A 125 verwiesen. Es sind Mindestüberdeckungen zur Fahrbahnunterkante von 3 m und zu Entwässerungsgräben von 1,50 m einzuhalten sowie unterhalb des Bewuchses der trassenbegleitenden Gehölzstreifen ein Abstand von 5 m anzustreben.
4. Der Vorhabenträger sichert zu, dass die Querung möglichst rechtwinklig zu der Bundesautobahn und in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) erfolgt.

A.VI.3.8 EWE Netz GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit der EWE Netz GmbH vor Beginn der Baumaßnahmen ins Benehmen zu setzen. Zudem wird zugesagt, notwendige Ausgaben, die im Zuge der Herstellung von Kreuzungen mit Infrastrukturen der EWE Netz GmbH anfallen, nach dem Verursacherprinzip durch den Vorhabenträger zu erstatten.

A.VI.3.9 Eisenbahn-Bundesamt

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die eingesetzten Verfahren zur Herstellung der Querung der Eisenbahnbetriebsanlagen eine regelkonforme Realisierung des Vorhabens gewährleisten, bei der weder die Substanz der zu kreuzenden Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.

A.VI.4 Zusagen für einzelne Betroffene

Spezifische Zusagen für einzelne Betroffene werden vorliegend nicht getroffen.

A.VII ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.VIII HINWEISE

A.VIII.1 Boden - Mantelverordnung

Auf die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird hingewiesen. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Vom Vorhabenträger wurde ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen Teil L10 Kap. 12.1.2 aufgenommen.

A.VIII.2 Bauordnungsrecht

1. Bei der Errichtung der Lichtwellenleiter-Zwischenstation sind die Vorschriften der maßgeblichen Vorgaben der NBauO sowie die maßgeblichen technischen Bauvorschriften NdRS zu beachten.
2. Das Vorhaben ist konstruktiv nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik herzustellen.
3. Bauarten dürfen nur angewendet werden, soweit sie den Anforderungen des § 16a NBauO genügen.
4. Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, soweit sie den Anforderungen der §§ 16b bis 19 NBauO genügen.
5. Der Bauherr hat bei verfahrensfreien Bauvorhaben für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Bauausführung in eigener Verantwortung Sorge zu tragen. Auf die Anforderungen nach § 11 NBauO wird verwiesen.

A.VIII.3 Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes zu errichten.

A.VIII.4 Baustellensicherheit

Falls erforderlich sind die Bauflächen mit einem Bauzaun abzugrenzen.

A.VIII.5 Arbeitsschutz

Die Baustellenverordnung dient der Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen; die Forderungen dieser Verordnung richten sich an den Hauptverantwortlichen für das Bauvorhaben, somit an die Bauherrin oder den Bauherrn. Die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der Baustellenverordnung ist Aufgabe der zuständigen Arbeitsschutzbehörde.

A.VIII.6 Straßen- und -verkehrsrechtliche Genehmigungen/ Erlaubnisse

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt dem Grunde nach die Inanspruchnahme derjenigen öffentlichen Straßen, die temporär oder dauerhaft baulich angepasst werden (wie in den Lageplänen eingezeichnet), und ersetzt damit dem Grunde nach die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse. Die notwendigen Details für die Inanspruchnahme (z. B. konkreter Zeitraum etc.), die für die Sondernutzungserlaubnisse maßgeblich sind, hat der Vorhabenträger mit den Straßenbehörden abzustimmen.

2. Sofern darüber hinaus bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 29, 45, 46 StVO) oder dem NStrG¹ vorgeschriebenen Maßnahmen, Genehmigungen bzw. Erlaubnisse vor Beginn der Straßen beanspruchenden Maßnahmen bei den jeweils zuständigen Behörden einzuholen.
3. In dem Vorfeld der baulichen Herstellung der Querung der Bundesautobahn A1 ist die Autobahn GmbH zum Zwecke der Feststellung der Notwendigkeit eines Beweissicherungsverfahrens ins Benehmen zu setzen.
4. Das Straßennetz betreffende Rahmenverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen sind im Falle von Änderungen an der planfestgestellten Höchstspannungsleitung zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu schließen oder anzupassen.

A.VIII.7 Wasser

1. Der Vorhabenträger haftet nach Maßgabe des § 89 WHG für Änderungen der Wasserbeschaffenheit.
2. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG sind zu beachten.
3. Auf die Anzeigepflichten nach § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Die Anzeige erfolgt gegenüber der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Entsprechend § 49 Abs. 3, 19 Abs. 1 WHG hat die Planfeststellungsbehörde die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Planfeststellungsbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.
4. Der Unterhaltungsverband Obere Oste bietet dem Vorhabenträger an, die Wiederherstellung des Gewässerprofils mit der entsprechenden Sicherung des Böschungsfußes mit Steinpacklage gegen Kostenerstattung durchzuführen.

A.VIII.8 Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Die Erlaubnis kann gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 WHG über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde.
2. Nach § 101 WHG i.V.m. § 128 f. NWG üben die zuständigen Wasserbehörden die Gewässeraufsicht aus. Deren Bedienstete und Beauftragte sind u.a. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

¹ Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) (1) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

3. Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die jeweilige Gewässerbenutzung entstehen.
4. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass bei der HDD in der Bentonitlösung mit Blick auf wassergefährdende Stoffe der gesetzliche Rahmen (§ 62 WHG i. V. m. § 23 WHG) und die anerkannten Regeln der Technik (Technischen Richtlinien des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen)) einzuhalten sind.

A.VIII.9 Bergrecht

Nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 BBergG sind der Beginn und die Einstellung von Bohrarbeiten, die mehr als 100m in den Boden eindringen sollen, der zuständigen Bergbehörde (§ 69 BBergG) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Das Erfüllen der Pflicht durch einen Unternehmer befreit die übrigen mitverpflichteten Unternehmer (§ 127 Abs. 1 Nr. 5 BBergG).

A.VIII.10 Denkmalschutz

1. Werden beim Vollzug der Planung bisher unbekannte Kulturdenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.
2. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
3. Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.
4. Die Kosten zur Erfüllung der vorgenannten Auflagen sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu tragen.
5. Über den Verbleib der Funde ist eine privatrechtliche "Vereinbarung zum Fundverbleib" zwischen VHT und der unteren Denkmalschutzbehörde zu schließen.
6. Die VHT übernehmen in besonderen Fällen, die andere Vorgehensweisen zur fachgerechten Bergung ausschließen, die Kosten für Blockbergungen und deren fachgerechte Freilegung. Hierfür wird die fachliche Notwendigkeit auf Vorschlag der archäologischen Grabungsleitung in Abstimmung mit der ALA, durch die AKo und die untere Denkmalschutzbehörde geprüft.

A.VIII.11 Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Die für erforderliche sowie angemessene Schutzvorkehrungen und notwendige Folgemaßnahmen anfallenden Herstellungskosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

A.VIII.12 Hinweise der DB Energie GmbH

1. Die DB Energie weist darauf hin, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie weist darauf hin, dass sie keinerlei Haftung für Schäden übernimmt, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.
2. Die DB Energie weist darauf hin, dass für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie der Verursacher haftet.
3. Die DB Energie weist darauf hin, dass in der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen ist. Die DB Energie weist darauf hin, dass sie weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen erstattet.
4. Die DB Energie weist daraufhin, dass sie nicht für Schäden an Personen oder Objekten haftet, die infolge von Witterungseinflüssen auftreten, z.B. durch von den Stromseilen herabfallendes Eis.

A.VIII.13 Hinweise der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH

1. Es ist ein Kreuzungsvertrag mit der EVB Elbe-Weser GmbH zu schließen. Hierzu ist der Antrag zur Vereinbarung eines Kreuzungsvertrages sowie die dafür notwendigen Unterlagen in zweifacher Form einzureichen.
2. Es kann für die Baumaßnahmen ein Antrag auf Betriebs- und Bauanweisung (Beta) erforderlich sein. Dieser ist durch ein von der Deutschen Bahn AG zugelassenes Ingenieurbüro zu erstellen.

B BEGRÜNDUNG

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der folgenden Tatsachen und rechtlichen Erwägungen den Plan in der unter Kapitel A dieser Entscheidung ausgesprochenen Weise beschlossen.

B.I Beschreibung des Vorhabens

B.I.1 Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Mit Schreiben vom 13.04.2017 beantragte die TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH die Durchführung der Bundesfachplanung für die beiden 525 kV-Höchstspannungsgleichstromverbindungen (HGÜ), die unter der Bezeichnung SuedLink zusammengefasst werden. Die beiden Leitungsvorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) enthalten und werden folgendermaßen bezeichnet:

HGÜ-Verbindung zwischen Brunsbüttel und Großgartach (BBPIG-Vorhaben Nr. 3)

HGÜ-Verbindung zwischen Wilster und Bergheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben Nr. 4).

Beide Vorhaben sollen auf dem überwiegenden Teil parallel verlegt und betrieben werden (so genannte Stammstrecke). Im Rahmen der Bundesfachplanungsverfahren wurden beide Vorhaben separat beantragt und für beide Vorhaben wurden eigenständige Entscheidungen erlassen, die einzelnen Verfahrensschritte wurden zeitlich und inhaltlich parallel durchgeführt und sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4 Ablauf der Bundesfachplanung

Datum	Bezeichnung
13.04.2017	Anträge auf Bundesfachplanung für die Abschnitte A der Vorhaben 3 und 4 gem. § 6 NABEG
28.04.2017	Bestätigung der Plausibilität
28.04.2017	Ladung der TöB und Vereinigungen zur Antragskonferenz, Übermittlung der Antragsunterlagen
10.06.2017	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Antragskonferenz
20.06.2017	Antragskonferenz gem. § 7 NABEG in Verden
27.06.2017	Antragskonferenz gem. § 7 NABEG in Hamburg
11.12.2017	Festlegung der Untersuchungsrahmen für die Abschnitte A der Vorhaben 3 und 4 gem. § 8 NABEG Az. 804-6.07.00.02/3-2-1/10.0 Az. 804-6.07.00.02/4a-2-1/10.0
15.03.2019	Einreichung der erforderlichen Unterlagen für die Abschnitte A der Vorhaben 3 und 4 gem. § 8 NABEG
09.04.2019	Bestätigung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen

Datum	Bezeichnung
12.04.2019	Aufforderung der TöB zur Stellungnahme
13.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen.
25.04 – 24.05. 2019	Öffentliche Auslegung der Unterlagen (www.netzausbau.de/vorhaben3a ; www.netzausbau.de/vorhaben4a)
24.06.2019	Ende der Äußerungsfrist
19.07.2019	Ladung der Beteiligten zum Erörterungstermin
20.08.– 21.08. 2019	Erörterungstermin Hamburg
27.08.– 28.08. 2019	Erörterungstermin Mulmshorn
31.01.2020	Bundesfachplanungsentscheidungen für die Abschnitte A der Vorhaben 3 und 4 gem. § 12 NABEG Az: 6.07.00.02/3-2-1/25.0 Az: 6.07.00.02/4a-2-1/25.0
05.02.2020	Übermittlung der Bundesfachplanungsentscheidungen an die Beteiligten und die Vorhabenträger
08.02.2020	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung und Veröffentlichung der Bundesfachplanungsentscheidungen
17.02.2020 – 30.03.2020	Auslegung der Bundesfachplanungsentscheidungen zur Einsichtnahme
17.02.2020	Veröffentlichung der Entscheidungen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben3a www.netzausbau.de/vorhaben4a

Die mit den Bundesfachplanungsentscheidungen gemäß § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridore stellen sich wie folgt dar²:

Abbildung 1 In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor für Vorhaben 3.



² siehe Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A (Brunsbüttel bis Scheeßel), Az: 6.07.00.02/3-2-1/25.0 und Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Bergheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A (Wilster bis Scheeßel), Az: 6.07.00.02/4a-2-1/25.0

Abbildung 2 In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor für Vorhaben 4.

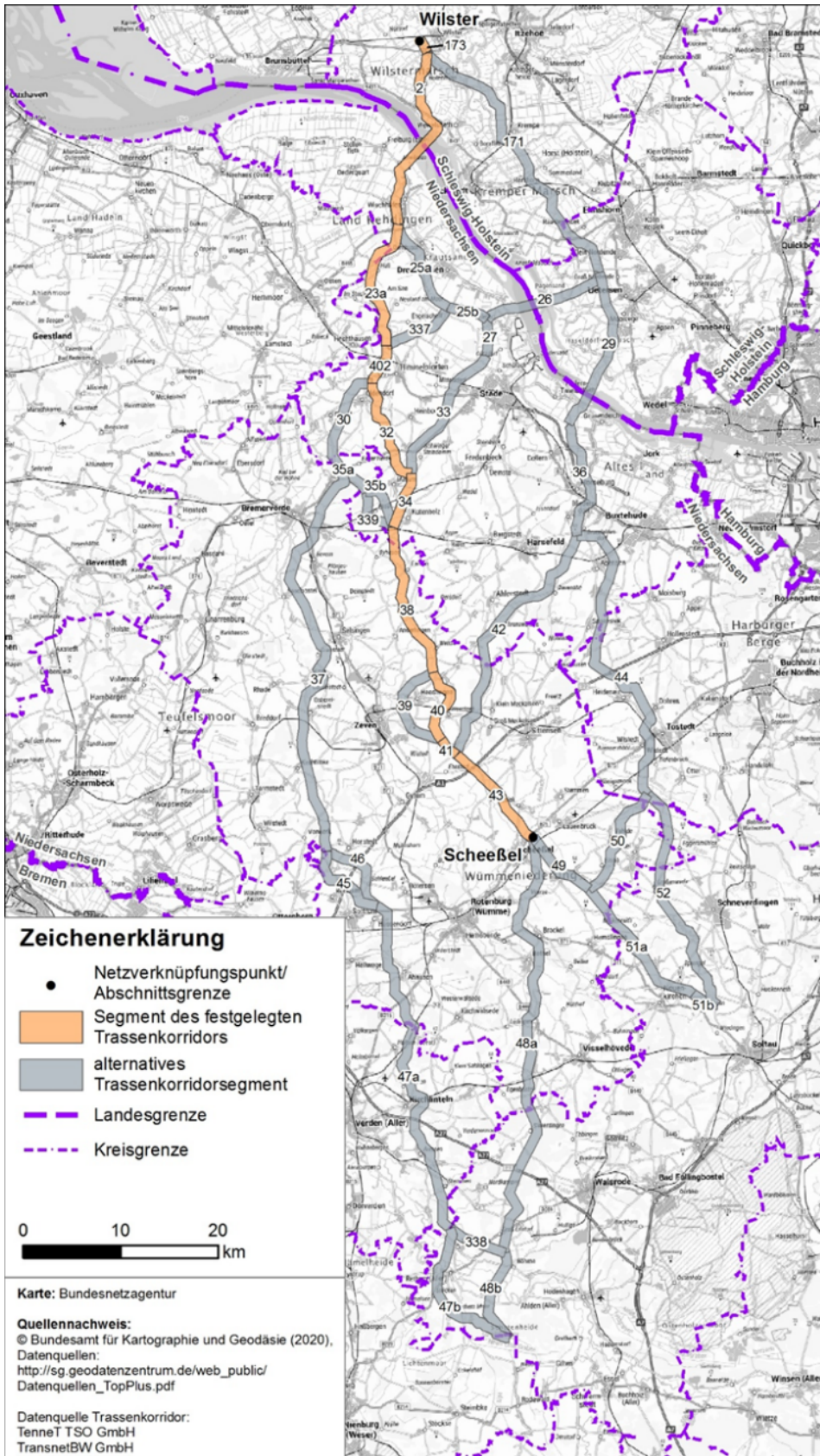
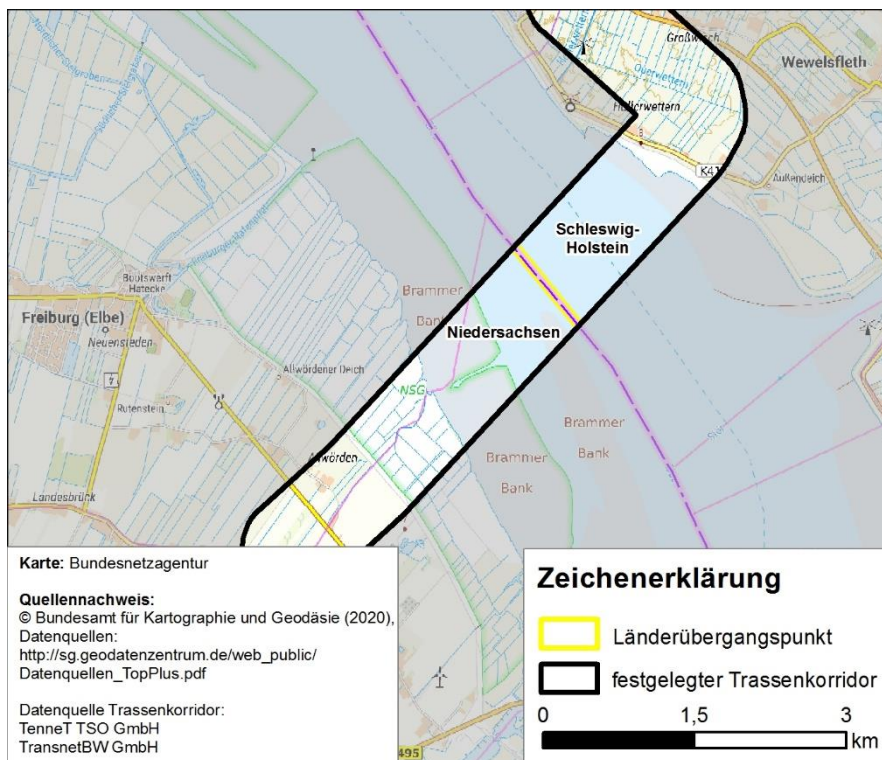


Abbildung 3 Übergang vom Land Schleswig-Holstein zum Land Niedersachsen auf der Bundeswasserstraße Elbe (Strommitte).



Die Bundesfachplanungsentscheidungen ergingen mit folgenden Maßgaben und Hinweisen. Die Nummerierung der Maßgaben und Hinweise unterscheidet sich in den Entscheidungen zwischen Vorhaben 3 und Vorhaben 4 wegen des teilweise unterschiedlichen Geltungsbereichs.

Maßgabe 1

Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.

Maßgabe 2

Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden.

Maßgabe 3

Die Vorranggebiete (VRG) Abfallbeseitigung / Abfallverwertung Deponie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Stade 2013 südlich der Gemeinde Wischhafen und östlich der Gemeinde Oldendorf sind von einer Trassierung auszunehmen.

Hinweis 1

Im Bereich des VRG für Gewerbe und Industrie Brunsbüttel / Büttel „Gewerblicher Bereich Brunsbüttel“ (vgl. Ziffer 6.3.1 (4) Regionalplan für den Planungsraum IV) ist in Abstimmung mit den Trägern der Landes- und Regionalplanung sowie den Kommunen Brunsbüttel und

Büttel eine Trassierung innerhalb des Antrages auf Planfeststellung zu entwickeln, die möglichst wenige Flächen des VRG einer gewerblichen baulichen Nutzung entzieht.

Hinweis 2

Bei der Querung des Torfabbaubereichs im Wolfsbrucher Moor (Gemeinde Wischhafen, Gemeinde Osten) ist in Abstimmung mit dem Amt Bauaufsicht und Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven, dem Planungsamt des Landkreises Stade sowie der EUFLOR Humuswerk GmbH, Aschhorn 11b, 21706 Drochtersen innerhalb des Antrages auf Planfeststellung eine Trassierung zu entwickeln, die die geplanten, zukünftigen Torfabbaustätten des Wolfsbrucher Moors möglichst umgeht.

Hinweis 3

Eine Trassierung im Rahmen des Antrages auf Planfeststellung ist in den Bereichen, in denen eine räumliche Nähe zu der geplanten Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen / Stade besteht, in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung bzw. dem Amt für Planfeststellung Energie des Landes Schleswig-Holstein, dem Planungsamt des Landkreises Stade sowie dem Vorhabenträger Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover vorzunehmen.

Hinweis 4

In der Planfeststellung ist die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von pegelmindernden Maßnahmen darzulegen. Die in der Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (ISE) ermittelten Entfernungen sind bei der Trassierung zu berücksichtigen.

Hinweis 5

Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet (WSG) oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.

Hinweis 6

Die Trassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklung soweit wie möglich minimiert werden.

Hinweis 7

Für die geplanten Querungen von Natura 2000-Gebieten sind durch die Wahl geeigneter Bautechnik (bspw. geschlossene Querung), Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenregelungen) und angepasstes Baustellenmanagement (Anlage von Bauflächen, Bauzeitenplan, Maßnahmen zur Wasserhaltung u.a.) Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu reduzieren sowie erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Hinweis 8

Bei der Trassierung im Planfeststellungsverfahren sind die Nutzfunktion sowie die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu berücksichtigen und zu schützen. Die Auswirkungen auf den Wald sind zu minimieren. In Bereichen mit vorhandenem Gehölzbewuchs soll die Möglichkeit einer Unterbohrung geprüft werden. Soweit Wald in Anspruch genommen werden muss, ist die Nutzung von bereits geschädigten Wäldern vorzugswürdig.

Hinweis 9

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind auch die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzuwenden. Insbesondere ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

Hinweis 10

Raumordnungsgebiete, die mit Zielen der Raumordnung ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung belegt sind, für die insbesondere ein hohes oder sehr hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde und bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden können.

Hinweis 11

Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, die mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.

Details der beiden Entscheidungen können den Bundesfachplanungsentscheidungen sowie dem jeweiligen Erläuterungsbericht³ entnommen werden. Da der Bundesfachplanungsabschnitt erheblich mehr Strecke umfasst (Vorhaben 3: 102 km, Vorhaben 4: 96 km) als der Planfeststellungsabschnitt A2, werden die Maßgaben und Hinweise nicht zwangsläufig alleinstimmig in jedem Planfeststellungsabschnitt einschlägig sein.

B.1.2 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus und Betriebs der beiden 525 kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Erdkabel Brunsbüttel – Großgartach (BBPIG-Vorhaben 3) und Wilster – Bergheinfeld/West (BBPIG-Vorhaben 4) im Planfeststellungsabschnitt A4 [Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel] über eine Strecke von 37,75 km. Diese beiden Vorhaben für den PFA A4 umfassen die Errichtung und den Betrieb der HGÜ-Leitung als Erdkabel einschließlich folgender Nebenbauwerke und Folgemaßnahmen: Kabelverbindungen (Muffen), Lichtwellenleiter (LWL), Erdungsstellen, Linkboxen und einer LWL-Zwischenstation.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPIG, Abschnitte A4 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

B.1.3 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

³ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage A01, Kap. 2.2

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden⁴. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen⁵. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf⁶.

Der Vorhabenträger hat zunächst in den dem Planfeststellungsabschnitt A4 zugrundeliegenden Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG a.F. vom 13.04.2017 dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze zur Abschnittsbildung eine richterrechtlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebots darstellen, die auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 S. 1 und § 6 S. 4 NABEG a.F. gegeben sind. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit der o.g. Grundsätze und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 4 BBPIG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur entsprechend in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 31.01.2020 zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die erst auf Planfeststellungsebene vorgenommene, weitere Unterteilung des Bundesfachplanungsabschnitts A in einzelne Abschnitte, insbesondere des Abschnitts A4, erfüllt ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen:

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich, sodass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt 12 Abschnitten bei einer Länge der Gesamtvorhaben von ca. 691 bzw. 539 km unter Orientierung an den gesetzlich festgelegten Stützpunkten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Zwar mag der Abschnitt A4 mit einer Länge von lediglich 37 km im Verhältnis zu den Gesamtvorhaben relativ kurz ausfallen. Jedoch kann damit weder von einer übermäßigen Aufspaltung des Gesamtvorhabens die Rede sein, noch von einem faktischen Ausschluss des Rechtsschutzes.

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese berücksichtigt, dass das Umspannwerk und die Konverterstation, welche die Grenzen des Abschnitts A4 bilden, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und Zwangspunkte darstellen. Dementsprechend hat der Vorhabenträger verglichen mit der Abschnittsbildung im Antrag nach § 19 NABEG a.F. die Abschnittsgrenzen in den Planunterlagen nach § 21 NABEG so verschoben, dass der Abschnittsgrenzpunkt zu dem Folgeabschnitt B1 geringfügig nach Südosten verschoben wurde. Insoweit bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aufgrund der Planungsstände für die Abschnitte des Gesamtvorhabens, die bereits planfestgestellt sind (Abschnitte A2, E3, D3), sich wie Abschnitt A4 bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Planfeststellung befinden (Abschnitt A3, A4, B1, B2, D1) oder für die jedenfalls eine Entscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor im Rahmen der Bundesfachplanung getroffen wurde (A1, B3, C1, C2, D2).

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamialternativen nicht aus dem Blick. Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch hergeleitet wurden. Für den Planfeststellungsabschnitt A4 wurden eine Vorzugstrasse sowie 33 räumliche Alternativen hergeleitet und entwickelt. Dabei sind keine Alternativen, insbesondere keine abschnittsübergreifenden, aus dem Blick geraten.

B.I.4 Trassenverlauf

Die Vorzugstrasse im Planfeststellungsabschnitt A4 ist 37,75 km lang und startet an der Planfeststellungsabschnittsgrenze A3 / A4 in der Gemeinde Farven (Samtgemeinde Selsingen), Landkreis Rotenburg (Wümme) im Bundesland Niedersachsen. Die planfestgestellte Trasse beginnt an der Landkreisgrenze Stade und Rotenburg/Wümme, nordwestlich der Ortschaft Baaste. Die Trasse verläuft in südlicher Richtung und kreuzt westlich von Anderlingen die Gemeindegrenze Anderlingen/Heeslingen. Im weiteren Verlauf wird Heeslingen östlich umgangen und der Trassenverlauf schwenkt ab der Gemeindegrenze Heeslingen/Elsdorf in südöstliche Richtung. Östlich von Elsdorf, bei Hatzte wird die Bundesautobahn A1 unterquert. Im weiteren Verlauf nach Südost wird Sothel östlich und Helvesiek westlich passiert bevor östlich von Hunhorn die L130 gequert wird. In Höhe Varrel wird die Wümme mit dem umgebenden FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ gequert, bevor südöstlich der Bundesstraße B75 der Abschnitt A4 mit einer Gesamtlänge von ca. 37 km an der Planfeststellungsgrenze A4 / B1 in der Gemeinde Scheeßel endet.

B.I.5 Technische Angaben

Die elektrische Energie wird bei den Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG (SuedLink) rund 700 km zwischen Nord- und Süddeutschland transportiert. Daher wird bei diesen Vorhaben eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) eingesetzt, die eine verlustärmere Übertragung des Stroms über größere Distanzen im Vergleich zu Wechselstrom ermöglicht. Aufgrund des im Bundesbedarfsplangesetz für Gleichstromprojekte festgelegten Vorrangs für Erdkabel werden die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG grundsätzlich als Erdkabelverbindung geplant.

Für den SuedLink kommen Gleichstromkabel mit einer Spannung von 525 Kilovolt (kV) zum Einsatz. Die beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 haben zusammen eine Übertragungskapazität von insgesamt 4 Gigawatt (GW). Hierfür sind bei den 525-kV-Kabeln zwei Kabelpaare mit jeweils einem Plus- und einem Minuspol erforderlich. Zur Isolation des Leiters, der den Strom

überträgt, kommt eine Kunststoffisolierung zum Einsatz. Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt erfüllen dabei die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zur Umwandlung des Wechselstroms in Gleichstrom und nach der Übertragung zurück in Wechselstrom sind Konverterstationen erforderlich. Zwischen den Konverterstationen kommen nach dem aktuellen Stand der Gesamtplanung der Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG ausschließlich Erdkabel zum Einsatz. Zwischen einer Konverterstation und dem Umspannwerk am Netzverknüpfungspunkt sind dagegen Wechselstromleitungen erforderlich. Im Planfeststellungsabschnitt A4 ist keine Konverterstation vorgesehen. Entsprechend sind entgegen der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002283) keine zusätzlichen Flächen für eine Inbetriebnahme vorzusehen.

Die Gleichstromkabel werden im Regelfall paarweise in offenen Gräben mit einer Überdeckung von mindestens 1,3 m verlegt. Die Kabel werden im Graben in Bettungsmaterial verlegt und mit dem entnommenen Bodenaushub überdeckt. Dieser wird entsprechend der vorgefundenen Unterbodenschichten und Oberböden beim Aushub getrennt gelagert und in dieser Schichtung nach der Kabelverlegung wieder rückverfüllt. Dabei werden auch ein wasserdurchlässiger Kabelschutz und Trassenwarnbänder eingebracht. Die Verlegung der Kabel in Schutzrohren bei der offenen Bauweise ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Hierbei können andere Anforderungen an die Bettung vorliegen. Nach der Bauphase erfolgt die Rekultivierung der Bauflächen.

Sofern der Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (Akten-Nr.: 700026, ERW-ID: 230002571) standortabhängige Vorgaben zur Bewirtschaftung und Sicherheit der von der Überdeckung betroffenen Flächen fordert, ist dies zurückzuweisen. Die Unterlagen des Vorhabensträgers enthalten hierzu bereits hinreichend eindeutige und – aufgrund der Planfeststellung der Unterlagen – auch verbindliche Angaben (vgl. Anlage 04 – Grabenprofil Stammstrecke, erdverlegt und Anlage 10 – Grabenprofil Stammstrecke, erdverlegt zu Planunterlage C02 – Prinzipzeichnung Kabelanlage sowie dort Kap. 2.1.3.2.).

Jedes Vorhaben wird in einen Kabelgraben gelegt, der jeweils die beiden zu dem Vorhaben gehörenden Kabel enthält. Werden die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 parallel geführt, wird dies – im Gegensatz zu der sogenannten Normalstrecke bei nur einem Vorhaben – als so genannte Stammstrecke bezeichnet. Während der Bauzeit ist neben den Kabelgräben Platz für Baufahrzeuge und Erdaushub erforderlich, sodass insgesamt eine Trasse von ca. 30 – 35 m Breite bei der Normalstrecke bzw. ca. 40 – 45 m bei der Stammstrecke für den Arbeitsstreifen benötigt wird.

Im Betrieb können die Flächen oberhalb des Kabels landwirtschaftlich genutzt und begrünt werden, sie müssen aber von tiefwurzelnden Gehölzen und Bebauung dauerhaft freigehalten werden. Dieser sogenannte Schutzstreifen ist 8 – 12 m bei der Normalstrecke und 18 – 22 m bei der Stammstrecke breit.

Der einzelne Kabelstrang hat eine Länge von bis zu rund 2.000 m, wobei die Länge je nach Vorgaben des Herstellers und geologischen Gegebenheiten sowie den technischen Randbedingungen auch kürzer sein kann. Die Kabelstränge werden über sogenannte Muffen miteinander verbunden, die nach der Verlegung an der Oberfläche nicht mehr sichtbar sind. Das Erdkabelsystem ist für eine Lebensdauer von ca. 40 Jahren ausgelegt.

Gleichstromkabel erzeugen in ihrer Umgebung magnetische Felder. Die magnetischen Flussdichten oberhalb der erdverlegten Kabelpaare liegen unterhalb des Grenzwerts gemäß 26. BImSchV (500 μ T). Das elektrische Feld wird durch den Kabelmantel abgeschirmt.

Wenn die Erdkabeltrasse andere Infrastrukturen wie Straßen oder Gewässer kreuzen muss, können die Kabel in geschlossener Bauweise mit Hilfe von Bohrungen oder Pressungen unter den Hindernissen hindurchgeführt werden. Eine Unterquerung kann auch bei sensiblen Bereichen wie etwa Schutzgebieten sinnvoll sein, um die Auswirkungen zu vermindern.

Detaillierte technische Angaben zum Vorhaben sind der Planfeststellungsunterlage Teil C Technik und Trassierung zu entnehmen.

Weitergehende Ausführungen sind dem Teil C01 „Trassierungstechnischer Teil“ bzw. dem Teil K01 „Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigungen“ zu entnehmen.

Im Planfeststellungsabschnitt A4 kommt es aufgrund von erhöhtem Platzbedarf durch benötigte temporäre Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen sowie Verbreiterungen im Bereich von Start- und Zielgruben für geschlossene Querungen (HDD) zu Abweichungen vom Regelarbeitsstreifen (45 m).

Eine genaue Beschreibung der Abweichungen vom Regelarbeitsstreifen sowie deren Begründung finden sich in Teil C01 „Trassierungstechnischer Teil“ in Kapitel 2.2.4 „Bauweisen“ wieder. Zusätzlich ist der Arbeitsstreifen in Teil C06 „Lageplan 1:2000“ detailliert veranschaulicht.

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine detaillierte Darstellung der Vorgehensweise bei ausnahmsweise vorkommenden Einengungen des Arbeitsstreifens fordert, ist dies zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002271). Die Darstellung in Unterlage C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.1.3.1.1. ist ausreichend. Der Vorhabenträger hat im Übrigen nachvollziehbar dargelegt, dass die Lagerung im Arbeitsstreifen vor und hinter der Einengung möglich ist. Zudem ist auf die vorgebrachten Bedenken der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002270), ob bei größeren Grabentiefen ausreichend Lagerfläche für den Bodenaushub im Arbeitsstreifen bestehe, zu entgegnen, dass im Abschnitt A4 die Regelprofile der Stammstrecke zum Ansatz mit entsprechender Regelarbeitsstreifenbreite kommen. Die Mietenhöhen für den Bodenaushub der Gräben stellen keine Einschränkung dar, da die Verlegetiefen vorgegeben sind und bedingt durch den Bauablauf nicht die Gräben beider Vorhaben gleichzeitig geöffnet sind.

Im PFA A4 befinden sich keine Kabelabschnittstationen. Im Planfeststellungsabschnitt A4 befinden sich Linkboxen bei km 8+186 / 8+152, 17+062 / 17+035, 25+674 / 25+649 und km 34+486 / 34+468. Im Planfeststellungsabschnitt A4 befindet sich eine LWL-Zwischenstationen auf dem Gebiet der Gemeinde Farven. Im Planfeststellungsabschnitt A4 befindet sich keine Freileitungsanbindung.

B.I.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Planunterlage I vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.IV.4.2.4 eingegangen wird.

Folgende Maßnahmen (Planunterlage I, Kap. 7) sind vorgesehen:

Tabelle 5 Gesamtübersicht landespflegerischer und artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Planunterlage I, Kap. 7)

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Konflikte
V 1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Alle Konflikte, insbesondere Konflikte mit Vermeidungsmaßnahmen
V 2	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	Alle Konflikte, insbesondere Konflikte mit Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz
V 3	Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz	Bo-2, Bo-3, Bo-4, W-3, W-13, W-4, W-14
V 4	Rekultivierung des Baustreifens nach Abschluss der Bauarbeiten	Bo-2, Bo-3
V 5	Verminderung von Bentoniteinträgen in die Umwelt	Bo-5, W-6, T-1, T-3
V _{AR} 6	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser	W-1, W-2, W-5, W-15, T-3, T-7
V _{AR} 7	Maßnahmenkomplex – Bauzeitenregelung	T-1, T-2
V _{AR} 7.6	Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten	T-1
V _{AR} 7.7	Herrichtung der Zuwegungen außerhalb der Hauptbrutzeiten	T-2
V _{AR} 9	Maßnahmenkomplex - Vergrämung	T-1
V _{AR} 9.2	Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern	T-1
V _{AR} 9.3	Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Gehölzbrütern	T-1
V _{AR} 16	Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen	T-8
V 20	Trennung von hochwertigen Biotopen und Arbeitsflächen	B-1, B-2, B-3
V 21	Bauzeitlicher Baumschutz	B-1
V 22	Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen	T-1, T-2, T-4, B-1, B-2
V 22.1	Wiederherstellung von Gehölzen	B-1
V 22.2	Wiederherstellung von Grünländern und Ackerflächen	T-1, T-2, T-4, B-2
V 22.3	Wiederherstellung von Gräben bzw. Grabenbiotopen	W-1
V _{AR} 34	Kontrolle auf Wiesenweihenvorkommen	T-1
V _{AR} 35	Maßnahmen zum Schutz europäisch	T-3

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Konflikte
	geschützter Amphibienarten	
V _{AR} 36	Kontrolle auf Nachtkerzenschwärmervorkommen	T-5
V _{AR} 37	Kontrolle auf Eremit-/Heldbock-Vorkommen	T-6
V _{AR} 38	Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien	T-4
V 41	Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr	T-1, T-2, T-8
V _{AR} 42	Verminderung lärmbedingter Fluchtreaktionen	T-1
V _{AR} 43	Anlage von temporären Blühstreifen	T-1, T-2
A _{CEF} 23	Maßnahmenkomplex-Tierkästen	T-6
A _{CEF} 23.2	Anbringung von Fledermauskästen	T-8
A _{CEF} 23.4	Verbringung von Brutbäumen (Heldbock/Eremit)	T-6
A 25	Grünlandextensivierung und Anlage von Blänken	B-2
E 27	Kompensationspool Schwingetal	Bo-1, Bo-2, L-1, B-1, B-3

B.I.7 Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar⁷:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit, archäologische Voruntersuchungen, Brutvogelbegehungen, Beweissicherungen und der genauen Erhebungen von Fremdleitungen statt. Zeitlich hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. CEF-Maßnahmen, umgesetzt und das Baufeld freigemacht. Im Rahmen der baulichen Vorbereitung der Erstellung der Trasse werden temporäre Zuwegungen geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt. Es erfolgen Vermessungen mit Auspflockung der Trasse in der Örtlichkeit und die Baustellensicherung. Sofern erforderlich werden die geschlossenen Querungen (HDD) vorbereitet.

In Erwidern auf die Stellungnahme der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002370), worin ein Baustellen-, Umleitungs- und Sicherungskonzept gefordert wird, wird auf die Planunterlagen C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.2

⁷ Planunterlage Teil C01, Kap. 2.2.9.

und L03 – Logistik und Verkehrskonzept, Kap. 3.3 und 3.4 sowie dazu Anlage 01 – Kabelleistungspläne, Blatt 1 verwiesen. Mit Feststellung des Plans werden die beschriebenen Maßnahmen für den Vorhabenträger verbindlich. Darüber hinausgehender Maßnahmen bedarf es nicht.

Die Breite des Regelarbeitsstreifens für die offene Bauweise beträgt für die Stammstrecke (zwei Gräben): ca. 40 – 45 m. Bei größeren Grabentiefen erhöht sich die Aushubmenge und damit auch die Arbeitsstreifenbreite über die Regelarbeitsstreifenbreite hinaus. Details zum Regelarbeitsstreifen, u.a einen eingeschränkten Arbeitsstreifen und zum Arbeitsstreifen mit Ausweichstellen können Planunterlage Teil C01 entnommen werden. Die HGÜ-Kabelschutzrohre werden im Regelfall paarweise im offenen Graben mit einer Mindestüberdeckung von 1,3 m verlegt. Abweichungen bestehen bei den geschlossenen Verlegetechniken und beim Übergang in das Tunnelbauwerk. Bei geschlossener Bauweise (in Bohrungen) werden die HGÜ-Kabelschutzrohre in größerer Tiefe als bei der offenen Bauweise verlegt.

Bei Querung von unterirdischen Fremdleitungen in offener Bauweise werden die HGÜ-Kabelschutzrohre tiefer verlegt, um Abstände zu Fremdleitungen aus den geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten. Dies führt im Bereich der Geländeoberfläche zu einer Verbreiterung des Kabelgrabens. Die zu querenden Fremdleitungen werden während der Baumaßnahmen gesichert.

Neben der klassischen Bauüberwachung / Bauoberleitung werden zusätzlich bodenkundliche Baubegleitung, Umweltbaubegleitung und archäologische Baubegleitung zum Einsatz kommen, die die Einhaltung aller einschlägigen Auflagen aus dem Genehmigungsprozess überwachen bzw. auf während der Bauausführung auftretende Aspekte wie z. B. archäologische Artefakte entsprechend reagieren.

Die Art der Bauweise ergibt sich aus unterschiedlichen vorliegenden Faktoren. Es kommen folgende Bauvarianten in Betracht:

Offene Bauweise: Die Verlegung der Kabel im offenen Kabelgraben stellt die Regelbauweise dar.

Offener Graben mit Schutzrohr: Danach werden Kabelschutzrohre in den Graben gelegt, ehe dieser wieder verfüllt werden kann. Das Kabel kann zeitlich flexibel in das Schutzrohr eingezogen werden.

Geschlossene Bauweise: Die geschlossene Bauweise kommt in erster Linie bei der Querung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und (größeren) Leitungsinfrastrukturen sowie Gewässern in Abstimmung mit dem Infrastrukturbetreiber zum Einsatz. Zusätzlich können geschlossene Bauweisen an planerischen oder technischen Engstellen, Riegeln, technisch anspruchsvollen Bereichen und Schutzgebieten zum Einsatz kommen.

Gesteuerte Horizontalbohrung: Pilotbohrung mittels eines Bohrgestänges mit steuerbarem Bohrkopf. Danach wird das Kabelschutzrohr in den Bohrkanal eingezogen und anschließend das Kabel.

Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002545) darauf verweist, dass die frühzeitige Erkennung von Ausbläsern durch Begehung der Bohrtrasse ein entscheidender Faktor bei der Verminderung der Auswirkung von Ausbläsern ist, wird dem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung Rechnung getragen (vgl. A.V.15.2 Nr. 7).

Im Anschluss an die Rückverfüllung des Kabelgrabens findet eine Rekultivierung der betroffenen Flächen statt. Ziel der Rekultivierung ist dabei die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Zur Rekultivierung zählen unter anderem der Rückbau aller bautechnischen Einrichtungen (Baustraßen, Lagerplätze etc.), die Auflockerung von verdichteten Bö-

den, der Wiederauftrag des Oberbodens in strukturschonender Weise sowie u. U. das Einbringen von Saatgut oder Düngung. Anschließend erfolgt eine Übergabe der rekultivierten Trasse an den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

Sofern der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002534) weitere Informationen zu wiedereingebauten Bodenarten fordert, wird auf die Planunterlage C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.1.1.3.1. und 2.1.3.3. verwiesen. Eine detailliertere Planung zum Erfordernis und der Umsetzung von Bodenaustausch im Kabelgraben erfolgen nach der Planfeststellung im Massenkonzepkt der Ausführungsplanung bzw. während der Bauphase durch die bodenkundliche Baubegleitung.

Gemäß den allgemein gültigen Standards werden Kabelanlagen nach deren baulichen Fertigstellung einer Inbetriebnahmeprüfung unterzogen. Da die einzelnen Komponenten bereits in den Werken stückgeprüft wurden, dient diese hauptsächlich der Erkennung von Fehlern während der Montage des Kabelsystems und somit der Sicherstellung der Montagequalität.

Mit Inbetriebnahme der Leitung werden die Leiter unter Spannung gesetzt und übertragen den Betriebsstrom und damit die elektrische Leistung. Die elektrischen Daten der Leitung werden kontinuierlich durch automatische Schutzeinrichtungen an den beiden Enden der Leitung auf ihre Sollzustände hin überprüft. Sofern eine Überbeanspruchung festgestellt wird, erfolgt die automatische Abschaltung der gestörten Einrichtung vom Netz.

Die Stellungnahme der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002372), vor dem Baubeginn bei dieser aktuelle Leitungspläne anzufordern, wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Erstellung der Entwurfs- und der Planfeststellungsunterlagen haben mehrere Leitungsabfragen stattgefunden. Vor Baubeginn fragt die beauftragte Baufirma im Zuge der Schachtscheineinholung nochmals alle bekannten Leitungsbetreiber nach aktuellen Kabel- und Leitungsbestandsplänen ab.

Die Stellungnahme der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002373), vorhandene Vorfluten, Drainagen und Gräben bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen, wird zurückgewiesen. Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die bestehenden Vorfluten, Drainagen und Gräben auf Grundlage der Ausführungsunterlagen nochmals mit der Örtlichkeit geprüft.

B.I.8 Folgemaßnahmen

Im Planfeststellungsabschnitt A4 sind keine Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG geplant.

B.II Verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 18 ff. NABEG, §§ 43 ff EnWG und 72 ff. VwVfG sind eingehalten.

B.II.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen, die wie hier nach den Nr. 3 und 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m., § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit

das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

Vorliegend gilt das NABEG in der am 30.12.2023 geltenden Fassung durch Artikel 10 G. v. 22.12.2023 I Nr. 405. Soweit die Vorschriften §§ 19, 20 NABEG entfallen sind, hat dies für den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine Auswirkungen. Diese Verfahrensschritte wurden bereits vor dem 30.12.2023 durchgeführt (B.II.3). Soweit der Vorhabenträger mit Schreiben vom 28.02.2024 sinngemäß verlangt hat, dass gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 NABEG die §§ 19 bis 21 NABEG a.F. angewendet werden, hat dies vorliegend keine Auswirkungen. Die Verfahrensschritte wurden durchgeführt und liegen dem Planfeststellungsbeschluss zu grund (A.I.49),

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das EnWG, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 406, gilt und dem Beschluss zugrunde liegt.

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. Nr. 11 3 und 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV Gleichstromerkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) und Wilster Bergrheinfeld/West (Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG) -auch bekannt als Projekt „SuedLink“- zuständig. Die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde erstreckt sich zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahmen der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens dienen und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen⁸.

B.II.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, das im Folgenden dargestellt wird.

B.II.3.1 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben⁹.

B.II.3.2 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Am 30.04.2020 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG.

B.II.3.3 Antragskonferenz

Nach § 20 NABEG a.F. war als nächster Verfahrensschritt eine Antragskonferenz vorgesehen. Auf Grund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügbaren Ausgangs- und

⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25/15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14/13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).

⁹ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.9, S. 53 ff.

Kontaktbeschränkungen war ein Präsenztermin nicht möglich. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führte die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Antragskonferenz im Zeitraum vom 19.06.2020 bis zum 17.07.2020 im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. i.V.m. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch. Der Vorhabenträger wurde darüber informiert und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags mit Schreiben vom 19.06.2020 über die Durchführung der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren informiert und um Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme gebeten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 S. 3, 2. HS NABEG a.F. erfolgte am 20.06.2020 in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

<http://www.netzausbau.de/antragskonferenz-3-a4> bzw. <http://www.netzausbau.de/antragskonferenz-4-a4>.

Auf den eben genannten Internetseiten konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend des § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG a.F. wurde die Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen, z.B. die Natura 2000-Verträglichkeit, der Artenschutz oder die privaten Belange gegeben.

B.II.3.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 NABEG a.F. am 30.09.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

B.II.3.5 Unterlagen nach § 21 NABEG und Antrag auf einheitliche Entscheidung nach § 26 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. am 30.12.2022 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfasst dieser u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG a.F., sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 30.01.2023 nach § 21 Abs. 5 S. 4 NABEG a.F. schriftlich bestätigt wurde. Mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG hat der Vorhabenträger zugleich einen Antrag auf ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren und eine einheitliche Entscheidung für die beiden Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplans gestellt. § 26 NABEG ermöglicht die Verfahrensverbindung von Vorhaben, die in der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden zu genehmigen wären, aber auch von mehreren Vorhaben, die allein in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 31 NABEG liegen¹⁰. Ein Antrag gemäß § 26 Satz 1 NABEG liegt vor. Die Verfahrensverbin-

¹⁰ BT-Drs. 19/23491, S. 42.

dung und einheitliche Entscheidung ermöglichen die beschleunigte Durchführung der jeweiligen Verfahren, da notwendige Verfahrensschritte für beide Vorhaben gebündelt werden konnten. Zudem besteht in der Planung der Vorhaben 3 und 4 ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang, denn beide Erdkabeltrassen sind im Abschnitt A4 als sog. Stammstrecke mit einem zueinander parallelen Verlauf geplant. Dies ermöglicht nicht zuletzt auch während der Bauphase die gemeinsame Verlegung unter abgestimmten Einsatzes von Personal, Material, Flächen und Ressourcen durch den Vorhabenträger. Objektive Gesichtspunkte, die einer Verfahrensverbundung entgegenstünden, waren nicht erkennbar. Auf diesen Antrag hin hat die Planfeststellungsbehörde daher die Entscheidung getroffen, das Verfahren als einheitliches Planfeststellungsverfahren für beide Vorhaben zu führen.

B.II.3.6 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 10.02.2023 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu dem eingereichten Plan bis zum 20.04.2023 (anerkannte Vereinigungen) bzw. 20.04.2023 (Träger öffentlicher Belange) Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen sowohl am 11.02.2023 in den örtlich verbreiteten Tageszeitungen als auch zeitgleich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Hinweise, wo und in welchem konkreten Zeitraum die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet erfolgte, sowie Angaben zum Planungsstand, dem Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist und Konsequenzen der Fristversäumnis, §§ 1, 3, 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i.V.m. § 22 Abs. 3 S. 4 NABEG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG, § 19 UVPG. Zusätzlich konnten der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 UVPG über das zentrale Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) abgerufen werden.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 20.02.2023 bis 20.03.2023 ausschließlich durch eine Veröffentlichung im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a4. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 20.04.2023, schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Hierauf, wie auf die Möglichkeit der alternativen Zurverfügungstellung eines Datenträgers gemäß § 22 Abs. 3 S. 2 NABEG wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

B.II.3.7 Vorzeitiger Baubeginn

Auf den Antrag des Vorhabenträgers vom 18.12.2023 ließ die Planfeststellungsbehörde für den betreffenden Abschnitt mit Bescheid vom 19.01.2024 (Az. 6.07.01.02/3-2-4#10) den vorzeitigen Baubeginn für bestimmte Kabellektionen gemäß § 44c EnWG zu. Gegenstand des vorzeitigen Baubeginns waren u.a. die Herrichtung von Zuwegungen für den Baustellenverkehr vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz in das Baufeld bzw. den Arbeitsstreifen, die Herrichtung von Zuwegungen für den Schwerlastverkehr mit ungebundenen Flächenbefestigungen im Bereich der Zuwegungen, Herstellung von Verrohrungen und Überfahrten über Straßenbegleitgräben sowie vorzeitige Baumfällungen, Baumrodungen und Baumrückschnitte zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr. Bezüglich weiterer Details wird auf den Bescheid vom 19.01.2024 verwiesen.

B.II.3.8 Planänderung (Deckblattverfahren)

Mit Schreiben vom 03.07.2023 übermittelte der Vorhabenträger an die Bundesnetzagentur im ersten Schritt Änderungen an den Planunterlagen, die im Wesentlichen folgende Inhalte betrafen:

1. Vergrößerung der Kabelachsabstände an zwei HDD-Querungen bei km 00+700 und km 01+400 aufgrund von neuen Erkenntnissen zur Wärmeleitfähigkeit,
2. Lageanpassungen bei Ökokontoflächen,
3. Anpassungen bei den Ausführungen zum Artenschutz, Vergrämuungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung.

Am 08.09.2023 hat der Vorhabenträger korrigierte Fassungen der geänderten Planunterlagen vorgelegt. Hierbei sind die ursprünglichen Änderungen an den Planunterlagen insbesondere im Teil A01, D03 und C06 erneut überarbeitet und inhaltlich präzisiert worden. Die Planfeststellungsbehörde hat im weiteren Verlauf den Anwendungsbereich des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG bejaht und in Bezug auf Dritte, neben ausgewählten Trägern öffentlicher Belange und Umweltvereinigungen, insbesondere diejenigen Eigentümer zum Gegenstand der Planänderungen erneut beteiligt, deren für die Vorhaben zu beanspruchenden Flurstücke von den Flächenvergrößerungen beim Bau und Betrieb einerseits und Kompensation und Vergrämuungsmaßnahmen andererseits neu oder stärker als bisher betroffen sein könnten. Die Nachbeteiligung gab denjenigen Trägern öffentlicher Belange, Umweltvereinigungen sowie Eigentümern, deren Aufgabenbereiche bzw. Belange erstmals oder stärker als bisher berührt waren, erneut Gelegenheit zur Stellungnahme und Einwendung innerhalb von zwei Wochen.

B.II.3.9 Erörterungstermin

Die Bundesnetzagentur hat auf einen Erörterungstermin i.S.d. § 22 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 10 Abs. 1 NABEG aufgrund von Anzahl und Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen und auch aus Gründen der Beschleunigung verzichtet. Vielmehr hat die Bundesnetzagentur am 07.12.2023 mit dem Landesbüro für Naturschutz Niedersachsen (LaBÜN) und dem Unterhaltungsverband Obere Oste insbesondere die Thematik der vorgezogenen CEF-Maßnahmen, insb. Fledermauskästen, und den Umgang mit Alternativen thematisiert.

B.II.3.10 Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 3b NABEG

Der Vorhabenträger hat am 28.02.2024 gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 NABEG den Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Abs. 3b NABEG gestellt. Die Planunterlagen gemäß § 21 NABEG wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nach Ablauf des 28.07.2022 eingereicht. Der Antrag erfolgte auch fristgemäß bis zum Ablauf des 29.02.2024 (s. § 35 Abs. 2 Satz 3 NABEG). Der § 18 Abs. 3b NABEG wird damit im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht angewendet.

B.II.4 Europarechtliche Anforderungen/TEN-E VO

Die Vorhaben von Brunsbüttel nach Großgartach und von Wilster nach Bergrheinfeld/West sind nach Artikel 3 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung i. V. m. Teil B Nr. 1.5 (Nr. 2.10 der 5. PCI Liste) des Anhangs VII vom 28.11.2023 (Unionsliste) ein PCI (project of common interest), also ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Beide Vorhaben werden vom Vorhabenträger zusammen als SuedLink bezeichnet. Das Vorhaben soll zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen. Dieses Vorhaben dient zusammen mit den anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse dazu, die bestehenden Lücken in der europäischen Energieinfrastruktur zu schließen und unter anderem zur Entwicklung der erneuerbaren Energien beizutragen. Die Unionsliste

mit Projekten von gemeinsamem Interesse wird alle zwei Jahre aktualisiert. Dadurch wird die Bedeutung der Vorhaben regelmäßig bewertet.

An den PCI-Status eines Vorhabens knüpft die TEN-E VO eine Reihe von Rechtsfolgen. Die Verordnung schafft jedoch kein eigenes, sozusagen europäisches Genehmigungsregime für Energieleitungsbauvorhaben; vielmehr macht sie Vorgaben für die Behandlung der PCI innerhalb der jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren. Die TEN-E VO teilt das Genehmigungsverfahren in zwei Abschnitte auf, wobei die Bestimmung der Trassenkorridore als gesonderter Verfahrensschritt vorab erfolgt (Art. 10 Abs. 5 TEN-E VO).

1. Vorantragsabschnitt: Beginn Genehmigungsverfahren bis zur Vollständigkeit der Unterlagen und Einleitung des formalen Genehmigungsabschnitts nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E VO (Art. 10 Abs. 3, 5 TEN-E VO).
2. Formaler Genehmigungsabschnitt: ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur umfassenden Entscheidung (Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E VO).

Ergänzend zu den nationalen Vorschriften, insbesondere des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), sind nach der TEN-E VO insbesondere folgende Unterlagen zu erstellen: Der Vorhabenträger reicht gem. Art. 9 Abs. 3 TEN-E VO ein Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit ein, das die zuständige Behörde anschließend prüft und genehmigt bzw. ablehnt. Nach Art. 10 Abs. 6 lit. b) i.V.m. Anhang IV Punkt 2 TEN-E VO erstellt die zuständige Behörde einen detaillierten Plan über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich zu den Unterlagen nach § 21 NABEG legt der Vorhabenträger gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 1, 3 TEN-E VO einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, sowie einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse über die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen, einschließlich der vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten gem. Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2, 3 TEN-E VO. Die Ergebnisse dieser Berichte werden bei der umfassenden Entscheidung berücksichtigt.

B.III Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach § 1, § 6 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da es sich nach Nr. 19.11, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG um ein X-Vorhaben handelt. Es liegt ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes vor.

B.III.1 Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens; § 5 UVPG i.V.m Anlage 1 Nr.19.11 UVPG, § 2 Abs.5 BBPlG. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. i.V.m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht

diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann gemäß § 23 NABEG auf Grund der in der Bundesfachplanung durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromtrassen beschränkt werden.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 S. 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

B.III.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.III.2.1 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet. Diese umfasst sowohl die Umweltauswirkungen als auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, ebenso die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 Abs. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden.

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend schutzgutbezogen die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt, wobei die Beschreibung des Ist-Zustands des maßgeblichen Untersuchungsraums inkorporiert wird.

Der Untersuchungsraum als solcher ist schutzgutabhängig. Er reicht von 50 m bis zu 500 m beidseits der Trasse. In diesem Bereich wurde vom Vorhabenträger der Bestand erfasst und bewertet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfolgte dies methodengerecht und die aus der Untersuchung gewonnenen Daten sind ausreichend aktuell, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens prüfen zu können.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Leitungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die jeweils hinsichtlich ihres Konfliktpotentials mit den Schutzgütern und unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben werden. Sofern von dem Vorhabenträger zusätzlich im Rahmen der Unterlage Teil F dargelegt wird, welche Auswirkungen das Vorhaben nicht hat, ist dies nicht Teil der zusammenfassenden Darstellung.

B.III.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren¹¹. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt. Die Umweltbelange sollen der eigentlichen Abwägung vorgelegt gebündelt einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Umweltbelange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen objektiv bei einer Gesamtschau gebührt¹². Während es bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen um die Frage geht, ob das Vorhaben zugelassen werden kann, betrifft die Bewertung nach § 25 UVPG die Frage, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Die beiden Fragestellungen sind nicht identisch. Insbesondere implizieren erhebliche Umweltauswirkungen nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens. So ist etwa die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets zweifelsfrei eine erhebliche Umweltauswirkung, das Vorhaben kann aber über § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dennoch zugelassen werden.

Die Bewertung erfolgt nach § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Bewertungsmaßstab sind dementsprechend die rechtlich vermittelten Maßstäbe¹³. Fehlt es indes an hinreichend operationalen rechtlich vermittelten Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse für die einzelnen Schutzgüter und deren Erfassungskriterien gewonnen werden¹⁴. Gerade dort wo keine abgrenzbaren Beurteilungseinheiten vorliegen und eine qualitative Bewertung notwendig ist, bedarf es einer umweltgutachterlichen Einschätzung.

Mangels entsprechender normativer Vorgaben wird die Bewertung grundsätzlich verbal-argumentativ als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen durchgeführt. Dies ist sachgerecht und entspricht ständiger Verwaltungspraxis¹⁵.

Tabelle 6 Bewertungsstufen in der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bewertungsstufe	Bezeichnung
-	Keine erhebliche Beeinträchtigung
eB	Erhebliche Beeinträchtigung
eBS	Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

¹¹ Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

¹² BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03, BVerwGE 122, 207 (211).

¹³ Kümper, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, UVPG, § 25 Rn. 13.

¹⁴ Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 11.

¹⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwGE 98, 339 (364).

B.III.3 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen wird im Allgemeinen durch die Anforderungen der maßgeblichen Regelwerke (TA Lärm, AVV Baulärm) bestimmt. Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind vor allem die Wirkfaktoren der Gruppe 1, 4 und 5 relevant. Hierbei weist der Wirkfaktor „Akustische Reize“ (5-1) den größten Wirkraum auf.

Zudem kommt es zu Beeinträchtigungen der Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen durch Erschütterungen / Vibrationen, Licht, visuelle Veränderungen oder sonstige durch die Baumaßnahmen oder -verkehre verursachte Wirkfaktoren (5-1, 5-2, 5-3, 5-4, 6-6).

Einschränkungen der Funktionen für die Erholungsnutzung (landschaftsgebundene Erholung) können hingegen durch Flächeninanspruchnahme während der Bautätigkeiten sowie durch oberirdische Anlagen einschließlich der Einschränkung der Zugänglichkeit von Flächen aufgrund von Baumaßnahmen verursacht werden. Zudem treten auch hier die Wirkfaktoren hinsichtlich der Verursachung von Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht, visuelle Veränderungen oder sonstige durch die Baumaßnahmen auf (1-1, 4-1, 5-1, 5-2, 5-3, 5-4).

Insgesamt wurden zehn Funktionsräume mit hoher Bedeutung identifiziert, auf welche die Wirkfaktoren einwirken können.

B.III.3.1 Bestandsdarstellung

B.III.3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Untersuchungsraum, insbesondere zwischen km 0+000 und km 8+530, finden sich zu beiden Seiten der Trasse Wohnbauflächen. Besonders betroffen sind die Gemeinden Kuttenholz, Farven sowie Anderlingen und Grafel. Vereinzelt sind weitere Wohnbauflächen in den Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Helvesiek zu finden. Flächen von gemischter Nutzung finden sich vor allem ab km 3+900 über die gesamte Trassenlänge. In den Gemeinden Anderlingen (km 8+550), Heeslingen (km 17+900, km 19+550) sowie in der Gemeinde Elsdorf (km 23+900) finden sich weiterhin Industrie- und Gewerbeflächen. Die Wohnbauflächen sowie die weiteren Flächen mit Wohnumfeldfunktion innerhalb des Untersuchungsraums weisen eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Wohnfunktion auf.

Durch das Vorhaben werden jedoch keine für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen relevanten Flächen direkt in Anspruch genommen. Vorbelastungen bestehen derzeit lediglich durch vorhandene Verkehrswege, welche jedoch nur geringe Verkehrszahlen aufweisen.

B.III.3.1.2 Erholungsfunktion

Hinsichtlich Flächen mit Erholungs- und Freizeitfunktionen finden sich durchgehend Funktionsräume der "Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen". Sie befinden sich zwischen km 9+200 und km 37+500 verteilt zu beiden Seiten der Trasse. Tangiert werden die Gemeinden Anderlingen, Heeslingen, Elsdorf sowie die Gemeinden Scheeßel und Helvesiek. Die Funktionsräume weisen eine hohe Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf.

Zudem verläuft die Trasse gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 durch mehrere Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung. An drei Stellen quert die Trasse im Planfeststellungsabschnitt regional bedeutsame Wanderwege, von denen zwei gleichzeitig als Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg-Radfahren ausgewiesen sind.

B.III.3.2 Baubedingte Auswirkungen**B.III.3.2.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion****Tabelle 7 SG Mensch, insb. menschliche Gesundheit - baubedingte Auswirkung: Wohn- und Wohnumfeldfunktion**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte	km 0+000 – km 3+670 Betroffen sind einzelne Wohngebäude im Außenbereich und Mischgebiete	V _{Schall} 1	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. Aufgrund des kleinräumigen und temporären Funktionsverlustes besteht insgesamt eine geringe Schwere der Auswirkungen. Dennoch liegt wegen der hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung allgemeiner Schwere vor. Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die Beeinträchtigungen größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen	km 3+670 – km 7+200 Betroffen sind einzelne Wohngebäude im Außenbereich und Wohngebiete	V _{Schall} 1	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. An dieser Stelle wird von einer mittleren Schwere der Auswirkungen ausgegangen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen			<p>Durch das Vorhaben wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die Beeinträchtigungen jedoch größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte	km 7+200 – km 11+500 Betroffen sind einzelne Wohngebäude im Außenbereich	V _{Schall} 1	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. Aufgrund des kleinräumigen und temporären Funktionsverlustes besteht insgesamt eine geringe Schwere der Auswirkungen. Dennoch liegt wegen der hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung allgemeiner Schwere vor.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die Beeinträchtigungen größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
<p>Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte</p>	<p>km 11+500 – km 15+438</p> <p>Betroffen sind einzelne Wohngebäude, teilweise im Außenbereich</p>	<p>V_{Schall}1</p>	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. An dieser Stelle wird von einer mittleren Schwere der Auswirkungen ausgegangen.</p> <p>Durch das Vorhaben wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die Beeinträchtigungen jedoch größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>
<p>Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte</p>	<p>km 15+438 – km 19+473</p> <p>Betroffen sind einzelne Wohngebäude, teilweise im Außenbereich; ein Wochenendhausgebiet; ein Mischgebiet</p>	<p>V_{Schall}1</p>	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. An dieser Stelle wird von einer mittleren Schwere der Auswirkungen ausgegangen.</p> <p>Durch das Vorhaben wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die Beeinträchtigungen jedoch größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich</p>

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen	km 19+620 – km 23+184 Betroffen sind ein Gewerbegebiet, ein Wohngebäude, ein Mischgebiet	V _{Schall} 1	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. An dieser Stelle wird von einer mittleren Schwere der Auswirkungen ausgegangen. Durch das Vorhaben wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die Beeinträchtigungen jedoch größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte	km 23+710 – km 28+370 Betroffen sind einzelne Wohngebäude, teilweise im Außenbereich	V _{Schall} 1	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. An dieser Stelle wird von einer mittleren Schwere der Auswirkungen ausgegangen. Durch das Vorhaben wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			Beeinträchtigungen jedoch größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte	km 28+370 – km 32+790 Betroffen sind ein Wochenendhausgebiet und ein Mischgebiet	V _{Schall} 1	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. An dieser Stelle wird von einer mittleren Schwere der Auswirkungen ausgegangen. Durch das Vorhaben wird somit eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Durch die Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Schallschutzes können die Beeinträchtigungen jedoch größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, sind weitere allgemeine Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass auch hier keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und	km 32+790 – km 36+800 Betroffen sind einzelne Wohngebäude im Außenbereich	-	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. Die Schwere der Auswirkung wird als gering beurteilt.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte			Dadurch, dass die Ergebnisse der Lärm-berechnungen eine Einhaltung der entsprechenden Richtwerte zu Tages- und Nachtzeiten garantiert, müssen trotz erheblicher Beeinträchtigung keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden.
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Wohnfunktion aufgrund von Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte	km 36+800 – km 37+746 Betroffen sind einzelne Wohngebäude im Außenbereich	-	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf. Die Schwere der Auswirkung wird als gering beurteilt. Dadurch, dass die Ergebnisse der Lärm-berechnungen eine Einhaltung der entsprechenden Richtwerte zu Tages- und Nachtzeiten garantiert, müssen trotz erheblicher Beeinträchtigung keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen werden.

B.III.3.2.2 Erholungsfunktion

Tabelle 8 SG Mensch, insb. menschliche Gesundheit - baubedingte Auswirkung: Erholungs- und Freizeitfunktion

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit durch temporäre Einschränkungen von Wegeverbindungen	km 1+600 – km 3+100, km 13+700 – km 14+200, km 16+300 – km 16+900, km 17+200 – km 17+800, km 19+600 – km 20+400, km	-	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Es handelt sich dabei um regional bedeutsame Wanderwege. Die Schwere der Auswirkung wird als gering beurteilt.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
	23+800 – km 24+500, km 36+550 – km 37+200 Betroffen sind Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung		<p>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld der Baumaßnahme liegenden Erholungsflächen kurzzeitig in ihrer Funktion eingeschränkt werden.</p> <p>Aufgrund des kleinräumigen und temporären Funktionsverlustes wird keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, die eine Vermeidungsmaßnahme benötigen würde.</p>
Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit durch temporäre Einschränkungen von Wegeverbindungen	km 19,634, km 33,862, km 36+300 Betroffen sind regional bedeutsame Wanderwege und Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg-Radfahren	-	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Es handelt sich dabei um regional bedeutsame Wanderwege. Die Schwere der Auswirkung wird als gering beurteilt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld der Baumaßnahme liegenden Erholungsflächen kurzzeitig in ihrer Funktion eingeschränkt werden.</p> <p>Aufgrund des kleinräumigen und temporären Funktionsverlustes wird keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, die eine Vermeidungsmaßnahme benötigen würde.</p>

B.III.3.3 Anlagebedingte Auswirkungen

B.III.3.3.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion hinsichtlich des Schutzguts Menschen, inklusive der menschlichen Gesundheit ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

B.III.3.3.2 Erholungsfunktion

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Erholungsfunktion hinsichtlich des Schutzguts Menschen, inklusive der menschlichen Gesundheit ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

B.III.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

B.III.3.4.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion hinsichtlich des Schutzguts Menschen, inklusive der menschlichen Gesundheit ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

B.III.3.4.2 Erholungsfunktion

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erholungsfunktion hinsichtlich des Schutzguts Menschen, inklusive der menschlichen Gesundheit ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

B.III.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind insbesondere Wirkfaktoren der Gruppe 1, 2, 3, 4 und 5 relevant, welche die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen beschreiben. Es werden die Auswirkungen auf Biotope, Lebensraumfunktionen für eingriffsrelevante Pflanzen- und Tierarten sowie die biologische Vielfalt betrachtet.

Wirkfaktor 1-1 bezieht sich auf die Überbauung / Versiegelung von Flächen, sowohl bau- und anlagebedingt als auch betriebsbedingt in Form von Flächeninanspruchnahme. Hinsichtlich des Schutzgutes wirkt sich dies insbesondere auf den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Biotopen aus, darunter auch Wald- und Gehölzbiotope durch Schneisenwirkung sowie Feuchtbiotope durch temporäre Grundwasserabsenkungen. Dauerhafte Überbauung / Versiegelung wirkt sich auch auf den Verlust von Tierhabitaten im Bereich von oberirdischen Bauwerken aus. Die vollständige Beseitigung von Biotopen findet baubedingt sowohl im Bereich des Schutzstreifens als auch auf Arbeitsstreifen/-flächen und Zuwegungen statt. Innerhalb des Schutzstreifens kommt es betriebsbedingt in regelmäßigen Abständen zu einem Entfernen von tiefwurzelnden Gehölzen. Spätere Pflegearbeiten stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da im Schutzstreifen entweder geeignete Offenland-Biotoptypen oder Biotoptypen mit niedrigen bzw. nicht tiefwurzelnden Gehölzen als Zielbiotop geplant werden, in denen keine tiefwurzelnden Gehölze vorkommen.

Wirkfaktor 2-1 beschreibt die direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen und wirkt sich auf die Beeinträchtigung von Biotopen, auch Feuchtbiotopen sowie den Verlust oder die Beeinträchtigung von Tierindividuen und -habitaten aus. Auslöser können temporäre Grundwasserabsenkungen, Bodenerwärmung, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen und der Baubetrieb sein. Letzterer kann zur Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und einem zeitweiligen Verlust von Lebensraumfunktionen führen (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 4-1, 5-1, 5-2, 5-4, 5-3).

Die Wirkfaktoren der Gruppe 3 umfassen zum einen Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, die durch die baubedingte Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes zu einem Verlust bzw. zu einer Beeinträchtigung von Tierindividuen und Tierhabitaten führen kann (3-1). Zum anderen können Biotope durch Bodenerwärmung beeinträchtigt werden (3-5). Die Wirkfaktoren 3-1, 3-3 und 3-5 können Feuchtgebietsarten beeinträchtigen durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse (temporäre Grundwasserabsenkungen).

Wirkfaktor 4-1 ist die Barriere- oder Fallenwirkung, die Individuenverluste durch Bautätigkeiten zur Folge haben kann.

Wirkfaktoren der Gruppe 5 umfassen nichtstoffliche Einwirkungen, darunter akustische Reize (5-1), optische Veränderung / Bewegung (5-2), Licht (5-3) und Erschütterungen / Vibrationen (5-4). Diese können zur Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und einem zeitweiligen Verlust von Lebensraumfunktionen führen. Insbesondere Vögel und größere Säugerarten sind von solchen Störungen betroffen. (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 4.2, S. 54 ff.)

Auf den Verlust von Biotopen und Tierhabitaten durch Überbauungen wirken:

LWL-Zwischenstation zwischen Km 4+700 bis 4+800m

Linkbox (L-A4-08-001) bei Km 8+ 150

Linkbox (L-A4-09-001) bei Km 17+ 030

Linkbox (L-A4-09-002) bei Km 26+ 850

Linkbox (L-A4-10-001) bei Km 34+ 450

B.III.4.1 Bestandsdarstellung

B.III.4.1.1 Biototypen

Biototypen bzw. Biotope können insbesondere durch Wirkfaktoren der Gruppen 1, 2 und 3 beeinträchtigt werden.

Der Wirkfaktor 1-1 beinhaltet die dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme und somit den Verlust von Habitat- oder Biotopflächen. Durch den Wirkfaktor 2-1 können während und nach dem Abschluss der Bauarbeiten im Arbeitsstreifen sowie auf Zuwegungen ein Verlust oder eine Veränderung in der Habitatstruktur bzw. -qualität für die Dauer der Regenerationszeit des jeweiligen Biototyps auftreten. Durch den Wirkfaktor 3-1 „Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes“ kann es für bodenbewohnende Tierarten oder die Vegetationsdecke durch gestörte Bodenfunktionen zu einer temporären oder dauerhaften Änderung der Habitatqualität kommen. Der Wirkfaktor 3-3 beinhaltet eine Veränderung der hydrologischen oder hydrodynamischen Verhältnisse. Beispielsweise können langanhaltende Wasserhaltungsmaßnahmen Auswirkungen auf Feuchtbiotope haben, welche sich jedoch aufgrund des temporären und räumlich begrenzten Charakters der Maßnahmen regenerieren können. Der Wirkfaktor 3-5 beinhaltet die Veränderung der Temperaturverhältnisse im Boden, welche sich auf die Artenzusammensetzung der Vegetationsdecke auswirken können. (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 4.2, S. 54 ff.)

Der Untersuchungsraum für die Biototypen betrug 100 m beidseitig der in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsstreifen, KAS-Standorte). Bei Logistikflächen (z.B. Zuwegungen) erfolgt die Erfassung mit einem 20 m breiten Streifen beidseitig der Logistikflächen. Die Kartierung erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen. Die naturschutzfachliche Einstufung erfolgt in Anlehnung an die Wertstufen der BKompV. Für die Bilanzierung im Rahmen der Kompensationsermittlung erfolgt im LBP eine Zuordnung der landesspezifischen Biototypen zu den Biototypen der BKompV. (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.3.1, S. 122 ff.).

Die im Untersuchungsraum ermittelten Biotoptypen sind in Planunterlage Teil F UVP-Bericht, Kap. 6.4.3.1, Tabelle 6-11 dargestellt.

B.III.4.1.2 Pflanzen

Pflanzen können insbesondere durch Wirkfaktoren der Gruppen 1 und 2 beeinträchtigt werden. Dies wären z. B. bei Wirkfaktor 1-1 eine Schädigung der Pflanze durch eine direkte Inanspruchnahme ihrer Standorte. Sie können zudem mittelbar durch eine Veränderung der Standortqualität betroffen sein (Wirkfaktor 2-1). Eine Schädigung der Vegetation als Ganzes wurde bereits im Unterkapitel „Biotope“ betrachtet.

Bedeutsame Pflanzenvorkommen konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es wurden lediglich geeignete Habitate gefunden. Eingriffsrelevante (gefährdete) Pflanzenvorkommen wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.4.1, S. 130 ff.).

B.III.4.1.3 Biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts A4 ist die biologische Vielfalt in Teilbereichen mit Vorkommen von gefährdeten Tieren mit bedeutender Art- und/oder Nachweiszahl bzw. Funktion relevant. Eine hohe bis hervorragende Bedeutung für die biologische Vielfalt wurde für 22 Funktionsräume ermittelt (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.15 und Kap. 6.4.16).

B.III.4.1.4 Tiere

Tiere können durch verschiedene Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Insbesondere die Wirkfaktoren der Gruppen 1 „Direkter Flächenentzug“, 2 und 3 „Veränderung der Habitatstruktur und abiotischer Standortfaktoren“ sowie der Gruppe 4 „Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste“ und 5 „Nichtstoffliche Einwirkungen“ sind für dieses Schutzgut von Relevanz.

Im Folgenden wird jede Artengruppe bezüglich ihres Bestands im Untersuchungsraum einzeln betrachtet.

B.III.4.1.4.1 Brutvögel

Brutvögel sind aufgrund der artspezifisch z.T. hohen Störungsempfindlichkeit auch deutlich über das Baufeld hinaus durch baubedingte Störwirkungen betroffen. Neben den allgemeinen, für Tiere relevanten Wirkfaktoren, sind Brutvögel insbesondere durch Wirkfaktoren der Gruppe 4 und 5 betroffen. Hervorzuheben ist ein Individuenverlust (4-1), die akustischen Reize (5-1) sowie Wirkfaktor 5-2, welcher optische Veränderung / Bewegung (ohne Licht) adressiert.

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend der maximalen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen gemäß Gassner et al. (2010) auf 500 m beidseitig der Trasse bzw. der in Anspruch genommenen Flächen angesetzt.

Die Recherche und Abfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden hat die Relevanz zahlreicher Brutvogelarten ergeben. Hierauf aufbauend wurden im Jahr 2020 und 2021 Kartierungen der Brut- und Gastvögel sowie von Horstbäumen auf ausgewählten Probeflächen und in Wäldern im Herbst/Winter 2019/20 durchgeführt.

Im Rahmen der Erfassungen wurden auf sieben Probeflächen 40 planungsrelevante Brutvogelarten und 39 häufige Brut- und Gastvogelarten („Allerweltsarten“) nachgewiesen. Am häufigsten wurden die Goldammer (45 Reviere), der Baumpieper (25 Reviere), die Feldlerche

und der Star mit jeweils 20 Revieren festgestellt. Auch besonders störungsempfindliche Brutvogelarten wurden mit dem Kranich (vier Reviere) der Rohrweihe (zwei Reviere), dem Großen Brachvogel (ein Revier) und dem Waldwasserläufer (ein Revier) nachgewiesen. Die übrigen Ergebnisse der Kartierung spiegeln eine für die jeweiligen Gilden typische Zusammensetzung der Brutvogelgemeinschaft wider. So wurden mit der Feldlerche und dem Wiesenpieper charakteristische Brutvögel der Gilde "Boden", dem Feldschwirl und dem Schilfrohrsänger in der Gilde "Gewässer", dem Gartenrotschwanz und dem Star in der Gilde "Gehölz" festgestellt. Auch in der Gilde „Wald“ wurden mit dem Schwarzspecht und dem Waldkauz typische Brutvögel nachgewiesen. Aufgrund der Aktualisierung der Roten Listen der Brutvögel in Deutschland (2020) und in Niedersachsen (2022) werden Gartengrasmücke, Habicht und Rohrammer zusätzlich als planungsrelevante Arten eingestuft und nach gutachterlicher Beurteilung entsprechend berücksichtigt.

Im Laufe der Horstkartierung wurden im PFA A4 insgesamt 32 besetzte Horste gefunden. Der Mäusebussard wurde mit 20 Horsten am häufigsten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Der Kolkrahe wurde mit fünf besetzten Horsten als zweithäufigste Art festgestellt, der Turmfalke brütet an drei Stellen im Untersuchungsraum. Der Rotmilan wurden mit zwei Horsten und der Uhu mit zwei Brutplätzen nachgewiesen. Für den Habicht wurde ein Brutplatz im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Durch Verhaltensbeobachtungen wurden von Beobachtungspunkten in der offenen Landschaft die Flugbewegungen der Großvögel in den Nadelwaldbeständen kartiert. Hier wurden im Laufe der Kartierung weitere sieben Horste des Mäusebussards, je zwei Horste des Kolkrahens und des Turmfalkens, sowie ein Horst des Rotmilans nachgewiesen.

Insgesamt kommen im Untersuchungsraum 82 Brutvogelarten vor (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.9.1, S. 145 ff.).

B.III.4.1.4.2 Rastvögel

Rastvögel können insbesondere durch Bauarbeiten gestört und vergrämt werden.

Neben für Tiere allgemein relevanten Wirkfaktoren sind Rastvögel ähnlichen Wirkfaktoren gegenüber empfindlich wie die Brutvögel.

Der Untersuchungsraum betrug 500 m nach Gassner et al. (2010). Die Abfrage der Datengrundlage ergab, dass keine für rastende Vogelarten relevanten Bereiche bekannt sind. Eine Kartierung ist deshalb nicht erforderlich. Für Rastvogelarten sind keine Konflikte zu erwarten, eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.10.1, S. 158).

B.III.4.1.4.3 Reptilien

Reptilien sind gegenüber Störungen weniger empfindlich, sodass sich deren Betroffenheit durch das Vorhaben auf das Baufeld und den Nahbereich beschränkt.

Neben den allgemein für die Tiere relevanten Wirkfaktoren können sie insbesondere durch Veränderungen der Temperaturverhältnisse im Boden (3-5) in ihrer Winterruhe, sowie durch Störung (baubedingt), Erschütterungen und Vibrationen (5-4) beeinträchtigt werden. Zusätzlich kann eine Fallenwirkung (4-1) Beeinträchtigungen verursachen.

Der Untersuchungsraum bei den Reptilien beträgt 100 m von den in Anspruch genommenen Flächen.

Die Recherche und Abfrage bei den Oberen und Unteren Naturschutzbehörden haben die Relevanz der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie weiteren Reptilienarten wie der Kreuzotter (*Vipera berus*) ergeben. Hierauf aufbauend wurden im Jahr 2020 Kartierungen auf Probeflächen durchgeführt.

Insgesamt kommen im Untersuchungsraum des A4 drei Reptilienarten vor. Zauneidechse und Kreuzotter wurden nur auf einer von Äckern umgebenen Fläche bei Anderlingen festgestellt. Die Waldeidechse kam hingegen auch auf sechs weiteren Probeflächen vor (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.10.1, S. 158).

B.III.4.1.4.4 Amphibien

Amphibien sind störungsunempfindlich, sodass sich deren Betroffenheit durch das Vorhaben auf das Baufeld und den unmittelbaren Nahbereich begrenzt. Es kann zudem zu Beeinträchtigungen von Wanderbeziehungen zwischen Laichhabitat und Sommer- oder Winterhabitaten kommen.

Neben den für die Tiere allgemein relevanten Wirkfaktoren können insbesondere auf Amphibien einige Wirkfaktoren der Gruppe 3 und 4 Auswirkungen haben. Relevant sind insbesondere die hydrologischen oder hydrodynamischen Verhältnisse (3-3), eine Veränderung der Temperaturverhältnisse (3-5) sowie eine Fallenwirkung (4-1).

Trotz der geringen Störungsempfindlichkeit der Amphibien wurde der Untersuchungsraum bis zu einem Abstand von 500 m von den in Anspruch genommenen Flächen gewählt, um eine Beeinträchtigung von Wanderbeziehungen zu verhindern.

Die Recherche und Abfrage bei den Oberen und Unteren Naturschutzbehörden haben die Relevanz von Erdkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Teichfrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Kammolch, Teichmolch sowie unbestimmten Braunfröschen ergeben. Hierauf aufbauend wurden im Jahr 2020 Kartierungen auf Probeflächen durchgeführt.

Innerhalb des fTK im PFA A4 wurden keine Amphibienarten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Im Untersuchungsraum konnte lediglich in einem Gewässer Grasfroschlaich nachgewiesen werden (2_BC_Amph_602). Das Gewässer trocknete jedoch bereits im Laufe des April aus, sodass der Graben nicht als besonders bedeutendes Laichgewässer eingestuft wird.

Außerhalb des fTK wurden insgesamt drei Amphibienarten an einem Stillgewässer bei Osterheeslingen (PA2_M2_AM022) nachgewiesen. Hier wurden neben den Allerweltsarten Erdkröte und Teichfrosch sowie der streng geschützte Moorfrosch nachgewiesen. Moorfrosch und Erdkröte gelten dort als reproduzierend. Dem Untersuchungsgewässer PA2_M2_AM022 ist mit dem Reproduktionsnachweis der streng geschützten Art Moorfrosch sowie einem relativ zahlreichen Vorkommen an Larven der Erdkröte eine hohe Bedeutung als Amphibienlebensraum zuzuordnen. Insgesamt kommen im Untersuchungsraum vier Amphibienarten vor (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.11.1, S. 158 ff.).

B.III.4.1.4.5 Weitere Arten

B.III.4.1.4.5.1 Säugetiere

Fledermäuse

Fledermäuse können auf verschiedene Weise vom Erdkabelvorhaben SuedLink betroffen sein.

Fledermäuse sind durch SuedLink, insbesondere durch Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Funktionselemente zwischen diesen (direkt, dann dauerhaft oder indirekt infolge von Störungen, dann temporär), betroffen. Dies bezieht sich v.a. auf Baumquartiere, Leitstrukturen, Nahrungshabitate aber ggf. auch auf Winterquartiere in Höhlen oder Stollen (Erschütterungen bei Bohrungen). Zudem sind Fledermäuse gegenüber Erschütterungen und Vibrationen (5-4) empfindlich. Diese können in Winterquartieren zum Aufwachen und ggf. Fluchtreaktionen führen, die Schädigung oder Verluste von Individuen mit sich bringen. Eine Aufgabe der Quartiere durch diese Störungen ist möglich.

Der Untersuchungsraum beträgt bei Fledermäusen in der Regel bei Baumquartieren 200 m. Bei nachgewiesenen Winterquartieren im Fels können die Wirkradien auch 300 m betragen. Für alle anderen Abschnitte (nur Betroffenheit von Baumquartieren) wird der Untersuchungsraum mit einem Abstand von 200 m festgelegt.

Die Recherche und Abfrage bei den Oberen und Unteren Naturschutzbehörden haben die Relevanz von Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus ergeben. Hierauf aufbauend wurden im Jahr 2020 Kartierungen auf Probeflächen durchgeführt.

Im Planfeststellungsabschnitt A4 wurden mittels Horchboxen auf zwölf Probeflächen mindestens acht und maximal zwölf, die Flächen nutzende Fledermausarten nachgewiesen, darunter auch der Kleinabendsegler. Im Rahmen der Netzfänge wurden 32 Fledermäuse besendert. Diese haben zu 22 Wochenstubenverbänden geführt. Insgesamt wurden 50 Quartiere ermittelt, wovon 36 Baumquartiere, acht Gebäudequartiere und sechs in Kästen von den Fledermäusen gewählt wurden. Im fTK befinden sich dabei elf der 50 Quartiere. Im geplanten Arbeitsstreifen sind keine Quartiere verortet, jedoch befinden sich zwei Quartiere in weniger als 100 m Entfernung. Das Balzquartier des Großen Abendseglers findet sich in weniger als 50 m Entfernung zum geplanten Arbeitsstreifen.

Besonders die Standorte 2_GFN_FM_11 (Transferfunktion, Jagdgebiet), 2_GFN_FM_01 (Quartierregion, Jagdgebiet) und 2_BC_FM_08 (Jagdgebiet während der Wochenstubenzeit) sind von herausragender Bedeutung und sollten möglichst wenig beeinflusst werden. Am Standort 2_GFN_FM_07 befindet sich ein Balzquartier des Großen Abendseglers in weniger als 50 m Entfernung zum geplanten Arbeitsstreifen. Der Wochenstubenkomplex von Wasserfledermäusen am Standort 2_BC_FM_33 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Arbeitsstreifen (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.5.1, S. 132 ff.).

Wolf, Wildkatze, Luchs

Großsäuger sind durch das Vorhaben in erster Linie im Bereich von Wurfplätzen betroffen (baubedingte Störungen). Da die Arten v.a. im Bereich der Wurfplätze eine erhöhte Störungsempfindlichkeit aufweisen, wird der Untersuchungsraum auf die Flächen bis zu einem Abstand von 100 m von den in Anspruch genommenen Flächen abgegrenzt.

Für die Wildkatze liegen nach Recherche keine Hinweise auf ein Vorkommen vor, eine weitere Untersuchung ist somit nicht geboten. Die Art wird im Planfeststellungsbeschluss nicht weiter behandelt.

Für Wolf und Luchs sind nur essenzielle Habitate vertieft zu prüfen. Auf diese gibt es keine Hinweise, eine weitere Untersuchung ist somit nicht geboten. Die Arten werden im Planfeststellungsbeschluss nicht weiter behandelt (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.6.1, S. 140 f.).

Feldhamster

Kleinsäuger wie der Feldhamster oder die Haselmaus gelten im Allgemeinen als wenig störungsempfindlich, sodass sich die Betroffenheit durch SuedLink auf das Baufeld und die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränkt. Daher wird der Untersuchungsraum auf die Flächen bis zu einem Abstand von 100 m von den in Anspruch genommenen Flächen abgegrenzt.

Der Feldhamster kommt in Niedersachsen nur in der Region Hannover sowie südlich davon vor. Dies geht aus der Verbreitungskarte für Deutschland (BFN 2019a) hervor. Eine weitere Untersuchung ist somit nicht geboten. Die Art wird im Planfeststellungsbeschluss nicht weiter behandelt. Mit einem artenschutzrechtlichen Konflikt ist nicht zu rechnen. Im Übrigen sind

Details dem Kartierbericht Faunistische Kartierungen (Unterlage L05) zu entnehmen. Die Ergebnisse sind in der Anlage 03.1a dargestellt (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.7.1, S. 141).

Haselmaus

Die Haselmaus besitzt in Niedersachsen ein disjunktes Areal (NLWKN 2011b). Die Rechercheergebnisse sind in Tabelle 6-18 des UVP-Berichts, Planunterlage F, aufgeführt. Vorkommen sind hiernach unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Deshalb waren Untersuchungen deshalb erforderlich. Der Untersuchungsraum umfasste Flächen, welche in einem Abstand von bis zu 100 m von den Arbeitsbereichen abgegrenzt wurden. Daraufhin wurden von November 2019 bis November 2020 Kartierungen durchgeführt. Durch die Kartierungen wurde die Art nicht nachgewiesen (vgl. Kap. 6.4.8.1 und Tabelle 6-19 des UVP-Berichts, Planunterlage F). Die Haselmaus wird im Planfeststellungsbeschluss somit nicht weiter behandelt (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.8.1, S. 141 ff.).

B.III.4.1.4.5.2 Sonstige Arten

Fische, Libellen und Weichtiere sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens in Verbindung mit den ggf. betroffenen Habitaten nicht relevant.

B.III.4.1.4.5.2.1 Tag- und Nachtfalter

Tagfalter sind gegenüber Störungen unempfindlich, sodass sich eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben auf das Baufeld und den Nahbereich beschränkt. Nachtfalter können jedoch durch Baustellenbeleuchtung angelockt werden, sodass ein größerer Untersuchungsraum angemessen ist. Daher wurde der Untersuchungsraum auf die Flächen bis zu einem Abstand von 100 m von den in Anspruch genommenen Flächen abgegrenzt.

Die Recherche und Abfrage bei den Oberen und Unteren Naturschutzbehörden haben die Relevanz des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ergeben.

Insgesamt wurden 549 flächige und 99 lineare Potenzialflächen für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers mit einer Gesamtfläche von 388,9 ha und einer Gesamtlänge von circa 19,6 km im Bereich des fTK ermittelt. Bei einer ersten Geländeüberprüfung innerhalb des Korridors wurden kaum größere Bestände der Wirtspflanzenarten vorgefunden. Das tatsächliche Konfliktpotenzial ist deshalb eher gering. Ob diese Biotope tatsächlich mit den entsprechenden Wirtspflanzen besiedelt sind und ob daran Raupen des Nachtkerzenschwärmers zu finden sein werden, wird erst in der Saison vor Planfeststellungsbeschluss untersucht werden (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.13.1, S. 166 f.).

B.III.4.1.4.5.2.2 Xylobionte Arthropoden

Xylobionte Arthropoden gelten als gegenüber Störungen unempfindlich. Eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben beschränkt sich daher auf das Baufeld und den unmittelbaren Nahbereich.

Der Untersuchungsraum für holzbewohnende Arthropoden beträgt 50 m beidseitig der Trasse.

Die Recherche und Abfrage bei den Oberen und Unteren Naturschutzbehörden haben die Relevanz des Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) ergeben.

Zwischen November 2019 und Februar 2022 wurden Strukturkartierungen potenzieller Arthropodenbäume (Bäume, Baumstümpfe) durchgeführt.

Im Planfeststellungsabschnitt A4 wurden keine Strukturen gefunden, die auf Bruthabitate des Heldbocks hinweisen.

Es wurden 22 Bäume oder Baumstümpfe gefunden, die sich als potenzielle Bruthabitate des Hirschkäfers eignen. Im Jahr 2021 wurde die Brutbaumuntersuchung durchgeführt und ein Nachweis der Art wurde nicht erbracht. Aufgrund der Trassenverschiebung 2022 bestehen einige weitere nicht untersuchte potenzielle Bruthabitate des Hirschkäfers. Aufgrund der Lage zu den untersuchten Bäumen wäre jedoch auch dort kein Nachweis zu erwarten.

Es wurden elf Bäume identifiziert, die Potenzial für den Eremiten haben. Im Jahr 2021 wurde die Brutbaumuntersuchung durchgeführt. Ein Nachweis der Art wurde nicht erbracht. Aufgrund der Trassenverschiebung 2022 bestehen einige weitere nicht untersuchte potenzielle Bruthabitate des Hirschkäfers, aufgrund der Lage zu den untersuchten Bäumen wäre auch dort jedoch kein Nachweis zu erwarten (vgl. Planunterlage F UVP-Bericht, Kap. 6.4.14.1, S. 168 ff.).

B.III.4.2 Baubedingte Auswirkungen**B.III.4.2.1 Baubedingte Auswirkungen: Biotoptypen**

Tabelle 9 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen: Biotoptypen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen sind mittel- bis hochwertige Biotope	V20, V22, V22.1, E27	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Aufgrund der lediglich baubedingten Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen und auf Arbeitsflächen / -flächen und Zuwegungen, jedoch von Biotopen mit langer Regenerationszeit, besteht insgesamt eine mittlere Schwere der Auswirkung. Daher liegt insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Durch die Trennung von hochwertigen Biotopen und Arbeitsflächen und die Wiederherstellung von Biotopen und Gehölzen können Beeinträchtigungen vermieden/vermindert sowie durch die Ersatzmaßnahme E27 kompensiert werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen sind mittel- bis hochwertige Biotope	V20, V22, V22.2, A25	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Da es sich um hochwertige Biotoptypen (z.B. sonstiges feuchtes Extensivgrünland) handelt, besteht insgesamt eine mittlere Schwere der Auswirkung und es liegt insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Durch die Trennung von hochwertigen Biotopen und Arbeitsflächen und die Wiederherstellung von Biotopen und Gehölzen können Beeinträchtigungen vermieden/vermindert sowie durch die Ausgleichsmaßnahme A25 (Grünlandextensivierung und Anlage von Blänken) kompensiert werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von § 30-Biotopen	<p>Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), Fläche 0,0249 ha bei km 1+400 und bei km 5+280;</p> <p>Strauch-Wallhecke (HWS), Fläche 0,0136 ha bei km 8+850;</p> <p>Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein (RES), Fläche 0,0016 ha bei km 19+930;</p> <p>Gehölzfreier Wall (HWO), Fläche 0,024 ha bei km 25+940 bis km 25+970;</p> <p>Baum-Wallhecke (HWB), Fläche 0,0025 ha;</p> <p>Nährstoffreiche Nasswiese (GNR), Fläche 0,0425 ha bei km 33+230</p> <p>Betroffen sind hochwertige Biotope</p>	V20, E27	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung auf.</p> <p>Da es sich um gesetzlich geschützte Biotope handelt, besteht insgesamt eine hohe Schwere der Auswirkung und es liegt insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere vor.</p> <p>Durch die Trennung von gesetzlich geschützten Biotopen und Arbeitsflächen können Beeinträchtigungen zwar vermieden werden. Durch den gesetzlichen Schutz ist eine Wiederherstellung jedoch nicht möglich. Durch die Ersatzmaßnahme E27 verbleiben schließlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.</p>

Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002595) darauf hinweist, dass für die Wiederherstellung der Gehölze (Maßnahme V22.1) nur standortgerechte, heimische und regionaltypische Laubgehölze zulässig sind, ist dies zum aktuellen Stand zurückzuweisen. Der Hinweis wird jedoch in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung berücksichtigt.

Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002598) darauf hinweist, dass für die Verwendung von Regio-Saatgut (Maßnahme V22.2) hinsichtlich der Wiederherstellung von Grünländern auf Sonderfälle wie Flächen in Naturschutzgebieten/FFH-Gebieten, begrenzt werden sollte, um die knappen Ressourcen dieses Guts zu schonen, ist dies zum aktuellen Stand zurückzuweisen. Der Hinweis wird jedoch in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung berücksichtigt.

B.III.4.2.2 Baubedingte Auswirkungen: Pflanzen

Eine Beeinträchtigung von geschützten Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002295) darauf hinweist, dass die Mindestüberdeckung von 1,3 bis 1,5 Meter nicht garantiert, dass das Erdkabel unterhalb des effektiven Wurzelraums liege, ist dies zurückzuweisen. Die Durchwurzelungstiefe ist von diversen Faktoren abhängig wie Bodenbeschaffenheit, Pflanzenart u.ä. Die maximale Durchwurzelungstiefe wird durch die technische Leitungszone jedoch eingeschränkt und macht die Betrachtung deutlich tiefwurzelnder Vegetation entbehrlich.

B.III.4.2.3 Baubedingte Auswirkungen: Tiere

B.III.4.2.3.1 Baubedingte Auswirkungen Brutvögel

Tabelle 10 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen: Brutvögel

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von störungssensiblen Brutvögeln innerhalb und angrenzend an das Baufeld	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum von Brutvögeln	V1, V5, V _{AR7} , V _{AR7.6} , V _{AR9} , V _{AR9.2} , V _{AR9.3} , V22, V22.2, V _{AR34} , V _{AR41} , V _{AR42} , V _{AR43}	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung auf. Die Betroffenheit ist temporär. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung von erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von störungssensiblen Brutvögeln im Bereich der Zuwegungen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum von Brutvögeln	V1, V _{AR7} , V _{AR7.7} , V22, V22.2, V _{AR41} , V _{AR43}	Die betroffenen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung auf. Die Betroffenheit ist temporär. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung von erheblichen Beeinträchtigungen aus.
Beeinträchtigungen durch Bauwasser, Entwässerung und Einleitungen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum aller betroffenen Tiergruppen	V1, V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Betroffenheit ist temporär. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung von erheblichen Beeinträchtigungen aus.

B.III.4.2.3.2 Baubedingte Auswirkungen Reptilien

Tabelle 11 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Reptilien

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Reptilien	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum von Reptilien (insbesondere durch bauzeitlichen Habitatverlust, das Ausheben von Erdlöchern, in die Tiere fallen können)	V1, V22, V22.2, V _{AR38}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung von erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
	und temporäre Zerschneidung).		
Beeinträchtigungen durch Bauwasser, Entwässerung und Einleitungen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum aller betroffenen Tiergruppen	V1, V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Betroffenheit ist temporär. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung von erheblichen Beeinträchtigungen aus.

B.III.4.2.3.3 Baubedingte Auswirkungen Amphibien

Tabelle 12 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Amphibien

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Amphibien	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum von Amphibien (insbesondere durch bauzeitlichen Habitatverlust, das Ausheben von Erdlöchern in die Tiere fallen können und temporäre Zerschneidung).	V1, V5, V _{AR6} , V _{AR35}	Die betroffenen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung auf. Die Betroffenheit ist temporär. Es handelt sich um Auswirkungen von geringer Schwere. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.
Beeinträchtigungen durch Bauwasser, Entwässerung und Einleitungen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum aller betroffenen Tiergruppen	V1, V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Betroffenheit ist temporär. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen.

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
			Die Planfeststellungsbehörde geht von verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen aus.

B.III.4.2.3.4 Baubedingte Auswirkungen Tag- und Nachtfalter

Tabelle 13 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Tag- und Nachtfalter

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers	km 0+000 bis km 37+740 (potenzielle) Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers (Gesamtlänge von circa 19,6 km im Bereich des fTK)	V1 V _{AR36}	Die betroffenen Bereiche weisen eine sehr geringe Bedeutung auf, wenn größere Bestände im Rahmen der Maßnahme V _{AR36} nachgewiesen werden, kommt denen eine hohe Bedeutung zu. Die Betroffenheit ist temporär. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.
Beeinträchtigungen durch Bauwasser, Entwässerung und Einleitungen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum aller betroffenen Tiergruppen	V1, V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Betroffenheit ist temporär. Die genannten Maßnahmen vermeiden einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht von verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen aus.

B.III.4.2.3.5 Baubedingte Auswirkungen Xylobionte Arthropoden**Tabelle 14 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Xylobionte Arthropoden**

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Heldbock und Eremit	km 0+000 bis km 37+740 Aufgrund der in Teilen vorhandenen Habitateignung der Standorte für Eremit und Heldbock ist es möglich, dass diese durch die Rodung von Gehölzen getötet werden könnten.	V _{AR37} , A _{CEF23.4}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf, wenn größere Bestände im Rahmen der Maßnahme V _{AR37} nachgewiesen werden, kommt denen eine hohe Bedeutung zu. Die Auswirkungen sind von hoher Schwere und es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Die Maßnahme V _{AR37} vermeidet den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote. Sofern ein Vorkommen von Eremit oder Heldbock nachgewiesen wurde, ist Maßnahme A _{CEF23.4} durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde geht unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.
Beeinträchtigungen durch Bauwasser, Entwässerung und Einleitungen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum aller betroffenen Tiergruppen	V1, V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Auswirkungen sind von mittlerer Schwere und es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung. Die Maßnahme V1 und V _{AR6} vermeidet den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote. Die Planfeststellungsbehörde geht dennoch aufgrund der mittleren Bedeutung der Schutzgutausprägung von erheblichen Beeinträchtigungen aus.

B.III.4.2.3.6 Baubedingte Auswirkungen Fledermäuse**Tabelle 15 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen auf Fledermäuse**

Beschreibung der Auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahmen	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Fledermäusen	km 0+000 bis km 37+740 Lebensraum von Fledermäusen	V1, V _{AR} 16, V _{AR} 41, A _{CEF} 23.2	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Maßnahmen vermeiden den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbot. Da es innerhalb der Arbeitsstreifen und im Bereich der LWL-Stationen jedoch zu Rodungen von möglichen Quartierbäumen kommen kann, ist Maßnahme A _{CEF} 23.2 durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.
Beeinträchtigungen durch Bauwasser, Entwässerung und Einleitungen	km 0+000 bis km 37+740 Betroffen ist der Lebensraum aller betroffenen Tiergruppen	V1, V _{AR} 6	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung auf. Die Maßnahmen vermeiden den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote und erhebliche Beeinträchtigungen. Die Planfeststellungsbehörde geht von verbleibenden, erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Soweit das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Blockierungen von Wanderrouten fordert, da die Querung von Gewässern mit einem zeitweisen Verbau Wanderbeziehungen von Tierarten, insbesondere Fischen, negative Auswirkungen haben kann, wird dies zurückgewiesen (Akten-Nr.: 700016, ERW-ID: 230002200). Durch die zeitliche Beschränkung einer möglichen Unterbrechung der Gewässerläufe mit Abpumpen auf wenige Tage und die weiterhin mögliche Passierbarkeit während der Verrohrung ist die Durchgängigkeit von Wanderbeziehungen, insbesondere auch Fischen, weiterhin gegeben. Die Auswirkungen durch Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, die im Fall der offenen Gewässerquerungen durch Umleitung oder temporäre Verrohrung entstehen, werden als gering eingestuft. Der Eingriffsbereich ist eng, räumlich begrenzt und die Dauer auf wenige Tage beschränkt. Zudem sind Gewässer I. Ordnung sowie Gewässer II. und III. Ordnung von besonderer Bedeutung (hochwertiger ökologischer, gewässermorphologischer Zustand, etc.) nicht betroffen.

B.III.4.3 Anlagebedingte Auswirkungen**B.III.4.3.1 Anlagebedingte Auswirkungen: Biotoptypen**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Biotopen durch dauerhafte Überbauung	<p>4 Linkboxen: km 8+150 km 17+030 km 26+850 km 34+450</p> <p>Dabei handelt es sich um einen Flächenverlust von 4,70 m² je Linkbox. Es kommt zu einer Beanspruchung folgender Biotoptypen: HPG, UHM, HBA, AZ, AL</p> <p>1 LWL-Zwischenstation: km 4+700 bis 4+800</p> <p>Der Flächenverlust beläuft sich dabei auf 2884 m². Es kommt zu einer Beanspruchung des Biotops AL</p>	V22	<p>Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß beschränkt und soweit möglich, im Bereich von Biotopen mit geringerer Wertigkeit angeordnet.</p> <p>Bei der Anlage dieser oberirdischen Bauwerke handelt es sich um einen vollständigen Verlust (Schwere: hoch) mit einer dauerhaften Wirkung (Dauer: hoch), so dass insgesamt von einer hohen Schwere der Vorhabenwirkung auszugehen ist. Die Reichweite wird als „gering“ bewertet, sofern der Anteil des Verlustes bezogen auf die Gesamtgröße gleicher oder ähnlicher Biotope im Planungsraum gering ist. Die Stärke wird aufgrund des vollständigen Verlustes als „hoch“ bewertet.</p> <p>Je nach Wertigkeit des Biotops liegen erhebliche Beeinträchtigungen von besonderer Schwere, erhebliche Beeinträchtigungen oder keine Beeinträchtigungen vor.</p>

B.III.4.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen: Pflanzen

Eine Beeinträchtigung von geschützten Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

B.III.4.3.3 Anlagebedingte Auswirkungen: Tiere**B.III.4.3.3.1 Anlagebedingte Auswirkungen Brutvögel**

Tabelle 16 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Anlagebedingte Auswirkungen Brutvögel

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Verlust von Tierhabitaten durch dauerhafte Überbauung/Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken	4 Linkboxen: Linkboxen werden bei km 8+150, km 17+030, km 26+850 und km 34+450 angeordnet. Dabei handelt es sich um einen Flächenverlust von 4,70 m ² je Linkbox 1 LWL-Zwischenstation: Eine LWL-Zwischenstation ist zwischen km 4+700 bis km 4+800 geplant. Der Flächenverlust beläuft sich dabei auf 2.884 m ² . Alle dauerhaften Versiegelungen liegen auf Acker.	-	Durch die dauerhafte Überbauung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust der Tierhabitats. Davon sind die Gilde der Bodenbrüter des Halboffenlandes und die Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche betroffen. Auf den umgebenden Ackerflächen ist Ausweichlebensräume mit Habitatkapazität vorhanden. Bei einem Ausweichen wird die durchschnittliche Siedlungsdichte nicht überschritten. Auch wählen die Offenlandbrüter jedes Jahr ihren Niststandort neu aus. Trotz des kleinräumigen Verlustes von Ackerlebensraum geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Ausweichmöglichkeit der betroffenen Brutvögel nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.
Optische Veränderungen	1 LWL-Zwischenstation: Eine LWL-Zwischenstation ist zwischen km 4+700 bis km 4+800m geplant. Der Flächenverlust beläuft sich dabei auf 2.884 m ² .	-	Eine Ansiedlung von Offenlandarten (insbesondere Feldlerche und Kiebitz) im Nahbereich der LWL-Zwischenstation ist nicht zu erwarten, da sie Vertikalstrukturen vermeiden. Trotz des kleinräumigen Verlustes von Ackerlebensraum geht die Planfeststellungsbehörde, aufgrund der Ausweichmöglichkeit

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
	Der Wirkraum betrifft in relevanter Weise nur Acker.		der betroffenen Brutvögel nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.

B.III.4.3.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen Reptilien

Tabelle 17: Anlagebedingte Auswirkungen Reptilien

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Verlust von Tierhabitaten durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken	Im Bereich der LWL-Zwischenstation und Linkboxen	E27	<p>Im Bereich von oberirdischen Bauwerken wie LWL-Zwischenstationen kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) zu einem Verlust von Tierhabitaten. Bei den dauerhaft überbauten Flächen (Dauer: hoch) handelt sich um einen vollständigen Verlust der Habitatfunktion für Tiere, der sich auf die überbaute Fläche beschränkt (Reichweite gering). Die Habitatfunktion für die betroffenen Tierarten kann von umliegenden Biotopen, die eine vergleichbare Habitatqualität aufweisen und großflächig vorhanden sind, übernommen werden.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass für keine der vorkommenden Tiergruppen die Habitatkapazität ausgeschöpft ist, ein Ausweichen auf die Umgebung also möglich ist. Daher ist eine maximal mittlere Stärke der Auswirkungen abzuleiten.</p>

B.III.4.3.3.3 Anlagebedingte Auswirkungen Amphibien

Tabelle 18: Anlagebedingte Auswirkungen Amphibien

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Verlust von Tierhabitaten durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken	Im Bereich der LWL-Zwischenstation und Linkboxen	E27	Im Bereich von oberirdischen Bauwerken wie LWL-Zwischenstationen kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) zu einem Verlust von Tierhabitaten. Bei den dauerhaft überbauten Flächen (Dauer: hoch) handelt sich um einen vollständigen Verlust der Habitatfunktion für

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			<p>Tiere, der sich auf die überbaute Fläche beschränkt (Reichweite gering). Die Habitatfunktion für die betroffenen Tierarten kann von umliegenden Biotopen, die eine vergleichbare Habitatqualität aufweisen und großflächig vorhanden sind, übernommen werden.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass für keine der vorkommenden Tiergruppen die Habitatkapazität ausgeschöpft ist, ein Ausweichen auf die Umgebung also möglich ist. Daher ist eine maximal mittlere Stärke der Auswirkungen abzuleiten.</p>

B.III.4.3.3.4 Anlagebedingte Auswirkungen Tag- und Nachtfalter

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf Tag- und Nachtfalter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.III.4.3.3.5 Anlagebedingte Auswirkungen Xylobionte Arthropoden

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen auf xylobionte Arthropoden sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.III.4.3.3.6 Anlagebedingte Auswirkungen Fledermäuse

Anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.III.4.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002294) weitergehende Darstellungen dazu fordert, wie sich die Wärmeentwicklung beim Kabelbetrieb sowohl auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie auch „Boden“ und

Wasser“ auswirkt, wird neben den Kap. 4.2.3.4., 7.2.1.5., 7.2.3.4., 7.4.1.5. und 7.4.2.5. der Planunterlage F – UVP-Bericht auch auf die Planunterlage E04 – Wärmeimmissionen verwiesen, die weitergehende Darstellungen enthält. Die Darstellungen des Vorhabenträgers sind zur Planfeststellung ausreichend.

B.III.4.4.1 Betriebsbedingte Auswirkungen: Biotoptypen

Tabelle 19: Betriebsbedingte Auswirkungen Biotoptypen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Biotopen durch Bodenerwärmung	km 0+000 bis km 37+740	-	<p>Eine Erwärmung des Bodens in der Umgebung der Erdkabel kann eine Erhöhung der Verdunstungsrate verbunden mit der bereichsweisen Austrocknung des Bodens und somit eine Änderung der Bodenlebewelt und Vegetation zur Folge haben.</p> <p>Für die räumliche Ausdehnung der Bodenerwärmung liegen Abschätzungen in Teil E04 vor. Danach kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenerwärmungen nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Biotope führen.</p>

B.III.4.4.2 Betriebsbedingte Auswirkungen: Pflanzen

Erhebliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf Pflanzen sind nicht zu erwarten.

B.III.4.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen: Tiere

B.III.4.4.3.1 Betriebsbedingte Auswirkungen Brutvögel

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Brutvögel sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.III.4.4.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen Reptilien**Tabelle 20 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Betriebsbedingte Auswirkungen Reptilien**

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch Bodenerwärmung	km 0+000 bis km 37+740 Im Bereich des verlegten Kabels sind geringe Erwärmungen der Bodenoberfläche und des belebten Bodens zu erwarten.	-	Die Bodenerwärmung ist nicht signifikant und es sind keine Auswirkungen auf die wesentlichen Habitatparameter von im Boden lebenden Tierarten anzunehmen. Eine Austrocknung des Bodens ist nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.

B.III.4.4.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen Amphibien**Tabelle 21 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Betriebsbedingte Auswirkungen Amphibien**

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch Bodenerwärmung	km 0+000 bis km 37+740 Im Bereich des verlegten Kabels sind geringe Erwärmungen der Bodenoberfläche und des belebten Bodens zu erwarten.	-	Die Bodenerwärmung ist nicht signifikant und es sind keine Auswirkungen auf die wesentlichen Habitatparameter von im Boden lebenden Tierarten anzunehmen. Eine Austrocknung des Bodens ist nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.

B.III.4.4.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen Tag- und Nachtfalter**Tabelle 22 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Betriebsbedingte Auswirkungen Tag- und Nachtfalter**

Beschreibung der Auswirkungen (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung, Schwere	Maßnahme	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung von Tierhabitaten durch Bodenerwärmung	km 0+000 bis km 37+740 Im Bereich des verlegten Kabels sind geringe Erwärmungen der Bodenoberfläche und des belebten Bodens zu erwarten.	-	Die Bodenerwärmung ist nicht signifikant und es sind keine Auswirkungen auf die wesentlichen Habitatparameter von im Boden lebenden Tierarten anzunehmen. Eine Austrocknung des Bodens ist nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Umweltauswirkungen aus.

B.III.4.4.3.5 Betriebsbedingte Auswirkungen Xylobionte Arthropoden

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Xylobionte Arthropoden sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.III.4.4.3.6 Betriebsbedingte Auswirkungen Fledermäuse

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

B.III.4.4.4 Gesamtbewertung biologische Vielfalt

Aufgrund der oben aufgeführten Auswirkungen auf Biotope sowie die Lebensräume von Pflanzen und Tieren ergeben sich keine Hinweise auf eine nachteilige Veränderung der Biodiversität im betrachteten Raum. Die Vielfalt an Arten, an Lebensräumen und der innerartlichen Variabilität bleiben erhalten.

Im PFA A4 verläuft ein Großteil des Trassenverlaufs über landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, weshalb von keinem Verlust der biologischen Artenvielfalt ausgegangen werden muss. Struktureiche Flächen (Waldränder, alte Einzelbäume), die für gefährdete Tierarten wie Fledermäuse oder xylobionte Käfer bedeutsam sind, werden nicht verändert oder beeinträchtigt. Habitate mit einer hohen biologischen Vielfalt wie Flussauen oder extensiv genutzter Grünflächen liegen fast ausschließlich in vorhandenen FFH- und Naturschutzgebieten. Einer Beeinträchtigung wird dort mittels HDD-Querung vorgebeugt.

Somit werden durch SuedLink weder Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten noch der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen erheblich beeinträchtigt. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten werden durch SuedLink nicht verstärkt. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten und ihrer natürlichen Dynamik werden nicht nachteilig verändert.

B.III.5 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut betrifft in Abgrenzung zum Schutzgut Boden vor allem die Flächeninanspruchnahme, hier beurteilt als dauerhaft oder temporär versiegelte Flächen und dauerhafte und temporäre Nutzungsumwandlung. Für das Schutzgut Fläche ist lediglich der Wirkfaktor 1-1 (Überbauung/Versiegelung) relevant. Der Wirkfaktor umfasst baubedingt mindestens den Raum des Arbeitsstreifens sowie neu anzulegende Zuwegungen und BE-Flächen. Anlagebedingt umfasst der Wirkraum den Schutzstreifen sowie oberirdische Bauwerke aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit.

Dauerhaft in Anspruch genommene Flächen entstehen durch den Bau der LWL-Zwischenstation sowie durch die Errichtung der vier Linkboxen:

1. Linkbox (L-A4-08-001)
2. Linkbox (L-A4-09-001)
3. Linkbox (L-A4-09-002)
4. Linkbox (L-A4-10-001)

Nach Beendigung der Arbeiten und Rückbau bzw. Wiederherstellung des Ausgangszustands stehen die zuvor beanspruchten Bereiche bis auf den Schutzstreifen wieder vollumfänglich ihrer ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Der Schutzstreifen stellt zwar keine versiegelte Fläche dar, ist während des Betriebs der Leitung jedoch nur eingeschränkt nutzbar, da er weder von tiefwurzelnden Gehölzen bewachsen noch anderweitig bebaut werden darf.

Für das Schutzgut wurde ein Untersuchungsraum von 50 m beidseits der Vorzugstrasse und der Alternativen sowie aller neu anzulegenden bzw. auszubauenden Zuwegungen und um alle oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen betrachtet.

B.III.5.1 Flächeninanspruchnahme

Der überwiegende Teil der Trasse verläuft gemäß ATKIS-Daten vornehmlich über Flächen der Nutzungsart Ackerland, die maßgeblich eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Funktionen des Schutzguts aufweisen. Zuwegungen werden überwiegend über Ackerflächen und vorhandene Straßen und Wege geführt. Diese Flächen weisen eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut auf. Versiegelungen und Änderungen der Nutzungsstruktur werden als Konflikte bereits bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sowie Boden behandelt und bewertet. Daher werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht erneut als Konflikt behandelt und bewertet, da es ansonsten zu einer Doppelbewertung käme.

B.III.5.2 Baubedingte Auswirkungen**Tabelle 23 SG Fläche - Baubedingte Auswirkung**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Temporäre Versiegelung / anschließend Nutzungswiederherstellung	0 ha versiegelte Flächen 0 ha sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad 0 ha sonstige Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad 0 ha sonstige Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad	-	Da die Nutzung von temporär versiegelten Flächen wiederhergestellt werden kann, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
Temporäre anderweitig in Anspruch genommene Flächen / anschließend Nutzungswiederherstellung	0 ha versiegelte Flächen 0,12 ha sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad 0,13 ha sonstige Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad 0,5 ha sonstige Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad	-	Da die Nutzung von temporär anderweitig in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt werden kann, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

B.III.5.3 Anlagebedingte Auswirkungen**Tabelle 24 SG Fläche - Anlagebedingte Auswirkungen**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Dauerhafte Versiegelung	0 ha versiegelte Flächen 0 ha sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad 0,3 ha sonstige Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad 0 ha sonstige Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad	-	Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch dauerhafte Versiegelung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

B.III.5.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche entstehen durch das Vorhaben nicht.

B.III.6 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden sind insbesondere Wirkfaktoren der Gruppe 1 und 3 relevant. Wirkfaktor 1-1 (Überbauung/Versiegelung) führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen durch dauerhafte Überbauung/Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken sowie durch Flächeninanspruchnahme zur temporären Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Bereich von Arbeitsstreifen bzw. -flächen und Zuwegungen. Auch im Bereich des Kabelgrabens kann es durch Abtrag und Umlagerung zu einem Verlust von Böden und Bodenfunktionen kommen. Wirkfaktoren der Gruppe 3 umfassen Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, die dazu führen können, dass die Bodenfunktionen temporär und dauerhaft beeinträchtigt werden. Dies ist vor allem durch Veränderungen des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1) sowie den betriebsbedingten Anstieg der Bodentemperatur (3-5) möglich.

Auf den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme wirken:

1. LWL-Zwischenstation
2. Linkbox (L-A4-08-001)
3. Linkbox (L-A4-09-001)
4. Linkbox (L-A4-09-002)
5. Linkbox (L-A4-10-001)

B.III.6.1 Bestandsdarstellung

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der im Untersuchungsraum vorkommenden Böden und Bodenfunktionen erfolgt in Unterlage Teil L02 - Bodenschutzkonzept. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen fließen hier mit ein.

Hinsichtlich des Bodentyps haben sich abhängig von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Durchlässigkeit zumeist Podsole, Treposole, Pseudogleye oder Gleye ausgebildet, welche zusammen an 84 % der Kartierpunkte angetroffen wurden. Eine Aufschlüsselung der im PFA A4 durch die Flächenbeanspruchung im Schutzstreifen bzw. auf Arbeitsstreifen / -flächen und Zuwegungen betroffenen Böden nach Bodentyp und Häufigkeit ist Tabelle 3 in Planunterlage Teil L02 zu entnehmen.

Die Trassenführung tangiert eine Altlastenverdachtsfläche, bei der es sich um eine Alttablagerung handelt. Diese wird entsprechend der Vorgaben gemäß Unterlage L10, Kap. 12., aushubvorgreifend untersucht, bewertet und ggf. die getrennte Lagerung und Entsorgung vorgesehen. Weitere Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich von Zuwegungen und Arbeitsstreifen nicht bekannt (siehe Unterlage L10.12). Aus den Baugrunduntersuchungen liegen keine Hinweise auf Schwermetallbelastungen des Untergrunds im Planfeststellungsabschnitt vor.

Auch Flächen in denen laut NIBIS Themenkarte aktuell oder potentiell sulfatsaure Böden bekannt sind werden vom Trassenverlauf nicht gekreuzt. Mögliche punktuelle Vorkommen sind in Kapitel 7.4.1 aufgeführt.

B.III.6.2 Natürliche Bodenfunktionen

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen zum einen dauerhaft durch Versiegelungen oder Bodenaustausch und das Einbringen von Fremdkörpern, zum anderen vorübergehend z. B. durch Bodenaushub im Bereich des Kabelgrabens, Verdichtung durch Befahren mit schweren Fahrzeugen und Gerätschaften, Versiegelung bzw. Überbauung im Bereich von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsf lächen sowie durch Wasserstandsabsenkungen oder betriebsbedingte Wärmeemissionen.

Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit liegen in der Gemarkung Anderlingen sowie vereinzelt über den gesamten Trassenverlauf vor. Böden mit besonderen Standorteigenschaften liegen an vier Standorten mit besonders hohen Standorteigenschaften vor (km 10+100, 21+200, 27+000, 36+400). Kohlenstoffhaltige Böden mit Regelungs- bzw. Klimafunktion liegen kleinräumig in Anderlingen und Elsdorf vor, vereinzelt auch in Farven und Heeslingen.

B.III.6.3 Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Beeinträchtigungen der Archivfunktion können durch dauerhafte Versiegelungen oder andauernde Veränderungen des Profilaufbaus (Horizontabfolge, Schichtung) etwa durch Tiefbau, Entwässerung oder Erwärmung entstehen. Im Planfeststellungsabschnitt liegen Archivböden mit sehr hoher Archivfunktion (Plaggenesche) im Bereich der Zuwegung bzw. des Arbeitsstreifens vor.

Im Trassenverlauf werden flächenhaft keine seltenen Böden in Anspruch genommen. Punktuell treten Podsole mit enthaltenem Ortsteinhorizont auf, wobei es sich laut GeoBerichte 8 (LBEG (H_{RSG.}) 2019) um Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung handelt. Eine genauere Betrachtung erfolgt in der Unterlage L02 Bodenschutzkonzept

t.

B.III.6.4 Baubedingte Auswirkungen**B.III.6.4.1 Natürliche Bodenfunktionen****Tabelle 25 SG Boden – Baubedingte Auswirkungen - Natürliche Bodenfunktionen**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Funktionsverlust durch Verdichtung	km 10+485 – km 10+565 Betroffen ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion)	V2, V3, E27	Die betroffenen Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit auf. Aufgrund der lediglich baubedingten Verdichtung besteht insgesamt eine geringe Schwere der Auswirkungen (da Wiederherstellung möglich im Arbeitsstreifen/baubedingt sowie im Schutzstreifen/anlagebedingt). Dennoch liegt wegen der sehr hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung vor. Durch bodenkundliche Baubegleitung und allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz können die Beeinträchtigungen größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert sowie durch die Ersatzmaßnahme E27 kompensiert werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Funktionsverlust durch Verdichtung	km 0+000 bis km 37+764 Betroffen ist die Regelungsfunktion (kohlenstoffreiche Böden/Klimafunktion)	V2, V3, E27	Die betroffenen Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung für die Regelungs- bzw. Klimafunktion auf. Aufgrund der lediglich baubedingten Verdichtung besteht insgesamt eine geringe Schwere der

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			<p>Auswirkungen. Dennoch liegt wegen der sehr hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung vor.</p> <p>Durch bodenkundliche Baubegleitung und allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz, können die Beeinträchtigungen größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden.</p> <p>Im Bereich von Mooren und Torfen können die natürlichen Bodenfunktionen jedoch nicht wiederhergestellt werden. Sie werden daher über die Ersatzmaßnahme E27 kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>
Funktionsverlust in Mooren durch Aushub und Verwertung im Kabelgraben	km 18+820 – km 19+160 Betroffen ist die Regelungsfunktion (kohlenstoffreiche Böden/Klimafunktion)	V1, V2, V3, V4, E27	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung für die Regelungs- bzw. Klimafunktion auf.</p> <p>Aufgrund des vollständigen Verlustes und der dauerhaften Wirkung besteht eine hohe Schwere der Auswirkungen, sodass insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung besonderer Schwere vorliegt.</p> <p>Durch ökologische sowie bodenkundliche Baubegleitung, allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz und anschließende Rekultivierung des Baustreifens, können die Beeinträchtigungen größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden.</p>

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			<p>Im Bereich von Mooren und Torfen können die natürlichen Bodenfunktionen jedoch nicht wiederhergestellt werden. Sie werden daher über die Ersatzmaßnahme E27 kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>
<p>Beeinträchtigung der Funktion durch Verdichtung, Aushub, Umlagerung, Wiedereinbau</p>	<p>km 0+000 bis km 37+764 Betroffen ist die Filter- und Pufferfunktion</p>	<p>V1, V2, V3, V4</p>	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Filter- und Pufferfunktion auf.</p> <p>Aufgrund der lediglich baubedingten Verdichtung besteht insgesamt eine geringe Schwere der Auswirkungen. Dennoch liegt wegen der hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung allgemeiner Schwere vor.</p> <p>Durch ökologische sowie bodenkundliche Baubegleitung, allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz und anschließende Rekultivierung des Baustreifens, können die Beeinträchtigungen größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen einen Schutz verdichtungsempfindlicher Standorte fordert (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002277, 230002305, 230002274), hat der Vorhabenträger dem Rechnung getragen. Die Errichtung von Baustelleneinrichtung- und Lagerflächen erfolgt in der Regel zentral und abseits der Trasse auf Freiflächen in Gewerbegebieten oder auf Brachflächen in Industriegeländen bzw. an landwirtschaftlichen Produktionsanlagen ohne nachteilige Umweltauswirkungen (Planunterlage C01 – Technik und Trassung, Kap. 2.1.5.1.3) Soweit diese Flächen in unbefestigtem Gelände errichtet werden, erfolgen gemäß Maßnahme V2 Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.3 geeignete Lastminderungsmaßnahmen. Ebenso zurückzuweisen ist die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, nach Beilegung eines Übergabeprotokolls zu den Planunterlagen (Akten-Nr.: 70032, ERW-ID: 230002303). Eine Rechtsgrundlage hierfür wird von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Bezüglich der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002300) geforderten Betrachtungstiefe von Bodenschadverdichtungen wird darauf verwiesen, dass die Vorgaben der DIN 19639 (inklusive der darin enthaltenen Tabelle F.1) gemäß Planunterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02, in den Maßnahmenblättern V2, V3 und V4 Beachtung finden.

Im Übrigen wird die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002299), wonach der Vorhabenträger bestätigen solle, dass keine Bindemittel eingesetzt werden, zurückgewiesen und auf folgendes verwiesen: Gemäß Planunterlage L01 – Geotechnische Untersuchung, Kap. 9.3., soll der Wiedereinbau von Boden regelmäßig ohne die Zugabe von Bindemitteln erfolgen und stattdessen nur eine mechanische Verdichtung vorgenommen werden. Ausweislich der Maßnahmen V2, V3 und V4 ist der Ausgangszustand der Böden wiederherzustellen, unter Berücksichtigung der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit von Böden gemäß DIN 19639. Davon sind Bodenbereiche des technischen Bauwerkes (Bettungszone) ausgenommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002504) weist darauf hin, dass aus dem UVP-Bericht nicht eindeutig hervorgehe, ob die Bodenfunktionsbewertung sowie die Bewertung der Empfindlichkeit der Böden allein auf Basis der BK50 und (im Falle der natürlichen Bodenfruchtbarkeit) der Bodenschätzung oder auch auf Basis der im Gelände erhobenen Bodeninformationen vorgenommen wurde und lediglich im Bodenschutzkonzept deutlich werde, dass die erhobenen Daten zur Anpassung der Bewertungsergebnisse verwendet werden. Dies ist zurückzuweisen. Für die UVP wurden die vorhandenen Bestandsdaten (Quelle: NIBIS Kartenserver; siehe auch Kap. 1.5 im Teil L02 Bodenschutzkonzept) genutzt, welche zuvor durch die bodenkundlichen Kartierungen validiert wurden. Näheres zum zuvor behandelten Sachverhalt ist den Planfeststellungsunterlagen im Teil F UVP, Kapitel 6.6.2 zu entnehmen.

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002505) Bedenken äußert, dass die in Anlehnung an die BKompV erweiterte Bewertungsskala der Bodenfunktionen um eine sechste Stufe im Ergebnis dazu führe, dass Böden mit höchster Funktionserfüllung nicht den höchsten Schutz erfahren bzw. kein Boden die höchste Bewertungsklasse erreicht und somit eine Lenkungswirkung weg von Böden höchster Funktionserfüllung geschwächt werde, ist dies zurückzuweisen. Die fünf Wertstufen von geringer bis höchster Schutzwürdigkeit der aggregierten Bodenfunktionsbewertung in Niedersachsen entsprechen zunächst den Bewertungsstufen 1-5 der BKompV. Werden Böden der Wertstufe (5) nach der in Niedersachsen angewendeten aggregierten Bodenfunktionsbewertung ermittelt, wird die Wertstufe (6) hervorragend der BKompV für diese Böden dann vergeben, wenn sie zusätzlich regional und/oder landesweit selten sind. Dies deckt sich mit dem Vorgehen des niedersächsischen Leitfadens GeoBerichte 26, Tabelle 9. Für den Planfeststellungsabschnitt A4 liegen keine Böden der Wertstufe (6) hervorragend vor. Darüber hinaus werden Böden mit höchster Schutzerfüllung (NI-Wertstufe 5) bereits ab mittlerer Vorhabenwirkung eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zugeordnet und

so ihre höchste Funktionserfüllung zusätzlich berücksichtigt. Bei relevanten Vorhabenwirkungen (mittel, hoch) fallen die beiden Wertstufen 5 und 6 gleichermaßen in die Kategorie der Vorhabenwirkung "eBS", Anlage 3, der BKompV. Damit ist die Wertigkeit beider Stufen annähernd gleich. Folglich bleibt für beide Wertstufen dieselbe Lenkungswirkung erhalten, sodass in der Planung sowohl die Bedeutungsstufe (5) als auch die Bedeutungsstufe (6) nach Möglichkeit gemieden werden.

Die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorgeschlagene Alternative (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002505), die Bewertungsskala nach unten zu verschieben, sodass Stufe 1 mit versiegelten Böden (ohne Bodenfunktionserfüllung) gleichgesetzt wird, ist ebenso zurückzuweisen, da sie keinen möglichen Lösungsweg darstellt. Gemäß Tabelle 20 der BKompV sowie der Anlage 1 der BKompV sind in der Bedeutungsstufe (1) / sehr gering bereits versiegelte und befestigte Flächen (z.B. überbaute Siedlungs- und Verkehrsflächen, überbaute Industrie-/Gewerbeflächen) eingeordnet. Diese Einstufung ist mit der Einstufung gemäß Geobericht 26 in Niedersachsen der Stufe 1 gleichzusetzen. Demnach wird die Stufe 1 der Naturnähe für "Auftragsböden mit sehr hohen technogenen Anteilen / Verunreinigungen, flächenhaft starke Verdichtung stark versiegelt (> 60 %)" bspw. "[...] Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, [...]" vergeben. In der Gesamtbewertung kann ein Boden mit der Naturnähe der Wertstufe 1 nur der Wertstufe 1 entsprechen.

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002505) darauf hinweist, dass auch Archivböden nicht die höchste Bewertungsklasse erreichen, da sie in den entsprechenden Unterlagen mit Stufe 5 bewertet wurden und dass kein Konzept vorläge, welches eine Differenzierung der Archivfunktion in 6 Bewertungsstufen ermöglicht, ist dies ebenso zurückzuweisen. Für Archivböden kann es keine differenzierte Bewertungsskala geben, da es sich entweder um einen Archivboden oder nicht um einen Archivboden handelt. Demnach wurde sich darauf geeinigt, die Bewertungsstufe 5 (sehr gut) für alle Archivböden anzuwenden.

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002506) darauf hinweist, dass sich Ausführungen im Kap. 6.8.2 des UVP-Berichts teilweise auf Schleswig-Holstein beziehen und daher ein Kopierfehler vermutet wird, was dazu führt, dass nicht nachvollziehbar sei, welche Daten verwendet wurden, ist dies zurückzuweisen. Sofern der Einwender erläutert, dass in Niedersachsen zwar eine BK 25 (Bodenkarte 1:25.000) für einige Teilbereiche vorliege, allerdings üblicherweise die BK50 verwendet werde, ist auch dies zurückzuweisen. In der Unterlage nach § 21 NABEG Teil F „UVP-Bericht“ wurde im Kapitel 6.8 sowohl auf die BK 50 als auch die BK 25 zurückgegriffen. Die BK 25 wurde verwendet (sofern sie den Trassenabschnitt abdeckte), da eine höhere Auflösung benötigt wurde. Obgleich in nachfolgenden Abschnitten die BK 50 in den Datengrundlagen ergänzt werden sollte, wird von einer Änderung der Unterlagen abgesehen, da es sich nur um eine Ungenauigkeit handelt. Eine Änderung würde nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002507) darauf hinweist, dass nachvollziehbar sein sollte, wie die organischen Böden berücksichtigt wurden und diesbezüglich auf die beiden LBEG-Publikationen Geofakten 37 („Karten der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen im Maßstab 1 : 50.000“) und Geofakten 38 („Treibhausgasemissionen der Moore und weiterer kohlenstoffreicher Böden in Niedersachsen“) hinweist, ist dies zurückzuweisen. Die Bewertung der Klimafunktion (von Böden) wurde aus den Daten der Bodenfunktionsbewertung gemäß Geoberichte 26 über die Teilfunktion „Kohlenstoffspeicherfunktion“ bewertet, weil diese Flächegeodaten direkt eine Bewertung der Funktion in Stufen beinhalten (vgl. Teil F, Kap. 6.6.2 zu den Datengrundlagen "Bodenfunktionen aus den Bodenbewertungskarten 1:50.000" und Ergebnisse in Kap. 6.6.4).

Eine zusätzliche Bewertung der Karten der "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in Niedersachsen", welche keine stufige Bewertung zum Funktionserfüllungsgrad enthalten, ist aufgrund der inhaltlichen Überschneidung nicht erforderlich. Bodenkartierungen haben ferner gezeigt, dass durch das Bauvorhaben keine Böden betroffen sind, die im Ausgangszustand eine Funktion als Kohlenstoffsенke erfüllen. Vorbeugende Schutzmaßnahmen beim Umgang mit organischen Böden sind im Bodenschutzkonzept Teil L02 grundsätzlich festgelegt. Nach unserer Auffassung hat eine zusätzliche Berücksichtigung von "Treibhausgasemissionen der Moore und weiterer kohlenstoffreicher Böden in Niedersachsen" keine signifikanten Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen.

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002508) bzgl. der Kap. 7.2.1.5, 7.2.3.4, 7.4.1.5 darauf hinweist, dass die dort thematisierte Beeinträchtigung von Biotopen, Tierhabitaten sowie Böden und Bodenfunktionen durch Bodenerwärmung insbesondere durch die eingerichteten Erdkabeltestfelder und die dort zu erhebenden Ergebnisse zu beantworten seien, wird dies zurückgewiesen. Auch die Empfehlung seitens des Einwenders, dass diese laufenden Arbeiten in den Unterlagen zu thematisieren seien, ist zurückzuweisen. Sofern der Einwender zudem darauf hinweist, dass Auswirkungen der Bodenerwärmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen seien (vgl. hierzu auch Kap. 4.3 der Unterlage E04), ist auch dies zurückzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bezüglich der Bewertung des Schutzguts Boden (Schwerpunkt Teil F, UVP-Bericht) die Erdkabeltestfelder aktuell in der Fertigstellung des Versuchsaufbaus befinden. Damit liegen für das vorliegende Planfeststellungsverfahren noch keine verwendbaren, gesicherten Ergebnisse vor.

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002509) anmerkt, dass in Kap. 7.4.2.6 im Text beschrieben sei, dass durch Aushub und Wiederverfüllung erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) an den Archivböden entstehen, jedoch in der dazugehörigen Tabelle (Tab. 7-21) nur erhebliche Beeinträchtigungen allgemeiner Schwere (eB) aufgeführt seien sowie zudem die Schwere der Auswirkung nur mit gering bewertet sei, ist dies zurückzuweisen. In Tabelle 7-21 ist die Einstufung für die relevanten km im PFA A4 korrekt erfolgt. Durch die begrenzte Dauer und Reichweite des Eingriffs erfolgt die Einstufung als geringe Schwere der Auswirkung und es kommt nur zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Der missverständliche Hinweis im Haupttext hat keine weiteren inhaltlichen Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen zur Folge. Näheres zum zuvor behandelten Einstufungsverfahren ist den Planfeststellungsunterlagen im Teil F UVP, Kapitel 7.4.2.1 zu entnehmen.

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002510) hinsichtlich der in Kap. 7.4.1.6 erfolgten Schlussfolgerung, dass durch den geplanten Ersatz der Torfe im Kabelgraben eine hohe Stärke und Dauer des Eingriffs zu erwarten sei, die Reichweite allerdings als gering eingestuft ist, darauf hinweist, dass eine drainierende Wirkung eines mit anderem Bodenmaterial verfüllten Grabens nicht auszuschließen bzw. je nach Situation vor Ort zu erwarten sei und daher eine Prüfung empfiehlt, ob eine höhere Einstufung der Reichweite erfolgen sollte, wird diese zurückgewiesen. Da bereits Stärke und Dauer als hoch eingestuft werden, führt es in der Gesamtbewertung zur höchsten Schwere der Auswirkung und zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere. Eine Anpassung der Reichweite von gering auf mittel ergibt keine Änderung in der Gesamtbewertung. Auch andere Planfeststellungsunterlagen sind nicht betroffen. Die Änderung wird nicht als notwendig erachtet. Näheres zum zuvor behandelten Einstufungsverfahren ist den Planfeststellungsunterlagen im Teil F UVP, Kapitel 7.4.1.1 zu entnehmen.

B.III.6.4.2 Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**Tabelle 26: SG Boden - Baubedingte Auswirkung - Archivfunktion**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Funktionsverlust durch Verdichtung	km 3+050 – km 3+600; km 15+200 – km 16+100; km 26+900 – km 26+930; km 28+300 – km 28+500 Betroffen ist die Archivfunktion (Kulturlandschaft), Plaggenesche im Bereich der Zuwegung bzw. des Arbeitsstreifens	V1, V2, V3, V4	<p>Die betroffenen Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung für die Archivfunktion auf.</p> <p>Aufgrund der lediglich baubedingten Verdichtung besteht insgesamt eine geringe Schwere der Auswirkungen. Dennoch liegt wegen der hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung vor.</p> <p>Durch ökologische sowie bodenkundliche Baubegleitung, allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz und anschließende Rekultivierung des Baustreifens, können die Beeinträchtigungen größtenteils auf ein unerhebliches Maß vermindert werden, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.</p>

B.III.6.5 Anlagebedingte Auswirkungen**B.III.6.5.1 Natürliche Bodenfunktionen**

Tabelle 27 SG Boden - Anlagebedingte Auswirkung - Natürliche Bodenfunktionen

Beschreibung der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkun- gen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Funktionsverlust durch Kom- plettversiegelung	km 8+159 – km 8+184 Betroffen ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Le- bensraumfunktion) – Linkbox	E27	Die betroffenen Bereiche weisen eine sehr hohe Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit auf. Aufgrund des vollständigen Verlustes und der dauerhaften Wirkung besteht eine hohe Schwere der Auswirkungen, sodass insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung besonderer Schwere vorliegt. Durch die Komplettversiegelung ist eine Kompensation erforderlich. Diese erfolgt durch die Ersatzmaßnahme E27, die den Eingriff kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Funktionsverlust durch Kom- plettversiegelung	km 4+700 – km 4+800; km 17+033 – km 17+060; km 25+648 – km 25+674; km 34+455 – km 34+478 Betroffen ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Le- bensraumfunktion) – LWL Zwischenstation und Link- boxen	E27	Die betroffenen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung für die Bodenfruchtbarkeit auf. Aufgrund des vollständigen Verlustes und der dauerhaften Wirkung besteht eine hohe Schwere der Auswirkungen, sodass insgesamt eine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt.

Beschreibung der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkun- gen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			Durch die Komplettversiegelung ist eine Kompensation erforderlich. Diese erfolgt durch die Ersatzmaßnahme E27, die den Eingriff kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

B.III.6.5.2 Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ entstehen durch das Vorhaben nicht.

B.III.6.6 Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine Erwärmung des Bodens im Umfeld der Erdkabel kann eine Erhöhung der Verdunstungsrate zur Folge haben, mit der eine bereichsweise Austrocknung des Bodens und somit eine Änderung der Vegetation und des Edaphons verbunden sein kann. Maßgeblich für das Auftreten und die Intensität sind in erster Linie die Bodenart sowie der Bodenwasserhaushalt. Für die räumliche Ausdehnung der Bodenerwärmung liegen für den PFA A4 Abschätzungen vor (vgl. Planunterlage Teil E04). Danach ist keine Austrocknung des Bodens durch den Kabelbetrieb zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden – weder für die natürlichen Bodenfunktionen noch für die Archivfunktion - aus.

B.III.7 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut sind insbesondere Wirkfaktoren der Gruppe 1 und 3 relevant, welche die bau- und anlagebedingten Wirkungen beschreiben. Es werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie weitere Schutzgutparameter wie die Trinkwasserschutzfunktion, evtl. vorhandene Quellen und Brunnen, vorhandene Vorbelastungen durch Altlasten oder schutzgutrelevante Waldfunktionen betrachtet. Wirkfaktoren der Gruppe 6, welche sich auf stoffliche Einwirkungen beziehen, werden zwar teilweise hinsichtlich des Schutzguts Wasser erwähnt, haben jedoch aufgrund der Dauer der Auswirkungen sowie der geringen Ausdehnung keine Relevanz.

Wirkfaktor 1-1 bezieht sich auf die Überbauung / Versiegelung von Flächen, sowohl bau- als auch anlagebedingt. Hinsichtlich des Schutzguts wirkt sich dies insbesondere auf die Versickerungsrate und demnach auf die Grundwasserneubildung aus. Auswirkungen treten insbesondere bei etwas größeren Versiegelungen wie den LWL-Zwischenstationen auf. Von den Linkboxen gehen aufgrund ihrer Kleinräumigkeit eher geringe Auswirkungen aus.

Die Wirkfaktoren der Gruppe 3 umfassen Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, die durch eine Veränderung des Bodengefüges dazu führen können, dass sich auch der Bodenwasserhaushalt bspw. durch eine Veränderung der Grundwasserüberdeckung verändert. Zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse trägt unter anderem auch die Drainwirkung des Kabelgrabens sowie Versiegelungen und Eingriffe in den Boden bei. Folgen dessen können eine Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildung sein (3-1). Durch Gewässerquerungen während der Bauarbeiten kann zudem eine Beeinträchtigung der Gewässerstruktur sowie der Gewässerrandstreifen von Fließgewässern auftreten (3-2). Wirkfaktor 3-3 umfasst die Beschreibung von Auswirkungen durch Wasserhaltungsmaßnahmen, welche bei hohen Grundwasserständen entlag des Kabelgrabens und bei der geschlossenen Bauweise im Bereich der Baugruben notwendig werden können. Durch das Ableiten des abgepumpten Wassers in die umliegenden Vorfluter können sich Abflussverhältnisse sowie die Qualität der Fließgewässer verändern. Ebenso hat die Absenkung des Wassers Auswirkungen auf die Grundwasserstruktur (3-3).

B.III.7.1 Bestandsdarstellung

Eine detaillierte Beschreibung und Darstellung des Zustands von Grund- und Oberflächengewässern erfolgt in Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRRL“ „Fachbeitrag EU-WRRRL“.

B.III.7.1.1 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich als betroffenen Oberflächenwasserkörper die Bever (km 2+390 bis km 2+405), der Knüllbach (km 17+695 bis km 17+708), die Oste (km 20+180 bis km 20+203) sowie der Alpershausener Mühlenbach und die Wümme III (km 37+013 bis km 37+042), welche eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Funktionsräume für das Schutzgut Wasser aufweisen. Daneben sind der Duxbach Oberlauf, der Twiste Oberlauf, der Fallohbach von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Hier handelt es sich jedoch um Gewässer mit mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Schutzgutausprägung.

Der Vorhabenabschnitt des PFA A4 findet sich fast vollständig im Einzugsgebiet der Oste, einem linksseitigen Nebenfluss der Elbe. Bever und Twiste sind die zwei wesentlichen rechten Nebenflüsse der Oste, die durch die Trasse gequert werden. Südlich der Trasse bei km 35+100 schließt sich das Einzugsgebiet der Wümme an den Untersuchungsraum an. Oste und Wümme sind als Gewässer II. Ordnung sowie als natürliche Gewässer einzustufen. Gemäß der Gewässerstrukturgütekartierung 2015 zeigen Oste und Wümme eine deutlich veränderte Gewässerstruktur (Sturkturklasse 4). Für beide Flüsse wurden Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete mit ausgedehnten Ausuferungsbereichen festgesetzt. Im PFA A4 werden keine Bundeswasserstraßen oder Gewässer I. Ordnung gequert.

Weitere Gewässer II. Ordnung, die durch die Trasse gequert werden, dienen überwiegend als Vorfluter und gelten als stark anthropogen verändert. Hinsichtlich des Vorhabens handelt es sich dabei um den Duxbach, den Fallohbach sowie die Twiste. Diese Gewässer weisen eine Strukturklasse von 6 auf. Der chemische Zustand stellt sich als nicht gut dar, hier zeigt sich eine grundsätzliche Zielverfehlung durch eine Belastung mit Quecksilber und bromiertem Diphenylether.

Zusammenfassend ergibt sich die Bedeutung für den Naturhaushalt aus der naturnähe der Gewässer. Oste und Wümme haben eine sehr hohe Bedeutung aufgrund ihrer struktureichen Ausprägung. Zudem sind beide Gewässer Teil der sie umgebenden wasserabhängigen FFH-Gebiete. Eine hohe Bedeutung wird für die Gewässer Bever und Knüllbach eingeschätzt, da diese Gewässer aufgrund ihrer Lage innerhalb der FFH-Gebiete ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumausstattung dieser Gebiete sind. Für die Gewässer Duxbach, Twiste und Fallohbach wird eine mittlere Funktionsbedeutung festgestellt, da die Gewässer stark anthropogen überprägt und äußerst strukturarm sind. Alle weiteren Gewässer III. Ordnung haben nach fachlicher Einschätzung eine geringe Funktionsbedeutung für den Naturhaushalt.

B.III.7.1.2 Grundwasser

Im PFA A4 wurden zwei hydrogeologische Teilräume identifiziert, die sich innerhalb des Vorhabenbereichs befinden. Es handelt sich dabei um die Zevener Geest von km 0+000 bis km 28+000 und km 33+600 bis km 36+800 sowie die Wümme-Niederung von km 28+000 bis km 33+600 und km 36+800 bis km 37+650. Der südliche Abschnitt ab km 28+000 verläuft im Übergangsbereich der beiden hydrogeologischen Teilräume.

Die projektrelevanten Porengrundwasserleiter der Zevener Geest sind in weiten Teilen oberflächennah mit Mächtigkeiten von 20 m – 60 m ausgebildet. In Bereichen, in denen Grundwasserhemmer oberflächennah im Liegenden von Geschiebedecksanden anstehen, können schwebende Grundwasserleiter ausgebildet sein. Die Wümme Niederung gehört hydrostratigraphisch zu den Niederungen im Norddeutschen Lockergesteinsgebiet, welches vor allem durch oberflächennahe und ergiebige Grundwasservorkommen geprägt ist.

Weiterhin werden durch die Trasse im PFA A4 insgesamt vier Grundwasserkörper (GWK) gemäß EU Wasserrahmenrichtlinie berührt. Von Norden nach Süden sind dies:

1. Oste Lockergestein Rechts (km 0+000 bis km 20+200)

2. Oste Lockergestein Links (km 20+200 bis km 35+100)
3. Wümme Lockergestein Rechts (km 35+100 bis km 37+160)
4. Wümme Lockergestein Links (km 37+160 bis km 37+746)

Alle Bereiche finden sich gemäß des Bewirtschaftungsplans in gutem mengenmäßigen Zustand sowie in schlechtem chemischen Zustand. Dies ist bedingt durch eine Überschreitung des Schwellenwerts für Nitrat und teilweise für PSM. Aufgrund der teilweise geringen Grundwasserflurabstände sowie inhomogen ausgeprägten Grundwassergeschüttheit wird für die vier tangierten GWK außerhalb des Einzugsgebiets von Trinkwasserfassungen oder Quellbereichen eine hohe funktionale Bedeutung für das Schutzgut Wasser eingeschätzt.

B.III.7.1.3 Sonstige Schutzgutparameter

Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert bzw. können Betroffenheiten aufgrund der Entfernung und des entsprechenden Wirkungsrums ausgeschlossen werden.

Weiterhin finden sich im Untersuchungsraum sechs Grundwasserentnahmepunkte, bei denen Betroffenheiten durch das Vorhaben nicht gänzlich auszuschließen sind. Zweck dieser Grundwasserentnahmen sind landwirtschaftliche oder sonstige Beregnung oder Berieselung. Eine Entnahme zu Trinkwasserzwecken konnte nicht ermittelt werden. Für die Bewertung der Erheblichkeit wird für die Einzelwasserentnahmen bzw. deren Einzugsgebiete von einer mittleren Funktionsbedeutung ausgegangen, da es sich nicht um Entnahmen zu Trinkwasserzwecken handelt.

Einen weiteren sonstigen Schutzgutparameter stellen Gewässerrandstreifen dar. Entsprechende streifen, die einen für die Funktionserfüllung wichtigen Bewuchs aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern aufweisen, sind von sehr hoher oder hoher Funktionsbedeutung. Dies ist im PFA A4 nur an den Gewässern Bever, Knüllbach, Oste und Wümme innerhalb der FFH-Gebiete der Fall. Für diese wird eine hohe Funktionsbedeutung eingeschätzt.

Des Weiteren finden sich im Untersuchungsraum zwei festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Bereich der Oste sowie der Wümme. Die Ermittlung dieser Gebiete erfolgt für das Bemessungsereignis HQ_{100} . Für die Oste wird zusätzlich ein Risikogebiet als Überschwemmungsfläche bei einem HQ_{extrem} ausgewiesen. Hier sind diese zusätzlichen Überschwemmungsflächen jedoch von geringer Ausdehnung und damit von eher untergeordneter Bedeutung für die Hochwasserschutzfunktion. Die Oste und Wümme verfügen auf den Überschwemmungsflächen jedoch über ausgedehnte Retentionswirkung.

Weitere für das Vorhaben relevante Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserschutzanlagen gibt es im Untersuchungsraum nicht.

B.III.7.2 Baubedingte Auswirkungen**B.III.7.2.1 Oberflächengewässer****Tabelle 28 SG Wasser - Baubedingte Auswirkungen: Oberflächengewässer**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Temporäre Überformung durch Überführung der Baustraße oder offene Querung des Gewässers	km 0+000 bis km 37+764 Betroffen sind Fließgewässer mit geringem ökologischen Potenzial (II. und III. Ordnung)	V _{AR6} , V22.3	Die betroffenen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf, da es sich um ökologisch nicht hochwertige Gewässer handelt. Die Schwere der Auswirkung wird in Bezug auf diesen Eingriff als gering bewertet. Durch die lediglich temporäre Überformung, Überfahung oder Querung verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
Hydraulische und chemische Belastung durch Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung	km 0+000 bis km 37+764 Betroffen sind Fließgewässer mit geringem ökologischen Potenzial (II. und III. Ordnung)	V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Durch das Zwischenschalten von Absetzbecken sowie eine Filterung der Einleitungen können die Einträge vermieden oder vermindert werden. In allen Fällen muss vor Einleitung der pH-Wert angeglichen werden und die Sauerstoffkonzentration erhöht werden. Darüber hinaus ist in Einzelfällen eine Aufbereitung hinsichtlich Eisen erforderlich. Die sonstigen Schwermetallkonzentrationen sind so gering, dass die Mischung mit dem Oberflächenwasser nicht zu einer Überschreitung von Grenzwerten in den OWK führt. Es besteht insgesamt eine mittlere Stärke der Auswirkungen, da die Dauer der Wasserhaltung in der Regel nur wenige Wochen anhält. Es ist davon auszugehen, dass sich die ursprünglichen Verhältnisse rasch wieder einstellen werden und ökologisch empfindliche Gewässer nicht betroffen sind, sodass insgesamt keine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bringt die Forderung vor, dass Hinweise zur potenziellen Auswirkung der geschlossenen HDD-Querung auf die Oberflächengewässer fehlen (Akten-Nr. 700034, ERW-ID 230002587, 230002591, 230002594). Gemäß der Planunterlage L06.1 – Hydrogeologisches Fachgutachten, Kapitel 4.3.1.6, werden mögliche Auswirkungen des Verfahrens auf zu querende Geländeoberflächen dargestellt. Zudem wurde in der entsprechenden Auswirkungsprognose (Unterlage L06.1 – Hydrogeologisches Fachgutachten, Kapitel 3.2.2) die baubedingte Wirkung des HDD-Ausbläserns beschrieben und Sicherheitsmaßnahmen formuliert. Demnach ist eine ausreichende Überdeckung über der HDD einzuhalten und für die Bauzeit ein entsprechendes Havariekonzept vorzuhalten. Diese Maßnahmen schließen den Fall der geschlossenen HDD-Querung auf ein Oberflächengewässer mit ein.

B.III.7.2.2 Grundwasser

Tabelle 29 SG Wasser - Baubedingte Auswirkungen: Grundwasser

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Temporäre Verringerung Schutzwirkung Deckschichten	km 0+000 bis km 37+746 Betroffen sind GWK Oste Lockergestein rechts/links und GWK Wümme Lockergestein rechts	V3	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Durch das Einhalten der guten fachlichen Praxis im Zuge der Vermeidungsmaßnahme können die Auswirkungen stark vermindert werden. Es besteht insgesamt eine geringe Stärke der Auswirkungen, da es sich um temporäre, räumlich eng begrenzte Auswirkungen handelt, die nicht zu dauerhaften Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führen, sodass insgesamt keine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt.
Temporäre Veränderung GWN im Arbeitsstreifen durch Bodenverdichtung	km 0+000 bis km 37+746 Betroffen sind GWK Oste Lockergestein rechts/links und GWK Wümme Lockergestein rechts	V3	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Durch das Einhalten der guten fachlichen Praxis im Zuge der Vermeidungsmaßnahme können die Auswirkungen stark vermindert werden. Es besteht insgesamt eine geringe Stärke der Auswirkungen, da es sich um temporäre Auswirkungen handelt, die nicht zu dauerhaften Veränderungen von Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung führen, sodass insgesamt keine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt.
Grundwasserabsenkung durch die Bauwasserhaltung	km 0+000 bis km 37+746	V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Da es sich bei der Auswirkung um eine flächenhaft geringe

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
	Betroffen sind GWK Oste Lockergestein rechts/links und GWK Wümme Lockergestein rechts		Auswirkung von temporärer Ausdehnung handelt, die zudem durch die entsprechende Vermeidungsmaßnahme vermindert wird, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

B.III.7.2.3 Sonstige Schutzgutparameter

Tabelle 30 SG Wasser - Baubedingte Auswirkungen: Sonstige Schutzgutparameter

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Beeinträchtigung durch temporäre Flächeninanspruchnahme	km 0+000 bis km 37+746 Gewässerrandstreifen geringer ökologischer Ausprägung an Gewässern III. Ordnung	-	Die betroffenen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Ebenso ist von geringen Auswirkungen auszugehen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bedingt.
Temporäre Verringerung Schutzwirkung Deckschichten	km 15+725 – km 15+775, km 20+700 – km 20+880, km 33+220 – km 33+370, km 35+350 - km 35+550, km 36+000 - km	V3	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Aufgrund der Art der Ausprägung sowie des temporären Charakters ist hier von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bedingt.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
	36+500, km 36+510 - km 36+800 Offene Bauweise kreuzt Einzugsgebiet von Feldberegnungsbrunnen		
Temporäre Veränderung GWN im Arbeitsstreifen durch Bodenverdichtung	km 15+725 – km 15+775, km 20+700 – km 20+920, km 20+970 – km 21+000, km 33+150 – km 33+500, km 35+360 – km 35+550, km 36+000 – km 36+550, km 36+580 – km 36+800 Arbeitsstreifen kreuzt Einzugsgebiet von Feldberegnungsbrunnen	V3	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Aufgrund der Art der Ausprägung sowie des temporären Charakters ist hier von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen bedingt.
Grundwasserabsenkung durch die Bauwasserhaltung	km 33,200, km 33,300, km 35,400, km 36,700 Berechnete Absenkung in Feldberegnungsbrunnen	V _{AR6}	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Aufgrund der Art der Ausprägung sowie des temporären Charakters der Wirkung wird die Schwere der Auswirkung als gering gewertet. Zudem bedingt das Verhältnis der Größe des GWKs in Bezug auf die Kleinräumigkeit des Eingriffs eine geringe Auswirkung. Es verbleiben im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen.

B.III.7.3 Anlagebedingte Auswirkungen**B.III.7.3.1 Oberflächengewässer**

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer ergeben sich durch den PFA 4 des Vorhabens 3 und 4 nicht.

B.III.7.3.2 Grundwasser

Tabelle 31 SG Wasser - Anlagebedingte Auswirkung: Grundwasser

Beschreibung der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maß- nahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Dauerhafte Veränderung durch die Drainagewirkung des Kabelgrabens	km 0+000 bis km 37+746 Betroffen sind GWK Oste Lockergestein rechts/links und GWK Wümme Lockerge- stein rechts	stA	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung der Schutzgutausprägung auf. Durch eine standartisierte techni- sche Ausführung (stA) wie die Verminderung der Längs- drainagewirkung durch Tonriegel, können dauerhafte, den Grundwasserzustand merklich verschlechternde Veränderun- gen vermieden werden. Es besteht insgesamt eine geringe Stärke der Auswirkungen, sodass keine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt.
Abnahme Grundwasserneu- bildung durch dauerhafte Versiegelung LWL-Station	km 4+700 bis km 4+800 Betroffen ist GWK Oste Lockergestein rechts	stA	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung der Schutzgutausprägung auf. Für die hier zu errichtenden LWL- Zwischenstationen sowie Kabelabschnittsstationen und weitere damit verbundene Versiegelungen, wird von einer Versicke- rung der Niederschlagswässer auf dem Betriebsgelände aus- gegangen. Dieses wird nicht vollständig versiegelt. Somit ver- bleibt das Niederschlagswasser im Einzugsgebiet und eine Reudzierung der Grundwasserneubildung kann weitgehend vermieden werden.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			Demnach besteht eine geringe Stärke der Auswirkungen, sodass insgesamt keine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt.
Abnahme Grundwasserneubildung durch dauerhafte Versiegelung Linkbox	km 8+159 – km 8+184, km 17+033 – km 17+060, km 25+648 – km 25+674, km 34+455 – km 34+475 Betroffen ist GWK Oste Lockergestein rechts/links	stA	Die betroffenen Bereiche weisen eine hohe Bedeutung der Schutzgutausprägung auf. Durch technisch standardisierte Ausführungen (siehe bspw. W-6, W-7), können Schwere Auswirkungen jedoch vermieden werden. Zudem finden die Auswirkungen im Verhältnis zur Größe des GWK auf kleinräumigen Flächen statt. Eine erhebliche Umweltauswirkung liegt hier nicht vor.

B.III.7.3.3 Sonstige Schutzgutparameter

Tabelle 32 SG Wasser - Anlagebedingte Auswirkung: Sonstige Schutzgutparameter

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Dauerhafte Veränderung durch die Drainagewirkung des Kabelgrabens	km 15+725 – km 15+775, km 20+700 – km 20+880, km 33+220 – km 33+370, km 35+380 – km 35+550, km 36+00 – km 36+120	stA	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung der Schutzgutausprägung auf. Durch das Beachten technischer standardisierter Ausführungen bei der Kabelverlegung kann die Schwere der verursachten Auswirkungen als gering bewertet werden. Insgesamt liegt somit keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Beschreibung der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung/ Schwere der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maß- nahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
	Kabelverlegung inner- halb einer bindigen Schicht innerhalb ei- nes berechneten Ein- zugsgebietes von Feldberechnungsbrun- nen		

B.III.7.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich Oberflächengewässer, Grundwasser oder sonstigen Schutzgutparametern ergeben sich nicht.

B.III.8 Schutzgut Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft und Klima sind der Verlust oder die Beeinträchtigung von der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion sowie Beeinträchtigungen von Klimaschutzfunktionen aufgrund von Treibhausgasspeichern oder -senken zu prüfen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich ehemalige Moorböden, die jedoch anthropogen stark verändert und degradiert wurden, sodass nicht mehr von einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft ausgegangen werden kann.

Waldschutzgebiete sind nicht betroffen. Eben so wenig werden Forstflächen oder extensive Grünflächen baubedingt beeinträchtigt.

Es ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima und Luft zu rechnen.

B.III.8.1 Bestandsdarstellung

1. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion:

Im Untersuchungsraum des PFA A4 werden keine klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen durch die Planung beeinträchtigt.

2. Klimaschutzfunktion:

Im Untersuchungsraum des PFA A4 werden keine Klimaschutzfunktionen durch die Planung beeinträchtigt.

B.III.8.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen sowie die Klimaschutzfunktion ergeben sich nicht.

B.III.8.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen sowie die Klimaschutzfunktion ergeben sich nicht.

B.III.8.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingten Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen sowie die Klimaschutzfunktion ergeben sich nicht.

B.III.9 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind insbesondere Wirkfaktoren der Gruppen 1 und 2 relevant. Die Wirkfaktoren 1-1 und 2-1 beinhalten, den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft durch dauerhafte Überbauung mit oberirdischen Bauwerken sowie die Waldrodungen im Bereich des Schutzstreifens. Zudem werden Auswirkungen hinsichtlich des Verlusts bzw. der Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft durch Veränderung der Landschaftsstrukturen und Wegebeziehungen beschrieben. Durch nicht-stoffliche Reize wie Lärm, Licht oder optische Veränderungen, die im Zuge des Baustellenverkehrs oder betriebsbedingt bei Arbeiten im Schutzstreifen auftreten können, kann die Erholungseignung der Landschaft temporär vermindert werden. Aufgrund der maximalen Wirkreichweite dieser Wirkfaktoren wurde auch für das Schutzgut Landschaft ein Wirkraum von 500 m links und rechts der Trasse, von oberirdischen Anlagen und sonstigen Arbeitsflächen abgegrenzt.

Auf das Landschaftsbild wirken:

1. LWL-Zwischenstation
2. Linkbox (L-A4-08-001)
3. Linkbox (L-A4-09-001)
4. Linkbox (L-A4-09-002)
5. Linkbox (L-A4-10-001)

Baubedingte und durch den Schutzstreifen verstetigte Verluste von Gehölzen und anderen Landschaftselementen betreffen keine landschaftsbildprägenden Strukturen im relevanten Umfang, sodass vorab erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Die baubedingten visuellen und akustischen Reize treten nur temporär und nicht schwerwiegend auf, sodass vorab erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

B.III.9.1 Bestandsdarstellung

B.III.9.1.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Der größte Teil der Trasse liegt außerhalb von schutzwürdigen Landschaften. Ab der BAB 1 bei km 27+ 600 bis zum Ende der A4 liegt der Trassenverlauf in einer „Schutzwürdigen Landschaft mit Defiziten“ der „Oberen Wümmeniederung“. Der Untersuchungsraum ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei sowohl Acker- als auch Grünlandflächen große Anteile einnehmen. Waldflächen und Sondernutzungen wie Obstanbau nehmen dagegen nur einen geringen Anteil ein. Ehemalige Moorböden wurden zum Torfabbau oder zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung entwässert.

Weitere wesentliche Vorbelastung im Raum stellen die Hauptverkehrswege BAB A1, die Bundesstraßen, die Bahnlinien sowie mehrere Hochspannungsfreileitungen dar. Im Untersuchungsgebiet sind weiterhin 4 Windkraftanlagen bekannt. Zwei Anlagen stehen direkt am Anfang des A4 (Km 0+000) und zwei weitere Anlagen befinden sich bei Km 30+000 (vgl. Planunterlage Teil F UVP-Bericht, Kap. 6.9.3, S. 206 f.).

B.III.9.1.2 Erholungswert und -eignung der Landschaft

Die Trassenführung quert mehrere Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete, die sowohl zum Schutz von Flora und Fauna, als auch zur Erholung für den Menschen angelegt wurden. Dabei überschneiden sich die naturnahen Flusslandschaften mit den Schutzgebieten. Die Trassenplanung sieht vor, dass solche Gebiete grundsätzlich geschlossen gequert, wodurch eine Beeinträchtigung verhindert wird (vgl. Planunterlage Teil F UVP-Bericht, Kap. 6.9.4, S. 207).

Im Untersuchungsraum wurden fünf Funktionsräume mit sehr hoher und drei Funktionsräume mit hoher Bedeutung für das Schutzgut Landschaft ermittelt (vgl. Planunterlage Teil F UVP-Bericht, Kap. 6.9.5, Tab. 6-45).

B.III.9.2 Baubedingte Auswirkungen

B.III.9.2.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind nicht zu erwarten.

B.III.9.2.2 Erholungswert und -eignung der Landschaft

Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf Erholungswert und -eignung der Landschaft sind nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Landschaften hoher und sehr hoher Bedeutung wird dadurch ausgeschlossen, dass diese in geschlossener Bauweise gequert werden. Gleiches trifft für die größeren Gehölzbestände zu.

Es wird dazu vom Bundesamt für Naturschutz vorgetragen, dass keine Wälder gequert werden. Soweit im Übrigen Gehölzbestände gequert werden, wird vermutet, dass flachwurzeln- de Gehölze gepflanzt werden könnten (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002244). Da aber auch flachwurzeln- de Gehölze nicht problemlos sind, kann das Pflanzen von flachwurzeln- den Gehölzen auf besonders kritische Bereiche beschränkt werden. Durch die geschlossene Bauweise wird im vorliegenden Vorhaben die Betroffenheit der besonders bedeutenden Gehölze vermieden.

B.III.9.3 Anlagebedingte Auswirkungen**B.III.9.3.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft****Tabelle 33 SG Landschaft - Anlagebedingte Auswirkung - Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft**

Beschreibung der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltaus- wirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maß- nahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Überformung Landschaftsbild durch Gebäude im Außenbereich (LWL-Zwischenstation)	km 4+700 bis km 4+800 Betroffen ist eine vielfältig durch Gehölze strukturierte Kulturlandschaft	E27	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung für die Schutzgutausprägung auf. Es besteht insgesamt eine mittlere Schwere der Auswirkungen, sodass insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die erhebliche Beeinträchtigung wird jedoch durch die Maßnahme E27 ausgeglichen.
Technisches Element im Landschaftsbild (4 Linkboxen)	km 8+159 - km 8+184 km 17+033 - km 17+060 km 25+648 - km 25+674 km 34+455 - km 34+478 Betroffen ist eine vielfältig durch Gehölze strukturierte Kulturlandschaft	-	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Es besteht insgesamt eine geringe Stärke der Auswirkungen aufgrund der geringen Größe der Bauwerke, sodass insgesamt keine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

B.III.9.3.2 Erholungswert- und -eignung der Landschaft**Tabelle 34 SG Landschaft - Anlagebedingte Auswirkung - Erholungswert- und -Eignung der Landschaft**

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Überformung Landschaftsbild durch Gebäude im Außenbereich (LWL-Zwischenstation)	km 4+700 bis km 4+800, 2.884 m ² Betroffen ist eine vielfältig durch Gehölze strukturierte Kulturlandschaft	E27	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Es besteht insgesamt eine mittlere Schwere der Auswirkungen, sodass insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die erhebliche Beeinträchtigung wird jedoch durch die Maßnahme E27 ausgeglichen.
Technisches Element im Landschaftsbild (4 Linkboxen)	km 8+159 - km 8+184, 4,7 m ² km 17+033 - km 17+060, 4,7 m ² km 25+648 - km 25+670, 4,7 m ² km 34+455 - km 34+478, 4,7 m ² Betroffen ist eine vielfältig durch Gehölze strukturierte Kulturlandschaft	-	Die betroffenen Bereiche weisen eine mittlere Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Es besteht insgesamt eine geringe Stärke der Auswirkungen aufgrund der geringen Größe der Bauwerke, sodass insgesamt keine erhebliche Umweltauswirkung vorliegt.

B.III.9.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

B.III.9.4.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind nicht zu erwarten.

B.III.9.4.2 Erholungswert und -eignung der Landschaft

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Erholungswert und die Erholungseignung der Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

B.III.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

B.III.10.1 Bestandsdarstellung

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind vor allem Wirkfaktoren der Gruppen 1, 3 und 5 sowie teilweise 2 zu berücksichtigen, welche die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren umfassen. Wirkfaktoren der Gruppe 2 lassen sich nach Beendigung der Bauarbeiten wiederherstellen. Dabei hat der direkte Flächenentzug sowohl dauerhaft als auch temporär den unwiederbringlichen Verlust von Bodendenkmal Flächen innerhalb der Ausdehnung und Eingriffstiefe der bauseitigen Erdarbeiten zur Folge (1-1).

Wirkfaktoren der Gruppe 3 umfassen Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, die dazu führen können, dass Bodendenkmale dauerhaft beschädigt oder zerstört werden. Dies ist vor allem durch Veränderungen des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1), außerdem durch Veränderungen des Bodenwasserhaushalts (3-3) sowie den Anstieg der Bodentemperatur (3-5) möglich.

Wirkfaktoren der Gruppe 5 beschreiben insbesondere die Beeinträchtigung durch optische Reize, Licht und Lärm (5-2, 5-3), welche die Erlebbarkeit der Landschaft sowie der sich darin befindlichen Denkmale beeinträchtigen können. Zudem können in Einzelfällen Erschütterungen durch Rammarbeiten (5-4) nicht ausgeschlossen werden, welche eine Beschädigung oder Zerstörung der Denkmale zur Folge haben können.

In Ausdehnung und Eingriffstiefe der bauseitigen Erdarbeiten ist in Bezug auf Bodendenkmale überwiegend mit einer hohen Auswirkung auf die Schutzgutausprägung und mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

B.III.10.1.1 Kulturelles Erbe

Für die Betrachtung des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde ein Untersuchungsraum von 500 m beidseitig der Trasse sowie um die Standorte der oberirdischen Bauwerke und sonstigen Arbeitsflächen und der neu anzulegenden bzw. auszubauenden Zufahrten festgelegt. Ergänzend dazu wird jedoch zwischen Boden- und Baudenkmalen unterschieden. Für Bodendenkmale wird aufgrund der möglichen vorhabenbedingten Wirkungen eine Anpassung des Untersuchungsraums auf 100 m vorgenommen

Im Untersuchungsraum liegen zwei gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG als Baudenkmal geschützte Gebäude. Die Denkmäler befinden sich in einer Entfernung von 100 bis 200 m zur Zuwegung bzw. zu dem Arbeitsstreifen (km 3+100, km 37+100). Die zu erwartende Wirkung des Bauvorhabens auf die Baudenkmale wird aufgrund der Entfernung, der Abschirmung durch vorhandenen Baumbestand sowie der zeitlich auf die Bauzeit beschränkten Wirkung als unerheblich eingestuft.

Darüber hinaus wurden 30 Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsflächen im Untersuchungsraum des planfestzustellenden Vorhabens identifiziert. Den bekannten Bodendenkmalen kommt eine sehr hohe Bedeutung zu, wobei nur 4,3 % der Fläche des Untersuchungsraums der Vorzugstrasse von eingetragenen Bodendenkmalen in Anspruch genommen werden. Den übrigen Teil bilden Verdachtsflächen, deren Bedeutung je nach naturräumlicher Lage oder Nähe zu bekannten Bodendenkmalen einzeln bewertet wurde. Hinweisfreien Flächen ist eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

Der Untersuchungsraum verläuft in einer, während der Saalezeit geprägten, welligen Grundmoränenlandschaft. Insbesondere die hier zu findenden Niederungshänge sowie hochwasserfreien Bereiche der Niederterrassen sind als siedlungsgünstiges Terrain ur- und frühgeschichtlicher Gesellschaften zu werten. An den vorhandenen Resten von Mooren, sowie den Feuchtniedergangsgrenzen fließender Gewässer, ist verstärkt mit einem Vorkommen von Bestattungsplätzen oder Einzelbestattungen zu rechnen. Neben dieser dominierenden Befundgruppe sind Fundstreuungen aus Silexartefakten im Untersuchungsraum überdurchschnittlich häufig vertreten.

B.III.10.1.2 Sonstige Sachgüter

Sonstige relevante Sachgüter sind im PFA A4 nicht bekannt. Schäden durch die Wasserhaltung an Gebäuden sind nicht zu erwarten, da die Absenktrichter zwar an Gebäude heranreichen, die tatsächliche Grundwasserabsenkung aber gering ist und von der natürlichen saisonalen Grundwasserschwankung überdeckt wird.

B.III.10.2 Baubedingte Auswirkungen**Tabelle 35 SG Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Baubedingte Auswirkungen**

Beschreibung der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umwelt- auswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Verlust oder Beeinträchtigung von Elementen des kulturellen Erbes durch Überbauung / Versiegelung und / oder Veränderungen des Untergrundes	km 0+000 - km 37+746 Betroffen sind Bodendenkmalbereiche mit einer geringen bis sehr hohen Bedeutung für die Schutzgutausprägung, es handelt sich dabei sowohl um bekannte Bodendenkmale als auch um hinweisfreie Bereiche	V _{ARC1} , V _{ARC2}	Durch die vorgreifende archäologische Maßnahme (V _{ARC1}), welche eine Bergung und Sicherung von archäologischen Funden vorsieht, kann die Schwere der Auswirkung auf ein geringes Maß gemindert werden. Zusätzlich ist eine baubegleitenden archäologischen Maßnahme vorgesehen (V _{ARC2}), welche eine Überwachung des Oberbodenabtrags bei jeglichen Bodeneingriffen durch einen Archäologen oder Gabungstechniker vorsieht. Dies führt dazu, dass potentiell notwendige Bergungen zeitnah eingeleitet werden können. Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen werden durch die beschriebenen Maßnahme nentgegengewirkt, sodass die Planfeststellungsbehörde nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgeht.
Beeinträchtigungen oder Verlust des kulturellen Erbes (Baudenkmäler) durch Veränderung des Bodenwasserhaushalts	km 3+100, km 37+100 – 37+200 Absackung des Bodens durch temporäre Trockenlegung	-	Die beiden betroffenen Baudenkmäler befinden sich nur knapp im Absenkt-richter. Es ist höchstens eine Absenkung von 0,1 bis 0,25 m zu erwarten. Die generelle saisonale klimatische Schwankung des Grundwassers ist

Beschreibung der Umwelt- auswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umwelt- auswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			deutlich höher, wodurch keine erhebliche Wirkung der Wasserhaltung auf die Baudenkmäler zu erwarten ist. Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung, demnach ist keine Vermeidungsmaßnahme notwendig.

B.III.10.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat keine zu beschreibende und zu bewertende, anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Beeinträchtigungen aus.

B.III.10.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat keine zu beschreibende und zu bewertende, betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde geht nicht von erheblichen Beeinträchtigungen aus.

B.III.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann¹⁶.

Anhand der möglichen Wechselwirkungen wurden weitere, schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen abgeleitet und tabellarisch dargestellt (vgl. Planunterlage Teil F, Kap. 7.9, Tab. 7-48). Die dargestellten Wirkungspfade wurden im Rahmen der Auswirkungsprognose schutzgutbezogen berücksichtigt. Auf diese Weise wurden die Wechselwirkungen bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinreichend berücksichtigt, womit die Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG erfüllt sind.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

B.III.12 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, können durch das Vorhaben vielfältige Umweltauswirkungen verursacht werden, die jedoch überwiegend vermieden werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen schutzgutbezogen ausgeglichen oder ersetzt. Hinsichtlich der beeinträchtigten nach § 30 BNatSchG sowie nach § 24 Abs.2 NAGBNatSchG wurden zusätzlich zu der Ersatzmaßnahme Befreiungen beantragt.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG wurde unter Berücksichtigung der Umweltvorsorge i.S.v. § 3 UVPG durchgeführt. Die insbesondere relevanten Gesetze wurden hierzu mit ihren Umweltschutzziele benannt. Die Bewertung berücksichtigt positive und negative Umweltauswirkungen und letztlich abwägungsrelevante und erhebliche Umweltauswirkungen. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

B.IV Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, müssen die Vorhaben, für die die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

B.IV.1 Planrechtfertigung

Für die Vorhaben 3 und 4 ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie

¹⁶ Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, § 2 UVPG Rn. 36.

hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden¹⁷. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint¹⁸. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden¹⁹.

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich Kap. B.IV.1.1 dieser Entscheidung) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann Kap. B.IV.1.2 dieser Entscheidung) erfüllt.

B.IV.1.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt SuedLink handelt es sich um die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG.

B.IV.1.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung sind die planfestgestellten Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien²⁰. Die Vorhaben 3 und 4 bilden zusammen einen zentralen Transportkorridor von Schleswig-Holstein nach Süddeutschland, um Strom aus Erneuerbaren Energien abzutransportieren.²¹ Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.²² Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurden der Neubau der 525-kV-Höchstspannungserdkabelvorhaben Brunsbüttel-Großgartach und Wilster-Berg-rheinfeld/West erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Maßnahme C05 des Korridors C identifiziert²³. Die Startorte im Norden Deutschlands sind primär aufgrund der von den Übertragungsnetzbetreibern

¹⁷ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

¹⁸ St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

¹⁹ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

²⁰ Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

²¹ BT-DRs. 17/12638, S. 18.

²² hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

²³ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 103.

angenommenen Netzverknüpfungspunkte der Offshore-Windanlagen ausgewählt worden. In Süddeutschland enden die Korridore an Standorten, an denen zeitnah große Erzeugungskapazitäten wegfallen, durch die Stilllegung von Kernkraftwerken. Es ist sinnvoll, die nach Bayern und Baden-Württemberg zu transportierende Energie nicht ausschließlich durch das konventionelle Wechselstromnetz zu leiten, weil dieses sonst in weit größerem Maße ausgebaut werden müsste. Weniger aufwändig ist es, Strom aus den erzeugungsstarken Regionen auch direkt mittels verlustarmer Gleichstromtechnologie in den Süden zu übertragen. Eine Maßnahme für diesen weiträumigen Energieaustausch ist die Maßnahme DC3 als Teil des „SuedLink“²⁴. Die Maßnahme zeigt eine hohe Auslastung bei den Berechnungen über 8760 Stunden und hebt zudem Überlastungen im (n-1)-Fall wirksam auf. Grundsätzlich hat der Korridor C ein erhebliches Potenzial, Redispatch zu verhindern, die Maßnahme trägt hierbei einen wesentlichen Anteil²⁵. Die Vorhaben 3 und 4 BBPIG sind inzwischen im Startnetz des bestätigten Netzentwicklungsplans als Maßnahme DC3 fest verankert.²⁶ Ausweislich der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021 besteht daher weiterhin ein Bedarf an der Umsetzung beider Vorhaben.

B.IV.2 Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“²⁷ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung²⁸. Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen²⁹. Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungsstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors³⁰. Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung, das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

²⁴ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2017-2030 der Bundesnetzagentur v. 22.12.2017, S. 81.

²⁵ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 103.

²⁶ Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2030 der Bundesnetzagentur v. Januar 2022, S. 32.

²⁷ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

²⁸ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

²⁹ De Witt, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500; der Rechtsbegriff „verbindlich“ ist u.a. aus der Raumordnung bekannt. Er findet sich in § 3 Nr. 2 ROG und bezieht sich auf Ziele der Raumordnung, die strikt zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).

³⁰ Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

B.IV.3 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die Vorhaben genügen den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

B.IV.3.1 Immissionsschutz

Die planfestgestellten Vorhaben beachten alle zwingenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften des Immissionsschutzes.

Die planfestgestellten Vorhaben unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die bei der dafür notwendigen Errichtung erforderlichen Baustellen stellen als Grundstücke, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ebenfalls Anlagen i.S.d. BImSchG dar (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 Var. 3 BImSchG).

Beide Anlagen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. A.XII.3.1.1, A.XII.3.1.1, A.XII.3.1.1, A.XII.3.1.1) und Lichtimmissionen (s. A.XII.3.1.6) von Relevanz. Im Einzelnen:

B.IV.3.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Anforderungen der 26. BImSchV an die Erdkabel sind eingehalten (vgl. Planunterlage Teil E01: Elektrische und magnetische Felder).

Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist, und ein Strom fließt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

Höchstspannungsgleichstromleitungen fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

B.IV.3.1.1.1 Grenzwerteinhaltung

Nach § 3a Satz 1 Nr. 1 der 26. BImSchV sind die Gleichstromerdkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. „Ein vorübergehender Aufenthalt setzt eine gewisse Verweildauer einer einzelnen Person voraus.“

Dabei sollten der Aufenthalt im Rahmen von Notfallsituationen und Rettungsaktionen außer Betracht bleiben“ (LAI-Hinweise von 2014 zur 26. BImSchV „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“, Ziff. II.3a.3, S. 26).

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben:

Tabelle 36 Gesetzlicher Grenzwert für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: „Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“ In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Bundesnetzagentur liegen bisher keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor.

Im vorliegenden Fall werden die Vorgaben der 26. BImSchV auf Grundlage dieser Erkenntnisse ohne Weiteres eingehalten.

Die von dem Vorhabenträger vorgelegten Gutachten zur Bewertung der magnetischen Felder enthält die maßgebliche höchste betriebliche Anlagenauslastung von 2.100 A pro Kabelverbindung (vgl. Planunterlage Teil E01: Elektrische und magnetische Felder, Kap. 3.4.1, S. 14).

Im Bereich der Kabeltrasse wurde der Feldstärkenverlauf eines Einzelleiters berechnet, wobei es sich um den ungünstigsten Fall handelt, da es bei einer Verlegung von Kabeln unterschiedlicher Polarität - wie es die Standardkonfiguration hier auch vorsieht – zu einer Teilkompensation der Felder kommt. Im Ergebnis wird der Grenzwert von 500 μT mit der vorgesehenen Mindestüberdeckung von 1,30 m sicher eingehalten wird.

Für den Regelquerschnitt sowohl bei der offenen als auch bei der geschlossenen Verlegung wurde die magnetische Flussdichte in einer Höhe von 0,2 m über der Erdoberfläche ermittelt (vgl. Planunterlage Teil E 01: Elektrische und magnetische Felder, Kap. 4.2.2 und Kap. 4.2.3, S. 19). Sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise wird der Grenzwert sicher eingehalten, die maximale magnetische Flussdichte beträgt 280 μT (vgl. Planunterlage Teil E 01: Elektrische und magnetische Felder, Kap. 4.2.2 und Kap. 4.2.3, S. 19). Mit größerer Verlegetiefe im Bereich geschlossener Querungen nimmt die magnetische Flussdichte

wesentlich ab. Die Berechnungsergebnisse liegen für alle untersuchten Kabelkonfigurationen weit unter dem Grenzwert von 500 μ T.

B.IV.3.1.1.2 Summationen

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a Satz 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Nach den LAI-Hinweise von 2014 zur 26. BImSchV „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“, Ziff. II.3a.5, sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkungsbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014 nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstromanlagen sind daher ausgenommen und getrennt von Niederfrequenzanlagen zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

B.IV.3.1.1.3 Funkenentladungen

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Funkenentladungen, die § 3a Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV zu vermeiden gebietet, nicht zu prognostizieren. Nach den LAI-Hinweisen von 2014 zur 26. BImSchV „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“, Ziff. II.3a.6, ist in der Regel für den Ausschluss solcher Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert, kann es nicht zu solchen Funkenentladungen kommen.

B.IV.3.1.1.4 Minimierungsgebot

Die Vorhaben sind mit dem Minimierungsgebot vereinbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Dabei verlangt § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotenzials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchV – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten.

Zunächst ist bei dieser Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung durchgeführt werden.

Für Gleichstromanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 20 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 5 m um die Bodenprojektion des äußersten Erdkabels, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotenzials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten. Welche Möglichkeiten der Minimierung von elektromagnetischen Immissionen bestehen, ist in Kap. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV zusammengefasst. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:

1. Optimieren der Verlegetiefe,
2. Minimieren der Erdkabelabstände,
3. Optimieren der Polanordnung.

Im planfestgestellten Abschnitt befinden sich keine maßgeblichen Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Kabel, so dass keine Minimierungsmaßnahmen zu prüfen waren (vgl. Planunterlage Teil E01: Elektrische und magnetische Felder, Kap. 4.3.1, S. 19 und 4.3.2, S. 20).

B.IV.3.1.2 Schall

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb bestimmter Leitungen, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)³¹, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, unter welchen Voraussetzungen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Da Betriebsgeräusche bei Stromleitungen durch elektrische Randfeldstärken bei bestimmten Witterungsbedingungen entstehen, das elektrische Feld aber vollständig durch die Mäntel der Erdkabel abgeschirmt wird, sind betriebsbedingte Geräusche hinsichtlich des Erdkabels ausgeschlossen. Beim Betrieb der Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum deutlich unterschritten (Planunterlage E02: Lärm, S. 22 f.). Die Berechnungen haben vorliegend ergeben, dass die Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete der TA Lärm in einem Abstand von 65 m eingehalten werden. Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete werden in einem Abstand von 190 m zur Trasse eingehalten. Am nächstgelegenen Immissionsort (Planunterlage E02: Lärm, Anhang 02: Berechnungsergebnisse, ID FA064 – Stüh 9) beträgt der Beurteilungspegel aus der LWL-ZS weniger als 30 db(A) tags bzw. nachts. Somit werden die Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete von 60/45 db(A) Tag/Nacht deutlich unterschritten.

Für baubedingte Lärmimmissionen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm)³² nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

³¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

³² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

B.IV.3.1.2.1 Bauzeitliche Immissionen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, der Vorhabenträgerin aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.³³

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.³⁴

Die AVV Baulärm konkretisiert gemäß Nr. 3.1 das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

³³ BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33f.

Tabelle 37 Immissionsrichtwerte (I-Richtwerte) gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	I-Richtwert in dB(A) Tag (7.00 - 20.00 Uhr)	I-Richtwert in dB(A) Nacht (20.00 - 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend nicht durchgehend eingehalten werden.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43b Abs. 1 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind - der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.³⁵

³⁵ 35 BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 24, 70ff.

Die vom Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm – Unterlage E02: „Lärm“ - macht Vorkehrungen erforderlich.

Es sind Einzelpunktberechnungen für alle Immissionsorte zur Baulärmbetroffenheit durchgeführt worden (siehe Unterlage E02: „Lärm“ Anhang 02: Berechnungsergebnisse, Tabelle 02A; Anhang 03.1: Bilder Untersuchungsgebiet; Anhang 03.2: Isophonen).

Für die Planfeststellung gilt hinsichtlich des Baulärms eine entscheidende Besonderheit: Da der Vorhabenträger erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine gesicherte Rechtsposition erlangt, kann von ihm bis dahin regelmäßig keine detaillierte Planung der Bauausführung verlangt werden. Eine solche Planung, aus der sich vertiefte Einzelheiten zum Bauablauf, wie z.B. Material, Maschineneinsatz, Standort von Baumaschinen, Transportwege und Baustellendauer ergeben, wäre jedoch Voraussetzung für eine belastbare Prognose der Baulärmimmissionen. Kann aber vom Vorhabenträger die Bauausführungsplanung noch nicht verlangt werden, kann infolgedessen auch keine Prognose des Baulärms verlangt werden³⁶. Dies bedeutet nicht, dass der Baulärm aus der Planfeststellung schlichtweg ausgeklammert werden könnte. Im Planfeststellungsbeschluss müssen grundsätzlich alle durch die planfestgestellten Vorhaben verursachten Probleme gelöst werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind dann überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Die technische Ausführungsplanung – einschließlich fachlicher Detailuntersuchungen und darauf aufbauender Schutzvorkehrungen – kann nur dann (vollständig) aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn sie nach dem Stand der Technik beherrschbar ist, die entsprechenden Vorgaben beachtet und keine abwägungsbeachtlichen Belange berührt werden³⁷. Da Baulärm abwägungserhebliche Belange berührt, muss sich die Planfeststellungsbehörde zumindest Gewissheit darüber verschaffen, dass die Bauausführung in einer Weise organisiert werden kann, bei der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte verhindert werden und sie muss durch geeignete Nebenbestimmungen auch eine solche Bauausführung gewährleisten, wozu in der Regel die Vorgabe an den Vorhabenträger gehört, die Bauausführungsplanung vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (s. A.V.1 dieser Entscheidung).

B.IV.3.1.2.2 Schutzvorkehrungen, Entschädigungen

Die vom Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm betrachtet lärmintensive Arbeiten und Vorgänge während der Bauphase.

Folgende Situationen sind dabei besonders lärmintensiv (siehe Unterlage E02: Lärm, Kap. 5):

Vorbereitung Baufeld:

Zur Vorbereitung des Baufelds muss auf der benötigten Fläche der Bewuchs entfernt werden. Die Entfernung erfolgt mittels Kettensägen. Anschließend werden Äste, Sträucher etc. mit einem Greifbagger und Lkw verladen und abgetragen. Diese Arbeiten sind als Lärmquelle berücksichtigt worden.

Erstellung und Rückbau Baustraße:

Bei der Erstellung der Baustraße wird entlang der Kabeltrasse eine Abdeckung aus Kunststoff, Metall oder Holz auf dem Untergrund verlegt, auf dem Baustellenverkehr erfolgen wird.

³⁶ BVerwG, Urteil vom 15.01.2020 – 7 A 9/19 –, juris, Rn. 96; Urteil vom 08.09.2016 – 3 A 5.15 –, juris, Rn. 29; OVG HH, Urteil vom 12.05.2021 – 1 Bf 492/19 –, juris, Rn. 121.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 –, juris, Rn. 744; BVerwG, Urteil vom 11.10.2017 – 9 A 14.16 –, juris, Rn. 114.

Die Anlieferung erfolgt mittels Lkw. Im Anschluss an die Vorhabensrealisierung wird die Baustraße zurückgebaut. Der Rückbau verhält sich schalltechnisch gleichwertig zur Erstellung. Diese Arbeiten und Vorgänge sind als Lärmquelle berücksichtigt worden.

Aushub Kabeltrasse, Verfüllung Kabeltrasse:

Im Rahmen der Erstellung der Kabeltrasse wird das Erdreich mittels eines Kettenbaggers mit Tieflöffelausrüstung ausgehoben und seitlich der Kabeltrasse zwischengelagert. Im Anschluss wird ein Leerrohr verlegt und der Kabelgraben wieder verfüllt. Es ist von täglich maximal 15 Lkw-Fahrten für die Versorgung der Baustelle auszugehen. Der Betrieb des Kettenbaggers, das Warnsignal des Kettenbaggers bei einer Rückwärtsfahrt und sonstigen schalltechnisch relevanten Vorgänge in diesem Zusammenhang sind als Lärmquelle berücksichtigt worden.

Einbringung Bettungsmaterial:

Nach dem Ausheben der Kabeltrasse und der Verlegung eines Leerrohres wird diese mit Hilfe eines Baggers mit Bettungsmaterial befüllt. Der benötigte Arbeitsstreifen ist 45 m breit. Nachdem das Leerrohr verlegt wurde, wird erneut mit Bettungsmaterial aufgeschüttet, bevor der Graben mit dem zwischengelagerten Erdreich aufgefüllt wird. Es ist davon auszugehen, dass täglich maximal 15 Lkw-Ladungen mit Bettungsmaterial angeliefert werden. Diese Arbeiten und Vorgänge sind als Lärmquelle berücksichtigt worden.

Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule:

Daraufhin wird das Kabel verlegt. Die Verlegung des Kabels am Tag ist im Bereich der Kabelspule vorsorglich mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 65 dB(A)/m^2 , gemäß DIN 18005 [19], als Lärmquelle berücksichtigt. Weiterhin ist die Anlieferung der Kabelspule im Nachtzeitraum als Lärmquelle berücksichtigt. Dafür ist gemäß dem Technischen Bericht des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie ein längenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WA} = 63 \text{ dB(A)/m}$ herangezogen worden.

Wasserhaltung:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist bei der offenen Bauweise eine Wasserhaltung erforderlich. Alle 40 bis 50 Meter ist ein Grundwasserentspannungs-Brunnen vorgesehen. Jeder Brunnen ist mit einer auf dem Grund stehenden Pumpe ausgerüstet. Dabei handelt es sich um Tauchpumpen, die zusätzlich durch den Brunnen abgeschirmt werden. Insofern wirkt sich der Betrieb der Pumpen nicht in relevanter Weise auf die Baulärmmissionen aus. Die Pumpen werden indes von Generatoren versorgt. Für die Generatoren wird ein Schallleistungspegel von 95 dB(A) pro Generator angesetzt. Die Wasserhaltung ist einzeln berechnet und in den Bauphasen für die offene Bauweise (Aushub Kabeltrasse, Verfüllung Kabeltrasse, Einbringung Bettungsmaterial) als Lärmquelle berücksichtigt worden.

HDD-Verfahren:

Im Rahmen des Vorhabens sind 51 geschlossene Kreuzungen zur Querung von Straßen und Gewässern 2. Ordnung vorgesehen. Zur Herstellung ist das HDD-Verfahren gewählt worden. Es ist von täglich einer Lkw-Fahrt zu den Baugruben auszugehen.

Aus schalltechnischer Sicht ist zwischen der Start- und Zielbaugrube zu unterscheiden. Eine HDD-Bohrung besteht aus drei Vorgängen, der Pilotbohrung, der Aufweitungsbohrung und dem Leerrohreinzug. Bei der Zielbaugrube treten kürzere Lärmmissionen auf als bei der Startbaugrube, da Arbeiten auf der Zielbaugrube ausschließlich während des Leerrohreinzugs stattfinden. Auf der Startbaugrube erfolgen Arbeiten hingegen kontinuierlich über alle drei Vorgänge - Pilotbohrung, der Aufweitungsbohrung und dem Leerrohreinzug - hinweg. Diese Arbeiten und Vorgänge sind als Lärmquelle berücksichtigt worden.

Herstellung Muffenstandort:

Die einzelnen Kabellieferrängen werden durch Muffen miteinander verbunden. Im Rahmen des Vorhabens sind 22 Muffenstandorte vorgesehen. Es ist von täglich fünf Lkw-Fahrten zu den Muffengruben auszugehen. Die Muffenmontage wird in einem Container durchgeführt. Das Setzen des Containers und die Muffenmontage wirken sich nicht in relevanter Weise auf die Baulärmimmissionen aus. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist es nicht erforderlich, einen Spundwandkasten als Baugrubensicherung zu errichten. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Muffencontainer abgebaut und die Muffe zusammen mit dem Erdkabel verfüllt. Diese Vorgänge sind als Lärmquellen berücksichtigt worden.

Errichtung LWL-ZS:

Im Rahmen des Vorhabens werden bei km A4 4+765 eine Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) errichtet. Dort sind Geräte für die Messtechnik (Temperaturmessung und Fehlerortung) und die betriebliche Nachrichtentechnik untergebracht. Die Errichtung der LWL-ZS ist als Lärmquelle berücksichtigt worden.

B.IV.3.1.2.3 Prognostizierte Schallimmissionen an Immissionsorten

Die schalltechnische Untersuchung listet in Anhang 02 zu Unterlage E02, Tabelle 02A auf den Seiten 2 ff. Immissionsorte auf, die aufgrund der Unterschreitung der oben genannten Abstände ermittelt wurden. Sie stehen stellvertretend für die jeweilige Umgebung, die ggf. ebenfalls von Richtwertüberschreitungen betroffenen ist.

Für Ermittlung und Beurteilung der Baulärmimmissionen entlang der Trasse ist das Vorhabensgebiet in Teilbereiche untergliedert worden (siehe Unterlage E02: Lärm, Kap. 6, S. 29 ff.).

In jedem Teilbereich sind die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die nächstgelegene Bebauung ermittelt, bewertet sowie erforderlichenfalls Schutz- und Kompensationsmaßnahmen untersucht und vorgesehen worden.

Die Kilometrierung der Teilbereiche bezieht sich auf die Kilometerangaben im planfestgestellten Vorhaben.

Tabelle 38: Untergliederung des Vorhabens in Teilbereiche für Baulärmuntersuchung

Teilbereich	Kilometer	Ortschaften
1	0+000 – 3+670	Farven
2	3+670 – 7+200	Farven, Anderlingen
3	7+200 – 11+500	Anderlingen
4	11+500 – 15+438	Heeslingen
5	15+438 – 19+473	Heeslingen
	19+473 – 19+620	Keine Bebauung
6	19+620 – 23+184	Heeslingen
	23+184 – 23+710	Keine Bebauung
7	23+710 – 28+370	Elsdorf

Teilbereich	Kilometer	Ortschaften
8	28+370 – 32+790	Elsdorf, Scheeßel
9	32+790 – 36+800	Helvesiek
10	36+800 – 37+746	Scheeßel

Teilbereich 1 von km 0+000 bis km 3+670

Im Teilbereich 1 von km 0+000 bis km 3+670 sind in den folgenden Gegenden Immissionsorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1, Bilder 1-7).

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
1	Farven	Baaster Berg	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Farven	Baaste / Sadersdorfer Str.	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Farven	Steinberg	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Farven	Byhusener Str./ Buchenweg	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Farven	Schulstraße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Farven	Eichenstraße	d): vorwiegend Wohnen	55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 1 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“, „HDD-Verfahren“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nacharbeiten (Wasserhaltung und Anlieferung Kabelspule) in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ und „Einbringung Bettungsmaterial“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 1, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ werden die vorstehenden Richtwerte an 16 Gebäude voraussichtlich um bis zu 2 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte an 6 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 1 dB(A) für wenige Tage überschritten.

Diese Überschreitung der einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieföffelausrüstung. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in den Streckenabschnitten von km 1+531 bis km 2+063 und von km 2+747 bis km 3+915 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase an allen betroffenen Gebäuden in diesen Streckenabschnitten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Alle 16 Schutzfälle werden damit gelöst.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in den Streckenabschnitten von km 1+531 bis km 2+063 und von km 2+747 bis km 3+915 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase an allen betroffenen Gebäuden in diesen Streckenabschnitten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Alle 6 Schutzfälle werden damit gelöst.

Alternativ zu einer Verkürzung der Betriebszeit werden andere schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Bauablauf (insbesondere Einsatz lärmarmen Baumaschinen) nach Einschätzung des Vorhabenträgers zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungsspiegels als grundsätzlich möglich und geeignet beurteilt. Eine solche Alternativmaßnahme ist wirksam, wenn der Schalleistungswirkpegel der Baustelle bei einer Betriebszeit von 13 Stunden im Tageszeitraum (7 Uhr bis 20 Uhr) während der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ den Wert von $L_{WA} = 115 \text{ dB(A)}$ und während der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ den Wert $L_{WA} = 112 \text{ dB(A)}$ nicht überschreitet. Soweit der Vorhabenträger die Alternativmaßnahme ergreifen will, hat er den Nachweis über ihre Wirksamkeit spätestens bis zur Vorlage der Ausführungsplanung zu führen.

Teilbereich 2 von km 3+670 bis km 7+200

Im Teilbereich 2 von km 3+670 bis km 7+200 sind in den folgenden Gegenden Immissionssorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.2; Anhang 03.1: Bilder 8-12).

Tabelle 39: Gebietszuordnung Teilbereich 2

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
2	Farven	Stüth	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Anderlingen	Feldstraße / Dorfstraße	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Anderlingen	Osterberg / Feldstraße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

	Anderlingen	Osterberg / Dorfstraße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
--	-------------	------------------------	-----------------	---------------------------------

Die Berechnungen im Teilbereich 2 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“, „Errichtung LWL-ZS“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nachtarbeiten in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“, „Einbringung Bettungsmaterial“ und „HDD-Verfahren“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 2, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ und „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte jeweils an 5 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 6 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „HDD Verfahren“ wird der maßgebliche Richtwert an einem Gebäude um bis zu 4 dB(A) am Tag für rund 29 Tage überschritten.

Diese Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieflöffelausrüstung. Eine Betriebszeitverkürzung während dieser Bauphase ist im Streckenabschnitt von km 6+399 bis km 7+003 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Bei Zugrundelegung dieser Betriebszeitverkürzung verbleiben Richtwertüberschreitungen von maximal 2 dB(A) an den Gebäuden Feldstraße 2 und Lütten Busch 1.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Eine Betriebszeitverkürzung während dieser Bauphase ist im Streckenabschnitt von km 6+399 bis km 7+003 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Einer der 5 Schutzfälle wird durch die Betriebszeitverkürzung gelöst. Es verbleiben im Weiteren bei Zugrundelegung dieser Betriebszeitverkürzung Richtwertüberschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den Gebäuden Feldstraße 1, 2, 4 und Lütten Busch 1.

In der Bauphase „HDD-Verfahren“ ergab die Prüfung einer Betriebszeitverkürzung am Streckenort km 6+412, dass eine solche aufgrund der Art der Baustelle bautechnisch nicht umsetzbar ist. Auch der Tausch von Start- und Zielbaugrube ist bei dieser HDD-Bohrung ausgeschlossen. Daher werden ohne Schutzmaßnahmen die maßgeblichen Richtwerte am Gebäude Lütten Busch 1 am Tag um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Alternativ zu einer Betriebszeitverkürzung ist eine temporäre Schallschutzwand zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungspegels geprüft worden. Für temporäre Schallschutzwände wird eine Kostenpauschale von ca. 350 Euro/m² angenommen (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 2.6). Eine temporäre Lärmschutzwand löst zwar alle Schutzfälle, die sich bei der Betrachtung von Baulärm ergeben. Angesichts der Richtwertüberschreitungen an nur wenigen Tagen, dem Umstand, dass die Baustelle wandert, sowie der insgesamt überschaubaren Anzahl an Schutzfällen steht eine derart kostenaufwändige Schutzmaßnahme jedoch außer Verhältnis zu dem verfolgten Schutzziel des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und ist daher unzulässig.

Daher wird als Schutzmaßnahme eine Betriebszeitverkürzung der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag angesetzt, wo dies bautechnisch als umsetzbar beurteilt wurde. Die bei der Betriebsverkürzung verbleibenden, messbaren Richtwertüberschreitungen werden nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG entschädigt.

Teilbereich 3 von km 7+200 bis km 11+500

Im Teilbereich 3 von km 7+200 bis km 11+500 sind in den folgenden Gegenden Immissionsorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.3; Anhang 03.1: Bilder 13-19).

Tabelle 40: Gebietszuordnungen Teilbereich 3

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
3	Anderlingen	Schwarzen Pool	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Anderlingen	Am Mojenhopp	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Anderlingen Grafel	Grafel / Grafeler-List-Straße	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Anderlingen	Sprakeler Straße	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Anderlingen	Grafeler Straße / Wiesenweg	d): vorwiegend Wohnen	55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 3 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“, „HDD-Verfahren“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nachtarbeiten in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ und „Einbringung Bettungsmaterial“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 3, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ werden die vorstehenden Richtwerte an einem Gebäude voraussichtlich um bis zu 1 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte an 2 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 2 dB(A) für wenige Tage überschritten.

Diese Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach

Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieföffelaustrüstung. Die vorbeschriebene Betriebszeitverkürzung ist im Streckenabschnitt von km 7+938 bis km 8+382 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase am betroffenen Gebäude in diesem Streckenabschnitt der Immissionsrichtwert der AVV Baulärm eingehalten werden kann. Der Schutzfall wird damit gelöst.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Die vorbeschriebene Betriebszeitverkürzung ist im Streckenabschnitt von km 7+938 bis km 8+382 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase an allen betroffenen Gebäuden in diesem Streckenabschnitt die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Beide Schutzfälle werden damit gelöst.

Alternativ zu einer Verkürzung der Betriebszeit werden andere schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Bauablauf (insbesondere Einsatz lärmarmer Baumaschinen) nach Einschätzung des Vorhabenträgers zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungspiegels als grundsätzlich möglich und geeignet beurteilt. Eine solche Alternativmaßnahme ist wirksam, wenn der Schalleistungswirkpegel der Baustelle bei einer Betriebszeit von 13 Stunden im Tageszeitraum (7 Uhr bis 20 Uhr) während der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ den Wert von $L_{WA} = 116$ dB(A) und während der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ den Wert $L_{WA} = 112$ dB(A) nicht überschreitet. Soweit der Vorhabenträger die Alternativmaßnahme ergreifen will, hat er den Nachweis über ihre Wirksamkeit spätestens bis zur Vorlage der Ausführungsplanung zu führen.

Teilbereich 4 von km 11+500 bis km 15+438

Im Teilbereich 4 von km 11+500 bis km 15+438 sind in den folgenden Gegenden Immissionssorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.4, Anhang 03.1: Bilder 20-27).

Tabelle 41: Gebietszuordnungen Teilbereich 4

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
4	Heeslingen Wense	Hohenkamp	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Wense	Alte Dorfstraße / Bachstraße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Wense	Alte Dorfstraße / Mergelweg	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen	Sellhoop	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

	Heeslingen	Bohnste	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen	Brake	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 4 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“, „HDD-Verfahren“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nachtarbeiten in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ und „Einbringung Bettungsmaterial“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 4, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ werden die vorstehenden Richtwerte an 7 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 2 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte an 6 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 2 dB(A) für wenige Tage überschritten.

Diese Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieflöffelausrüstung. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in den Streckenabschnitten von km 12+667 bis km 13+561, von km 13+814 bis km 14+063 und von km 14+218 bis km 14+442 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase an allen betroffenen Gebäuden in diesen Streckenabschnitten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Alle 7 Schutzfälle werden damit gelöst.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in den Streckenabschnitten von km 12+667 bis km 13+561, von km 13+814 bis km 14+063 und von km 14+218 bis km 14+442 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase an allen betroffenen Gebäuden in diesen Streckenabschnitten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Alle 6 Schutzfälle werden damit gelöst.

Alternativ zu einer Verkürzung der Betriebszeit werden andere schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Bauablauf (insbesondere Einsatz lärmarmen Baumaschinen) nach Einschätzung des Vorhabenträgers zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungspiegels als grundsätzlich möglich und geeignet beurteilt. Eine solche Alternativmaßnahme ist wirksam, wenn der Schalleistungswirkpegel der Baustelle bei einer Betriebszeit von 13 Stunden im Tageszeitraum (7 Uhr bis 20 Uhr) während der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ den Wert von $L_{WA} = 115$ dB(A) und während der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ den Wert $L_{WA} = 111$ dB(A) nicht überschreitet. Soweit der Vorhabenträger die Alternativmaßnahme ergreifen will, hat er den Nachweis über ihre Wirksamkeit spätestens bis zur Vorlage der Ausführungsplanung zu führen.

Teilbereich 5 von km 15+438 bis km 19+473

Im Teilbereich 5 von km 15+438 bis km 19+473 sind in den folgenden Gegenden Immissionssorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.5; Anhang 03.1: Bilder 28-35).

Tabelle 42: Gebietszuordnungen Teilbereich 5

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
5	Heeslingen Boitzen	Dorfstraße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Boitzen	Osterheeseler Straße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Boitzen	Am Knüllbach	d): vorwiegend Wohnen	55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts
	Heeslingen	Stader Straße	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen	Osterboitzen	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Osterheeslingen	Hermhain / Klosterstraße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 5 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“, „HDD-Verfahren“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nacharbeiten in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ und „Einbringung Bettungsmaterial“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 5, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ werden die vorstehenden Richtwerte an einem Gebäude voraussichtlich um bis zu 1 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte an 2 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 1 dB(A) für wenige Tage überschritten.

Diese Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieflöffelausrüstung. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in dem Streckenabschnitt von km 16+122 bis km 16+396 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase am betroffenen Gebäude in diesem Streckenabschnitt die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Der Schutzfall wird damit gelöst.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in dem Streckenabschnitt von km 16+122 bis km 16+396 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase an allen betroffenen Gebäuden in diesem Streckenabschnitt die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Beide Schutzfälle werden damit gelöst.

Alternativ zu einer Verkürzung der Betriebszeit werden andere schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Bauablauf (insbesondere Einsatz lärmarmere Baumaschinen) nach Einschätzung des Vorhabenträgers zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungspiegels als grundsätzlich möglich und geeignet beurteilt. Eine solche Alternativmaßnahme ist wirksam, wenn der Schalleistungswirkpegel der Baustelle bei einer Betriebszeit von 13 Stunden im Tageszeitraum (7 Uhr bis 20 Uhr) während der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ den Wert von $L_{WA} = 116 \text{ dB(A)}$ und während der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ den Wert $L_{WA} = 112 \text{ dB(A)}$ nicht überschreitet. Soweit der Vorhabenträger die Alternativmaßnahme ergreifen will, hat er den Nachweis über ihre Wirksamkeit spätestens bis zur Vorlage der Ausführungsplanung zu führen.

Teilbereich 6 von km 19+620 bis km 23+184

Im Teilbereich 6 von km 19+620 bis km 23+184 sind in den folgenden Gegenden Immissionssorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden ((siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.6; Anhang 03.1: Bilder 36-43).

Tabelle 43: Gebietszuordnungen Teilbereich 6

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
6	Heeslingen Weertzen	Heeslinger Straße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Weertzen	Bahnhofstraße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Weertzen	Kreuzberg / Im Dorf	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen Weertzen	Osterberg	d): vorwiegend Wohnen	55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts
	Heeslingen Weertzen	Ostetal	d): vorwiegend Wohnen	55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts

	Heeslingen	Zum Hof Adiek	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Heeslingen	Ahof	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 6 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nachtarbeiten in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“, „Einbringung Bettungsmaterial“ und „HDD-Verfahren“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 6, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ werden die vorstehenden Richtwerte an 29 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 5 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte an 12 Gebäuden voraussichtlich um bis zu 4 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „HDD Verfahren“ wird der maßgebliche Richtwert an 3 Gebäuden um bis zu 1 dB(A) am Tag für rund 29 Tage überschritten.

Diese Überschreitung der einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieflöffelausrüstung. Eine Betriebszeitverkürzung während dieser Bauphase ist in den Streckenabschnitten von km 19+732 bis km 19+887, von km 20+427 bis km 20+850 und von km 21+012 bis km 21+163 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. 26 von 29 Schutzfällen werden durch die Betriebszeitverkürzung gelöst. Es verbleiben im Weiteren bei Zugrundelegung dieser Betriebszeitverkürzung Richtwertüberschreitungen von maximal 1 dB(A) an den 3 Gebäuden Ahof 2a, Osterberg 15a und Osterberg 15b.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Eine Betriebszeitverkürzung während dieser Bauphase ist im Streckenabschnitt von km 19+732 bis km 19+887, von km 20+427 bis km 20+850 und von km 21+012 bis km 21+163 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. 11 der 12 Schutzfälle werden durch die Betriebszeitverkürzung gelöst. Es verbleiben im Weiteren bei Zugrundelegung dieser Betriebszeitverkürzung Richtwertüberschreitungen von bis zu 1 dB(A) am Gebäude Osterberg 15a.

In der Bauphase „HDD-Verfahren“ ergab die Prüfung einer Betriebszeitverkürzung an den Streckenorten bei km 20+450 bzw. bei km 21+101, dass eine solche aufgrund der Art der Baustelle bautechnisch nicht umsetzbar ist. Auch der Tausch von Start- und Zielbaugrube ist bei dieser HDD-Bohrung ausgeschlossen. Daher werden ohne Schutzmaßnahmen die maßgeblichen Richtwerte an den Gebäuden Ahof 2a, Osterberg 15a und Osterberg 15b am Tag um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Alternativ zu einer Betriebszeitverkürzung ist eine temporäre Schallschutzwand zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungspegels geprüft worden. Für temporäre Schallschutzwände wird eine Kostenpauschale von ca. 350 Euro/m² angenommen (siehe Planun-

terlage E02: Lärm, Kap. 2.6). Eine temporäre Lärmschutzwand löst zwar alle Schutzfälle, die sich bei der Betrachtung von Baulärm ergeben. Angesichts der Richtwertüberschreitungen an nur wenigen Tagen, dem Umstand, dass die Baustelle wandert, sowie der insgesamt überschaubaren Anzahl an Schutzfällen steht eine derart kostenaufwändige Schutzmaßnahme jedoch außer Verhältnis zu dem verfolgten Schutzziel des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und ist daher untunlich.

Daher wird als Schutzmaßnahme eine Betriebszeitverkürzung der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag angesetzt, wo dies bautechnisch umsetzbar ist. Die verbleibenden, messbaren Richtwertüberschreitungen werden nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG entschädigt.

Teilbereich 7 von km 23+710 bis km 28+370

Im Teilbereich 7 von km 23+710 bis km 28+370 sind in den folgenden Gegenden Immissionsorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.7; Anhang 03.1: Bilder 44-47).

Tabelle 44: Gebietszuordnungen Teilbereich 7

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
7	Elsdorf Rüspel	Auf dem Löh	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Elsdorf Rüspel	Birkenstraße / Moorweg	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Elsdorf Hatzte	Neue Straße	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 7 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“, „HDD-Verfahren“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nacharbeiten in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ und „Einbringung Bettungsmaterial“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 7, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ werden die vorstehenden Richtwerte an einem Gebäude voraussichtlich um bis zu 1 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte an einem Gebäude voraussichtlich um bis zu 1 dB(A) für wenige Tage überschritten.

Diese Überschreitung der einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieflöffelausrüstung. Die vorbeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in dem Streckenabschnitt von km 23+875 bis km 24+410 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase am betroffenen Gebäude in diesem Streckenabschnitt die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Der Schutzfall wird damit gelöst.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Die vorbeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in dem Streckenabschnitt von km 23+875 bis km 24+410 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase am betroffenen Gebäude in diesem Streckenabschnitt die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Der Schutzfall wird damit gelöst.

Alternativ zu einer Verkürzung der Betriebszeit werden andere schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Bauablauf (insbesondere Einsatz lärmarmen Baumaschinen) nach Einschätzung des Vorhabenträgers zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungsspiegels als grundsätzlich möglich und geeignet beurteilt. Eine solche Alternativmaßnahme ist wirksam, wenn der Schalleistungswirkpegel der Baustelle bei einer Betriebszeit von 13 Stunden im Tageszeitraum (7 Uhr bis 20 Uhr) während der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ den Wert von $L_{WA} = 116 \text{ dB(A)}$ und während der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ den Wert $L_{WA} = 112 \text{ dB(A)}$ nicht überschreitet. Soweit der Vorhabenträger die Alternativmaßnahme ergreifen will, hat er den Nachweis über ihre Wirksamkeit spätestens bis zur Vorlage der Ausführungsplanung zu führen.

Teilbereich 8 von km 28+370 bis km 32+790

Im Teilbereich 8 von km 28+370 bis km 32+790 sind in den folgenden Gegenden Immissionssorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.8; Anhang 03.1: Bilder 48-50).

Tabelle 45: Gebietszuordnungen Teilbereich 8

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
8	Elsdorf	Hamerser Straße / Waldsiedlung	d): vorwiegend Wohnen	55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts
	Scheeßel Sothel	Friedrich-Behrens-Straße / Dieckfeld	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 8 ergeben, dass während der Bauphasen „Vorbereitung Baufeld“, „Erstellung und Rückbau Baustraße“, „Kabel verlegen und Anlieferung Kabelspule“, „Wasserhaltung“, „HDD-Verfahren“ und „Herstellung Muffenstandort“ die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nachtarbeiten in der Nacht eingehalten werden.

Für die Bauphasen „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ und „Einbringung Bettungsmaterial“ ergeben die Berechnungen im Teilbereich 8, dass Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm auftreten können.

Im Zuge der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ werden die vorstehenden Richtwerte an zwei Gebäude voraussichtlich um bis zu 2 dB(A) für wenige Tage überschritten. Im Zuge der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ werden die vorstehenden Richtwerte an einem Gebäude voraussichtlich um bis zu 1 dB(A) für wenige Tage überschritten.

Diese Überschreitung der einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle veranlasste eine Prüfung von Schutzmaßnahmen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Untersucht wurde eine Einschränkung der Betriebszeit der lautesten Baumaschinen auf 8 Stunden am Tag. Bei einer Betriebszeitverkürzung auf maximal 8 Stunden am Tag ist nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm eine Zeitkorrektur anzusetzen, die zu einer Pegelminderung von 5 dB(A) je Gerät führt.

In der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ sind die lautesten Baumaschinen Kettenbagger mit Tieflöffelausrüstung. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in dem Streckenabschnitt von km 27+868 bis km 28+234 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase an den zwei betroffenen Gebäude in diesem Streckenabschnitt die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Beide Schutzfälle werden damit gelöst.

In der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ sind die lautesten Baumaschinen Bagger mit Klappschaufel und Lkw. Die vorgeschriebene Betriebszeitverkürzung ist in dem Streckenabschnitt von km 27+868 bis km 28+234 geprüft worden. Diese Reduzierung der Betriebszeit wird bautechnisch als umsetzbar beurteilt. Sie bewirkt, dass in dieser Bauphase am betroffenen Gebäude in diesem Streckenabschnitt die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden können. Der Schutzfall wird damit gelöst.

Alternativ zu einer Verkürzung der Betriebszeit werden andere schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Bauablauf (insbesondere Einsatz lärmarmen Baumaschinen) nach Einschätzung des Vorhabenträgers zur gleichwertig effektiven Minderung des Beurteilungspiegels als grundsätzlich möglich und geeignet beurteilt. Eine solche Alternativmaßnahme ist wirksam, wenn der Schalleistungswirkpegel der Baustelle bei einer Betriebszeit von 13 Stunden im Tageszeitraum (7 Uhr bis 20 Uhr) während der Bauphase „Aushub und Verfüllung Kabeltrasse“ den Wert von $L_{WA} = 115$ dB(A) und während der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ den Wert $L_{WA} = 112$ dB(A) nicht überschreitet. Soweit der Vorhabenträger die Alternativmaßnahme ergreifen will, hat er den Nachweis über ihre Wirksamkeit spätestens bis zur Vorlage der Ausführungsplanung zu führen.

Teilbereich 9 von km 32+790 bis km 36+800

Im Teilbereich 9 von km 32+790 bis km 36+800 sind in den folgenden Gegenden Immissionssorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.9; Anhang 03.1: Bilder 51-57).

Tabelle 46: Gebietszuordnungen Teilbereich 9

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
9	Helvesiek	Sotheler Straße / Große Straße	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

	Helvesiek	Große Straße / Neuenfelder Straße	c): Mischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Helvesiek	Neuenfelder Straße / Up'm Knapp	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Helvesiek	Neuenfelde	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Helvesiek	Hunhorn	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Helvesiek	Griemshoop	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 9 ergeben, dass während aller Bauphasen die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nachtarbeiten in der Nacht voraussichtlich eingehalten werden.

Teilbereich 10 von km 36+800 bis km 37+746

Im Teilbereich 10 von km 36+800 bis km 37+746 sind in den folgenden Gegenden Immissionsorte ausgehend von den maßgeblichen Richtwerten der AVV Baulärm festgelegt und dort die jeweilige Baulärmbetroffenheit berechnet worden (siehe Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.10; Anhang 03.1: Bilder 58-60).

Tabelle 47: Gebietszuordnungen Teilbereich 10

Teilbereich	Gemeinde / Ort	Ortsteil / Straße	Gebietszuordnung nach der Legende der Planunterlage E02: Lärm, Kap. 6.1; Anhang 03.1	Richtwert nach der AVV Baulärm
10	Scheeßel	Büschelskamp	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
	Scheeßel	Varel	c): Außenmischgebiet	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts

Die Berechnungen im Teilbereich 10 ergeben, dass während aller Bauphasen die vorgenannten Richtwerte der AVV Baulärm am Tag und bei Nachtarbeiten in der Nacht voraussichtlich eingehalten werden.

B.IV.3.1.3 Begründung der baulärmbezogenen Nebenbestimmungen

Zur Minderung der baubedingten Immissionen sind dem Vorhabenträger im verfügbaren Teil A unter A.V.6 dieses Beschlusses zunächst Nebenbestimmungen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden.

Die Anforderungen aus der AVV Baulärm sind einzuhalten, da diese den für den Regelfall verbindlichen Maßstab zur Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen nach §§ 22 i.V.m. 3 Abs. 1 BImSchG bilden (siehe Nebenbestimmung unter A.V.6.1 Nr. 1).

Die frühzeitige Benachrichtigung der Nachbarschaft über den Baubeginn (siehe A.V.6.1 Nr. 7) ermöglicht dieser, für die lärmkritische Bauphase rechtzeitig vorzusorgen (z.B. externer Aufenthalt tagsüber, Schließung der Fenster tagsüber und nur stoßweises Lüften der Räume in dieser Zeit).

Die Nebenbestimmungen enthalten die Beauflagung, in der Ausführungsplanung anhand des konkretisierten Baulärmgutachtens eine Auswahlentscheidung für eine Schutzvorkehrungsalternative zu treffen, damit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm möglichst eingehalten werden (siehe Nebenbestimmung A.V.6.1 Nr. 2). Weiterhin sehen die Nebenbestimmungen Regelungen zur Entschädigung verbleibender unzumutbarer Restbeeinträchtigungen durch Baulärm vor (siehe Nebenbestimmungen A.V.6.1 Nr. 5,8,9). Mittels dieses differenzierten Schutz- und Kompensationskonzepts werden die gesetzlichen Vorgaben des § 74 Abs. 2 VwVfG gewahrt.

Dabei ist über Entschädigungsansprüche i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG bereits dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden (Nebenbestimmung A.V.6.1 Nr. 8). Baulärmimmissionen stellen mittelbare Beeinträchtigungen dar. Diese werden durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen, ohne dass es - wie beim Rechtsentzug - eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf. Damit entsteht die durch Baulärmimmissionen hervorgerufene Rechtsbeeinträchtigung unmittelbar durch Planfeststellungsbeschluss und nicht erst in einem Folgeverfahren mit der Folge, dass über eine Entschädigung infolge unzumutbarer Baulärmbelastung im Planfeststellungsbeschluss selbst zu befinden ist.³⁸

Die baubegleitende Überwachungsmessung (siehe Nebenbestimmung A.V.6.1 Nr. 3), dient der Einhaltung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Schutz- und Kompensationskonzepts.³⁹ Dadurch wird ein effektives Baulärmmonitoring gewährleistet.

Die Dokumentation von Richtwertüberschreitungen und ihre Mitteilung an die Planfeststellungsbehörde (siehe Nebenbestimmungen A.V.6.1 Nr. 4 und Nr. 6) dient ebenfalls einem effektiven Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. §§ 22 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG. Schließlich ist die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde zugleich auch Aufsichtsbehörde, die für die Einhaltung der zum Schutz der Nachbarschaft angeordneten Auflagen zu sorgen hat.⁴⁰

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Information von Anwohnern, auf deren Anwesen Richtwertüberschreitungen voraussichtlich auftreten, die nicht mittels wirtschaftlich-technisch verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen vermeidbar sind, dient der Rechtsschutzwahrung (siehe Nebenbestimmung A.V.6.1 Nr. 8). Grundsätzlich verfügt allein der Vorhabenträger über ein Messinstrumentarium zur präzisen Feststellung von Richtwertüberschreitungen. Ohne eine Benachrichtigung durch den Vorhabenträger erhalten unzumutbar Betroffene in der Regel keine Kenntnis von den für die Höhe ihres Entschädigungsanspruchs nach § 74

38 BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 – 9 A 21/03 –, juris Rn. 25.

39 Vgl. BayVGH, Urteil vom 24.01.2011 – 22 A 09.40045 –, juris Rn. 97.

40 Vgl. zur Aufsichtsfunktion der Planfeststellungsbehörde: BayVGH, Beschluss vom 06.11.2002 – 22 AE 02.40091 –, juris Rn. 5.

Abs. 2 Satz 3 VwVfG maßgeblichen Messdaten und könnten ihren Anspruch nur unzureichend geltend machen. Durch die Benennung eines Ansprechpartners wird gewährleistet, dass betroffene Anwohner gezielt ihre Anliegen adressieren können, ohne zunächst mit erheblichem Aufwand und Zeitverzögerung klären zu müssen, welche Behörde (Planfeststellungsbehörde, Immissionsschutzbehörde, Polizei- und Sicherheitsbehörde) im konkreten Fall einer Richtwertüberschreitung für ihr Anliegen zuständig ist und über die Kompetenz zum Einschreiten verfügt.⁴¹

Weiterhin setzt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, die 32. BImSchV⁴², die europäische Richtlinie 2000/14/EG (Outdoor-Richtlinie) in deutsches Recht um. Sie enthält zulässige Schallleistungspegel von 57 Maschinen- bzw. Gerätearten und kann damit bei der Auslegung des im BImSchG verwendeten Begriffs „Stand der Technik“ herangezogen werden (siehe Nebenbestimmung A.V.6.1 Nr. 10).

B.IV.3.1.4 Erschütterungen

Die Vorhaben halten die einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen ein (vgl. Planunterlage Teil E03: Erschütterungen Bericht „Trasse“ und Plan).

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten⁴³.

Für die prognostische Bewertung der Einwirkung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude hat der Gutachter für die Planung die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zum Identifizieren der Intensität für die Gefahrenschwelle bzw. der Erheblichkeit von Belästigungen oder Nachteilen (insbesondere Gebäudeschäden) herangezogen. Die Beurteilung der Erschütterungen erfolgte gemäß dem Teil 2 der DIN 4150 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ und dem Teil 3 der DIN 4150 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“.

Diese Normen enthalten sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude⁴⁴. Sie können als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden⁴⁵.

Der Vorhabenträger leitet in seiner Planunterlage Teil E03: Erschütterungen nachvollziehbar her, dass Erschütterungseinwirkungen nur in sehr geringem Umfang aus dem Baubetrieb zu erwarten sind.

⁴¹ Vgl. Wysk, UPR 2021, 434 ff.

⁴² Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

⁴³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Stand 06.03.2018) [LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2, S. 2.

⁴⁴ LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2.2, S. 4.

⁴⁵ LAI-Hinweise Erschütterungen (2018), Kap. 2, S. 2.

Im planfestgestellten Abschnitt sind keine als erschütterungsintensiv bekannten Bautätigkeiten geplant, zum Einsatz kommen vor allem Bagger, LKW, Straßenwalzen und andere, zum Teil deutlich kleinere Geräte. Insgesamt sind im planfestgestellten Abschnitt 51 geschlossene Querungen im HDD-Verfahren geplant, dabei ist ausschließlich von Arbeiten am Tag auszugehen (siehe Planunterlage Teil E02: Lärm, Kap. 5.8, S. 27). Zur Beurteilung des Erschütterungseintrags beim Horizontalspülbohrverfahren greift der Vorhabenträger auf die gutachterliche Erfahrung aus dem Einsatz von Tunnelbohrmaschinen bei der Erstellung von Eisenbahntunneln zurück, da keine Literaturangaben und nur wenige Messdaten zum HDD-Verfahren bekannt sind. Aus der gutachterlichen Erfahrung ist bekannt, dass diese nur geringe Erschütterungen an der darüber liegenden Bebauung erzeugen. In Relation dazu rechnet der Vorhabenträger beim HDD-Verfahren mit noch geringeren Erschütterungen. Als erschütterungsintensiv bekannte Bauverfahren wie z.B. die Herstellung von Verbauen mit Hilfe von Rammarbeiten oder der Einsatz von Vibrationswalzen sind nicht vorgesehen. Die potenziellen Immissionsorte weisen einen Mindestabstand von ca. 50 Meter zu den Baufeldern auf (vgl. Tabelle 5 der Planunterlage E03: Erschütterungen).

Da im planfestgestellten Abschnitt keine erschütterungstechnisch beurteilungsrelevanten Bautätigkeiten geplant sind, sind an den Gebäuden in der Umgebung weder Gebäudeschäden nach DIN 4150-3 noch Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN-4150-2 zu erwarten. Einer näheren Betrachtung bedurfte es insoweit nicht. Da keine relevanten Erschütterungsimmisionen zu erwarten sind, ist in der Folge auch nicht mit mittelbar verursachten Geräuschen (sekundärer Luftschall) zu rechnen.

Auch aus dem Betrieb der Anlagen sind keine relevanten Erschütterungsimmisionen zu erwarten.

B.IV.3.1.5 Luftschadstoffe

Die Vorhaben sind mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf bzw. werden durch die Planung und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u.a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der TA Luft⁴⁶, einer sog. normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG. Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

⁴⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die 39. BImSchV⁴⁷ mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahresmittel- und Tagesmittelwerte für Partikel PM₁₀ sowie Jahresmittelwerte für Partikel PM_{2,5} festgelegt. Hinsichtlich des genannten Tagesmittelwertes für PM₁₀ ist eine bestimmte Anzahl von jährlichen Überschreitungen (35 Tage) zulässig. Mit Blick auf die Planfeststellung gilt, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung bilden, dass sie aber wegen des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.⁴⁸

Soweit vorliegend *baubedingte* Luftverunreinigungen zu betrachten sind, gelten folgende Rechtsvorgaben:

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Solche nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen regelt Nr. 1 der TA Luft.

Bau- und betriebsbedingte Immissionen In Anwendung dieser rechtlichen und fachlichen Maßgaben ist davon auszugehen, dass die Immissionswerte (TA Luft) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschöpft werden und die Immissionsgrenzwerte (39. BImSchV) nicht überschritten werden.

Ausweislich der Planunterlage Teil E06 ist festzuhalten, dass die allgemeine Vorbelastung die Immissionswerte lediglich in einem Maß ausschöpft, dass erst bei Hinzutreten beträchtlicher vorhabenbedingter Zusatzbelastung eine Überschreitung der Immissionswerte droht.

Im Anlagenbetrieb der Erdkabelleitungen sind Luftverunreinigungen ausgeschlossen.

Baubedingt ist einerseits auf die Staubentwicklung während der Bauarbeiten und auf den Fahrwegen abzustellen, andererseits auf den Einfluss der Verbrennungsmotoren der LKW und Baumaschinen (vgl. Planunterlage Teil E06, Kap. 5.1).

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen entstehen hingegen Luftverunreinigungen, insbesondere Staub. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch Lkw, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich aufgrund der Wanderbaustelle für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen auf die Umgebung aus.

47 Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

48 BVerwG, Urteil vom 11.10.2017 – 9 A 14/16 –, juris Rn. 120; BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11 –, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 – 9 A 6/10 –, juris Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 –, juris Rn. 27 f.

Mit Blick auf die Entstehung und Ausbreitung von Staub führen die Vorhabenträger nachvollziehbar aus, dass sie diesen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränken.

Mit Blick auf den Einsatz der Verbrennungsmotoren legt der Vorhabenträger in seinen Planunterlagen nachvollziehbar dar, dass aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration nicht beurteilungsrelevant ist. Eine Beurteilung bezieht sich überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen führen demnach weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle. Auch die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden so eingehalten.

B.IV.3.1.5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger sieht folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Menschen vor und sagt deren Anwendung zu (Planunterlage Teil E06: Luftschadstoffe, Kap. 5, S. 12). Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers werden insoweit keine entsprechenden Schutzvorkehrungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss angeordnet.

Um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der anliegenden Bereiche zu gewährleisten, sind die folgenden Punkte bei den Baumaßnahmen der Trasse zu berücksichtigen:

- a. Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten.
- b. Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern.
- c. Baustraßen und für Fahrten genutzte Trogbauwerke sind in regelmäßigen Abständen und erforderlichenfalls anlassbezogen zu reinigen. Es ist hierbei darauf zu achten, dass sich diese Wegbereiche grundsätzlich in einem sauberen Zustand befinden.
- d. An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen.
- e. Auf unbefestigten Fahrwegen ist die Fahrgeschwindigkeit so zu reduzieren, dass Staubaufwirbelungen nur in möglichst niedriger Höhe entstehen.
- f. Bei Abwurf-/Abkippvorgängen ist die Abwurfhöhe an den Schüttkegel anzupassen, um so die Abwurfhöhe des Materialaushubs zu verringern.
- g. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten: Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

Mittels dieses Bündels an Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie Beachtungspflichten kann gewährleistet werden, dass bauzeitliche Luftschadstoffimmissionen nicht das Ausmaß schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG annehmen und insofern die Anforderungen des § 22 BImSchG erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass im Plangebiet die Gesamtbelastung an Luftschadstoffen, die sich nach Nr. 2.2 Abs. 3 Satz 3 TA Luft

aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung zusammensetzt, die maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft voraussichtlich nicht ausschöpft. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV nicht unzulässig überschritten werden.

Die Bedenken, die in der Stellungnahme des Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR zur Staubimmissionsbelastung zum Ausdruck gebracht worden sind (Akten-Nr.: 700015; ERW-ID: 230002198), werden insofern ausgeräumt.

B.IV.3.1.6 Lichtimmissionen

Die Vorhaben sind mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Lichtimmissionen vereinbar (vgl. Planunterlage Teil E05: Licht).

Belästigungen für die Nachbarschaft durch Licht (§ 3 Abs. 1 BImSchG) sind vorstellbar. Durch Licht können schädliche Umwelteinwirkungen ausgelöst werden, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 2 und 3 BImSchG). Die im Immissionsschutz zu beurteilenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung⁴⁹.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Belästigungen durch Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt. In einschlägigen Sachverständigenäußerungen werden Beurteilungsmaßstäbe zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen beschrieben. Durch die Verabschiedung der LAI-Hinweise Licht im Jahr 2012⁵⁰ zur Änderung der LAI-Licht-Richtlinie (1993)⁵¹ hat der LAI den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Diese Hinweise beinhalten Vorgaben zur einheitlichen Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen für den Vollzug des BImSchG. Die darin enthaltenen ergänzenden Erläuterungen zur Ermittlung und Bewertung der Raumaufhellung und Blendung bauen in ihren wesentlichen Inhalten auf der aktuellen Veröffentlichung des Arbeitskreises „Lichtimmissionen“ der LiTG für die Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen⁵² auf. Die LAI-Hinweise

⁴⁹ LAI-Beschluss der LAI vom 13.09.2012: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen [LAI-Hinweise Licht (2012)], Kap. 1, S. 2.

⁵⁰ LAI-Hinweise Licht (2012).

⁵¹ LAI, „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ im Mai 1993 [LAI-Licht-Richtlinie (1993)].

⁵² Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e. V. Berlin (LiTG), Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen, LiTG-Publ. Nr. 12, 3. überarbeitete Auflage (2011), ISBN 978-3-927787-35-3.

können auf Basis des vorgenannten technischen Regelwerks als sachverständige Beurteilungshilfe⁵³ herangezogen werden, da sie die fachlichen Erkenntnisse LiTG sowie der thematisch versierten Immissionsschutzbehörden - Vertreter von Bund und Ländern - wiedergeben.

Auch wenn eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte als Anlass für behördliche Anordnungen in der Bauphase wegen der Fehlergrenzen der Messgeräte (siehe Kap. 4.3 der LAI-Hinweise Licht (2012)) erst dann angenommen werden kann, wenn das Messergebnis mindestens 20 % oberhalb der Immissionsrichtwerte der Tabelle 1 der LAI-Hinweise Licht (2012) liegt⁵⁴, ist für die Planfeststellung und Bauausführung anhand der Immissionsrichtwerte zu planen.⁵⁵

Die im Immissionsschutz zu beurteilenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung. Gesundheitliche Schäden am Auge können ausgeschlossen werden.⁵⁶ Die Zumutbarkeitsschwelle bestimmt sich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Maßgeblich sind die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nutzung am jeweiligen Immissionsort. Diese richten sich nach der Art des Gebietes und den weiteren konkreten tatsächlichen Verhältnissen.⁵⁷ Die LAI-Hinweise Licht (2012) geben Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung an. Eine erhebliche Belästigung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 22 Abs. 1 BImSchG tritt in der Regel auf, wenn die unter Nr. 4.1 bzw. Nr. 5.2 LAI-Hinweise Licht (2012) angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Eine konkrete Prüfung der diversen Lichtinstallationen ist indes anhand der eingereichten Planunterlagen der Planfeststellung typischerweise nicht möglich, sondern die Details zu den einzelnen Lichtinstallationen werden in der Bauausführungsplanung abgearbeitet, weil keine abwägungserheblichen Fragestellungen bestehen. Angesichts der ständigen Rechtsprechung zum Ausklammern der Ausführungsplanung aus der Planfeststellung, lässt sich das damit begründen, dass technische Regelwerke in Form der o.g. LiTG-Publikation bestehen, die den Stand der Technik zum Einhalten von Lichtimmissionen widerspiegeln und vom LAI mit den o.g. LAI-Hinweisen Licht für sachgerecht erachtet wurden. Diese Hinweise erfassen neben den technischen Hinweisen zum Vorgehen bei den Messungen und den einzuhaltenen Richtwerten u.a. Minderungsmaßnahmen, anhand derer die Immissionen i.S.v. § 22 Abs. 1 BImSchG zumindest nach dem Stand der Technik reduziert werden können. Es handelt sich also nicht um Konflikte, die zwangsweise in der Planfeststellung in den Einzelheiten entschieden werden müssen, da die Einzelheiten in den Regelwerken so geregelt sind, dass die Konflikte damit in der Bauausführungsplanung sicher ausgeräumt werden können.

⁵³ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. März 2012 – 3 S 2658/10 –, Rn. 40, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Februar 2009 – 7 B 1647/08 –, Rn. 50, juris

⁵⁴ LAI-Hinweise Licht (2012) Kap. 4.1., S. 5.

⁵⁵ Vgl. z.B. zu den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm, denen eine vergleichbare ratio zugrunde liegt: BVerwG, Urteil vom 2012 – 7 A 11.11, juris –, LS 4, Rn. 45.

⁵⁶ LAI-Hinweise Licht (2012), Kap. 1, S. 2.

⁵⁷ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. März 2012 – 3 S 2658/10 –, Rn. 40, juris; vgl. z.B. zum Erschütterungsschutz: BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – 3 A 1.16 –, Zeitschrift für Umweltrecht 2018, 107, 113.

B.IV.3.1.6.1 Bau- und betriebsbedingte Lichtimmissionen

Die schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Mögliche Auswirkungen von Lichtimmissionen auf die Tierwelt bzw. auf Schutzgebiete werden in den umweltfachlichen Untersuchungen (Teile F, G, H - und I der Antragsunterlagen) beschrieben und bewertet.

Mit den beantragten Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. nachteilige Einwirkungen auf Rechte anderer durch Lichtimmissionen hervorgerufen (Planunterlage Teil E05: Licht, S. 8 f.).

Die Bauarbeiten finden - insbesondere im Bereich der offenen Bauweise - überwiegend am Tage statt, d.h. zwischen 7:00 und 20:00 Uhr. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Bauablaufs und aus Gründen der allgemeinen Arbeitssicherheit erfolgt bei Arbeiten während der Dämmerung bzw. im Dunkeln eine Baustellenbeleuchtung in den entsprechenden Bauphasen. Weiterhin kann in bestimmten Bereichen eine Sicherheitsbeleuchtung / Notfallbeleuchtung erforderlich werden. Für eine temporäre Beleuchtung kommen insbesondere die Muffenbaugrube, die Start- und Zielbaugruben der HDD-Bohrungen sowie die Abspulplätze in Betracht. Die möglichen Lichtimmissionen hängen stark von der Abstrahlcharakteristik und der Montage der verwendeten Leuchten ab, wobei im Rahmen der diesbezüglichen Bauausführungsplanung die vorliegend vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. B.IV.3.1.5.5) zu berücksichtigen sind.

Bezüglich möglicher Beeinträchtigungen ist in jedem Fall zu bedenken, dass die Baufelder nur temporär betrieben werden und teilweise bereits nach wenigen Tagen weiterwandern.

Während des Betriebs der Anlage ist keine Beleuchtung vorgesehen. Lediglich im Falle von Reparatur- und Wartungsarbeiten kann temporär eine Beleuchtung erforderlich werden. Auch an der LWL-ZS ist keine dauerhafte, sondern allenfalls eine über Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung vorgesehen.

B.IV.3.1.6.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger sieht folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Menschen vor und sagt deren Anwendung zu (Planunterlage Teil E05: Licht, Kap. 5, S. 8). Durch die Zusagen des Vorhabenträgers bedarf es insoweit keiner entsprechenden Anordnung von Schutzvorkehrungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss.

Um eine möglichst geringe Beeinträchtigung der anliegenden Bereiche zu gewährleisten, sind die folgenden Punkte bei den Baumaßnahmen der Trasse zu berücksichtigen:

1. Die Beleuchtung am jeweiligen Standort wird auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß begrenzt.
2. Direkte Blickverbindungen zu Lichtquellen werden so weit wie möglich vermieden.
3. Ggf. erforderliche Leuchten werden nach unten ausgerichtet und ggf. mit Abschirmungen bzw. Blenden versehen.
4. Es werden Frequenzbereiche genutzt, mit denen nur in möglichst geringem Maße Insekten angelockt werden - bevorzugter Einsatz warmweißen Lichtes.
5. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung des Abschnitts 6 „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise Licht) werden beachtet.

B.IV.3.2 Natura 2000-Gebietsschutz

Die planfestgestellten Vorhaben stehen mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) vorgelegt. Diese enthalten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für zwei FFH-Gebiete. Daraus ergibt sich jeweils nachvollziehbar, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt. Die Verträglichkeitsprüfungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und vollständig; die Herleitung der möglichen Betroffenheit ist schlüssig. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen. Dem stimmt auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen seiner naturschutzrechtlichen Stellungnahme zu (vgl. Akten-Nr. 700021, ERW-ID 230002564).

B.IV.3.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird⁵⁸. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

⁵⁸ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 –, juris Rn. 41.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken können⁵⁹. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept⁶⁰.

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften⁶¹. In Niedersachsen sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele von FHH- und Vogelschutzgebieten in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (NSG und LSG) der Natura 2000-Gebiete definiert. Zusätzlich sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standarddatenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln⁶². Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an⁶³. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht⁶⁴. Demgegenüber geht es in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen⁶⁵. Im Planfeststellungsabschnitt A4 wurden Vorprüfungen durchgeführt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4, S. 41 ff.).

Im planfestgestellten Abschnitt A4 wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die sich auf zwei Vorhaben bezieht (Vorhaben Nr. 3 und Vorhaben Nr. 4). Durch die Prüfung beider Vorhaben gemeinsam konnte sichergestellt werden, dass kumulative Wirkungen berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der gemeinsamen Prüfung gelten erst recht für jedes Einzelvorhaben, da dessen Auswirkungen jedenfalls geringer sind als die beider Vorhaben zusammen. Da schadensbegrenzende Maßnahmen nicht erforderlich werden, ist nicht relevant, ob diese sich in Art oder Umfang reduzierten, wenn nur ein Vorhaben realisiert werden würde.

⁵⁹ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 – und – C-294/17 –, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 –, juris Rn. 55.

⁶⁰ BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 –, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

⁶¹ BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 – 9 A 73.07 –, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

⁶² BVerwG, Beschluss vom 09.12.2011 – 9 B 40.11 –, juris Rn. 3.

⁶³ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 –, juris Rn. 60.

⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen⁶⁶.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können⁶⁷. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

1. Flächenverluste,
2. Funktionsverluste und
3. Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

1. Flächenverluste von Habitaten,
2. Funktionsverluste von Habitaten und
3. Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird⁶⁸. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“⁶⁹.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein.

⁶⁶ EuGH, Urteil vom 24.11.2011 – C-404/09 –, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

⁶⁷ EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-411/17 –, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 –, juris Rn. 88.

⁶⁹ EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-461/17 –, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

B.IV.3.2.2 Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums der Projekte.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten⁷⁰. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs⁷¹ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein⁷².

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für die Projekttypen einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten u.a. nach dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP-Info)⁷³ ermittelt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 1.6, S. 13 f. und Kap. 2.6, S. 34 ff. i.V.m. Planunterlage Teil F: UVP-Bericht, Kap. 4, S. 43 ff.)⁷⁴. Diese berücksichtigen angepasst auf das konkrete Vorhaben die Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz unter ffh-vp-info.de (Projekttyp 10 – Höchstspannungs-Erdkabel (geschlossene Bauweise)) und sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Die maximale Wirkreichweite für bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, was v.a. Störungen umfasst, wurde nachvollziehbar und zutreffend entsprechend der höchsten Empfindlichkeit möglicherweise betroffener Arten mit 500 m festgesetzt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 3, S. 40).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen hat der Vorhabenträger zudem auch die sogenannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 1.6.2, Kap. 4.1.4, Kap. 4.2.4, Kap. 5.1.2.2, Kap. 5.2.2.2).

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung

⁷⁰ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 –, juris Rn. 45.

⁷¹ BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 – juris Rn. 20; BVerwG, Urteil vom 09.07.2018 – 9 A 14.07 –, juris Rn. 65.

⁷² BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16 –, NuR 2018, 225 (Rn. 28).

⁷³ Abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, zuletzt abgerufen 13.02.2024.

⁷⁴ Weitere Informationsquellen sind: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004); Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht und Trautner 2007); Ergebnisse des F + E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung“ (Lambrecht et al. 2004); Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht (Simon et al. 2015); Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente (Uhl et al. 2018).

des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen der Vorhaben auf den Lebensraumtyp besitzen⁷⁵.

Durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird vorgetragen (Akten-Nr. 700021, ERW-ID 230002565), die Herleitung der möglichen betroffenen cA sei grundsätzlich nachvollziehbar und logisch aufgebaut, aber es fehlten teils in den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) genannte Arten. Dem steht gegenüber, dass diese Vollzugshinweise zwar „Lebensraumtypische Arten“ benennt, es aber im Gegensatz zu dem vom Vorhabenträger herangezogenen Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Wulfert et al. 2016) an einer fachlichen Ableitung fehlt. Zudem wurde für das relevante Auswahlkriterium Hinweise auf einen Vorkommensschwerpunkt oder einen hohen Bindungsgrad dieser bundeslandbezogenen Leitfaden (NLWKN 2022) berücksichtigt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 1.6.2, S. 18). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) meint zudem, dass selbst bei Berücksichtigung der in NLWKN 2022 aufgeführten lebensraumtypischen Arten eine mögliche Betroffenheit von den durch den Vorhabenträger gewählte cA auf die nicht genannten Arten übertragbar sei und eine erhebliche Beeinträchtigung auch bei anderen Vogelarten durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V_{AR}7.6: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR}41: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) auszuschließen sei. Insofern kommt es nach eigener Auffassung des Stellungnehmers auf den Hinweis nicht an und eine Nacharbeitung sei nicht erforderlich.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002249, 230002252), dass zur Beurteilung der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung charakteristischer Arten neben der Anleitung nach Gassner et al. (2010) die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung aus Teil II.6 der aktualisierten Fassung der MGI-Methodik Bernotat & Dierschke (2021) zur Berücksichtigung der Störung von Vögeln genutzt werden soll, ist zurückzuweisen. Soweit für die Beurteilung der Betroffenheit der charakteristischen Arten die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung als Hinweis auf ihre Empfindlichkeit gegenüber einem Wirkfaktor von Relevanz ist, wurde sie herangezogen. Die Einstufung der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung nach Bernotat & Dierschke (2021) von Vogelarten als cA ist aufgrund seines methodischen Ansatzes aber nicht unmittelbar als Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens in Bezug auf das Natura 2000-Gebiet geeignet, da die verwendeten Parameter dafür nicht nur das betroffene Natura 2000-Gebiet berücksichtigen (die Natura 2000-Prüfung hat strikt schutzgebietsbezogen zu erfolgen), sondern auch die landes-, bundes- und europaweiten Gefährdung herangezogen werden. Insofern ist die Berücksichtigung der Anleitung nach Gassner et al. (2010)⁷⁶ folgerichtig und nachvollziehbar sowie vorzugswürdig.

⁷⁵ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – Az. 9 A 14.12 – juris Rn. 54.

⁷⁶ Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Es wurden wesentliche methodische Grundlagen des Bundesamtes für Naturschutz berücksichtigt, was das Bundesamt für Naturschutz in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002245) auch bestätigt. Entsprechend der Forderung des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002248) sind zudem kumulative Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte unter Heranziehung der umfassenden Zusammenstellung der rechtlichen und inhaltlichen Erfordernisse zur Berücksichtigung kumulativer Wirkungen bei UHL et al. (2019)⁷⁷ berücksichtigt worden. Der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002248) wurde letztlich insofern Rechnung getragen, als bei der Prüfung der potenziell betroffenen Erhaltungsziele auf erhebliche Beeinträchtigungen die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ herangezogen wurden.

Das methodische Vorgehen ist im Übrigen vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021⁷⁸.

B.IV.3.2.3 Natura 2000-Vorprüfungen

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass Natura 2000-Vorprüfungen durchgeführt wurden. Da für die von den planfestgestellten Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 betroffenen Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen im Ergebnis nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.1.8, S. 62, Kap. 4.2.8, S. 84), sind Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

B.IV.3.2.4 Ermittlung der zu prüfenden Natura 2000-Gebiete

Für folgende FFH-Gebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst. Der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen außerdem nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch die Vorhaben zu erwarten sind.

⁷⁷ Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente (Uhl et al. 2018).

⁷⁸ Bekanntmachung der Kommission. Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01) (Amtsblatt der Europäischen Union C/437, 28.10.2021, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1028(02)), zuletzt abgerufen am 13.02.2024).

Tabelle 48 Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen im Planfeststellungsabschnitt A4 ausgeschlossen werden konnten

Gebiet (Nummer)	Typ	Kilometrierung	Verortung	Wirkfaktoren
Oste mit Nebenbächen (DE 2520-331)	FFH-Gebiet	1. Querung bei Kilometer 2,20-2,50	Westlich von Farven Niedersachsen	Unterbohrung, Abstand des Baufeldes: nördlich ca. 7,0 m und südlich ca. 88 m zur jeweiligen FFH-Außengrenze Flächeninanspruchnahme: Zuwegung auf nördlicher Seite reicht ca. 4,7 m in das FFH-Gebiet Baubedingte Wirkfaktoren: 5-1 akustische Reize (Schall), 5-2 optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), 5-3 Licht
		2. Querung bei Kilometer 17,65-17,80 (Gemeinde Heeslingen)	Südwestlich von Osterheeslingen Niedersachsen	Unterbohrung, Abstand des Baufeldes: nördlich ca. 21 m und südlich ca. 270 m zur jeweiligen FFH-Außengrenze Keine Flächeninanspruchnahme Baubedingte Wirkfaktoren: 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, 5-1 akustische Reize (Schall), 5-2 optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), 5-3 Licht

Gebiet (Nummer)	Typ	Kilometrierung	Verortung	Wirkfaktoren
		3. Querung bei Kilometer 20,05-20,30 (Gemeinde Wertzen)	Nordwestlich von Freyersen Niedersachsen	Unterbohrung, Abstand des Baufeldes: nördlich ca. 70 m und südlich ca. 80 m zur jeweiligen FFH-Außengrenze Keine Flächeninanspruchnahme Baubedingte Wirkfaktoren: 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, 5-1 akustische Reize (Schall), 5-2 optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), 5-3 Licht
Wümmeniederung (DE 2723-331)	FFH-Gebiet	Querung bei Kilometer 36,90-37,10	Nordöstlich von Scheeßel Niedersachsen	Unterbohrung, Abstand des Baufeldes: nördlich ca. 37 m und südlich ca. 27 m zur jeweiligen FFH-Außengrenze Baubedingte Wirkfaktoren: 3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, 5-1 akustische Reize (Schall), 5-2 optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), 5-3 Licht

B.IV.3.2.5 FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“

B.IV.3.2.5.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ liegt im Norddeutschen Tiefland in der naturräumlichen Region 3 Stader Geest⁷⁹. Das FFH-Gebiet hat eine Flächengröße von 3.720,15 ha (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Anhang 1 Standarddatenbögen, S. 3). Es erstreckt sich über die Landkreise Stade und den Nordteil des Landkreises Rotenburg (Wümme). Es umfasst den Ober- und Mittellauf der Oste mit den Nebengewässern Oereier Kanal, Bever, Fahrendorfer Kanal, Oste-Hamme-Kanal, Graben aus dem Speckelsmoor, Heideseegraben, Selsinger Bach, Rockstedter Moorgraben, Godenstedter-Ostereistedter Moorgraben, Bade, Twiste, Aue Mehde, Stimbeck, Wiersdorfer Bach, Knüllbach, Obeck und Röhrsbach, Kuhbach, Alpershausener Mühlenbach, Ramme und Heisbach (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.1.1, S. 41). Lage und Ausdehnung in Bezug zu den Vorhaben ist dem Übersichtsplan zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Anlage 01 Übersichtsplan, Blatt 01).

Die Oste ist der längste linke Nebenfluss der Elbe, der bei Neuhaus (außerhalb des FFH-Gebietes) in die Untere Elbe mündet. Weite Teile ihrer Aue sowie neun ihrer Nebenbäche zwischen Sittensen im Osten und Bremervörde im Norden des Landkreises (Rotenburg Wümme) oberhalb des dort befindlichen Stauwehres, gehören zum FFH-Gebiet. Der Gewässer-/Auenverlauf bietet avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel. Zahlreiche FFH-Arten (z.B. seltene Fisch- und Libellenarten, Kammmolch, Fischotter) und FFH-Lebensraumtypen wie große Vorkommen von Erlen-Eschen-Auwäldern und Moorwälder sind hier anzutreffen. Die Oste selbst ist als naturnaher bzw. mäßig ausgebauter Fluss eingestuft, ihre Nebenbäche als naturnahe, mäßig und stark ausgebaute Bäche. Als Stillgewässer sind eine Reihe von Altwässern, natürlichen Auenkolken, eutrophen Stillgewässern und auch Fischteiche vertreten. Weiterhin finden sich Randmoore und Moorheiden (zu Vorstehendem vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.1.1, S. 42)⁸⁰.

B.IV.3.2.5.2 Datengrundlagen

Der Vorhabenträger hat aktuelle Kartierungen angefertigt⁸¹. Für die Prüfung der Lebensraumtypen und Erhaltungszielarten wurden zudem der Standarddatenbogen, die gebietspe-

79 Drachenfels, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. - Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 249-252.

80 Eine ausführliche Beschreibung des FFH-Gebiets ist auf der Schutzgebietsseite des NLWKN Niedersachsen verfügbar, abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-030-oste-mit-nebenbachen-197213.html> (zuletzt abgerufen am 13.02.2024).

81 Es wurden die folgenden Kartierungen durchgeführt: Biotoptypenkartierung inkl. FFH-Lebensraumtypen (2019 / 2020): flächendeckend im Maßstab 1:5.000 im Vorzugstrassenkorridor nach § 8 NABEG und den Alternativen; Biotoptypenkartierung inkl. FFH-Lebensraumtypen und Bewertung der Erhaltungszustände (2021 / 2022): flächendeckend im Maßstab 1:2.000 innerhalb 100 m-Puffer des Arbeitsstreifens der Vorzugstrasse und der Alternativen; Kartierbericht Fauna (festgelegter Trassenkorridor, 2019-2022) Vogelarten und andere europäisch geschützte Arten (Teil L05, Anhang 07 Kartierbericht Fauna - fTK); Kartierbericht Flora (festgelegter Trassenkorridor, 2021)

zifischen Erhaltungsziele für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete sowie die Gebietssteckbriefe herangezogen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 1.5.2, S. 12 f.).

Zusätzlich zu den bereits aus der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG verfügbaren Informationen wurden Schutzgebietsverordnungen (NSG, LSG), Managementpläne (MaP) und Monitoringberichte sowie sonstige bei den Fachbehörden zugängliche Daten zu Natura 2000-Gebieten (z. B. Schutzgebietsgrenzen, Bestandsdaten zu Arten und LRT, Kartierberichte) für die zu betrachtenden Gebiete recherchiert und, sofern vorhanden, ausgewertet⁸². Dabei wurden auch relevante Pläne und Projekte ermittelt, wobei auf eine Datenanfrage vom 08.06.2022 zur Abfrage von Plänen und Projekten mit möglichen kumulativen Wirkungen eine verneinende Antwort des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege Rotenburg (Wümme) vom 21.06.2022 vorliegt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.1.2.3, S. 47 f.).

B.IV.3.2.5.3 Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets

Bedingt durch die Größe und Komplexität des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ sind diverse Teilgebiete zu unterscheiden:

- 1. Teilgebiet: umfasst den ersten Querarm des FFH-Gebietes entlang der Bever, welches über das NSG „Beverniederung“ (NSG LÜ 307) gesichert wird⁸³,
- 2. Teilgebiet: umfasst den Lauf der Oste mit dem Nebengewässer Knüllbach (von Bremervörde bis Heeslingen); dieses Gebiet wird über das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 359) gesichert⁸⁴.

Darüber hinaus ist das Gebiet durch das LSG „Aue und Ramme“ (LSG ROW 135) gesichert⁸⁵.

für ausgewählte FFH-Arten (Gefäßpflanzen und Moose, Teil L05, Anhang 11 Kartierbericht Flora - fTK); Entwässerungsplanung (Teil L06.3 – Wasserhaltungskonzept Bericht) und Übertragungsmethodik Fauna (Teil L05, Anhang 15 Übertragungsmethodik – Kompensation / Ergebnisse).

82 Für die Prüfung wurden folgende Unterlagen / Daten berücksichtigt: FFH-Lebensraumtypen (2021): Aktualisierungskartierung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“; Managementplan für das FFH-Gebiet 030 „Oste mit Nebenbächen“ (EU- Kennzahl 2520-331) im Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 2020 (Engwer et al. 2020), erstellt im Auftrag vom Landkreis Rotenburg (Wümme); Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.11.2016 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 22) und Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020).

83 Informationen sind auf der Schutzgebietsseite des NLWKN Niedersachsen zusammengestellt, abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-beverniederung-150060.html> (zuletzt abgerufen am 13.02.2024).

84 Informationen sind auf der Schutzgebietsseite des NLWKN Niedersachsen zusammengestellt, abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-ostetal-mit-nebenbachen-195299.html> (zuletzt abgerufen am 13.02.2024).

85 Informationen sind auf der Schutzgebietsseite des NLWKN Niedersachsen zusammengestellt, abrufbar unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-aue-und-ramme-180321.html (zuletzt abgerufen am 13.02.2024).

Entlang des Planfeststellungsabschnitts A4 wird das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ an drei Abschnitten gequert, und zwar zum ersten Mal bei Faven und dann zwei Mal bei Heeslingen bzw. Osterheeslingen und Freyersen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.1.1, S. 43 f., Kap. 4.1.6.1, S. 50 f.).

Der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Akten-Nr. 700034, ERW-ID 230002602) unterbreitete Vorschlag zur Verringerung der Querungen, die Ostequerung nicht zwischen Heeslingen und Osterheeslingen vorzusehen, sondern im südlichen Verlauf östlich von Wiersdorf die L 142 querend in einem Bogen nördlich Frankenbostel und dann an die bisherige Trassenführung anzuschließen, ist aufgrund der Lage außerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors nicht in Frage kommend. Darüber hinaus ist die Variante aufgrund vorhandener Bebauung der Ortschaft und der Ortsteile sowie zusätzlicher Betroffenheiten nicht umsetzbar.

Die übergreifenden Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet (FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“) beziehen sich in erster Linie auf die Aufwertung und Mehrung von mesophilen Grünländern sowie artenreichem Feucht- und Nassgrünland, die Aufwertung und Mehrung der LRT der Binnendünen sowie die Fließgewässerentwicklung durch Ziele zur Aufwertung des LRT 3260, der Biotoptypen der Aue sowie der Lebensräume der Fische und Rundmäuler und der weiteren Arten (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.1.2.3, S. 94).

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 1 (Bever) sind nach der Verordnung über das NSG „Beverniederung“⁸⁶ u.a. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal, Grüner Flussjungfer und den Großen Brachvogel, sowie die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.1.2.3, S. 95 f.).

Übergreifende Ziele für das Teilgebiet 2 (Oste mit Knüllbach) sind nach der Verordnung über das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“⁸⁷ u.a. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Bachneunauge und die Grüne Flussjungfer, sowie die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.1.2.3, S. 97 ff.).

Die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung in Teilgebiet 1 und 2 sind die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensraumtypen und Arten (vgl. im Einzelnen Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.1.2.3, S. 95 ff.):

⁸⁶ Landkreis Rotenburg (Wümme), Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. November 2016.

⁸⁷ Landkreis Rotenburg (Wümme), Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ in den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Tarmstedt und Selsingen und der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020.

Tabelle 49 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ (prioritäre Lebensräume)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	EU-Code
Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	2310
Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	2330
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsengesellschaften	3130
Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften	3150
Dystrophe Stillgewässer	3160
Fließgewässer mit flutender Vegetation	3260
Feuchte Heiden mit Glockenheide	4010
Trockene Heiden	4030
Artenreiche Borstgrasrasen	6230*
Pfeifengraswiesen	6410
Feuchte Hochstaudenfluren	6430
Magere Flachland-Mähwiesen	6510
Lebende Hochmoore	7110*
Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	7120
Übergangs- und Schwinggrasmoore	7140
Torfmoor-Schlenken	7150
Hainsimsen-Buchenwälder	9110
Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme	9120
Waldmeister-Buchenwald	9130
Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder	9160
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	9190
Moorwälder	91D0*
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	91E0*
Hartholzauwälder	91F0

Tabelle 50 Lebensarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“

Lebensarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	EU-Code
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	1166
Rapfen (<i>Leuciscus aspius</i> , Syn.: <i>Aspius aspius</i>)	1130
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	1149
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	1163

Lebensarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	EU-Code
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1099
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	1096
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	1106
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1355
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	1042
Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	1037

B.IV.3.2.5.4 Charakteristische Arten

Für die Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebiets hat der Vorhabenträger nachvollziehbar geprüft, ob eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des LRT und seiner jeweiligen charakteristischen Arten (cA) in Betracht kommt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.1.2.2, S. 85 und Tabelle 9, S. 86 ff.). Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Vorgehen.

Hierfür hat der Vorhabenträger zunächst festgestellt, welche LRT innerhalb des maximalen Wirkraums der drei Querungsstellen liegen. Nach dem Managementplan und aufgrund der Biotopkartierung und Begehungen im April und Juli 2022 wurden im Ergebnis jeweils folgende LRT für die Auswirkungsprognose berücksichtigt:

1. in dem Teilgebiet 1 „Bever“ ein LRT (LRT 3260),
2. in dem Teilgebiet 2 „Oste mit Knüllbach“ an der 1. Querungsstelle vier LRT (LRT 3260, 6430, 9190 und 91E0*) und
3. in dem Teilgebiet 2 „Oste mit Knüllbach“ an der 2. Querungsstelle drei LRT (LRT 3260, 6510 und 91E0*)

(vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.1.6.2.2, S. 104 ff., Kap. 5.1.6.3, S. 139 f.).

Die prüfungsrelevanten cA für die hier maßgeblichen LRT sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Tabelle 9, S. 86 ff.):

Tabelle 51 Ermittlung der prüfungsrelevanten charakteristischen Arten (cA) im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“

FFH-LRT	EU-Code	Mögliche cA	Hinweise auf Vorkommen prüfungsrelevanter cA
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitriche Batrachion	3260	Gänsesäger, Flussuferläufer, Eisvogel	Nein Ja Ja
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	Braunkelchen, Wachtel	Ja Ja
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	Wiesenpieper, Kiebitz	Ja Ja

FFH-LRT	EU-Code	Mögliche cA	Hinweise auf Vorkommen prüfungsrelevanter cA
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	9190	Trauerschnäpper, Mittelspecht	Ja Ja
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	91E0*	Waldschnepfe, Weidenmeise	Ja Ja

B.IV.3.2.5.5 Auswirkungsprognose

Im Rahmen der Auswirkungsprognose hat der Vorhabenträger die maßgeblichen Wirkfaktoren sowie den detailliert untersuchten Bereich (duB) ermittelt, um sodann die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen prognostizieren zu können.

B.IV.3.2.5.5.1 Ermittlung der zu betrachtenden Wirkfaktoren

Zunächst ist festzustellen, dass das FFH-Gebiet per HDD-Bohrverfahren gequert wird, sodass allenfalls eine indirekte Betroffenheit gegeben sein kann. Durch die standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise kann der Wirkfaktor 1-1 (Überbauung/Versiegelung) im Bereich der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden, da mit dieser Vorkehrung einhergehend eine Verortung der Start- und Zielgruben oder auch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) standardmäßig außerhalb von Natura 2000-Gebieten erfolgt und damit eine direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen wird. Zur Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass für die betroffenen Arten des Anhangs II sowie die charakteristischen Arten keine Habitatflächen mit einer potenziell essentiellen Habitatfunktion betroffen sind.

Durch die fehlende direkte Flächeninanspruchnahme kommt es auch zu keinen direkten Veränderungen von Vegetations-/ Biotopstrukturen sowie zu keinem Verlust bzw. zu keiner Änderung der charakteristischen Dynamik im FFH-Gebiet oder anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (Wirkfaktor 2-1/ Wirkfaktor 2-2/ Wirkfaktor 3-6). Es wird durch die geschlossene Bauweise im Bereich des FFH-Gebietes keine Nutzungsänderung jeglicher Art hervorgerufen. Bei einer Verlegetiefe des Erdkabels von unterhalb 5 m ist gewährleistet, dass die notwendigen Bohrungen außerhalb des Durchwurzelungshorizonts von Gehölzen stattfinden. Zur Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen konnte für die betroffenen Arten des Anhangs II sowie die charakteristischen Arten festgestellt werden, dass keine Habitatflächen mit einer potenziell essentiellen Habitatfunktion durch den Trassenbau betroffen sind.

Aufgrund der fehlenden direkten Flächeninanspruchnahme ist auch keine Betroffenheit in Bezug auf die Wirkfaktoren 3-1 (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes), 5-5 (mechanische Einwirkungen), 3-5 (Veränderung der Temperaturverhältnisse), 4-1 (baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität), 5-4 (Erschütterungen/Vibrationen) sowie 5-5 (Mechanische Einwirkung) gegeben. Auch scheidet eine Betroffenheit in Bezug auf stoffliche Einwirkungen aus. Durch den Einsatz moderner Technik und der Anwendung ergänzender Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der Berücksichtigung der Maßnahme V_{AR6} (Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Wasser) haben auch die Wirkfaktoren 6-3 (Schwermetalle) und 6-6 (Depositionen mit strukturellen Auswirkungen) keine Relevanz. Da aufgrund der abschirmenden Eigenschaften der Erdkabel und des umgebenden Erdreichs an Erdkabeltrassen keine elektrischen Felder auftreten und die magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. BImSchV

unterschreiten, hat auch der Wirkfaktor 7-1 (Elektrische und magnetische Felder) keine Relevanz (vgl. zum Vorstehenden Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.1.6.1, S. 50 ff.).

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren können damit im Bereich der relevanten FFH-Querungen ausgeschlossen werden. Potenzielle Wirkungsbezüge zum FFH-Gebiet und seinen Erhaltungszielen bestehen nur aufgrund baubedingter Beeinträchtigungen.

In Bezug auf den Wirkfaktor 6-2 (Organische Verbindungen) kann festgehalten werden, dass unter der Anwendung des Havariekonzeptes zur Vermeidung von Ausbläsern bzw. deren Folgen (Konkretisierung im Rahmen der Ausführungsplanung) sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme V5 (Verminderung von Bentoniteinträgen in die Umwelt) eine Betroffenheit durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung ausscheidet.

In Bezug auf den Wirkfaktor

1. 3-3 (Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse)

können sich jedoch Veränderungen der LRT aufgrund der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung ergeben. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr. 700021, ERW-ID 230002583) erst bei einer Grundwasserabsenkung von mehr als 0,25 m eine erhebliche Beeinträchtigung von LRT in Betracht kommt, welche dann in ihrer Betroffenheit zu betrachten sind, was aber auch nach dieser Stellungnahme ausreichend und nachvollziehbar erfolgt.

Auch sind aufgrund der Bauarbeiten Auswirkungen in Bezug auf die folgenden Wirkfaktoren zu erwarten:

1. 5-1 (akustische Reize (Schall)),
2. 5-2 (optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)) und
3. 5-3 (Licht).

B.IV.3.2.5.5.2 Ermittlung und Darstellung des für die Wirkungsprognose detailliert untersuchten Bereichs

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise den auf diese Wirkfaktoren bezogenen, detailliert untersuchten Bereich (duB) anhand des Wirkfaktors mit der größten Wirkreichweite mit einem Puffer von 500 m abgegrenzt. Danach umfasst der für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegte duB für das Teilgebiet 1 „Bever“ eine Fläche von 44 ha, der duB für das Teilgebiet 2 „Oste mit Knüllbach“ beträgt ca. 95 ha. Beide Querungsstellen des Teilgebietes 2 liegen in einem gemeinsamen duB. Da die gequerten Fließgewässer (Bever, Knüllbach, Oste) nicht direkt durch das Vorhaben betroffen sind und keine bau- oder betriebsbedingten Einleitungen vorgesehen sind, wird der duB nachvollziehbar auf den genannten Bereich beschränkt; insofern ist auch eine Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen flussabwärts nicht notwendig, da keine Eingriffe in das Fließgewässer geplant sind (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.6.1, S. 102 f.).

B.IV.3.2.5.5.3 Prognose der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der LRT und ihrer cA

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar hergeleitet, dass das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke des FFH-Gebiets DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ führen wird. Da das Vorhaben in die Fläche des FFH-Gebietes nicht direkt eingreift und auch keine dauerhaft in das Gebiet wirkende Emissionen oder Standortveränderungen bzw. Zerschneidungen verursacht, sind die allgemeinen Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnungen für das Gesamtgebiet vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 142). Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Was die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie anbelangt, hat der Vorhabenträger die folgenden Beeinträchtigungen ermittelt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 142 ff.):

In Bezug auf den LRT 3260 sind Störungen durch visuelle Reize wie Bewegung und Licht an den drei Querungen des FFH-Gebiets nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Eisvogel und Flussuferläufer – relevant. Der Eisvogel weist jedoch eine Fluchtdistanz von 80 m auf, die bei keiner der Querungen des FFH-Gebietes zu Vorkommen unterschritten wird. Anders verhält es sich beim Flussuferläufer, der eine Fluchtdistanz von 250 m aufweist, die an allen drei Querungen unterschritten wird. Durch die vertiefte Lage der Gewässer und durch die randliche Gehölkulisse, die die Gewässer gut abschirmt, ergibt sich aber nur eine geringe Wirkung auf die potenziellen Brutplätze und Nahrungsflächen des Flussuferläufers. Insofern ist nachvollziehbar, dass allenfalls mit einer vorübergehenden Meidung der betroffenen Bereiche zu rechnen ist, eine längerfristige Wirkung oder gar Beeinflussung der Population der cA in Bezug auf den LRT 3260 aber an keiner der drei Querungen zu prognostizieren ist. Infolge baubedingter Störungen durch Licht sind hinsichtlich des geprüften Bauvorhabens allenfalls geringe Beeinträchtigungen des LRT 3260 möglich (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 143 f.).

Für den LRT 6430 sind am Knüllbach nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Wachtel und Braunkehlchen – Störungen durch akustische Reize und visuelle Reize durch Licht relevant. Bei der Herstellung der Trasse sind akustische Signale, die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen können, im Bereich der FFH-Gebiete nur durch den Bau der Trasse zu erwarten. Baubedingte Schallereignisse im Bereich der Kabeltrasse werden voraussichtlich nur zeitweilig, dann aber in z.T. hoher Intensität auftreten. Dagegen beschränkt sich Dauerlärm, der bei Vogelarten insbesondere in empfindlichen Lebensphasen zu relevanten Störungen führen kann, auf den Bereich der Startgruben der HDD und den Bereich der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung. Ein Teil der LRT-Flächen am Knüllbach liegt innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für die Wachtel. Eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels ist bei der begrenzten Bauzeit der HDD (23 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von ca. 480 m) jedoch nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen ($V_{AR7.6}$: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR41} : Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) werden Störungen der Wachtel in empfindlichen Lebensphasen vermieden. In Bezug auf den Wirkfaktor 5-3 (Licht) ergeben sich für die charakteristischen Vogelarten Braunkehlchen und Wachtel im Bereich der Bever sowie an der Oste aufgrund des Abstands zum Bauvorhaben von über 100 m und der in der Fachliteratur angegebenen Empfindlichkeit keine Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise mit Einsatz störungsarmer Baustellenbeleuchtungen und der geringen Dauer der beleuchtungsrelevanten Baumaßnahmen und einer zusätzlichen Bauzeitenbeschränkung für Bautätigkeiten im Bereich der Startgruben auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (V_{AR41}), aber auch durch die vertiefte Lage des feuchten Hochstaudenfluren, die gegenüber den höher gelegenen Startgruben außerhalb der Auen und durch die randliche Gehölkulisse, die die Knüllbachaue gut abschirmt, ergibt sich nur eine sehr geringe Beeinträchtigung der potenziellen Brutplätze und Nahrungsflächen von Braunkehlchen und Wachtel. Infolge baubedingter Störungen durch Licht sind hinsichtlich des geprüften Bauvorhabens allenfalls geringe Beeinträchtigungen des LRT 6430 möglich (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 144 f.).

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar geprüft, dass in Bezug auf den LRT 6510 Störungen durch akustische Reize nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Wiesenpieper und Kiebitz – relevant sind, wobei der Wiesenpieper keine besondere Lärmempfindlichkeit besitzt. Ein kleiner Teil (unter 1 %) der LRT-Flächen an der Oste liegt aber innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für den Kiebitz. Der Vorhabenträger legt

jedoch nachvollziehbar dar, dass eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels bei der begrenzten Bauzeit der HDD (23 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von ca. 460 m) und durch die Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen (V_{AR}7.6: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR}41: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) nicht zu erwarten ist (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 145 f.).

Für den LRT 9190 sind am Knüllbach nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Trauerschnäpper und Mittelspecht – Störungen durch akustische Reize und visuelle Reize durch Licht relevant, wobei der Trauerschnäpper keine besondere Lärmempfindlichkeit besitzt. Ein kleiner Teil (unter 1 %) der LRT-Flächen am Knüllbach liegt aber innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für den Mittelspecht. Der Vorhabenträger legt jedoch nachvollziehbar dar, dass auch hier eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels bei der begrenzten Bauzeit der HDD (23 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von ca. 480 m) und durch die Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen (V_{AR}7.6: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR}41: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) nicht zu erwarten ist. Es ist auch nachvollziehbar, dass Störungen durch visuelle Reize (Wirkfaktor 5-3/ Licht) allenfalls eine marginale Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen von Trauerschnäpper und Mittelspecht zur Folge haben, wobei hinzukommt, dass keine besondere Lichtempfindlichkeit dieser beiden cA bekannt ist (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 146).

Aufgrund der im Zuge des Bauvorhabens entstehenden bauzeitlichen Grundwasserabsenkung ist für den LRT 91E0* am Knüllbach in Bezug auf den Wirkfaktor 3-3 (Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse) zwar von einer möglichen Betroffenheit von bis zu 0,773 ha auszugehen. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die Beschränkung der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung auf den Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode eine Minimierung bzw. vollständige Vermeidung möglicher Auswirkungen auf den LRT ergibt. Insofern sind Auswirkungen auf die Baumartenzusammensetzung und auf die Vitalität der Bäume nicht zu prognostizieren. Auch eine Betroffenheit der sonstigen Arten des LRT oder eine direkte Verschiebung in der Artenzusammensetzung der Kraut- und Strauchschicht sowie der Fauna sind nicht zu erwarten, da der LRT weniger durch den Grundwasserstand, als durch die Überschwemmung des Knüllbaches bestimmt ist. Im Übrigen besitzen die cA des LRT 91E0* keine Empfindlichkeit gegenüber dem Wirkfaktor 3-3 (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 147 f.).

Für den LRT 91E0* sind Störungen durch akustische Reize nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Waldschnepfe und Weidenmeise – relevant, wobei die Weidenmeise keine besondere Lärmempfindlichkeit besitzt. Ein kleiner Teil (unter 1 %) der LRT-Flächen am Knüllbach und am Rande der Osteniederung liegt aber innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für die Waldschnepfe. Der Vorhabenträger legt jedoch nachvollziehbar dar, dass eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels bei der begrenzten Bauzeit der HDD (23 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von ca. 460 m) und durch die Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen (V_{AR}7.6: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR}41: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) nicht zu erwarten ist. Störungen durch visuelle Reize (Wirkfaktor 5-3/ Licht) haben zudem durch die Lage des LRT am von der Startgrube abgewandten Nordhang allenfalls eine marginale Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen von Waldschnepfe und Waldmeise zur Folge (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 148 f.).

B.IV.3.2.5.5.4 Prognose der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten

Als beeinträchtigte Anhang II-Art kommt nur der Fischotter in Betracht, wobei Fischotterbaue im Bereich des duB auf Grund der Geländebegehungen 2022 ausgeschlossen werden können. Es ist insofern nachvollziehbar, dass durch die relative Nähe zur nächsten Wohnbebauung mit ca. 180 m (Bever), 260 m (Knüllbach) und 160 m (Oste) als permanenter Störfaktor mit Fischotterbauen nicht zu rechnen ist. Eine Querung der duB im Rahmen der Ausbreitung der Art bzw. während seiner Streifzüge im Nahrungshabitat ist jedoch möglich, da in den duB „Bever“ sowie dem duB „Oste mit Knüllbach“ und seinem Umfeld keine potenziellen Barrieren vorhanden sind und der vom Vorhaben verursachte bauzeitliche Lärm (Dauerschall im Bereich der Startgruben im 24 Stunden-Betrieb) zu einem Gewöhnungseffekt und damit auch zu keiner Meidung des betroffenen Gewässerabschnitts führt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass durch die zeitliche Beschränkung der Bauausführung der HDD-Bohrungen auf den Tag sichergestellt wird, dass bauzeitliche Lärmspitzen nur außerhalb der Hauptaktivitätszeit auftreten und die potenzielle Störung der Art reduziert wird. Mit nördlich durchschnittlich 175 m und südlich durchschnittlich 230 m Mindestabstand der Baufeldbereiche zu den Fließgewässern Bever, Knüllbach und Oste ist daher nicht von einer relevanten Beeinträchtigung auszugehen. In Bezug auf den Wirkfaktor 5-2 (optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)) sind durch den durchschnittlichen Abstand des Baufeldes von ca. 35 m zur nördlichen FFH-Gebietsgrenze und südlich ca. 150 m zur FFH- Gebietsgrenze ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch Bewegung auf den Fischotter zu prognostizieren.

In Bezug auf den Wirkfaktor 5-3 (Licht) können relevante Beeinträchtigungen des Fischotters ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Bohr- und Trassenbaustellen einen Abstand von mindestens 85 m zum Gewässer als Hauptlebensraum aufweisen, die Beleuchtung auf das Baufeld gerichtet ist und somit außerhalb der Reichweiten des vorhabenbedingten Wirkfaktors (hier 100 m) liegt. Im potenziellen Streifgebiet um das Nahrungshabitat bzw. den Wanderkorridor ist eine deutlich geringere Empfindlichkeit gegeben. Zudem kann der Fischotter Störungsbereiche im Gewässer bis ca. 400 m auch tauchend überwinden (Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 149 f.).

Im Übrigen werden innerhalb des Schutzgebiets keine Arten beeinträchtigt, für die das Schutzgebiet nicht ausgewiesen wurde. Im Bereich des duB existieren keine essenziellen Teillebensräume außerhalb des FFH-Gebietes. Außerhalb des Schutzgebiets werden keine Lebensräume oder Arten der Erhaltungsziele beeinträchtigt (Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.7.1, S. 150).

B.IV.3.2.5.6 Beurteilung der Erheblichkeit

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch direkte und indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypen und Anhang II-Arten können aufgrund der Reichweiten der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sowie der nur temporären Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für cA.

Betriebs- und anlagebedingt besteht keine Betroffenheit des FFH-Gebietes. Die baubedingten Auswirkungen sind nicht von solcher Intensität, dass hierdurch quantitative bzw. qualitative Veränderungen der Lebensräume (inkl. cA) bzw. Anhang II-Arten im Schutzgebiet entstehen würden. Somit bleiben alle relevanten Strukturen und Funktionen in vollem Umfang erhalten.

Vom Vorhaben gehen lediglich baubedingte Beeinträchtigungen im Bereich des zu prüfenden FFH-Gebietes aus, die aber nicht erheblich i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz ist bereits die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, dass die im Abschnitt A4 liegenden Natura 2000-Gebiete unterbohrt werden (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002245).

Aufgrund der Nähe der Bauarbeiten zu den LRT 3260, 6430, 6510, 9190 und 91E0* kann es zwar zu Störungen der cA Flusssuferläufer, Wachtel, Kiebitz, Mittelspecht und Waldschnepfe sowie Beeinträchtigungen der LRT selbst kommen. Der Vorhabenträger hat aber dargelegt, dass es sich dabei um kurzzeitige und räumlich sehr begrenzte Störungen handelt, die keine FFH-relevanten Auswirkungen verursachen. Insbesondere sind keine längerfristigen, nachhaltigen Zerschneidungen von Habitaten oder eine Verinselung von Populationen mit einhergehender genetischer Verarmung von Teilpopulationen zu erwarten. Dies gilt auch für den Fischotter, für den es durch die Baumaßnahmen und die Bautätigkeit im Umfeld der Fließgewässer Bever, Knüllbach und Oste zu einer kurzfristigen, lokalen Störung im Bereich des Wanderkorridors kommen kann. Da die Durchgängigkeit der Gewässer für die Art stets gegeben ist, können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mithin können insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen für die LRT mit ihren cA und den Fischotter als Art nach Anhang II sicher ausgeschlossen werden. Die Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten der LRT inklusive ihrer charakteristischen Arten bleiben unverändert. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und seiner charakteristischen Arten bleiben vollständig gewahrt (Planunterlage Teil G: Natura 2000-Prüfung, Kap. 5.1.8, S. 151 ff.).

Alle von den planfestgestellten Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Planfeststellungsabschnitt A4 ausgehenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ bleiben somit deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

B.IV.3.2.5.7 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten FFH-Gebiets DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Planunterlagen Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.2.6.3, S. 84; Kap. 5.1.7.2, S. 150). Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

B.IV.3.2.5.8 Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen der Vorhaben so weit zu verstärken, dass die als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.1.10, S. 154). Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

B.IV.3.2.5.9 Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ auszuschließen sind.

B.IV.3.2.6 FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“

B.IV.3.2.6.1 Beschreibung des FFH-Gebiets

Das FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“ hat eine Flächengröße von 8.578,95 ha und liegt im Gebiet der Landkreise Harburg, Heidekreis, Rotenburg und Verden. Die Wümme entspringt in der Lüneburger Heide (bei Wintermoor im Heidekreis) und vereinigt sich nahe Bremen mit der Hamme zur Lesum, die dann in die Weser mündet. Die verschiedenen Teilbereiche der Wümme sind als Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Neben der in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Wümme gehören auch Nebenbäche wie die Veerse, Walle, Rodau, Wiedau und Trochelbach zum Schutzgebiet (vgl. zu Vorstehendem Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 4.2.1, S. 63).

Die Querungsstelle befindet sich nordöstlich von Scheeßel. Lage und Ausdehnung in Bezug zu den Vorhaben ist dem Übersichtsplan zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Anlage 01 Übersichtsplan, Blatt 02).

Die Wümme zählt zu den „sand- und lehmgeprägten Tieflandflüssen“. Bis Scheeßel wird die Wümme insbesondere von Biotopen der Hoch- und Niedermoore sowie von kleinen Eichenwäldern und Erlen-Eschen-Auenwäldern begleitet. Insbesondere im Ekelmoor sowie im Hemslinger Moor an der Veerse haben sich naturnahe Moorbiotope erhalten: Renaturierungsfähige, degradierte, vereinzelt auch lebende Hochmoore, lichte Moorwälder sowie dystrophe Stillgewässer und Übergangs- und Schwingrasenmoore, zumeist in ehemaligen Torfstichen, sind bedeutende Habitate für seltene Tier- und Pflanzenarten wie die Große Moosjungfer, eine streng geschützte Libellenart, und den Moorfrosch. Auf den nährstoffarmen Sanden der Binnendünen wachsen vor allem Eichenwälder mit Stieleiche sowie kleinflächig auch trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster. Flussabwärts von Rotenburg fließt die Wümme in einer zunehmend grünlandgeprägten Landschaft. Magere Flachland-Mähwiesen, die in großen Beständen auch an der Walle liegen, nährstoffreiche Nasswiesen und Intensivgrünland sind von nur mehr kleinen Beständen aus Erlen und Eschen oder Weiden durchsetzt. Zahlreiche nährstoffreiche Stillgewässer, Gräben und kleine Bachläufe sind unter anderem für den Schlammpeitzger, einen an sauerstoffarme Gewässer angepassten Fisch, geeignete Habitate. Auch die Wümme selbst und ihre Nebenbäche sind wertvolle Lebensräume: Über weite Strecken entsprechen sie dem Lebensraumtyp der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Insbesondere anadrome, das heißt zum Laichen vom Meer in die Binnengewässer wandernde Arten wie Fluss- und Meerneunauge profitieren von dem naturnahen Fließgewässernetz mit Anbindung an das Flusssystem der Weser. Aber auch das dauerhaft im Süßwasser lebende Bachneunauge, Steinbeißer und Groppe sowie die Grüne Flussjungfer kommen im Gebiet vor, ebenso wie Biber, Fischotter und Teichfledermaus. Das Gebiet ist nicht nur für den Schutz von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie wichtig, sondern auch für europäische Vogelarten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.2.1, S. 63 ff.)⁸⁸.

⁸⁸ Eine ausführliche Beschreibung des FFH-Gebiets ist auf der Schutzgebietsseite des NLWKN Niedersachsen verfügbar, abrufbar unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-038-wummeniederung-197226.html> (zuletzt abgerufen am 13.02.2024).

B.IV.3.2.6.2 Datengrundlagen

Der Vorhabenträger hat aktuelle Kartierungen angefertigt⁸⁹. Für die Prüfung der Lebensraumtypen und Erhaltungszielarten wurden zudem der Standarddatenbogen, die gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete sowie die Gebietssteckbriefe herangezogen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 1.5.2, S. 12 ff.).

Zusätzlich zu den bereits aus der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG verfügbaren Informationen wurden Schutzgebietsverordnungen (NSG, LSG), Managementpläne (MaP) und Monitoringberichte sowie sonstige bei den Fachbehörden zugängliche Daten zu Natura 2000-Gebieten (z. B. Schutzgebietsgrenzen, Bestandsdaten zu Arten und LRT, Kartierberichte) für die zu betrachtenden Gebiete recherchiert und, sofern vorhanden, ausgewertet⁹⁰. Dabei wurden auch relevante Pläne und Projekte ermittelt, wobei auf eine Datenanfrage vom 08.06.2022 zur Abfrage von Plänen und Projekten mit möglichen kumulativen Wirkungen eine verneinende Antwort des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege Rotenburg (Wümme) vom 21.06.2022 vorliegt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.2.3.2, S. 68 f.).

B.IV.3.2.6.3 Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets

Aufgrund der Komplexität des Gebietes hat der Vorhabenträger eine differenzierte Untersuchung der Erhaltungsziele ausschließlich in dem für das Vorhaben relevanten Teilgebiet Naturschutzgebiet 355 „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“⁹¹ vorgenommen, das ca. 66 % des FFH-Gebiets DE 2723-331 „Wümmeniederung“ abdeckt. Insofern ist nachvollziehbar, dass die übrigen Schutzgebiete, die das Gebiet sichern, außen vor gelassen wurden: NSG 047 Ekelmoor, NSG 105 Schneckenstiege, NSG 146 Obere Wümmeniederung und LSG 134 An der Schneckenstiege (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.2.2.3, S. 161).

⁸⁹ Es wurden die folgenden Kartierungen durchgeführt: Biotoptypenkartierung inkl. FFH-Lebensraumtypen (2019 / 2020): flächendeckend im Maßstab 1:5000 im Vorzugstrassenkorridor nach § 8 NABEG und den Alternativen (Teil L05, Anhang 02 Kartierbericht Biotoptypen – M 1:5.000); Biotoptypenkartierung inkl. FFH-Lebensraumtypen und Bewertung der Erhaltungszustände (2021 / 2022): flächendeckend im Maßstab 1:2000 innerhalb 100 m-Puffer des Arbeitsstreifens der Vorzugstrasse und der Alternativen (Teil L05, Anhang 03 Kartierbericht Biotoptypen – M 1:2.000); Kartierbericht Fauna (festgelegter Trassenkorridor, 2019-2022) Vogelarten und andere europäisch geschützte Arten (Teil L05, Anhang 07 Kartierbericht Fauna - fTK); Kartierbericht Flora (festgelegter Trassenkorridor, 2021) für ausgewählte FFH-Arten (Gefäßpflanzen und Moose, Teil L05, Anhang 11 Kartierbericht Flora - fTK); Entwässerungsplanung (Teil L06.3 – Wasserhaltungskonzept Bericht); Übertragungsmethodik Fauna (Teil L05, Anhang 15 Übertragungsmethodik – Kompensation / Ergebnisse).

⁹⁰ Für die Prüfung wurden folgende Unterlagen / Daten berücksichtigt: FFH-Lebensraumtypen (2021): Aktualisierungskartierung des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“ (NLWKN); Managementplan für das FFH-Gebiet 038 „Wümmeniederung“ (EU-Kennzahl 2723-331) im Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 2020 (Engwer et al. 2020 a, erstellt im Auftrag vom Landkreis Rotenburg (Wümme)); Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020); Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 a).

⁹¹ Landkreis Rotenburg (Wümme) Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in den Samtgemeinden Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ beziehen sich die übergreifenden Ziele für das Teilgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ in erster Linie auf die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, von naturnahen Waldkomplexen, von naturnahen Hochmooren und von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen sowie den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel.

Die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung in diesem Teilgebiet sind die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensraumtypen und Arten (vgl. im Einzelnen Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.2.2.3, S. 162 ff.):

Tabelle 52 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	EU-Code
Salzwiesen im Binnenland	1340*
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	2310
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i> [Dünen im Binnenland]	2320
Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	2330
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	3150
Dystrophe Seen und Teiche	3160
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	3260
Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	4010
Trockene europäische Heiden	4030
Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	5130
Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	6230*
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	6410
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	6430
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	6510
Lebende Hochmoore	7110*
Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	7120
Übergangs- und Schwinggrasmoore	7140
Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	7150

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	EU-Code
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	9110
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]	9160
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	9190
Moorwälder	91D0*
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	91E0*
Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	91F0

Tabelle 53 Lebensarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“

Lebensarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	EU-Code
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	1149
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	1163
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1099
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	1096
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	1145
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1095
Lachs (<i>Salmo salar</i>) (Süßwasser)	1106
Biber (<i>Castor fiber</i>)	1337
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1355
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	1323
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	1318
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1324
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	1042
Grüne Flußjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	1037

B.IV.3.2.6.4 Charakteristische Arten

Für die Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebiets hat der Vorhabenträger nachvollziehbar geprüft, ob eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des LRT und seiner jeweiligen charakteristischen Arten (cA) in Betracht kommt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.2.2.2, S. 154 und Tabelle 17, S. 156 ff.). Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Vorgehen.

Hierfür hat der Vorhabenträger zunächst festgestellt, welche LRT innerhalb des maximalen Wirkraums der Querungsstelle liegen. Nach dem Managementplan und aufgrund der Biotopkartierung und Begehungen im April und Juli 2022 wurden im Ergebnis jeweils folgende LRT für die Auswirkungsprognose berücksichtigt: LRT 2310, 2330, 3260, 5130, 6430, 9120, 9190,

91E0* (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.2.6.2.2, S. 171 ff., Kap. 5.2.6.3, S. 194 f.).

Die prüfungsrelevanten cA für die hier maßgeblichen LRT sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Tabelle 17, S. 156 ff.):

Tabelle 54 Ermittlung der prüfungsrelevanten charakteristischen Arten (cA) im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“

FFH-LRT	EU-Code	Mögliche cA	Hinweise auf Vorkommen prüfungsrelevanter cA
Trockene Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	2310	Wiedekopf, Birkhuhn, Raubwürger, Heidelerche, Ziegenmelker	Nein Nein Nein Ja Ja
Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	2330	Heidelerche, Ziegenmelker	Ja Ja
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitriche Batrachion</i>	3260	Gänsesäger, Flussuferläufer, Eisvogel	Nein Ja Ja
Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	5130	Steinschmätzer, Schwarzkehlchen	Ja Ja
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	Braunkelchen, Wachtel	Ja Ja
Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme	9120	Schwarzspecht, Trauerschnäpper	Ja Ja
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche	9190	Trauerschnäpper, Mittelspecht	Ja Ja
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	91E0*	Waldschnepfe, Weidenmeise	Ja Ja

B.IV.3.2.6.5 Auswirkungsprognose

Im Rahmen der Auswirkungsprognose hat der Vorhabenträger die maßgeblichen Wirkfaktoren sowie den detailliert untersuchten Bereich (duB) ermittelt, um sodann die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen prognostizieren zu können.

B.IV.3.2.6.5.1 Ermittlung der zu betrachtenden Wirkfaktoren

Zunächst ist festzustellen, dass das FFH-Gebiet per HDD-Bohrverfahren gequert wird, so dass allenfalls eine indirekte Betroffenheit gegeben sein kann. Durch die standardisierte technische Ausführung der geschlossenen Bauweise kann der Wirkfaktor 1-1 (Überbauung/Versiegelung) im Bereich der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden, da mit dieser Vorkehrung einhergehend eine Verortung der Start- und Zielgruben oder auch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) standardmäßig außerhalb von Natura 2000-Gebieten erfolgt und damit eine direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen wird. Zur Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass für die betroffenen Arten des Anhangs II sowie die charakteristischen Arten keine Habitatflächen mit einer potenziell essentiellen Habitatfunktion betroffen sind.

Durch die fehlende direkte Flächeninanspruchnahme kommt es auch zu keinen direkten Veränderungen von Vegetations-/ Biotopstrukturen sowie zu keinem Verlust bzw. zu keiner Änderung der charakteristischen Dynamik im FFH-Gebiet oder anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (Wirkfaktor 2-1/ Wirkfaktor 2-2/ Wirkfaktor 3-6). Es wird durch die geschlossene Bauweise im Bereich des FFH-Gebietes keine Nutzungsänderung jeglicher Art hervorgerufen. Bei einer Verlegetiefe des Erdkabels von unterhalb 5 m ist gewährleistet, dass die notwendigen Bohrungen außerhalb des Durchwurzelungshorizonts von Gehölzen stattfinden. Zur Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen konnte für die betroffenen Arten des Anhangs II sowie die charakteristischen Arten festgestellt werden, dass keine Habitatflächen mit einer potenziell essentiellen Habitatfunktion durch den Trassenbau betroffen sind.

Aufgrund der fehlenden direkten Flächeninanspruchnahme ist auch keine Betroffenheit in Bezug auf die Wirkfaktoren 3-1 (Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes), 5-5 (mechanische Einwirkungen), 3-5 (Veränderung der Temperaturverhältnisse), 4-1 (baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität), 5-4 (Erschütterungen/Vibrationen) sowie 5-5 (Mechanische Einwirkung) gegeben. Eine direkte Beeinträchtigung der hydrochemischen Verhältnisse (Wirkfaktor 3-4) durch direkte Einleitung von Grundwasser aus den Bereichen mit Wasserhaltung kann ausgeschlossen werden. Einleitungen in Nebengewässer, die in das FFH-Gewässer münden, erfolgen nur mit unbelastetem Wasser, das in Qualität, pH-Wert, Chemismus, Schwebstoffen, Sediment, Temperatur, Menge dem FFH-Gewässer annähernd entspricht, so dass es zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes kommt. Mindeststandard ist hier die Einhaltung der Anforderungen der WRRL, in Bezug auf das biotische Potenzial bzw. Trinkwasserqualität. Die Einleitstellen sind, soweit der obige Grundsatz nicht eingehalten werden kann, durch alternative Lösungen zu ersetzen. Ablaufleitungen durch FFH-Gebiete außerhalb von bestehenden Wegen sind ebenfalls unzulässig.

Auch scheidet eine Betroffenheit in Bezug auf stoffliche Einwirkungen aus. Durch den Einsatz moderner Technik und der Anwendung ergänzender Vermeidungsmaßnahmen sowie aufgrund der Berücksichtigung der Maßnahme V_{AR6} (Allgemeine Vermeidungsmaßnahme Wasser, vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1.3, S. 68 f.) haben auch die Wirkfaktoren 6-3 (Schwermetalle) und 6-6 (Depositionen mit strukturellen Auswirkungen) keine Relevanz. Da aufgrund der abschirmenden Eigenschaften der Erdkabel und des umgebenden Erdreichs an Erdkabeltrassen keine elektrischen Felder auftreten und die magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschreiten, hat auch der Wirkfaktor 7-1 (Elektrische und magnetische Felder) keine Relevanz (vgl. zum Vorstehenden Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 4.2.6.1, S. 72 ff.).

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren können damit im Bereich der relevanten FFH-Querungen ausgeschlossen werden. Potenzielle Wirkungsbezüge zum FFH-Gebiet und seinen Erhaltungszielen bestehen nur aufgrund baubedingter Beeinträchtigungen.

In Bezug auf den Wirkfaktor 6-2 (Organische Verbindungen) kann festgehalten werden, dass unter der Anwendung des Havariekonzeptes zur Vermeidung von Ausbläsern bzw. deren Folgen (Konkretisierung im Rahmen der Ausführungsplanung) sowie unter Berücksichtigung der Maßnahme V5 (Verminderung von Bentoniteinträgen in die Umwelt, vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1.2, S. 68) eine Betroffenheit durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung ausscheidet.

In Bezug auf den Wirkfaktor

1. 3-3 (Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse)

können sich jedoch Veränderungen der LRT aufgrund der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung ergeben. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr. 700021, ERW-ID 230002583) erst bei einer Grundwasserabsenkung von mehr als 0,25 m eine erhebliche Beeinträchtigung von LRT in Betracht kommt, welche dann in ihrer Betroffenheit zu betrachten sind, was aber auch nach dieser Stellungnahme ausreichend und nachvollziehbar erfolgt.

Auch sind aufgrund der Bauarbeiten Auswirkungen in Bezug auf die folgenden Wirkfaktoren zu erwarten:

1. 5-1 (akustische Reize (Schall)),
2. 5-2 (optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)) und
3. 5-3 (Licht).

B.IV.3.2.6.5.2 Ermittlung und Darstellung des für die Wirkungsprognose detailliert untersuchten Bereichs

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise den aufgrund dieser Wirkfaktoren detailliert untersuchten Bereich (duB) anhand des Wirkfaktors mit der größten Wirkreichweite mit einem Puffer von 500 m abgegrenzt. Der für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegte duB für das Teilgebiet umfasst eine Fläche von ca. 48 ha. Da die Wümme nicht direkt durch das Vorhaben betroffen ist (Annäherung des Vorhabens auf max. 27 m) und keine bau- oder betriebsbedingten Einleitungen vorgesehen sind, beschränkt sich der duB auf den genannten Bereich; da keine Eingriffe in das Fließgewässer geplant sind, ist insofern auch nachvollziehbar, dass eine Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen flussabwärts nicht notwendig ist (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2.6.1, S. 167).

B.IV.3.2.6.5.3 Prognose der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der LRT und ihrer cA

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar hergeleitet, dass das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke des FFH-Gebiets DE 2723-331 „Wümmeniederung“ führen wird. Da das Vorhaben in die Fläche des FFH-Gebietes nicht direkt eingreift und auch keine dauerhaft in das Gebiet wirkende Emissionen oder Standortveränderungen bzw. Zerschneidungen verursacht, sind die allgemeinen Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnungen für das Gesamtgebiet vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2.7.1, S. 197). Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Was die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie anbelangt, hat der Vorhabenträger die folgenden Beeinträchtigungen ermittelt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2.7.1, S. 197 ff.):

In Bezug auf den LRT 2310 und den LRT 2330 sind Störungen durch akustische und visuelle Reize in der Wümmeniederung nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Ziegenmelker und Heidelerche – relevant. Während der kritische Schallpegel für den Ziegenmelker bei 47 db(A)

nachts liegt, weist die Heidelerche keine besondere Lärmempfindlichkeit auf. Ein Teil der LRT-Flächen in der Varreler Heide im FFH-Gebiet liegt innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für den Ziegenmelker. Eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels ist aufgrund der Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen (V_{AR}7.6: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR}41: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) und der begrenzten Bauzeit der HDD (9 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von unter 200 m für die beiden Bohrungen südlich der Wümmequerung, die für die LRT relevant sind) jedoch nicht zu erwarten. Für den Ziegenmelker ist eine besondere Lichtempfindlichkeit relevant, während für die Heidelerche der Wirkfaktor Licht als ggf. relevant eingestuft wird. An der Wümme erreichen die nächtlichen Lichtemissionen im Bereich der Startgrube südlich des FFH-Gebietes (vorsorglich zu betrachtende Reichweite von 100 m) zwar die LRT 2310 und 2330 und ihre cA. Unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise mit Einsatz störungsarmer Baustellenbeleuchtungen und der geringen Dauer der beleuchtungsrelevanten Baumaßnahmen sowie durch eine Bauzeitenbeschränkung (V_{AR}41) werden verbleibende Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor jedoch auf ein Minimum reduziert. Zudem werden potentielle Brutplätze und Nahrungsflächen von Heidelerche und Ziegenmelker durch die randliche Gehölzkulisse gut abgeschirmt, sodass baubedingte Störungen durch Licht die LRT 2310 und 2330 allenfalls gering beeinträchtigen, ohne eine Erheblichkeit zu erreichen.

In Bezug auf den LRT 3260 sind Störungen durch visuelle Reize hinsichtlich des Flussläufers relevant. Aufgrund der guten Abschirmung durch die vertiefte Lage des Gewässers gegenüber der Start- und Zielgruben außerhalb der Aue und durch die randliche Gehölzkulisse ergeben sich aber nur geringe Beeinträchtigungen für potenzielle Brutplätze und Nahrungsflächen des Flussläufers. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V_{AR}7.6 bzw. V_{AR}41 (V_{AR}7.6: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR}41: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) zum Bauausschluss während der Brutzeit wird diese geringe Beeinträchtigung weiter minimiert bzw. bei Bau außerhalb der Präsenzzeit im Sommerhabitat (April bis Oktober) vollständig vermieden.

In Bezug auf den LRT 5130 sind ebenfalls Störungen durch visuelle Reize durch Licht nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Schwarzkehlchen und Steinschmätzer – relevant. Weder für das Schwarzkehlchen noch für den Steinschmätzer gibt es allerdings Hinweise auf eine besondere Lichtempfindlichkeit. Durch die vorgenannten Vorkehrungen (standardisierte technische Bauweise, Bauzeitenbeschränkung) und die Abschirmung durch die randliche Gehölzkulisse sind allenfalls sehr geringe Beeinträchtigungen des LRT 5130 möglich.

In Bezug auf den LRT 6430 sind Störungen durch visuelle und akustische Reize hinsichtlich empfindlicher cA – hier Wachtel und Braunkehlchen – relevant. Von den beiden cA weist die Wachtel eine regelmäßig relevante, besondere Intensität der Empfindlichkeit auf. Für das Braunkehlchen ist der Wirkfaktor nur gegebenenfalls relevant. Die cA Wachtel weist mit einem kritischen Schallpegel von 52 db(A) tagsüber eine Empfindlichkeit gegenüber Dauerschall auf (Garniel et al. 2011). Das Braunkehlchen besitzt dagegen keine besondere Lärmempfindlichkeit. Ein kleiner Teil (unter 1 %) der LRT-Flächen liegt innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für die Wachtel. Eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels ist bei der begrenzten Bauzeit der HDD (16 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von ca. 300 m) nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen (V_{AR}7.6: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR}41: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) werden Störungen der Wachtel in empfindlichen Lebensphasen vermieden. Für den Wirkfaktor Licht (5-3) sind weder für das Braunkehlchen noch für die Wachtel Hinweise auf eine besondere Lichtempfindlichkeit bekannt. Durch die vorgenannten Vorkehrungen (standardisierte technische Bauweise, Bauzeitenbeschränkung) und die Abschirmung durch die

randliche Gehölzkulisse sind allenfalls sehr geringe Beeinträchtigungen des LRT 6430 möglich.

Der LRT 9190 ist im Bereich der Wümmequerung direkt durch die bauzeitliche Grundwasserabsenkung von bis zu 0,410 ha betroffen. Störungen durch akustische Reize und visuelle Reize durch Licht sind in der Wümmeniederung für den LRT 9190 nur hinsichtlich empfindlicher cA – hier Trauerschnäpper und Mittelspecht – relevant. Während der Mittelspecht mit einem kritischen Schallpegel von 58 db(A) tagsüber eine Empfindlichkeit gegenüber Dauerschall aufweist, besitzt der Trauerschnäpper keine besondere Lärmempfindlichkeit. Ein kleiner Teil (unter 1 %) der LRT-Flächen liegt innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für den Mittelspecht. Eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels ist bei der begrenzten Bauzeit der HDD (16 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von ca. 300 m) nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit ($V_{AR7.6}$: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR41} : Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) werden Störungen des Mittelspechts in empfindlichen Lebensphasen vermieden. In Bezug auf den Wirkfaktor Licht ist weder für den Mittelspecht noch für den Trauerschnäpper eine besondere Lichtempfindlichkeit bekannt. Die Beeinträchtigung ist insofern marginal, als die Überschneidung mit dem 100 m Wirkradius minimal ist. In Bezug auf den Wirkfaktor 3-3 hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die Beschränkung der Grundwasserabsenkung auf den Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode eine Minimierung bzw. vollständige Vermeidung möglicher Auswirkungen auf den LRT ergibt, sodass lediglich eine marginale Beeinträchtigung vorliegt. Denn der LRT ist an potenzielle Trockenperioden innerhalb der Vegetationsperiode angepasst. Dem stimmt auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen seiner naturschutzrechtlichen Stellungnahme zu (vgl. Akten-Nr. 700021, ERW-ID 230002584).

In Bezug auf den LRT 91E0* sind Störungen durch akustische Reize hinsichtlich empfindlicher cA – hier Waldschnepfe und Weidenmeise – relevant. Die Waldschnepfe weist mit einem kritischen Schallpegel von 58 db(A) tagsüber eine Empfindlichkeit gegenüber Dauerschall auf. Die Weidenmeise besitzt dagegen keine besondere Lärmempfindlichkeit. Ein kleiner Teil (unter 1%) der LRT-Fläche liegt innerhalb des kritischen Schallpegels mit beeinträchtigungsrelevantem Dauerlärm für die Waldschnepfe. Eine relevante Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs und damit der Population der cA als Teil des Erhaltungsziels ist bei der begrenzten Bauzeit der HDD (16 Wochen Bauzeit bei einer HDD-Länge von ca. 300 m) nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenbeschränkung für die HDD-Bohrungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit ($V_{AR7.6}$: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten, V_{AR41} : Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) werden Störungen der Waldschnepfe in empfindlichen Lebensphasen vermieden. In Bezug auf den Wirkfaktor Licht erfolgt die Betrachtung vorsorglich, da keine besondere Lichtempfindlichkeit für die Waldschnepfe und die Weidenmeise bekannt sind. Am Nordrand der Wümmeaue erreichen die nächtlichen Lichtemissionen im Bereich der Startgrube (vorsorglich zu betrachtende Reichweite von 100 m) den LRT 91E0* und seine cA. Unter Berücksichtigung der standardisierten technischen Ausführung der geschlossenen Bauweise mit Einsatz störungsarmer Baustellenbeleuchtungen und der geringen Dauer der beleuchtungsrelevanten Baumaßnahmen werden verbleibende Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor auf ein Minimum reduziert. Zusätzlich wird durch eine Bauzeitenbeschränkung, die Bautätigkeiten im Bereich der Startgruben auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (V_{AR41}) beschränkt. Überdies ist es nachvollziehbar, dass durch die Lage des LRT am von der Startgrube abgewandten Nordhang nur eine marginale Beeinträchtigung von potenziellen Brutplätzen von Waldschnepfe und Weidenmeise zu erwarten ist.

B.IV.3.2.6.5.4 Prognose der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten

Als beeinträchtigte Anhang II-Arten kommen der Fischotter, der Biber, die Bechsteinfledermaus, das Große Mausehr und die Teichfledermaus in Betracht.

Für den Fischotter hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass Fischotterbaue im Bereich des duB auf Grund der Geländebegehungen 2022 ausgeschlossen werden können. Es ist insofern nachvollziehbar, dass durch die relative Nähe zur nächsten Wohnbebauung mit ca. 120 m als permanenter Störfaktor mit Fischotterbauten nicht zu rechnen ist. Eine Querung der duB im Rahmen der Ausbreitung der Art bzw. während seiner Streifzüge im Nahrungshabitat ist jedoch möglich, da im duB keine potenziellen Barrieren vorhanden sind und der vom Vorhaben verursachte bauzeitliche Lärm (Dauerschall im Bereich der Startgruben im 24 Stunden-Betrieb) zu einem Gewöhnungseffekt und damit auch zu keiner Meidung des betroffenen Gewässerabschnitts führt. Der Vorhabenträger hat jedoch nachvollziehbar dargestellt, dass durch die zeitliche Beschränkung der Bauausführung außerhalb der HDD-Bohrungen auf den Tag sichergestellt wird, dass bauzeitliche Lärmspitzen nur außerhalb der Hauptaktivitätszeit auftreten und die potenzielle Störung der Art reduziert wird. Mit nördlich ca. 112 m und südlich ca. 109 m Mindestabstand der Baufeldbereiche zur Wümme ist daher nicht von einer relevanten Beeinträchtigung auszugehen. In Bezug auf den Wirkfaktor 5-2 (optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)) sind durch den durchschnittlichen Abstand des Baufeldes von ca. 35 m zur nördlichen FFH-Gebietsgrenze und südlich ca. 150 m zur FFH-Gebietsgrenze ebenfalls keine relevanten Störwirkungen durch Bewegung auf den Fischotter zu prognostizieren.

In Bezug auf den Wirkfaktor 5-2 (optische Reizauslöser / Bewegung) ist lediglich bei den Streifzügen im potenziellen Nahrungshabitat bzw. während einer möglichen Erkundung neuer Habitate eine Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor möglich. Durch den Mindestabstand des Baufeldes von ca. 37 m zur nördlichen FFH-Gebietsgrenze und südlich ca. 27 m zum Rand der Wümmeaue sind keine relevanten Störwirkungen durch Bewegung auf den Fischotter zu prognostizieren.

In Bezug auf den Wirkfaktor 5-3 (Licht) können relevante Beeinträchtigungen des Fischotters ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Fischotter Störungsbereiche im Gewässer bis ca. 400 m auch tauchend überwinden kann (Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2.7.1, S. 205).

In Bezug auf den Biber hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass Biberbaue im Bereich des duB auf Grund der Geländebegehungen 2022 ausgeschlossen werden können und dass die vorhandene Habitatstruktur für eine künftige Ansiedlung der Art im Moment nicht ausreicht, da insbesondere kein ausreichendes Angebot an Weichholz gegeben ist und die relative Nähe zum nächsten Wohnhaus mit ca. 120 m als permanenter Störfaktor zu werten ist. Ein Durchwandern des duB im Rahmen der Ausbreitung der Art ist zwar möglich, da im duB und seinem Umfeld keine potenziellen Barrieren vorhanden sind. Die Dauerlärmbelastung während der HDD-Bohrungen führt aber voraussichtlich zu Gewöhnungseffekten, da der Biber auch verkehrsnah Habitats mit vergleichbarer Lärmkulisse besiedelt. Die nicht permanenten Lärmemissionen beschränken sich auf die nur tags betriebenen Arbeiten im Baufeld und bleiben somit außerhalb der Aktivitätszeit des Bibers. Zudem ist auch durch ein vorübergehendes Meiden des Baustellenbereiches nicht von einer relevanten Störung auszugehen, da der Biber nicht auf spezielle Wanderzeiträume angewiesen ist und fast ausschließlich nur im Gewässer wandert. Hinsichtlich der Wanderungen von Jungtieren kann daher beim dämmerungs- und nachtaktiven Biber von einer nicht relevanten Beeinträchtigung ausgegangen werden. Störungsbereiche kann der Biber im Gewässer auch tauchend überwinden. Mit nördlich ca. 112 m und südlich ca. 109 m Mindestabstand der Baufeldbereiche zur Wümme ist daher von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.

In Bezug auf den Wirkfaktor 5-2 können Beeinträchtigungen des Bibers ausgeschlossen werden, da die Bohr- und Trassenbaustellen einen Abstand von mindestens 100 m zur Wümme aufweisen und somit außerhalb der Reichweiten der vorhabenbedingten Wirkfaktoren (hier 100 m) liegen. Auch können relevante Beeinträchtigungen des Bibers in Bezug auf den Wirkfaktor 5-3 ausgeschlossen werden, da die Bohr- und Trassenbaustellen einen Abstand von mindestens 100 m zum Gewässer aufweisen, die Beleuchtung auf das Baufeld gerichtet ist und somit außerhalb der Reichweiten des vorhabenbedingten Wirkfaktors (hier 100 m) liegt. Zudem minimiert die topographische Situation und Vegetation zwischen den Baufeldbereichen und der tiefer liegenden Wümme die optische Wahrnehmung der Bewegungen durch den Biber bzw. kann diese, je nach Jahreszeit, verhindern.

Die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr und die Teichfledermaus sind lärmempfindlich (Wirkfaktor 5-1). Die vorhabenbedingten Quellen für Dauerschall weisen jedoch generell einen Mindestabstand zum FFH-Gebiet und den potenziellen Jagdhabitaten von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr auf. Von der Teichfledermaus werden vorrangig offene Gewässer als Jagdhabitats genutzt. Eine besondere Empfindlichkeit in Bezug auf Schall ist hier nicht bekannt, da die Tiere ihre Beute im Flug über Gewässern per Ultraschall und nicht wie bei den anderen beiden Arten (Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr) passiv akustisch orten. Der Vorhabenträger hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass eine Betroffenheit der Fledermäuse in ihren Winter- und Sommerquartieren ausscheidet, da es solche im duB nicht gibt (keine Höhlen und Stollen bzw. Gebäude). Nur die Bechsteinfledermaus nutzt Baumhöhlen als Wochenstubenquartiere; potenziell geeignete Quartierangebote liegen aber mindestens 100 m vom Bereich der Lärmquellen des Vorhabens entfernt, sodass nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der Art im Quartier auszugehen ist.

Alle drei Fledermausarten sind überdies lichtempfindlich (Wirkfaktor 5-3). Unterirdische Quartiere können im duB ausgeschlossen werden, sodass sich potenzielle Beeinträchtigungen durch Licht im Quartierbereich auf potenzielle Baumhöhlenquartiere der Bechsteinfledermaus beschränken, die an die Waldbestände im duB und älteren Feldgehölze gebunden sind. Hier kann davon ausgegangen werden, dass der Mindestabstand von 100 m mit der abschirmenden Wirkung der Gehölze eine relevante Beeinträchtigung im Quartierbereich verhindert. Da die Beleuchtung auf das Baufeld gerichtet ist, kann eine Beeinträchtigung potenzieller Flugrouten entlang der Wümme und ihrer Ufergehölze sowie entlang der von Gehölzen gesäumten Niederungsrändern ebenfalls ausgeschlossen werden. Fledermausarten können jedoch infolge der Lockwirkung auf nachaktive Insekten als Beutetiere auch indirekt durch künstliche Lichtquellen angelockt werden. Da die Beleuchtung jedoch fledermausfreundlich erfolgt und im beleuchteten Bereich keine Fahrbewegungen mit kollisionsrelevanter Geschwindigkeit über 40 km/h erfolgen, ist hier ebenfalls keine relevante Störung zu prognostizieren.

Im Übrigen werden innerhalb des Schutzgebiets keine Arten beeinträchtigt, für die das Schutzgebiet nicht ausgewiesen wurde. Im Bereich des duB existieren keine essenziellen Teillebensräume außerhalb des FFH-Gebietes. Außerhalb des Schutzgebiets werden keine Lebensräume oder Arten der Erhaltungsziele beeinträchtigt (Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2.7.1, S. 208).

B.IV.3.2.6.6 Beurteilung der Erheblichkeit

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch direkte und indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypen und Anhang II-Arten können aufgrund der Reichweiten der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sowie der nur temporären Betroffenheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für cA.

Betriebs- und anlagebedingt besteht keine Betroffenheit des FFH-Gebietes. Die baubedingten Auswirkungen sind nicht von solcher Intensität, dass hierdurch quantitative bzw. qualita-

tive Veränderungen der Lebensräume (inkl. cA) bzw. Anhang II-Arten im Schutzgebiet entstehen würden. Somit bleiben alle relevanten Strukturen und Funktionen in vollem Umfang erhalten.

Vom Vorhaben gehen lediglich baubedingte Beeinträchtigungen im Bereich des zu prüfenden FFH-Gebietes aus, die aber nicht erheblich i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind.

Aufgrund der Nähe der Bauarbeiten zu den LRT 2310, 2330, 3260, 5130, 6430, 9190 und 91E0* kann es zu Störungen der cA Ziegenmelker, Heidelerche, Flussuferläufer, Eisvogel, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Braunkehlchen, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldschnepfe und Weidenmeise sowie Beeinträchtigungen der LRT selbst kommen. Der Vorhabenträger hat aber dargelegt, dass es sich dabei um kurzzeitige und räumlich sehr begrenzte Störungen handelt, die keine FFH-relevanten Auswirkungen verursachen. Insbesondere sind keine längerfristigen, nachhaltigen Zerschneidungen von Habitaten oder eine Verinselung von Populationen mit einhergehender genetischer Verarmung von Teilpopulationen zu erwarten.

Dies gilt auch für die Anhang II-Arten. Für den Fischotter und den Biber kann es durch die Baumaßnahmen und die Bautätigkeit im Umfeld der Wümme zwar zu einer kurzfristigen, lokalen Störung im Bereich des Wanderkorridors kommen. Da die Durchgängigkeit der Gewässer für die Arten aber stets gegeben ist, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Für die drei Fledermausarten kann es zu einer kurzfristigen, lokalen Störung im Bereich des Nahrungshabitats kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen können aber auch hier ausgeschlossen werden, da die Habitatfunktion für die Arten auch während der Bauzeit stets gegeben ist und im Bereich der Wümme selbst keine Bauarbeiten stattfinden.

Mithin können insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen für die LRT mit ihren cA und die Anhang II-Arten sicher ausgeschlossen werden. Die Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten der LRT inklusive ihrer charakteristischen Arten bleiben unverändert. Die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und seiner charakteristischen Arten bleiben vollständig gewahrt (Planunterlage Teil G: Natura 2000-Prüfung, Kap. 5.2.8, S. 208 ff.).

Alle von den planfestgestellten Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im Planfeststellungsabschnitt A4 ausgehenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“ bleiben somit deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

B.IV.3.2.6.7 Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten FFH-Gebiets DE 2723-331 „Wümmeniederung“ zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch die Vorhaben kommt (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.2.7.2, S. 208). Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

B.IV.3.2.6.8 Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen betrachteten Pläne und Projekte nicht in der Lage sind, die Umweltauswirkungen der Vorhaben so weit zu verstärken, dass die als nicht erheblich eingestufteten Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile des FFH-Gebiets DE 2723-331 „Wümmeniederung“ erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Planunterlage Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Kap. 5.2.10, S. 212). Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

B.IV.3.2.6.9 Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“ auszuschließen sind.

B.IV.3.3 Besonderer Artenschutz

Die Vorhaben im planfestgestellten Abschnitt A4 stehen auch in Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

Im Zuge der Aufstellung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Abs. 1 NABEG wurden die Natur und Landschaft in ihrem Bestand umfassend untersucht und mögliche Auswirkungen durch die Vorhaben bewertet. Den naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch des Artenschutzes, wird entsprochen. Diesbezüglich wird auf die Planunterlagen Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Teil G: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen und Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan verwiesen. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird zum Schutz von Natur und Umwelt zudem dadurch überwacht, dass eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02 - Maßnahmenblätter, Kapitel 1.2.1). Diese beinhaltet unter anderem die ökologische Baubegleitung, die insbesondere die vorbereitenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchführt und während der Bauausführung gegebenenfalls konkrete Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus dem Verlauf der Bauarbeiten heraus ergeben, mit den Ausführenden sowie den zuständigen Behörden abstimmt. Sämtliche in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Maßnahmen werden von ihr auf ihre Funktionalität und Einhaltung kontrolliert und dokumentiert.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr. 700021, Erw-ID 230002590) jedoch als Auflage fordert, die ökologische Baubegleitung sei bei der Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 43 (inklusive der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) heranzuziehen und die die Kontaktdaten der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person sei ihm als untere Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen sowie nach Ende der Bauarbeiten eine Kopie des Berichts der ÖBB zur Verfügung zu stellen, überspannt das die Anforderungen und ist zurückzuweisen. Zudem obliegt die Aufsicht nicht der unteren Naturschutzbehörde. Es ist dem Vorhabenträger aber freigestellt, den direkten Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde überobligatorisch zu pflegen.

B.IV.3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist⁹². Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe – wie im vorliegenden Fall (s. dazu auch Ausführungen in B.IV.3.6) – eine Legalausnahme.

⁹² Lau, in Frenz/Müggendorf, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 8.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob die Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen⁹³.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, welche streng geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Abs. 5 Satz 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 diese Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV lit. a) FFH-RL aufgeführte Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassene Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der Vorhaben um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s. dazu auch Ausführungen in B.IV.3.6).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

⁹³ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist⁹⁴. Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden⁹⁵.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700023, Erw-ID 230002247, 230002254), dass im Rahmen dieser Maßnahmen die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, verbleibende Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird zurückgewiesen. Alle Möglichkeiten zur Vermeidung wurden im Vorfeld ermittelt, Potenzialflächen relevanter Arten wurden durch Alternativenprüfungen bereits großräumig geschont bzw. unterbohrt. Weitere Tabuflächen sind für den Planfeststellungsabschnitt A4 nicht ermittelt worden. Die Festlegung ggf. weiterer erforderlicher Tabuflächen im Baufeld erfolgt durch die ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nach Maßnahme V1. Von inhaltlichen Änderungen in dem Maßnahmenblatt wird vor diesem Hintergrund abgesehen. Die Nebenbestimmung unter A.V.2.1 stellt dies für die Umsetzung durch die ÖBB klar.

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen der Vorhaben empfindlichen prüferelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum der Vorhaben überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit,

⁹⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 –, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9 A 9.15 –, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

⁹⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 –, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

sondern der Maßstab der praktischen Vernunft⁹⁶. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab⁹⁷. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können⁹⁸. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen⁹⁹. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort.

In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen¹⁰⁰. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden¹⁰¹. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden¹⁰². Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein¹⁰³. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind¹⁰⁴.

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen¹⁰⁵. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren¹⁰⁶.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass die Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt A4 nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Daher

⁹⁶ BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 –, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urteil vom 9.7.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

⁹⁷ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

⁹⁸ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

⁹⁹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁰⁰ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁰¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁰² BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

¹⁰³ BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

¹⁰⁴ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

¹⁰⁵ BVerwG, Urteil vom 23.4.2014 – 9 A 25.12 –, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 –, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁰⁶ NdsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16 –, juris Rn. 112.

stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 6, S. 87).

B.IV.3.3.2 Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger zunächst die mit der Umsetzung der Vorhaben verbundenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können (Ermittlung der prüfrelevanten Arten). Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten beispielsweise aufgrund ihrer Verbreitung, Biologie und Ökologie der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung).

Um zu erfahren, welche der relevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers auf Grundlage einer ausführlichen Daten- und Literaturrecherche nahezu alle Informationen ermittelt, die für die Beurteilung der Auswirkungen erforderlich sind (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.5, S. 9 ff.). Der Wirkraum des Vorhabens beschrieb dabei zugleich den Untersuchungsraum (Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.6.1.2, S. 13 ff.).

Allerdings konnten aufgrund unterschiedlicher Trassenstände im Frühstadium der Planung der jeweils zu betrachtende Wirkraum an manchen wenigen Stellen nicht gänzlich berücksichtigt werden: bei Horstbrütern (Avifauna) lagen Defizite in äußeren Randbereichen des für die Avifauna relevanten Wirkraums vor; bei Amphibien bestehen Defizite zu Landlebensräumen sowie Wanderkorridoren; bei Fledermäuse sind Defizite bei der Lokalisation von Transferrouten gegeben. Diese Informationsdefizite konnten durch die Planung entsprechender vorsorgender Maßnahmen vollständig gelöst werden (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.5, S. 9).

Flächendeckend wurden faunistische Erhebungen durchgeführt oder mittels Probeflächenansatz die Vorkommensdichte ermittelt (Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.5.3, S. 11 f.).

Die Erhebungen sind nicht älter als fünf Jahre, sodass die in der Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz (Akten-Nr. 700023, Erw-ID 230002251) aufgestellten Anforderungen an Aktualität und Plausibilität der Daten erfüllt sind.

Flächendeckend erfasst wurden die Biotoptypen, einzelne planungsrechtliche relevante Pflanzenarten (hier: Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos, Rogers Kapuzenmoos), Amphibien, Reptilien, xylobionte Arthropoden sowie die Wald-, die Fauna- und die Gewässerstruktur. Des Weiteren erfolgte flächendeckend eine Baumhöhlen- und Horstkartierung sowie eine Fledermauserfassung in sämtlichen geeigneten Wäldern sowie anderer potenzieller Lebensräume.

Mit Hilfe von repräsentativen Probeflächen wurden folgende Tiergruppen kartiert: Brutvögel und Haselmaus (vgl. Planunterlage Teil L05: Kartierbericht, Anhang 14, 15). Die Erfassung der Brutvögel (für planungsrelevante Arten und in Gilden zusammengefasste „Allerweltsarten“, ohne horstnutzende oder brutplatztreue Groß- und Greifvögel) erfolgte auf Probeflächen der Revierkartierung, die räumlich so verteilt sind, dass sie mindestens 20 % der geeigneten Habitatflächen der jeweiligen Brutvogelgilden im festgelegten Trassenkorridor abdecken (vgl. Planunterlage Teil L05: Kartierbericht, Anhang 14). Eine Revierdichtermittlung wurde nicht durchgeführt für Arten, die als Horstbrüter, Gebäudebrüter oder Koloniebrüter klassifiziert werden, oder die als besonders seltene und unstete Arten einzustufen sind. Für die Haselmaus erfolgte innerhalb des Wirkraums eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) Diese

ermittelt für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen, für welche Arten im Wirkraum außerhalb der kartierten Probeflächen mit Vorkommen zu rechnen ist bzw. für welche Arten Vorkommen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind (konservativer Ansatz). Nachweise der flächendeckend kartierten Artengruppen sind direkt in die Relevanzprüfung eingeflossen (= prüfrelevante Arten).

Dieses Vorgehen ist sachgerecht und die jeweils erfolgten Bestandserfassungen genügen den aktuellen fachlichen Standards. Das BVerwG hat die Erfassung auf repräsentativen Probeflächen als für ein Planfeststellungsverfahren anwendbare Methode anerkannt¹⁰⁷. Darüber hinaus wurde bereits festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen¹⁰⁸. Es dürfen vielmehr fachlich begründete Schlussfolgerungen von kartierten repräsentativen Probeflächen auf andere, nicht kartierte Flächen gezogen werden. So wurde im Energieleitungsbau beispielsweise der Probeflächenansatz beim Vorhaben „380-kV-Leitung Wahle-Mecklar“ umgesetzt und aus rechtlicher Sicht nicht beanstandet. Es sind insbesondere nicht grundsätzlich umfangreichere Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorzusehen, sondern deren Umfang ist jeweils auf Ebene der anschließenden Art-für-Art-Prüfung (Formblätter) zu betrachten.

Die Relevanzprüfung erfolgte mehrstufig (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.6.1, S. 13 ff. und Kap. 3, S. 31 ff.) und ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Zunächst hat der Vorhabenträger für die Arten der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen geprüft, ob sie als nicht prüfrelevant abgeschichtet werden können (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.6.1.3, S. 15 f.). Arten mit Areal abseits des Wirkraums in Planfeststellungsabschnitt A4 (inkl. Irrgäste, Brutgäste sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben eingestufte Arten), Arten ohne Wirkungsbezüge zu den Vorhaben und Arten ohne Nachweis in Kartierungen und Datenrecherche bzw. ohne Habitatpotenzial im Wirkraum in Planfeststellungsabschnitt A4 durfte der Vorhabenträger unberücksichtigt lassen. Die verbleibenden Arten wurden vom Vorhabenträger als prüfrelevant berücksichtigt und in den Formblättern behandelt (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.6.2, S. 15 f. und Kap. 3, S. 31 ff., Zusammenfassungen in Kap. 3.4, Tabelle 4 (Anhang IV-Arten), S. 38 ff. und Tabelle 5 (Europäische Vogelarten), S. 49 ff.).

Das Bundesamt für Naturschutz (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002252) hat bestätigt, dass zur Beurteilung der Störabstände und dementsprechender Abgrenzung der Wirkräume die Anleitung nach Gassner et al. (2010) herangezogen werden kann.

Im Ergebnis wurde eine Prüfrelevanz für solche Arten abgeleitet, die im Planfeststellungsabschnitt A4 vorkommen und die darüber hinaus im art- bzw. artengruppenspezifisch definierten Wirkraum der Vorhaben nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen anzunehmen sind, sofern sie durch die Wirkungen der Vorhaben betroffen sind (artenschutzrechtliche Prüfung in Formblättern für insgesamt 22 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL (Moorfrosch, Nordseeschnäpel, ggf. Nachtkerzenschwärmer) und 58 Einzelartbetrachtungen sowie 50 Gildearten (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.4, S. 38 ff., Anhang 01: Formblätter). Durch die Vorhaben werden keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL betroffen (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.1, S. 31 und Kap. 5.1, S. 78), sodass für Pflanzen von vornherein keine Verbotstatbestände

¹⁰⁷ Siehe u.a. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11, BVerwGE 146, 145 (Rn. 140).

¹⁰⁸ Siehe u.a. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Auch Zugvögel können durch das Erdkabelvorhaben nicht beeinträchtigt werden (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.3.3, S. 38).

Durch die Relevanzprüfung und Gildenbildung wurde auch sichergestellt, dass alle europäischen Vogelarten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft wurden, was auch der Rechtsprechung des EuGHs entspricht.

Ausgehend von der Relevanzprüfung und Abschichtung wurde hinsichtlich der verbleibenden Arten näher geprüft, ob die planfestgestellten Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 1.6.2, S. 16 und Kap. 5, S. 78 ff.). Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u.a. die Tötung von Individuen im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung. Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt – wie eingangs dargelegt – ein Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung¹⁰⁹. Das mit den Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windenergieanlagen oder auch Hochspannungsleitungen verbunden ist¹¹⁰. Es ist daher bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer signifikanten Risikoerhöhung führt, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und somit besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann¹¹¹. Es ist nicht die Intention des Tötungs- und Verletzungsverbots, menschliches Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten, also sozialadäquates Verhalten zu unterbinden¹¹². Fehlt es an einem auf den Zugriff auf Tiere besonders geschützter Arten gerichteten Handeln und erhöht sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht mehr, als dies mit typischen menschlichen Aktivitäten im Naturraum immer verbunden ist, handelt es sich um sozialadäquates Verhalten¹¹³.

Das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ändert indes nichts an dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wie auch der Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich klarstellt. Wie sich

¹⁰⁹ OVG LSA, Urteil vom 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris Rn. 65.

¹¹⁰ BVerwG, Beschluss vom 8.3.2018 – 9 B 25.17, juris Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

¹¹¹ BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

¹¹² BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 74).

¹¹³ BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

die Verletzung oder Tötung auf die Population auswirkt, ist mithin irrelevant¹¹⁴. Das hindert indes nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen¹¹⁵. Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Risikoerhöhung¹¹⁶. Wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz sind dabei neben den art-spezifischen Verhaltensweisen und der Biologie der Art die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens bzw. die Häufigkeit, mit der die Tiere den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren oder sich sonst hier aufhalten¹¹⁷.

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabenbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung der Vorhaben einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit den betreffenden Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden¹¹⁸. Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden¹¹⁹.

B.IV.3.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände

B.IV.3.3.3.1 Säugetiere

Ergebnis der nachvollziehbaren Relevanzprüfung des Vorhabenträgers ist, dass durch die Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt A4 insgesamt folgende Fledermausarten als prüfrelevant eingestuft werden, nämlich Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.2.1.2, S. 31 f.).

Die Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plectus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) wurden zwar

¹¹⁴ NdsOVG, Urteil vom 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris Rn. 280.

¹¹⁵ BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 75).

¹¹⁶ BVerwG, Beschluss vom 20.03.2018 – 9 B 43.16, juris Rn. 53.

¹¹⁷ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 67.

¹¹⁸ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).

¹¹⁹ BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

nachgewiesen, können jedoch als ausschließlich im Gebäude bewohnende Art im Wirkraum ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere konnten bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.2.2.1, S. 32 f.).

Die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr. 700021, Erw-ID 230002604), wonach der Fischotter nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, ist zurückzuweisen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Fischotters beschränken sich auf die temporäre Unterbrechung der Wanderbeziehungen in offen gequerten Gräben und sind als nicht prüfrelevant zu betrachten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 5.2.1, S. 78), dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Planfeststellungsabschnitt A4 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tötung: Eine baubedingte Tötung von Individuen ist potenziell durch die Beseitigung von vereinzelten Höhlenbäumen mit Tagesverstecken ohne Wochenstuben oder Winterquartierspotenzial im Arbeitsstreifen sowie durch die Herrichtung von Zuwegungen möglich. Dies lässt sich durch eine Maßnahme zur Kartierung und Markierung von potenziellen Höhlenbäumen sowie ggf. den Verschluss von vorgefundenen Baumhöhlen nach Ausflug der Individuen vermeiden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung: Eine Störung der Arten kann nicht ausgeschlossen werden, da geeignete Quartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) in Folge der Gehölzentnahmen entfernt werden könnten. Zur Vermeidung einer Störung sind Ersatznistkästen vorzusehen. Für die artenmaßgebliche Flugrouten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Nachtbauarbeiten finden nur in einzelnen wenigen Bereichen des Baufeldes statt. Eine erhebliche Störung, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führt, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Schädigung: Der vereinzelte Verlust von Tagesverstecken kann durch den äußerst schmalen Eingriff und dem kompensatorisch wirkenden Umfeld vermutlich vollständig kompensiert werden. Da jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ob relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zerstört werden, sind Maßnahmen erforderlich.

Erforderliche Maßnahmen:

V1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 6: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen

A_{CEF} 23.2: Anbringung von Fledermauskästen

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1, S. 68 ff.) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Tabelle 55 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren

Art	Wirkraum	Vorkommen im Wirkbereich PFA A4	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots-tatbe-stand
Feldhamster (<i>Cricetus Cricetus</i>)	100 m	Nein	Nein	-	Nein
Haselmaus (<i>Muscardinus a-vellanarius</i>)	100 m	Nein	Nein	-	Nein
Bechsteinfleder-maus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	200 m	Potenzial	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Breitflügelfleder-maus (<i>Epetsicus serotinus</i>)	200 m	Nachweis	Nein	-	Nein
Fransenfleder-maus (<i>Myotis nattereri</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Graues Langohr (<i>Plectus austriacus</i>)	200 m	Nachweis	Nein	-	Nein
Große Bartfleder-maus (<i>Myotis brandtii</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Großer Abendseg-ler (<i>Nyctalus noctula</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	200 m	Nachweis	Nein	-	Nein
Kleine Bartfleder-maus (<i>Myotis mystacinus</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Kleiner Abendseg-ler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Mückenfleder-maus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein

Art	Wirkraum	Vorkommen im Wirkbereich PFA A4	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbots-tatbestand
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcathoe</i>)	200 m	nein	Nein	-	Nein
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein
Zweifarbfloderm Maus (<i>Vespertilio murinus</i>)	200 m	Nachweis	Nein	-	Nein
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	200 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR} 16, A _{CEF} 23.2	Nein

Hinsichtlich der durch das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LaBÜN) (Akten-Nr. 700041; Er widerungs-ID. EWG230002026) vorgebrachten Aspekte zu Fledermäusen (Wirksamkeit von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme) ist festzuhalten, dass bei den für das planfestgestellte Vorhaben zu rodenden Gehölzen im Rahmen der durchgeführten Kartierungen (vgl. Anhang K05) keine genutzten Wochenstuben oder sonstigen genutzten Quartiere von Fledermäusen festgestellt wurden. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Kartierungen Höhlenbäume ermittelt, die ein unterschiedlich großes Potenzial zur Nutzung als Fledermausquartier aufweisen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nicht davon aus, dass das Auslösen von Zugriffsverboten durch die Umsetzung des Vorhabens gesichert eintreten wird, sodass CEF-Maßnahmen nicht zwingend vorzunehmen sind. Vielmehr hat der Vorhabenträger aufgrund des festgestellten Potenzials der Höhlenbäume (jedoch keine Eignung als Wochenstuben oder Winterquartiere) vorsorglich bereits CEF-Maßnahmen benannt, die er ohne gesicherte Erkenntnis über das Auslösen eines Zugriffsverbots durchführen wird. Aufgrund mangelnder Nachweise von Fledermausarten bei den durchgeführten Kartierungen konnte eine artbezogene Wirksamkeitsprognose der CEF-Maßnahme (vgl. BVerwG Urteil vom 31.03.2023 Az. 4 A 10.21) nicht durchgeführt werden. Nichtsdestotrotz verbleibt eine gewissen Wahrscheinlichkeit, dass die ungenutzten Höhlenbäume in dem Zeitraum zwischen der letzten Besatzkontrolle und der Ausführung der Baumaßnahme als Quartiere genutzt werden. Zur Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten durch die Rodung von Quartiergehölzen wird vorliegend die Schutzanordnung A.V.2.1 Nr. 2 getroffen.

B.IV.3.3.3.2 Reptilien

Ergebnis der nachvollziehbaren Relevanzprüfung des Vorhabenträgers ist, dass durch die Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt A4 insgesamt 2 Reptilienarten als prüfrelevant eingestuft werden, nämlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.2.4.2, S. 34.).

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 5.2.2, S. 79), dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Planfeststellungsabschnitt A4 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tötung: Eine baubedingte Tötung von Individuen ist durch die Einrichtung von Arbeitsstreifen in geeigneten Reptilienhabitaten sowie im Bereich von Zuwegungen und Schlauchleitungen (zwecks Entwässerung) möglich. Dies lässt sich durch eine Maßnahme zur Kontrolle auf ein Vorkommen der Arten und ggf. eine Vergrämung in angrenzende (ggf. zuvor aufgewertete) Strukturen vermeiden. Nach erfolgreicher Durchführung dieser Maßnahme sind Tötungen ausgeschlossen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt entstehen keine Risiken für die Art, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung: Aufgrund des geringen Eingriffsumfanges und der lokal nur sehr schmal ausgeprägten potenziellen Habitate sowie der lediglich bauzeitlich bestehenden Beeinträchtigungen können populationsökologische Folgen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die temporär in Anspruch genommenen Habitate wieder besiedelt werden. Eine Störung der lokalen Populationen lässt sich sicher ausschließen

Schädigung: Bei den potenziell betroffenen Reptilienhabitaten handelt es sich um vorwiegend geringwertige lineare Ruderalfluren entlang von Wegen oder Straßen, welche durch das Vorhaben i.d.R. nur kleinflächig betroffen sind. Umliegende (ggf. zuvor aufgewertete) Flächen können somit die kleinflächige und zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des Habitats kompensieren. Nach Abschluss der Maßnahme stehen die Flächen der Art wieder zur Verfügung. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Erforderliche Maßnahmen:

V1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR6}: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser

V_{AR38}: Vermeidung der Beeinträchtigungen von Reptilien

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1, S. 68 ff.) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Die Forderung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr.: 700016 ERW-ID: 230002199) die Vermeidungsmaßnahmen seien bezüglich der Fallenwirkung des Arbeitsgrabens nicht ausreichend und es sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die eventuell hineinfallenden Tieren die Möglichkeit zur Flucht bieten, wird zurückgewiesen. Auch wenn die Anlage von Rampen oder Klettermöglichkeiten kostengünstig und großflächig realisierbar sein sollte, ist sie nur dann einzuplanen, wenn der Konflikt durch das Vorhaben besteht. Allerdings wird der Arbeitsgraben mit standfesten Böschungen (i.d.R. 45°) angelegt, welche von hineingefallenen Tieren überwunden werden können (vgl. Zusage A.VI.2.7 Nr. 2). Zusätzliche Kletterhilfen sind daher in der Regel nicht erforderlich. Allerdings wurde explizit beauftragt (vgl. A.V.7.1 Nr. 3), dass durch die ökologische Baubegleitung (V1) Rampen oder Klettermöglichkeiten vorzusehen sind, wenn während des Baus steilere Profile oder

Spundwände ohne Fluchtmöglichkeiten für betroffene Tierarten ersichtlich werden. Dies gilt primär, aber nicht ausschließlich für Reptilien. Damit wird eine baubedingte Tötung durch Fallenwirkung zusätzlich vermieden.

Tabelle 56 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien

Art	Wirkraum	Vorkommen im Wirkbereich PFA A4	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	100 m	Nachweis	Ja	V1, V _{AR6} , V _{AR38}	Nein
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	100 m	Potenzial	Ja	V1, V _{AR6} , V _{AR38}	Nein

B.IV.3.3.3.3 Amphibien

Ergebnis der nachvollziehbaren Relevanzprüfung des Vorhabenträgers ist, dass durch die Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt A4 insgesamt 4 Amphibienarten als prüferelevant eingestuft werden, nämlich der Laubfrosch (*Hyla arborea*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*) (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.2.4.2, S. 34.). Im Rahmen der Kartierung wurde auf den Probeflächen jedoch keine der Arten nachgewiesen (vgl. Planunterlage Teil L05: Kartierbericht).

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 5.2.2, S. 79), dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Planfeststellungsabschnitt A4 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tötung: Baubedingt werden keine Laichhabitate des Kammmolchs direkt in maßgeblichem Umfang beeinträchtigt. Zu einer Tötung von Individuen kann es potenziell im Bereich des Arbeitsstreifens kommen, sollten sich Individuen während der Wanderzeiten im Baufeld aufhalten. Durch eine Kontrollmaßnahme vor Baubeginn, ggf. ein Verbringen von Individuen aus den Baufeldbereichen sowie das Aufstellen von Amphibienschutzgittern lassen sich Tötungen vermeiden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung: Zu einer Störung von Individuen kann es potenziell im Bereich des Arbeitsstreifens kommen, sollten sich Individuen während der Wanderzeiten im Baufeld aufhalten und Wanderbeziehungen damit unterbrochen werden. Dies lässt sich durch entsprechende Maßnahmen ebenfalls sicher vermeiden.

Schädigung: Baubedingt werden keine relevanten Laichhabitate oder Winterquartiere direkt beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand ist auszuschließen.

Erforderliche Maßnahmen:

V1: Ökologische Baubegleitung

VAR 6: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser

VAR 35: Maßnahmen zum Schutz europäisch geschützter Amphibienarten

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1, S. 68 ff.) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Tabelle 57 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien

Art	Wirkraum	Vorkommen im Wirkbereich PFA A4	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	500 m	Potenzial	Ja	V1, V5, VAR6, VAR35	Nein
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	500 m	Potenzial	Ja	V1, V5, VAR6, VAR35	Nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	500 m	Potenzial	Ja	V1, VAR6, VAR35	Nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	500 m	Potenzial	Ja	V1, V5, VAR6, VAR35	Nein

B.IV.3.3.3.4 Brutvögel

Das in Planfeststellungsabschnitt A4 prüfrelevante Spektrum der Brutvogelarten setzt sich aus den im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierungen nachgewiesenen bzw. nach den Ergebnissen der Datenrecherche vorkommenden insgesamt 75 Brutvogelarten zusammen. Zusätzlich wurde bei 33 nicht nachgewiesenen Arten darüber hinaus ein Vorkommen angenommen (Vorsorgeansatz) (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.3.1.2, S. 37 f.).

Dabei handelt es sich um 58 Arten mit Einzelprüfung und 50 Arten mit Gildenprüfung, wobei dies folgende Gilden betrifft:

17 Arten der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter des Halboffenlandes

10 Arten der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter des Waldes

13 Arten der Gilde der Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)

7 Arten der Gilde der Gewässer und Verlandungszonenbrüter

3 Arten der Gilde der Horstbrüter

Tötung: Eine baubedingte Tötung von Individuen ist potenziell in geeigneten Habitaten im Offenland durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens sowie im Bereich von Zuwegungen und Schlauchleitungen (zwecks Entwässerung) möglich. Neben den direkten Baufeldbereichen können auch Individuen, die im Nahbereich des Vorhabens innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz brüten, bauzeitlich insbesondere durch den Aufenthalt von Menschen im Baufeld oder lärmbedingt derart beeinträchtigt werden, dass es zu einer Reduktion bis hin zur Aufgabe des Brutgeschehens kommt, die den Tötungstatbestand auslöst.

Durch eine Bauzeitenregelung (Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeit) lässt sich das Eintreten des Tötungsverbots vermeiden. Im Arbeitsstreifen kann alternativ für Gehölz- oder Bodenbrüter eine Vergrämung durchgeführt werden oder bei anderen Arten (z.B. Wiesenweihe) vor Baubeginn auf ein Brutvorkommen kontrolliert werden. Baubedingte Tötungen lassen sich damit in den meisten Fällen vollständig vermeiden oder in Einzelfällen bis auf ein unerhebliches Maß reduzieren.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind bei keiner Art zu erwarten. Betriebsbedingt entstehen ebenfalls keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung: Neben den direkten Baufeldbereichen können auch Individuen, die im Nahbereich des Vorhabens innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz brüten, bauzeitlich insbesondere durch den Aufenthalt von Menschen im Baufeld beeinträchtigt werden. Der stattfindende Habitatverlust in den direkten Baufeldbereichen sowie in angrenzenden Flächen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ist im Falle der zu betrachtenden Arten unter Berücksichtigung der ermittelten Revierdichten im Einzelfall als erhebliche Störung zu bewerten. Es ist nicht sicher ausschließbar, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen einzelner störungsempfindlicher Arten verschlechtert.

Durch Maßnahmen zur Aufwertung umliegender Flächen für Bodenbrüter sowie einer Reihe weiterer Vermeidungsmaßnahmen, kann der Verlust von Habitaten während der Bauzeit kompensiert und der Störungstatbestand vermieden werden.

Schädigung: Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt durch das Vorhaben (durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens sowie im Bereich von Zuwegungen und Schlauchleitungen (zwecks Entwässerung)) beeinträchtigt werden.

Neben der direkten Beeinträchtigung kommt es auch indirekt durch bauzeitliche Störwirkungen zu einer Reduktion der Habitatqualität. Insbesondere der Aufenthalt von Menschen im Baufeld kann Fluchtreaktionen auslösen, weshalb sich die Brutplatzeignung der Nahbereiche um das Baufeld reduziert. Der stattfindende Habitatverlust in den direkten Baufeldbereichen sowie in angrenzenden Flächen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ist in Einzelfällen als relevant zu bewerten. Es ist nicht sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im ökologischen Zusammenhang während der Bauzeit ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfüllt ist.

Erforderliche Maßnahmen:

V1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR6}: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser

V_{AR7.7}: Herrichtung der Zuwegungen außerhalb der Hauptbrutzeiten

V_{AR7.6}: Bauzeit außerhalb der Hauptbrutzeiten

V_{AR9.2}: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Bodenbrütern

V_{AR9.3}: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Gehölzbrütern

V_{AR34}: Kontrolle auf Wiesenweihenvorkommen

V_{AR41}: Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr

V_{AR42}: Verminderung lärmbedingter Fluchtreaktionen

V_{AR43}: Anlage von temporären Blühstreifen

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Brutvögel in den Formblättern hat ergeben (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.3, 82 f.), dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Planfeststellungsabschnitt A4 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1, S. 68 ff.) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Tabelle 58 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur prüfrelevante Arten)

Art	Anhang I VSch-RL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	-	Ja	V1, V5, VAR6, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.2	Nein
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	-	Potenzial	V1, V5, VAR6, VAR7.6, VAR7.7	Nein
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i> , Syn.: <i>Carduelis cannabina</i>)	-	Ja	V1, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.3, VAR41	Nein
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	Ja	V1, V5, VAR6, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.2, VAR43	Nein
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	-	Ja	V1, VAR6, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.2	Nein
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	-	Potenzial	V1, VAR41	Nein
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	-	Potenzial	V1, V5, VAR6, VAR7.6, VAR7.7	Nein
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	-	Ja	V1, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.3, VAR41	Nein
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	-	Potenzial	V1, VAR41	Nein
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	-	Potenzial	V1, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.3, VAR41	Nein
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	-	Ja	V1, VAR41	Nein
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	-	Ja	V1, VAR6, VAR7.6, VAR7.7	Nein
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	-	Ja	V1, VAR41	Nein
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	-	Ja	V1, V5, VAR6, VAR7.6, VAR7.7	Nein

Art	Anhang I V Sch-RL	Prüfungs- relevanz	Vermeidungs-/ CEF- Maßnahmen	Eintritt Ver- bots-tatbe- stand
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Ja	Ja	-	Nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	-	Ja	V1, V5, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7, V _{AR} 9.2	Nein
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i> , Syn.: <i>Dendrocopos minor</i>)		Potenzial	V1, V _{AR} 41	Nein
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		Potenzial	V1, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	Ja	Ja	V1, V5, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	-	Potenzial	V5	Nein
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein
Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	Ja	Potenzial	V1, V _{AR} 41	Nein
Nachtigall (<i>Anas clypeata</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Ja	Potenzial	V1, V _{AR} 41	Nein
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	Ja	Potenzial / Ja (Zu- fallsbe- obach- tung)	V1, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Ja	Ja	V1, V5, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7, V _{AR} 9.2	Nein
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	-	Ja	V1, V5, V _{AR} 7.6, V _{AR} 9.2	Nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Ja	Ja	V1, V5, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein

Art	Anhang I V Sch-RL	Prüfungs- relevanz	Vermeidungs-/ CEF- Maßnahmen	Eintritt Ver- bots-tatbe- stand
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Ja	Potenzial	V1, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	-	Nachweis	V1, V5	Nein
Schwarzmilan (<i>Mil- vus migrans</i>)	Ja	Potenzial	V1, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Schwarzspecht (<i>Dryocopus mar- tius</i>)	Ja	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein
Schwarzstorch (<i>Ci- conia nigra</i>)	Ja	Potenzial	V1, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenan- the</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7, V _{AR} 9.2	Nein
Stieglitz (<i>Carduelis cardu- elis</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein
Teichrallie (<i>Gallinula chloro- pus</i>)	-	Potenzial	V1, V5	Nein
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scir- paceus</i>)	-	Potenzial	V1, V5	Nein
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypole- uca</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein
Turteltaube (Strep- topelia turtur)	-	Ja	V1, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7, V _{AR} 9.3, V _{AR} 41, V _{AR} 42	Nein
Uhu (Bubo Bubo)	Ja	Potenzial / Ja (Zu- fallsbe- obach- tung)	V1, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	-	Potenzial	V1, V5, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7, V _{AR} 9.2	Nein
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Ja	Potenzial	V1, V5, V _{AR} 6, V _{AR} 7.6, V _{AR} 7.7	Nein
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	-	Ja	V1, V _{AR} 41	Nein

Art	Anhang I VSch-RL	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	-	Ja	V1, VAR6, VAR7.6, VAR7.7	Nein
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	-	Ja	V1, VAR41	Nein
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	-	Ja	-	Nein
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	-	Ja	-	Nein
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Ja	Potenzial	V1, VAR7.6, VAR7.7	Nein
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	-	Potenzial	V1, V5	Nein
Weißstorch (<i>Circus circonia</i>)	Ja	Potenzial	V1, VAR7.6, VAR7.7	Nein
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Ja	Potenzial	V1, VAR7.6, VAR7.7	Nein
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	-	Ja	V1, V5, VAR6, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.2	Nein
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	Ja	Ja	V1, V5, VAR6, VAR7.6, VAR7.7, VAR34	Nein
Ziegenmelker / Nachtschwalbe (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	Ja	Potenzial	V1, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.3	Nein
Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter des Halboffenlandes	-	Ja	V1, V5, VAR7.6, VAR7.7, VAR9.2	Nein
Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter des Waldes	-	Ja	-	Nein
Gilde der Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)	-	Ja	V1, VAR41	Nein
Gilde der Gewässer und Verlandungszonenbrüter	-	Ja	V1, V5	Nein
Gilde der Horstbrüter	-	Ja	V1, VAR7.6, VAR7.7	Nein

B.IV.3.3.3.5 Rast- und Zugvögel

Zugvögel können durch das Erdkabelvorhaben nicht beeinträchtigt werden (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.3.3, S. 38).

Im Hinblick auf Rastvögel erfüllen regelmäßig genutzte Rastplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen und sind daher als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Durch die Bauarbeiten kann es störungsbedingt zum temporären Verlust von Ruhestätten kommen. Da kleinere Rastvogelbestände diesbezüglich jedoch i.d.R. eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen (also Rastgebiete landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung) beschränken.

Für Niedersachsen sind flächendeckend Rastgebiete von lokaler bis internationaler Bedeutung ausgewiesen (Bewertungsansatz nach Krüger et al. (2013)). Im Planfeststellungsabschnitt A4 befinden sich keine für rastende Vogelarten relevanten Bereiche.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BauGB ist deshalb ebenfalls nicht verwirklicht.

B.IV.3.3.3.6 Tag- und Nachtfalter

Ergebnis der nachvollziehbaren Relevanzprüfung des Vorhabenträgers ist, dass durch die Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt A4 nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als prüfrelevant eingestuft wird (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 3.2.5.2, S. 35).

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 5.2.4, S. 80), dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Planfeststellungsabschnitt A4 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tötung: Baubedingt kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Nachtkerzenschwärmern bei Vorhandensein der entsprechenden Wirtspflanzen im Bereich des Arbeitsstreifens, an Zuwegungen und auf Flächen, auf denen Schlauchleitungen verlegt werden, kommen. Dies lässt sich durch eine Maßnahme vermeiden, im Rahmen derer im Jahr vor Baubeginn auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kontrolliert wird, eine Wiederansiedlung durch strukturelle Vergrämung verhindert wird und bei Bedarf entsprechende Individuen in sichere Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs verbracht werden. Auf diese Weise lassen sich Tötungen vermeiden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt entstehen keine Risiken für den Nachtkerzenschwärmer, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung: Der Nachtkerzenschwärmer ist gegenüber indirekten bauzeitlichen Wirkungen wenig empfindlich. Der potenzielle Habitatverlust begrenzt sich maximal auf einzelne wenige schmale Ruderalfluren, deren Verlust populationsökologisch nicht relevant ist. Anlage- sowie baubedingt kommt es ebenfalls zu keinen erheblichen Störungen der Art.

Schädigung: Da es sich beim Nachtkerzenschwärmer um eine Pionierart handelt, die jährlich neue Lebensräume besiedelt, vermag eine kleinflächige baubedingte Beeinträchtigung von Habitaten die gesamträumliche Fortpflanzungsstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht zu beeinträchtigen.

Erforderliche Maßnahmen:

V1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR6}: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser

V_{AR36}: Kontrolle auf Nachtkerzenschwärmervorkommen

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1, S. 68 ff.) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Tabelle 59 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen

Art	Wirkraum	Vorkommen im Wirkbereich PFA A2	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	100 m	Potenzial	Ja	V1, V _{AR6} , V _{AR36}	Nein

B.IV.3.3.3.7 Xylobionte Arthropoden

Ergebnis der nachvollziehbaren Relevanzprüfung des Vorhabenträgers ist, dass durch die Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt A4 insgesamt 2 Käferarten als prüfrelevant eingestuft werden, nämlich der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. Kap. 3.2.5.2, S. 35).

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 5.2.5, S. 80 f.), dass durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Planfeststellungsabschnitt A4 keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. begleitende Maßnahmen (Umweltbaubegleitung) durchgeführt werden.

Tötung: Baubedingt kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Individuen kommen, wenn Brutbäume im Bereich des Arbeitsstreifens oder an Zuwegungen gerodet werden. Dies lässt sich durch eine Maßnahme vermeiden, im Rahmen derer potenzielle Brutbäume vor Baubeginn auf ein Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks kontrolliert werden und vorgefundene Brutbäume fachgerecht gerodet und auf eine Ersatzfläche verbracht werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung: Der Eremit und der Heldbock reagieren nicht empfindlich auf indirekte baubedingte Wirkungen. Da es jedoch potenziell zu einem Verlust von Brutbäumen kommt und die Arten sehr lokal und begrenzt leben, ist eine Störung von lokalen Populationen nicht vollständig ausschließbar. Es werden daher vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, nach deren Umsetzung Störungen ausgeschlossen sind.

Schädigung: Einzelne Verluste von Brutbäumen führen gesamträumlich nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Eremiten/Heldbocks. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben grundsätzlich erhalten, da es sich nur um eine Translokation der Bäume als Ganzes in ein geeignetes Biotop handelt. Die ökologische Funktion bleibt unter Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen:

V1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR37}: Kontrolle auf Eremit / Heldbock Vorkommen

A_{CEF23.4}: Verbringung von Brutbäumen (Heldbock / Eremit)

Die Details zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 4.1, S. 68 ff.) erläutert und sind zudem den Maßnahmenblättern im LBP (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02: Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Tabelle 60 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Käfern

Art	Wirkraum	Vorkommen im Wirkbereich PFA A2	Prüfungsrelevanz	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotsstatbestand
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	100 m	Potenzial	Ja	V1, V _{AR37} , A _{CEF23.4}	Nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	100 m	Potenzial	Ja	V1, V _{AR37} , A _{CEF23.4}	Nein

B.IV.3.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren der Vorhaben befinden sich drei Naturschutzgebiete (s. A.III.1.1.2 dieser Entscheidung).

Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile werden im Planfeststellungsabschnitt A4 nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft ist somit ausgeschlossen.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Beachtung des Maßnahmenblatts V_{AR 6} (Bauzeitenregelung km 17,6 und km 36,85, Aufbereitung von Bauhaltungswasser vor Einleitung) zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft und deren maßgeblichen Bestandteilen infolge der Bauwasserhaltung fordert, wird dies abgewiesen (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002588). Im Zuge des Deckblatts kommt es zu einem Entfall der Maßnahme V_{AR 6} im Bereich km 17,6 und km 36,85. Dies wird damit begründet, dass im Zuge der Überprüfung der Bauzeitenbeschränkungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Grundwassermonitoring (s. Kap. 4.3.1.6 - Teil L06.1) festgestellt wurde, dass sich in den Bereichen bei km 17,6 (Knüllbach) und 36,85 (Wümme) die geplante Absenkung innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches befindet. Dadurch ist nur von einer unerheblichen, d.h. nicht tatbestandigen, temporären Beeinträchtigung von Fauna und Flora in diesem Bereich auszugehen. Es sind keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotsverletzungen zu besorgen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können sicher ausgeschlossen werden. Zudem haben Modellierungen gezeigt, dass sich der ursprüngliche Grundwasserpegel nach Abschluss der Wasserhaltung innerhalb kürzester Zeit wiederherstellt, was die Beurteilung nicht vorliegender artenschutzrechtlicher Tatbeständigkeit unterstreicht. Darüber hinaus würde es sich im Ergebnis der Schutzgutabwägung um eine unverhältnismäßige Einschränkung handeln.

B.IV.3.4.1 Naturschutzgebiete

B.IV.3.4.1.1 NSG „Beverniederung“ (NSG LÜ 307)

Das NSG "Beverniederung" mit einer Größe von 651 ha liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest". Es befindet sich in der Stadt Bremervörde sowie den Gemeinden Deinstedt und Farven (Samtgemeinde Selsingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend.

Eine indirekte räumliche Betroffenheit erfährt das NSG durch die geschlossene Querung der planfestgestellten Vorhaben von km 2+100 bis 2+800 (Planunterlagen Teil I, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 01, Blatt-Nr. 2; Planunterlage Teil G Anlage 02, Blatt-Nr. 1).

Der Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist gemäß § 2 Abs. 1 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" in der Stadt Bremervörde und der Samtgemeinde Selsingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.11.2016 die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt gemäß § 2 Abs. 2 NSG-VO „Beverniederung“ insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren, artenreichem Fischbestand mit natürlicher Altersstruktur und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Fluss- und Bachneunauge, Meerforelle, Aal sowie Grüne Flussjungfer und den Großen Brachvogel,
2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bever,
5. Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
7. Erhaltung und Entwicklung der Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten,
8. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,

10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
11. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
12. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen,
13. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung" liegen u. a. folgende Verbote vor:

[...]

Nr. 13: Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

Nr. 14: Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,

[...]

Zudem liegt ein Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung für das Naturschutzgebiet vor.

Die geschlossene Querung des NSG verstößt gegen die Verbote Nr. 13 und Nr. 14 gemäß § 3 Abs. 1 sowie dem Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverniederung".

Es liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 5 der NSG-VO „Beverniederung“ i.V.m. § 67 BNatSchG vor und die Befreiung wird mit der Planfeststellung erteilt.

Diese Befreiungen werden gewährt. Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 NSG-VO „Beverniederung“ liegen vor. Von den Verboten der NSG-VO „Beverniederung“ kann nach § 5 Abs. 1 NSG-VO „Beverniederung“ nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO „Beverniederung“, gegen die durch die Vorhaben verstoßen wird, kann gewährt werden, da von den unterirdisch verlaufenden Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen, welche das gesamte Naturschutzgebiet „Beverniederung“ vollständig geschlossen queren, kaum Vorhabenwirkungen ausgehen. Die Funktionserfüllung des Gebietes „Beverniederung“ bleibt trotz Befreiung unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des NSG un-

vereinbar. Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Vorhaben. Dies gilt bereits aus den im Rahmen der Planrechtfertigung wiedergegebenen Aspekten (vgl. B.IV.1), wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf gesetzlich festgestellt sind. Des Weiteren wird durch § 1 Satz 3 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes von den planfestgestellten Vorhaben nicht berührt werden. Zudem bestehen gewichtige energiewirtschaftliche Belange und ein gesetzlich normiertes überragendes öffentliche Interesse.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gemäß § 5 Abs. 2 NSG-VO „Beverniederung“ des Weiteren nur dann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen der § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass durch eine Befreiung kein Widerspruch zur Natura 2000-Verträglichkeit, dessen Schutzzweck die NSG-VO „Beverniederung“ ebenfalls umfasst, entsteht. Diese Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG erfolgt innerhalb des Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen. Der Vorhabenträger hat darin nachvollziehbar dargelegt, dass die Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) (vgl. Teil G, Kap. 5.1) in seinem für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde (vgl. B.IV.3.2). Die Befreiungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 der NSG-VO „Beverniederung“ liegen demnach vor.

B.IV.3.4.1.2 NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (NSG LÜ 359)

Das NSG mit einer Größe von 2.667 ha befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest", "Hamme-Oste Niederung" und "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den Niederungsbereich der Oste von Sittensen über Heeslingen, Godenstedt, Sandbostel und Minstedt bis Bremervörde. Bei den Gewässern handelt es sich um den mäandrierenden Flusslauf der Oste sowie weitere größtenteils naturnah mäandrierende Bachläufe ihrer Nebengewässer mit typischen Auenstrukturen. In einigen Bereichen sind an die Niederungen angrenzende Moor- und Waldbereiche mit in das NSG einbezogen. Die vielfältig strukturierten Niederungsbereiche, die hauptsächlich durch Gleyböden gekennzeichnet werden, sind vor allem durch Mahd- oder Weidenutzung unterschiedlicher Intensität geprägt. Eingestreut in die Grünländer sind ungenutzte Röhrichte, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsche und Au- bzw. Moorwälder. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen Laub- und Mischwäldern. In den Moorbereichen, vor allem im Voßmoor bei Badenstedt und in Teilen des Standortübungsplatzes Seedorf, dominieren offene Moorflächen, Feuchtheiden und Moorwälder.

Eine indirekte räumliche Betroffenheit erfährt das NSG durch die geschlossene Querung der planfestgestellten Vorhaben von km 17+500 bis 18+200 (Planunterlage Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 01 Blatt-Nr. 13; Planunterlage Teil G Anlage 01 Blatt-Nr. 4).

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Steinbeißer, Bachneunauge und die Grüne Flussjungfer,
2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
7. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für den Laubfrosch,
9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel,
10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Oste mit Nebenbächen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen" liegen u. a. folgende Verbote vor:

[...]

14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,

15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen,

[...]

Zudem liegt ein Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung für das Naturschutzgebiet vor.

Die geschlossene Querung des NSG verstößt gegen die Verbote Nr. 14 und Nr. 15 gemäß § 3 Abs. 1 sowie dem Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostetal mit Nebenbächen".

Es liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 5 der NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“ i.V.m. § 67 BNatSchG vor und die Befreiung wird mit der Planfeststellung erteilt.

Diese Befreiungen werden gewährt. Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“ liegen vor. Von den Verboten der NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“ kann nach § 5 Abs. 1 NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“ nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“, gegen die durch die Vorhaben verstoßen wird, kann gewährt werden, da von den unterirdisch verlaufenden Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen, welche das gesamte Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ vollständig geschlossen queren, kaum Vorhabenwirkungen ausgehen. Die Funktionserfüllung des Gebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ bleibt trotz Befreiung unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des NSG unvereinbar. Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Vorhaben. Dies gilt bereits aus den im Rahmen der Planrechtfertigung wiedergegebenen Aspekten (vgl. B.IV.1), wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt sind. Des Weiteren wird durch § 1 Satz 3 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes von den planfestgestellten Vorhaben nicht berührt werden. Zudem bestehen gewichtige energiewirtschaftliche Belange und ein gesetzlich normiertes überragendes öffentliches Interesse.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gemäß § 5 Abs. 2 NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“ des Weiteren nur dann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen der § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass durch eine Befreiung kein Widerspruch zur Natura 2000-Verträglichkeit, dessen Schutzzweck die NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“ ebenfalls umfasst, entsteht. Diese Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG erfolgt innerhalb des Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen. Der Vorhabenträger hat darin nachvollziehbar dargelegt, dass die Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Oste mit Nebenbächen“ (DE 2520-331) (vgl. Teil G, Kap. 5.1) in seinem für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde (vgl. B.IV.3.2.5). Die Befreiungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 der NSG-VO „Ostetal mit Nebenbächen“ liegen demnach vor.

B.IV.3.4.1.3 NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (NSG LÜ 355)

Das NSG mit einer Größe von 2.896 ha befindet sich in den naturräumlichen Einheiten „Wümmeniederung“ und zu einem kleinen Teil in der „Achim-Verdener Geest“ im Naturraum „Stader Geest“. Das zwischen flachen Geestrücken gelegene Gebiet umfasst den Niederungsbereich der Wümme von der östlichen Landkreisgrenze über Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg (Wümme) und Hellwege bis zur westlichen Landkreisgrenze südlich Ottersberg einschließlich der Nebenbäche Rodau, Wiedau und Trochelbach. Der Auenbereich umfasst den in weiten Strecken naturnah mäandrierenden Gewässerlauf der Wümme mit ihren Nebenbächen und den hauptsächlich grünlandgeprägten, vielfältig strukturierten Talraum mit Vorkommen von Moor-, Au-, Eichen- und Buchenmischwäldern, Röhrichten, Seggenriedern,

Uferhochstaudenfluren und größeren Sandheidekomplexen. In der Aue verteilt befinden sich Stillgewässer und kleinere Moorbereiche.

Eine indirekte räumliche Betroffenheit erfährt das NSG durch die geschlossene Querung der planfestgestellten Vorhaben von km 36+800 bis 37+700 (Planunterlage Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage 01 Blatt-Nr. 27; Planunterlage Teil G Anlage 02 Blatt-Nr. 9).

Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, ökologisch durchgängigen Fließgewässern einschließlich deren Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Meer- (Petromyzon marinus), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und teilweise ungenutzten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern und bodensauren Eichenwäldern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Fledermausarten,
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen dystrophen Teichen, Torfmoor-Schlenken, Übergangs- und Schwingrasenmooren, renaturierungsfähigen Hochmooren sowie naturnahen Moorwäldern verschiedener Ausprägung, u.a. als Lebensraum für die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern,
7. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
8. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*),
9. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Fledermäuse und der europäischen Rast- und Brutvögel,

10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" liegen u. a. folgende Verbote vor:

[...]

14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,

15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,

[...]

Zudem liegt ein Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung für das Naturschutzgebiet vor.

Die geschlossene Querung des NSG verstößt gegen die Verbote Nr. 14 und Nr. 15 gemäß § 3 Abs. 1 sowie dem Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach".

Es liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 5 der NSG-VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ i.V.m. § 67 BNatSchG vor und die Befreiung wird mit der Planfeststellung erteilt.

Diese Befreiungen werden gewährt. Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Die Befreiungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 NSG-VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ liegen vor. Von den Verboten der NSG-VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ kann nach § 5 Abs. 1 NSG-VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden. Voraussetzung ist, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“, gegen die durch die Vorhaben verstoßen wird, kann gewährt werden, da von den unterirdisch verlaufenden Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen, welche das gesamte Naturschutzgebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ vollständig geschlossen queren, kaum Vorhabenwirkungen ausgehen. Die Funktionserfüllung des Gebietes „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ bleibt trotz Befreiung unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des NSG unvereinbar. Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Vorhaben. Dies gilt bereits aus den im Rahmen der Planrechtfertigung wiedergegebenen Aspekten (vgl. B.IV.1), wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt sind. Des Weiteren wird durch § 1 Satz 3 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes von den planfestgestellten

Vorhaben nicht berührt werden. Zudem bestehen gewichtige energiewirtschaftliche Belange und ein gesetzlich normiertes überragendes öffentliches Interesse.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gemäß § 5 Abs. 2 NSG-VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ des Weiteren nur dann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen der § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass durch eine Befreiung kein Widerspruch zur Natura 2000-Verträglichkeit, dessen Schutzzweck die NSG

VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ ebenfalls umfasst, entsteht. Diese Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG erfolgt innerhalb des Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen. Der Vorhabenträger hat darin nachvollziehbar dargestellt, dass die Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) (vgl. Teil G, Kap. 5.2) in seinem für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde (vgl. B.IV.3.2.6). Die Befreiungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 der NSG-VO „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ liegen demnach vor.

B.IV.3.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Verbote aus Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind nicht betroffen.

B.IV.3.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird durch § 24 NNatSchG ergänzt. Durch das Bauvorhaben sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG betroffen: „Strauch-Wallhecke“ (HWS) auf einer Fläche von 136 m² bei km 8+857

„Strauch-Baum-Wallhecke“ (HWM) auf einer Fläche von 249 m² bei km 1+394, km 5+281 und km 8+857

„Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein“ (RES) auf einer Fläche von 16 m² bei km 3+112, km 5+276 und km 19+929

„Gehölzfreier Wall“ (HWO) auf einer Fläche von 243 m² bei km 25+943

„Baum-Wallhecke“ (HWB) auf einer Fläche von 25 m² bei km 25+943

„Nährstoffreiche Nasswiese“ (GNR) auf einer Fläche von 425 m² bei km 33+226

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten oder weiterer landesrechtlich geschützter Biotope führen können, verboten. Allerdings kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung hierfür ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Erforderlich ist, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geschädigten Biotop und der zum Ausgleich vorgesehenen Fläche besteht, der Gewähr dafür bietet,

dass die eingriffsbedingten funktionalen Verflechtungen wiederhergestellt werden¹²⁰. Bei einer Kompensation durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme E27 (Kompensationspool Schwingetal), die in einiger räumlicher Entfernung zu den Eingriffsorten liegt, ist von einem räumlichen Zusammenhang nicht mehr auszugehen. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist in diesem Fall daher nicht zu erteilen. Ergänzend sind die Ziel-Biotope des Flächenpools nicht in jedem Fall deckungsgleich mit den von den Eingriffen im Zuge des planfestgestellten Vorhabens beeinträchtigten Biotoptypen.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vorliegen, in atypischen Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In folgenden Fällen muss in Niedersachsen unvermeidbar in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 NNatSchG eingegriffen werden:

B.IV.3.5.1 Strauch-Wallhecke (HWS)

Das gesetzlich geschützte Biotop wird auf einer Fläche von 0,0136 ha entlang der Trasse bei km 8+857 beeinträchtigt (Planunterlage Teil K04, S. 10; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 7). Diese Flächen sind geringwertige bis hochwertige Biotope. Hier sind mittlere Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (eB) bzw. es wird ein temporärer Verlust oder ein Totalverlust dieser Fläche entstehen (siehe Teil F „UVP-Bericht“, Kapitel 7.2.1.6, Tabelle 7-11, bzw. Teil I „LBP-Bericht“, Kapitel 5.2, Tabelle 15).

Für die Eingriffe in Strauch-Wallhecken liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Wiederherstellungsmaßnahme (WH) vor Ort kompensiert werden (Maßnahme V22.1 Wiederherstellung von Gehölzen). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Arbeitsstreifen wird das gleiche Biotop entstehen: Strauch-Wallhecke (HWS). Anders als vom Vorhabenträger dargestellt, ist keine Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Maßnahme E27 Flächenpool Schwingetal vorgesehen. Die Maßnahmen werden im LBP detailliert ausgeführt: Kapitel 7.2 (LBP Bericht), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 01) und in den Maßnahmenblättern (Anhang 2).

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop Strauch-Wallhecke wird kurzfristig nach Abschluss der der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

¹²⁰ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 99. EL September 2022, § 30 BNatSchG, Rn. 28.

B.IV.3.5.2 Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)

Das gesetzlich geschützte Biotop wird auf einer Fläche von 0,0297 ha entlang der Trasse bei km 1+394, km 5.281 und km 8+857 beeinträchtigt (Planunterlage Teil K04, S. 11; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr.1, Nr. 4, Nr. 7). Diese Flächen sind hochwertige bis sehr hochwertige Biotope. Auf diese Flächen sind hohe Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigung von besonderer Schwere zu erwarten (eBS) bzw. es wird ein temporärer Verlust oder ein Totalverlust dieser Flächen entstehen (siehe Teil F „UVP-Bericht“, Kapitel 7.2.1.6, Tabelle 7-11, bzw. Teil I „LBP Bericht“, Kapitel 5.2, Tabelle 15).

Für die Eingriffe in Strauch-Wallhecken liegen, anders als von dem Vorhabenträger vorgetragen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vollumfänglich vor, da zusätzlich eine Kompensation des Eingriffs durch die Ersatzmaßnahme „Flächenpool Schwingetal“ notwendig ist. Die Planfeststellungsbehörde wertet die Darlegungen des Vorhabenträgers zu den Tatbestandsvoraussetzungen daher als Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Wiederherstellungsmaßnahme (WH) vor Ort kompensiert werden (Maßnahme V22.1 Wiederherstellung von Gehölzen). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Schutzstreifen wird ein neues Biotop entstehen: Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Arbeitsstreifen wird ein neues Biotop entstehen: Strauch-Baum-Wallhecke (HWM). Zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Maßnahme E27 Flächenpool Schwingetal vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im LBP detailliert ausgeführt: Kapitel 7.2 (LBP Bericht), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 01) und in den Maßnahmenblättern (Anhang 2).

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop Strauch-Baum-Wallhecke wird kurzfristig nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt. Der gemäß Eingriffsregelung in Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan ermittelte Kompensationsbedarf wird über den Flächenpool Schwingetal (Ersatzmaßnahme E27) abgedeckt. Den Vorhaben kommt darüber hinaus gemäß § 1 Abs. 2 NABEG ein überragendes öffentliches Interesse zu und sie dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. B.II). Die Eingriffe in Natur und Landschaft müssen in der Abwägung hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Vorhaben zurückstehen (vgl. B.IV.4.2). Die Eingriffe werden wiederhergestellt, verbleibender Kompensationsbedarf wird ausgeglichen (s.o.).

B.IV.3.5.3 Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein (RES)

Das gesetzlich geschützte Biotop wird auf einer Fläche von 0,0016 ha entlang der Trasse bei km 3+112, km 5+276 und km 19+929 beeinträchtigt (Planunterlage Teil K04, S. 11; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 3b, Nr. 4, Nr. 15). Diese Flächen sind geringwertige bis hochwertige Biotope. Hier sind mittlere Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (eB) bzw. es wird ein temporärer Verlust oder ein Totalverlust dieser Fläche entstehen (siehe Teil F „UVP-Bericht“, Kapitel 7.2.1.6, Tabelle 7-11, bzw. Teil I „LBP Bericht“, Kapitel 5.2, Tabelle 15).

Für die Eingriffe in Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein (RES) liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, da die Beeinträchtigungen auf das Biotop ausgeglichen werden können. Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Wiederherstellungsmaßnahme (WH) vor Ort kompensiert werden. Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Schutzstreifen wird das gleiche Biotop entstehen: Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein (RES). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Arbeitsstreifen wird das gleiche Biotop entstehen: Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein (RES). Die Ausgleichsmaßnahmen werden im LBP detailliert ausgeführt: Kapitel 7.2 (LBP Bericht), in der tabellarischen Gegenüberstellung von

Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 01) und in den Maßnahmenblättern (Anhang 2).

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop Strauch-Wallhecke wird kurzfristig nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

B.IV.3.5.4 Gehölzfreier Wall (HWO)

Das gesetzlich geschützte Biotop wird auf einer Fläche von 0,0233 ha entlang der Trasse bei km 25+943 beeinträchtigt (Planunterlage K04, S. 12; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 19). Diese Fläche ist ein geringwertiges bis hochwertiges Biotop. Hier sind mittlere Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (eB) bzw. es wird ein temporärer Verlust oder ein Totalverlust dieser Fläche entstehen (siehe Teil F „UVP-Bericht“, Kapitel 7.2.1.6, Tabelle 7-11, bzw. Teil I „LBP Bericht“, Kapitel 5.2, Tabelle 15).

Für die Eingriffe in Gehölzfreier Wall (HWO) liegen, anders als von dem Vorhabenträger vortragen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vollumfänglich vor, da zusätzlich eine Kompensation des Eingriffs durch die Ersatzmaßnahme „Flächenpool Schwingetal“ notwendig ist. Die Planfeststellungsbehörde wertet die Darlegungen des Vorhabenträgers zu den Tatbestandsvoraussetzungen daher als Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Wiederherstellungsmaßnahme (WH) vor Ort kompensiert werden. Nach der Umsetzung der Maßnahme auf den Schutzstreifen wird ein neues Biotop entstehen: Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf den Arbeitsstreifen wird das gleiche Biotop entstehen: Gehölzfreier Wall (HWO). Zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Maßnahme E27 Flächenpool Schwingetal vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im LBP detailliert ausgeführt: Kapitel 7.2 (LBP Bericht), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 01) und in den Maßnahmenblättern (Anhang 2).

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Der Gehölzfreie Wall (HWO) wird kurzfristig nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt. Der gemäß Eingriffsregelung in Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan ermittelte Kompensationsbedarf wird über den Flächenpool Schwingetal (Ersatzmaßnahme E27) abgedeckt. Den Vorhaben kommt darüber hinaus gemäß § 1 Abs. 2 NABEG ein überragendes öffentliches Interesse zu und sie dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. B.II). Die Eingriffe in Natur und Landschaft müssen in der Abwägung hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Vorhaben zurückstehen (vgl. B.IV.4.2). Die Eingriffe werden wiederhergestellt, verbleibender Kompensationsbedarf wird ausgeglichen (s.o.).

B.IV.3.5.5 Baum-Wallhecke (HWB)

Das gesetzlich geschützte Biotop wird auf einer Fläche von 0,0025 ha entlang der Trasse bei km 25+943 beeinträchtigt (Planunterlage K04, S. 13; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 19). Diese Fläche ist ein hochwertiges bis sehr hochwertiges Biotop. Hier sind hohe Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigung von besonderer Schwere zu erwarten (eBS) bzw. es wird ein temporärer Verlust oder ein Totalverlust dieser Fläche entstehen (siehe Teil F „UVP-Bericht“, Kapitel 7.2.1.6, Tabelle 7-11, bzw. Teil I „LBP Bericht“, Kapitel 5.2, Tabelle 15).

Für die Eingriffe in Baum-Wallhecke (HWB) liegen, anders als von dem Vorhabenträger vortragen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vollumfänglich

vor, da zusätzlich eine Kompensation des Eingriffs durch die Ersatzmaßnahme „Flächenpool Schwingetal“ notwendig ist. Die Planfeststellungsbehörde wertet die Darlegungen des Vorhabenträgers zu den Tatbestandsvoraussetzungen daher als Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen dieses Biotops sollen nach Abschluss der Bauarbeiten durch eine Wiederherstellungsmaßnahme (WH) vor Ort kompensiert werden (Maßnahme V22.1 Wiederherstellung von Gehölzen). Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Arbeitsstreifen wird das gleiche Biotop entstehen: Baum-Wallhecke (HWB). Zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Maßnahme E27 Flächenpool Schwingetal vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im LBP detailliert ausgeführt: Kapitel 7.2 (LBP Bericht), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 01) und in den Maßnahmenblättern (Anhang 2).

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Die Baum-Wallhecke wird kurzfristig nach Abschluss der Bauarbeiten jeweils wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt. Der gemäß Eingriffsregelung in Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan ermittelte Kompensationsbedarf wird über den Flächenpool Schwingetal (Ersatzmaßnahme E27) abgedeckt. Den Vorhaben kommt darüber hinaus gemäß § 1 Abs. 2 NABEG ein überragendes öffentliches Interesse zu und sie dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. B.II). Die Eingriffe in Natur und Landschaft müssen in der Abwägung hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Realisierung der Vorhaben zurückstehen (vgl. B.IV.4.2). Die Eingriffe werden wiederhergestellt, verbleibender Kompensationsbedarf wird ausgeglichen (s.o.).

B.IV.3.5.6 Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)

Das gesetzlich geschützte Biotop wird auf einer Fläche von 0,0425 ha entlang der Trasse bei km 33+226 beeinträchtigt (Planunterlage K04, S. 13; Planunterlage Teil I Maßnahmenplan, Blatt Nr. 24). Diese Fläche ist ein geringwertiges bis hochwertiges Biotop. Hier sind mittlere Auswirkungen und erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (eB) bzw. es wird ein temporärer Verlust oder ein Totalverlust dieser Fläche entstehen (siehe Teil F „UVP-Bericht“, Kapitel 7.2.1.6, Tabelle 7-11, bzw. Teil I „LBP Bericht“, Kapitel 5.2, Tabelle 15).

1. Für die Eingriffe in Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht vollumfänglich vor, da die Beeinträchtigungen des Biotops ausgeglichen werden können. Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen dieses Biotops werden nach Abschluss der Bauarbeiten vor Ort wiederhergestellt. Nach der Umsetzung der Maßnahme auf dem Schutz- und Arbeitsstreifen wird das gleiche Biotop entstehen: Nährstoffreiche Nasswiese (GNR). Zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Ausgleichsmaßnahme A25 Flächenpool Lauenbrück, Niederung der Wümme zwischen Lauenbrück und Scheeßel vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im LBP detailliert ausgeführt: Kapitel 7.2 (LBP Bericht), in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen (Anhang 01) und in den Maßnahmenblättern (Anhang 2).

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Der Eingriff ist nur temporär und wird ausgeglichen. Das Biotop nährstoffreiche Nasswiese wird kurzfristig nach Abschluss der der Bauarbeiten jeweils wieder seiner ursprünglichen Nutzung zugeführt und wiederhergestellt.

B.IV.3.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).

Zur Prüfung der Eingriffsregelung, die auch auf der Ebene der Planfeststellung Anwendung findet, ist im Bundesnaturschutzgesetz ein mehrstufiges Programm festgelegt worden, anhand dessen unter anderem das Vorliegen eines Eingriffs sowie dessen Genehmigungsfähigkeit zu bewerten ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gewährleistet wurde.

Darüber hinaus sind für die Eingriffsbewertung von Erdkabelvorhaben in Niedersachsen die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln“ (Stand: Januar 2011) (NLT (HRSG.) 2011) in Verbindung mit den Vorgaben des NLWKN „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen“ einschlägig.

B.IV.3.6.1 Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Letzteres entspricht der auf Wahrung des Status-quo der gegebenen Situation gerichteten Funktion der Eingriffsregelung.¹²¹

Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die Intensitätsschwelle umso eher überschritten, je

¹²¹ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 14 Rn. 12.

empfindlicher das jeweilige Ökosystem und je schutzwürdiger die betroffenen Bestandteile des Naturhaushalts sind.¹²²

Negativen Einwirkungen auf den Naturhaushalt stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gleich. Als Schutzgut „Landschaftsbild“ definiert ist dabei die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind zum einen Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Zum anderen wird das Landschaftsbild nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen beeinträchtigt, sondern nur durch solche Handlungen bzw. Maßnahmen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft prägen. Sofern dabei Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, geht die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon aus, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut¹²³ hinreichend zu würdigen.

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt auch dann in der Regel vor, wenn Alleen und Baumreihen, naturnahe Feldgehölze oder sonstige Feldhecken beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden, § 5 NNatSchG, § 1 S. 1 NNatSchG i.V.m. § 14 BNatSchG.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen für die Frage einzubeziehen, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm¹²⁴. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Unterlage I) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Damit wird der Forderung des Bundesamts für Naturschutz gefolgt (Akten-Nr. 700023, ERW-ID 230002246), wobei das gesetzlich normierte Vermeidungsgebot in Bezug auf Eingriffe gilt und dem europäischen Arten- und Gebietsschutz durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich vorgeschaltet ist.

Durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird im Kontext der Vermeidungsmaßnahmen explizit das Hygienekonzept des Bodenschutzes (Anhang 7 zum Bodenschutzfeinkonzept) im Fall eines Antreffens invasiver Arten (Neophyten) nach Vermeidungsmaßnahme V1 (Ökologische Baubegleitung) positiv hervorgehoben (Akten-Nr. 700021, ERW-ID 230002610).

¹²² Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 14 Rn. 17.

¹²³ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

¹²⁴ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst dabei sowohl den Abschnitt A4 des Vorhabens 3 als auch des Vorhabens 4. Da die Umweltauswirkungen beider Vorhaben nicht zu trennen oder einem einzelnen Vorhaben zuzuordnen sind, sondern gemeinsam den Tatbestand eines Eingriffs gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, bedürfen die daraus resultierenden Verursacherpflichten nicht einer Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Vorhaben. Auch im Hinblick auf die festgelegten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich oder Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen ist eine solche Differenzierung zwischen den Vorhaben in der Regel nicht möglich. Lediglich bei Maßnahmen, die klar einem einzelnen Vorhaben zugeordnet werden können, erfolgt eine entsprechende Zuordnung im Text und Maßnahmenplan. Bei den Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bereich der Vorhaben lediglich eine ideelle Aufteilung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die durch zu kompensierende Beeinträchtigungen von beiden Vorhaben gemeinsam verursacht werden.

Ausgehend hiervon sind die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen zunächst als erhebliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, die jedoch teilweise durch die durch die dargestellten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (vgl. Planunterlage I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7.1). Die sodann geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A_{CEF}23.2, A_{CEF} 23.4, A25, E27) gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus (vgl. Planunterlage I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 7.2 und 8.1 mit Tab. 35). Es verbleibt damit keine erhebliche Beeinträchtigung i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Tabelle 61 Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
Pflanzen (einschließlich Biotope)	B-1: Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen; betroffen sind mittel- bis hochwertige Biotope	km 0 bis km 37,74	V20 V22 V22.1	Aufgrund der mittleren Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt bei den mittel- bis hochwertigen Biotopen dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung vor (Kompensationsbedarf).
	B-2: Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen; betroffen sind mittel- bis hochwertige Biotope	km 0 bis km 37,74	V20 V22 V22.2	Aufgrund der mittleren Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt bei den mittel- bis hochwertigen Biotopen dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung vor (Kompensationsbedarf).
	B-3: Beeinträchtigung von § 30-Biotopen; betroffen sind hochwertige Biotope	km 1,4; km 5,28; km 8,85; km 19,93; km 25,94 – 25,97; km 33,23	V20	Aufgrund der hohen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt bei hochwertigen Biotopen weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer

¹²⁵ Anzuwendende Vermeidungsmaßnahme im Sinne der Unterlage I Anhang 02.

¹²⁶ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff an sich das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
				Schwere vor (Kompensationsbedarf).
Tiere	T-1: Beeinträchtigung von störungssensiblen Brutvögeln innerhalb und angrenzend an das Baufeld	km 0 bis km 37,74	V1 V5 V _{AR} 7.6 V _{AR} 9 V _{AR} 9.2 V _{AR} 9.3 V22 V22.2 V _{AR} 34 V _{AR} 41 V _{AR} 42 V _{AR} 43	Die Schwere der Auswirkungen wird als hoch bewertet, woraus sich eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere ergibt. Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Artenschutz bezogenen Maßnahmen, sind jedoch geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu verhindern. Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen.
	T-2: Beeinträchtigung von störungssensiblen Brutvögeln im Bereich der Zuwegungen	km 0 bis km 37,74	V1 V5 V _{AR} 7 V _{AR} 7.7 V22 V22.2 V _{AR} 41 V _{AR} 43	Trotz der mittleren Schwere der Auswirkungen können diese unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Daher liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
	T-3: Beeinträchtigung von Amphibien	km 0 bis km 37,74	V1 V5 V _{AR6} V _{AR35}	Die Auswirkungen sind von geringer Schwere. Unter Berücksichtigung der gewässerbezogenen Vermeidungsmaßnahmen liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.
	T-4: Beeinträchtigung von Reptilien	km 0 bis km 37,74	V1 V22 V22.2 V _{AR38}	Die Auswirkungen sind von mittlerer Bedeutung für die Schutzgutausprägung. Die Schwere der Auswirkungen wird als mittel bewertet. Daher verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung hervor.
	T-5: Beeinträchtigung des Nachtkerzenschwärmers	km 0 bis km 37,74	V1 V _{AR36}	Die Auswirkungen sind von geringer Schwere. Zudem stellt sich die Bedeutung der Schutzausprägung als sehr gering dar. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.
	T-6: Beeinträchtigung von Heldbock und Eremit	km 0 bis km 37,74	V1 V _{AR37}	Die Auswirkungen sind von mittlerer Bedeutung für die Schutzgutausprägung. Die Schwere der Auswirkungen wird als hoch bewertet und daraus geht eine erhebliche Beeinträchtigung hervor. Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahme V _{AR37} , sind nach aktuellem Stand geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Sollten während der Begehung Hinweise auf

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
				die Art gefunden werden, sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
	T-7: Lebensraum aller betroffenen Tiergruppen Beeinträchtigungen durch Bauwasser, Entwässerung und Einleitungen	km 0 bis km 37,74	V1 V _{AR6}	Die Bedeutung der Schutzgutausprägung wird als mittel bewertet. Die Auswirkungen sind ebenfalls von mittlerer Schwere. Daraus ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung, die jedoch durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann.
	T-8: Beeinträchtigung von Fledermäusen	km 0 bis km 37,74	V1 V _{AR16} V _{AR41}	Die Auswirkungen sind von geringer Schwere. Zudem stellt sich die Bedeutung der Schutzgutausprägung als gering dar. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt dennoch ein Ausgleichsbedarf für den Verlust der Quartierbäume.
Boden	Bo-1: Funktionsverlust durch Komplettversiegelung, durch Verdichtung; Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion durch die Linkboxen sowie die LWL Zwischenstation	km 8,16 bis km 8,18, km 4,7 bis 4,8, km 10,49 bis km 10,56 km 17,03 bis km 17,06, km 25,65 bis km 25,67, km 34,45 bis km 34,48	V1 V2	Aufgrund der teilweise sehr hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung sowie der hohen Schwere der Auswirkungen verbleiben im Bereich von km 8,16 bis km 8,18 erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (Kompensationsbedarf).
	Bo-2: Funktionsverlust durch Verdichtung sowie Aushub und Verwertung;	km 0 bis km 37,74, km 18,82 bis km 19,16	V1 V2	Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der Schutzgutausprägung sowie der teilweise hohen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
	Beeinträchtigung der Regelungsfunktion (kohlenstoffreiche Böden/Klimafunktion)		V3 V4	Schwere der Auswirkungen (km 18,82 bis km 19,16) verbleiben trotz Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (Kompensationsbedarf).
	Bo-3: Beeinträchtigung der Funktion durch Verdichtung, Aushub, Umlagerung, Wiedereinbau; Beeinträchtigung der Filter- und Pufferfunktion	km 0 bis km 37,74,	V1 V2 V3 V4	Die Bedeutung der Schutzgutausprägung stellt sich als hoch dar. Die Schwere der Auswirkung ist als gering zu werten. Daraus ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung, welche aber durch die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahme V2 und V4, ausgeglichen werden kann.
	Bo-4: Funktionsverlust durch Verdichtung; Beeinträchtigung der Archivfunktion (Kulturlandschaft) sowie Plaggenebene im Bereich der Zuwegung bzw. des Arbeitsstreifens	km 3,05 bis km 3,60, km 15,20 bis km 16,10, km 26,90 bis km 26,93, km 28,30 bis km 28,50	V1 V2 V3	Die Bedeutung der Schutzgutausprägung stellt sich als sehr hoch dar. Die Schwere der Auswirkung ist als gering zu werten. Daraus ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung, welche durch die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahme V2 und V4, ausgeglichen werden kann.
Wasser	W-1: Temporäre Überformung durch Überführung der Baustraße oder offene Querung des Gewässers; hier Fließgewässer mit geringem ökologischen Potenzial (II. + III. Ordnung)	km 0 bis km 37,74	V _{AR6} V22.3	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
	W-2: Hydraulische und chemische Belastung durch Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung; hier Fließgewässer mit geringem ökologischen Potenzial (II. + III. Ordnung)	km 0 bis km 37,74	V _{AR6}	Aufgrund der mittleren Schwere der Auswirkungen, der geringen Bedeutung der Schutzgutausprägung und unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-3: Temporäre Verringerung der Schutzwirkung der Deckschichten; im Bereich der GWK Oste Lockergestein rechts/links sowie GWK Wümme Lockergestein rechts	km 0 bis km 37,74	V3	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-4: Temporäre Veränderung der Grundwasserneubildung im Arbeitsstreifen durch Bodenverdichtung; im Bereich der GWK Oste Lockergestein rechts/links sowie GWK Wümme Lockergestein rechts/links	km 0 bis km 37,74	V3	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-5: Grundwasserabsenkung durch die Bauwasserhaltung; im Bereich der GWK Oste Lockergestein rechts/links sowie GWK Wümme Lockergestein rechts/links	km 0 bis km 37,74	V _{AR6}	Aufgrund der mittleren Schwere der Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-6: Dauerhafte Veränderung durch die Drainagewirkung des Kabelgrabens; im Bereich der GWK Oste Lockergestein rechts/links sowie GWK Wümme Lockergestein rechts	km 0 bis km 37,74	V5	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
	W-7: Abnahme der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Versiegelung LWL-Station; im Bereich des GWK Oste Lockergestein rechts	km 4,7 bis km 4,8	stA ¹²⁷	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-8: Abnahme der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Versiegelung Linkbox; im Bereich des GWK Lockergestein rechts/links	km 8,16 bis km 8,18, km 17,03 bis km 17,06, km 25,65 bis km 25,67, km 34,45 bis km 34,48	stA	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-13: Temporäre Veränderung Grundwasser schützender Deckschichten im Einzugsgebiet privater Brauchwasserfassung	km 0 bis km 37,74	V3	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-14: Temporäre Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenverdichtung und Verringerung der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet privater Brauchwasserfassung	km 0 bis km 37,74	V3	Aufgrund der geringen Schwere der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.
	W-15: Temporäre Grundwasserabsenkung durch Bauwasserhaltung im Einzugsgebiet privater Brauchwasserfassung	km 0 bis km 37,74	V _{AR6}	Aufgrund der mittleren Schwere der Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung der Maßnahmen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

¹²⁷ stA= standardisierte technische Ausführung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang (km)	VM ¹²⁵	Bewertung ¹²⁶
Landschaft	L-1: Überformung durch Bebauung; Beeinträchtigung von intensiv genutzter Kulturlandschaft	km 4,70 bis km 4,80	-	Aufgrund der mittleren Schwere der Auswirkungen in diesem Bereich sowie dem Fehlen von Vermeidungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung, die weitere Maßnahmen zur Folge hat (Kompensationsbedarf).
	L-1: Überformung durch Bebauung; Beeinträchtigung von intensiv genutzter Kulturlandschaft	km 8,16 bis km 8,18, km 17,03 bis km 17,06, km 25,65 bis km 25,67, km 34,45 bis km 34,48	-	Generell sind Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft in diesem Fall nicht durch Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern. Aufgrund der geringen Schwere der hier vorliegenden Beeinträchtigungen liegt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Sofern der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Akten-Nr. 700034, ERW-ID 230002589) eine Dokumentation von Schäden und der gewässerökologisch verträglichen Behebung bei Durchsetzung längerer Abschnitte von Gewässer-
sohle mit Bentonit durch Ausbläser fordert, ist dies zurückzuweisen. Die Maßnahmen V1 (Ökologische Baubegleitung), V2 (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie V5 (Verminderung von Bentoniteinträgen in die Umwelt) sind ausreichend. Weitergehender Maßnahmen bedarf es nicht. Es obliegt in erster Linie der Umweltbaubegleitung (Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung) zu kontrollieren, ob das durch Ausbläser ausgetretene Bentonit in ausreichendem Maße entfernt wurde. Dies umfasst auch eventuelle weitere Maßnahmen zur Be-
seitigung eines etwaigen Umweltschadens, wie die Wiederherstellung des Lückensystems in der Gewässersohle oder die Wiederherstellung der Gewässerdynamik. Weiterhin hat der Vorhabenträger neben den vorgenannten Maßnahmen zur Verminderung von Bentoniteinträgen in die Umwelt unter anderem bereits bei der Planung der Bohrlinien hinreichende Über-
deckungen berücksichtigt, um die Gefahr von unkontrollierten Ausbläsern zu minimieren. Während der Bauausführung wird zudem, soweit dies angezeigt und erforderlich ist, der Bohrprozess durchgehend überwacht und ggf. Maßnahmen ergriffen, um unkontrollierten Ausbläsern entgegenzuwirken (z. B. Anpassung der Zusammensetzung der Bohrspülung).

B.IV.3.6.2 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG). Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert.¹²⁸ Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen dabei zwar zunächst gleichrangig nebeneinander. Die Planfeststellungsbehörde legt jedoch mit diesem Beschluss fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist.¹²⁹

Seit dem 03.06.2020 ist die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) in Kraft. Die Verordnung bestimmt insbesondere das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie zur Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG und zum Verfahren ihrer Erhebung.

Die BKompV enthält mit § 17 „Übergangsvorschrift“ eine Regelung, wie bereits begonnene Verfahren im Zusammenhang mit der Verordnung zu behandeln sind. Gemäß § 17 Abs. 1

¹²⁸ Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

¹²⁹ Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

Nr. 1 BKompV findet die Verordnung keine Anwendung auf Eingriffe, deren Zulassung vor dem 03.06.2020 bei einer Behörde beantragt wurde. Der Verursacher des Eingriffs kann gem. § 17 Abs. 2 BKompV die Anwendung dieser Verordnung beantragen.

Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. wurden für den Planfeststellungsabschnitt A4 zwar am 17.02.2020 und somit vor dem Stichtag 03.06.2020 bei der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde eingereicht. Der Vorhabenträger hat aber die Anwendung der BKompV beantragt (vgl. Planunterlage I: Landschaftspflegerischer Begleitplans, Kap. 1.4.2, S. 11). Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt daher auf Grundlage der BKompV. Hierfür wird der „Leitfaden für die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) im SuedLink (SL)“ (TRANSNETBW 2022) angewendet.

Dabei macht sich die Planfeststellungsbehörde bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers (Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Kap. 6.1.3, S. 74 ff.) methodisch und inhaltlich zu eigen, was die Methoden der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz betrifft. Die insoweit formulierten methodischen Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten. Insbesondere wird dabei ordnungsgemäß zwischen dem biotopwertbezogenen und dem funktionspezifischen Kompensationsbedarf unterschieden.

Zur Ermittlung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs gemäß BKompV wurde zunächst die technische Planung (Kategorien: oberirdische Bauwerke, Schutzstreifen, Arbeitsstreifen/-flächen, Zuwegungen, Unterbohrung sowie Puffer Grundwasserabsenkung und Puffer Schneisenwirkung) mit den Biotoptypen verschnitten. Um Doppelbilanzierungen zu vermeiden, wurde die technische Planung so aufbereitet, dass die Kategorie mit der höchsten Vorhabenwirkung die übrigen Kategorien überlagert (z.B. überlagert ein Bauwerk den Schutzstreifen und überlagert die baubedingte Flächeninanspruchnahme mit mittlerer Vorhabenwirkung die Veränderung der Standortbedingungen durch Schneisenwirkung oder die Wasserhaltungsmaßnahmen mit geringer Vorhabenwirkung).

Den Ausgangspunkt bilden dabei die Biotoptypen, die nach der Landesbiotoptypenliste Niedersachsen kartiert wurden. Bis zum Vorliegen der Kartieranleitung für Biotoptypen auf Bundesebene nach Anlage 2 BKompV erfolgte entsprechend § 17 Abs. 4 Satz 2 BKompV die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope anhand der gebräuchlichen Kartieranleitungen der jeweils vom Vorhaben betroffenen Länder. Mit Hilfe des bundeslandspezifischen Übersetzungsschlüssels für Niedersachsen können den Biotoptypen nach Landesschlüssel Niedersachsen (im Folgenden Landes-Biotoptypen genannt) die Biotoptypwerte gemäß BKompV sowie mögliche Entsprechungen der Biotoptypen nach Anlage 2 BKompV zugeordnet werden (vgl. Übersetzungsschlüssel Spalte 4 (NI)) (vgl. Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Tabelle 3). Die Erhebung der zur Anwendung der Übersetzungsschlüssel erforderlichen Zusatzmerkmale sowie die Ermittlung der Biotopwerte entsprechend BKompV erfolgte im Rahmen der Biotoptypen-Kartierung M1:2.000 (vgl. Planunterlage L05, Anhang 03).

Wenn bei den Schutzgütern Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere oder beim Schutzgut Landschaftsbild eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wird der funktionspezifische Kompensationsbedarf verbal-argumentativ (§ 7 Abs. 2 BKompV) und unter Berücksichtigung der Anlage 5 BKompV ermittelt. Die Kompensation des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs erfolgt über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktion des jeweiligen Schutzgutes.

Für den Planfeststellungsabschnitt A4 sind aufgrund des biotopwertbezogenen

Kompensationsbedarfs von 270.143 WP und des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs von 43.816 WP insgesamt **313.959 Wertpunkte** nach BKompV zu kompensieren (siehe Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Kap. 6.2.3.1 und 8.1).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Ausgleichsmaßnahmen (A25) sowie durch Ersatzmaßnahmen (E27) mithilfe des Kompensationspool Schwingetal vollständig ausgeglichen. Der Verlust von potenziellen Brutbäumen von Eremit und Heldbock wird durch die Errichtung von Totholzpyramiden bzw. die Umlagerung in potenzielle Ersatzhabitate vollständig ausgeglichen. Durch die entsprechende Maßnahme A_{CEF} 23.4 ist die Umlagerung von besetzten Brutbäumen in zwei Ersatzflächen vorgesehen. Durch die Maßnahme A_{CEF}23.2 soll der Verlust von Quartierbäumen von Fledermäusen durch die Anbringung von Fledermauskästen vorgezogen ausgeglichen werden (vgl. dazu Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anhang 2, Maßnahmeblätter 1.5).

Durch die Maßnahme A25 (270.009 Wertpunkte) und die Maßnahme E27 (44.200 Wertpunkte) ist der wertgleich kompensierbare biotopwertbezogene Kompensationsbedarf für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft vollständig ausgeglichen. Der Wertpunktgewinn übersteigt mit **314.209 Wertpunkten** die erforderlichen 313.959 Wertpunkte (siehe Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Kap. 8.1.1).

Diese vier genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A_{CEF}23.2, A_{CEF}23.4, A25 und E27 werden durch diesen Beschluss für den Planfeststellungsabschnitt A4 angeordnet (siehe Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anhang 02):

A_{CEF}23.2: Anbringung von Fledermauskästen:

Im Bereich des Arbeitsstreifen und der Zuwegungen, sowie im Bereich der Baustellenflächen der LWL-Station kann es durch die unvermeidbare Rodung von Gehölzen zu einem Verlust von Quartierbäumen kommen. Der Umfang ergibt sich aus den Ausholungsbereichen im Bereich des Arbeitsstreifens und den Zuwegungen, sowie den Baustellenflächen im Bereich der LWL-Station bzw. aus dem im Zuge der Höhlenbaumkontrollen (V_{AR}16) festgestellten Bedarf.

Durch die CEF-Maßnahme soll der Verlust von Quartierbäumen vorgezogen ausgeglichen werden, um den betroffenen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zu geben. Die Maßnahme wird daher im räumlichen Zusammenhang durchgeführt.

Bei erforderlicher Fällung von Quartier-/ Höhlenbäumen wird Ersatz durch Nisthilfen für Fledermäuse vor Beginn der Fällarbeiten geschaffen. Als Ersatz für Astlöcher und Rindenspalten als potenzielle Quartiere kann durch Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen in ausgewählten Bäumen künstlich ein zusätzliches Höhlenangebot geschaffen werden. Fledermauskästen werden als Ausgleich rodungsbedingter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beginn der Arbeiten jedoch spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten in geeigneten, angrenzenden Wald- oder Offenlandbeständen (entsprechend der Art des beeinträchtigten Habitats) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort fachgerecht angebracht und mittels GPS eingemessen.

Als Orientierungswert wird empfohlen: 3 Fledermauskästen pro Baumhöhle (Kastentypen gemäß Angaben des Fachgutachters sowie nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde) und 1 gefräste Initialhöhle pro Astloch /Rindenspalte. Die Menge erforderlicher Nisthilfen wird vor Baubeginn durch die Höhlenbaumkartierung überprüft.

Die Nistkästen und Nisthilfen werden im entsprechenden Habitat (Wald oder Offenland) angebracht. Der Suchraum inkl. Abstand zu Windkraftanlagen und anderen Gefahrenquellen muss 1000 m betragen. Es hat eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Die Säuberung, die Funktionskontrolle und der Austausch beschädigter Kästen hat jährlich zwischen November und Februar zu erfolgen.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230002600) das Fehlen der CEF-Maßnahme „Fledermauskästen“ beanstandet hat, so wurde dem durch die Planänderung vom 26.06.2023 nachgekommen (siehe Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anhang 02).

A_{CEF}23.4: Verbringung von Brutbäumen (Heldbock/Eremit):

Etwa bei Leitungskilometer 36,95 sowie 37,15 km im Landkreis Rotenburg (Wümme), Gemarkung Helvesiek, Flur 4, Flurstück 52/3 (teilweise) sowie Gemarkung Scheeßel, Flur 1, Flurstück 236/50 (teilweise) wurde ein Vorkommen von Heldbock und/oder Eremit nachgewiesen. Die Flächen sind Ackerstandorte am nördlichen sowie südlichen Rand des FFH-Gebietes „Wümmeniederung“. Die dort vorhandenen böschungsexponierten alten Eichen sowie die direkte Nähe zum FFH Gebiet mit schützenswertem Baumbestand sorgen für die optimale Eingliederung der schützenswerten Käferarten in einen gesamträumlich hochwertigen Lebensraum.

In Folge der unvermeidbaren Rodung ohne Maßnahme käme es zur Tötung der Individuen.

Durch die Maßnahme A_{CEF}23.4 wird der Verlust der Brutbäume von Heldbock sowie Eremit vorgezogen ausgeglichen, um Beeinträchtigungen der Arten vollständig zu vermeiden.

Besiedelte Stammabschnitte werden abgesägt und in ein geeignetes Biotop verbracht. Die Fällung bzw. das Absägen besiedelter Stammabschnitte erfolgt möglichst schonend. Ein Herunterfallen bzw. Umfallen oder Herabstürzen während der Fällung ist zu verhindern. Die betreffenden Stammabschnitte/Bäume sind zu sichern und schonend (möglichst ohne stärkere Erschütterungen) abzulegen. Die Stammabschnitte sind während des Transports zum Maßnahmenort zu sichern und soweit erkennbar mit den vorhandenen Bohrlöchern/offenen Mulmhöhlungen nach oben zu transportieren.

Geeignete Biotope zeichnen sich aus durch lichte Eichenbestände mit Altbäumen mit eingeschränkter Vitalität, die einen Mindeststammdurchmesser von 80 cm (Brusthöhendurchmesser) erreicht haben.

Auf eine ausreichende Länge des Stammabschnittes (mind. 3-4 m lange Teilstücke des Stammes) ist zu achten: der gesamte besetzte Bereich wird umgesiedelt. Besiedelte Stammteile (senkrecht oder in Pyramidenform aneinander gelehnt) sind an einem besonnten Platz innerhalb eines geeigneten Habitats aufstellen. Geschlüpfte Käfer können sich dann fliegend oder laufend zu ihren neuen Brutbäumen in unmittelbarer Umgebung bewegen.

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität). Die Bestände werden ihrem natürlichen Alterungs-/Absterbeprozess überlassen. Die Maßnahme muss zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sein.

Der Vorhabenträger trifft die Zusage, dass für die Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}23.4 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für dauerhafte Ausgleichsmaßnahmen auf Privateigentum im Grundbuch zugunsten des Vorhabenträgers eingetragen wird (siehe A.VI.2.7 Nr. 1). Entgegen der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230002593) ist der Berechtigte der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nicht der Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst, da dieser nicht Eingriffsverursacher nach § 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG ist, sondern der Vorhabenträger, der hierzu aber durch den Planfeststellungsbeschluss verpflichtet wird. Eine Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit an erster Stelle des Grundbuchs kann der Vorhabenträger – entgegen der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) – nicht beeinflussen, denn grundsätzlich bestimmt sich die Rangfolge nach dem Datum der Eintragung, § 879 Abs. 1 S. 1 BGB.

A25: Gründlandextensivierung und Anlage von Blänken:

Der Flächenpool Lauenbrück befindet sich in der Niederung der Wümme zwischen Lauenbrück und Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) in unmittelbarer Nähe zum Planfeststellungsabschnitt A4 bzw. dem Bauende bei ca. km 37,4. Die Maßnahmenflächen weisen somit einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Vorhaben auf und erfüllen zudem die rechtlichen Anforderungen nach der Lage innerhalb des von dem Vorhaben Planfeststellungsabschnitt A4 betroffenen Naturraum D27 – Stader Geest.

Durch das Vorhaben ergeben sich Vegetationsverluste von artenreichen, frischen Mähwiesen, sonstigen extensiv genutzten Feuchtgrünland sowie weiterer krautiger Vegetation auf überwiegenden frischen Standorten. Somit ist durch die Maßnahme zur Grünlandextensivierung auf feuchten bis nassen Standorten auch ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem entstehenden Eingriff und der Ausgleichsmaßnahme gegeben. Die vorgesehenen Grünlandextensivierungen sind daher geeignet die vorhabensbedingt entstehenden Vegetationsverluste auszugleichen.

Durch die Extensivierung der derzeit intensiv genutzten feuchten Dauergrünländer soll ein artenreiches extensiv bewirtschaftetes Feucht-/Nassgrünland (Zielbiotoptyp: 35.02.03a.01) hergestellt werden. Die Maßnahme gleicht den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf durch Flächeninanspruchnahme sowie durch mittelbare Beeinträchtigungen i. V. m. Maßnahme E27 aus.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230002592) vorträgt, dass die Ausgleichsmaßnahme A25 fachgerecht entsprechend des Maßnahmenblatts und des zugehörigen Maßnahmenplans herzustellen, dauerhaft zu erhalten sowie zu pflegen und eine Ausführungsplanung der anzulegenden Blänken mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sei, wird dies zurückgewiesen. Die Maßnahme A25 ist bereits durch den Flächeneigentümer umgesetzt worden. Die Herstellung und Pflege unterliegt dem Flächeneigentümer. Für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt A4 wurden lediglich die entsprechenden Wertpunkte „eingekauft“, weil es sich um einen anerkannten Flächenpool handelt. Eine Ausführungsplanung ist an dieser Stelle daher nicht erforderlich. Laut dem Maßnahmenblatt (Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anhang 02) haben aber jährliche Begehungen zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu erfolgen.

E27: Kompensationspool Schwingetal:

Die Maßnahme liegt im Kompensationspool „Schwingetal“ südöstlich von Wiepenkathen (Hansestadt Stade, Landkreis Stade). Der Pool ist Teil des FFH-Gebietes „Schwingetal“ (EU-Kennzahl 2322-301) und des Landschaftsschutzgebietes „Schwingetal“. Der Kompensationspool umfasst eine Gesamtfläche von rd. 74 ha (Entwicklungsbereich I: rd. 34 ha (umgesetzt), Entwicklungsbereich II rd. 40 ha (in Planung)). Für die Vorhaben 3 und 4 wird der Entwicklungsbereich II des Pools, Gemarkung Wiepenkathen, Flur 4, Flurstücke 116/23 (teilweise) für die Kompensation genutzt.

Ziel des Pools ist die Wiederherstellung von Niedermoor durch Wiedervernässung, die Entwicklung von naturnahen standorttypischen Waldbeständen im Randbereich der Schwingeniederung und die Entwicklung von standorttypischen Biotopen des Offenlandes auf den Schwingenahen Niederungsflächen.

Die Maßnahmenfläche auf Flurstück 116/23 liegt im Übergangsbereich zwischen Geest und Schwingeniederung. Hier soll die Entwässerung rückgängig gemacht werden. Die innerhalb der Maßnahmenfläche „Waldentwicklung“ gelegenen Gräben werden verfüllt. Damit wird ein schneller Abfluss des kontinuierlich und ganzjährig am Geestrand austretenden (Hang-)Quellwassers unterbunden. Das Quellwasser soll sich künftig breitflächig verteilen. Die natürlichen Standortverhältnisse im Übergangsbereich zwischen Geest und Niederung werden

wiederhergestellt und die Voraussetzungen für eine Regeneration der ursprünglichen Randvermoorung geschaffen. Ziel ist die Entwicklung von standorttypischen Waldgesellschaften (v. a. Erlen-(Quell) Bruchwälder (WAR)).

Die bestehende Nutzung wird aufgegeben. Die vorhandene Grasnarbe wird mit dem Oberboden partiell ca. 20 cm tief abgeschoben und in die außerhalb und innerhalb der Maßnahmenfläche liegenden Entwässerungsgräben verfüllt. Durch natürlichen Gehölzanflug werden sich zunächst auf den freigelegten Flächen und im Verlauf des Entwicklungsprozesses auch auf den übrigen Flächen über verschiedene Sukzessionsstadien Waldgesellschaften nasser Standorte, insbesondere Erlen-(Quell) Bruchwälder entwickeln. Der durch Gehölzanflug entstandenen Waldbestand soll einer dauerhaften ungestörten Naturentwicklung überlassen werden (Prozessschutz).

Wie im Maßnahmeblatt Anhang 02 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, (Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplan) beschrieben, befindet sich die Fläche künftig im Eigentum der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, die die Unterhaltung und Pflege des Kompensationspools übernimmt. Die dauerhafte Bereitstellung der Fläche für das Vorhaben und die Unterhaltung der Maßnahme werden durch Gestattungsvertrag privatrechtlich geregelt. Die rechtliche Sicherung der Fläche erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Zur Kontrolle der Zielerfüllung finden regelmäßige (derzeit jährliche) Begehungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreis Stade statt. Der Unterhaltungszeitraum ist dauerhaft.

Die Maßnahme gleicht den funktionsspezifischen Kompensationsbedarf (Gehölzverluste) sowie anteilig den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf aus. Denn im Rahmen der Ermittlung des Eingriffsumfangs (Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Kapitel 6.2) wurde über den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf hinaus auch ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf festgestellt. Diese Beeinträchtigungen bedürfen besonderer Maßnahmen, die diese Beeinträchtigungen funktional kompensieren können. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich dabei um die Inanspruchnahme von Gehölzen sehr hoher/hocher Bedeutung im Bereich des Schutzstreifens sowie durch technische Anlagen.

Unter anderem im Bereich der Moore können die natürlichen Bodenfunktionen nach Ausbau der betreffenden Bodenschichten nicht wiederhergestellt werden und müssen kompensiert werden. Der Konflikt (Bo-2: Funktionsverlust in Mooren durch Ausbau im Kabelgraben, vgl. hierzu auch Tabelle 23 in Kap. B.III.6.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird im Rahmen der Maßnahme E27 berücksichtigt. Der Eingriff auf den betroffenen Flächen wird (schutzgutübergreifend) durch die Maßnahme E27 vollständig kompensiert.

Die Kompensation erfolgt über die Maßnahme E27. Durch die in dem Kompensationspool vorgesehenen Gehölzentwicklungsflächen kann der funktionsspezifische Kompensationsbedarf für den dauerhaften Gehölzverlust ausgeglichen/ersetzt werden. Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der erforderlichen Kompensation des ermittelten Eingriffsumfangs des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs (siehe Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Kapitel 8.1.1). Damit ist die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere der Schutzgüter Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie mindestens erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft vollständig kompensiert.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230002585) vorträgt, dass die Zuordnung des Ausgleichs für das gesetzlich geschützte Nassgrünland (GNR) zur Ersatzmaßnahme E27 fachlich nicht zu rechtfertigen sei, da Ziel dieses Ökokontos laut Maßnahmenblatt die Entwicklung von Waldgesellschaften unter Nutzungsaufgabe sei und ein Nassgrünland sich daher dort nicht entwickeln könne, wurde dem nachgekommen. Denn – die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgeschlagene – Änderung der Zuordnung zur Ausgleichsmaßnahme A25 wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens vom 26.06.2023 in Anlage K04 vorgenommen (Kap. 1.6.7.2).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230002596) hinterfragt unter Berücksichtigung der Nr. 84 und Nr. 85 der „Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen“ (siehe Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anhang 01) die Aussage, dass keine Waldverluste i.S.d. NWaldG eintreten, da zumindest bei Nr. 84 die Waldeigenschaft nach der Baumaßnahme erloschen sei. Angesichts dessen ist klarzustellen, dass es sich bei Nr. 84 und 85 um eine Pflanzung von Laubbäumen auf einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche, die zur Kompensation einer landwirtschaftlichen Baumaßnahme angelegt wurde, handelt. Aktuell ist die Anpflanzung auf der Fläche noch sehr jung. Um dem Wert der Kompensationsmaßnahme gerecht zu werden, wurde der Gehölzverlust an dieser Stelle mit dem angestrebten Maßnahmenziel "Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte" bilanziert. Es ergibt sich jedoch kein Verlust eines gewachsenen alten Waldbestandes. Der Verlust der Anpflanzung (Nr. 84) wurde bei der Ermittlung des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs (Gehölzverlust) berücksichtigt und wird durch Maßnahmen im Flächenpool "Schwingetal" ausgeglichen. Aufgrund der Berücksichtigung als Zielbiotop (Edellaubmischwald) wurde ein entsprechend höherer Wertpunktverlust in der Bilanzierung berücksichtigt und ausgeglichen. Wäre die Fläche als junge Gehölzpflanzung aufgenommen worden, wäre der Kompensationsbedarf wesentlich geringer ausgefallen. Innerhalb des Arbeitsstreifens (Nr. 85) kann die junge Pflanzung innerhalb kurzer Zeit wiederhergestellt werden.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) weiter in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230002597) ausführt, dass im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V22.1 zur Kompensation die „Maßnahme E27 Flächenpool Wümme-Niederung bei Lauenbrück“ vorgesehen ist, wurde der Stellungnahme nachgekommen. Das Maßnahmenblatt wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens am 26.06.2023 geändert und der Wortlaut auf „Maßnahme E27 Flächenpool Schwingetal im Landkreis Stade“ geändert.

Die Gemeinde Elsdorf/Samtgemeinde Zeven kritisiert in ihrer Stellungnahme (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002376), dass die gesamte Kompensation inkl. der Gehölzverluste ausgehend von der Landkreisgrenze im Norden (Landkreis Stade) bis in die Gemeinde Elsdorf überwiegend nur in den Ökopoofflächen „Lauenbrück“ (Landkreis Rotenburg (Wümme)) und „Schwingetal“ (Landkreis Stade) erfolgen soll. Gleichwohl die Ökokonten „Lauenbrück“ und „Schwingetal“ des Landkreises im selben Naturraum liegen, werden die massiven Beeinträchtigungen dauerhaft in der Samtgemeinde Zeven verbleiben, obwohl hier keine Kompensation erfolgen soll. Dies wird zurückgewiesen. Für Gehölzverluste erfolgt eine Neuanpflanzung im direkten Umfeld (siehe Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anhang 02, Maßnahme Nr. V22.1). Ökokontoflächen kommen für solche Eingriffe zur Anwendung, bei denen kein vollständiger ortsnaher Ausgleich möglich ist, § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG. Die Auswahl der beiden Ökokontenflächen (Maßnahmen A25 Grünlandextensivierung und E27 Kompensationspool Schwingetal) erfolgte auf Basis einer Abfrage geeigneter verfügbarer Flächen bei allen bekannten Betreibern von Ökokontoflächen.

Soweit die Gemeinde Elsdorf/Samtgemeinde Zeven es in ihrer Stellungnahme (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002377) begrüßen würde, wenn auch von Privateigentümern angebotene Kompensationsflächen berücksichtigt werden, um insbesondere vor Ort in den betroffenen Gemeinden Gehölzverluste, Bodenbeeinträchtigungen, Grünlandverluste und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren, so wird dies zurückgewiesen. Ökokontoflächen werden nur für solche Eingriffe herangezogen, bei denen kein vollständiger ortsnaher Ausgleich möglich ist, § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG. Dabei wurden auch Flächen in Privateigentum berücksichtigt. Die Auswahl der beiden Ökokontenflächen (Maßnahmen A25 Grünlandextensivierung und E27 Kompensationspool Schwingetal) erfolgte auf Basis einer Abfrage geeigneter verfügbarer Flächen bei allen bekannten Betreibern von Ökokontoflächen, wozu auch Private gehören.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beanstandet in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230003914), dass die Lichtwellenleiterstation auf der Nord- und Westseite

nicht eingegrünt werden (Gestaltungsmaßnahme G32), da dies aus landschaftspflegerischer Sicht erforderlich sei. Dies wird zurückgewiesen. Die Forderung nach einer Eingrünung widerspricht (sicherheits-) technischen Restriktionen, weil die Sicherheitsstreifen der unterirdischen Leitungen nicht mit Gehölzen bewachsen sein dürfen. Die gesamte Anlage unterliegt hohen Sicherheitsanforderungen. Eine Videoüberwachung ist vorgesehen. Alle Begrünungen auf dem Grundstück, am oder in der Nähe des Zaunes erschweren die Überwachung oder ermöglichen das Übersteigen. Diverse Möglichkeiten zur Eingrünung wurden vom Vorhabenträger geprüft und letztendlich aufgrund der Sicherheits- und Platzanforderungen verworfen. Der Einfluss der Lichtwellenleiter-Zwischenstation auf das Landschaftsbild ist allerdings ohnehin räumlich sehr begrenzt. Es besteht bereits ein natürlicher Sichtschutz, weil das Baugrundstück Teil eines Ackers ist, der ringsum mit Gehölzen oder Wald umgeben ist. Zwischen dem parallel laufenden Weg und dem Baugrundstück befindet sich geschlossener Gehölzbewuchs, sodass an dieser Seite ohnehin keine Eingrünung erforderlich ist. Die geforderte landschaftsgerechte Farbgebung ist vorgesehen.

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700032, ERW-ID: 230002449) fordert, in die Maßnahmenblätter Verweise auf konkrete Ausführungsbestimmungen in den weiteren Planunterlagen aufzunehmen, wird dies zurückgewiesen. Die Maßnahmenblätter enthalten alle Darstellungen und sind – da planfestgestellt – verbindlich. Soweit relevant sind Verweise auf Textstellen in anderen Teilen der Planunterlage bereits in den Maßnahmenblättern enthalten. Darüber hinaus gibt es keine Ausführungsbestimmungen in anderen Teilen der Planunterlagen, auf welche verwiesen werden könnte.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700031, ERW-ID: 230002547) empfiehlt, auch im Rahmen der Maßnahme V5 die bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen, um Hinweise zur Rekultivierung von Ausbläserflächen zu geben. Eine derartige Erweiterung der Maßnahme V5 ist nicht erforderlich, da bereits die Maßnahmen V2, V3 und V4 die fachgerechte Rekultivierung unter Beachtung der bodenkundlichen Baubegleitung sicherstellen und auch von der allgemeinen Aufgabenbeschreibung des bodenkundlichen Baubegleiters nach DIN 19639 umfasst sind.

In Ergänzung hierzu ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002527) auf seine Bedenken, dass die bodenkundliche Baubegleitung eine vom Vorhabenträgerseite beauftragte Partei ist und daher vorwiegend im Interesse des Vorhabenträgers handelt, entgegenzuhalten, dass auch die bodenkundliche Baubegleitung an die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist und damit die Einhaltung des erforderlichen Schutzniveaus sichergestellt ist.

Sofern die Gemeinde Elsdorf/Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002375) darauf verweist, dass ein dauerhafter Biotopverlust eintritt, der eine Beeinträchtigung der biotischen Schutzgüter sowie des Landschaftsbildes darstellt, gilt folgendes: Die Planung zielt darauf ab, einen Verlust von Gehölzen im Rahmen der Trassenfindung und durch Unterquerung in geschlossener Bauweise weitgehend zu vermeiden. Eingriffe werden dem gesetzlichen Vorgaben entsprechend kompensiert, soweit diese nicht vermieden werden können (vgl. Planunterlage I: Landschaftspflegerischen Begleitplans, Kap. 1.4.1 mit Anhang 01 und 02 Maßnahmenblätter). Konkret sind für unvermeidbare Gehölzverluste zum einen gemäß Maßnahme V22.2. (Wiederherstellung von Grünländern und Ackerflächen) Neupflanzungen im direkten Umfeld geplant. Zudem erfolgt für nicht ausgleichbare Verluste mit der Maßnahme E27 eine Kompensation an anderer Stelle. Ein erheblicher Eingriff in die Vernetzungsstrukturen aufgrund des Gehölzverlustes wird so ausgeschlossen.

Soweit die PLEdoc GmbH (Akten-Nr. 700004, ERW-ID: 230000405) meint, hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sei den Planunterlagen zu entnehmen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden, wird dies vor dem Hintergrund der vorstehend benannten Realkompensationsmaßnahmen als unzutreffend zurückgewiesen.

Agrarstrukturelle Belange

§ 10 BKompV trifft nähere Regelungen auch zu der nach § 15 Abs. 3 BNatSchG vorgesehenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Agrarstrukturelle Belange sind insbesondere betroffen, wenn eine erhebliche Verminderung der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Landwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BKompV).

Durch die Kompensationsmaßnahme A25 – Grünlandextensivierung und Anlage von Blänken – wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die zur Kompensation der entstehenden Eingriffe im Planfeststellungsabschnitt A4 beanspruchte Fläche wird nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die derzeit intensiv bewirtschafteten Grünländer werden durch eine Anpassung der Bewirtschaftung in extensives artenreiches Dauergrünland umgewandelt. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann weiterhin, unter Berücksichtigung des geänderten Bewirtschaftungsregimes, auf der zur Kompensation beanspruchten Fläche stattfinden.

Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E27 erfolgt die Umwandlung bisherigen Intensivgrünlands zu Erlenbruchwald. Demzufolge ergibt sich hier eine Beanspruchung bisheriger landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Maßnahme ist jedoch Bestandteil des Kompensationspools Schwingetal unter der Verwaltung der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Die durch die Maßnahme beanspruchten stark vernässten Bereiche stellen keine Standorte von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung dar.

Insofern im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen Eremit und/oder Heldbock im Eingriffsbereich des Vorhabens nachgewiesen werden, kommt die CEF-Maßnahme A_{CEF} 23.4 - Verbringung von Brutbäumen (Heldbock/Eremit) zum Tragen. Die ggf. erforderliche Errichtung von Totholzpyramiden ist auf bisherigem Ackerland in unmittelbarer Nähe zur Wümmeniederung bzw. zum FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (DE 2723-331) vorgesehen. Aufgrund der Maßnahmenanforderungen für die Errichtung von Totholzpyramiden (potenzielle Brutbäume im direkten Umfeld) ergibt sich das Erfordernis zur Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Ackerbereiche, da die angrenzenden Flächen innerhalb der Wümmeniederung potenzielle Brutbäume für die ggf. betroffenen Käferarten aufweisen. Bereiche von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Zudem beansprucht die Maßnahme nur eine verhältnismäßig kleine Fläche von ca. 2.700 m², die sich randlich an die Wümmeniederung angliedern. Die verbleibende restliche Fläche des Ackerschlags kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Besondere Erschwernisse hinsichtlich der Bewirtschaftung (z. B. Abschneiden von Wegebeziehungen) ergeben sich nicht.

Weitere Beanspruchungen landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergeben sich im Planfeststellungsabschnitt A4 nicht.

B.IV.3.6.3 Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

Selbst wenn eine naturschutzrechtliche Abwägung vorzunehmen wäre, überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde (s. Nr. B.4.1). Dabei besteht ein durch die

Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können¹³⁰. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellen die Energiewende und der hierfür erforderliche Ausbau an Erneuerbaren Energien und der für den Transport benötigten Netzinfrastruktur ein zentrales Instrument dar¹³¹. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde außerdem auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt¹³². Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit in jedem Fall zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der Beeinträchtigungen zulässig.

B.IV.3.6.4 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt worden ist, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG). Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG). Generell ist die Ersatzgeldzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Dabei ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Gemessen hieran sind für den Planfeststellungsabschnitt A4 keine Ersatzgeldzahlungen zu leisten, da in diesem Abschnitt alle erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen kompensiert werden können. Insbesondere erwächst die Pflicht zur Zahlung eines Ersatzgeldes nicht durch einen Eingriff in das Landschaftsbild. Die visuelle Sichtbarkeit einer Freileitungsanlage wird dabei grundsätzlich durch die Masten und zu einem geringeren Teil durch die Leiterseile bestimmt. Im Planfeststellungsabschnitt A4 sind jedoch keine solchen Landschaftsbildbeeinträchtigungen vorhanden.

B.IV.3.7 Bodenschutzrecht

Das Vorhaben ist mit dem Bodenschutzrecht vereinbar. Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

¹³⁰ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

¹³¹ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

¹³² BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NVwZ 2021,951 (Rn. 960 f.).

Schädliche Bodenveränderungen werden weitgehend vermieden bzw. kompensiert. Es handelt sich bei schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs.3 BBodSchG um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich nicht nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs.2 Nr.2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs.2 Nr.3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d § 2 Abs.5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären¹³³.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d § 2 Abs.3 BBodSchG vorliegt, ist wertend zu betrachten. Der Bau des Erdkabels führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden werden die Auswirkungen des SuedLink auf die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte betrachtet. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen entstehen zum einen dauerhaft durch Versiegelungen oder Bodenaustausch und das Einbringen von Fremdkörpern, zum anderen vorübergehend z. B. durch Bodenaushub im Bereich des Kabelgrabens, Verdichtung durch Befahren mit schweren Fahrzeugen und Gerätschaften, Versiegelung bzw. Überbauung im Bereich von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie durch Wasserstandsabsenkungen oder betriebsbedingte Wärmeemissionen. Beeinträchtigungen der Archivfunktion können durch dauerhafte Versiegelungen oder andauernde Veränderungen des Profilaufbaus (Horizontabfolge, Schichtung) etwa durch Tiefbau, Entwässerung oder Erwärmung entstehen.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Darstellung in der UVP (Planunterlage Teil F) sowie die Ausführungen unter B.III.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verminderungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in Abschnitt B.III.6 dieses Beschlusses, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage Teil I) sowie dem Bodenschutzkonzept (Planunterlage Teil L02), die insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleisten, stellen weitgehend sicher, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme der dauerhaften Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken, werden durch ein entsprechendes Bodenmanagement Flächeneingriffe, Bodentransporte und Transportwege minimiert. Des Weiteren zählen zu den Schutzmaßnahmen unter anderem die Vermeidung von Bodenvermischung bei der Bodenlagerung, Ver-

¹³³ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04

wendung von druckmindernden Lastverteilungsplatten, schichtgerechter Rückbau der Bodenhorizonte und die Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Die Belastungen für das Schutzgut Boden können als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehende Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

B.IV.3.8 Belange des Bergrechts

Die strikt geltenden Anforderungen des § 127 Abs. 1 BBergG werden eingehalten. Nach dieser Vorschrift gelten für die nicht unter § 2 BBergG fallenden Bohrungen, die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen die §§ 50 bis 62 und 65 bis 74 BBergG, unter der Maßangabe des § 127 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 BBergG entsprechend. Solche Bohrungen stellen u.a. die HDD-Bohrungen, die ePowerpipe und der Mikrotunnel dar. Hier im Abschnitt erfasst die Genehmigungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses derartige Bohrungen.

Grundsätzlich gilt es zwischen den Anforderungen an die Anzeigepflicht zu unterscheiden. Zum einen ist der Anzeigepflicht gegenüber der Bundesnetzagentur dahingehend nachzukommen, dass diese über eine Betriebsplanpflicht i.S.v. § 51 Abs. 1 BBergG entscheiden kann. Zum anderen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Bergbaubehörde, welche durch den Vorhabenträger vorzunehmen ist.

Der Anzeigepflicht nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ist mit der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG bei der Bundesnetzagentur insoweit Rechnung getragen worden, dass eine Beurteilung der Betriebsplanpflicht aus § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG erfolgen kann. Bei den im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt vorgesehenen Bohrungen, die über 100 m in den Boden eindringen sollen, werden keine bergbautypischen Risiken für Rechtsgüter oder sonstige Belange (insbesondere Schutz Beschäftigter oder Dritter oder die Bedeutung des Betriebes) gem. § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG gesehen, die über die allgemeinen Regelungen hinaus - insbesondere derjenigen die im Planfeststellungsbeschluss bereits enthalten sind - zusätzlich bergrechtlich zu regeln wären. Die geplanten Bohrungen unterliegen außerdem keiner Dynamik oder ständigen, räumlichen Weiterentwicklung, die für die Schaffung einer Betriebsplanpflicht aus Sicht des Gesetzgebers entscheidend waren.¹³⁴

Im Übrigen bestehen die gesetzlichen Anzeigepflichten aus § 127 Abs. 1 Nr. 1 BBergG noch zur präzisen Information der Bergbehörde über Baustart und –ende fort (vgl. A.V.14 dieser Entscheidung).

Nach der Maßgabe der Nr. 3 ist abweichend von § 4 BBergG auch „Unternehmer“, wer Bohrungen, wie es bei HDD-Bohrungen, ePowerpipe und Mikrotunnel im Leitungsbau geübte Praxis ist, auf fremde Rechnung ausführt.

Es bestehen nach § 127 Abs. 1 Nr. 4 BBergG Auskunftspflichten (§ 70 Abs.1 BBergG) auch für die Aufschlussergebnisse.

Das Erfüllen der Pflichten durch einen Unternehmer befreit die übrigen mitverpflichteten Unternehmer nach § 127 Abs. 1 Nr. 5 BBergG.

¹³⁴ BT-Drs. 8/1315 vom 09.12.1977, S. 105.

Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) (Akten-Nr. 700031; Einwendungs-Nr. EWG230000570) fordert, dass um verfüllte Bohrlöcher (Förderbohrungen) ein Radius von 5 m nicht überbaut oder abgegraben werden darf und die Zugänglichkeit mit schwerem Gerät aus einer Himmelsrichtung gewährleistet sein muss, so wird dieser Sicherungsanforderung durch eine Nebenbestimmung unter A.V.14 Rechnung getragen.

B.IV.3.9 Wasserrechtliche Anforderungen

Den Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Wasserschutzgebieten (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) bzw. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG zwingende Vorgaben.

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (Teil J) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch die Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK)) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist.

Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die hier planfestgestellten Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar sind. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden. Dazu im Einzelnen:

B.IV.3.9.1 Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der oberirdischen Gewässer nach § 27 WHG vereinbar.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben¹³⁵.

¹³⁵ BVerwG, Urt. V. 9.2.2017 - 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 OGeWV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion¹³⁶. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 Satz 1 OGeWV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt¹³⁷. Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen¹³⁸. Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor¹³⁹.

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert¹⁴⁰. Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen¹⁴¹. Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet¹⁴². Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen drei Oberflächenwasserkörper (OWK) nach WRRL (vgl. Teil J, S. 52 f.). Eine Betroffenheit liegt dadurch vor, dass Fließgewässer, die Oberflächenwasserkörpern nach WRRL zugeordnet sind, in offener oder geschlossener Bauweise mit dem Erdkabel gequert werden, im Zuge der Bauphase als Zuwegung überbaut werden oder in die Gewässer während der Bauwasserhaltung eingeleitet wird. Darüber hinaus sind Fließgewässer potenziell relevant, die durch (technische) Nebenbauwerke oder Versorgungsleitungen von Vorhabenbestandteilen betroffen sind.

Soweit der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in seiner Einwendung (Akten-Nr.: 700034; ERW-ID: 230002599) vorträgt, dass in der Planunterlage Teil J „Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie“ in Kapitel 4.3.1.1.3 beschrieben werde, dass die Verlegung bei geschlossener Querung 3 m unterhalb des OWK erfolge, an anderen Stellen (z. B. Teil C02 - Prinzipzeichnungen Kabelanlage, Anlage 24) aber von 5 m Flurabstand die Rede sei, so ist dies zurückzuweisen. Die im Kapitel 4.3.1.1.3 der Unterlage Teil J angegebene Verlegetiefe von 3 m bezieht sich auf die Mindesttiefe unter der Gewässersohle. Die an anderer Stelle angegebenen 5 m beziehen sich auf „m u. GOK“. Weiterhin sind nach den Unterlagen im vorliegenden Abschnitt keine geschlossenen Querungen geplant (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 98).

¹³⁶ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 - 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

¹³⁷ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 - 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 - 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

¹³⁹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 - 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.).

¹⁴⁰ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

¹⁴¹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

¹⁴² BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 - 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

B.IV.3.9.1.1 Oberflächenwasserkörper „Bever (bis auf Abschnitt ohne Mündung)“

B.IV.3.9.1.1.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK Bever (bis auf Abschnitt ohne Mündung) (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_30076) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) als „erheblich verändertes Fließgewässer/Kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16)“ eingestuft worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 66). Sein ökologisches Potenzial ist mit „mäßig“ bewertet worden. Die biologische Qualitätskomponente (QK) ist mit „mäßig bis gut“ bewertet worden, während bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen keine Überschreitungen der UQN nach der Anlage 6 der OGewV festzustellen sind (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 71).

Die biologische QK Großalgen und Angiospermen ist im 3. BWZ mit „mäßig“ bewertet worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 71). Der Wasserkörpersteckbrief weist für den 3. BWZ ein „gutes“ Potenzial der QK Makrozoobenthos (MZB) (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 71) sowie ein „mäßiges“ Potenzial in Bezug auf die Fischfauna auf (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 71). Die Strukturgüte oder Morphologie/ Tiefenvariation und Sohlsedimente ist mit „nicht gut“ bewertet worden. Das Gewässer zeigt nur eine geringe Tiefen- und Breitenvariation. Das Sohlsubstrat variiert kaum. Es gibt kaum Gewässerstrukturen an der Uferzone; Uferbewuchs, der das Gewässer beschattet, fehlt oft ganz (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 74). Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen und Sedimente ist nicht gegeben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 75).

Zudem besteht an allen ausgewerteten Messstellen für das Gewässer Bever ein Defizit hinsichtlich der Belastung mit Pflanzennährstoffen. Das zeigt sich nicht nur in den Gehalten an Phosphor und Stickstoffverbindungen, sondern auch beim Sauerstoffgehalt und gesamter organischer Kohlenstoff (TOC, total organic carbon). Eine Versalzung durch Chlorid oder Sulfat konnte an keiner Messstelle des OWK beobachtet werden. Somit sind die ACP-Anforderungen nach Anlage 7 OGewV für keines der Gewässer eingehalten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76).

Der chemische Zustand des OWK Bever (bis auf Abschnitt oh. Mündung) ist für den 3. BWZ als „nicht gut“ bewertet worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Der Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ nennt Überschreitungen bei den Umweltqualitätsnormen (UQN) für Quecksilber und Quecksilberverbindungen und zum Teil auch an einer Überschreitung der UQN für Bromierte Diphenylether (BDE), beides ubiquitäre Stoffe, die im Rahmen des Vorhaben SuedLink weder eingesetzt noch freigesetzt werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Um das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand erreichen und sichern zu können, sind für den 3. BWZ zukünftig noch sechs Gewässerentwicklungsmaßnahmen für den OWK (LAWA-Code 29, 70, 71, 72, 73 und 74) vorgesehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 79).

Die vorgesehenen Einleitstellen (E02, E03) führen zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands durch eine Verschlechterung der hydromorphologischen QK des OWK.

Das in das Oberflächengewässer eingeleitete Wasser führt für die Dauer der Einleitung zu einer Erhöhung des Abflusses und damit ggf. zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und des Erosionsrisikos. Gemäß den Angaben in Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“ (S. 63) sind Abflusserhöhungen in einzelnen Kleinstgewässern bis zum sechsfachen MQ durch die Einleitung möglich. Dies bezieht sich aber allein auf kleinere Sammelgräben. Die Einleitung in größere Gräben oder berichtspflichtige Gewässer bewegt sich im Bereich des ein- bis zweifachen MQ. Eine hydraulische Überlastung mit weitreichenden Auswirkungen auf die Hydromorphologie ist damit nicht gegeben.

Die berichtspflichtigen Gewässer befinden sich im Bereich der Einleitstellen in den Struktur-
güteklassen 5 und 6, d.h. sie sind strukturarm und weisen kaum Strömungs- oder Substrat-
diversität auf. Es gibt somit auch wenige Rückzugsräume für strömungsempfindliche Arten.
Eine direkte Einleitung in besonders schützenswerte FFH-Gewässer ist nicht vorgesehen.

Eine Aufweitung des Gewässerprofils oder eine lokale Erhöhung der Fließgeschwindigkeit,
welche ein Abreißen von Makrophyten verursachen könnte, ist dadurch nicht zu erwarten.

Die biologischen QK Fische und Makrozoobenthos sind durch die zusätzlichen Wassermen-
gen nicht betroffen. Fische können sich aktiv im OWK bewegen und können spätestens nach
Beendigung der Baumaßnahmen wieder wandern. Die Arten des Makrozoobenthos bewe-
gen sich entweder ebenfalls aktiv oder werden mit der Strömung transportiert. Die Arten,
welche sich aktiv bewegen können, können ebenfalls spätestens nach Beendigung der Bau-
maß-nahmen zurückwandern. Die Arten, welche passiv bewegt werden, können auch natürli-
cher-weise nicht wieder stromaufwärts wandern und sind damit nicht durch z.B. höhere
Fließge-schwindigkeiten in ihrer Wanderung betroffen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-
WRRL“, S. 88).

An den repräsentativen Messstellen des OWK ist eine Überschreitung der Anforderungs-
werte für den guten Zustand für Gesamtphosphor und Ammonium festgestellt worden. Durch
die Einleitung des gehobenen Bauwassers werden diese Werte nicht erhöht, da die Gehalte
im Grundwasser niedriger sind und so eher eine Verdünnung eintritt.

Weiterhin sind die Sauerstoffgehalte in den Grundwassersproben sehr gering. Die untere
Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) formuliert für die Einleitung in Ober-
flächengewässer eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 4 mg/l. Deshalb ist für alle
Wasserhaltungsmaßnahmen vor Einleitung in OWK eine Anreicherung mit Sauerstoff vorge-
sehen, um diese Einleitbedingung zu erfüllen. Die Sauerstoffgehalte werden vor Einleitung
engmaschig überwacht. Gemäß Anlage 7 OGewV ist für den guten ökologischen Zustand/
das gute ökologische Potential mindestens eine Sauerstoffkonzentration von 7 mg/l erforder-
lich. Dieser Wert wird an den repräsentativen Messstellen in Bremervörde für Bever nicht
eingehalten (vgl. Anhang 01 der Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“). Die Dauer der Einlei-
tung beträgt höchstens 30 Tage. Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Gesamtphos-
phor und Ammonium bzw. eine Minderung der Konzentration für Sauerstoff und damit ver-
bunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwar-
ten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung
des gelenzten Grundwassers in den OWK zu erwarten.

Zu den ACP-Parametern nach Anlage 7 OGewV gehört auch die Eisenkonzentration (Wirk-
faktor 6-3). Für die Gewässertypen 15 und 16 wird ein Jahresdurchschnittswert von 1,8 mg/l
angegeben. Gemäß den Angaben des NLWKN (Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“ Anhang 01
„Aktuelle Überwachungsergebnisse“) wird an den repräsentativen Messstellen dieser Wert
für alle betroffenen OWK unterschritten. Auch die Messungen im Rahmen der Vorerkundung
an den potenziellen Einleitstellen zeigen keine Überschreitung. Die Eisenkonzentrationen in
den Grundwasserproben liegen zum Teil jedoch deutlich über 1,8 mg/l. Die Einleitung in die
Ober-flächengewässer erfolgt aber nur, wenn die Eisenkonzentrationen den Grenzwert ein-
halten. Deshalb sind vor der Einleitung eine Enteisung und kontinuierliche Beprobung hin-
sichtlich der Eisenkonzentration zwingend durchzuführen. Bei Einhaltung des Grenzwertes
ist eine Überschreitung der Anforderungsschwellwerte gem. OGewV nicht gegeben. Die
Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“ S.
92).

Trübstoffe im Bauwasser werden durch die standartmäßig vorgesehenen Absetzkontainer
entfernt und stellen damit kein Risiko für die Oberflächengewässer dar. Die Einleitstelle wird
mit Erosionsschutzmaßnahmen gegen Ausspülung und Aufwirbelung von Sedimenten gesi-
chert. Um eine Auskolkung im Vorfluter zu vermeiden, kann der Uferbereich und die Gewäs-
sersohle durch bestimmte Maßnahmen geschützt werden (Unterlage I „Landschaftspflegeri-

scher Begleitplan“, Maßnahme VAR40: „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“). Dadurch wird die Einleitstelle gegen Ufererosion gesichert.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Eisen sowie weitere Schwermetalle und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in den OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 92-93).

Für die als betrachtungsrelevant identifizierten OWK im PFA A4 wurde bisher keine Überschreitung der Grenzwerte für flussgebietspezifische Schadstoffe festgestellt. Durch das Vorhaben Suedlink werden diese Stoffe weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt eingesetzt. Im PFA A4 sind fünf Altlastenverdachtsflächen im Einflussbereich der Baumaßnahme vorhanden, über welche ggf. eine Verfrachtung von Schadstoffen über das Grundwasser erfolgen könnte. Bisher liegen keine ausreichenden Daten vor, um diesen Verdacht zu erhärten oder zu negieren. Auch die Schadstoffzusammensetzung ist nicht bekannt. In einer Messstelle (PA2-SON-FAR-004) abstromig einer Altlastenfläche 357404431 wurden erhöhte Konzentrationen von LHKW (kein flussgebietspezifischer Schadstoff) nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Belastung auf die Altlastenfläche zurückzuführen ist.

Es besteht die Gefahr, dass durch Altlasten kontaminiertes Wasser über die Bauwasserhaltung auch in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Für diese Abschnitte der Wasserhaltung ist ein gesondertes, speziell auf die Altlastensituation angepasstes Monitoring der Grundwasserbeschaffenheit vorgesehen. Kontaminiertes Wasser wird vor der Einleitung aufbereitet (bspw. Aktivkohlefilter). Somit geht auch von diesen Wasserhaltungsbereichen keine nachhaltige Gefahr für die Beschaffenheit der Oberflächengewässer aus (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Im Hinblick auf die Erwärmung der Fließgewässertemperatur durch das Erdkabel ist eine Erwärmung des OWK Bever auszuschließen. Bei der Unterquerung von Fließgewässern in geschlossener Bauweise besteht eine Verlegetiefe von ca. 3 m (Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90). Es ist also durch den Abstand von ca. 3 m zwischen dem Erdkabel und dem OWK von einer vernachlässigbaren Erwärmung des OWK im Bereich der querenden Trasse auszugehen.

Aufgrund mangelnder Datenlage zur Wärmeausbreitung im hyporheischen Interstitial werden die Ergebnisse zur Wärmetransportberechnung (Planunterlage Teil E04 „Wärmeimmissionen“) auf die OWK übertragen. Aus den gewonnenen Ergebnissen lässt sich kein Risiko für eine nachhaltige Verschlechterung des Zustandes der OWK ableiten. Außerdem ist der Wirkungsbereich (direkt in Kabelnähe), im Vergleich zur Gesamtlänge des OWK (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), räumlich begrenzt, wodurch eine nachhaltige Beeinträchtigung des ökologischen und chemischen Zustands nicht zu erwarten ist. Die Daten zum 3. Bewirtschaftungsplan (Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“ Anhang 01 „Aktuelle Überwachungsergebnisse“) zeigen, dass hinsichtlich der Temperatur an den repräsentativen Messstellen die Grenzwerte für den guten Zustand eingehalten sind.

Durch die punktuelle Erwärmung des Wassers an der Querungsstelle mit dem Erdkabel, die meist mehrere Flusskilometer oberhalb der Messstelle liegt bzw. auch in den zufließenden Kleingewässern, ist es nicht hinreichend wahrscheinlich, dass sich die Wassertemperatur um mehr als 1 K erhöht, sodass negative Auswirkungen auf die aquatische Zönose zu erwarten wären. Die Schwankungen der Wassertemperatur durch SuedLink werden voraussichtlich in der natürlichen Variabilität der Temperatur (tageszeitlich, jahreszeitlich, interannuell) verbleiben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 91).

Auch ist nicht von einer Verschlechterung des chemischen Zustands des OWK durch die Einleitung von gelenzten Bauwasser in den OWK Bever auszugehen. Durch SuedLink wer-

den diese Stoffgruppen zwar baubedingt eingesetzt (Schmierstoffe und Kraftstoffe an Baumaschinen), aber unter Einhaltung des Stands der Technik ist ein Eintrag in die Oberflächengewässer nicht wahrscheinlich. Insbesondere die Lagerung, der Umgang und Einsatz von Schmiermitteln und Kraftstoffen ist nur abseits der Gewässer zulässig. Im Gewässerumfeld dürfen nur nicht wassegefährdende, biologisch abbaubare Stoffe eingesetzt werden (siehe Maßnahme VAR40 in Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“).

Durch die Einleitung des gelenzten Bauwassers in die Oberflächengewässer kommt es zu einem Eintrag von Nitrat. Die Mischungskonzentrationen für Nitrat sind in Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“ (S. 61, 62) aufgeführt. Die Berechnung der Mischungskonzentrationen erfolgte immer unter konservativen Ansätzen einer reinen Verdünnung ohne zusätzliche Abbauprozesse. Für die Berechnung der Konzentrationen könnten nur die selbst erhobenen Messwerte herangezogen werden, da für die betreffenden Gewässer keine OWK-bezogene dauerhafte Messung der chemischen Parameter erfolgt. Wie der Tabelle 4-11, Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95 zu entnehmen ist, liegt der Wert für die Messstelle Bremervörde/Bever deutlich unterhalb der JD-UQN von 50 mg/l. Somit kommt es trotz Einleitung nicht zu einer messbaren Überschreitung der UQN für Nitrat, da die Einleitung höchstens 30 Tage andauert, somit also höchstens zwei der zwölf Messwerte eines Jahres erhöht sein können und es zusätzlich zu einer Verdünnung kommt. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes aufgrund des Eintrags von Nitrat aus der Bauwasserhaltung ist somit nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95).

Durch SuedLink wird kein Quecksilber emittiert. Im Grundwasserkörper werden keine Quecksilberkonzentrationen erwartet. Daher ist weder durch die vorhabenbedingte Einleitung des Bauwassers noch durch SuedLink selbst eine Erhöhung der Konzentration von Quecksilber im OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 96).

Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind zudem eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen. Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72).

Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers (Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 83 ff.) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen der Vorhaben zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind (Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90 ff.). Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

B.IV.3.9.1.1.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor. Durch SuedLink ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen.

Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist

auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97).

Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.2 Oberflächenwasserkörper „Duxbach Oberlauf“

B.IV.3.9.1.2.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK Duxbach Oberlauf (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_30025) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „erheblich verändertes Fließgewässer/Kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16)“ eingestuft worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 66). Sein ökologisches Potenzial ist aufgrund deutlicher Defizite in Morphologie und Durchgängigkeit mit „unbefriedigend“ bewertet worden. Am OWK Duxbach Oberlauf wird die QK Makrophyten/Phytobenthos als unbefriedigend bewertet und ist damit maßgeblich für die Zustandsbewertung (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 70). Ursachen dafür können nicht genau benannt werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 72).

Die biologische QK MZB ist im 3. BWZ mit „mäßig“ bewertet worden. Dagegen ist die biologische QK Fische im 3. BWZ nicht bewertet worden. An dem OWK erfolgt keine Erfassung der QK Phytoplankton. Für das Gewässer Duxbach Oberlauf gibt es keine langjährige Erfassung der ACP-Parameter. Es kann aufgrund einer vergleichbaren Flächennutzung im Umfeld und Gewässerstruktur aber davon ausgegangen werden, dass die Belastungen an allen relevanten Gewässern vergleichbar sind (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76).

Es gibt in den OWK, die durch den Planfeststellungsabschnitt A4 betroffen werden, keine Überschreitungen bei flussgebietspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77).

Der chemische Zustand des OWK Duxbach Oberlauf ist für den 3. BWZ als „nicht gut“ bewertet worden. Dies liegt bei allen OWK an einer Überschreitung der UQN für Quecksilber/Quecksilberverbindungen und zum Teil auch an einer Überschreitung der UQN für Bromierte Diphenylether (BDE), beides ubiquitäre Stoffe, die im Rahmen des Vorhaben Sued-Link weder eingesetzt noch freigesetzt werden. Eine Zielerreichung des guten chemischen Zustandes bis 2027 ist unwahrscheinlich. Deshalb wird aufgrund natürlicher Ursachen von der Möglichkeit der Fristverlängerung der Zielerreichung Gebrauch gemacht (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Um das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand erreichen und sichern zu können, sind gemäß Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ zukünftig noch sechs Maßnahmen (LAWA-Code 29, 69, 70, 71, 72 und 73) vorgesehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 79).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der biologischen QK ist durch das Vorhaben auf den OWK Duxbach Oberlauf nicht zu erwarten. Die Errichtung der bauzeitlichen Überfahrt mittels Verrohrung (ca. 10 m) führt zum lokalen Verlust der Makrophyten/MZB durch Überbauung sowie zur Einschränkung der Durchgängigkeit der MZB (Fische wurden nicht bewertet). Dieser Eingriff führt allerdings nicht zu einer negativen Strahlwirkung auf den OWK aufgrund geringer Ausdehnung (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86). Die Errichtung der bauzeitlichen Überfahrt mittels Verrohrung (ca. 10 m) (BW-A4-05+460) wirkt sich ferner auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten aus. Oberstromig der Baustelle führt der Aufstau zu einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit und damit zu erhöhter Sedimentation. Im Bereich der Baustelle werden alle Gewässerstrukturen temporär beseitigt und die Durchgängigkeit wird durch die Verrohrung temporär einge-

schränkt. Unterhalb kann die Rückleitung in das Gewässerbett punktuell zu einer Erosion führen. Der Verlust an Lebensraum wirkt sich lokal unmittelbar auf die im Wasser lebenden Organismen aus.

Dies führt zum lokalen Verlust der Makrophyten/MZB durch Überbauung und zur Einschränkung der Durchgängigkeit der MZB. Allerdings ist keine relevante negative Strahlwirkung auf den OWK aufgrund der geringen Ausdehnung zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86). Die Schwere der Auswirkungen durch Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, die im Fall der offenen Gewässerquerungen durch Umleitung oder temporäre Verrohrung entstehen, wird somit als gering eingestuft, da der Eingriffsbereich eng räumlich begrenzt ist und die Dauer auf wenige Tage beschränkt bleibt und Gewässer I. Ordnung sowie Gewässer II. und III. Ordnung von besonderer Bedeutung (hochwertiger ökologischer, gewässermorphologischer Zustand, etc.) nicht betroffen sind.

Bei der Ausführungsplanung ist auf eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit zu achten. Für berichtspflichtige Gewässer (Duxbach) muss die Konstruktion als stützenfreie Brücke ohne Einschränkung der Durchgängigkeit für Fische und MZB an Sohle und Ufer erfolgen. Bezogen auf die gesamte Länge des OWK ist dieser punktuelle, temporäre Eingriff nicht geeignet um nachhaltige Auswirkungen auf die biologischen und unterstützenden QK zu haben. Somit ergeben sich für den OWK baubedingt keine relevanten Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegungen und des Arbeitsstreifens bei offener Gewässerquerung. Grundsätzlich ist bei der Planung der baubedingten Behelfsbrücken darauf geachtet worden, einen Eingriffsort von niedriger ökologischer Wertigkeit auszuwählen und den Eingriff möglichst zu minimieren, z. B. durch die Berücksichtigung der hydraulischen Kapazität des Gewässers. Die bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. Beeinflussung des Gewässerrandstreifens soll ebenso minimiert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Behelfsbrücken, Zuwegungen, Umleitgerinne und BE-Flächen entfernt, sodass die beanspruchten Flächen und Gewässerabschnitte ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können. Für die Herstellung des Ursprungszustands werden die Flächen rekultiviert (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme „Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“ V22.3).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos durch die Vorhabenbestandteile der offenen Querung bzw. bauzeitlichen Überfahrt ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt.

Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Dazu zählen sowohl die Merkmale des Vorhabens, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 6) und die somit bereits Bestandteil der Vorhabenbeschreibung sind (vgl. hierzu Kapitel 2.5 in Unterlage Teil F „UVP-Bericht“), als auch weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die darüber hinaus zu ergreifen sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 7).

Bei der Wirkungsprognose und der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen werden diese Merkmale des Vorhabens sowie die darüberhinausgehenden Maßnahmen gemeinsam als

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezeichnet und berücksichtigt. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt eine genaue Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmenblättern sowie eine Verortung der Maßnahmen in einem Maßnahmenplan (vgl. dazu Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, Tabelle 2-29). Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist gleichfalls nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 89-90).

Auch die vorgesehene Einleitstelle (E04) führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der hydromorphologischen QK des OWK. Durch die Einleitung von Wasser (Einleitstelle E04) aus bauzeitlicher Wasserhaltung im Rahmen der Kabelverlegung in der Trasse wird sich temporär der Abfluss des Duxbaches erhöhen. Aufgrund der ermittelten Werte ist aber nicht davon auszugehen, dass die temporäre Erhöhung des Abflusses in der Duxbach durch die Einleitung von gereinigtem Wasser aus bauzeitlicher Wasserhaltung zu nachteiligen Auswirkungen oder einer Verschlechterung für die hydromorphologische QK führt.

Eine Aufweitung des Gewässerprofils oder eine lokale Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, welche ein Abreißen von Makrophyten verursachen könnte, ist dadurch nicht zu erwarten. Die biologische QK Makrozoobenthos ist durch die zusätzlichen Wassermengen nicht betroffen. Die Arten des Makrozoobenthos bewegen sich entweder ebenfalls aktiv oder werden mit der Strömung transportiert. Die Arten, welche sich aktiv bewegen können, können ebenfalls spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückwandern. Die Arten, welche passiv bewegt werden, können auch natürlicherweise nicht wieder stromaufwärts wandern und sind damit nicht durch z. B. höhere Fließgeschwindigkeiten in ihrer Wanderung betroffen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88).

An den repräsentativen Messstellen der betroffenen OWK wurde eine Überschreitung der Anforderungswerte für den guten Zustand für Gesamtphosphor und Ammonium festgestellt. Durch die Einleitung des gehobenen Bauwassers werden diese Werte nicht erhöht, da die Gehalte im Grundwasser niedriger sind und so eher eine Verdünnung eintritt. Weiterhin sind die Sauerstoffgehalte in den Grundwasserproben sehr gering (siehe Unterlage L6.3 „Wasserhaltungskonzept“). Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) formuliert wie zuvor bereits ausgeführt für die Einleitung in Oberflächengewässer eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 4 mg/l. Deshalb ist für alle Wasserhaltungsmaßnahmen vor Einleitung in OWK eine Anreicherung mit Sauerstoff vorgesehen, um die Einleitbedingung zu erfüllen. Die Sauerstoffgehalte werden vor Einleitung engmaschig überwacht. Gemäß Anlage 7 OGewV ist für den guten ökologischen Zustand/ das gute ökologische Potential mindestens eine Sauerstoffkonzentration von 7 mg/l erforderlich. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Gesamtphosphor und Ammonium bzw. eine Minderung der Konzentration für Sauerstoff und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 92).

Zu den ACP-Parametern nach Anlage 7 OGewV gehört auch die Eisenkonzentration (Wirkfaktor 6-3). Für die Gewässertypen 15 und 16 wird ein Jahresdurchschnittswert von 1,8 mg/l angegeben. Gemäß den Angaben des NLWKN (Anhang 01) wird an den repräsentativen Messstellen dieser Wert für alle betroffenen OWK unterschritten. Auch die Messungen im Rahmen der Vorerkundung an den potenziellen Einleitstellen zeigen keine Überschreitung. Die Eisenkonzentrationen in den Grundwasserproben liegen zum Teil jedoch deutlich über 1,8 mg/l. Die Einleitung in die Oberflächengewässer erfolgt aber nur, wenn die Eisenkonzentrationen den Grenzwert einhalten. Deshalb sind vor der Einleitung eine Enteisung und kontinuierliche Beprobung hinsichtlich der Eisenkonzentration zwingend durchzuführen. Bei

Einhaltung des Grenzwertes ist eine Überschreitung der Anforderungsschwellwerte gem. OGeWV nicht gegeben. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Trübstoffe im Bauwasser werden durch die standardmäßig vorgesehenen Absetzcontainer entfernt und stellen damit kein Risiko für die Oberflächengewässer dar. Die Einleitstelle wird mit Erosionsschutzmaßnahmen gegen Ausspülung und Aufwirbelung von Sedimenten gesichert. Um eine Auskolkung im Vorfluter zu vermeiden, kann der Uferbereich und die Gewässersohle durch bestimmte Maßnahmen geschützt werden (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme V_{AR}40: „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“). Dadurch wird die Einleitstelle gegen Ufererosion gesichert.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Eisen sowie weitere Schwermetalle und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93). Für die als betrachtungsrelevant identifizierten OWK im Abschnitt A4 wurde bisher keine Überschreitung der Grenzwerte für flussgebietspezifische Schadstoffe festgestellt. Durch die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG werden diese Stoffe weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt eingesetzt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Der chemische Zustand des OWK Duxbach Oberlauf wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Einleitung des gelenzten Bauwassers in die Oberflächengewässer kommt es zwar zu einem Eintrag von Nitrat. Die Mischungskonzentrationen für Nitrat sind in Unterlage L6.2 aufgeführt. An der Einleitstelle E04 kommt es zur Überschreitung des Anforderungswertes für Nitrat von 50 mg/l bzw. die schon vorhandene Überschreitung wird noch verstärkt: Duxbach (DE_RW_DENI_30025): Erhöhung an der Einleitstelle E04 von 24,3 mg/l auf 51,4 mg/l, Verdünnung auf 28,7mg/l innerhalb des OWK bis zum nächsten unterhalb liegenden OWK Duxbach Unterlauf bei Windeshusen. Aus den berechneten Mischungskonzentrationen ergibt sich eine hier im Ergebnis keine OWK-relevante Erhöhung über den Grenzwert von 50 mg/l. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes aufgrund des Eintrags von Nitrat aus der Bauwasserhaltung ist somit nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95).

Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch die Erhöhung der organischen Schadstoffe oder Schwermetalle und damit die Überschreitungen der UQN nach Anlage 8 OGeWV ist nicht gegeben. An den repräsentativen Messstellen der OWK im Abschnitt A4 sind Überschreitungen der UQN für Quecksilber in Biota festgestellt worden. Weitere Überschreitungen gibt es nicht. Wie den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (FGG ELBE, 2021A) und FGG Weser (FGG Weser, 2021A) zu entnehmen ist, hat im deutschen Teil der FGE Elbe und in der FGE Weser kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Art. 8a Abs. 1 lit.a) der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist. Durch SuedLink wird kein Quecksilber emittiert. Im Grundwasserkörper werden keine Quecksilberkonzentrationen erwartet. Daher ist weder durch die vorhabenbedingte Einleitung des Bauwassers noch durch SuedLink selbst eine Erhöhung der Konzentration von Quecksilber im OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 96).

Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind außerdem eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen. Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72).

Wie im „Fachbeitrag EU-WRRL“ des Vorhabenträgers (Unterlage J, S. 83 ff.) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine

Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der „Fachbeitrag EU-WRRL“ (Unterlage J, S. 86) hat diesbezüglich nachvollziehbar festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

B.IV.3.9.1.2.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch das Verbesserungsgebot stellt für das Vorhaben kein Planungshindernis dar. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine orts-konkrete Planung liegt nicht vor.

Durch den Abschnitt A4 ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen. Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97).

Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.3 Oberflächenwasserkörper „Twiste Oberlauf“

B.IV.3.9.1.3.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK Twiste Oberlauf (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_30074) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „erheblich verändertes Fließgewässer/ Kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16)“ eingestuft worden (vgl. Teil J, „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 66). Sein ökologischer Zustand/Potenzial ist in Bezug auf den ökologischen Zustand aufgrund deutlicher Defizite in Morphologie und Durchgängigkeit mit „unbefriedigend“ bewertet worden. Für den OWK Twiste Oberlauf führen diese Defizite zu einer unbefriedigenden Bewertung der QK Fische und Makrozoobenthos. Der gute ökologische Zustand wird für die OWK bis 2027 nicht erreicht werden, jedoch ist eine Zielerreichung bis 2045 wahrscheinlich. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung wird bei somit bei allen OWK Gebrauch gemacht.

An den betroffenen OWK erfolgt keine Erfassung der QK Phytoplankton. Die QK MuP ist für den OWK mit „gut“ bewertet worden. Die QK MZB wird für die Twiste als „unbefriedigend“ angegeben. Die QK Fische wird für die Twiste als „unbefriedigend“ bewertet. Besonders die Defizite in der Durchgängigkeit und morphologischen Ausstattung der Gewässer sind als Ursache zu nennen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 72). Die hydrogeologische QK wird für die Twiste als erheblich verändertes Gewässer mit der Strukturklasse 5 bis 6 bewertet. Das Gewässer zeigt nur eine geringe Tiefen- und Breitenvariation. Das Sohlsubstrat variiert kaum. Es gibt kaum Gewässerstrukturen an der Uferzone und Uferbewuchs, der das Gewässer beschattet, fehlt oft ganz.

Für die Twiste gibt es keine langjährige Erfassung der ACP-Parameter. Es kann aufgrund einer vergleichbaren Flächennutzung im Umfeld und Gewässerstruktur aber davon ausgegangen werden, dass die Belastungen an allen acht Gewässern vergleichbar sind (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76). Auch gibt es in den OWK, die durch den Abschnitt A4 betroffen werden, keine Überschreitungen bei Flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGeWV (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Gemäß Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ ist der chemische Zustand des OWK „nicht gut“. Genannt wird die Überschreitung der UQN bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Der Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ nennt insgesamt vier Maßnahmen (LAWA-Code 29, 69, 71 und 73) für den OWK Twiste (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 80).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der biologischen QK ist durch das Vorhaben auf den OWK Twiste nicht zu erwarten. Im Abschnitt A4 wird auf die offene Querung der OWK-Gewässer sowie der Gewässer 2. Ordnung verzichtet. Offene Querungen erfolgen ausschließlich an Gewässern 3. Ordnung. Diese Eingriffe sind nicht geeignet zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in den zugeordneten OWK zu führen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86). Vorliegend erfolgen vier offene Querungen von Kleingewässern (Gewässer 3. Ordnung) (ca. 50 m) jeweils in 3700 m, in 3300 m, in 680 m sowie in 750 m Entfernung vom OWK. Zudem wird in einem Kleingewässer eine temporäre Überfahrt in ca. 1500 m Entfernung errichtet (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86). Die offene Querung von Kleingewässern sowie die Errichtung der temporären Überfahrt führt zum lokalen Verlust der Makrophyten/MzB durch Überbauung und zur Einschränkung der Durchgängigkeit der MZB (Fische sind allerdings in den Gräben nicht festgestellt worden). Die Eingriffe führen auch zu keiner relevanten negativen Strahlwirkung auf den OWK aufgrund geringer Ausdehnung und Entfernung zum OWK von mehr als 600 m (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86).

Hinsichtlich QK Makrophyten/Phytobenthos ist im Zusammenhang mit diesem Vorhabenbestandteil nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, die zu einer Verschlechterung führt. Lokal werden durch die Bautätigkeit im Gewässerprofil die Makrophyten im Baufeld beseitigt. Dies ist aber im Vergleich zur Gesamtgewässerslänge nicht geeignet, eine Verschlechterung der QK zu verursachen. Durch die offene Gewässerquerung von Gewässern kommt es zu einem Eingriff in die Gewässersohle sowie in die Uferbereiche. Es ist davon auszugehen, dass die Makroinvertebraten (benthische wirbellose Fauna, MZB) innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs verdriftet und teilweise vernichtet werden. Unter Umständen ist der Vorhabenbestandteil einer offenen Querung dazu geeignet, eine Erhöhung der Drift von benthischen Invertebraten auszulösen (sog. „Katastrophendrift“). Eine relevante nachhaltige Reduzierung der Primär- und Sekundärproduzenten als Nährtiere für die Fischfauna ist nicht zu erwarten – ein Nahrungsmangel für die Fischfauna in der baubedingten Phase des Vorhabens ist folglich ausgeschlossen. Die temporären Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, im Hinblick auf die veränderte Schwebstoffkonzentration infolge der Sedimentverlagerung, scheinen grundsätzlich nicht dazu geeignet, messbare Veränderungen QK Fische und MZB herbeizuführen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Basierend auf den vorangehenden Ausführungen ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische und des MZB durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich es zu einzelnen Individuenverluste kommen kann, sind diese nicht geeignet, zu einer Verschlechterung der QK Fische und MZB zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Um einen übermäßigen Aufstau oder ein Trockenfallen des Gewässers oberhalb der Baustelle zu vermeiden, wird die hydraulische Kapazität der Überleitung an die vorherrschende hydrologische Situation (mittlere Abflussverhältnisse siehe Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 23) angepasst. Die veränderten hydrodynamischen Verhältnisse und die verminderte Durchgängigkeit beschränken sich auf die Dauer der Bauausführung der offenen Querung. Die Laich- und Aufwuchsgewässer und auch überregionale Wanderrouten der Fischfauna sind davon nicht betroffen. Im vorliegenden Vorhaben kann, fachlich korrekte Bauausführung und anschließende Vermeidungsmaßnahme sowie Ersatzmaßnahme (Unterlage Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme VAR40 „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“ und Maßnahme V22.3 „Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“) vorausgesetzt, mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der hydromorphologische Ausgangszustand unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme wiederstellt. Zudem erfolgt für die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer grundsätzlich eine Querung in geschlossener Bauweise zur Minimierung der Auswirkungen. Lediglich Gewässer dritter Ordnung werden offen gequert, sodass die berichtspflichtigen Gewässer je nach Entfernung von der Eingriffsstelle indirekt beeinträchtigt werden könnten. Diese Eingriffe sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Entfernung von den berichtspflichtigen Gewässern nicht geeignet, zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes zu führen.

Bei dem Eingriff handelt es sich zudem um eine kurzzeitige, punktuelle Auswirkung, die nicht geeignet ist, nachhaltig auf die biologischen Qualitätskomponenten einzuwirken. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Gewässerprofil wieder hergestellt und im Bereich der Querung wird insbesondere das Sohlsubstrat gesondert wieder eingebaut (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88-89). Bauzeitlich sind eine temporäre Überfahrt an einem Kleingewässer erforderlich. Bei der Ausführungsplanung ist auf eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit zu achten. Bezogen auf die gesamte Länge der OWK ist dieser punktuelle, temporäre Eingriff nicht geeignet, um nachhaltige Auswirkungen auf die biologischen und unterstützenden QK zu haben. Somit ergeben sich für die OWK baubedingt keine relevanten Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegungen und des Arbeitsstreifens bei offener Gewässerquerung.

Grundsätzlich wurde bei der Planung der baubedingten Behelfsbrücken darauf geachtet, einen Eingriffsort von niedriger ökologischer Wertigkeit auszuwählen und den Eingriff möglichst zu minimieren, z. B. durch die Berücksichtigung der hydraulischen Kapazität des Gewässers. Die bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. Beeinflussung des Gewässerrandstreifens soll ebenso minimiert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Behelfsbrücken, Zuwegungen, Umleitgerinne und BE-Flächen entfernt, sodass die beanspruchten Flächen und Gewässerabschnitte ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können. Für die Herstellung des Ursprungszustands werden die Flächen rekultiviert (vgl. Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme V22.3 „Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“).

Basierend auf den Darlegungen zu Wirkfaktors 3-1 ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos durch die Vorhabenbestandteile der offenen Querung bzw. bauzeitlichen Überfahrt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt,

mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll).

Bei der Wirkungsprognose und der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen werden diese Merkmale des Vorhabens sowie die darüberhinausgehenden Maßnahmen gemeinsam als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezeichnet und berücksichtigt. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt eine genaue Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmenblättern sowie eine Verortung der Maßnahmen in einem Maßnahmenplan. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 89-90 und Tabelle 2-29).

Auch die vorgesehenen Einleitstellen (E05, E06, E07 und E08) führen zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der hydromorphologischen QK des OWK. Eine Aufweitung des Gewässerprofils oder eine lokale Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, welche ein Abreißen von Makrophyten verursachen könnte, ist dadurch nicht zu erwarten. Die biologische QK Makrozoobenthos ist durch die zusätzlichen Wassermengen nicht betroffen. Die Arten des Makrozoobenthos bewegen sich entweder ebenfalls aktiv oder werden mit der Strömung transportiert. Die Arten, welche sich aktiv bewegen können, können ebenfalls spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückwandern. Die Arten, welche passiv bewegt werden, können auch natürlicherweise nicht wieder stromaufwärts wandern und sind damit nicht durch z.B. höhere Fließgeschwindigkeiten in ihrer Wanderung betroffen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88).

An den repräsentativen Messstellen der betroffenen OWK ist eine Überschreitung der Anforderungswerte für den guten Zustand für Gesamtphosphor und Ammonium festgestellt worden. Durch die Einleitung des gehobenen Bauwassers werden diese Werte nicht erhöht, da die Gehalte im Grundwasser niedriger sind und so eher eine Verdünnung eintritt. Weiterhin sind die Sauerstoffgehalte in den Grundwassersproben sehr gering (siehe Unterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, S. 58). Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) formuliert für die Einleitung in Oberflächengewässer eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 4 mg/l. Deshalb ist für alle Wasserhaltungsmaßnahmen vor Einleitung in OWK eine Anreicherung mit Sauerstoff vorgesehen, um die Einleitbedingung zu erfüllen. Die Sauerstoffgehalte werden vor Einleitung engmaschig überwacht. Gemäß Anlage 7 OGewV ist für den guten ökologischen Zustand/ das gute ökologische Potential mindestens eine Sauerstoffkonzentration von 7 mg/l erforderlich. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Gesamtphosphor und Ammonium bzw. eine Minderung der Konzentration für Sauerstoff und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 92).

Zu den ACP-Parametern nach Anlage 7 OGewV gehört auch die Eisenkonzentration (Wirkfaktor 6-3). Für die Gewässertypen 15 und 16 wird ein Jahresdurchschnittswert von 1,8 mg/l angegeben. Gemäß den Angaben des NLWKN (Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, Anhang 01) wird an den repräsentativen Messstellen dieser Wert für alle betroffenen OWK unterschritten. Auch die Messungen im Rahmen der Vorerkundung an den potenziellen Einleitstellen zeigen keine Überschreitung. Die Eisenkonzentrationen in den Grundwasserproben liegen zum Teil jedoch deutlich über 1,8 mg/l. Die Einleitung in die Oberflächengewässer erfolgt aber nur, wenn die Eisenkonzentrationen den Grenzwert einhalten. Deshalb sind vor der Einleitung eine Enteisung und kontinuierliche Beprobung hinsichtlich der Eisenkonzentration zwingend durchzuführen. Bei Einhaltung des Grenzwertes ist eine Überschreitung der Anforderungsschwellwerte gem. OGewV nicht gegeben. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Trübstoffe im Bauwasser werden durch die standartmäßig vorgesehenen Absetzkontainer entfernt und stellen damit kein Risiko für die Oberflächengewässer dar. Die Einleitstelle wird mit Erosionsschutzmaßnahmen gegen Ausspülung und Aufwirbelung von Sedimenten gesichert. Um eine Auskolkung im Vorfluter zu vermeiden, kann der Uferbereich und die Gewässersohle durch bestimmte Maßnahmen geschützt werden (Teil I, Maßnahme VAR40: "Böschung- und gewässerschonende Wassereinleitung"). Dadurch wird die Einleitstelle gegen Ufererosion gesichert. Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Eisen sowie weitere Schwermetalle und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Für die als betrachtungsrelevant identifizierten OWK im PFA A4 wurde bisher keine Überschreitung der Grenzwerte für flussgebietsspezifische Schadstoffe festgestellt. Durch das Vorhaben Suedlink werden diese Stoffe weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt eingesetzt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93). Im Hinblick auf die Erwärmung der Fließgewässertemperatur durch das Erdkabel ist laut „Fachbeitrag EU-WRRL“ eine Erwärmung des OWK Twiste Oberlauf auszuschließen. Bei der Unterquerung von Fließgewässern in geschlossener Bauweise besteht eine Verlegetiefe von ca. 3 m. Es ist also durch den Abstand von ca. 3 m zwischen dem Erdkabel und dem OWK von einer vernachlässigbaren Erwärmung des OWK im Bereich der querenden Trasse auszugehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90).

Der chemische Zustand des OWK Twiste Oberlauf wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Einleitung des gelenzten Bauwassers in die Oberflächengewässer kommt es zwar zu einem Eintrag von Nitrat. Die Mischungskonzentrationen für Nitrat sind in Unterlage L6.2 „Hydrologisches Fachgutachten“ aufgeführt. An der Einleitstellen kommt es aber nicht zur Überschreitung des Anforderungswertes für Nitrat von 50 mg/l. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes aufgrund des Eintrags von Nitrat aus der Bauwasserhaltung ist somit nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95). Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch die Erhöhung der organischen Schadstoffe oder Schwermetalle und damit die Überschreitungen der UQN nach Anlage 8 OGewV ist nicht gegeben. An den repräsentativen Messstellen der OWK im PFA A4 sind Überschreitungen der UQN für Quecksilber in Biota festgestellt worden. Weitere Überschreitungen gibt es nicht. Wie den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (FGG ELBE, 2021A) und FGG Weser (FGG Weser, 2021A) zu entnehmen ist, hat im deutschen Teil der FGE Elbe und in der FGE Weser kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Art. 8a Abs. 1 lit.a) der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

Durch SuedLink wird kein Quecksilber emittiert. Im Grundwasserkörper werden keine Quecksilberkonzentrationen erwartet. Daher ist weder durch die vorhabenbedingte Einleitung des Bauwassers noch durch SuedLink selbst eine Erhöhung der Konzentration von Quecksilber im OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 96). Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen. Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72).

Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers (Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur

Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

B.IV.3.9.1.3.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor.

Durch SuedLink ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen. Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97). Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.4 Oberflächenwasserkörper „Fallohbach“

B.IV.3.9.1.4.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK Fallohbach (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_30075) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „erheblich verändertes Fließgewässer/ Kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16)“ eingestuft worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 66). Sein ökologisches Potenzial ist in Bezug auf den ökologischen Zustand mit „mäßig“ bewertet worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 70). Der gute ökologische Zustand wird für die OWK bis 2027 nicht erreicht werden, jedoch ist eine Zielerreichung bis 2045 wahrscheinlich. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung wird bei somit bei allen OWK Gebrauch gemacht. An den betroffenen OWK erfolgt keine Erfassung der QK Phytoplankton. Die QK MuP ist für den OWK Fallohbach mit „mäßig“ bewertet worden. Die QK MZB wird für den Fallohbach ebenfalls als „mäßig“ angegeben. Die QK Fische wird für den Fallohbach nicht bewertet (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 71). Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen und Sedimente ist in allen betroffenen OWK nicht gegeben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 75).

Für den Fallohbach gibt es keine langjährige Erfassung der ACP-Parameter. Es kann aufgrund einer vergleichbaren Flächennutzung im Umfeld und Gewässerstruktur aber davon ausgegangen werden, dass die Belastungen an allen Gewässern vergleichbar. Es gibt in den OWK die durch den PFA A4 des SuedLink betroffen werden, keine Überschreitungen bei Flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76 f.).

Gemäß Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ ist der chemische Zustand des OWK „nicht gut“. Genannt wird die Überschreitung der UQN bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Eine Zielerreichung des guten chemischen Zustandes bis 2027 ist unwahrscheinlich. Deshalb wird aufgrund natürlicher Ursachen von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S.

77). Der Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ nennt insgesamt vier Maßnahmen (LAWA-Code 29, 69, 71 und 73) für den OWK Fallohbach (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 80).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der biologischen QK ist durch das Vorhaben auf den OWK Fallohbach nicht zu erwarten. Im PFA A4 wird auf die offene Querung der OWK-Gewässer sowie der Gewässer 2. Ordnung verzichtet. Offene Querungen erfolgen ausschließlich an Gewässern 3. Ordnung. Diese Eingriffe sind aber nicht geeignet zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in den zugeordneten OWK zu führen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86). In der Nähe des OWK Fallohbach erfolgen zwei offene Querungen von Kleingewässern (ca. 50 m) jeweils in 130 m Entfernung vom OWK sowie in 150 m Entfernung vom OWK. Die offene Querung führt zum lokalen Verlust der Makrophyten/MZB durch Überbaugung sowie zur Einschränkung der Durchgängigkeit der MZB (Fische sind allerdings in den Gräben nicht festgestellt worden). Die Eingriffe führen auch zu keiner relevanten negativen Strahlwirkung auf den OWK aufgrund geringer Ausdehnung des Eingriffs (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86).

Hinsichtlich QK Makrophyten/Phytobenthos ist im Zusammenhang mit diesem Vorhabenbestandteil nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, die zu einer Verschlechterung führt. Lokal werden durch die Bautätigkeit im Gewässerprofil die Makrophyten im Bau Feld beseitigt, dies ist aber im Vergleich zur Gesamtgewässerslänge nicht geeignet eine Verschlechterung der QK zu verursachen. Durch die offene Gewässerquerung von Gewässern kommt es zu einem Eingriff in die Gewässersohle sowie in die Uferbereiche und es ist davon auszugehen, dass die Makroinvertebraten (benthische wirbellose Fauna, MZB) innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs verdriftet und teilweise vernichtet werden. Unter Umständen ist der Vorhabenbestandteil einer offenen Querung dazu geeignet, eine Erhöhung der Drift nachhaltige Reduzierung der Primär- und Sekundärproduzenten als Nährtiere für die Fischfauna ist nicht zu erwarten – ein Nahrungsmangel für die Fischfauna in der baubedingten Phase des Vorhabens ist folglich ausgeschlossen. Die temporären Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, im Hinblick auf die veränderte Schwebstoffkonzentration infolge der Sedimentverlagerung, scheinen grundsätzlich nicht dazu geeignet, messbare Veränderungen QK Fische und MZB herbeizuführen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Basierend auf den vorangegangenen Ausführungen ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische und des MZB durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der QK Fische und MZB zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Um einen übermäßigen Aufstau oder ein Trockenfallen des Gewässers oberhalb der Baustelle zu vermeiden, wird die hydraulische Kapazität der Überleitung an die vorherrschende hydrologische Situation (mittlere Abflussverhältnisse siehe Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“) angepasst. Die veränderten hydrodynamischen Verhältnisse und die verminderte Durchgängigkeit beschränken sich auf die Dauer der Bauausführung der offenen Querung. Die Laich- und Aufwuchsgewässer und auch überregionale Wanderrouten der Fischfauna sind davon nicht betroffen.

Im vorliegenden Vorhaben kann, fachlich korrekte Bauausführung und anschließende Vermeidungsmaßnahme (VAR40 „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“) so-

wie Ersatzmaßnahme („Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“ V22.3) vorausgesetzt, mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der hydromorphologische Ausgangszustand unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme wiederinstellt. Zudem erfolgt für die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer grundsätzlich eine Querung in geschlossener Bauweise zur Minimierung der Auswirkungen. Lediglich Gewässer dritter Ordnung werden offen gequert, sodass die berichtspflichtigen Gewässer je nach Entfernung von der Eingriffsstelle indirekt beeinträchtigt werden könnten. Diese Eingriffe sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Entfernung von den berichtspflichtigen Gewässern nicht geeignet zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes zu führen.

Bei dem Eingriff handelt es sich zudem um eine kurzzeitige, punktuelle Auswirkung, die nicht geeignet ist, nachhaltig auf die biologischen Qualitätskomponenten einzuwirken. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Gewässerprofil wieder hergestellt und im Bereich der Querung wird insbesondere das Sohlsubstrat gesondert wieder eingebaut (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88-89).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos ist durch die offenen Querung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenn gleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll).

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt eine genaue Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmenblättern sowie eine Verortung der Maßnahmen in einem Maßnahmenplan. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 59 mit Tabelle 2-29 und S. 90). Ferner führen die vorgesehenen Einleitstellen (E09, E10, E11) zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der hydromorphologischen QK des OWK.

Bei Einleitungen erhöht sich im Gewässer temporär der Abfluss, was zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und des Wasserstandes im Gewässer führen wird. Unmittelbar an der Einleitstelle kann es zur Erosion der Gewässersohle und des Ufers kommen, was durch technische Maßnahmen verhindert wird. Das Förderwasser aus der Bauwasserhaltung führt Trübstoffe und ggf. Nähr- und Schadstoffe mit sich, die durch Einleitung in die Oberflächengewässer gelangen und dort zur Schädigung von Organismen führen können, wird deren Konzentration nicht zum großen Maß im Förderwasser gesenkt (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 59). Gemäß den Angaben in der Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, Kap. 3.2.1, S. 63 sind Abflusserhöhungen in einzelnen Kleinstgewässern bis zum sechsfachen MQ durch die Einleitung möglich. Die bezieht sich aber allein auf kleinere Sammelgräben. Die Einleitung in größere Gräben oder berichtspflichtige Gewässer bewegt sich im Bereich des ein- bis zweifachen MQ. Eine hydraulische Überlastung mit weitreichenden Auswirkungen auf die Hydromorphologie ist damit nicht gegeben.

Die berichtspflichtigen Gewässer befinden sich im Bereich der Einleitstellen in den Strukturgüteklassen 5 und 6, d.h. sie sind strukturarm und weisen kaum Strömungs- oder Substratdiversität auf. Es gibt somit auch wenige Rückzugsräume für strömungsempfindliche Arten.

Eine direkte Einleitung in besonders schützenswerte FFH-Gewässer ist nicht vorgesehen. Eine Aufweitung des Gewässerprofils oder eine lokale Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, welche ein Abreißen von Makrophyten verursachen könnte, ist dadurch nicht zu erwarten. Die biologischen QK Fische und Makrozoobenthos sind durch die zusätzlichen Wassermengen nicht betroffen. Fische können sich aktiv im OWK bewegen und können spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder wandern. Die Arten des Makrozoobenthos bewegen sich entweder ebenfalls aktiv oder werden mit der Strömung transportiert. Die Arten, welche sich aktiv bewegen können, können ebenfalls spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückwandern. Die Arten, welche passiv bewegt werden, können auch natürlicherweise nicht wieder stromaufwärts wandern und sind damit nicht durch z.B. höhere Fließgeschwindigkeiten in ihrer Wanderung betroffen.

An den repräsentativen Messstellen der betroffenen OWK wurde eine Überschreitung der Anforderungswerte für den guten Zustand für Gesamtphosphor und Ammonium festgestellt. Durch die Einleitung des gehobenen Bauwassers werden diese Werte nicht erhöht, da die Gehalte im Grundwasser niedriger sind und so eher eine Verdünnung eintritt. Weiterhin sind die Sauerstoffgehalte in den Grundwassersproben sehr gering (siehe Unterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.3). Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) formuliert für die Einleitung in Oberflächengewässer eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 4 mg/l. Deshalb ist für alle Wasserhaltungsmaßnahmen vor Einleitung in OWK eine Anreicherung mit Sauerstoff vorgesehen, um die Einleitbedingung zu erfüllen. Die Sauerstoffgehalte werden vor Einleitung engmaschig überwacht. Gemäß Anlage 7 OGewV ist für den guten ökologischen Zustand/ das gute ökologische Potential mindestens eine Sauerstoffkonzentration von 7 mg/l erforderlich. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Gesamtphosphor und Ammonium bzw. eine Minderung der Konzentration für Sauerstoff und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 92).

Zu den ACP-Parametern nach Anlage 7 OGewV gehört auch die Eisenkonzentration (Wirkfaktor 6-3). Für die Gewässertypen 15 und 16 wird ein Jahresdurchschnittswert von 1,8 mg/l angegeben. Gemäß den Angaben des NLWKN (Anhang 01) wird an den repräsentativen Messstellen dieser Wert für alle betroffenen OWK unterschritten. Auch die Messungen im Rahmen der Vorerkundung an den potenziellen Einleitstellen zeigen keine Überschreitung. Die Eisenkonzentrationen in den Grundwasserproben liegen zum Teil jedoch deutlich über 1,8 mg/l. Die Einleitung in die Oberflächengewässer erfolgt aber nur, wenn die Eisenkonzentrationen den Grenzwert einhalten. Deshalb sind vor der Einleitung eine Enteisung und kontinuierliche Beprobung hinsichtlich der Eisenkonzentration zwingend durchzuführen. Bei Einhaltung des Grenzwertes ist eine Überschreitung der Anforderungsschwellwerte gem. OGewV nicht gegeben. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Trübstoffe im Bauwasser werden durch die standartmäßig vorgesehenen Absetzkontainer entfernt und stellen damit kein Risiko für die Oberflächengewässer dar. Die Einleitstelle wird mit Erosionsschutzmaßnahmen gegen Ausspülung und Aufwirbelung von Sedimenten gesichert. Um eine Auskolkung im Vorfluter zu vermeiden, kann der Uferbereich und die Gewässersohle durch bestimmte Maßnahmen geschützt werden (Unterlage Teil I, Maßnahme VAR40: „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“). Dadurch wird die Einleitstelle gegen Ufererosion gesichert.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Eisen sowie weitere Schwermetalle und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag

EU-WRRL“, S. 93). Für die als betrachtungsrelevant identifizierten OWK im PFA A4 wurde bisher keine Überschreitung der Grenzwerte für flussgebietsspezifische Schadstoffe festgestellt. Durch das Vorhaben Suedlink werden diese Stoffe weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt eingesetzt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Der chemische Zustand des OWK Fallohbach wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Einleitung des gelenzten Bauwassers in die Oberflächengewässer kommt es zwar zu einem Eintrag von Nitrat. Die Mischungskonzentrationen für Nitrat sind in Unterlage L6.2 aufgeführt. An der Einleitstelle E09 kommt es zur Überschreitung des Anforderungswertes für Nitrat von 50 mg/l: Erhöhung von 64,8 mg/l auf 73,2 mg/l, Verdünnung auf 68,5 mg/l innerhalb des OWK bis zur Mündung in die Twiste bei Viehbrock, weitere Verdünnung bei Einmündung in die Twiste auf 44 mg/l und damit keine Überschreitung für die Twiste (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 94). Die Berechnung der Mischungskonzentrationen erfolgte immer unter konservativen Ansätzen einer reinen Verdünnung ohne zusätzliche Abbauprozesse. Für die Berechnung der Konzentrationen könnten nur die selbst erhobenen Messwerte herangezogen werden, da für die betreffenden Gewässer keine OWK-bezogene dauerhafte Messung der chemischen Parameter erfolgt.

Aus den berechneten Mischungskonzentrationen ergibt sich eine OWK-relevante Erhöhung über den Grenzwert von 50 mg/l nur für den Fallohbach. Das bedeutet, dass nur für dieses berichtspflichtige Gewässer aufgrund der Einleitung und trotz Verdünnung bis zur Mündung in den unterliegenden OWK eine Erhöhung der Nitratkonzentration über 50 mg/l erfolgt. An der OWK-bezogenen repräsentativen Messstelle in Viehbrock werden allerdings nicht dauerhaft Messungen zu den chemischen Parametern durchgeführt. Es liegen nur Messwerte für die Messstelle in Bremervörde an der Oste vor (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 94).

In diesem Zusammenhang muss auch die Art der Bestimmung der Jahresdurchschnittskonzentration berücksichtigt werden, welche mit der UQN für Nitrat zu vergleichen ist, denn die Einleitung wird lediglich 30 Tage dauern. Die Bewertung hinsichtlich einer Überschreitung der UQN für Nitrat und damit einer Verschlechterung bezieht sich auf einen Jahresdurchschnittswert von mind. drei Messwerten in einem Jahr. Durch die Einleitung ist also die Erhöhung eines Messwertes möglich, was auch zu einer Erhöhung des Jahresdurchschnittswertes führen könnte. Eine regelmäßige Erfassung mit der erforderlichen Anzahl an Messwerten der Nitratkonzentration innerhalb eines Jahres erfolgt nur an den Messstellen der Bever und Oste in Bremervörde, in Weertzen an der Oste sowie an der Wümme in Lauenbrück, Scheeßel und Rotenburg (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 94).

Unter der konservativen Annahme, dass bis zur Messstelle in Bremervörde keine weitere Verdünnung der Konzentration der Einleitung in den Fallohbach stattfinden würde und somit zwei der zwölf Jahresmesswerte einer Konzentration von 73,2 mg/l entsprächen, ergibt sich ein Jahresdurchschnittswert von 26,6 mg/l. Somit kommt es trotz Einleitung nicht zu einer messbaren Überschreitung der UQN für Nitrat, da die Einleitung höchstens 30 Tage andauert, somit also höchstens zwei der zwölf Messwerte eines Jahres erhöht sein können und es zusätzlich zu einer Verdünnung kommt. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes aufgrund des Eintrags von Nitrat aus der Bauwasserhaltung ist somit nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95).

Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch die Erhöhung der organischen Schadstoffe oder Schwermetalle und damit die Überschreitungen der UQN nach Anlage 8 OGeWV ist nicht gegeben. An den repräsentativen Messstellen der OWK im PFA A4 sind Überschreitungen der UQN für Quecksilber in Biota festgestellt worden. Weitere Überschreitungen gibt es nicht. Wie den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (FGG ELBE, 2021A) und FGG Weser (FGG Weser, 2021A) zu entnehmen ist, hat im deutschen Teil der FGE Elbe und in der FGE Weser kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm

des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Art. 8a Abs. 1 lit.a) der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

Durch SuedLink wird kein Quecksilber emittiert. Im Grundwasserkörper werden keine Quecksilberkonzentrationen erwartet. Daher ist weder durch die vorhabenbedingte Einleitung des Bauwassers noch durch SuedLink selbst eine Erhöhung der Konzentration von Quecksilber im OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 96).

Im Hinblick auf die Erwärmung der Fließgewässertemperatur durch das Erdkabel ist laut der Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“ eine Erwärmung des OWK Fallohbach auszuschließen. Bei der Unterquerung von Fließgewässern in geschlossener Bauweise besteht eine Verlegetiefe von ca. 3 m. Es ist also durch den Abstand von ca. 3 m zwischen dem Erdkabel und dem OWK von einer vernachlässigbaren Erwärmung des OWK im Bereich der querenden Trasse auszugehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90).

Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen. Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72). Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers (Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

B.IV.3.9.1.4.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor.

Durch SuedLink ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen. Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97). Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.5 Oberflächenwasserkörper „Knüllbach“

B.IV.3.9.1.5.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK „Knüllbach“ (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_30013) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „erheblich verändertes Fließgewässer/Kiesgeprägter Tieflandbach (Typ

16)“ eingestuft worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 66). Sein ökologisches Potenzial wurde mit „mäßig“ bewertet. Der gute ökologische Zustand wird für die OWK bis 2027 nicht erreicht werden, jedoch ist eine Zielerreichung bis 2045 wahrscheinlich. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung wird bei somit bei allen OWK Gebrauch gemacht.

An den betroffenen OWK erfolgt keine Erfassung der QK Phytoplankton. Die QK MuP ist für den OWK mit „mäßig“ bewertet worden. Die QK MZB wird für den Knüllbach als „gut“ angegeben. Die QK Fische wird für den Knüllbach als „mäßig“ bewertet. Besonders die Defizite in der Durchgängigkeit und morphologischen Ausstattung der Gewässer sind als Ursache zu nennen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 72). Die hydrogeologische QK wird für den Knüllbach als erheblich verändertes Gewässer mit der Strukturklasse 5 bis 6 bewertet. Das Gewässer zeigt nur eine geringe Tiefen- und Breitenvariation. Das Sohlsubstrat variiert kaum. Es gibt kaum Gewässerstrukturen an der Uferzone und Uferbewuchs, der das Gewässer beschattet fehlt oft ganz (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 74). Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen und Sedimente ist in allen betroffenen OWK nicht gegeben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 75). Für den Knüllbach gibt es keine langjährige Erfassung der ACP-Parameter. Es kann aufgrund einer vergleichbaren Flächennutzung im Umfeld und Gewässerstruktur aber davon ausgegangen werden, dass die Belastungen an allen acht Gewässern vergleichbar sind (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76).

Es gibt in den OWK, die durch den PFA A4 betroffen werden, keine Überschreitungen bei Flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGeV (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77).

Gemäß Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ ist der chemische Zustand des OWK „nicht gut“. Genannt wird die Überschreitung der UQN bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Eine Zielerreichung des guten chemischen Zustandes bis 2027 ist unwahrscheinlich. Deshalb wird aufgrund natürlicher Ursachen von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Der Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ nennt insgesamt acht Maßnahmen (LAWA-Code 29, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 504) für den OWK Knüllbach (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 80).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der biologischen QK ist durch das Vorhaben auf den OWK Knüllbach nicht zu erwarten. Im PFA A4 wird auf die offene Querung der OWK-Gewässer sowie der Gewässer 2. Ordnung verzichtet. Offene Querungen erfolgen ausschließlich an Gewässern 3. Ordnung. Diese Eingriffe sind aber nicht geeignet zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in den zugeordneten OWK zu führen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86).

In der Nähe des OWK Knüllbach erfolgen eine offene Querung von Kleingewässer (ca. 50 m) in 900 m Entfernung vom OWK sowie die Errichtung einer temporären Überfahrt an einem Kleingewässer (10 m) in 1.600 m Entfernung vom OWK. Die offene Querung sowie die temporäre Überfahrt führt zum lokalen Verlust der Makrophyten/MZB durch Überbaung sowie zur Einschränkung der Durchgängigkeit der MZB (Fische sind allerdings in den Gräben nicht festgestellt worden). Die Eingriffe führen auch zu keiner relevanten negativen Strahlwirkung auf den OWK aufgrund geringer Ausdehnung des Eingriffs und Abstand zum OWK von mehr als 600 m (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86).

Hinsichtlich QK Makrophyten/Phytobenthos ist im Zusammenhang mit diesem Vorhabenbestandteil nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, die zu einer Verschlechterung führt. Lokal werden durch die Bautätigkeit im Gewässerprofil die Makrophyten im Baufeld beseitigt, dies ist aber im Vergleich zur Gesamtgewässerslänge nicht geeignet eine Verschlechterung der QK zu verursachen. Durch die offene Gewässerquerung von Gewässern kommt es zu einem Eingriff in die Gewässersohle sowie in die Uferbereiche und es ist davon auszugehen,

dass die Makroinvertebraten (benthische wirbellose Fauna, MZB) innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs verdriftet und teilweise vernichtet werden. Unter Umständen ist der Vorhabenbestandteil einer offenen Querung dazu geeignet, eine Erhöhung der Drift nachhaltige Reduzierung der Primär- und Sekundärproduzenten als Nährtiere für die Fischfauna ist nicht zu erwarten – ein Nahrungsmangel für die Fischfauna in der baubedingten Phase des Vorhabens ist folglich ausgeschlossen. Die temporären Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, im Hinblick auf die veränderte Schwebstoffkonzentration infolge der Sedimentverlagerung, scheinen grundsätzlich nicht dazu geeignet, messbare Veränderungen QK Fische und MZB herbeizuführen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Basierend auf den voranstehenden Ausführungen, ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische und des MZB durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der QK Fische und MZB zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Um einen übermäßigen Aufstau oder ein Trockenfallen des Gewässers oberhalb der Baustelle zu vermeiden, wird die hydraulische Kapazität der Überleitung an die vorherrschende hydrologische Situation (mittlere Abflussverhältnisse siehe dazu Unterlage L06.2, „Hydrologisches Fachgutachten“) angepasst. Die veränderten hydrodynamischen Verhältnisse und die verminderte Durchgängigkeit beschränken sich auf die Dauer der Bauausführung der offenen Querung. Die Laich- und Aufwuchsgewässer und auch überregionale Wanderrouen der Fischfauna sind davon nicht betroffen.

Im vorliegenden Vorhaben kann, fachlich korrekte Bauausführung und anschließende Vermeidungsmaßnahme sowie Ersatzmaßnahme (Unterlage Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme VAR40 „Böschung- und gewässerschonende Wassereinleitung“ und Maßnahme „Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“ V22.3) vorausgesetzt, mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der hydromorphologische Ausgangszustand unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme wieder einstellt. Zudem erfolgt für die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer grundsätzlich eine Querung in geschlossener Bauweise zur Minimierung der Auswirkungen. Lediglich Gewässer dritter Ordnung werden offen gequert, sodass die berichtspflichtigen Gewässer je nach Entfernung von der Eingriffsstelle indirekt beeinträchtigt werden könnten. Diese Eingriffe sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Entfernung von den berichtspflichtigen Gewässern nicht geeignet zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes zu führen.

Bei dem Eingriff handelt es sich zudem um eine kurzzeitige, punktuelle Auswirkung, die nicht geeignet ist, nachhaltig auf die biologischen Qualitätskomponenten einzuwirken. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Gewässerprofil wieder hergestellt und im Bereich der Querung wird insbesondere das Sohls substrat gesondert wieder eingebaut (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88-89).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos ist durch die offene Querung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig

wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll).

Im Rahmen der Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ erfolgt eine genaue Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmenblättern sowie eine Verortung der Maßnahmen in einem Maßnahmenplan. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 59 Tabelle 2-29 und S. 90).

Bauzeitlich ist eine temporäre Überfahrt an einem Kleingewässer in 1.600 m Entfernung vom OWK erforderlich. Bei der Ausführungsplanung ist auf eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit zu achten. Bezogen auf die gesamte Länge der OWK ist dieser punktuelle, temporäre Eingriff nicht geeignet, um nachhaltige Auswirkungen auf die biologischen und unterstützenden QK zu haben. Somit ergeben sich für die OWK baubedingt keine relevanten Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegungen und des Arbeitsstreifens bei offener Gewässerquerung. Grundsätzlich wurde bei der Planung der baubedingten Behelfsbrücken darauf geachtet, einen Eingriffsort von niedriger ökologischer Wertigkeit auszuwählen und den Eingriff möglichst zu minimieren, z. B. durch die Berücksichtigung der hydraulischen Kapazität des Gewässers. Die bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. Beeinflussung des Gewässerrandstreifens soll ebenso minimiert werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Behelfsbrücken, Zuwegungen, Umleitgerinne und BE-Flächen entfernt, sodass die beanspruchten Flächen und Gewässerabschnitte ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können. Für die Herstellung des Ursprungszustands werden die Flächen rekultiviert (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme V22.3 „Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“).

Basierend auf den Darlegungen zu Wirkfaktors 3-1, ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos durch die Vorhabenbestandteile der offenen Querung bzw. bauzeitlichen Überfahrt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll).

Bei der Wirkungsprognose und der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen werden diese Merkmale des Vorhabens sowie die darüberhinausgehenden Maßnahmen gemeinsam als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezeichnet und berücksichtigt. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 89-90).

Im Hinblick auf die Erwärmung der Fließgewässertemperatur durch das Erdkabel ist laut WRRL-Fachbeitrag eine Erwärmung des OWK Knüllbach auszuschließen. Bei der Unterquerung von Fließgewässern in geschlossener Bauweise besteht eine Verlegetiefe von ca. 3 m.

Es ist also durch den Abstand von ca. 3 m zwischen dem Erdkabel und dem OWK von einer vernachlässigbaren Erwärmung des OWK im Bereich der querenden Trasse auszugehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90).

Der chemische Zustand des OWK Knüllbach wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. In dem OWK Knüllbach sind keine Einleitstellen vorgesehen.

Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen. Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72).

Wie in der Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“ zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

B.IV.3.9.1.5.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor.

Durch SuedLink ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen. Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97). Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.6 Oberflächenwasserkörper „Oste (Ramme-Bremervörde)“

B.IV.3.9.1.6.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK Oste (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_30002) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „natürliches Fließgewässer/ Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15)“ eingestuft worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 66). Sein ökologisches Potenzial ist in Bezug auf den ökologischen Zustand mit „mäßig“ bewertet worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 70). Der gute ökologische Zustand wird für die OWK bis 2027 nicht erreicht werden, jedoch ist eine Zielerreichung bis 2045 wahrscheinlich. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung wird bei somit bei allen OWK Gebrauch gemacht.

An den betroffenen OWK erfolgt keine Erfassung der QK Phytoplankton. Die QK MuP ist für den OWK Oste mit „mäßig“ bewertet worden. Die QK MZB wird für die Oste als „gut“ angegeben. Die QK Fische wird für die Oste mit „mäßig“ bewertet (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag

EU-WRRL“, S. 71). Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen und Sedimente ist in allen betroffenen OWK nicht gegeben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 75).

An allen ausgewerteten Messstellen für das Gewässer Oste besteht ein Defizit hinsichtlich der Belastung mit Pflanzennährstoffen. Das zeigt sich nicht nur in den Gehalten an Phosphor und Stickstoffverbindungen, sondern auch beim Sauerstoffgehalt und gesamter organischer Kohlenstoff (TOC, total organic carbon). Eine Versalzung durch Chlorid oder Sulfat konnte an keiner Messstelle beobachtet werden. Somit sind die ACP-Anforderungen nach Anlage 7 OGeWV nicht eingehalten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76). Es gibt in den OWK die durch den PFA A4 des SuedLink betroffen werden, keine Überschreitungen bei Flussgebietspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGeWV (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77).

Gemäß Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ ist der chemische Zustand des OWK „nicht gut“. Genannt wird die Überschreitung der UQN bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Eine Zielerreichung des guten chemischen Zustandes bis 2027 ist unwahrscheinlich. Deshalb wird aufgrund natürlicher Ursachen von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Der Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ nennt insgesamt sieben Maßnahmen (LAWA-Code 29, 69, 70, 71, 72, 73 und 74) für den OWK Oste (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 80). Für Oste wurden in der Vergangenheit bereits Gewässerentwicklungspläne aufgestellt, aus denen bereits einige Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Durchgängigkeit oder punktuelle Strukturverbesserungsmaßnahmen umgesetzt worden sind. Eine Anfrage beim UHV Obere Oste hat keine konkreten Maßnahmen ergeben, die sich bereits in Planung oder Umsetzung befinden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der biologischen QK ist durch das Vorhaben auf den OWK Oste nicht zu erwarten. Im PFA A4 wird auf die offene Querung der OWK-Gewässer sowie der Gewässer 2. Ordnung verzichtet. Offene Querungen erfolgen ausschließlich an Gewässern 3. Ordnung. Diese Eingriffe sind aber nicht geeignet zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in den zugeordneten OWK zu führen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86). In der Nähe des OWK Oste erfolgen die Errichtung von drei temporären Überfahrten an Kleingewässern (10 m) jeweils in 2.300 m, in 2.200 m, in 2.400 m sowie in 2.700 m Entfernung. Des Weiteren wird ein Kleingewässer in offener Weise gequert (50 m) in 2.400 m Entfernung vom OWK Oste. Die offene Querung des Kleingewässers sowie die Errichtung der temporären Überfahrten führt zum lokalen Verlust der Makrophyten/MzB durch Überbauung und zur Einschränkung der Durchgängigkeit der MzB (Fische sind allerdings in den Gräben nicht festgestellt worden). Die Eingriffe führen auch zu keiner relevanten negativen Strahlwirkung auf den OWK aufgrund geringer Ausdehnung und Entfernung zum OWK von mehr als 600 m (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86).

Hinsichtlich QK Makrophyten/Phytobenthos ist im Zusammenhang mit diesem Vorhabenbestandteil nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, die zu einer Verschlechterung führt. Lokal werden durch die Bautätigkeit im Gewässerprofil die Makrophyten im Baufeld beseitigt, dies ist aber im Vergleich zur Gesamtgewässerslänge nicht geeignet eine Verschlechterung der QK zu verursachen. Durch die offene Gewässerquerung von Gewässern kommt es zu einem Eingriff in die Gewässersohle sowie in die Uferbereiche und es ist davon auszugehen, dass die Makroinvertebraten (benthische wirbellose Fauna, MzB) innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs verdriftet und teilweise vernichtet werden. Unter Umständen ist der Vorhabenbestandteil einer offenen Querung dazu geeignet, eine Erhöhung der Drift nachhaltige Reduzierung der Primär- und Sekundärproduzenten als Nährtiere für die Fischfauna ist nicht zu erwarten – ein Nahrungsmangel für die Fischfauna in der baubedingten Phase des Vorhabens ist folglich ausgeschlossen. Die temporären Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, im Hinblick auf die veränderte Schwebstoffkonzentration infolge der Sedimentverlagerung,

scheinen grundsätzlich nicht dazu geeignet, messbare Veränderungen QK Fische und MZB herbeizuführen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Basierend auf den obigen Ausführungen ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische und des MZB durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der QK Fische und MZB zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Um einen übermäßigen Aufstau oder ein Trockenfallen des Gewässers oberhalb der Baustelle zu vermeiden, wird die hydraulische Kapazität der Überleitung an die vorherrschende hydrologische Situation (mittlere Abflussverhältnisse siehe Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“) angepasst. Die veränderten hydrodynamischen Verhältnisse und die verminderte Durchgängigkeit beschränken sich auf die Dauer der Bauausführung der offenen Querung. Die Laich- und Aufwuchsgewässer und auch überregionale Wanderrouten der Fischfauna sind davon nicht betroffen.

Im vorliegenden Vorhaben kann, fachlich korrekte Bauausführung und anschließende Vermeidungsmaßnahme sowie Ersatzmaßnahme (Unterlage Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme VAR40 „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“ und Maßnahme „Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“ V22.3) vorausgesetzt, mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der hydromorphologische Ausgangszustand unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme wieder einstellt. Zudem erfolgt für die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer grundsätzlich eine Querung in geschlossener Bauweise zur Minimierung der Auswirkungen. Lediglich Gewässer dritter Ordnung werden offen gequert, sodass die berichtspflichtigen Gewässer je nach Entfernung von der Eingriffsstelle indirekt beeinträchtigt werden könnten. Diese Eingriffe sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Entfernung von den berichtspflichtigen Gewässern nicht geeignet zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes zu führen.

Bei dem Eingriff handelt es sich zudem um eine kurzzeitige, punktuelle Auswirkung, die nicht geeignet ist, nachhaltig auf die biologischen Qualitätskomponenten einzuwirken. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Gewässerprofil wieder hergestellt und im Bereich der Querung wird insbesondere das Sohlsubstrat gesondert wieder eingebaut (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, 88-89).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos ist durch die offenen Querung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll).

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt eine genaue Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine Verortung der Maßnahmen in einem Maßnahmenplan. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 59 Tabelle 2-29 und S. 90).

Bauzeitlich sind vier temporäre Überfahrten an Kleingewässern erforderlich. Bei der Ausführungsplanung ist auf eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit zu achten. Bezogen auf die gesamte Länge der OWK ist dieser punktuelle, temporäre Eingriff nicht geeignet, um nachhaltige Auswirkungen auf die biologischen und unterstützenden QK zu haben. Somit ergeben sich für die OWK baubedingt keine relevanten Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegungen und des Arbeitsstreifens bei offener Gewässerquerung. Grundsätzlich wurde bei der Planung der baubedingten Behelfsbrücken darauf geachtet, einen Eingriffsort von niedriger ökologischer Wertigkeit auszuwählen und den Eingriff möglichst zu minimieren, z. B. durch die Berücksichtigung der hydraulischen Kapazität des Gewässers. Die bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. Beeinflussung des Gewässerstrandstreifens soll ebenso minimiert werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Behelfsbrücken, Zuwegungen, Umleitgerinne und BE-Flächen entfernt, sodass die beanspruchten Flächen und Gewässerabschnitte ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können. Für die Herstellung des Ursprungszustands werden die Flächen rekultiviert (Unterlage Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme „Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“ V22.3).

Basierend auf den Darlegungen zu Wirkfaktors 3-1, ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos durch die Vorhabenbestandteile der offenen Querung bzw. bauzeitlichen Überfahrt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll).

Bei der Wirkungsprognose und der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen werden diese Merkmale des Vorhabens sowie die darüberhinausgehenden Maßnahmen gemeinsam als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezeichnet und berücksichtigt. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 89-90).

Im Hinblick auf die Erwärmung der Fließgewässertemperatur durch das Erdkabel ist laut WRRL-Fachbeitrag eine Erwärmung des OWK Oste auszuschließen. Bei der Unterquerung von Fließgewässern in geschlossener Bauweise besteht eine Verlegetiefe von ca. 3 m. Es ist also durch den Abstand von ca. 3 m zwischen dem Erdkabel und dem OWK von einer vernachlässigbaren Erwärmung des OWK im Bereich der querenden Trasse auszugehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90). Ferner führen die vorgesehenen Einleitstellen (E16, E17, E18.1) zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der hydromorphologischen QK des OWK. Bei Einleitungen erhöht sich im Gewässer temporär der Abfluss, was zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und des

Wasserstandes im Gewässer führen wird. Unmittelbar an der Einleitstelle kann es zur Erosion der Gewässersohle und des Ufers kommen, was durch technische Maßnahmen verhindert wird. Das Förderwasser aus der Bauwasserhaltung führt Trübstoffe und ggf. Nähr- und Schadstoffe mit sich, die durch Einleitung in die Oberflächengewässer gelangen und dort zur Schädigung von Organismen führen können, wird deren Konzentration nicht zum großen Maß im Förderwasser gesenkt (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 59). Gemäß den Angaben in Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“ (S. 63) sind Abflusserhöhungen in einzelnen Kleinstgewässern bis zum sechsfachen MQ durch die Einleitung möglich. Die bezieht sich aber allein auf kleinere Sammelgräben. Die Einleitung in größere Gräben oder berichtspflichtige Gewässer bewegt sich im Bereich des ein- bis zweifachen MQ. Eine hydraulische Überlastung mit weitreichenden Auswirkungen auf die Hydro-morphologie ist damit nicht gegeben.

Die berichtspflichtigen Gewässer befinden sich im Bereich der Einleitstellen in den Struktur-güteklassen 5 und 6, d.h. sie sind strukturarm und weisen kaum Strömungs- oder Substrat-diversität auf. Es gibt somit auch wenige Rückzugsräume für strömungsempfindliche Arten. Eine direkte Einleitung in besonders schützenswerte FFH-Gewässer ist nicht vorgesehen.

Eine Aufweitung des Gewässerprofils oder eine lokale Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, welche ein Abreißen von Makrophyten verursachen könnte, ist dadurch nicht zu erwarten. Die biologischen QK Fische und Makrozoobenthos sind durch die zusätzlichen Wassermengen nicht betroffen. Fische können sich aktiv im OWK bewegen und können spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder wandern. Die Arten des Makrozoobenthos bewegen sich entweder ebenfalls aktiv oder werden mit der Strömung transportiert. Die Arten, welche sich aktiv bewegen können, können ebenfalls spätestens nach Beendigung der Bau-maßnahmen zurückwandern. Die Arten, welche passiv bewegt werden, können auch natürlicher Weise nicht wieder stromaufwärts wandern und sind damit nicht durch z.B. höhere Fließge-schwindigkeiten in ihrer Wanderung betroffen (s. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88).

An den repräsentativen Messstellen der betroffenen OWK wurde eine Überschreitung der Anforderungswerte für den guten Zustand für Gesamtphosphor und Ammonium festgestellt. Durch die Einleitung des gehobenen Bauwassers werden diese Werte nicht erhöht, da die Gehalte im Grundwasser niedriger sind und so eher eine Verdünnung eintritt.

Weiterhin sind die Sauerstoffgehalte in den Grundwassersproben sehr gering (siehe L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.3). Die untere Wasserbehörde des Landkreises Roten-burg (Wümme) formuliert für die Einleitung in Oberflächengewässer eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 4 mg/l. Deshalb ist für alle Wasserhaltungsmaßnahmen vor Einleitung in OWK eine Anreicherung mit Sauerstoff vorgesehen, um die Einleitbedingung zu erfüllen. Die Sauerstoffgehalte werden vor Einleitung engmaschig überwacht. Gemäß Anlage 7 OGewV ist für den guten ökologischen Zustand/ das gute ökologische Potential mindestens eine Sauerstoffkonzentration von 7 mg/l erforderlich. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Gesamtphosphor und Ammonium bzw. eine Min-derung der Konzentration für Sauerstoff und damit verbunden eine Verschlechterung der Be-dingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlech-terung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 92).

Zu den ACP-Parametern nach Anlage 7 OGewV gehört auch die Eisenkonzentration (Wirk-faktor 6-3). Für die Gewässertypen 15 und 16 wird ein Jahresdurchschnittswert von 1,8 mg/l angegeben. Gemäß den Angaben des NLWKN (Anhang 01) wird an den repräsentativen Messstellen dieser Wert für alle betroffenen OWK unterschritten. Auch die Messungen im Rahmen der Vorerkundung an den potenziellen Einleitstellen zeigen keine Überschreitung. Die Eisenkonzentrationen in den Grundwassersproben liegen zum Teil jedoch deutlich über

1,8 mg/l. Die Einleitung in die Oberflächengewässer erfolgt aber nur, wenn die Eisenkonzentrationen den Grenzwert einhalten. Deshalb sind vor der Einleitung eine Enteisung und kontinuierliche Beprobung hinsichtlich der Eisenkonzentration zwingend durchzuführen. Bei Einhaltung des Grenzwertes ist eine Überschreitung der Anforderungsschwellwerte gem. OGeWV nicht gegeben. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Trübstoffe im Bauwasser werden durch die standartmäßig vorgesehenen Absetzkontainer entfernt und stellen damit kein Risiko für die Oberflächengewässer dar. Die Einleitstelle wird mit Erosionsschutzmaßnahmen gegen Ausspülung und Aufwirbelung von Sedimenten gesichert. Um eine Auskolkung im Vorfluter zu vermeiden, kann der Uferbereich und die Gewässersohle durch bestimmte Maßnahmen geschützt werden (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme VAR40: „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“). Dadurch wird die Einleitstelle gegen Ufererosion gesichert.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Eisen sowie weitere Schwermetalle und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93). Für die als betrachtungsrelevant identifizierten OWK im PFA A4 wurde bisher keine Überschreitung der Grenzwerte für flussgebietspezifische Schadstoffe festgestellt. Durch das Vorhaben Suedlink werden diese Stoffe weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt eingesetzt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Der chemische Zustand des OWK Oste wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Einleitung des gelenzten Bauwassers in die Oberflächengewässer kommt es zwar zu einem Eintrag von Nitrat. Die Mischungskonzentrationen für Nitrat sind in Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“ (Kap. 3.2.1 und Tabelle 3-3) aufgeführt. An den Einleitstellen kommt es aber nicht zur Überschreitung des Anforderungswertes für Nitrat von 50 mg/l. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes aufgrund des Eintrags von Nitrat aus der Bauwasserhaltung ist somit nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95).

Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch die Erhöhung der organischen Schadstoffe oder Schwermetalle und damit die Überschreitungen der UQN nach Anlage 8 OGeWV ist nicht gegeben. An den repräsentativen Messstellen der OWK im PFA A4 sind Überschreitungen der UQN für Quecksilber in Biota festgestellt worden. Weitere Überschreitungen gibt es nicht. Wie den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (FGG ELBE, 2021A) und FGG Weser (FGG Weser, 2021A) zu entnehmen ist, hat im deutschen Teil der FGE Elbe und in der FGE Weser kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Art. 8a Abs. 1 lit.a) der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

Durch SuedLink wird kein Quecksilber emittiert. Im Grundwasserkörper werden keine Quecksilberkonzentrationen erwartet. Daher ist weder durch die vorhabenbedingte Einleitung des Bauwassers noch durch SuedLink selbst eine Erhöhung der Konzentration von Quecksilber im OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 96).

Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen. Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2, „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72).

Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers (Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist

eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

B.IV.3.9.1.6.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor.

Durch SuedLink ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen. Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97). Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.7 Oberflächenwasserkörper „Alpershausener Mühlenbach mit Sotheler Bach“

B.IV.3.9.1.7.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK Alpershausener Mühlenbach mit Sotheler Bach (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_30011) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „erheblich verändertes Fließgewässer/ Kiesgeprägter Tieflandbach (Typ 16)“ eingestuft worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“, S. 66). Sein ökologisches Potenzial ist in Bezug auf den ökologischen Zustand mit „mäßig“ bewertet worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 70). Der gute ökologische Zustand wird für die OWK bis 2027 nicht erreicht werden, jedoch ist eine Zielerreichung bis 2045 wahrscheinlich. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung wird bei somit bei allen OWK Gebrauch gemacht.

An den betroffenen OWK erfolgt keine Erfassung der QK Phytoplankton. Die QK MuP ist für den OWK Alpershausener Mühlenbach mit „mäßig“ bewertet worden. Die QK MZB wird für den OWK als „gut“ angegeben. Die QK Fische wird für den OWK mit „mäßig“ bewertet (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 71). Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen und Sedimente ist in allen betroffenen OWK nicht gegeben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 75). Das Gewässer zeigt als erheblich verändertes Gewässer mit der Strukturklasse 5 bis 6 nur eine geringe Tiefen- und Breitenvariation. Das Sohlsubstrat variiert kaum. Es gibt kaum Gewässerstrukturen an der Uferzone und Uferbewuchs, der das Gewässer beschattet fehlt oft ganz (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 74).

Für das Gewässer Alpershausener Mühlenbach gibt es keine langjährige Erfassung der ACP-Parameter. Es kann aufgrund einer vergleichbaren Flächennutzung im Umfeld und Gewäs-

serstruktur aber davon ausgegangen werden, dass die Belastungen an allen acht Gewässern vergleichbar sind (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76). Es gibt in den OWK die durch den PFA A4 des SuedLink betroffen werden, keine Überschreitungen bei flussgebietspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGeWV (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77).

Gemäß Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ ist der chemische Zustand des OWK „nicht gut“. Genannt wird die Überschreitung der UQN bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Eine Zielerreichung des guten chemischen Zustandes bis 2027 ist unwahrscheinlich. Deshalb wird aufgrund natürlicher Ursachen von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77). Der Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ nennt insgesamt acht Maßnahmen (LAWA-Code 29, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 504) für den OWK Alpershausener Mühlenbach (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 80).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der biologischen QK ist durch das Vorhaben auf den OWK Alpershausener Mühlenbach nicht zu erwarten. Im PFA A4 wird auf die offene Querung der OWK-Gewässer sowie der Gewässer 2. Ordnung verzichtet. Offene Querungen erfolgen ausschließlich an Gewässern 3. Ordnung. Diese Eingriffe sind aber nicht geeignet zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands in den zugeordneten OWK zu führen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86). In der Nähe des OWK Alpershausener Mühlenbach erfolgen die Errichtung von vier temporären Überfahrten an Kleingewässern (10 m) in jeweils 1.500 m, in 500 m, in 1.300 m sowie in 3.100 m Entfernung zum OWK. Ferner werden vier Kleingewässer in offener Weise gequert, jeweils in 2.600 m, in 1.000 m, in 250 m sowie in 2.100 m Entfernung zum OWK. Die offenen Querungen der Kleingewässer sowie die Errichtung der temporären Überfahrten führt zum lokalen Verlust der Makrophyten/MzB durch Überbauung und zur Einschränkung der Durchgängigkeit der MZB (Fische sind allerdings in den Gräben nicht festgestellt worden). Die Eingriffe führen auch zu keiner relevanten negativen Strahlwirkung auf den OWK aufgrund geringer Ausdehnung und Entfernung zum OWK von mehr als 600 m bzw. zur nächsten repräsentativen Messstelle von mehr als 600 m (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 86).

Hinsichtlich QK Makrophyten/Phytobenthos ist im Zusammenhang mit diesem Vorhabenbestandteil nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, die zu einer Verschlechterung führt. Lokal werden durch die Bautätigkeit im Gewässerprofil die Makrophyten im Baufeld beseitigt, dies ist aber im Vergleich zur Gesamtgewässerslänge nicht geeignet eine Verschlechterung der QK zu verursachen. Durch die offene Gewässerquerung von Gewässern kommt es zu einem Eingriff in die Gewässersohle sowie in die Uferbereiche und es ist davon auszugehen, dass die Makroinvertebraten (benthische wirbellose Fauna, MZB) innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs verdriftet und teilweise vernichtet werden. Unter Umständen ist der Vorhabenbestandteil einer offenen Querung dazu geeignet, eine Erhöhung der Drift nachhaltige Reduzierung der Primär- und Sekundärproduzenten als Nährtiere für die Fischfauna ist nicht zu erwarten – ein Nahrungsmangel für die Fischfauna in der baubedingten Phase des Vorhabens ist folglich ausgeschlossen. Die temporären Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, im Hinblick auf die veränderte Schwebstoffkonzentration infolge der Sedimentverlagerung, scheinen grundsätzlich nicht dazu geeignet, messbare Veränderungen QK Fische und MZB herbeizuführen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Basierend auf den obigen Ausführungen, ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische und des MZB durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der QK Fische und MZB zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder

ein-stellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82-83).

Um einen übermäßigen Aufstau oder ein Trockenfallen des Gewässers oberhalb der Baustelle zu vermeiden, wird die hydraulische Kapazität der Überleitung an die vorherrschende hydrologische Situation (mittlere Abflussverhältnisse siehe Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“) angepasst. Die veränderten hydrodynamischen Verhältnisse und die verminderte Durchgängigkeit beschränken sich auf die Dauer der Bauausführung der offenen Querung. Die Laich- und Aufwuchsgewässer und auch überregionale Wanderrouten der Fischfauna sind davon nicht betroffen.

Im vorliegenden Vorhaben kann, fachlich korrekte Bauausführung und anschließende Vermeidungsmaßnahme (LBP VAR40) sowie Ersatzmaßnahme („Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen“ V22.3 des LBP) vorausgesetzt, mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der hydromorphologische Ausgangszustand unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme wiederinstellt. Zudem erfolgt für die nach WRRL berichtspflichtigen Gewässer grundsätzlich eine Querung in geschlossener Bauweise zur Minimierung der Auswirkungen. Lediglich Gewässer dritter Ordnung werden offen gequert, sodass die berichtspflichtigen Gewässer je nach Entfernung von der Eingriffsstelle indirekt beeinträchtigt werden könnten. Diese Eingriffe sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Entfernung von den berichtspflichtigen Gewässern nicht geeignet zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes zu führen.

Bei dem Eingriff handelt es sich zudem um eine kurzzeitige, punktuelle Auswirkung, die nicht geeignet ist, nachhaltig auf die biologischen Qualitätskomponenten einzuwirken. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Gewässerprofil wieder hergestellt und im Bereich der Querung wird insbesondere das Sohlsubstrat gesondert wieder eingebaut (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88-89).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos ist durch die offenen Querung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt eine genaue Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmenblättern sowie eine Verortung der Maßnahmen in einem Maßnahmenplan. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 59 Tabelle 2-29 und S. 90).

Bauzeitlich sind im Übrigen vier temporäre Überfahrten an Kleingewässern erforderlich. Bei der Ausführungsplanung ist auf eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit zu achten. Bezogen auf die gesamte Länge der OWK ist dieser punktuelle, temporäre Eingriff nicht geeignet, um nachhaltige Auswirkungen auf die biologischen und unterstützenden QK zu haben. Somit ergeben sich für die OWK baubedingt keine relevanten Auswirkungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zuwegungen und des Arbeitsstreifens bei

offener Gewässerquerung. Grundsätzlich wurde bei der Planung der baubedingten Behelfsbrücken darauf geachtet, einen Eingriffsort von niedriger ökologischer Wertigkeit auszuwählen und den Eingriff möglichst zu minimieren, z. B. durch die Berücksichtigung der hydraulischen Kapazität des Gewässers. Die bauzeitliche Inanspruchnahme bzw. Beeinflussung des Gewässerrandstreifens soll ebenso minimiert werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Behelfsbrücken, Zuwegungen, Umleitgerinne und BE-Flächen entfernt, sodass die beanspruchten Flächen und Gewässerabschnitte ihre schutzgutspezifischen Funktionen wieder weitgehend übernehmen können. Für die Herstellung des Ursprungszustands werden die Flächen rekultiviert (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme V22.3 "Wiederherstellung natürlicher Gewässerstrukturen").

Basierend auf den Darlegungen zu Wirkfaktors 3-1 ist eine unmittelbare Beeinträchtigung der Fische, des MZB und der Makrophyten/Phytobenthos durch die Vorhabenbestandteile der offenen Querung bzw. bauzeitlichen Überfahrt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wenngleich einzelne Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht geeignet, um zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten zu führen. Die aus dem Vorhaben resultierenden möglichen lokalen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen werden an den repräsentativen Messstellen keine messbare Verschlechterung ergeben. Es ist sicher davon auszugehen, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt und die kurzzeitige Störung im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite der lokalen Fisch- und MZB-Zönose liegt. Dies gilt insbesondere auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen werden alle Merkmale und Maßnahmen berücksichtigt, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll).

Bei der Wirkungsprognose und der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen werden diese Merkmale des Vorhabens sowie die darüberhinausgehenden Maßnahmen gemeinsam als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezeichnet und berücksichtigt. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt eine genaue Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine Gefährdung des ökologischen Zustandes durch die Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen ist im Ergebnis auch hier nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 89-90).

Im Hinblick auf die Erwärmung der Fließgewässertemperatur durch das Erdkabel ist laut WRRL-Fachbeitrag eine Erwärmung des OWK Alpershausener Mühlenbach auszuschließen. Bei der Unterquerung von Fließgewässern in geschlossener Bauweise besteht eine Verlegetiefe von ca. 3 m. Es ist also durch den Abstand von ca. 3 m zwischen dem Erdkabel und dem OWK von einer vernachlässigbaren Erwärmung des OWK im Bereich der querenden Trasse auszugehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90). Ferner führen die vorgesehenen Einleitstellen (E18.2, E19, E20, E21, E22, E23, E24, E25, E26 und E27) zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der hydromorphologischen QK des OWK.

Bei Einleitungen erhöht sich im Gewässer temporär der Abfluss, was zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und des Wasserstandes im Gewässer führen wird. Unmittelbar an der Einleitstelle kann es zur Erosion der Gewässersohle und des Ufers kommen, was durch technische Maßnahmen verhindert wird. Das Förderwasser aus der Bauwasserhaltung führt Trübstoffe und ggf. Nähr- und Schadstoffe mit sich, die durch Einleitung in die Oberflächengewässer gelangen und dort zur Schädigung von Organismen führen können, wird deren Konzentration nicht zum großen Maß im Förderwasser gesenkt (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 59).

Gemäß den Angaben in der Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“ (S. 63) sind Abflusserhöhungen in einzelnen Kleinstgewässern bis zum sechsfachen MQ durch die Einleitung möglich. Die bezieht sich aber allein auf kleinere Sammelgräben. Die Einleitung in größere Gräben oder berichtspflichtige Gewässer bewegt sich im Bereich des ein- bis zweifachen MQ. Eine hydraulische Überlastung mit weitreichenden Auswirkungen auf die Hydromorphologie ist damit nicht gegeben. Die berichtspflichtigen Gewässer befinden sich ferner im Bereich der Einleitstellen in den Strukturgüteklassen 5 und 6, d.h. sie sind strukturarm und weisen kaum Strömungs- oder Substratdiversität auf. Es gibt somit auch wenige Rückzugsräume für strömungsempfindliche Arten. Eine direkte Einleitung in besonders schützenswerte FFH-Gewässer ist nicht vorgesehen.

Eine Aufweitung des Gewässerprofils oder eine lokale Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, welche ein Abreißen von Makrophyten verursachen könnte, ist dadurch nicht zu erwarten. Die biologischen QK Fische und Makrozoobenthos sind durch die zusätzlichen Wassermengen nicht betroffen. Fische können sich aktiv im OWK bewegen und können spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder wandern. Die Arten des Makrozoobenthos bewegen sich entweder ebenfalls aktiv oder werden mit der Strömung transportiert. Die Arten, welche sich aktiv bewegen können, können ebenfalls spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückwandern. Die Arten, welche passiv bewegt werden, können auch natürlicherweise nicht wieder stromaufwärts wandern und sind damit nicht durch z.B. höhere Fließgeschwindigkeiten in ihrer Wanderung betroffen (s Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88).

An den repräsentativen Messstellen der betroffenen OWK wurde eine Überschreitung der Anforderungswerte für den guten Zustand für Gesamtphosphor und Ammonium festgestellt. Durch die Einleitung des gehobenen Bauwassers werden diese Werte nicht erhöht, da die Gehalte im Grundwasser niedriger sind und so eher eine Verdünnung eintritt. Weiterhin sind die Sauerstoffgehalte in den Grundwasserproben sehr gering (siehe Unterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.3). Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) formuliert für die Einleitung in Oberflächengewässer eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 4 mg/l. Deshalb ist für alle Wasserhaltungsmaßnahmen vor Einleitung in OWK eine Anreicherung mit Sauerstoff vorgesehen, um die Einleitbedingung zu erfüllen. Die Sauerstoffgehalte werden vor Einleitung engmaschig überwacht. Gemäß Anlage 7 OGewV ist für den guten ökologischen Zustand/ das gute ökologische Potential mindestens eine Sauerstoffkonzentration von 7 mg/l erforderlich. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Gesamtphosphor und Ammonium bzw. eine Minderung der Konzentration für Sauerstoff und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 92).

Zu den ACP-Parametern nach Anlage 7 OGewV gehört auch die Eisenkonzentration (Wirkfaktor 6-3). Für die Gewässertypen 15 und 16 wird ein Jahresdurchschnittswert von 1,8 mg/l angegeben. Gemäß den Angaben des NLWKN (Anhang 01) wird an den repräsentativen Messstellen dieser Wert für alle betroffenen OWK unterschritten. Auch die Messungen im Rahmen der Vorerkundung an den potenziellen Einleitstellen zeigen keine Überschreitung. Die Eisenkonzentrationen in den Grundwasserproben liegen zum Teil jedoch deutlich über 1,8 mg/l. Die Einleitung in die Oberflächengewässer erfolgt aber nur, wenn die Eisenkonzentrationen den Grenzwert einhalten. Deshalb sind vor der Einleitung eine Enteisung und kontinuierliche Beprobung hinsichtlich der Eisenkonzentration zwingend durchzuführen. Bei Einhaltung des Grenzwertes ist eine Überschreitung der Anforderungsschwellwerte gem. OGewV nicht gegeben. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Trübstoffe im Bauwasser werden durch die standartmäßig vorgesehenen Absetzkontainer entfernt und stellen damit kein Risiko für die Oberflächengewässer dar. Die Einleitstelle wird mit Erosionsschutzmaßnahmen gegen Ausspülung und Aufwirbelung von Sedimenten gesichert. Um eine Auskolkung im Vorfluter zu vermeiden, kann der Uferbereich und die Gewässersohle durch bestimmte Maßnahmen geschützt werden (Unterlage I, Maßnahme VAR40 „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“). Dadurch wird die Einleitstelle gegen Ufererosion gesichert. Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Eisen sowie weitere Schwermetalle und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Für die als betrachtungsrelevant identifizierten OWK im PFA A4 wurde bisher keine Überschreitung der Grenzwerte für flussgebietsspezifische Schadstoffe festgestellt. Durch das Vorhaben Suedlink werden diese Stoffe weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt eingesetzt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93). Der chemische Zustand des OWK Oste wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Einleitung des gelenzten Bauwassers in die Oberflächengewässer kommt es zwar zu einem Eintrag von Nitrat. Die Mischungskonzentrationen für Nitrat sind in Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“ aufgeführt (S. 61, 62). An den Einleitstellen E019 und E25/26 kommt es zu einer Überschreitung des Anforderungswerts für Nitrat von 50 mg/l:

1. Siebeck: Erhöhung an der Einleitstelle E19 von 47,8 mg/l auf 54,6 mg/l, bis zur Mündung in den OWK (DE_RW_DENI_30011) erfolgt eine Verdünnung auf 50,7 mg/l und dann eine weitere Verdünnung auf 48,4 mg/l bis zur repräsentativen Messstelle des OWK in Alpershausen und damit keine Überschreitung für den OWK Alpershausener Mühlenbach mit Sotheler Bach

2. Brückgraben: Erhöhung an der Einleitstelle E25/E26 von 2,6 mg/l auf 51,0 mg/l und Verdünnung bis zur Einmündung in den OWK (DE_RW_DENI_30011) auf 44,3 mg/l und damit keine Überschreitung für den OWK Alpershausener Mühlenbach mit Sotheler Bach

Die Berechnung der Mischungskonzentrationen erfolgte immer unter konservativen Ansätzen einer reinen Verdünnung ohne zusätzliche Abbauprozesse. Für die Berechnung der Konzentrationen könnten nur die selbst erhobenen Messwerte herangezogen werden, da für die betreffenden Gewässer keine OWK-bezogene dauerhafte Messung der chemischen Parameter erfolgt. Aus den berechneten Mischungskonzentrationen ergibt sich eine OWK-relevante Erhöhung über den Grenzwert von 50 mg/l nur für den Fallohbach. Das bedeutet, dass nur für dieses berichtspflichtige Gewässer aufgrund der Einleitung und trotz Verdünnung bis zur Mündung in den unterliegenden OWK eine Erhöhung der Nitratkonzentration über 50 mg/l erfolgt. An der OWK-bezogenen repräsentativen Messstelle in Viehbrock werden allerdings nicht dauerhaft Messungen zu den chemischen Parametern durchgeführt. Es liegen nur Messwerte für die Messstelle in Bremervörde an der Oste vor (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 94).

In diesem Zusammenhang muss auch die Art der Bestimmung der Jahresdurchschnittskonzentration berücksichtigt werden, welche mit der UQN für Nitrat zu vergleichen ist, denn die Einleitung wird lediglich 30 Tage dauern. Die Bewertung hinsichtlich einer Überschreitung der UQN für Nitrat und damit einer Verschlechterung bezieht sich auf einen Jahresdurchschnittswert von mind. 3 Messwerten in einem Jahr. Durch die Einleitung ist also die Erhöhung eines Messwertes möglich, was auch zu einer Erhöhung des Jahresdurchschnittswertes führen könnte. Eine regelmäßige Erfassung mit der erforderlichen Anzahl an Messwerten der Nitratkonzentration innerhalb eines Jahres erfolgt nur an den Messstellen der Bever und Oste in Bremervörde, in Weertzen an der Oste sowie an der Wümme in Lauenbrück, Scheeßel und Rotenburg (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 94).

Unter der konservativen Annahme, dass bis zur Messstelle in Bremervörde keine weitere Verdünnung der Konzentration der Einleitung in den Fallohbach stattfinden würde und somit zwei der zwölf Jahresmesswerte einer Konzentration von 73,2 mg/l entsprächen, ergibt sich ein Jahresdurchschnittswert von 26,6 mg/l. Somit kommt es trotz Einleitung nicht zu einer messbaren Überschreitung der UQN für Nitrat, da die Einleitung höchstens 30 Tage andauert, somit also höchstens zwei der zwölf Messwerte eines Jahres erhöht sein können und es zusätzlich zu einer Verdünnung kommt. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes aufgrund des Eintrags von Nitrat aus der Bauwasserhaltung ist somit nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95).

Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch die Erhöhung der organischen Schadstoffe oder Schwermetalle und damit die Überschreitungen der UQN nach Anlage 8 OGeW ist nicht gegeben. An den repräsentativen Messstellen der OWK im PFA A4 sind Überschreitungen der UQN für Quecksilber in Biota festgestellt worden. Weitere Überschreitungen gibt es nicht. Wie den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (FGG ELBE, 2021A) und FGG Weser (FGG Weser, 2021A) zu entnehmen ist, hat im deutschen Teil der FGE Elbe und in der FGE Weser kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Art. 8a Abs. 1 lit.a) der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

Durch SuedLink wird kein Quecksilber emittiert. Im Grundwasserkörper werden keine Quecksilberkonzentrationen erwartet. Daher ist weder durch die vorhabenbedingte Einleitung des Bauwassers noch durch SuedLink selbst eine Erhöhung der Konzentration von Quecksilber im OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 96).

Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen. Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72).

Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers (Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag WRRL hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

B.IV.3.9.1.7.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor.

Durch SuedLink ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen. Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt

werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97). Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungspläne kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.8 Oberflächenwasserkörper „Wümme III“

B.IV.3.9.1.8.1 Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der OWK Wümme III (Wasserkörpernummer: DE_RW_DENI_24003) ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum als „natürliches Fließgewässer/ Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss (Typ 15)“ eingestuft worden (vgl. Teil J, S. 66). Sein ökologisches Potenzial ist in Bezug auf den ökologischen Zustand mit „mäßig“ bewertet worden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 70). Der gute ökologische Zustand wird für die OWK bis 2027 nicht erreicht werden, jedoch ist eine Zielerreichung bis 2045 wahrscheinlich. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung wird bei somit bei allen im PFA betroffenen OWK Gebrauch gemacht.

An den betroffenen OWK erfolgt keine Erfassung der QK Phytoplankton. Die QK MuP ist für den OWK Wümme mit „mäßig“ bewertet worden. Die QK MZB wird für die Wümme als „gut“ angegeben. Die QK Fische wird für die Wümme mit „mäßig“ bewertet (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 71). Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen und Sedimente ist in allen betroffenen OWK nicht gegeben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 75).

An allen ausgewerteten Messstellen für das Gewässer Wümme besteht ein Defizit hinsichtlich der Belastung mit Pflanzennährstoffen. Das zeigt sich nicht nur in den Gehalten an Phosphor und Stickstoffverbindungen, sondern auch beim Sauerstoffgehalt und gesamter organischer Kohlenstoff (TOC, total organic carbon). Eine Versalzung durch Chlorid oder Sulfat konnte an keiner Messstelle beobachtet werden. Somit sind die ACP-Anforderungen nach Anlage 7 OGewV nicht eingehalten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 76).

Es gibt in den OWK, die durch den PFA A4 des SuedLink betroffen werden, keine Überschreitungen bei Flussgebietsspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 77).

Gemäß Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ ist der chemische Zustand des OWK „nicht gut“. Genannt wird die Überschreitung der UQN bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Eine Zielerreichung des guten chemischen Zustandes bis 2027 ist unwahrscheinlich. Deshalb wird aufgrund natürlicher Ursachen von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“, S. 77). Der Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ nennt insgesamt acht Maßnahmen (LAWA-Code 29, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 504) für den OWK Wümme (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 80). Für die Wümme wurden in der Vergangenheit bereits Gewässerentwicklungspläne aufgestellt, aus denen bereits einige Maßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Durchgängigkeit oder punktuelle Strukturverbesserungsmaßnahmen umgesetzt worden sind (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 82).

Die vorgesehene Einleitstelle (E28) führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands durch die Verschlechterung der hydromorphologischen QK des OWK. Bei Einleitungen erhöht sich im Gewässer temporär der Abfluss, was zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und des Wasserstandes im Gewässer führen wird. Unmittelbar an der Einleitstelle kann es zur Erosion der Gewässersohle und des Ufers kommen, was durch technische Maßnahmen verhindert wird. Das Förderwasser aus der Bauwasserhaltung führt Trübstoffe und ggf. Nähr- und Schadstoffe mit sich, die durch Einleitung in die Oberflächengewässer

gelangen und dort zur Schädigung von Organismen führen können, wird deren Konzentration nicht zum großen Maß im Förderwasser gesenkt (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 59).

Gemäß den Angaben im „Hydrologisches Fachgutachten“ (Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 63) sind Abflusserhöhungen in einzelnen Kleinstgewässern bis zum sechsfachen MQ durch die Einleitung möglich. Die bezieht sich aber allein auf kleinere Sammelgräben. Die Einleitung in größere Gräben oder berichtspflichtige Gewässer bewegt sich im Bereich des ein- bis zweifachen MQ. Eine hydraulische Überlastung mit weitreichenden Auswirkungen auf die Hydromorphologie ist damit nicht gegeben.

Die berichtspflichtigen Gewässer befinden sich im Bereich der Einleitstellen in den Strukturgüteklassen 5 und 6, d.h. sie sind strukturarm und weisen kaum Strömungs- oder Substratdiversität auf. Es gibt somit auch wenige Rückzugsräume für strömungsempfindliche Arten. Eine direkte Einleitung in besonders schützenswerte FFH-Gewässer ist nicht vorgesehen.

Eine Aufweitung des Gewässerprofils oder eine lokale Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, welche ein Abreißen von Makrophyten verursachen könnte, ist dadurch nicht zu erwarten. Die biologischen QK Fische und Makrozoobenthos sind durch die zusätzlichen Wassermengen nicht betroffen. Fische können sich aktiv im OWK bewegen und können spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder wandern. Die Arten des Makrozoobenthos bewegen sich entweder ebenfalls aktiv oder werden mit der Strömung transportiert. Die Arten, welche sich aktiv bewegen können, können ebenfalls spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückwandern. Die Arten, welche passiv bewegt werden, können auch natürlicherweise nicht wieder stromaufwärts wandern und sind damit nicht durch z.B. höhere Fließgeschwindigkeiten in ihrer Wanderung betroffen (s. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 88).

An den repräsentativen Messstellen der betroffenen OWK wurde eine Überschreitung der Anforderungswerte für den guten Zustand für Gesamtphosphor und Ammonium festgestellt. Durch die Einleitung des gehobenen Bauwassers werden diese Werte nicht erhöht, da die Gehalte im Grundwasser niedriger sind und so eher eine Verdünnung eintritt.

Weiterhin sind die Sauerstoffgehalte in den Grundwassersproben sehr gering (vgl. Unterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“). Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) formuliert für die Einleitung in Oberflächengewässer eine Sauerstoffkonzentration von mindestens 4 mg/l. Deshalb ist für alle Wasserhaltungsmaßnahmen vor Einleitung in OWK eine Anreicherung mit Sauerstoff vorgesehen, um die Einleitbedingung zu erfüllen. Die Sauerstoffgehalte werden vor Einleitung engmaschig überwacht. Gemäß Anlage 7 OGewV ist für den guten ökologischen Zustand/ das gute ökologische Potential mindestens eine Sauerstoffkonzentration von 7 mg/l erforderlich. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Gesamtphosphor und Ammonium bzw. eine Minderung der Konzentration für Sauerstoff und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 92).

Zu den ACP-Parametern nach Anlage 7 OGewV gehört auch die Eisenkonzentration (Wirkfaktor 6-3). Für die Gewässertypen 15 und 16 wird ein Jahresdurchschnittswert von 1,8 mg/l angegeben. Gemäß den Angaben des NLWKN (Anhang 01) wird an den repräsentativen Messstellen dieser Wert für alle betroffenen OWK unterschritten. Auch die Messungen im Rahmen der Vorerkundung an den potenziellen Einleitstellen zeigen keine Überschreitung. Die Eisenkonzentrationen in den Grundwasserproben liegen zum Teil jedoch deutlich über 1,8 mg/l. Die Einleitung in die Oberflächengewässer erfolgt aber nur, wenn die Eisenkonzentrationen den Grenzwert einhalten. Deshalb sind vor der Einleitung eine Enteisung und

kontinuierliche Beprobung hinsichtlich der Eisenkonzentration zwingend durchzuführen. Bei Einhaltung des Grenzwertes ist eine Überschreitung der Anforderungsschwellwerte gem. OGeWV nicht gegeben. Die Dauer der Einleitung beträgt höchstens 30 Tage.

Trübstoffe im Bauwasser werden durch die standartmäßig vorgesehenen Absetzkontainer entfernt und stellen damit kein Risiko für die Oberflächengewässer dar. Die Einleitstelle wird mit Erosionsschutzmaßnahmen gegen Ausspülung und Aufwirbelung von Sedimenten gesichert. Um eine Auskolkung im Vorfluter zu vermeiden, kann der Uferbereich und die Gewässersohle durch bestimmte Maßnahmen geschützt werden (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahme VAR40 „Böschungs- und gewässerschonende Wassereinleitung“). Dadurch wird die Einleitstelle gegen Ufererosion gesichert.

Eine Erhöhung der Stoffkonzentrationen für Eisen sowie weitere Schwermetalle und damit verbunden eine Verschlechterung der Bedingungen für die biologischen QK ist nicht zu erwarten. Daher ist auch keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes durch die Einleitung des gelenzten Grundwassers in die OWK zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Für die als betrachtungsrelevant identifizierten OWK im PFA A4 wurde bisher keine Überschreitung der Grenzwerte für flussgebietspezifische Schadstoffe festgestellt. Durch das Vorhaben Suedlink werden diese Stoffe weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt eingesetzt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 93).

Der chemische Zustand des OWK Wümme wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Durch die Einleitung des gelenzten Bauwassers in die Oberflächengewässer kommt es zwar zu einem Eintrag von Nitrat. Die Mischungskonzentrationen für Nitrat sind in Unterlage L6.2 aufgeführt. An der Einleitstelle kommt es aber nicht zur Überschreitung des Anforderungswertes für Nitrat von 50 mg/l. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes aufgrund des Eintrags von Nitrat aus der Bauwasserhaltung ist somit nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 95).

Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch die Erhöhung der organischen Schadstoffe oder Schwermetalle und damit die Überschreitungen der UQN nach Anlage 8 OGeWV ist nicht gegeben. An den repräsentativen Messstellen der OWK im PFA A4 sind Überschreitungen der UQN für Quecksilber in Biota festgestellt worden. Weitere Überschreitungen gibt es nicht. Wie den Ausführungen im Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe (FGG ELBE, 2021A) und FGG Weser (FGG Weser, 2021A) zu entnehmen ist, hat im deutschen Teil der FGE Elbe und in der FGE Weser kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Art. 8a Abs. 1 lit.a) der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.

Durch SuedLink wird kein Quecksilber emittiert. Im Grundwasserkörper werden keine Quecksilberkonzentrationen erwartet. Daher ist weder durch die vorhabenbedingte Einleitung des Bauwassers noch durch SuedLink selbst eine Erhöhung der Konzentration von Quecksilber im OWK und damit eine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 96).

Im Hinblick auf die Erwärmung der Fließgewässertemperatur durch das Erdkabel ist eine Erwärmung des OWK Wümme auszuschließen. Bei der Unterquerung von Fließgewässern in geschlossener Bauweise besteht eine Verlegetiefe von ca. 3 m (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90). Es ist also durch den Abstand von ca. 3 m zwischen dem Erdkabel und dem OWK von einer vernachlässigbaren Erwärmung des OWK im Bereich der querenden Trasse auszugehen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 90).

Um insbesondere die bauzeitlichen Auswirkungen zu minimieren, sind eine Reihe von wirksamen Schutzmaßnahmen vorgesehen, welche je nach Bedarf zum Einsatz kommen sollen.

Eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer geht von den bauzeitlichen, kurzfristigen Eingriffen nicht aus (vgl. Unterlage L06.2 „Hydrologisches Fachgutachten“, S. 72).

Wie im Fachgutachten des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“) zutreffend festgestellt, ist keine Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten und somit keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials insgesamt zu erwarten. Gleichfalls ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Der Fachbeitrag WRRL hat diesbezüglich zutreffend festgestellt, dass ernstliche Wirkbeziehungen des Vorhabens zur Verschlechterung der für den chemischen Zustand maßgeblichen Umweltqualitätsnormen nicht zu besorgen sind.

B.IV.3.9.1.8.2 Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen. Für die als vom Vorhaben betroffen identifizierten OWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe 2021B, FGG Weser 2021B) Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie, Durchgängigkeit und Stoffeinträge Nährstoffe aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor.

Durch SuedLink ist eine Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gefährdet. Das Vorhaben ist als Erdkabel geplant und steht damit einer Umsetzung von Maßnahmen im Gewässer nicht entgegen. Im Bereich des Schutzstreifens ist jedoch auch zukünftig auf sehr tief wurzelnde Gehölze zu verzichten, wenn die Tiefe des Kabels weniger als 5 m beträgt. Das hat zur Folge, dass diese Flächen nicht einer natürlichen Sukzession überlassen werden können. Weiterhin ist auch die eigendynamische Entwicklung der Gewässer punktuell im Querungsbereich eingeschränkt, da das Kabel unter dem Gewässer nicht freigelegt werden darf. Einer gesamtheitlichen Gewässerentwicklung steht dies aber nicht entgegen. Maßnahmen, die sich auf Stoffeinträge oder Durchgängigkeit beziehen, können uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei allen weiteren Maßnahmen muss die Kabeltrasse in die Umsetzung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 97). Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

B.IV.3.9.1.9 Zusammenfassung OWK

Zusammenfassend führt das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials der von dem Vorhaben betroffenen OWK Bever, Duxbach Oberlauf, Twiste Oberlauf, Fallohbach, Knüllbach, Oste (Ramme-Bremervörde), Alpershausener Mühlenbach mit Sotheler Bach und Wümme III, da keine Verschlechterungen in den biologischen QK, hydromorphologischen QK, bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen sowie den allgemeinen physikalischen QK vom Vorhaben verursacht werden. Ebenso führt das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands der von dem Vorhaben betroffenen OWK, da durch das Vorhaben kein Stoff nach Anlage 8 OGeWV erhöht und dadurch eine UQN verschlechtert wird. Das Verschlechterungsverbot wird folglich eingehalten. Darüber hinaus werden keine in den Maßnahmenprogrammen vorgesehene Maßnahmentypen durch das Vorhaben verhindert oder beeinträchtigt, sodass auch dem Verbesserungsgebot Rechnung getragen wird (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“, Kap. 4.3.2). Die Realisierung der konkreten Bewirtschaftungsplanziele kann daher mit dem Vorhaben nicht gefährdet werden.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Ge-

wässer gegeben. Dieses Ergebnis wird von den beteiligten Wasserbehörden unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen unter A.V. „Wasser“ geteilt.

B.IV.3.9.2 Grundwasserkörper

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der Grundwasserkörper nach § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gemäß § 4 Abs. 2 GrwV als gut einzustufen, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (Nr. 1) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (Nr. 2 a), sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert (Nr. 2 b), Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden (Nr. 2 c) und das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (Nr. 2 d). Die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes, erfolgt über die Bilanzbetrachtung zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung. Beträgt die Förderung mehr als 30 % der Neubildung, besteht die Möglichkeit bzw. das Risiko, den „guten“ mengenmäßigen Zustand zu gefährden.

Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Hierzu zählt der Schwellenwert von 50 mg/l für Nitrat (NO₃). Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern (vgl. EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94) „Zubringer Ummeln“), insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 3 GrwV dürfen im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG Einträge solcher Schadstoffe nach Anlage 7 der GrwV nicht zugelassen werden, für die im Maßnahmenprogramm Verhinderungsmaßnahmen vorgesehen sind (sog. „prevent-and-limit“-Regel). Satz 2 gilt nicht, wenn die Schadstoffe in so geringer Menge und Konzentration in das Grundwasser eingetragen werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen ist.

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist gemessen hieran ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann außerdem eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.

B.IV.3.9.2.1 Verschlechterungsverbot (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Tangiert werden von dem planfestgestellten Vorhaben nach der Darstellung in Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“, S. 103 ff. die vier Grundwasserkörper:

1. Oste Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_NI11_6),
2. Oste Lockergestein links (DE_GB_DENI_NI11_5),
3. Wümme Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2508),
4. Wümme Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2509).

Der mengenmäßige Zustand aller Grundwasserkörper wurde im Wasserkörpersteckbrief für den 3. BWZ mit „gut“ bewertet. Die Zielerreichung erfolgte bereits mit dem 2. BWZ. Das Ziel ist damit erreicht. Das Verhältnis Grundwasserentnahme zu Grundwasserneubildung liegt für alle vier GWK unter 30 % und führt damit nicht zur Risikoeinstufung der GWK. Auch wird das nutzbare Dargebot gemäß den Ausführungen in Kapitel 3 der Unterlage L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“ in den GWK durch aktuell genehmigte Entnahmen nicht übernutzt. Es gibt Grundwassermessstellen mit fallenden Trends der Grundwasserstände, aber diese sind entweder nicht als signifikant eingestuft bzw. sind nicht mehr als ein Drittel der Messstellen je GWK mit signifikant fallenden Trends behaftet, sodass der mengenmäßige Zustand mit gut bewertet wurde.

Für alle vier GWK, welche durch das Vorhaben im PFA A4 betroffen werden, wird der chemische Zustand als „nicht gut bewertet“. Für alle vier GWK gibt es eine Überschreitung der UQN für Nitrat.

Im GWK „Oste Lockergestein rechts“ liegt zusätzlich eine Überschreitung der UQN für Pestizide (nicht relevante Metabolite) vor.

Beide Stoffe werden im Rahmen des Vorhabens SuedLink im PFA A4 weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt in das Grundwasser eingetragen. Bedeutsame Flächenanteile mit Waldrodungen, für die ein Nitratreintrag mit dem Sickerwasser möglich ist, gibt es im PFA A4 nicht (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 124).

Für einzelne Messstellen zeigen sich signifikante Trends hinsichtlich der Nitratkonzentration. Dies gilt aber nicht flächendeckend für den gesamten Grundwasserkörper. Signifikante Trends für die vier betroffenen GWK liegen für die prioritär gefährlichen Stoffe nicht vor. Es gibt in den GWK jedoch Messstellen mit signifikant steigenden oder fallenden Trends für Nitrat (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 116-117).

B.IV.3.9.2.1.1 Mengenmäßiger Zustand

Von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der vier betroffenen Grundwasserkörper ist nicht auszugehen.

Im Hinblick auf die temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung mit Muffenstandorten ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands für die vier Grundwasserkörper nicht zu erwarten. Denn temporäre Flächeninanspruchnahmen wie Muffencontainer oder Zufahrten haben keine nachhaltige Wirkung auf die Grundwasserneubildung, da die Dauer auf einige Tage bis wenige Wochen beschränkt ist. Das während der Bauphase auf diesen Flächen anfallende Wasser wird auf den umgebenden Flächen versickert und bleibt somit dem Wasserhaushalt des Grundwasserkörpers erhalten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 120-121).

Auch die Grundwasserabsenkung während der Bauwasserhaltung führt nach dem Fachbeitrag WRRL nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der vier GWK. Die Wasserhaltungsberechnung in Unterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“ (S. 28) geht

von einer Dauer der Wasserhaltung von 30 Tage je Wasserhaltungsabschnitt aus. Die Ausdehnung der Absenkung reicht je nach Untergrundbedingungen bis zu 1000 m weit.

Im GWK Oste Lockergestein links beträgt die Fläche der Grundwasserabsenkung 3,3 km² (0,4 % der Fläche des GWK).

Für die anderen GWK ist die beanspruchte Fläche deutlich geringer und auch die betroffenen Flächenanteile im Bezug zur Gesamtfläche des jeweiligen GWK (siehe Kapitel 4.3.1 in Unterlage L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“).

Die langjährige Wasserbilanz der vier betroffenen Grundwasserkörper im PFA A4 sind in Kapitel 4 der Unterlage L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“ beschrieben. Durch die Grundwasserentnahme ändern sich die Ausschöpfungsgrade (Verhältnis von Entnahme zu Grundwasserneubildung) um 0,6 %. Eine nachhaltige Wirkung auf die Grundwasserdynamik aufgrund der bauzeitlichen Wasserentnahme ergibt sich nicht. Nach Beendigung der Wasserentnahme stellt sich die ursprüngliche Fließrichtung wieder ein (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 121).

Ferner ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands der GWK durch die Durchtrennung hydraulischer Trennschichten nicht zu erwarten. Wird eine hydraulische Trennschicht durchbohrt, ist sicherzustellen, dass ein Eintrag eines belasteten Grundwasserleiters in einen unbelasteten Aquifer vermieden wird. In diesem Zusammenhang sind stark geklüftete, hohlraumreiche Grundwasser-Leiter wie Karst- bzw. Kluffgrundwasserleiter zu nennen, da sie punktuell aufgrund der schwierigen Verschlussituation des Ringraums am Schutzrohr im Falle des Erbohrens größerer Hohlräume einer größeren Gefährdung ausgesetzt sind. Dieser Gefahr wird dadurch Rechnung getragen, dass mit Hilfe der Ergebnisse der Baugrundhauptuntersuchungen die gefährdeten Bereiche identifiziert und bei der Planung hinsichtlich der spezifischen technischen Vorgehensweise berücksichtigt werden können. Der Ringraum um den Bohrstrang wird zudem mittels einer Bohrspülung stabilisiert und zusätzlich gedichtet. Durch die Überwachung von Spülungsdrücken während des Bohrprozesses können auftretende Druckveränderungen beim Durchtrennen von hydraulischen Trennschichten erkannt und mit einer Anpassung der Bohrspülung begegnet werden. Unter Berücksichtigung der genannten Ausführungen, des Einhaltens des Stands der Technik und des geringen Flächenanteils bezogen auf die Gesamtgröße des GWK (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK durch die Durchtrennung hydraulischer Trennschichten auszuschließen (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 121-122).

Im Hinblick auf die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen sowie Verdichtung durch Kabeltrasse ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands für die vier Grundwasserkörper gleichfalls nicht zu erwarten. Unter der Annahme, dass der gesamte Arbeitsstreifen vollständig verdichtet ist und das Wasser auch nicht durch oberirdischen Abfluss auf angrenzenden Flächen versickern würde, würde die Grundwasserneubildung temporär maximal um 0,12 % bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper abnehmen. In Relation zur Größe der GWK ist dies jedoch i. d. R. von untergeordneter Bedeutung, da das Niederschlagswasser meist von den Flächen abfließt und auf den unversiegelten Flächen zusätzlich versickern kann. Zudem handelt es sich bei den temporären Versiegelungen nicht um Vollversiegelungen im eigentlichen Sinne. Die errichteten Baustraßen werden größtenteils geschottert, sodass zwar eine Veränderung der Infiltrationsrate zu erwarten ist, diese jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen hat. Das gilt insbesondere für Zuwegungen, die Lagerflächen von Bodenmieten und kleinere mitwandernde BE-Flächen.

Eine vollständige Verdichtung/ Abdichtung des Untergrundes durch die Kabeltrasse ist nicht vorgesehen. Es gibt keine Fundamente für Maststandorte im PFA A4. Die geschlossenen Querungen werden entweder mittels HDD oder Pilotpressung durchgeführt. Damit entstehen keine dauerhaften großflächigen Verdichtungen. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und den mengenmäßigen Zustand der GWK, verbundener OWK und grundwasser-

abhängiger Landökosysteme werden somit, aufgrund der begrenzten Dauer der Wirkung und des geringen Flächenanteils bezogen auf die Gesamtgröße des GWK (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), als nicht relevant eingeschätzt – eine Veränderung des mengenmäßigen Zustands der GWK erfolgt nicht. Im offenen Kabelgraben wird es keine vollständigen Verdichtungen geben. Das eingebrachte Bettungsmaterial ist wasserdurchlässig. Der Einbau des ausgehobenen Bodenmaterials erfolgt schichtweise unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzes und unter Aufsicht der BBB. Damit ist keine messbare Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gegeben (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 122).

Auch im Hinblick auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung durch Nebenanlagen ist eine nachteilige Veränderung des mengenmäßigen Zustands der GWK nicht zu erwarten. Im PFA A4 ist die Errichtung einer LWL-Zwischenstation (ca. 2880 m²) im GWK Oste Lockergestein rechts vorgesehen, sowie vier Linkboxen an den Erdungsmuffen. Bezogen auf die Flächengröße der Grundwasserkörper ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von maximal 0,02 % nicht bewertungsrelevant und hat keinen messbaren Einfluss auf die Grundwasserneubildung im GWK Oste Lockergestein rechts (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 123).

Der mengenmäßige Zustand der vier GWK wird auch nicht durch Eingriffe in vorhandene Drainagen nachteilig verändert. Gemäß den Ausführungen in Unterlage L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“ (Kapitel 2.5) quert die Trasse im PFA A4 auf großen Abschnitten im Zevener Geest und der Wümmeniederung Flächen mit Grundwasserflurabständen von weniger als 3 m. Diese sind mit potenziellen Draingebieten verbunden, damit eine landwirtschaftliche Ackernutzung möglich ist. Die Drainagen sorgen künstlich für eine Begrenzung des Grundwasserstandes nach oben. So wird das Grundwasser künstlich gefasst und den oberirdischen Vorflutern zugeführt. Während der Baumaßnahme könnte eine Unterbrechung der Drainagen zu einer Veränderung der Grundwasserstände und des Bodenwasserhaushaltes führen. Deshalb ist vorgesehen, die betroffenen Drainagen bauzeitlich gesondert zu entwässern. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Drainagen wiederhergestellt, sodass es nicht dauerhaft zu einer Veränderung der Grundwasserdynamik oder -menge kommt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 123). Entsprechend wird der allgemeinen Forderung des Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002543) nach einer Berücksichtigung des bestehenden Drainagesystems in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Weiterer Maßnahmen bedarf es nicht.

Letztlich wird der mengenmäßige Zustand der GWK nicht durch dauerhafte Eingriffe in die Vegetation durch Freihalten des Schutzstreifens nachteilig verändert. In Trassenabschnitten, welche in offener Bauweise errichtet werden, ist es zum Schutz der Kabelanlage erforderlich die Vegetation innerhalb des Schutzstreifens von tiefwurzelnder Vegetation freizuhalten (siehe Kapitel 2.1.1.1 der Unterlage J „Fachbeitrag WRRL“). Landwirtschaftliche Flächen sind davon nicht betroffen, da diese weiterhin für den Pflanzenanbau oder Beweidung genutzt werden können. Wälder und Moorflächen werden geschlossen gequert. Das Kabel weist somit eine größere Überdeckung auf und der bestehende Bewuchs kann auch innerhalb des Schutzstreifens erhalten bleiben. Somit ergibt sich im Abschnitt A4 kein relevanter Flächenanteil, für den die Vegetation dauerhaft verändert wird. Ein messbarer Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand der GWK ergibt sich nicht (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 123).

B.IV.3.9.2.1.2 Chemischer Zustand

Von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands der GWK ist nicht auszugehen.

Mit Blick auf die Grundwasserabsenkung und damit Schadstoffeintrag während der Bauwasserhaltung bzw. das Entfernen grundwasserschützender Deckschichten in den GWK „Oste

Lockergestein rechts“, „Oste Lockergestein links“, „Wümme Lockergestein rechts“ und „Wümme Lockergestein links“ (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, Tabelle 5-7) wird auch deren chemischer Zustand nicht verschlechtert. Gemäß Unterlage L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“ gibt es im Abschnitt A4 fünf Altlastenflächen bzw. Verdachtsflächen im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung. Die genaue Schadstoffzusammensetzung und Ausbreitung im Boden und Grundwasser ist aktuell nicht bekannt. Für die betroffenen Wasserhaltungsbereiche ist ein intensives Grundwassermonitoring vor und während der Grundwasserabsenkung (Schutzmaßnahmen nach Unterlage L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“, Kap. 4.4) vorgesehen, um die Gefahr der Einträge in Oberflächengewässer auszuschließen.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme V1 ÖBB). Für den Fall einer Havarie ist ein Havarieplan vorzuhalten. Kontaminierte Böden dürfen nicht mit anderen Böden vermischt werden (Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme V3 „Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz“). Aufgrund der Absenkung des Grundwasserspiegels unter die Grabensohle bzw. die Baugrubensohle entsteht durch das temporäre Entfernen der schützenden Deckschichten für das Grundwasser auch bauzeitlich kein größeres Risiko eines Stoffeintrags insbesondere im Zusammenhang mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Bisher zeigen die repräsentativen Messstellen im Trassenumfeld keine Überschreitung der UQN für Schwermetalle oder organische Stoffgruppen, die sich auf Altlasten zurückführen lassen. Die erhöhten Cadmiumgehalten an einigen Messstellen sind geogenen Ursprungs (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 124).

Der chemische Zustand der GWK wird auch nicht infolge des Schadstoffeintrags durch Kabelanlage, Kabelbettung, Fundamente, Nebenanlagen und stillgelegte Anlagen der Wasserhaltung verschlechtert. Für die Bewertung wird davon ausgegangen, dass für die Kabelbettung keine wassergefährdenden Zusatzstoffe zum Einsatz kommen und bei Bohrspülungen in der Bentonitlösung mit Blick auf wassergefährdende Stoffe der gesetzliche Rahmen (§ 62 WHG i. V. m. § 23 WHG) und die anerkannten Regeln der Technik (Technischen Richtlinien des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen) eingehalten werden.

Die Errichtung von Fundamenten aus Beton ist ggf. für den Bau der LWL-Station erforderlich. Der Eingriff erfolgt punktuell in einem Bereich mit hohen Grundwasserflurabständen. Durch die Betonfundamente ist aufgrund der Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe des hiervon betroffenen GWK Oste Lockergestein rechts (ca. 920 km²) im Vergleich zum lokalen Eingriff (ca. 3000m²) nicht mit einer nachhaltigen und messbaren Verschlechterung zu rechnen. In den GWK wurden bisher Überschreitungen der UQN für Nitrat und in einem GWK auch für PSM-Metabolite festgestellt. Für andere Stoffe gibt es keine Überschreitung. Durch das Vorhaben Suedlink werden die betrachtungsrelevanten Stoffe oder Stoffgruppen nach Anlage 2 GrwV anlagenbedingt nicht eingesetzt. Somit kommt es durch das Vorhaben anlagenbedingt nicht zu einer zusätzlichen messbaren Erhöhung der Stoffkonzentration (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 124-125).

Hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie Verdichtung durch Kabeltrasse ist ebenfalls eine Verschlechterung des chemischen Zustands für die vier Grundwasserkörper nicht zu erwarten. Schließlich handelt es sich um unbelastetes Niederschlagswasser, welches durch die belebte Bodenzone versickert.

Auch in Bezug auf die Erwärmung des Grundwassers durch den Betrieb der Kabelanlage ist mit nachteiligen Auswirkungen auf die GWK nicht zu rechnen. Ergebnisse zur Wärmetransportberechnung (Unterlage E4) für die ungesättigte Bodenzone werden auf die GWK übertragen. Demnach ist unter Annahme einer 100%-Auslastung der Kabel eine messbare Erwärmung von > 1 K in einem Radius von ca. 20 m um die Trassenachse jedes Vorhabens nach den Seiten und nach unten ermittelt worden. An der Bodenoberfläche ergibt sich keine Erwärmung. Aus den gewonnenen Ergebnissen lässt sich kein Risiko für eine nachhaltige Ver-

schlechterung des Zustandes der GWK ableiten. Außerdem ist der Wirkungsbereich (direkt in Kabelnähe), im Vergleich zur Gesamtgröße des jeweiligen GWK (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), räumlich begrenzt, wodurch eine nachhaltige Beeinträchtigung des chemischen Zustands nicht zu erwarten ist.

Eine Gefährdung des chemischen Zustandes durch die Erhöhung der Schadstoffe und damit die Überschreitungen der UQN nach Anlage 2 GrwV sowie durch eine lokale Erhöhung der Temperatur ist insofern gesamthaft nicht zu erwarten (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 125).

B.IV.3.9.2.2 Trend-Umkehr-Gebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) und Prevent-and-Limit-Regel (§13 GrwV)

Wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar und plausibel in den Antragsunterlagen dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für Grundwasserkörper spezifische Trendumkehrgebot vorhandener Schadstoffkonzentrationen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG vor. Durch die Vorhaben findet kein signifikanter und dauerhafter Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt statt. Es ist dadurch keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten. Folglich steht das Vorhaben dem Trendumkehrgebot nicht entgegen und verhindert auch keine Trendumkehr.

Die Anforderungen nach § 13 GrwV werden ebenfalls eingehalten, da Einträge von Schadstoffen nach Anlage 7 bzw. Anlage 8 GrwV vermieden oder entsprechend auf solche geringen Mengen begrenzt werden (prevent-and-limit-Regel), sodass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen sind. Durch das Vorhaben SuedLink werden keine prioritär gefährlichen Stoffe eingesetzt. Dem Gebot der Trendumkehr für diese Stoffe wird somit nicht entgegengewirkt. Wie sich die betriebsbedingte Erwärmung des Kabels indirekt auf den Grundwasserchemismus und die Reaktionsgeschwindigkeit im Grundwasser bzw. die Abbaugeschwindigkeit bestimmter Stoffgruppen auswirkt, kann mit den aktuell vorliegenden Daten noch nicht abschließend festgestellt werden. Auf die Konzentration prioritärer Stoffe, für die das Trendumkehrgebot gilt, hat die Erwärmung jedoch keinen Einfluss (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 126).

B.IV.3.9.2.3 Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Das Vorhaben steht auch dem Verbesserungsverbot nicht entgegen.

Für die als von den Vorhaben betroffen identifizierten GWK werden in den Maßnahmenprogrammen des 3. Bewirtschaftungsplanes (FGG Elbe (2021b), FGG Weser (2021b)) Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (LAWA-Code 41) sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (LAWA-Code 42) aufgeführt. Eine ortskonkrete Planung liegt nicht vor. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die Erdkabelvorhaben SuedLink Nr. 3 und 4 im PFA A4 nicht beeinträchtigt. Die weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen sind konzeptioneller Natur und umfassen beispielsweise vertiefende Untersuchungen zur Wirkung des Klimawandels auf das Grundwasser und zu Informations- und Fortbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft insbesondere im Hinblick auf Pflanzennährstoffe und Pflanzenschutzmittel. Durch das Vorhaben SuedLink im PFA A4 werden diese Maßnahmen in ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 125 f.)

B.IV.3.9.2.4 Zusammenfassung GWK

Vorhabenbedingte Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands können für die von den Vorhaben betroffenen GWK ausgeschlossen werden. Auch das

Trendumkehrgebot wird beachtet. Die Vorhaben verhindern oder beeinträchtigen überdies keine Maßnahmen aus den Maßnahmenprogrammen, sodass ebenfalls dem Verbesserungsgebot Rechnung getragen wird (vgl. Unterlage J „Fachbeitrag EU-WRRL“, S. 126).

Im Ergebnis ist durch die planfestgestellten Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Dieses Ergebnis wird von den beteiligten unteren Wasserbehörden unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen unter A.V. „Wasser“ geteilt.

B.IV.3.9.3 Befreiung von Verboten von Wasserschutzgebieten

Die Vorhaben liegen weder im Geltungsbereich noch in der Nähe von Wasserschutzgebieten.

B.IV.3.9.4 Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenbestimmungen und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

Die Drainagekonzepte selbst sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, da sich hinsichtlich landwirtschaftlicher Entwässerungssysteme weder aus § 46 Abs. 1 WHG noch aus § 14 Abs. 2 BNatSchG ein Erfordernis öffentlich-rechtlicher Gestattung ergibt. Insofern ist die entsprechende Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nach Vorlage eines umfassenden Drainagekonzeptes zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID:230002287). Die in Plaunterlage L08 „Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft“, Kap. 3.2. und C01 „Technik und Trassierung“, Kap. 2.1.6.2.6. enthaltenen Darstellungen sind zur Planfeststellung ausreichend. Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) darüber hinaus Vorgaben zur Entwässerung an der Lichtwellenleiter-Zwischenstation fordert (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002617), wird dem durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen (A.V.4.), §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 36 VwVfG sowie § 13 NBauO. So wird sichergestellt, dass die bauliche Anlage gegen den Einfluss von Wasser geschützt ist.

B.IV.3.9.4.1 Zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG sowie § 57 NWG vereinbar.

Zweck des § 36 WHG ist es, dem Gefährdungspotenzial Rechnung zu tragen, das bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern für die Gewässer wegen der Nähe der Anlage zum Gewässer besteht.¹⁴³

Der Anlagenbegriff des § 36 Abs. 1 WHG erfasst alle künstlichen, als solche wahrnehmbaren Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer, die geeignet ist, auf den Zustand eines Gewässers oder seinen Wasserabfluss einzuwirken.¹⁴⁴ Der Anlagenbegriff ist, wie aus dem Beispielskatalog nach Abs. 1 Satz 2 zu entnehmen ist, dabei nicht auf bauliche Anlagen im Sinne

¹⁴³ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp, 58. EL August 2023, WHG § 36 Rn. 5.

¹⁴⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 36 Rn. 5; Frank Niesen in: Berendes/Frenz/Müggenborg, 2. Aufl. 2017, WHG, § 36 WHG, Rn. 5; Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp, 58. EL August 2023, WHG § 36 Rn. 13.

des Baurechts begrenzt. So unterfallen dem wasserrechtlichen Anlagenbegriff dieser Vorschrift auch Leitungsanlagen nach Nr. 2 sowie Brücken und Stege nach Nr. 2. Auch mobile Einrichtungen sind unter dem Anlagenbegriff zu fassen, wie sich aus Nr. 3 ableiten lässt. Die auf § 36 WHG bezogene landesrechtliche Vorschrift des § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG stellt insofern ebenfalls klar, dass Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern unter das Anlagengenehmigungsregime zu fassen sind.

Gem. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, der Genehmigung der Wasserbehörde. Gemäß Satz 2 derselben Vorschrift ist eine Anlagengenehmigung subsidiär, soweit die Anlage einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dient oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt wird.

Im Planfeststellungsabschnitt A4 werden Gewässer mittels HDD-Verfahren unterquert, temporäre Überfahrten und Arbeitsflächen über Gewässern und temporäre Einleitungen hergestellt. Diese Baumaßnahmen führen zumindest vorübergehend zur Herstellung bzw. wesentlichen Änderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG.

a) Verfüllungen von Gräben und Überfahrten

Kleine Fließgewässer werden in der Regel offen gequert (vgl. Unterlage C01 „Technik und Trassierung“, Kap. 2.1.6.2.4, S. 54 f.). Die Logistik für die Baumaßnahmen erfordert es, dass während der Bauphase Gräben verbreitert oder „angerampt“ bzw. erhöht werden, um Überfahrten für Baustraßen sicherzustellen. Zur Herstellung dieser Überfahrten müssen Gewässer verrohrt werden und Lastabfangungen installiert werden. Weiterhin wird es bauzeitlich erforderlich, eine Behelfsbrücke über das Fließgewässer Obeck zu errichten.

Die Errichtung von Rohrdurchlässen (vgl. Unterlage K02 „Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen“, Kap. 5 S. 11 sowie Anlage 01; Anhang 03 „Benutzungen, Anlagen an Oberflächengewässern, Tabelle 1 gem. § 36 ff. WHG“).

Die Maßnahme der Verrohrung bzw. Verdolung erfüllt den Anlagenbegriff des § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG. Die eingebrachten Rohre bilden künstliche Einrichtungen in oberirdischen Gewässern von gewisser Dauer, die auf den Zustand eines Gewässers oder seinen Wasserabfluss einwirken. Die Maßnahme besteht hauptsächlich aus Verrohrungen von Gräben durch einen Ausbau mit DN500 Betonrohren mit der Wandstärke 85 mm. Das direkt im Gewässerbett verlegte Rohr wird mit Hinterfüllmaterial angefüllt, sodass die Baustraßen darüber errichtet werden können (siehe Unterlage K02 „Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen“, Kap. 5 S. 11). Sie kann insbesondere im Zusammenwirken mit partieller Grabenverfüllung die Durchgängigkeit für Sedimente und Fauna behindern, einen Aufstau des Wasser oberhalb der Verrohrung bewirken und zu Entfernungen des Uferbewuchses und der Sohlimente führen (vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.2, Tab. 3-2, S. 57 f.). Die Maßnahme der Verrohrung wird bauzeitlich umgesetzt und wirkt damit ausschließlich temporär. Insofern ist sie nicht als wesentliche Umgestaltung i.S.d. § 67 Abs. 3 Var. 3 WHG einzustufen, da sie nicht auf Dauer angelegt ist und zudem nicht ihrerseits einem Gewässerausbau dient. In der Literatur ist umstritten, ob Verrohrungs- bzw. Verdolungsmaßnahmen als Einbringen fester Stoffe i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu qualifizieren und gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG vorrangig nach diesem Benutzungsregime zu beurteilen sowie zu verabschieden sind. Der Streit kann vorliegend dahinstehen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG wird hierzu erteilt, wie nachfolgend unter B.VI ausgeführt wird. Darauf wird im Einzelnen verwiesen. Zugleich erfüllt vorliegend die Maßnahme der Verrohrung auch die materiell-rechtlichen Anforderungen einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG, wie im Folgenden gezeigt wird.

Die bauzeitliche Maßnahme der Grabenverfüllung erfüllt den Anlagenbegriff des § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG. Die eingebrachte Füllmasse stellt eine Aufschüttung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 NWG innerhalb eines oberirdischen Gewässers und damit ein künstliches Gebilde von gewisser Dauer dar, das auf den Zustand eines Gewässers oder seinen Wasserabfluss einwirkt. Sie kann insbesondere im Zusammenwirken mit der Verrohungsmaßnahme die Durchgängigkeit für Sedimente und Fauna behindern, einen Aufstau des Wasser bewirken und zu Entfernungen des Uferbewuchses und der Sohlsedimente führen (vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.2, Tab. 3-2, S. 57 f.). Die dadurch bedingte Einkürzung eines Grabens stellt keine Gewässerbeseitigung im Sinne des § 67 Abs. 2 Var. 2 WHG dar, da diese Maßnahme nicht auf Dauer angelegt ist und zudem nicht ihrerseits einem Gewässerausbau dient. Diese Maßnahme ist gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG auch nicht vorrangig als Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu qualifizieren. Schließlich ist die Aufschüttung kein Stoff, der zur Auflösung oder zu anderer wasserwirtschaftlich erheblicher Verbindung mit dem Wasser in das Wasser gebracht wird.

Die Maßnahme der Errichtung einer Behelfsbrücke ist als wasserrechtliche Anlage ausdrücklich in § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG geregelt. Auch diese Maßnahme ist gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG nicht vorrangig als Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu qualifizieren. Schließlich bilden Brückenpfeiler keinen Stoff, der zur Auflösung oder zu anderer wasserwirtschaftlich erheblicher Verbindung mit dem Wasser in das Wasser gebracht wird. Diese Maßnahme kann die Durchgängigkeit für Sedimente und Fauna behindern, einen Aufstau des Wassers bewirken und zu Entfernungen des Uferbewuchses und der Sohlsedimente führen (vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.2, Tab. 3-2, S. 57 f.).

Die Maßnahmen der Anrampung und Erhöhung von Uferböschungen sowie die Installation von Lastabfangungen stellen ebenfalls wasserrechtliche Anlagen in und an oberirdischen Gewässern nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG dar. Die Aufschüttungen bzw. Abgrabungen sind in § 57 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 NWG ausdrücklich benannt. Zudem bilden sie künstliche Gebilde von einer gewissen Dauer, die auf den Zustand eines Gewässers einwirken können. So können sie die Entfernung des Uferbewuchses erforderlich machen (vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.2, Tab. 3-2, S. 57 f.). Zu beachten ist, dass zu einem Gewässer nicht nur das Wasservorkommen, sondern insbesondere auch das Gewässerbett zählt. Das Gewässerbett seinerseits besteht aus dem vom Wasser bedeckten Boden des Gewässers, der Sohle und den Ufern. Während die Sohle das oberirdische Gewässer nach unten zur Landoberfläche und zum Grundwasser hin abgrenzt, grenzt das Ufer das Gewässer zu den seitlichen Landoberflächen hin ab.

Nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2 Satz 1 NWG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Unter schädlichen Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verstehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind nach § 3 Nr. 7 WHG als die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen definiert. Zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG sind sämtliche Belange zu rechnen, die einen unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Bezug haben. Hierzu zählen neben der ausdrücklich in § 3 Nr. 10 genannten öffentlichen Wasserversorgung sämtliche im WHG ausdrücklich angesprochenen Belange, insbesondere die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Eigenschaftsveränderungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG), der Schutz des

Wasserhaushalts der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG), die Gewährleistung möglichst natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und die Beachtung sonstiger Anforderungen an einen vorsorgenden Hochwasserschutz (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, §§ 77 f. WHG) oder eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotenen sparsame Verwendung des Wassers (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Weiterhin darf die Anlage die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Erschwert ist die Unterhaltung, wenn die Anlage einen erhöhten Unterhaltungsumfang hervorruft. Insofern enthält die Vorschrift ein Optimierungsgebot dergestalt, dass Beeinträchtigungen – im Rahmen des technisch Machbaren und wirtschaftlich Vertretbaren – auf das unvermeidbare Maß zurückzuführen sind.

In Anwendung der vorstehenden Rechtsvorgaben sind für die genannten Maßnahmen die Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG zulässigerweise erteilt worden.

Der Vorhabenträger hat ein sachgerechtes und nachvollziehbares Schutzkonzept in Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.3., S. 70, Tab. 3-5 vorgelegt und dadurch zugesagt. Damit erfüllt er nach Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 36 WHG.

Um etwaige nachteilige Auswirkungen durch die vorgenannten bauzeitlichen Maßnahmen zu vermeiden oder entscheidend zu vermindern, sind insbesondere die Maßnahmen Hyd5 und Hyd6 vorgesehen.

Schutzmaßnahme Hyd5 besteht in der Konstruktion bauzeitlicher Verrohrungen und Brücken nach hydraulischen Randbedingungen (Beachtung der hydraulischen Leistungsfähigkeit). Damit wird bei der Errichtung der bauzeitlichen Überfahrten und Brücken, sowie der offenen Gewässerquerung mit Gewässerumleitung eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit sichergestellt. Für alle Querungsstellen werden die zu erwartenden mittleren und bordvollen Abflussleistungen der Gewässer und Gräben ermittelt, damit die Verrohrung nicht für zusätzlichen Aufstau sorgt (vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.3.1, S. 71). So ist die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit des Rohres ohne Druckabfluss errechnet der Vorhabenträger nachvollziehbar gemäß dem nach der methodisch anerkannten Formel von Darcy-Weisbach und Prandtl-Colebrook (vgl. Planunterlage K02 „Voraussetzungen für wasserrechtliche Zulassungen“, Kap. 5). Für unter Berücksichtigung folgender Parameter errechnet worden: Sohlgefälle von 0,2 %, Füllung des Rohres DN500 von 0,49 m, kein Rückstau von Unterstrom sowie k_{st} für ein Betonrohr von 60 m $1/3$ /s (entspricht einer Rohrrauheit nach Prandtl/Colebrook von $k = 6,6$ mm). Unter diesen Prämissen wird für die zu verrohrenden Gewässer kann somit für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar damit der Nachweis für die bauzeitliche hydraulische Leistungsfähigkeit von 134 l/s (482 m³/h) unter diesen Annahmen erbracht werden. Im Vergleich zum mittleren Abfluss (MQ) in den Gräben wird dieser Wert als ausreichend eingeschätzt, beurteilt, um den Abfluss ohne zusätzlichen Aufstau in allen Gräben abzuführen. (siehe Unterlage K02 „Voraussetzungen für wasserrechtliche Zulassungen“, Kap. 5 S. 11 f.).

Wasserbehörde Schutzmaßnahme Hyd6 sieht die sofortige Herstellung und Rekultivierung der Gewässerprofile nach Abschluss der Baumaßnahme vor. Das bedeutet im Einzelnen: Nach Beendigung der Baumaßnahmen an den Gewässern wird das Grabenprofil umgehend wiederhergestellt und die Verrohrung beseitigt. Dabei wird sichergestellt, dass eine vorhandene Kolmationsschicht funktionsgerecht wieder eingebaut wird. Anschließend wird für eine Wiederherstellung des Uferbewuchses gesorgt. Diese Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband, damit die Grabenunterhaltung auch nach Ende der Baumaßnahmen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann (vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.3.1, S. 71).

Zudem werden die genannten Baumaßnahmen nur im hydrologischen Sommerhalbjahr durchgeführt. Mit Abschluss der Arbeiten werden die temporären Anlagen wieder rückgebaut, Im hydrologischen Winterhalbjahr ist daher vorhabenbedingt von keine Anlagen in und an den Gewässern nach § 36 WHG auszugehen (Unterlage K02 „Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen“, Kap. 5 S. 12).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine nachhaltige Wirkung auf die Oberflächengewässer unter Beachtung der zugesagten Schutzmaßnahmen von lediglich bauzeitlichen, kurzfristigen und zudem lokal begrenzten Eingriffen ausscheidet (Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.3.4, S. 72). Damit werden schädliche Gewässeränderungen und vermeidbare Erschwernisse der Gewässerunterhaltung verhindert.

Die Untere Wasserbehörde (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002612) sowie der Unterhaltungsverband Obere Oste und die Wasser- und Bodenverbände Duxbach und Twiste (Akten-Nr.: 000004, ERW-ID: 230002763) haben keine Bedenken gegen die Errichtung dieser Anlagen geäußert. Sofern der Unterhaltungsverband Obere Oste die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen gefordert hat, wird dem auf der Grundlage von §§ 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sowie § 57 Abs. 1 NWG i.V.m. § 36 WHG entsprochen (vgl. A.IV.2). So wird dem Zweck des WHG, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, Rechnung getragen (vgl. § 1 WHG). Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch den Bauhof des Unterhaltungsverbandes Obere Oste angeboten wird, die Wiederherstellung des Gewässerprofils mit der entsprechenden Sicherung des Böschungsfußes mit Steinpacklage gegen Kostenerstattung durchzuführen.

Eine etwaige erforderliche Neuregelung des bestehenden Drainagesystems wird, der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID 230002302) folgend, erst nach einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren nach Ende der Baumaßnahmen vorgenommen (Planunterlage L08 „Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft“, Kap. 3.2. und 5.1.).

b) Einleitstellen

Bei den Einleitstellen 24 Einleitstellen mit den Nummern E02, E03, E04 E05, E06, E07, E08, E09, E10, E11, E16, E17, E18.1, E 18.2, E19, E20, E21, E22, E23, E24, E25, E26, E27 und E28 (vgl. Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.1.) könnte es sich zunächst ebenfalls um bauliche Anlagen i.S.v. § 36 WHG handeln.

Zwar sind Einleitanlagen in § 36 WHG nicht ausdrücklich aufgezählt. Jedoch ist der Begriff der Anlage i.S.v. § 36 WHG weit auszulegen. Auch erfüllen die Einleitstellen weitere Kriterien der Norm. Denn sie werden unter den Gewässern für wenige Monate errichtet, sodass sie auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtungen mit wasserwirtschaftlicher Relevanz sind. Durch eine baulich nicht fachgerecht eingerichtete Einleitanlage und zu hohe Einleitmengen oder -geschwindigkeiten könnten sich Erosionen in der Gewässersohle einstellen oder Sedimente aufwirbeln. Zudem kann es zu einem temporären erhöhten Gewässerabfluss kommen. Weiterhin kann es durch die Herstellung der Einleitstelle zu einem Stoffeintrag in das Gewässer kommen.

Diesen schädigenden Wirkungen wird der Vorhabenträger jedoch durch entsprechende bauliche und organisatorische Schutzmaßnahmen begegnen. Für alle Einleitstellen und Versickerungsflächen sollen Erosionserscheinungen vermieden werden (bspw. durch Einsatz von Prallblech, Vliesauslage, breitflächiges Auslaufen des Förderwassers über mehrere Schlauchleitungen, Schutz des Austrittsbereiches in Versickerungsflächen mit Folien/Vlies, seitliche Aufwallung von Versickerungsflächen zur Vermeidung der Bildung von Erosionsrinnen). Durch geeignete Maßnahmen ist der Sedimenteintrag in Gewässer zu unterbinden

(Absetzbecken und mind. arbeitstägl. Prüfung der sandfreien Förderung mit Spitzglas; visuelle Prüfung und Laboranalyse der Trübung bei Laboranalysen).

Während der Bauausführung sollen die Einleitmengen und -raten nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Dies kann durch eine Verringerung der zeitgleich zu entwässernden Bauwasserhaltungsabschnitte oder zeitgleicher Anwendung verschiedener Einleitstellen realisiert werden. Im technologisch bedingten Bauablauf wird versucht zu realisieren, die Wasserhaltungen möglichst schnell außer Betrieb zu nehmen.

Der Vorhabenträger hat somit insgesamt plausibel dargelegt, dass dauerhafte schädliche Gewässerveränderungen somit nicht zu erwarten sind (vgl. Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.1.). Es lassen sich zwar nicht grundsätzlich schädliche Gewässerveränderungen durch die Einleitungsanlagen ausschließen. Allerdings ist die gesamte Baumaßnahme auf wenige Monate Bauzeit zeitlich begrenzt. Weiterhin soll nach dem Rückbau der Anlagen ein dem Ursprung entsprechender Zustand wiederhergestellt werden. Durch die Einleitungsanlagen sind daher bei sach- und fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu erwarten.

Aufgrund der Subsidiaritätsregelung nach § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG werden die Einleitstellen in Niedersachsen jedoch ausdrücklich unter das Benutzungsregime des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gefasst, da sie dem Einleiten von Stoffen dienen. Damit entfällt hier die anlagebezogene Genehmigungspflicht für die Einleitstellen nach § 36 WHG, da für dieselbe Anlage eine tätigkeitsbezogene Gestattung der Gewässerbenutzungserlaubnis erforderlich ist.

Sofern der Landkreis Rotenburg/Wümme (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002619, 230002620) die Aufnahme diverser Nebenbestimmungen mit Bezug zur Versickerung fordert, ist dies zurückzuweisen. Die in Plaunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.2. vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend. Der Forderung nach Einhaltung der in den Planunterlagen angegebenen Maßnahmen sowie der Sicherstellung einer jederzeitigen Zugänglichkeit zu Kontrollzwecken durch die untere Wasserbehörde (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002619) wird durch eine entsprechende Zusage Rechnung getragen.

Die Genehmigung ist auch nicht gemäß § 57 Abs. 2 NWG zu versagen, da keine der genannten Versagungsgründe vorliegen, mithin keine schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung erschwert wird. Den Forderungen des Unterhaltungsverbandes Obere Oste im Zusammenhang mit der Einleitung des abzuleitenden Grundwassers wird durch Aufnahme entsprechender Zusagen Rechnung getragen (Akten-Nr.: 00004, ERW-ID: 230002761) In Stellungnahmen der beteiligten Wasserbehörden wurden gegen die Errichtung der Einleitstellen keine Bedenken geäußert.

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002435 und 230002434) eine verstärkte Ausfällung von Eisenoxiden und deren Zuführung in das Gewässernetz befürchtet, hat der Vorhabenträger dies in seinen Unterlagen grundsätzlich berücksichtigt (Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.4.2.). Im Rahmen der Bauausführung erfolgt eine Beprobung der entnommenen Grund- und Oberflächenwasser. Setzen die Analyseergebnisse des beprobten Wassers in Wasserhaltungsabschnitten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität vor Einleitung voraus, werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen ergriffen (Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.1.). Im Übrigen berücksichtigen auch die planfestgestellten Maßnahmen V2 und insbesondere VAR6 die Thematik der Einleitung von Wasser, auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verockerung durch Eisenausfällung. Weiterhin sind aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist zudem darauf hin, dass in Teilbereichen eventuell gespanntes/artesisches Grundwasser durch Öffnen des Kabelgrabens zu stark erhöhtem Wasseranfall führen kann (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002421 und

230002433). Das Vorkommen von artesischem Grundwasser im Vorhabengebiet wurde bisher nicht belegt (vgl. Planunterlage L01 – Geotechnische Untersuchung), kann aber gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger hat dies im Rahmen der Erstellung der Unterlagen bereits berücksichtigt (vgl. Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Anhang 01 – Übersichtstabelle Wasserhaltungsabschnitte: in der Spalte „GW-Stand Berechnung [m u. GOK]“ ist die Spannweite der simulierten Bemessungswasserstände (Tiefe der Grundwasserdruckfläche) je Wasserhaltungsabschnitt angegeben; negative Werte stehen für simulierte gespannte Verhältnisse (artesisch)) und trägt dem insbesondere durch die Absenkung des Grundwassers Rechnung (vgl. Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.4.1.).

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002312, 230002420 und 230002421) darüber hinaus darauf hinweist, dass an Standorten, an denen ein Austausch wassergeringleitender Substrate gegen wasserzügigeres Bettungsmaterial erfolgt, eine Veränderung der hydrodynamischen Verhältnisse erfolgen könnte, hat der Vorhabenträger dies bereits berücksichtigt. Die Drainagewirkung des Grabens wurde als baubedingte Auswirkung erkannt und in den Planunterlagen L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“, Kap. 4.3.1.4. und Planunterlage J „Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 2.6.2.2. behandelt. Maßnahmenbezogen wurde die Schutzmaßnahme formuliert, dass in Bereichen, in denen die Durchlässigkeit des anstehenden Gesteins geringer ist als die des Bettungsmaterials, nach Bedarf Tonsperren im Bettungsmaterial eingebaut werden.

c) Gewässerkreuzungen durch Leitungsanlagen

Die wasserrechtliche Genehmigung zur Kreuzung von Gewässern für die Errichtung von unterirdischen Leitungsanlagen unter der ID A4_Q_Gew_01 bis A4_Q_Gew_50 (vgl. Anhang 3 „Benutzungen, Anlagen an Oberflächengewässern gem. § 36 ff. WHG“, Tabelle 2 und Anlage 01 Lageplan zu Unterlage K02 zu Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen) wird gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG erteilt.

Die dauerhafte Maßnahme der Gewässerkreuzung erfüllt den Anlagenbegriff des § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG. Leitungsanlagen sind gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG ausdrücklich genannt und bilden Anlagen unter oberirdischen Gewässern. Sie stellen künstliche Einrichtungen von Dauer dar, die auf den Zustand eines Gewässers oder seinen Wasserabfluss einwirken. Sie können eine Erwärmung der Gewässersohle und des Wassers mit Folgen für u.a. Sauerstoffgehalt zur Folge haben und eine Freihaltung des Gewässerrandstreifens von tief wurzelnden Gehölzen erfordern (vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.2, Tab. 3-2, S. 57 f.).

Vorliegend sind jedoch durch die planfestgestellte unterirdische Leitungsquerung – wie durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt – bei fachgerechter Ausführung keine schädliche Gewässerveränderungen in Gestalt nachteiliger Auswirkungen sowohl bezogen auf die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser zu erwarten. Ferner ist eine vermeidbare Erschwerung der Verbandsgewässerunterhaltung oder der sonstigen Gräben durch die Eigentümer oder Anlieger nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger hat zugesagt, eine ausreichenden Überdeckung vom Kabel zur Gewässersohle von mindestens 2,0 m sicherzustellen. Anlagen- oder baubedingte Wirkungen im Bezug zu Oberflächengewässern und Gewässerrandstreifen werden bei Beachtung dieser Zusage ausgeschlossen (Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.3.4, S. 72). Etwaige Drainagewirkungen des Kabelgrabens mit Auswirkung auf den Wasserhaushalt von Stillgewässern können durch eine Minderungsmaßnahme wirksam reduziert werden (siehe Hyd10 - Querriegel zur Verminderung der Drainagewirkung -, vgl. Unterlage L06_2 „Hydrologie Bericht“, Kap. 3.3.2, S. 71).

In Anwendung der vorstehenden Rechtsvorgaben sind die Anlagengenehmigungen nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG zulässigerweise zur Kreuzung von Gewässern für die Errichtung

von unterirdischen Leitungsanlagen unter der ID A4_Q_Gew_01 bis A4_Q_Gew_50 (vgl. Anhang 3 „Benutzungen, Anlagen an Oberflächengewässern gem. § 36 ff. WHG“, Tabelle 2 und Anlage 01 Lageplan zu Unterlage K02 zu Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen) erteilt worden. Die beteiligte Wasserbehörde hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Soweit der Wasserverband Bremervörde (Akten-Nr.: 700037, ERW-ID: 230002621) darauf hinweist, dass ein Mindestabstand von 10 m zu ihrer Trinkwasserleitung einzuhalten sei und Schäden und Umverlegungen der Leitungen zu Lasten des Vorhabenträgers gingen (Akten-Nr.: 700037, ERW-ID: 230002623), sind die Stellungnahmen zurückzuweisen. Alle Kreuzungen im Planfeststellungsabschnitt sind im Kreuzungsverzeichnis (Teil C08) aufgeführt. Die grundsätzliche Bauweise (offen oder geschlossen) der entsprechenden Kreuzung ist ebenfalls im Verzeichnis beschrieben. Generell wird darauf geachtet, dass bei der Erstellung von Kreuzungen die zu querenden Anlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen (vgl. Unterlage C01, Kap. 2.1.6.2.1). Vor Baubeginn erfolgt die Einholung aktueller Bestandsunterlagen durch das beauftragte Bauunternehmen.

Bauschäden sind wegen der erkennbaren bzw. üblichen Sorgfalt, die auf die Planung und Bauausführung verwendet wird, grundsätzlich nicht zu erwarten. Sollten wider Erwarten gleichwohl objektiv nachweisbare, dem Vorhabenträger zurechenbare Schäden an der kritischen Infrastruktur eintreten, wird der Vorhabenträger dem Stellungnehmer diese ersetzen. Es besteht jedoch darüber hinaus keine Anspruchsgrundlage im Sinne einer Garantiehaftung des Vorhabenträgers für Schäden. Eine abstrakt-pauschalisierte Schadensregulierung für ungewisse künftige Ereignisse kommt insofern nicht in Betracht.

B.IV.3.9.4.2 Zu Erdaufschlüssen

Die mit den planfestgestellten Vorhaben verbundenen Erdaufschlüsse sind zulässig.

Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine landesrechtliche Norm, die Vorgaben zur erforderlichen Tiefe macht, besteht in Niedersachsen nicht.

Eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist durch die beantragten Vorhaben nicht zu besorgen, weil keine Wirkungen von den Vorhaben, insbesondere von den herzustellenden Bohrungen und Grundwassermessstellen durch die einzubringenden Stoffe ausgehen, die geeignet wären, eine Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit herbeizuführen, wenn die bauartspezifischen Ausführungsnormen beachtet werden.

Im Rahmen der Erdkabelverlegung werden bereichsweise Wasserhaltungsmaßnahmen sowohl zur Trockenhaltung von offenen Kabelgräben mittels Grund- oder Stauwasserabsenkungen als auch zur Entspannung des Grundwassers erforderlich. Die Grundwasserentspannungen können voraussichtlich entweder im Gravitationsverfahren oder im Vakuumverfahren ausgeführt werden. Für das Einbringen der Wasserentnahmeeinrichtungen werden Eingriffe in den Untergrund (in der Regel senkrechte Filterrohre als Kleinfiterbrunnen) erforderlich, die bis in das Grundwasser hineinreichen und damit nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG anzeigepflichtig sind. Die planmäßige Filtertiefe beträgt jedoch nicht mehr als 5 bis 6 Meter unter Geländeoberkante.

Für das baubegleitende Monitoring der Wasserhaltungsmaßnahmen der Trasse zur Überwachung der Grundwasserstände und -qualität ist die Einrichtung von Grundwassermessstellen

im Umfeld der jeweiligen Bearbeitungsbereiche erforderlich. Insgesamt 23 Grundwassermessstellen wurden bereits im Vorfeld errichtet.

Abstromig der Altlasten 357408421, 357408418 werden ergänzende Grundwassermessstellen errichtet, falls keine weiteren Informationen über eine mögliche Schadstofffahne existieren. Diese Grundwassermessstellen werden in das Monitoringnetz eingebunden.

Darüber hinaus sind der Baustelle zugewandte temporäre Grundwassermessstellen (z. B. Rammpegel) bauseits an den in Tab. 17 der Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“ genannten Gebäuden und Masten der Hochspannungsleitungen zu Beweissicherungszwecken vorgesehen. Der Grundwasserstand ist beweissichernd vor Beginn der Grundwasserabsenkung und während der Grundwasserabsenkung mindestens 1 x täglich zu erfassen.

Die Grundwassermessstellen werden bohrend bis in das Grundwasser eingebracht und unterliegen damit der Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.9).

Die bereits bestehende Grundwassermessstelle „UWO 204 Scheeßel“ befindet sich im Bereich der geplanten Zuwegung und des Arbeitsstreifens. Ihrem Schutz während der Baumaßnahmen wird durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung Rechnung getragen (vgl. A.V.9 Nr. 18). Sie geht zurück auf eine Forderung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Akten-nr. 700034, ERW-ID: 230002580). Durch die in A.V.4 dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG stellt die Planfeststellungsbehörde im Übrigen sicher, dass die Zwecke des WHG bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden. Zweck des Gesetzes ist es, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG).

Der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsens (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002437), die Unschädlichkeit der Wasserhaltungsmaßnahmen durch eine entsprechende Beweissicherung zu erbringen, wird durch eine Zusage des Vorhabenträgers Rechnung getragen (A.VI.2.3.). Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsens weiterhin fordert (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002432), dass das mögliche Aufschwimmen von Weichschichten und Torfen sowie Setzungen (Verdichtungen) infolge der Wasserhaltung sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Bodenfunktionen der landwirtschaftlichen Flächen auswirken soll, wird darauf erwidert, dass zum einen torfhaltige Böden nur in geringem Ausmaß betroffen sind. Es kann zwar zu einer geringen Bodensetzung durch die Wasserhaltung kommen. Die Wasserhaltung beeinflusst den Bodenwasserhaushalt aber nur temporär. Die Zeit, in der die Grundwasserabsenkungstrichter in Folge Entwässerung aktiv sind, liegen bei maximal 30 Tagen (Ausnahme Muffengruben: zusätzlich 14 Tage) (vgl. Maßnahme VAR6). Zudem entspricht der Grundwasserabsekkungsbeitrag in weiten Teilen dem mittel- und langfristigen Schwankungsverhalten des Grundwasserstandes. Bodenfunktionen werden nach der Bauphase wiederherzustellen (vgl. Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme V4 „Rekultivierung des Baustreifens nach Abschluss der Bauarbeiten“).

Weiterhin fordert die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dass jegliche Wasserhaltung nicht zu einer Einschränkung der Wasserversorgung landwirtschaftlicher Kulturen führen dürfe und ein entsprechendes Monitoring einzuführen sei (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002431). Diese Forderung wird in ihrer Pauschalität zurückgewiesen. Eine Absenkung des Grundwassers ist unvermeidlich. Es handelt sich lediglich um temporäre Maßnahmen (vgl. Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme VAR6 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser“). Die aufgezeigten Grundwasserabsenkungsbeträge außerhalb des Arbeitsstreifens entsprechen in weiten Teilen dem mittel- und langfristigen Schwankungsverhalten des Grundwasserstandes. (vgl. bspw. Planunterlage L06.1 „Hydrogeologisches Fachgutachten“, Kap. 4.3.2.6.)

Im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen ist es ebenfalls erforderlich, auch bestehende landwirtschaftliche Entwässerungssysteme zu nutzen. Die entsprechende Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002430) wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar überschlägige Berechnungen zur Machbarkeit der Einleitung angestellt (Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.1. mit weiteren Verweisen) und Schutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme VAR6 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser“). Ebenso ist eine Versickerung auch auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dies zu unterlassen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002429), wird zurückgewiesen. Durch die Versickerung des Förderwassers kommt es zwar zu Nutzungseinschränkungen während der Versickerung des Förderwassers und ggf. temporär nach Beendigung der Versickerung, bis die Fläche abgetrocknet ist (Planunterlage L06.3 „Wasserhaltungskonzept“, Kap. 4.1.5.2.).

Mit den jeweiligen Flächennutzern oder -eigentümern werden hierzu aber entsprechende Abstimmungen vor Baubeginn bzgl. Nutzungseinschränkungen oder Entschädigung getroffen (Planunterlage – D02.1 - Rechtserverbsverzeichnis Flächen für Bau und Betrieb). In diesem Zusammenhang kommt es durch die Wasserhaltung und Versickerung des Förderwassers entgegen der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002278 und 230002428) auch nicht zu einer (dauerhaften) Vernäsung landwirtschaftlicher Flächen. Die ausgewählten notwendigen Flächengrößen wurden so bemessen, dass die Förderraten entsprechend vom Boden aufgenommen werden können. Außerhalb der in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesenen temporären Flächen für Versickerung erfolgt keine Ableitung des gehobenen Grundwassers.

An dieser Stelle wird außerdem erwähnt, dass die Berechnungen der Fördermengen auf Grundlage eines mittleren hohen Grundwasserstandes durchgeführt wurden und prognostisch mit keinen Mehrmengen an Förderwasser in niederschlagsreichen Zeiten zu rechnen ist.

Im Übrigen entstehen hierdurch auch keine (dauerhaften) Zerschneidungen bestehender Anlagen (vgl. hierzu die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002426). Wie der Vorhabenträger in Planunterlage C01 „Technik und Trassierung“, Kap. 2.1.6.2.4. ausführt, erfolgt die Aufrechterhaltung der Vorflut für die kleinen Fließgewässer abhängig von den örtlichen Verhältnissen durch kurzzeitiges Aufstauen (bei sehr geringer Wasserführung), Verrohren des Kreuzungsbereiches, Umleiten oder Überpumpen.

B.IV.3.9.4.3 Zu Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist auch mit den rechtlichen Anforderungen an Maßnahmen und Anlagen in Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 58 Abs. 1 NWG vereinbar.

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen verboten

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts Anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG jedoch Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit. Abweichend davon regelt § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG, dass der Gewässerrandstreifen an Gewässern I. Ordnung 10 m und an Gewässern III. Ordnung 3 m breit ist. Die Gewässer, die von der Trasse mittels HDD-Verfahren gequert werden, ergeben sich ausgehend hiervon aus der Planunterlage Teil K02 „Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassung“, Anhang 3, dort Tabelle 2 „Anlagen an oberirdischen Gewässern“. Gewässer I. Ordnung sind nicht betroffen.

Durch die Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG erfüllt.

Der jeweilige Abstand von Eintritts- und Austrittspunkt der HDD-Bohrung zum Gewässerrandstreifen liegt jeweils deutlich entfernt. Demzufolge wird bei der Unterbohrung eines Gewässers der Gewässerrandstreifen nicht durch die Trasse in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen gibt es nicht. Die Gewässerrandstreifen werden nur temporär durch Arbeitsflächen, offene Gewässerquerung des Kabelgrabens, bauzeitliche Überfahrten im Arbeitsstreifen, bauzeitliche Ertüchtigung von Brücken und Überfahrten sowie Ableitung des gehobenen Bauwassers in Vorfluter beansprucht (siehe Planunterlage Teil K02 „Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassung“, Anhang 3, dort Tabelle 1 „Temporäre Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“).

Standortgerechte Bäumen und Sträucher werden nicht entfernt. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG ist damit nicht einschlägig. Standorttypische Gehölze gibt es im Trassenquerungsbe- reich an Bever (km 02+397), Knüllbach (km 17+703), Oste (km 20+193) und Wümme (km 37+029) innerhalb der umgebenden FFH-Gebiete. Hier kommt es aufgrund der Bauweise im geschlossenen Verfahren (HDD-Bohrung) nicht zu einem Eingriff in den Gewässerrandstreifen. Die Verlegung der Ableitung für das gehobene Bauwasser erfolgt an diesen Einleitstellen unter Berücksichtigung der Ufervegetation möglichst vegetationsschonend. Im Übrigen handelt es sich bei dem Uferbewuchs um Krautvegetation bzw. nicht standortgerechte Gehölze.

Entsprechend § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Schmierstoffe) auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt. Der temporäre Aufenthalt von Baumaschinen im Gewässerrandstreifen ist nicht vollständig auszuschließen. Für alle Arbeiten gelten jedoch Wartungs- und Sicherheitspflichten für die eingesetzten Maschinen. Die Pflichten werden in der Ausführungsplanung konkretisiert. Zudem wird über eine Nebenbestimmung geregelt, dass wassergefährdende Stoffe oder Betriebsmittel nicht in das jeweilige Gewässer eingetragen werden dürfen. Ebenso ist danach zu verhindern, dass Stoffe wie Boden- oder Verpackungsmaterial in das jeweilige Gewässer gelangen (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.9).

Bauzeitlich kann es zu Ablagerung von Gegenständen im Arbeitsstreifen kommen (insbesondere im Zusammenhang mit offenen Gewässerquerungen oder temporären Bauwerken zur Gewässerüberquerung des Baustellenverkehrs). Werden Baustoffe dort gelagert, dann gibt bereits § 32 Abs. 2 S. 1 WHG vor, dass eine (Ab)Lagerung nur so zu erfolgen hat, dass keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses zu besorgen sind (vgl. die Nebenbestimmung unter A.V.9). Im Übrigen erfolgt die Lagerung höchstens temporär.

Zusammengefasst macht auch die planfestgestellte Maßnahme VAR6 entsprechende Vorgaben (vgl. Unterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anhang 02, Maßnahme VAR6 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser“): Die Flächenbeanspruchung ist danach so zu gestalten, dass es weder zu relevanten Komprimierungen von Bodenschichten noch zu Gehölz-/Gebüschrodungen oder Beanspruchung ökologisch hochwertiger Biotope (z. B. § 30 Biotope) mit Vorkommen sensibler Arten kommt. Zudem kommt es im Bereich der Versickerungsflächen zum passiven Auslaufen des Wassers. Erosionen werden im Anfangsbereich durch ein Geotextil, Platten oder Folien vermieden. Danach wird der Schutz der Gewässer

vor Erosion an Sohle und Böschung im Bereich der Einleitstellen mittels Prallblechen, Geotextil oder Strohballen, ggf. Verteilung der Wassermengen auf mehrere Einleitungspunkte gewährleistet.

Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf den Anhang 03 „Benutzungen, Anlagen an Oberflächengewässern gem. §§ 36 ff. WHG“ zum Teil K02 „Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen“ sowie dort Kap. 5 verwiesen. Hierin wird vom Vorhabenträger ebenfalls nachvollziehbar erläutert, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 38 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 NWG berührt werden. Befreiungen gemäß § 38 Absatz 5 WHG werden somit nicht erforderlich.

Insgesamt stehen der Vorhabenzulassung keine Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG entgegen, denn in keinem Gewässerrandstreifen werden verbotene Handlungen nach § 38 Abs. 4 WHG durchgeführt. Durch die Vorhaben werden somit keine Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG erfüllt.

B.IV.3.9.4.4 Zu Abwasseranlagen

Die Vorhaben sind auch mit den rechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen nach §§ 95 ff. NWG i.V.m. § 60 WHG i.V.m. § 57 WHG vereinbar.

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Nach § 60 Abs. 3 WHG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn

1. für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder
2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das
 - a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
 - b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt oder
3. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das
 - a) aus einer Deponie im Sinne von § 3 Absatz 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt, und
 - b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.

§ 57 Abs. 1 WHG stellt Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer. Danach ist die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

§ 99 NWG legt fest, dass zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen auch angemessene Vorkehrungen gegen eine Verschlechterung der Ablaufwerte bei Störungen im Betrieb der Anlage oder bei Reparaturen gehören.

Pumpensümpfe, Mulden und Absetzbecken

Im Rahmen der Oberflächenentwässerung für die Anlage temporärer Zuwegungen sieht der Vorhabenträger die Anlage von wegeparallel verlaufenden Mulden seitlich der Baustraßen vor. Konkret handelt es sich um ca. 0,50 – 1,00 m. breite Rasenmulden gemäß Abschnitt 3.2.2 der RAS-Ew 2005 im Sinne von Fang- und Absetzbecken innerhalb der ausgewiesenen Flächenbenutzungen für Baustraßen (s. Unterlage Teil L06.3, Wasserhaltung Bericht, Kap. 2.1).

Im Übrigen sieht der Vorhabenträger vor Einleitung des anfallenden Niederschlags-, Tag-, Stau- und Schichtenwassers bzw. freien Grundwassers über die vorgesehenen Einleitstellen in die Oberflächengewässer Maßnahmen zur Unterbindung des Sedimenteintrags in Gewässer vor, hier in Form von (Belüftungs- und) Absetzbecken bzw. Absetzcontainer. Weiterhin soll mindestens arbeitstäglich eine Prüfung der sandfreien Förderung mit Spitzglas; visuelle Prüfung und Laboranalyse von Trübungen erfolgen (vgl. Teil L06.3, Wasserhaltung Bericht, Kap. 4.1.5.1).

Bei Versickerungen im Einwirkungsbereich von FFH-Gebieten soll durch Absetzbecken (7-10 m³) u.a. ein Angleich der Temperatur, Entfernung von Schwebstoffen und Sediment, Filtrierung, Erhöhung des Sauerstoffgehalts (s. hierzu Teil L06.3, Kap. 4.1.5.3) sowie ein Anheben/Absenken des pH-Wertes (initial) durch Neutralisationsanlage (Einleiten von CO₂ unterhalb der Wasseroberfläche im Absetzbecken) erreicht werden.

Ferner wird das Wasser aus der Baugrube sog. Pumpensümpfen zugeführt und als Abwasser gesammelt. Anschließend wird es mit einem geeigneten Förderaggregat gehoben und über fliegende Schlauchleitungen der weiteren Vorflut (d.h. den jeweiligen Einleitstellen) zugeleitet (vgl. hierzu Teil L06.3, Kap. 3.3.1.1, 4.1.3.3).

Jenseits der Feststellung, ob das einzuleitende Wasser unter den Abwasserbegriff in § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG fällt, bedarf die Errichtung und der Betrieb sowohl von bauzeitlichen Mulden als auch Pumpensümpfen und Absetzbecken mit den jeweiligen Verbindungen von der Baustelle zu den Einleitpunkten und Versickerungsflächen gemäß NWG keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung. Sie fallen zudem auch nicht unter die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 WHG. Insbesondere ist eine etwaige UVP-Pflicht für die hier vom Vorhabenträger vorgesehenen (bauzeitlich eingesetzten, mobilen) Anlagen nach UVPG i.V.m. Nr. 13.1 Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu verneinen. Die vorgesehenen Anlagen ermöglichen die Sammlung von anfallendem Wasser während der Bauzeit und eine Filtration bzw. Behandlung gegen Stoffeintrag. Ferner ist davon auszugehen, dass die Anlagen so ausgestattet sind, dass eine Drosselung der Einleitmengen (z.B. über Drosselschächte bzw. -klappen) bis zur vorgesehenen maximalen Einleitmenge und –rate gewährleistet ist. Unbeschadet dessen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den § 8 ff. WHG notwendig, die in einem gesonderten Kapitel weiter unten behandelt wird.

Für die während der Wasserhaltung verwendeten Anlagen soll dennoch das Vorliegen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sichergestellt sein. Hierzu ist eine entsprechende Nebenbestimmung vorgesehen. Die Entscheidung über die konkrete Art und Anzahl der zu verwendenden Anlagen wird im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

B.IV.3.9.4.5 Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Vorhaben sind mit den rechtlichen Anforderungen an festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten vereinbar. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht insbesondere den wasserrechtlichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach §§ 78, 78a WHG. Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Errichtung einer Erdverkabelung (in geschlossener Bauweise) in den zwei nach § 76 WHG i.V.m. § 115 NWG festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen gemäß § 78 Abs. 5 WHG i.V.m. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG vor.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG untersagt. Die zuständige Behörde kann gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG abweichend davon die Errichtung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
 - c) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
 - d) das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Trassenführung des planfestgestellten Verfahrens berührt die folgenden festgesetzten Überschwemmungsgebiete:

- betreffend die Oste: festgesetzt per Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 08.10.2015
- betreffend die Wümme: Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 16.06.2016

Die Lage der Überschwemmungsgebiete ist der Planunterlage F, Anlage 05.1 „Schutzgut Wasser – Bestand“ zu entnehmen. Das Überschwemmungsgebiet der Oberen Oste befindet sich in dem Abschnitt zwischen km 20+000 und km 20+500, das Überschwemmungsgebiet der Wümme zwischen km 36+500 und km 37+500. Da von dem Vorhaben festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 1 WHG i.V.m.§ 115 NWG berührt werden, bedarf es im Rahmen des Beschlusses somit entsprechender Ausnahmegenehmigungen gem. § 78 Abs. 4 WHG. Diese sind hier vorliegend zu erteilen.

Jeweils nach § 2 der o.g. Verordnungen richten sich Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung. In den benannten Überschwemmungsgebieten ist die Querung der Schutzgebiete durch Verlegung von Erdkabeln in geschlossener Bauweise geplant, sodass das Vorhaben das Verbot nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG erfüllt. Es liegen aber, wie im Folgenden ausgeführt, die Voraussetzungen von § 78 Abs. 5 WHG vor, da das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, der Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht zu besorgen. Die Verlegung eines Erdkabels im Bereich der Trasse hat keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder das Rückhaltevolumen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der Abstand der Kabel zur Gewässersohle der Oste und Wümme beträgt dabei mindestens 5 m (vgl. Planunterlage C02 „Prinzipzeichnung Kabelanlage“, Anlage 21 „Gewässer, Graben, Biotop – offene Querung – Normalstrecke“). Die Errichtung der Start- und Zielbereiche der HDD-Bohrungen erfolgen vollständig außerhalb der Überschwemmungsgebiete. Auch die temporären Bodenmieten, die Baustelleneinrichtungsflächen samt Baufahrzeugen und die Baustellensicherung liegen außerhalb. Für die Überschwemmungsgebiete ergeben sich keine baubedingten Wirkungen. Alle Anlagenteile sind nach Fertigstellung des Vorhabens

unterirdisch verlegt. Das Risiko des Freispülens der Kabel bei Hochwasser aufgrund der erhöhten Erosionskräfte ist äußerst gering, da die Überdeckung mindestens 5 m beträgt. Bei der Gründung der Trassenkennzeichnungsspfähle (Stahlhohlrohr mit Durchmesser von 5 bis 10 cm und einer Höhe von 1,8 m) für das Erdkabel wird die Fließgeschwindigkeit und die erhöhte Erosionsgefahr bei Hochwasser sowie eine Gefahr durch Treibgut berücksichtigt, damit ein Abschwemmen bzw. eine Beschädigung verhindert werden kann. Von den Pfählen gehen keine messbare Wirkung auf das Abflussgeschehen bei Hochwasser in Oste und Wümme aus. Die Trassenkennzeichnung erfolgt stets auf einer Gewässerseite innerhalb des Schutzstreifens des Vorhabens. Die konkrete Verortung der Pfähle erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

B.IV.3.10 Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG.

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG.

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 S. 3 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 2 S. 4 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen (BT-Drs. 19/7375 S. 78). Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung besteht im Abschnitt A4 des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke:

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) im Folgenden BRPHV, in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der BRPHV erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden;

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2017, in der Fassung vom 26.09.2017, bekanntgemacht am 06.10.2017. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des LROP erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden;

Änderungsverordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), in Kraft getreten am 17.09.2022. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des LROP erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden;

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020, in Kraft getreten am 28.05.2020. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des RROP erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden;

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s. B.IV.3.9.1). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar (s. B.IV.3.9.2).

B.IV.3.10.1 Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, ist gegeben.

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Im festgelegten Trassenkorridor des Planfeststellungsabschnitts A4 sind keine Gebiete enthalten, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu

beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

B.IV.3.10.2 Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Die Bundesnetzagentur hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Die BRPHV und damit die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit Bindungswirkung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die BRPHV nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für die Abschnitte A der Vorhaben 3 und 4 bereits am 31.01.2020 abgeschlossen wurde. Der Vorhabenträger hat die BRPHV bzw. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet (vgl. Teil L10 Kap. 2).

Ziele dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Die Ziele I.1.1, I.2.1, II.1.2, II.1.3, II.2.3, III.1 und III.2 der BRPHV stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2 und II.1.3 sowie II.2.3 begründet.

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Die BRPHV führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den maßgeblichen Raumordnungsplänen für Niedersachsen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz im Rahmen der Prognose der

wasserrechtlichen Zulässigkeit ausgewertet. Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung wurde die Konformität des Vorhabens mit dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel I 1.1. vereinbar. Der Vorhabenträger hat die Daten zu den Fließgewässern in der Unterlage L06.2 zusammengetragen und hat aufgrund der von ihm recherchierten Daten die Bauweise auf das Erfordernis des Hochwasserschutzes angepasst.

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubebereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen¹⁴⁵.

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse werden in der Unterlage Teil F „UVP- Bericht“, Kap. 6.1.4 „Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens“ beschrieben. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus für das planfestgestellte Vorhaben die erforderlichen Daten in der Unterlage L06.2 zusammengetragen.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen. Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen, die von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität¹⁴⁶ geprüft wurden, führt der Vorhabenträger eine Raumwiderstandsanalyse durch. Eine Raumwiderstandsanalyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmaren Belangen. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Raumwiderstandsanalyse und der Trassenplanung berücksichtigt. Hierdurch konnte dem Ansatz, der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben sind nicht erkennbar. Dem Prüfauftrag des Ziels I.2.1 wurde entsprochen, das Ziel steht insofern dem Vorhaben nicht entgegen.

¹⁴⁵ Vgl. Begründung Ziel I.2.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

¹⁴⁶ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil M.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Das planfestgestellte Vorhaben liegt in der norddeutschen Tiefebene und damit im Einzugsbereich mehrerer Fließgewässer, unter anderem der Oste (Elbe) und der Wümme (Weser). Von dem Vorhaben werden keine vorhandenen Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigt, da diese wenn vorhanden in geschlossener Bauweise unterquert werden. Es werden zudem keine Hochbauten errichtet, die einer möglichen Deichrückverlegung hinderlich sein könnten. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen vorgebracht, die auf die konkrete Planung oder Umsetzung von Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen bzw. Beeinträchtigungen entsprechender Flächen durch das Vorhaben schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden. Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Erdkabelvorhaben haben grundsätzlich keine grundlegende Wirkung auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen in den Böden, da sie im Wesentlichen ohne Flächenversiegelungen verlegt werden. Das hier planfestgestellte Vorhaben wird mit kleinflächigen Betriebsgebäuden der LWL-Zwischenstation sowie weiteren betriebsnotwendigen Flächenbefestigungen errichtet, sodass in Teilbereichen des planfestgestellten Abschnittes Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit und des Rückhaltevermögens

der Böden nicht ausgeschlossen werden kann. In Bezug auf das Rückhaltevermögen ist jedoch festzuhalten, dass diese Versiegelungen kleinflächig erfolgen und die Niederschlagswasserhaltung der LWL-ZS durch die Anlage von Sickermulden erfolgt, deren Kapazitäten anhand von Niederschlagsparametern ermittelt wurden. Diese bilden somit selbst eine Rückhaltefunktion für die von befestigten Flächen abgeleiteten Niederschläge. Die LWL-ZS kommt nicht in einem Bereich zum Liegen, in dem die Aufnahme- und Rückhaltefähigkeit des Bodens hinsichtlich möglicher Überschwemmungen bewertet werden muss. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Die Konformität mit dem Ziel der Raumordnung ist gegeben.

II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das Vorhaben Nr. 3 BBPIG ist als Projekt von gemeinschaftlichem europäischem Interesse in der Liste der Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur gelistet und unterliegt damit grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Festlegung II.2.3 (Z) der BRPHV.

Eine Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit dem Plansatz II.2.3 (Z) der BRPHV ist gegeben. Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich zwar in einem Bereich, für den ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG ausgewiesen ist. Da das planfestgestellte Vorhaben sowohl die Wümme bei Scheeßel als auch die Oste bei Heeslingen in geschlossener Bauweise quert, sind Beeinträchtigungen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 1 WHG nicht anzunehmen. Nichtsdestotrotz knüpft die BRPHV für länderübergreifende Infrastrukturvorhaben an die Zulässigkeit nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG an. Diese ist gegeben (vgl. B.IV.3.9.4.5). Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Das planfestgestellte Vorhaben kommt in einem Bereich zum Liegen, der nicht von Meeresüberflutungen betroffen ist. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen III.1 (Z) und III.2 (Z) der BRPHV ist damit entbehrlich.

Weiterhin hat der Vorhabenträger folgende Raumordnungspläne, die seit dem Abschluss der Bundesfachplanung für die Abschnitte A neu aufgelegt bzw. fortgeschrieben wurden, einer raumordnerischen Bewertung unterzogen.

Die am 17.09.2022 in Kraft getretene Änderungsverordnung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen weist für den Bereich des hier planfestgestellten Vorhabens ein Erfordernis der Raumordnung auf, welches gegenüber der Bundesfachplanungsentscheidung

neu hinzugekommen ist. Hierbei handelt es sich um die Zielfestlegung des Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom gemäß Kapitel 4.2.2. für die Vorhaben Nr. 3 und 4 BBPIG. Da das planfestgestellte Vorhaben durch diese Festlegung planerisch gesichert werden soll und sich die planfestgestellte Trasse innerhalb des Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom befindet, ist das planfestgestellte Vorhaben mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Für die im LROP Niedersachsen sowie in dem RROP Landkreis Roteburg (Wümme) 2020 festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund (linienförmig) ist eine Vereinbarkeit mit dem planfestgestellten Vorhaben gegeben. Diese Raumordnungsgebiete werden fließgewässerbegleitend oder im Rahmen von größeren zusammenhängenden Gehölzstrukturen durch das planfestgestellte Vorhaben in geschlossener Bauweise gequert, sodass hierdurch keine Einschränkungen auf Nutzung und Funktionalität der Vorranggebiete erfolgen. Die planfestgestellten, geschlossenen Querungen sind als Maßnahme geeignet, den Nachweis über die Vereinbarkeit mit den o.g. Zielen der Raumordnung zu gewährleisten.

B.IV.3.11 Denkmalschutzrecht

Die Vorhaben sind mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sowie gem. §§ 13 Abs. 2 und 10 Abs. 4 Satz 1 NDSchG erfasst.

B.IV.3.11.1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 10 Abs. 1 und 13 NDSchG

In Niedersachsen wird der Denkmalschutz geregelt durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Gemäß § 10 Abs. 1 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer

1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen,
2. ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3 genannten Teil eines Baudenkmals von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,
3. die Nutzung eines Baudenkmals ändern oder
4. in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte, § 3 Abs. 1 NDSchG.

Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht, § 3 Abs. 2 NDSchG. Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind, § 3 Abs. 3 DSchG.

Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf ebenfalls einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, § 13 Abs. 1 NDSchG.

In Niedersachsen sind folgende Maßnahmen genehmigungsbedürftig:

Tabelle 62 Denkmalschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Maßnahmen in Niedersachsen

Vorhaben	Kilometrierung (km)	Art der Maßnahme	Kreis	Gemeinde/ Ortsteil
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	0+000 bis 0+170	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Farven, Ortsteil Byhusen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	0+170 bis 1+000	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Farven
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	1+000 bis 1+300	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Farven
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	1+300 bis 3+174	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Farven
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	3+140 bis 3+500	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Farven
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	3+500 bis 4+420	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Farven
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	4+420 bis 4+990	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Farven, Gemeinde Anderlingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	4+990 bis 10+600	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Anderlingen

Vorhaben	Kilometrierung (km)	Art der Maßnahme	Kreis	Gemeinde/ Ortsteil
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	10+600 bis 11+030	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Anderlingen, Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	11+700 bis 11+860	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	11+700 bis 11+860	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	11+860 bis 14+200	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	14+200 bis 14+800	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	14+800 bis 16+870	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	16+870 bis 17+300	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	17+300 bis 19+100	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	19+100 bis 19+450	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen

Vorhaben	Kilometrierung (km)	Art der Maßnahme	Kreis	Gemeinde/ Ortsteil
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	19+450 bis 23+300	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Heeslingen, Gemeinde Elsdorf
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	23+300 bis 23+680	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Elsdorf
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	23+680 bis 25+500	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Elsdorf
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	25+500 bis 25+960	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Elsdorf
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	25+960 bis 33+400	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Elsdorf, Gemeinde Scheeßel, Gemeinde Helvesiek
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	33+400 bis 33+780	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Helvesiek
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	33+780 bis 35+100	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Helvesiek
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	35+100 bis 35+760	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Helvesiek
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	35+760 bis 36+130	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Helvesiek

Vorhaben	Kilometrierung (km)	Art der Maßnahme	Kreis	Gemeinde/ Ortsteil
		Flächen, Baustraßen)		
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	36+130 bis 36+870	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Helvesiek
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	36+130 bis 36+870	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Helvesiek
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	36+870 bis 37+145	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Helvesiek
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	37+145 bis 37+565	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Scheeßel
VH Nr. 3 und VH Nr. 4 (Stammstrecke)	37+565 bis 37+746	Bautätigkeiten und Bodenarbeiten (Kabeltrassen, BE-Flächen, Baustraßen)	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Scheeßel

Für die Baumaßnahmen in den unter A.I.3.6 genannten Bereichen (Baukilometrierung) werden die denkmalrechtlichen Genehmigungen erteilt.

Die Baumaßnahmen werden in der Nähe zu Verdachtsflächen, in dem Bereich bekannter Bodendenkmale und deren unmittelbarer Umgebung vorgenommen (§13 Abs. 1 NDSchG). Gründe, die zu einer Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigungen führen, sind nicht ersichtlich und wurden auch im Rahmen der Stellungnahmen und Einwendungen nicht vorgebracht (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG). Der Vorhabenträger wird bei Eingriffen in denkmalrechtliche Belange oder dort, wo ein Eingriff in denkmalrechtliche Belange anzunehmen ist, gemäß Maßnahmenblatt Varc2 baubegleitende archäologische Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung ausführen.

Die Erteilung der unter A.V.10 aufgeführten Nebenbestimmungen stellt die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften des NDSchG sicher.

Die Erteilung denkmalrechtlicher Erlaubnisse für Kulturdenkmale, die keine Bodendenkmale sind, ist in diesem Planfeststellungsbeschluss zunächst nicht erforderlich. Der Vorhabenträger beabsichtigt mit Ausnahme der LWL-Zwischenstation keine Errichtung von Hochbauten

oder verändert wesentlich die Umgebung von Kulturdenkmalen, sodass eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen, die nicht Bodendenkmale sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

B.IV.3.11.1.1 Schutzvorkehrungen

Durch die in A.V.16 dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG stellt die Planfeststellungsbehörde im Übrigen sicher, dass die Zwecke des NDSchG bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden. Zwecke des Gesetzes sind es, Gefährdungen für Kulturdenkmale abzuwenden und sie zu erhalten und bergen.

Im Übrigen sehen die Landesdenkmalschutzgesetze konkrete, unmittelbar geltende, formale Pflichten vor, die nicht als Schutzvorkehrung aufgegeben werden müssen. Dabei handelt es sich um die Anzeigepflicht von Bodenfunden, § 14 Abs. 1 NDSchG bzw. Mitteilungspflicht bei Entdeckung von Kulturdenkmalen, vgl. dazu die Hinweise auf die Rechtslage unter A.VIII.9 dieser Entscheidung.

Die materiell-fachgesetzliche Ermächtigung der o.g. Schutzvorkehrungen in Form von Nebenbestimmungen insbesondere in Form von Auflagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG) ist §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG. Soweit danach ein Vorhaben einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, kann sie nach dieser Vorschrift u.a. mit Auflagen verknüpft werden.

Das durch die Schutzauflagen vorgeschriebene Tun (vgl. Kap. A.V.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses), sichert die Schutzzwecke der Landesdenkmalschutzgesetze.

B.IV.3.11.1.2 Archäologische Baubegleitung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Es ist eine fachliche Begleitung und ggf. Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung archäologischer Informationen während des laufenden Baubetriebs durch qualifiziertes und erfahrenes archäologisches Fachpersonal durchzuführen. Sie sind als Teil der baubegleitenden umweltfachlichen Mitigationsmaßnahmen zu verstehen. Sie kommen der Verpflichtung nach, bei Bodeneingriffen an Stellen, an denen bislang keine Informationen zu Bodendenkmalen vorliegen, auftretende Zufallsfunde zu berücksichtigen, wie es nach den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer vorgeschrieben ist. Dazu gehört auch das Einleiten von notwendigen Maßnahmen während der Baumaßnahme (Oberbodenabträge und evtl. Ausgrabungen) in Absprache mit den Denkmalschutzbehörden.

Die bauvorgreifenden und baubegleitenden archäologischen Maßnahmen umfassen die vorbereitende fachliche Konsultation im Bauvorgang, die Überwachung von Bodeneingriffen (Oberbodenabträge u.a.) sowie die Organisation und Koordination der zeitnahen, fachlichen und konformen Bearbeitung von Zufallsfunden in Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden.

Während der Baumaßnahmen ist mit der Maßnahme Varc2 eine baubegleitende archäologische Maßnahme vorgesehen. Diese betreffen den gesamten Trassenverlauf inkl. Zuwegung und BE-Flächen sowie oberirdischer Bauwerke inkl. Zuwegungen. Unterstützend sind mit der Maßnahme V3 allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen.

B.IV.3.11.2 Funde

Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen, § 14 Abs. 1 Satz 1 NDSchG.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages (§ 14 Abs. 2 NDSchG) nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Funde von Kulturdenkmalen sind zu erwarten. Das gesamte Umfeld der Vorhaben ist geprägt von Kulturdenkmalen und Bereichen, in denen das Auffinden von Kulturdenkmalen zu erwarten ist (siehe unter B.IV.3.11).

Die zuständige staatliche Denkmalbehörde in Niedersachsen und ihre Beauftragten sind nach § 14 Abs. 3 NDSchG berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

B.IV.3.12 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Bauordnungsrechts vereinbar. Die für die geplanten Bauwerke gemäß § 59 Abs. 1 NBauO erforderlichen Baugenehmigungen werden im Rahmen der Planfeststellung erteilt.

Die Erdkabelleitung selbst ist als Leitung für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO). Die Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) fällt jedoch in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedarf nach den landesspezifischen bauordnungsrechtlichen Regelungen einer Baugenehmigung.

Die LWL-ZS besteht dabei aus den folgenden unter- und oberirdischen Bauteilen:

1. Unterirdisch:
 - a) Kabelkeller (11,23 m x 7,91 m, Höhe 0,75 m)
2. Oberirdisch:
 - a) Betriebsgebäude LWL1 V3 (1-geschossig, Grundfläche ca. 138 m²)
 - b) Betriebsgebäude LWL2 V4 (1-geschossig, Grundfläche ca. 138 m²)
 - c) Betriebsgelände (ca. 2.914 m²)
 - d) Zaunanlage inkl. zweier Toranlagen (Länge ca. 145 m, Gesamthöhe ca. 2,35 m)

Die Lichtwellenleiterkabel des SuedLink Planfeststellungsabschnitt A4 werden im Bereich der LWL-ZS ausgehend vom Kabelgrabens auf einer Strecke von ca. 100 m in dem Bereich des Fehrenbrucher Mühlenwegs orthogonal von der Kabeltrasse weggeführt und in die LWL-ZS eingeführt. Die genaue Ausführung, die Lage sowie die Abmessungen der Bauwerke sind den Planunterlagen Teil K 01: Voraussetzungen für Baurechtliche Genehmigungen, Anhang 01, dort jeweils Unterlage 02 (Bau- und Betriebsbeschreibungen) und 08 (Lageplan) zu entnehmen.

Gemäß § 59 Abs. 1 NBauO bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die Baumaßnahme also, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungsbedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilten Baugenehmigungen sind außerdem als Maximalrahmen für die baugenehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen der LWL-ZS Anhang 01 inklusive der einzelnen Unterlagen zu verstehen. Bei der konkreten Planung dieser Baumaßnahmen ist das materielle Bauordnungsrecht einzuhalten. Soll der jeweilige Rahmen überschritten werden, bedarf es einer gesonderten Baugenehmigung durch die zuständigen Baugenehmigungsbehörden. Da die Prüftiefe der konfliktbewältigenden Planfeststellung sich in konfliktfreien Situationen von der Detailtiefe der Baugenehmigung deutlich unterscheiden kann, ergehen die Baugenehmigungen im Planfeststellungsbeschluss daher rahmensetzend unter Festlegung der maximal benötigten und nach NBauO zulässigen Größen, Abstände usw. der baulichen Anlagen.

Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Es handelt sich um striktes Recht, das der Vorhabenträger zwingend einhalten muss. Die Schutzauflage A.V.10 dieser Entscheidung auf Grundlage von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG, das Vorhaben im Rahmen der Anträge und den strikten Anforderungen der NBauO entsprechend auszuführen, stellt sicher, dass die Genehmigungsanforderungen nicht aus der Hand gegeben werden. Dies flankiert die Schutzauflage zur Abstimmung der Detailplanungen mit den Baurechtsbehörden.

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für die Baugenehmigungen der geplanten baulichen Anlagen der LWL-ZS vor. Die Baugenehmigung ist gemäß § 70 Abs. 1 NBauO zu erteilen, da dem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben keine baurechtlich zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

B.IV.3.12.1 Genehmigungspflichtiges Vorhaben

Bei der Errichtung der geplanten Bauwerke handelt es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben.

Baumaßnahmen bedürfen in Niedersachsen gemäß § 59 Abs. 1 NBauO der Baugenehmigung. Unter Baumaßnahmen fallen gemäß § 2 Abs. 13 NBauO die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung oder die Instandhaltung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage. Dies gilt, sofern in den §§ 60 bis 62, 74 und 75 NBauO nichts anderes bestimmt ist.

B.IV.3.12.1.1 Bauliche Anlage

Das Vorhaben besteht aus baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Die für die Baumaßnahmen temporär sowie für die Betriebsphase dauerhaft zu errichtenden baulichen Anlagen sind in der Planunterlage Teil K01: Voraussetzungen für Baurechtliche Genehmigungen, Anhang 01, Unterlage 02, Kapitel 3 beschrieben. Die Abmessungen ergeben sich aus Planunterlage Teil K01: Voraussetzungen für Baurechtliche Genehmigungen, Anhang 01, jeweils Unterlage 08 und dort für

1. die Betriebsgebäude aus Kapitel 4.4
2. die Zaunanlage aus Kapitel 4.5
3. die Zuwegungen in Form einer Wendeschleife aus Kap. 4.2
4. die sonstigen Flächenbefestigungen aus Kapitel 4.2

Ein Detailplan inklusive der Abmessungen ist dem Kapitel 4 der Planunterlage Teil K01: Voraussetzungen für Baurechtliche Genehmigungen, Anhang 01, Unterlage 05 zu entnehmen.

Sämtliche der vorgenannten Anlagen bestehen aus Bauprodukten i.S.v. § 2 Abs. 14 NBauO und werden mit dem Erdboden fest verbunden. Zudem stellt auch die Baugrube selbst eine

bauliche Anlage dar. Denn gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBauO stellen auch Abgrabungen bauliche Anlagen dar.

Bei der LWL-ZS handelt es sich nicht um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 – 21 NBauO.

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 21 NBauO sind Sonderbauten bauliche Anlagen und Räume, von denen wegen ihrer Art oder Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in Nummer 1 bis 20 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor:

Dagegen spricht bei der LWL-ZS, dass zwar bauliche Anlagen, deren Nutzung mit erhöhter Verkehrsgefahr verbunden sind, unter die Sonderbauten fallen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 20 NBauO). Anhand des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 20, Satz 2 NBauO lässt sich ableiten, dass generell bauliche Anlagen mit Gefahrenpotentialen möglichst weitgehend erfasst werden sollen.¹⁴⁷ Jedoch zusätzlich zu der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfreiheit der planfestgestellten Vorhaben (vgl. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 und Anhang 1 der 4. BImSchV) spricht bei dem Betrieb der in den LWL-ZS vorgehaltenen Kommunikationseinrichtungen vieles gegen ein solches vom Gesetz unterstelltes Gefahrenpotential.

Die Arbeitstätigkeiten auf dem Betriebsgelände zur Wartung und Instandhaltung der Kommunikationsanlagen begrenzen sich auf wenige Arbeitstage im Jahr. Während dieser Wartungsarbeiten müssen die Arbeiter die LWL-ZS betreten, um die Kabel und die telekommunikationstechnischen Einrichtungen zu prüfen und ggf. warten zu können. Für den Regelbetrieb ist demgegenüber kein Personal vor Ort erforderlich.

Die zulässigen Arbeitszeiten zur Wartung und Instandhaltung richten sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Auf dem Betriebsgelände ist kein dauerhafter Aufenthalt von Arbeitspersonal vorgesehen.

B.IV.3.12.1.2 Genehmigungsvorbehalt

Baugenehmigungen sind für die baulichen Anlagen und Gebäude erforderlich. Die Voraussetzungen der §§ 60 bis 62, 74 und 75 NBauO, die eine Baugenehmigung entbehrlich machen, sind nicht erfüllt.

Es finden die Regelungen zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 NBauO Anwendung. Fliegende Bauten gemäß § 76 NBauO liegen nicht vor. Letztlich sind auch die Sonderkonstellationen des § 74 NBauO (Bau einer Bundesbehörde) nicht gegeben. Darüber hinaus ist der Sicherheitszaun mit der Höhe von 2,35 m genehmigungspflichtig, da er im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB errichtet wird.

B.IV.3.12.2 Keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts

Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unter A.V.10 genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Gemäß § 63 NBauO sind im Baugenehmigungsverfahren in Niedersachsen die Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit

1. dem städtebaulichen Planungsrecht,

¹⁴⁷ Spannowsky, in: Spannowsky/ Otto, Bauordnungsrecht Niedersachsen, 26. Edition, § 2, Rn. 52.

2. den §§ 5 bis 7, 33 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 47 und 50,
3. den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 17 zu prüfen.

Die Prüfung der Bauvorlagen auf die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung gemäß § 64 Abs. 2 NBauO hat der Bauherr nicht verlangt.

Da hier über die Baugenehmigung im Rahmen der umfassenden Planfeststellung entschieden wird, die sämtliche öffentlich-rechtlichen Beziehungen gestaltet (Gestaltungswirkung) und erforderliche Genehmigungen ersetzt (Konzentrationswirkung - § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2, Satz 2 VwVfG), richtet sich das baurechtliche Prüfprogramm ausschließlich nach dem öffentlichen Baurecht; für das Bauplanungsrecht unter Berücksichtigung des Fachplanungsprivilegs (§ 18 Abs. 4 Satz 6 f. NABEG, § 38 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde Farven über die Samtgemeinde Selsingen sowie der Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Baubehörde wurden beteiligt. Das öffentliche Bauplanungsrecht steht dem planfestgestellten Vorhaben damit nicht entgegen.

Die für eine Baugenehmigung weiter notwendigen Details bleiben daher grundsätzlich der Bauausführung überlassen. Jedoch wird nicht einfach dem Vorhabenträger überantwortet und insofern „aus der Hand“ gegeben. Vielmehr ist durch Nebenbestimmungen auch mit Blick auf die baulichen Details sichergestellt, dass das materielle Recht eingehalten wird. Das strikte Bauordnungsrecht darf vom Vorhabenträger ohnehin nicht umgangen werden. Diese Anforderung wird von den in A.V.10 dieser Planfeststellung angeführten Schutzauflagen flankiert. Insoweit ist sichergestellt, dass das materielle Bauordnungsrecht auch hinsichtlich der baulichen Details eingehalten wird. Zu diesem Zweck wird der Vorhabenträger der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) nach dem Planfeststellungsbeschluss die Detailplanung auf entsprechendem Niveau zur Abstimmung vorlegen (Schutzauflage Nr. 1 in A.V.8.2 dieser Entscheidung). Dabei ist der durch diesen Planfeststellungsbeschluss vorgegebene Rahmen zu wahren. Anderenfalls müsste bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden eine neue Baugenehmigung beantragt werden.

Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind bzw. werden beachtet. Die Schutzauflage auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, das Vorhaben im Rahmen der Anträge und den Anforderungen der NBauO auszuführen, stellt sicher, dass die Genehmigungsanforderungen nicht aus der Hand gegeben werden. Folgende Anforderungen sind vor diesem Hintergrund insbesondere erfüllt.

B.IV.3.12.2.1 Abstandsflächen

Die strikt geltenden Abstandsflächen werden bei der Planung beachtet.

Für Gebäude in Niedersachsen gilt: Gebäude müssen mit allen auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche gelegenen Punkten von den Grenzen des Baugrundstücks Abstand halten. Der Abstand beträgt 0,5 H, mindestens jedoch 3 m (§ 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 NBauO).

Die oberirdisch gelegenen Betriebsgebäude der LWL-ZS befinden sich in Niedersachsen auf den Flurstücken 43/14 und 43/15 des Flurs 6, Gemarkung Farven. Zu den Außengrenzen werden die erforderlichen Abstandsflächen ebenfalls nach allen Seiten eingehalten (vgl. Planunterlage: Voraussetzungen für Baurechtliche Genehmigungen, K01, Anhang 01, Unterlage 06).

B.IV.3.12.2.2 Baulasten

Die Eintragung von Baulasten gemäß § 81 NBauO ist nicht erforderlich. Die Bauvorhaben selbst sowie die erforderlichen Abstandsflächen befinden sich jeweils auf denselben Flurstücken des Vorhabenträgers.

B.IV.3.12.2.3 Sicherung der Erschließung

Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Die Betriebszufahrt erfolgt über den Fehrenbrucher Mühlenweg, welcher an die K 122 anschließt. Der Fehrenbrucher Mühlenweg wird im Zuge der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens baulich an die verkehrlichen Anforderungen im Zuge der Errichtung und des Betriebes der LWL-ZS angepasst.

Generell wird das Betriebsgelände mittels einer bestehenden Zufahrtsstraße erschlossen. Diese Zufahrten werden entsprechend den betrieblichen Erfordernissen für die Erreichbarkeit mit einem LKW ausgebaut.

Die Wendeschleife auf dem Betriebsgelände wird mit einer Regelbreite von 5,0 m ausgeführt. Die Ausführung der asphaltierten Fahrbahndecke erfolgt gemäß Bk 1,8 nach der RStO 12 Tafel 1, Zeile 1. Die Ausführung der befahrbaren Pflasterflächen erfolgt gemäß Bk 1,8 nach der RStO 12 Tafel 3, Zeile 1.

B.IV.3.12.2.4 Gestaltung

Das Vorhaben wird von der baulichen Gestaltung der Anlagen nicht verunstaltend ausgeführt.

In Niedersachsen schreibt § 10 NBauO ebenso vor: Bauliche Anlagen sind in der Form, im Maßstab, im Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, im Werkstoff einschließlich der Art seiner Verarbeitung und in der Farbe so durchzubilden, dass sie weder verunstaltet wirken noch das bestehende oder geplante Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten.

Anhaltspunkte, dass sich das Vorhaben verunstaltend auf die Umgebung auswirkt, sind nicht ersichtlich.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beanstandet in seiner Stellungnahme (Akten-Nr. 700021, ERW-ID: 230003914), dass die Lichtwellenleiterstation auf der Nord- und Westseite nicht eingegrünt wird (Gestaltungsmaßnahme G32), da dies aus landschaftspflegerischer Sicht erforderlich sei. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG kompensiert (vgl. B.IV.3.6) Eine weitergehende Eingrünung des Betriebsgeländes scheidet mit Blick auf die Sicherheitsanforderungen (Videoüberwachung) sowie die betriebliche Sicherheit der Lichtwellenleiter (Durchwurzelung und Erreichbarkeit für Reparaturen) aus. Die gesamte Anlage unterliegt hohen Sicherheitsanforderungen. Eine Videoüberwachung ist vorgesehen. Alle Begrünungen auf dem Grundstück, am oder in der Nähe des Zaunes erschweren die Überwachung oder ermöglichen das Übersteigen. Diverse Möglichkeiten zur Eingrünung wurden vom Vorhabenträger geprüft und letztendlich aufgrund der Sicherheits- und Platzanforderungen verworfen. Die weitere Eingrünung kann auch deshalb über die Anforderungen nach § 15 BNatSchG hinaus nicht verlangt werden, da Gestaltung und Ausrichtung der LWL-ZS bereits weitestgehend Rücksicht auf den Erhalt der bestehenden Gehölze in dem Bereich des Betriebsgeländes nehmen. So wird lediglich für die Zuwegung in kleinerem Maß in die bestehende Gehölzstruktur eingegriffen und dieser Eingriff über eine Ökokontomaßnahme ausgeglichen. Das übrige Betriebsgelände wird auf bislang landwirtschaftlich genutzten und somit von landschaftsprägender Vegetation freien Bereichen verwirklicht. Der Einfluss der Lichtwellenleiter-

Zwischenstation auf das Landschaftsbild ist daher ohnehin räumlich sehr begrenzt. Es besteht bereits ein natürlicher Sichtschutz, weil das Baugrundstück Teil eines Ackers ist, der ringsum mit Gehölzen oder Wald umgeben ist. Zwischen dem parallel laufenden Weg und dem Baugrundstück befindet sich geschlossener Gehölzbewuchs, sodass an dieser Seite ohnehin keine Eingrünung erforderlich ist.

Eine Verpflichtung, den Eingriff unmittelbar auf dem Betriebsgelände zu kompensieren ergibt sich aus rechtlicher Sicht nicht und kann aufgrund der o.g. Umstände auch nicht verlangt werden. Eine rechtliche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass – wie in der Stellunahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) angeführt - die Eingrünung vergleichbarer baulicher Vorhaben in dem Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) einen Standard darstelle und damit landschaftspflegerisch geboten sei. Ein etabliertes Gewohnheitsrecht kommt einer gesetzlichen Verpflichtung nicht gleich.

B.IV.3.12.2.5 Standsicherheit

Die Nebenbestimmungen A.V.8.2 dieser Entscheidung beruhen auf § 74 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 VwVfG. Sie sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Baugenehmigung erfüllt werden. Für die LWL-ZS bedarf es eines Standsicherheitsnachweises gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 NBauO i.V.m. § 12 NBauO.

Gemäß § 14 NBauVorlVO gehört der Standsicherheitsnachweis zu den einzureichenden Bauvorlagen. Nach § 67 Abs. 3 Satz 1 NBauO kann der Standsicherheitsnachweis auch erst nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht werden. Dies gilt entsprechend für die Planfeststellung.

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG einen Standsicherheitsnachweis beigefügt. Dieser ist gemäß Anordnung unter A.V.4 ebenfalls der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (hier: Landkreis Rotenburg (Wümme)) einzureichen. Dies ist erforderlich, da der Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) und auch nicht über Regelungen im EnWG sowie dem NABEG die bauordnungsrechtliche Überwachung während Errichtung und Betrieb der bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bestandteile des Gesamtvorhabens nicht zugewiesen wurde. Für die Überwachung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Zuge der Errichtung der bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftigen Bestandteile des Gesamtvorhabens ist somit die originiär zuständige Behörde verantwortlich, hier die untere Baubehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme).

B.IV.3.12.2.6 Brandschutz

Den Brandschutzanforderungen werden die baulichen Anlagen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen A.V.8.2 gerecht.

In Niedersachsen müssen bauliche Anlagen gemäß § 14 NBauO so errichtet, geändert und instandgehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Soweit die Mittel der Feuerwehr zur Rettung von Menschen nicht ausreichen, sind stattdessen geeignete bauliche Vorkehrungen zu treffen.

Die Planung sieht vor, dass die Tragkonstruktionen, Außenwände und Dächer der baulichen Maßnahmen entsprechend den Brandschutzanforderungen der DVO-NBauO mit entsprechenden Baustoffeigenschaften und entsprechenden Feuerwiderstand ausgelegt werden.

Da die Außenwände der oberirdisch gelegenen Betriebsgebäude auf allen Gebäudeseiten die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 DVO-NBauO erforderlichen Abstände zu Nachbargebäuden einhalten, sind keine äußeren Brandwände erforderlich. Zudem gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVO-NBauO nicht für eingeschossige Gebäude mit mehr als 30 qm Grundfläche, die weder Aufenthaltsräume noch Feuerstätten haben. Dies ist bei der LWL-ZS vorliegend der Fall. Darüber hinaus besteht das Baugrundstück zwar aus zwei Grundstücken (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 DVO-NBauO), die Abstände der Gebäudeabschlusswände zu den benachbarten Grundstücken betragen jedoch in allen Fällen mindestens 3,0 m (vgl. Planunterlage: Voraussetzungen für Baurechtliche Genehmigungen, K01, Anhang 01, Unterlage 06), sodass auch hierdurch die Notwendigkeit einer Brandwand zu verneinen ist.

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen der Betriebsgebäude werden in den Erdgeschossen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVO-NBauO mindestens feuerhemmend ausgeführt.

Geschossdecken zwischen Erd- und Obergeschossen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 DVO-NBauO sind nicht vorgesehen.

Der Kabelkeller mit einer lichten Höhe von 0,75 m stellt kein Vollgeschoss gemäß § 2 Abs. 7 NBauO dar.

Die Außenwandbereiche werden vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Trennwände innerhalb der Betriebsgebäude werden entsprechend § 7 Abs.1 DVO-NBauO im Erdgeschoss aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt. Innentüren werden feuerhemmend und selbstschließend ausgeführt.

Die Dächer der Betriebsgebäude werden mit harten Bedachungen ausgeführt und entsprechen damit den Anforderungen des § 11 Abs. 1 DVO-NBauO.

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Brandschutzkonzept beigefügt. Dieser ist gemäß Anordnung unter A.V.4 ebenfalls der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (hier: Landkreis Rotenburg (Wümme)) einzureichen.

B.IV.3.12.2.7 Verkehrssicherheit - Hochwasserschutz

Die Verkehrssicherheit innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes ist gewährleistet.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 NBauO müssen bauliche Anlagen sowie Verkehrsflächen in baulichen Anlagen und auf dem Baugrundstück verkehrssicher sein. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs dürfen durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden. Diese Vorgaben erfahren eine Konkretisierung durch die Vorgaben des § 4 DVO-NBauO. Umwehrungen müssen danach so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.

Insbesondere wird das Betriebsgelände der LWL-ZS durch eine ca. 2,35 m hohe Zaunanlage umschlossen, die Zufahrt ist durch zwei Tore gesichert. Zur Sicherung des Betriebsgeländes sind im Außenbereich weiterhin Kameras vorgesehen.

Die Versickerungsmulden werden als Trockenbecken in Erdbauweise mit Sohliefen zwischen 20 und 30 cm unter GOK vorgesehen. Insbesondere auch weil es sich um ein nicht-öffentliches Betriebsgelände mit nur seltenem Aufenthalt von Menschen handelt, ist eine Umwehrung nicht erforderlich.

Während der Herstellung der baulichen Anlagen ist eine ausreichende Baustellensicherung gemäß § 11 NBauO vorzusehen.

B.IV.3.12.2.8 Stellplätze

Die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Stellplätze sind vorgesehen.

§ 47 Abs. 1. Satz 1 1. HS NBauO regelt, dass für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen müssen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet in dem Bereich der LWL-ZS je einen Stellplatz für ein Servicefahrzeug. Da die LWL-ZS keine dauerhafte Nutzung als Arbeitsstätte aufweist, ist die vorgehaltene Anzahl der Stellplätze als ausreichend anzusehen.

Die genaue Lage und Abmessung der PKW-Stellflächen auf dem Betriebsgelände kann den der Planunterlage K01: Voraussetzungen für Baurechtliche Genehmigungen, Anhang 01, Unterlage 10 entnommen werden.

B.IV.3.12.2.9 Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht ist in der Abwägung berücksichtigt (vgl. Kap. B.IV.4.9 dieser Entscheidung).

B.IV.3.13 Straßen und Wege, Straßenverkehr

Das Vorhaben ist mit den strikten Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

Dem Hinweis der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002369), dass nicht alle gemeindeeigenen Wege in der Samtgemeinde Zeven für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind und es deshalb vor Inanspruchnahme privatrechtlicher Nutzungsvereinbarungen bedarf, wird durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage durch den Vorhabenträger Rechnung getragen (vgl. A.VI.2.3). Wie diese Nutzungsvereinbarungen ausgestaltet sind, insbesondere ob Sicherheitsleistungen vereinbart werden, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern obliegt den Vertragsparteien.

Die Einwendung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Verden (Akten-Nr.: 700019, ERW-ID: 239992350) ein Lichtraumprofil an den kreuzenden Straßen dauerhaft freizuhalten, wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger kann keine technische oder sicherheitsrelevante Begründung für die Freihaltung eines Lichtraumprofils im Trassenbereich feststellen und wird diese Maßnahmen weder umsetzen noch beauftragen. Bei der Entfernung von Gehölze im Kreuzungsbereich ist der Vorhabenträger zu informieren.

Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) einwendet (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002609), dass ausweislich des Kap. 2.2. der Planunterlage F- UVP-Bericht nicht alle aus- und neuzubauenden Straßen und Zuwegungen erfasst seien, ist auf folgendes hinzuweisen: Aus der Planunterlage C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.2.8. sowie L03 – Logistik und Verkehrskonzept, Kap. 3.4. ergibt sich, dass das Logistikkonzept sowohl hinsichtlich der Kabeltransporte als auch der Baustellenlogistik bis auf die „letzte Meile“ durchdacht und durchgeplant ist. Auch der Planunterlage K05 – Straßenrechtliche Genehmigung ist nicht zu entnehmen, dass etwaige Anbauten an Straßen, Ausbauten oder Ertüchtigungen vorgenommen werden (müssen). In der Planunterlage I- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 3.2. findet sich der von dem Landkreis angemerkte Hinweis nicht mehr. Ebenso ist dem LPB sowie den zugehörigen Anlagen nicht zu entnehmen, dass Zuwegungen bisher nicht in die Kompensation mit einbezogen wurden.

Die Einwendung der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002378), die Gehölzverluste an den gemeindeeigenen Wirtschaftswegen und Straßen nach der Methode „Koch“ zu entschädigen und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durch den Vorhabenträger vor Ort wieder anzupflanzen, wird zurückgewiesen. Die naturschutzrechtliche Kompensation der Gehölzverluste ist durch entsprechende Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen (insb. V20, V21, V22, E27) vorgesehen. Die Schäden, die infolge von Voruntersuchungen oder Baumaßnahmen entstehen, werden vom Vorhabenträger ersetzt.

B.IV.3.13.1 Sondernutzungen öffentlicher Straßen

Die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis, § 8 Abs. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 NStrG. Als Sondernutzung gelten dabei auch die Anlage oder die wesentliche Änderung einer Zufahrt oder eines Zugangs zu bestimmten Straßen, § 8a Abs. 1 FStrG und § 20 Abs. 1 NStrG.

Für die nachfolgend genannten Sondernutzungen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die Genehmigung erteilt.

B.IV.3.13.1.1 Bundesautobahn

Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, § 1 Abs. Satz 1 FStrG. Zu ihnen gehören auch die Bundesautobahnen, § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG.

Der Gebrauch der Bundesfernstraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 FStrG. Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 FStrG.

Für das planfestgestellte Vorhaben sind für Bundesautobahnen keine Sondernutzungserlaubnisse für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung erforderlich.

Soweit ein Einwender (Einwendungs-Nr. ERW230002236) äußert, dass im geplanten Kreuzungsbereich der Leitungstrasse der trassenbegleitende Gehölzstreifen der Autobahn A1 betroffen sein kann und Gehölzverluste ein Kompensationsdefizit entstehen lassen könnten, so ist dem zu entgegnen, dass die planfestgestellte Querung der BAB A1 außerhalb der trassenbegleitenden Gehölzpflanzungen in geschlossener Bauweise erfolgt. Auch die nördlich und südlich der Querung gelegenen Baustelleneinrichtungsflächen ragen nicht bis an die Gehölzstreifen der Autobahn heran. Im Übrigen gewährleisten die Schutzauflagen unter A.V.6, dass die Flächen der BAB A1 nicht von dem planfestgestellten Vorhaben erheblich negativ beeinträchtigt werden.

B.IV.3.13.1.2 Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten

Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, § 1 Abs. Satz 1 FStrG. Zu ihnen gehören auch die Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten, § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG.

Der Gebrauch der Bundesfernstraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt, § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 FStrG. Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 FStrG.

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich, § 8a Abs. 1 FStrG.

Folgende Straßen sind wie folgt betroffen:

Bundesstraße 75 (Niedersachsen): Sondernutzung der Straße durch Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten sowie der Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der Zufahrten in den Bereichen:

1. Z-A4-08-104-V0 bei km 37+300
2. Z-A4-08-105-V0 bei km 37+560

Die Darstellung der aufgelisteten Zufahrten mit den entsprechenden Flächeninanspruchnahmen sowie damit zusammenhängenden Maßnahmen ist Teil K05, Kap. 2, Teil L03, Teil C01 sowie den jeweiligen Lageplänen in Teil C06 zu entnehmen.

Die erforderlichen Sondernutzungen werden hiermit gemäß § 8 Abs. 1 FStrG erlaubt.

Über die Zulassung von Sondernutzungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Demnach sind die vorgenannten Sondernutzungen zuzulassen. Bei der Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung sind öffentliche Belange gegen das Interesse des die Sondernutzung Anstrebenden abzuwägen. Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange werden dabei vornehmlich durch straßenrechtliche Gesichtspunkte bestimmt, nämlich die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeindegebrauchs, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie auch den Schutz der Straße in ihren Bestandteilen.

Die hier vorgesehenen Sondernutzungen beeinträchtigen diese Belange aufgrund ihres lediglich temporären Charakters nicht nachhaltig. Durch begleitende Schutzmaßnahmen negative Auswirkungen, insb. auf den Baukörper der Straße, auf ein Minimum reduziert. Der Erhalt der Straße ist durch die vorgesehene Beweissicherung gewährleistet, etwaige auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Im Übrigen handelt es sich nur um bauzeitliche Beeinträchtigungen.

Diesen vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber, denen die Sondernutzungen zu dienen bestimmt sind. Die Sondernutzungen sind im Ergebnis zur Realisierung zweier Netzausbauvorhaben erforderlich, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für beide Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPlG. Dort werden die beiden Vorhaben in der Anlage als Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 geführt. Darüber hinaus gehören die beiden Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind.

B.IV.3.13.1.3 Landesstraßen

Der Gebrauch der Straße, auch von Landesstraßen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) NStrG), ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeindegebrauch). Kein Gemeindegebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt, § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 NStrG.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 NStrG. Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18 NStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll, § 20 Abs. 2 NStrG. Davon erfasst sind demnach sowohl der Ausbau vorhandener Zufahrten als auch Neuerrichtungen.

Folgende Straßen sind wie folgt betroffen:

Landesstraße 124 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-041a-V0 bei km 15+960
2. Z-A4-08-041b-V0 bei km 16+100.

Landesstraße 142 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-053-V0 bei km 20+900
2. Z-A4-08-054-V0 bei km 20+950.

Landesstraße 130 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

3. Z-A4-08-098-V0 bei km 35+200
4. Z-A4-08-100-V0 bei km 36+320.

Die Darstellung der aufgelisteten Zufahrten mit den entsprechenden Flächeninanspruchnahmen sowie damit zusammenhängenden Maßnahmen ist Teil K05, Kap. 2, Teil L03, Teil C01 sowie den jeweiligen Lageplänen in Teil C06 zu entnehmen. Die erforderlichen Sondernutzungen werden hiermit erlaubt.

Über die Zulassung von Sondernutzungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Demnach sind die vorgenannten Sondernutzungen zuzulassen. Bei der Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung sind öffentliche Belange gegen das Interesse des die Sondernutzung Anstrebenden abzuwägen. Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange werden dabei vornehmlich durch straßenrechtliche Gesichtspunkte bestimmt, nämlich die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie auch den Schutz der Straße in ihren Bestandteilen.

Die hier vorgesehenen Sondernutzungen beeinträchtigen diese Belange aufgrund ihres lediglich temporären Charakters nicht nachhaltig. Durch begleitende Schutzmaßnahmen werden negative Auswirkungen, insb. auf den Baukörper der Straße, auf ein Minimum reduziert. Der Erhalt der Straße ist durch die vorgesehene Beweissicherung gewährleistet, etwaige auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Im Übrigen handelt es sich nur um bauzeitliche Beeinträchtigungen.

Diesen vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber, denen die Sondernutzungen zu dienen bestimmt sind. Die Sondernutzungen sind im Ergebnis zur Realisierung zweier Netzausbauvorhaben erforderlich, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG).

Der energiewirtschaftliche Bedarf für beide Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG. Dort werden die beiden Vorhaben in der Anlage als Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 geführt. Darüber hinaus gehören die beiden Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind.

B.IV.3.13.1.4 Kreisstraßen

Der Gebrauch der Straße, auch von Kreisstraßen (vgl. § 18 Abs. 1 NStrG), ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis. Zufahrten zu Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 20 Abs. 2 NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 NStrG.

Folgende Straßen sind wie folgt betroffen:

Kreisstraße 43 (Lkr. Stade) / Kreisstraße 109 (Lkr. Rotenburg (Wümme)) (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-001-V0 bei km 0+000.

Kreisstraße 127 (Lkr. Rotenburg (Wümme)) (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-003-V0 bei km 0+980
2. Z-A4-08-008-V0 bei km 2+200
3. Z-A4-08-009-V0 bei km 3+075 / 3+150.

Kreisstraße 122 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-012-V0 bei km 3+290
2. Z-A4-08-016-V0 bei km 4+730.

Kreisstraße 118 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-020-V0 bei km 5+800.

Kreisstraße 110 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-024-V0 bei km 7+090
2. Z-A4-08-025-V0 bei km 7+090.

Kreisstraße 109 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-026-V0 bei km 8+430

2. Z-A4-08-027-V0 bei km 8+550
3. Z-A4-08-029-V0 bei km 9+750
4. Z-A4-08-030-V0 bei km 9+850
5. Z-A4-08-033-V0 bei km 9+850 / 10+480.

Kreisstraße 120 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-035-V0 bei km 12+100
2. Z-A4-08-040-V0 bei km 15+400
3. Z-A4-08-041-V0 bei km 15+420.

Kreisstraße 134 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-037-V0 bei km 13+630
2. Z-A4-08-039-V0 bei km 13+700.

Kreisstraße 130 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-042-V0 bei km 16+850
2. Z-A4-08-043-V0 bei km 18+080
3. Z-A4-08-046-V0 bei km 18+600 / 18+800
4. Z-A4-08-050-V0 bei km 19+500
5. Z-A4-08-051-V0 bei km 19+680
6. Z-A4-08-052-V0 bei km 19+750.

Kreisstraße 126 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-068-V0 bei km 25+500
2. Z-A4-08-069-V0 bei km 25+500.

Kreisstraße 142 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-072-V0 bei km 27+300
2. Z-A4-08-074-V0 bei km 27+550
3. Z-A4-08-075-V0 bei km 28+550
4. Z-A4-08-077-V0 bei km 28+275 / 28+400
5. Z-A4-08-082-V0 bei km 29+250.

Kreisstraße 219 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

1. Z-A4-08-085-V0 bei km 30+800
2. Z-A4-08-086-V0 bei km 31+000.

Kreisstraße 226 (Niedersachsen): Sondernutzung, u.A. für (temporäre) Neuanlage / Ertüchtigung von Zufahrten sowie Nutzung von Straßenflächen im Zusammenhang mit der Errichtung / Ertüchtigung von Zufahrten:

3. Z-A4-08-090-V0 bei km 32+700
4. Z-A4-08-091-V0 bei km 32+750.

Die Darstellung der aufgelisteten Zufahrten mit den entsprechenden Flächeninanspruchnahmen sowie damit zusammenhängenden Maßnahmen ist Teil K05, Anlage 02 „Zufahrten an klassifizierten Straßen“ zu entnehmen.

Die erforderlichen Sondernutzungen werden hiermit erlaubt.

Über die Zulassung von Sondernutzungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Demnach sind die vorgenannten Sondernutzungen zuzulassen. Bei der Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung sind öffentliche Belange gegen das Interesse des die Sondernutzung Anstrebenden abzuwägen. Die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange werden dabei vornehmlich durch straßenrechtliche Gesichtspunkte bestimmt, nämlich die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie auch den Schutz der Straße in ihren Bestandteilen.

Die hier vorgesehenen Sondernutzungen beeinträchtigen diese Belange aufgrund ihres lediglich temporären Charakters nicht nachhaltig. Durch begleitende Maßnahmen (vgl. u.a. Maßnahmen V2, V3, VAR 7.2) werden negative Auswirkungen, insb. auf den Baukörper der Straße, auf ein Minimum reduziert. Der Erhalt der Straße ist durch die vorgesehene Beweissicherung gewährleistet, etwaige auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Im Übrigen handelt es sich nur um bauzeitliche Beeinträchtigungen.

Diesen vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen stehen öffentliche Belange von außerordentlichem Gewicht gegenüber, denen die Sondernutzungen zu dienen bestimmt sind. Die Sondernutzungen sind im Ergebnis zur Realisierung zweier Netzausbauvorhaben erforderlich, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG).

Der energiewirtschaftliche Bedarf für beide Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangengesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPlG. Dort werden die beiden Vorhaben in der Anlage als Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 geführt. Darüber hinaus gehören die beiden Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = projects of common interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind.

B.IV.3.13.1.5 Gemeindeftraßen und sonstige öffentliche Straßen

Der Gebrauch der Straße, auch von Gemeindeftraßen (vgl. § 18 Abs. 1 NStrG), ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis.

Zufahrten zu Gemeindeftraßen bedürfen laut § 20 Abs. 2 NStrG keiner Sondernutzungserlaubnis. Gemäß § 18 Abs. 5 NStrG sind Anlagen und damit Zufahrten so zu errichten und zu

unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Dies wurde bei der Planung nachvollziehbar berücksichtigt.

Die Darstellung der Zufahrten ist Teil K05, Kap. 2.2.5 und insbesondere Unterlage L03 zu entnehmen.

Die erforderlichen Sondernutzungen werden hiermit erlaubt.

Soweit die Gemeinde Elsdorf/Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002368) fordert, dass der Vorhabenträger mit den Gemeinden Elsdorf, Heeslingen und erforderlichenfalls mit der Samtgemeinde Zeven Vereinbarungen zur Sondernutzung der gewidmeten Gemeindestraßen schließen soll, wird die Forderung insoweit zurückgewiesen, als betroffene Gemeindestraßen vorhabenseitig für den Transport von Baumaterial und den Abtransport von Aushub genutzt werden und dabei die Grenzen der bau- und verkehrstechnischen Beschaffenheit der Gemeindestraßen eingehalten werden.

Vorhabenseitiger Transport durch Schwerlastverkehr erfolgt grundsätzlich innerhalb der Grenzen des Gemeingebrauchs. Die Gemeindestraßen sind dem Verkehr gewidmet (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG ist erst die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Hiernach sind als Sondernutzung einerseits Benutzungen anzusehen, die den von der Widmung gezogenen Rahmen übertreten und andererseits solche Nutzungen, die nicht zu Verkehrszwecken erfolgen. Der vorhabenseitige An- und Abtransport von Baumaterialien und Aushub während der Bauzeit stellt ein Fahren in der Absicht der Ortsveränderung von Sachen dar, entspricht damit einem Verkehrszweck und ist daher grundsätzlich als Gemeingebrauch einzustufen. Es besteht insofern zunächst keine rechtliche Veranlassung für den Abschluss von Sondernutzungsvereinbarungen auf Grundlage der Sondernutzungssatzungen der genannten Gemeinden mit Regelungen zur Ertüchtigung, Instandhaltung und Gebührenfestsetzung für die Straßennutzung.

Eine ausnahmsweise Qualifizierung des bauzeitlichen Verkehrs als straßenrechtliche Sondernutzung kommt allenfalls in Betracht, wenn die Benutzung einer nach der äußeren Beschaffenheit erkennbar nur für schwachen Verkehr bestimmten Straße mit schweren Fahrzeugen in Rede steht. Schließlich ist der Gemeingebrauch hinsichtlich des Maßes der Benutzung begrenzt. Straßen werden unter bestimmten Annahmen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge (Achslast und Gesamtgewicht, Abmessungen, Art der Räder usw.) und die Art des Fahrens (Geschwindigkeit, Lenkfähigkeit usw.) gebaut. Daraus folgen die Grenzen der technischen Zweckbestimmung einer Straße. Ihre Überschreitung ist geeignet, eine Straße als Bauwerk mehr als es bei der vorgegebenen Benutzung der Fall ist, abzunutzen, zu beschädigen, etc. Deshalb kann der Gemeingebrauch aus der Natur der Sache nicht weitergehen, als es der technischen Zweckbestimmung entspricht.

Angesichts dessen ist dem Vorhabenträger als Nebenbestimmung aufgegeben (siehe A.V. 11 Nr. 12), in Fällen, in denen es nach einer Sicherheitsprognose wahrscheinlich ist, dass bestehende Gemeindestraßen den bauzeitlichen Schwerlastverkehr entsprechend ihrer bau- und verkehrstechnischen Beschaffenheit nicht verkraften, Sondernutzungsverträge mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen. Diese Sondernutzungsverträge haben Maßnahmen zur Ertüchtigung und Veränderung der Straße zur Aufnahme einer derartigen Verkehrsbelastung vorzusehen.

B.IV.3.13.2 Sondernutzungen durch Anbauten

Die Errichtung baulicher Anlagen an Straßen ist Beschränkungen unterworfen. Für bestimmte Bereiche im Umfeld von Straßen gelten Anbauverbote für bestimmte Bauvorhaben, von denen Ausnahmen zugelassen werden können, § 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG. Im

Übrigen bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung durch die Straßenbaubehörden bzw. des Trägers der Straßenbaulast, § 9 Abs. 2 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG.

Es handelt sich um folgende Bauwerke:

1. BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001)
2. BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002)

B.IV.3.13.2.1 Bundesautobahnen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen [...], jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. [...]

Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter [...], gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. [...]

Davon kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern, § 9 Abs. 8 FStrG.

Betroffen sind folgende Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten:

1. BAB A1 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).

Die erforderlichen Ausnahmen werden erteilt.

Die erforderlichen Zustimmungen werden erteilt.

Über die Ausnahmen war nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei waren die öffentlichen Belange gegen das Interesse des die Ausnahmegenehmigung Anstrebenden abzuwägen.

Die Vorhaben haben Einzelfallcharakter. Dies ergibt sich aus der Benennung als Vorhaben nach Nr. 3 und 4 gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des BBPIG mit der Kennzeichnung als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG (A1), Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG (B) und als Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG (E).

Zudem erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen. Die baulichen Anlagen sind Teil zweier Netzausbauvorhaben, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf

für die Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG (Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4). Darüber hinaus gehören die Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = Projects of Common Interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind. Die nach alledem für die Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange erfordern die Errichtung der baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone. Insbesondere stehen Standortalternativen nicht zur Verfügung. Die hier gewählte Trassierung der Erdkabelsysteme ist das Ergebnis einer ausführlichen Alternativenprüfung, in der öffentliche Belange maßgeblich Berücksichtigung gefunden haben.

Zusätzlich dienen diese Vorhaben auch der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG), deren Errichtung und der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 2 Satz 1 EEG.

Die Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stehen der Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht entgegen. Die baulichen Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen, da die Vorhaben die Bundesautobahn in geschlossener Bauweise queren. Eine gegenüber dem ursprünglichen Zustand veränderte Situation in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs¹⁴⁸ an der BAB A1 ist damit nicht gegeben. Im Rahmen der Beteiligungen wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht.

Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen – wie der vorliegende Planfeststellungsbeschluss – der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (s.o.).

Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist, § 9 Abs. 3 FStrG.

In dem Bereich der Bundesautobahnen ist das Fernstraßenbundesamt für die Erteilung der Zustimmung zuständig, welches beteiligt wurde und keine Bedenken gegen die Vorhaben vorgebracht hat.

B.IV.3.13.2.2 Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art [...] bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Davon kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

¹⁴⁸ Grupp, in: Marschall, FStrG-Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 9 Rn. 28, unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 7.10.1977, BVerwGE 54, 328, 343

Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern, § 9 Abs. 8 FStrG.

Betroffen sind folgende Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten:

1. Bundesstraße 75 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrhein-feld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).

Die erforderlichen Ausnahmen werden erteilt.

Über die Ausnahmen war nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei waren die öffentlichen Belange gegen das Interesse des die Ausnahmegenehmigung Anstrebenden abzuwägen.

Die Vorhaben haben Einzelfallcharakter. Dies ergibt sich aus der Benennung als Vorhaben nach Nr. 3 und 4 gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des BBPIG mit der Kennzeichnung als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG (A1), Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG (B) und als Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG (E).

Zudem erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen. Die baulichen Anlagen sind Teil zweier Netzausbauvorhaben, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für die Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG (Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4). Darüber hinaus gehören die Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = Projects of Common Interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind. Die nach alledem für die Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange erfordern die Errichtung der baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone. Insbesondere stehen Standortalternativen nicht zur Verfügung. Die hier gewählte Trassierung der Erdkabelsysteme ist das Ergebnis einer ausführlichen Alternativenprüfung, in der öffentliche Belange maßgeblich Berücksichtigung gefunden haben.

Zusätzlich dienen diese Vorhaben auch der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG), deren Errichtung und der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 2 Satz 1 EEG.

Die Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stehen der Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht entgegen. Die baulichen Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen, da die B75 in geschlossener Bauweise gequert wird. Eine gegenüber dem ursprünglichen Zustand veränderte Situation in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs¹⁴⁹ auf der B431 ist damit nicht gegeben. Im Rahmen der Beteiligungen wurden keine entgegenstehenden Belange vorgebracht.

¹⁴⁹ Grupp, in: Marschall, FStrG-Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 9 Rn. 28, unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 7.10.1977, BVerwGE 54, 328, 343

Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen – wie der vorliegende Planfeststellungsbeschluss – der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist, § 9 Abs. 3 FStrG.

Die Länder sind aufgrund gesetzlicher Auftragsverwaltung (Art. 90 Abs. 2 GG) für Planung, Bau und Betrieb der Bundesstraßen zuständig.

Die Aufgaben werden in Niedersachsen von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahrgenommen, welche beteiligt wurde und keine Bedenken gegen die Vorhaben vorgebracht hat.

B.IV.3.13.2.3 Landesstraßen

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landesstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Die Entscheidung trifft die für die Genehmigung des Vorhabens im Sinne des Absatzes 1 zuständige Behörde - hier die Planfeststellungsbehörde - im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde, § 24 Abs. 7 Satz 1 und 2 NStrG.

Betroffen ist die folgende Landesstraßen:

1. Landesstraße 124 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
2. Landesstraße 142 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
3. Landesstraße 130 (Niedersachsen)

- a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrehnfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).

Die erforderliche Ausnahme wird erteilt.

Über die Genehmigung war nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei waren die öffentlichen Belange gegen das Interesse des die Ausnahmegenehmigung Anstrebenden abzuwägen.

Die Vorhaben haben Einzelfall- und damit Ausnahmecharakter. Dies ergibt sich aus der Benennung als Vorhaben nach Nr. 3 und 4 gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des BBPIG mit der Kennzeichnung als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG (A1), Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG (B) und als Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG (E).

Zudem erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen. Die baulichen Anlagen sind Teil zweier Netzausbauvorhaben, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für die Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG (Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4). Darüber hinaus gehören die Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = Projects of Common Interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind. Die nach alledem für die Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange erfordern die Errichtung der baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone. Insbesondere stehen Standortalternativen nicht zur Verfügung. Die hier gewählte Trassierung der Erdkabelsysteme ist das Ergebnis einer ausführlichen Alternativenprüfung, in der öffentliche Belange maßgeblich Berücksichtigung gefunden haben.

Zusätzlich dienen diese Vorhaben auch der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG), deren Errichtung und der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 2 Satz 1 EEG.

Die Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stehen der Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht entgegen. Die baulichen Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen.

Aufgrund der randständigen Lage sowie der durchlässigen Konstruktion ist insbesondere im Hinblick auf die verkehrlichen Sichtverhältnisse keine Verschlechterung zu befürchten. Auch eine Verkehrsgefährdung ist nicht zu befürchten, da anders als beispielsweise Werbung allein schon aufgrund der unauffälligen Farbgestaltung und Konstruktion, die nicht darauf ausgerichtet sind, Aufmerksamkeit zu erregen, eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer nicht zu befürchten ist. Auf die Straßenbaugestaltung hat das Vorhaben keinen Einfluss. Entgegenstehende Ausbauabsichten wurden im Beteiligungsverfahren nicht vorgetragen.

Im Übrigen ergehen nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen – wie hier der Planfeststellungsbeschluss – im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,

2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde beteiligt und hat keine Bedenken gegen die Vorhaben vorgebracht.

B.IV.3.13.2.4 Kreisstraßen

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung gestatten. Die Entscheidung trifft die für die Genehmigung des Vorhabens im Sinne des Absatzes 1 zuständige Behörde - hier die Planfeststellungsbehörde - im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde, § 24 Abs. 7 Satz 1 und 2 NStrG.

Betroffen ist die folgende Kreisstraßen:

1. Kreisstraße 109 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
2. Kreisstraße 127 (Niedersachsen)
 - b) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
2. Kreisstraße 122 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
3. Kreisstraße 134 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
4. Kreisstraße 120 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
5. Kreisstraße 130 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Berg Rheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).

6. Kreisstraße 132 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
7. Kreisstraße 126 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
8. Kreisstraße 142 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
9. Kreisstraße 219 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).
10. Kreisstraße 226 (Niedersachsen)
 - a) Querung durch BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Leitung-Nr.: LH-16-10001) und Vorhaben 4 HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West (Leitung-Nr.: LH-16-10002).

Die erforderliche Genehmigung wird erteilt.

Über die Genehmigung war nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei waren die öffentlichen Belange gegen das Interesse des die Ausnahmegenehmigung Anstrebenden abzuwägen.

Die Vorhaben haben Einzelfall- und damit Ausnahmecharakter. Dies ergibt sich aus der Benennung als Vorhaben nach Nr. 3 und 4 gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des BBPIG mit der Kennzeichnung als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG (A1), Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBPIG (B) und als Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 5 BBPIG (E).

Zudem erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen. Die baulichen Anlagen sind Teil zweier Netzausbauvorhaben, die eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherstellen sollen (§ 1 Abs. 1 EnWG). Der energiewirtschaftliche Bedarf für die Vorhaben wird durch das Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben, § 1 Abs. 1 BBPIG (Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4). Darüber hinaus gehören die Vorhaben zu den aktuell 13 sog. PCI-Projekten, die in Deutschland im Strombereich angesiedelt sind. PCI-Projekte sind „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ (PCI = Projects of Common Interest), die zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen und als solche gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU 347/2013) – TEN-E VO – identifiziert worden sind. Die nach alledem für die Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange erfordern die Errichtung der baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone. Insbesondere stehen Standortalternativen nicht zur Verfügung. Die hier gewählte Trassierung der Erdkabelsysteme ist das Ergebnis einer ausführlichen Alternativenprüfung, in der öffentliche Belange maßgeblich Berücksichtigung gefunden haben.

Zusätzlich dienen diese Vorhaben auch der Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG), deren Errichtung und der Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 2 Satz 1 EEG.

Die Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stehen der Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht entgegen. Die baulichen Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die keine Behinderungen oder Gefährdungen erwarten lassen.

Aufgrund der geschlossenen Querungen der betreffenden Straßenkörper ist insbesondere im Hinblick auf die verkehrlichen Sichtverhältnisse keine Verschlechterung zu befürchten. Auch eine Verkehrsgefährdung ist nicht zu befürchten, da unter 0 entsprechende Schutzauflagen erteilt werden. Auf die Straßenbaugestaltung haben die Vorhaben keinen Einfluss. Entgegenstehende Ausbauabsichten wurden im Beteiligungsverfahren nicht vorgetragen.

B.IV.3.13.3 Bauliche Änderungen an Straßen und Wegen als Folgemaßnahmen

Die Realisierung der Vorhaben macht Maßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten erforderlich. Es handelt sich um notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, über die in der Planfeststellung mitzuentcheiden ist, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

In Planfeststellungsabschnitt A4 ergeben sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine notwendigen Folgemaßnahmen an Straßen und Wegen (vgl. Unterlage K05 sowie L03).

B.IV.3.13.3.1 Kreuzungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt dem Grunde nach die Sondernutzungserlaubnisse für:

1. Kreuzungen der Straßen in offener Bauweise,
2. Kreuzungen in geschlossener Bauweise.

Soweit die Gemeinde Elsdorf/Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002374) fordert, dass die Kreuzungen in den Straßenverbindungsgebieten Wense - Kreuzung Boitzen/Heeslingen, Bereich Boitzen – Kreuzung Wense/Heeslingen, Weertzen – Wiersdorf und Rüspel – Frankenbostel in die Antragsunterlagen aufgenommen werden, wird darauf hingewiesen, dass diese bereits Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Die vier Kreuzungspunkte mit Abwasserleitungen werden in Unterlage Teil C08: Kreuzungsverzeichnis unter der Bauwerksbezeichnung „Wasserleitungen“ wie folgt geführt: im Straßenverbindungsgebiet Wense - Kreuzung Boitzen/Heeslingen mit den Kreuzungsnummern Q-A4-09-019-V3 (Vorhaben 3) und Q-A4-09-019-V4 (Vorhaben 4), im Straßenverbindungsgebiet Boitzen - Kreuzung Wense/Heeslingen mit den Kreuzungsnummern Q-A4-09-030-V3 und Q-A4-09-030-V4, im Straßenverbindungsgebiet Weertzen - Wiersdorf mit den Kreuzungsnummern Q-A4-09-079-V3 und Q-A4-09-079-V4 und im Straßenverbindungsgebiet Rüspel - Frankenbostel mit den Q-A4-09-104-V3, Q-A4-09-105-V3, Q-A4-09-104-V3 und Q-A4-105-V4.

B.IV.3.13.3.2 Abspulplätze

Die Abspulplätze selbst besitzen keine straßenrechtliche Relevanz. Die straßenrechtliche Auseinandersetzung mit Zuwegungen zu den Abspulplätzen erfolgt in Kapitel A.XII.3.12.3.

In dem Planfeststellungsabschnitt sind 23 Abspulplätze vorgesehen. Straßenraum ist von den Abspulplätzen in diesem Planfeststellungsabschnitt indes nicht betroffen.

B.IV.3.13.4 Straßenverkehr

B.IV.3.13.4.1 Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnisse im Übrigen

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (Logistik) und ggf. notwendige Anordnungen nach §§ 29 Abs. 2, 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind ebenfalls nicht in der Planfeststellung zu klären. Im Planfeststellungsverfahren sind lediglich die bautechnischen Probleme zu bewältigen, die das Vorhaben für den Verkehr aufwirft¹⁵⁰.

B.IV.3.13.4.2 Schwerlasttransporte – gesondertes VEMAGS-Verfahren nach Planfeststellung

Die Zulassung von Schwerlasttransporten ist aus dem vorgenannten Grund nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Insbesondere für die Zuführung der Erdkabel von dem Kabelzwischenlager Zeven zu den Abspulplätzen ist im Anschluss an die Planfeststellung ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich.

Damit erforderliche Transportgenehmigungen werden durch die Kabellieferanten über das bundeseinheitliche VEMAGS-Verfahren eingeholt. Die Anträge gemäß dem VEMAGS-Verfahren sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern werden von der Straßenverkehrsbehörde geführt.

B.IV.3.13.4.3 Sicherung von Wegerechten

Soweit die Gemeinde Elsdorf/Samtgemeinde Zeven die Erforderlichkeit einer Dienstbarkeitsbestellung bezogen auf Befahrungsrechte für den Betrieb der Leitung in Zweifel zieht (Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002371), wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Die Bestellung von Dienstbarkeiten zur Sicherung von Geh- und Fahrrechte für den Betrieb des Vorhabens, wie sie in den Grunderwerbsunterlagen angelegt ist (vgl. Planunterlage D01: Hinweise zum Rechtserwerb, Kap. 2.1), beruht auf der Prüfung der Erforderlichkeit einer Enteignung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45 Abs. 1 EnWG. Diese Prüfung der Erforderlichkeit stellt eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar, wie er unter anderem in Art. 14 GG angelegt ist.

Eine Vollentziehung des Eigentums durch Grunderwerb bzw. Enteignung ist demnach nicht erforderlich im Sinne des § 45 Abs. 1 EnWG. Schließlich stellt eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB gegenüber dem Grunderwerb ein gleich effektives, aber milderes Mittel dar.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen: Eigentümer können ihr Eigentum, soweit es durch eine Dienstbarkeit zur Sicherung eines Fahrt- und Wegerechts belastet ist, für eigene Nutzungszwecke grundsätzlich weiterhin in Anspruch nehmen. Sie haben nur Nutzungen zu unterlassen, die den Bau und Betrieb des Vorhabens gefährden oder stören, und diejenige Nutzung durch den Vorhabenträger zu dulden, die durch die Dienstbarkeit gesichert ist. Auch behält der Eigentümer weiterhin grundsätzlich die Befugnis zur freien Verfügung über die betroffenen Grundstücke. Nutzungs- und Verfügungsrecht verlore er hingegen vollständig bei

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 10/15, juris Rn. 73.

Grunderwerb oder Enteignung. Selbst wenn der betroffene Eigentümer selbst eine Enteignung bevorzugen würde, führt dies zu keiner anderen Beurteilung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Eine bloße schuldrechtliche Sicherung eines auf den Leitungsbetrieb bezogenen Fahrt- und Wegerechts stellt hingegen bei einem energiewirtschaftlichen Vorhaben grundsätzlich kein milderes, gleich effektives Mittel gegenüber der Bestellung einer Dienstbarkeit dar .

Energieversorgungsunternehmen trifft die Pflicht zur dauerhaften Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EnWG). Daher sollen die Grundstücksrechte so lange gelten, wie dies für den Betrieb der Leitungsanlage erforderlich ist. Energieleitungsanlagen zeichnen sich durch eine sehr lange Lebensdauer aus, sodass ein zeitlich unbegrenztes Benutzungsrecht zugunsten des Vorhabenträgers angezeigt ist. Ein zeitlich unbegrenztes Benutzungsrecht wird jedoch nur durch ein dingliches Recht begründet, denn schuldrechtliche Nutzungsrechte sind nach 30 Jahren kündbar (§§ 544, 580a BGB). Eine nur schuldrechtliche Verpflichtung birgt zudem mit zunehmendem Zeitablauf die Gefahr des Vergessenwerdens, insbesondere bei Eigentumsübertragungen und Einräumung von Nutzungsrechten, da es anders als bei einer Dienstbarkeit an einer Eintragung im Grundbuch mangelt.

B.IV.3.14 Anlagensicherheit

Das Vorhaben ist mit § 49 Abs. 1 EnWG vereinbar.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt fingiert § 3 Abs. 5 S. 3 BBPlG darüber hinaus, dass die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt werden.

B.IV.3.14.1 Schutzauflagen

Die Schutzauflagen in A.V.2 dieser Entscheidung ergehen nach §§ 74 Abs. 2 S. 2, 36 Abs. 1 VwVfG, um die gesetzlichen Anforderungen aus § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG sicherzustellen.

B.IV.3.14.2 Auswirkungsbereich

Soweit Avacon für seine bestehenden Gasanlagen Forderungen zur Abstimmung, Bauausführung und zum Schutz erhebt (Akten-Nr.: 700010; ERW-ID: 230000512), wird diese zurückgewiesen. Der Vorhabenträger legt nach Sicherung der vom Stellungnehmer übergebenen Leitungsbestandspläne nachvollziehbar dar, dass sich im maßgeblichen Auswirkungsbereich der Trasse keine Gashochdruckleitungen und -anlagen der Avacon GmbH befinden.

B.IV.3.14.3 Kostentragung

Die Forderung des Wasserversorgungsverbands Rotenburg-Land (Akten-Nr.: 500004, ERW-ID: 230002523), wonach im Falle der Querung von Trinkwasserleitungen sämtliche Kosten vorsorglicher und technisch nicht notwendiger Sanierungen der Leitungen des Wasserversorgungsverbands Rotenburg-Land (z. B. Versehen der Leitungen mit einem Schutzrohr über die Länge des Schutzstreifens) durch den Vorhabenträger übernommen werden sollen, wird in dieser Pauschalität zurückgewiesen.

Beabsichtigt der Stellungnehmer eine Neuerung der gegenständlichen Wasserleitungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik, fällt eine solche Neuerung in dessen Planungshoheit.

Insofern sind bezogen auf die jeweilige Baumaßnahme die Verantwortungskreise der Planungsträger eindeutig gegeneinander abzugrenzen, weil sich danach die jeweilige Planungsverpflichtung richtet. Daraus folgt im Weiteren auch die jeweilige Kostentragungspflicht.

Angesichts dessen besteht kein Anspruch des Stellungnehmers auf eine grundlegende Sanierung der Wasserleitungen durch den Vorhabenträger, soweit damit der Kreis derjenigen Sicherungsmaßnahmen überschritten wird, die im Rahmen dieses Vorhabens nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zum Schutze der vom Verband verantworteten Trinkwasserinfrastruktur vorgesehen werden.

Schutzvorkehrungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind alle aktiven und passiven Vorkehrungen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens zu verhindern, zu reduzieren oder auszugleichen – oder die geeignet sind, die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Einbußen an Schutzgütern zu ersetzen oder zu kompensieren. Maßstab für die Gestaltung und Dimensionierung der Schutzmaßnahmen ist hierbei nach dem Gesetz die „Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer“.

Vorliegend folgt daraus: Zu vermeiden ist, dass die vorhabenbedingte Baumaßnahme die Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserleitungen gefährdet. Dies kann durch Sicherungsmaßnahmen bereits ausreichend gewährleistet werden, darüber hinausgehender Sanierungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen bedarf es nicht.

Aus dieser Verantwortlichkeitsaufteilung für die Planung von Maßnahmen folgt grundsätzlich auch die jeweilige Kostentragungspflicht. Soweit folglich der Vorhabenträger zur Planung von Schutzvorkehrungen und/oder notwendigen Folgemaßnahmen verpflichtet ist, hat er hierfür auch die Kosten zu tragen bzw. bei Ausführung der ihm obliegenden Schutzmaßnahmen durch den betroffenen Spartenträger selbst diesem Aufwendersatz zu leisten.

Über die Kosten zur Herstellung von Schutzvorkehrungen oder notwendigen Folgemaßnahmen hinaus besteht jedoch von Gesetzes wegen zunächst, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, keine Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers. Dies gilt insbesondere für Folgekosten. Insofern fehlt es an einer einheitlichen Normierung, aus der sich entnehmen lässt, dass der Vorhabenträger für derartige Kosten einzustehen hat.

Im Übrigen wird auf den Hinweis A.VIII.10 verwiesen.

B.IV.3.14.4 Kontrollmaßnahmen für den Kathodischen Korrosionsschutz an Anlagen Dritter

Die Forderung der GASCADE (Akten-Nr. 700010, ERW-ID: 230000509), entsprechende Monitoring-Einrichtungen einzubauen, um frühzeitig mögliche Beeinflussungen bei Näherung oder Parallelführung im Zusammenhang mit dem kathodischen Korrosionsschutz der Anlagen der GASCADE zu erkennen und gezielt auszuschalten, wird zurückgewiesen.

Die Forderung der Avacon (Akten-Nr. 7000036, ERW-ID: 230002722), vor Baubeginn anlässlich des Kathodischen Korrosionsschutzes Hochspannungsbeeinflussungsgutachten zu erstellen, die Grenzlänge der Beeinflussungen zu ermitteln und erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen zu benennen, wird ebenfalls zurückgewiesen.

Auswirkungen auf den Kathodischen Korrosionsschutz werden nach einschlägiger Untersuchung nicht auftreten. Daher erübrigt sich mangels fachlicher Veranlassung die Installation von Monitoring-Systemen bzw. die Erstellung von Hochspannungsbeeinflussungsgutachten sowie weitergehender Maßnahmen.

B.IV.3.14.5 Künftige Anlagenerweiterungen bzw. -änderungen

Zukünftige Planungen für hinzukommende Gasanlagen, deren Berücksichtigung bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens die Avacon fordert (Akten-Nr. 700036; ERW-ID: 230002719), bilden keinen Gegenstand der Konfliktlösung im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung.

Derartige Planungen sind im Beschlusszeitpunkt noch nicht hinreichend konkretisiert und verfestigt gewesen.

Für eine hinreichende Konkretisierung ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine konkret ausgearbeitete Planung besteht. Das bedeutet, dass die konkurrierende Fachplanung in einem bestimmten Planungskonzept ihren Niederschlag gefunden und sich zu einem Umsetzungsentschluss verdichtet hat, sodass eine prinzipielle Antragsreife angenommen werden darf. Reine Vorplanungen wie z.B. Masterpläne, erste Plankonzepte oder bloße Planungsabsichten erfüllen hingegen nicht die Anforderungen einer hinreichenden Konkretisierung.

B.IV.3.14.6 Nachträgliche Maßnahmen zum Anlagenschutz

Soweit GASCADE für den Fall, dass erst während des Betriebes vorhabenbedingte Auswirkungen auf ihre Infrastruktur festgestellt werden und insofern nachträgliche Schutzmaßnahmen notwendig werden, fordert, dass die Kosten hierfür vom Vorhabenträger getragen werden (Akten-Nr.: 700010; ERW-ID: 230000512), ist dies insoweit zurückzuweisen, als es sich bei den Auswirkungen um vorhersehbare handelt und/oder entsprechende Schutzvorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers korrespondiert nach dem Verursacherprinzip mit der Pflicht zur Herstellung nachträglicher Schutzmaßnahmen nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Das bedeutet: Allein wenn eine Verpflichtung des Vorhabenträgers für die Implementierung von Schutzmaßnahmen nach den Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht, ist der Vorhabenträger auch verpflichtet, die Kosten für derartige Maßnahmen – sei es bei eigener Umsetzung oder als Aufwendungsersatz für Umsetzung durch den Spartenträger – zu tragen.

Der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussesbarkeit dieser Wirkungen nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte.

Nicht vorhersehbar sind insbesondere nachteilige Auswirkungen, die abweichend von einer methodisch fehlerfrei erstellten Prognose eintreten. Nicht vorhersehbar sind ferner Auswirkungen des Vorhabens, deren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit sich aufgrund neuer und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und des technischen Fortschritts erst nachträglich herausstellen. Zu beachten ist hinsichtlich des Nachweises der Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, dass zugunsten des Vorhabenträgers die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses streitet. Insofern trägt ein Betroffener, der nachträglich Schutzauflagen begehrt und damit die Durchbrechung der Bestandskraft beabsichtigt, die Beweislast dafür, dass die nachteiligen Wirkungen erst nachträglich eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren.

Untunlich sind Schutzmaßnahmen, wenn sie keine wirksame Abhilfe erwarten lassen oder wenn sie für den Vorhabenträger unzumutbar wären, insbesondere weil der Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stünde. Mit dem Zweck des Vorhabens unvereinbar sind solche Schutzmaßnahmen, die dem Zweck des Vorhabens zuwiderlaufen.

B.IV.4 Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang ist auch § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG in die Abwägung eingestellt worden. Danach soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

B.IV.4.1 Immissionsschutz

Abwägungserhebliche Aspekte des Immissionsschutzes, die die Abwägung zu einem vorzugswürdigen, abweichenden Ergebnis geführt hätten, sind nicht zu erkennen. Wie bereits unter B.III.3 dieser Entscheidung gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein, schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nur in bestimmten Situationen hervorgerufen. Gleichwohl können auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungsrelevant sein¹⁵¹, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (nachfolgend B.IV.4.1.1 – B.IV.4.1.5 dieser Entscheidung) ist dabei der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG von besonderer Bedeutung (s. B.IV.4.1.5 dieser Entscheidung).

B.IV.4.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Das Interesse von Immissionsbelastungen durch elektrische und magnetische Felder verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung beim Gleichstromerkabelvorhaben relativ gering. Bauartbedingt wird das elektrische Feld bei Gleichstromkabeln durch die Kabelschirme abgeschirmt. Gleichstrom ist wegen seines statischen Feldes bereits die schonendere Übertragungstechnik, die bereits vom Erdmagnetfeld prinzipiell gewohnt ist. Beim Erdkabel bewirkt der Strom die stärksten Magnetfelder direkt über den Kabeln. Zur Seite nehmen die Felder schnell stark ab. Der Grenzwert wird im Bereich der Trasse maximal knapp über die Hälfte ausgeschöpft. Der Grenzwert für statische Magnetfelder wurde so festgelegt,

¹⁵¹ St.Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52.

dass auch Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Die Zunahme des Magnetfeldes an jedem betroffenen Ort liegt daher insgesamt auch unter Berücksichtigung des Erdmagnetfeldes noch zu weit unter dem Grenzwert, um abwägungsrelevant zu sein.

Im Ergebnis musste die Planfeststellungsbehörde deshalb auch keine weiteren Überlegungen zur Reduzierung der Belastung anstellen oder diesbezügliche Maßnahmen von dem Vorhabenträger abfordern.

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung des Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (Akten-Nr.: 700029, ERW-ID: 230002572), wonach eine Anordnungsmöglichkeit zur Betriebseinstellung der Stromübertragung bei Feststellung von gesundheitsgefährdenden magnetischen Feldern vorzusehen ist, zurückzuweisen. Zum einen werden die gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte voraussichtlich deutlich unterschritten. Zum anderen reichen die gesetzlichen Vorgaben bereits aus, um nachträgliche (immissionschutzrechtliche) Anordnungen zu erlassen.

B.IV.4.1.2 Schall

Der Betrieb der unter der Erde verlegten Kabel ruft keine relevanten Geräuschemissionen hervor. Die prognostizierten betriebsbedingten Geräusche der Lichtwellenleiter-Zwischenstation liegen an den Immissionsorten weit unterhalb der Richtwerte der TA Lärm. Eine Abwägungsrelevanz kann dabei ausgeschlossen werden. Der überhaupt nur zu untersuchende Einwirkungsbereich von Geräuschen geht bis dort, wo die Immissionen noch 10 dB(A) unterhalb der Richtwerte liegen, also die gefühlte Halbierung des Emissionspegels ausmachen. Die errechneten Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche liegen noch deutlich darunter. Abwägungserhebliche Aspekte sind insoweit nicht zu erkennen.

Baubedingte Geräusche treten lediglich vorübergehend auf. Bei den Trassenarbeiten der Wanderbaustelle sind wenige Überschreitungen der Richtwerte des AVV Baulärm an einigen Gebäuden zu prognostizieren. Mit Schutzauflagen und ggf. Anspruch auf Entschädigung können die Immissionen zumindest erträglicher gestaltet und auf ein verhältnismäßiges Ausmaß reduziert werden. Im Übrigen sind die Baugeräusche auf der Strecke wegen der Kurzweiligkeit zu vernachlässigen.

Weitere Maßnahmen, insbesondere aktiven Schallschutzes, stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielten Erfolg. Die Geräuschreduktion ist nur bei extrem hohem Kostenaufwand effektiv.

Darüberhinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

B.IV.4.1.3 Erschütterungen

Mit baubedingten Erschütterungsimmissionen ist nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen, da keine erschütterungstechnisch beurteilungsrelevanten Bautätigkeiten geplant sind. Abwägungserhebliche Aspekte sind insoweit und darüber hinaus nicht zu erkennen.

B.IV.4.1.4 Luftschadstoffe

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf

Soweit baubedingt z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen und LKW Luftschadstoffe freigesetzt werden, sind diese als geringfügig einzuschätzen. Baustellenbedingte Staubaufwirbelungen oder -abwehungen werden durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt.

Darüberhinausgehende, weniger einschneidende und gleichzeitig noch verhältnismäßige Maßnahmen sind nicht erkennbar.

B.IV.4.1.5 Licht

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Licht sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als gering anzusehen. Abwägungserhebliche Auswirkungen sind darüber hinaus nicht zu erkennen.

B.IV.4.1.6 Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Das Trennungsgebot ist bei der Vorhabensplanung berücksichtigt. Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu die planfestgestellten Vorhaben zählen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt. Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

Dem Trennungsgebot wurde einerseits bereits auf der Bundesfachplanungsebene Rechnung getragen, indem bei der Planung des Trassenkorridors von vornherein versucht wurde, sensible Bereiche der Umwelt, insbesondere Baugebiete und Schutzgebiete des Naturschutzes möglichst weiträumig zu umgehen.

Die Erdkabeltrasse kommt nach den Planfeststellungsunterlagen nicht in relevante Nähe von Gebäuden, die dem Wohnen dienen. Diese weisen einen Mindestabstand zur Trassenachse von ca. 50 Meter auf. Betriebsbedingte Immissionsbelastungen sind hier deutlich unterhalb der Grenze zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

B.IV.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist auch hinsichtlich der Abwägung mit Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Planunterlage Teil F), im LBP (Planunterlage Teil I), im Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage Teil H) und in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Planunterlage Teil G) beschrieben. Die sich hieraus ergebenden Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde aufzuarbeiten und zu bewerten.

Das Bundesamt für Naturschutz bestätigt (Akten-Nr.: 700023, ERW-ID: 230002253), dass das Vorhaben die wesentlichen methodischen Standards zum Arten- und Gebietsschutz, insbesondere auch zum europäischen Gebietsschutz sowie zur Eingriffsbewertung und zum Landschaftsbild eingehalten hat.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen¹⁵². Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Trotz verbleibender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung durch. Im Einzelnen:

B.IV.4.2.1 Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch mit Blick auf die Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Für keines der untersuchten Natura 2000-Gebiete („Oste mit Nebenbächen“ DE 2520-331 und „Wümmeniederung“ DE 2723-331) kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (vgl. Kap. B.IV.3.2 dieser Entscheidung). Dies schließt die für die Erhaltungsziele gelisteten maßgeblichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL einschließlich deren charakteristischer Arten und die Arten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich der für diese Arten relevanten Habitate von Natura 2000-Gebieten ein. Schadensbegrenzende Maßnahmen sind nicht notwendig. Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4 dieser Entscheidung verwiesen.

B.IV.4.2.2 Artenschutz

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.3 dieser Entscheidung verwiesen.

B.IV.4.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind drei Naturschutzgebiete betroffen. Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Naturschutzgebiete sind ausschließlich indirekt betroffen (vgl. B.IV.3.4.1). Die planfestgestellten Vorhaben verstoßen gegen die Verbote „[...] Leitungen jeder Art zu verlegen [...]“ und „[...] Bohrungen aller Art niederzubringen [...]“ gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung für die NSG „Beverniederung“, „Ostetal mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“. Die Planfeststellungsbehörde gewährt hinsichtlich dieser Verbote eine Befreiung nach § 67 BNatSchG sowie § 5 der Schutzgebietsverordnungen aufgrund der Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Vorhabenwirkungen sind gering und betreffen nur indirekt die NSG. Die Funktionserfüllung der Gebiete „Beverniederung“, „Ostetal mit Nebenbächen“ und „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ bleiben trotz Befreiung unvermindert bestehen. Zudem besteht für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 ein überwiegendes öffentliches Interesse (vgl. B.IV.3.4.1.).

Nach der Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002558) sei im Übrigen die Annahme fraglich, es käme zu keinen Waldverlusten.

¹⁵² Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

Vielmehr sei diese Einschätzung unter Berücksichtigung von Nr. 84 und 85 des Anhangs 01 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen) zum LBP zu hinterfragen. Zumindest bei Nr. 84 erscheine die Waldeigenschaft nach der Baumaßnahme erloschen (Ruderalflur). Folgendes ist dazu Klarzustellen: Wie sich aus den Antragsunterlagen ergibt (vgl. bei Nr. 84 und 85 der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen im Anhang 01 zur Planunterlage I Landschaftspflegerischer Begleitplan), handelt es sich um eine Pflanzung von Laubbäumen auf einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche, die zur Kompensation einer landwirtschaftlichen Baumaßnahme angelegt wurde. Aktuell ist die Anpflanzung auf der Fläche noch sehr jung. Um dem Wert der Kompensationsmaßnahme gerecht zu werden, wurde der Gehölzverlust an dieser Stelle mit dem angestrebten Maßnahmenziel „Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte“ bilanziert. Es ergibt sich jedoch kein Verlust eines gewachsenen alten Waldbestandes. Der Verlust der Anpflanzung (Nr. 84) wurde bei der Ermittlung des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs (Gehölzverlust) berücksichtigt und wird durch Maßnahmen im Flächenpool „Schwingetal“ ausgeglichen. Aufgrund der Berücksichtigung als Zielbiotop (Edellaubmischwald) wurde ein entsprechend höherer Wertpunktverlust in der Bilanzierung berücksichtigt und ausgeglichen. Wäre die Fläche als junge Gehölzpflanzung aufgenommen worden, wäre der Kompensationsbedarf wesentlich geringer ausgefallen. Innerhalb des Arbeitsstreifens (Nr. 85) kann die junge Pflanzung innerhalb kurzer Zeit wiederhergestellt werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002586) weist darauf hin, dass die Restflächen der Landschaftsschutzgebiete „Ostetal“, „Wümmeniederung oberhalb Rotenburg“ und „Vareler Wacholdergebiet“, die bei der Überführung in Naturschutzgebiete aufgrund des FFH-Status „übriggeblieben“ sind, nach dem Willen des Landkreises aufgehoben werden sollen, zumindest für die Wümmeniederung und das Vareler Wacholdergebiet vollständig, für das Ostetal im vom Vorhaben betroffenen Teil und dass die Aufhebungsverordnungen spätestens Ende des Jahres in den Umweltausschuss eingebracht werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Verordnungen sind bisher nicht erlassen.

Die Niedersächsischen Landforsten wenden ein (Akten-Nr.: 700022, ERW: 230002360), dass in den Unterlagen beschrieben sei, dass bei km 21+210 – 21+530 westlich von Weertzen ein Waldgebiet unterquert werde. Bei den übrigen Waldflächen sei die Beschreibung dahingehend präzisiert, dass per HDD unterquert wird. In diesem einzigen Fall sei das Verfahren nicht näher erläutert. Sofern aber eine „normale“ Erdkabelverlegung mit entsprechendem später von Bewuchs freizuhaltenen Streifen vorgesehen sei, sei zwingend die Abarbeitung nach Waldrecht (Waldumwandlung und Kompensation) abzarbeiten. In jedem Fall sei hier eine Präzisierung der Beschreibung der Unterquerung erforderlich. Diese Bedenken sind unbegründet. Das Waldgebiet bei km 21+210 bis 21+530 westlich von Weertzen wird – wie in Planunterlage A4 Teil C01, Kap. 221, Seite 62 ausgeführt – ebenfalls per HDD unterquert. Es wird kein Streifen von Bewuchs freizuhalten sein. Eine weitergehende Abarbeitung nach Waldrecht entfällt daher.

B.IV.4.2.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Wird dieses befolgt (s. B.IV.3.6 dieser Entscheidung), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.¹⁵³

¹⁵³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

Die Hinweis des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002751), wonach der Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen hat und die Kostenentscheidung auf §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1, 2 AllGO und dem Kostentarif Nr. 64.1.26 zur AllGO beruhe, wird zurückgewiesen. Der Landkreis nimmt dem Vorhabenträger gegenüber keine Amtshandlung vor, sondern lediglich die Planfeststellungsbehörde. Diese Amtshandlungen sind stattdessen mit den Gebühren nach § 30 NABEG vollständig abgegolten. Eine gesonderte Gebührenerhebung für die Erteilung der Ausnahme kommt somit nicht in Betracht.

B.IV.4.3 Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Dauerhafte Auswirkungen auf die Landschaft und Erholung beschränken sich auf die Anlage einer LWL-Zwischenstation und vier Linkboxen. Die LWL-Zwischenstation bewirkt aufgrund ihrer Größe und dem Entfall von Eingrünungsmaßnahmen eine erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft (vgl. Planunterlage Teil F UVP-Bericht, Kap. 7.7.1.3, S. 310). Die erheblichen Umweltauswirkungen werden jedoch mit der Maßnahme E27 ersetzt. Die Planfeststellungsbehörde erkennt diese Umstände an und wägt sie mit den durch das planfestgestellte Vorhaben geförderten Belangen ab. Gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung nicht wesentlich ins Gewicht, da hierbei keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Demgegenüber überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange der Landschaft und der Erholung aus.

B.IV.4.4 Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die dauerhafte Versiegelung der Flächen durch die LWL-Zwischenstation und die 4 Linkboxen. Temporär werden Flächen für den Straßenausbau sowie für notwendige Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen versiegelt oder geschottert. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung bzw. Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, die unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich.

Insgesamt begrüßt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr. 700031, ERW-ID: 230002503) die bodenschutzfachlichen Inhalte der Planunterlagen, da insbesondere die relevanten DIN-Normen und länderspezifischen Leitfäden herangezogen worden seien.

Soweit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002293 und 230002530) gefordert wird, ihr im Rahmen der Bodenauf- und -einbringung entsprechende Erklärungen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, wird dies zurückgewiesen. Ebenso ist eine Hinzuziehung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei Abstimmungen mit Behörden zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002323). Eine gesetzliche Grundlage hierfür existiert nicht. Im Übrigen hat der Vorhabenträger im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG bereits diverse Angaben zum Verfahren gemacht und auch die boden- sowie abfallrechtlichen Belange sowie die maßgebenden gesetzliche Vorgaben im Rahmen der Abwägung – soweit das Vorhaben betreffend – berücksichtigt (vgl. Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept und L10 – Abwägungsrelevante sonstige öffentliche

und private Belange, Kap. 12.1. und 12.2). Darüber hinaus ist mit der Maßnahme V2 eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen, um insbesondere die Maßnahmen zum Bodenschutz zu überwachen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen abzustimmen (vgl. Unterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 1.2.2.). Ebenso ist die Forderung nach Einbindung in das (Genehmigungs-)Verfahren zur weiterführenden Bodenverwertung zurückzuweisen, da dies nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002443 und 230002405), siehe hierzu auch Unterlage L10 – Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange, Kap. 12. In diesem Rahmen ist auch die Freigabe von Dokumentationen bei der Bearbeitung von stark tonigen, schluffigen Böden mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002398).

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002456) eine Richtigstellung bezüglich etwaiger Maßnahmen mit Bezug zu sulfatsauren oder potentiell sulfatsauren Böden fordert, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich um einen formalen Fehler handelt, der keine Auswirkungen auf die Anstoßwirkung der Unterlagen und das weitere Verfahren hat. Eine Anpassung der Unterlagen ist deshalb nicht notwendig. Bisher ist das Vorkommen (potentiell) sulfatsaurer Böden nicht bekannt. Es liegen lediglich einzelne Hinweise aus den Baugrunduntersuchungen vor, dass solche Böden vorkommen könnten (vgl. Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept Kap. 3.2.5). Die aus diesen Hinweisen resultierende Planung von Maßnahmen ist der Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept (Kap. 5.2.3, Tabelle 13) zu entnehmen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002401). Im Übrigen ist ein Wiedereinbau potentiell sulfatsauren Bodens als Verfüllung des Bereiches oberhalb des Betungsmaterials unter oxidativeren Bedingungen ausgeschlossen (Unterlage L02, Kap. 5.2.3, Tabelle 13, unter Bo-Spez-02) (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002400). Dieser wird vielmehr schichtenkonform unterhalb der Grundwasseroberfläche eingebaut, überschüssiges potentiell sulfatsaures Bodenmaterial verwertet bzw. entsorgt sowie die Leitlinien der Geofakten 24 und 25 berücksichtigt (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002399).

Sofern die Landwirtschaftskammer in diesem Zusammenhang fordert, dass bei Verdachtsflächen auf (pot.) sulfatsaures Material regelhaft Analysen auf Säureneutralisationskapazität und Säurebildungspotenzial durchgeführt werden sollen, ist dies zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002321). Zur Verifizierung des Verdachts auf sulfatsaure Böden wird auf die Vorgaben der Geofakten 24 und 25 verwiesen. Geofakten 24 enthält den Hinweis, dass eine Abwesenheit von Erkennungsmerkmalen der aktuell und potentiell sulfatsauren Böden kein Ausschlusskriterium darstellen. Die in Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept vorgestellten Maßnahmen entsprechen den Vor-Ort-Schnellmethoden der Geofakten 25, die durch Labormethoden ergänzt werden, um die Diagnose von potentiell sulfatsauren Sedimenten zu unterstützen.

Ebenso ist die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002455), den Konflikt Bo-4 (Beeinträchtigung der Funktion durch Verdichtung, Aushub, Umlagerung, Wiedereinbau) im Maßnahmenblatt zu Maßnahme V3 zu ergänzen, zurückzuweisen. Es handelt sich lediglich um einen formalen Fehler ohne inhaltliche Auswirkungen. Der Konflikt ist in der Maßnahmenbeschreibung vollumfänglich berücksichtigt. Ebenso haben weitere formale Fehler (in Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Seite 57, wäre für die spezifische Empfindlichkeit von Böden statt auf Tabelle 7 auf Tabelle 5 zu verweisen) keine inhaltlichen Auswirkungen, eine Korrektur kann daher unterbleiben (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002404). Ebenso kommt trotz dieses formalen Fehlers die Unterlage ihrer Anstoßwirkung nach.

Die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsens (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002453 und 230002454) nach weitergehenden Dokumentationen bodenschutzrelevanter Herausforderungen und möglicher Fehlversuche zu deren Behebung sowie bei Abweichungen zwischen den Empfehlungen der bodenkundlichen Baubegleitung und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen wird zurückgewiesen. Die vorgesehene bodenkundliche Baube-

gleitung (Maßnahme V2) ist ausreichend. Eine rechtliche Grundlage für die o.g. Forderung wird nicht gesehen.

Sofern seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002452) eine Absprache mit dem Vorhabenträger bei der Verbringung überschüssiger Bodenmassen gefordert wird, ist dies zurückzuweisen. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ist in der BBodSchV geregelt, die vom Vorhabenträger zu beachten ist. Weitergehender Regelungen bedarf es nicht.

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002452 und 230002315) darauf verweist, dass Flächen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, nicht als Lagerplatz in Anspruch genommen werden dürfen, ist darauf zu erwidern, dass die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flurstücke in Rechtserwerbsplänen zeichnerisch dargestellt (siehe auch Unterlage D03 – Anlage 01 "Rechtserwerbsplan") und eigentümerbezogen im Rechtserwerbsverzeichnis aufgelistet (siehe auch Unterlage D02 "Rechtserwerbsverzeichnis") sind. Diese Unterlagen stellen sämtliche für den Bau und das sichere Betreiben der Kabelanlage erforderlichen eigentumsrechtlichen Beschränkungen und Betretungsrechte vollständig und übersichtlich dar. Gegen die durch den Vorhabenträger vorgenommene Massenbilanzierung ist nichts zu erinnern. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen sind unzulässig. Gleiches gilt für Flächen, die für die Zwischenlagerung von Böden benötigt werden (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002276 und 230002395). Im Rahmen der Gutachtenerstellung sind Informationen zur Anzahl und Mächtigkeit von Bodenhorizonten, die separat voneinander auszuheben, getrennt voneinander im Arbeitstreifen zwischenzulagern und wieder einzubauen sind, auf Grundlage der Ergebnisse der feldbodenkundlichen Kartierung gemäß Trennungskriterien der DIN 19639 und den Vorgaben nach DIN 19731 und der BBodSchV, an die technische Planung übermittelt worden, die den Flächenbedarf und den Umgang im Bauablauf berücksichtigt hat. Die detaillierten Anforderungen an die Zwischenlagerung von Boden (wie Bearbeitbarkeit, Kennzeichnung, maximal Scheitelhöhe, Querschnitt, Abstände etc.) ist nachvollziehbar vom Vorhabenträger in Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.3, Tabelle 13 beschrieben.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002296 und 230002452) verweist darüber hinaus auf mögliche unentdeckte Altlasten aus der Öl- und Gaserkundung/-förderung. Dem ist entgegenzuhalten, dass der gegenständliche Planfeststellungsabschnitt, wie in Unterlage L02, Kap. 3.2.5 – Stoffliche Bodenbelastungen ausgeführt, nicht im Verbreitungsgebiet flächenhafter Belastungen (wie geogen- oder anthropogenbedingte erhöhte Schwermetallgehalte) liegt. Im Trassenverlauf sind auch keine sulfatsauren Böden bekannt, die ggf. zur erhöhten Mobilität von Schwermetallen führen. Prinzipiell können Altlasten aus der Kohlewasserstoffförderung ebenso wenig wie andere Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Falls solche Belastungen angetroffen werden, wird die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V2) die entsprechenden Maßnahmen im Einklang mit den Festlegungen der MantelVO und den anderen maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben veranlassen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung hat der Vorhabenträger Recherchen zu potentiellen Altlastenverdachtsflächen (Bohrungen, Sondenplätze, Leitungen und Bohrschlammgruben) durchgeführt, die das Risiko, solche Verdachtsflächen anzutreffen, minimieren. Gemäß Kap. 5.2.1 der Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept hat die bodenkundliche Baubegleitung baubegleitende (in seltenen Fällen aushubvorgreifende) und bauabschließende Kontrollmessungen von stofflichen und physikalischen Bodeneigenschaften zur Beweissicherung oder Laboruntersuchungen für die Deklaration/ Einstufung zur Entsorgung bei begründeten Verdachtsfällen durchzuführen.

Der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002417 und 230002418 sowie 2300032) nach einem vollständigen Maschinenkataster wird durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage Rechnung getragen (vgl. A.VI.2.2Nr. 1.). Ein solches ist jedoch erst im Rahmen der Bauausführung erforderlich und nicht bereits bei

Planfeststellung vorzulegen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002324; vgl. auch die gleichlautende Forderung des Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002538).

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002314, 230002415 und 230002416) und der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002533) detaillierte Bodenschutzkonzepte im Rahmen der Planfeststellung fordern, ist dies zurückzuweisen. Solche Konzepte werden erst im Rahmen der konkreten Bauausführung bei Kenntnis der spezifischen Empfindlichkeiten der Böden (bspw. ggü. Verdichtungen) sowie der geeigneten und verfügbaren Baumaterialien erstellt werden. Auf Planfeststellungsebene sind daher nur die planfestzustellenden Maßnahmen V2 (bodenkundliche Baubegleitung), V3 (allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz), V4 (Rekultivierung des Baustreifens nach Abschluss der Bauarbeiten), V5 (Verminderung von Bentoniteinträgen in die Umwelt) und VAR6 (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser) vorgesehen und auch zunächst ausreichend. Die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, die Berücksichtigung der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit beim Aus- und Wiedereinbau des Bodens und der Wiedereinbau des Bodens ist entsprechend dem Ausgangszustand (in entsprechenden Mächtigkeiten) gemäß DIN 19639 obligatorisch. Deren Umsetzung wird durch die (planfestzustellende Maßnahme V2) bodenkundliche Baubegleitung begleitet und dokumentiert. Die Massenbilanzierungen sind vom Vorhabenträger nachvollziehbar vorgenommen worden und seitens der Bundesnetzagentur nicht zu beanstanden (vgl. Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.1.2.).

Die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002413 und 230002414), bereits auf Ebene der Planfeststellung konkrete Maßnahmen im Rahmen von Funktionseinschränkungen zu benennen, wird zurückgewiesen. Der Verweis auf die rahmengebende DIN 19639 (siehe Maßnahme V3) ist ausreichend. Die Ausgestaltung von Maßnahmen zur Beseitigung von Funktionseinschränkungen erfordert die Betrachtung des Einzelfalles und wird durch fachkundiges Personal erarbeitet. Entsprechende mögliche Maßnahmen sind je nach Sachverhalt in der DIN 19693, Anhang I beschrieben. Im Übrigen sind die Auswirkungen von Erdverkabelung derzeit Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, um mögliche Einflüsse auf den Boden und dauerhafte Ertragseinbußen weiter zu minimieren. Unter dem letztgenannten Gesichtspunkt ist auch die Forderung zurückzuweisen, wonach die Auswirkungen des Einbringens von Bettungsmaterial gesondert zu bewerten ist (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002313). Die vom Vorhabenträger nach derzeitigem Wissensstand vorgenommenen Bewertungen sind ausreichend.

Soweit von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002282, 230002301, 230002412) sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002525) gefordert bzw. empfohlen wird, für das gesamte Vorhaben pauschal eine mehrjährige Zwischenbewirtschaftung zwingend vorzuschreiben, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass hierfür keine rechtliche Grundlage gesehen wird. Der Vorhabenträger hat in der Planunterlage L02- Bodenschutzkonzept, Kap. 5.3. sowie mit dem Maßnahmen V3 und V4 (Planunterlage I- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02 Maßnahmenblätter) eine Zwischenbewirtschaftung vorgesehen, soweit dies erforderlich wird. Dabei soll diese einzelfallbezogen an die Rekultivierung anschließen. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger, der Baubegleitung und den Bewirtschaftern. Ein allgemein verbindliches Konzept ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Ebenso ist die Forderung nach einer Rückverdichtung, einer Untersuchung der Grundnährstoffversorgung sowie Ausgleichsdüngung und -kalkung zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002282). Im Rahmen des Bauvorhabens erfolgt eine Wiederherstellung der Bodeneigenschaften und der Bodenfunktionen vergleichbar den Ausgangsbedingungen (Maßnahme V3 und V4). Dies beinhaltet auch eine moderate Verfestigung des Oberbodens (z.B. bei Grünland Andrücken mittels Baggerschaukel). Untersuchungen im Hinblick auf die Grundnährstoffversorgung sind nur im Falle einer

Rückverfüllung von ortsfremden Material vorgesehen (Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.3.). Im Übrigen wurden keine baubedingten Auswirkungen ermittelt, die Ausgleichsdüngungen oder -kalkungen erforderlich machen würden.

Die Dokumentation des Rekultivierungserfolges sowie der Erfolg von Wiederherstellungsmaßnahmen ist in ausreichendem Maße Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V2 gemäß Unterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02 Maßnahmenblätter) und daher entgegen der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002311, 230002409 und 230002411) nicht als gesonderte Maßnahme festzulegen.

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen fordert, das Befahren rekultivierter Böden zu unterlassen (Aktennummer: 700032, ERW-ID: 230002410), so ist bereits durch die Vorgaben der DIN 19639, Kap. 6.4 sichergestellt, dass Bodenschadverdichtungen gem. DIN 19639, Anhang F nicht hervorgerufen werden dürfen.

Der Forderung nach einer Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden unter Nutzung von geeigneten Trennmaterialien (Akten-Nr.: 700032, Akten-Nr.: 230002397) wird nach dem Bodenschutzkonzept bereits teilweise nachgekommen (Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.3.). Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002396) pauschal fordert, dass das Aufsetzen von Bodenmieten (allgemein: Bodenarbeiten) idealerweise nur im Konsistenzbereich ko1 und ko2 erfolgen sollte, ist dies zurückzuweisen. Gemäß Maßnahme V3 sind Böden nach Maßgabe der DIN 19639 während der Bauausführung hinsichtlich ihrer Bearbeitbarkeit zu überwachen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. hierzu auch die nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers in Unterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 3.2.2 und sowie zur Maßnahme V3 in Unterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02 – Maßnahmenblätter). In diesem Zusammenhang wird auch die Forderung, generell die Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Bearbeitbarkeit bis in den Unterboden zu betrachten, zurückgewiesen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002306). Gemäß Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 3 wird der bodenkundliche Ausgangszustand bis zur Eingriffstiefe bzw. bis maximal 2 m unter Geländeoberkante bewertet. Die in Kap. 3.2.2, Tabelle 5 benannten Konsistenzbereiche für die Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und Bewertung der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit beziehen sich gemäß DIN 19369 sowohl auf den Ober- als auch auf den Unterboden. Die Bestimmung der Konsistenzen wird von der bodenkundlichen Baubegleitung witterungsabhängig durchgeführt.

Zurückzuweisen ist auch die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002394) nach einer Differenzierung der Bodenanteile auch nach Feinbodenanteil (<2mm). In dem Maßnahmenblatt zu Maßnahme V3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar festgelegt, dass der Oberboden, Unterboden und Untergrund in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 fachgerecht abzutragen, zu transportieren und zu lagern ist. Auch in Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.3 ist dargelegt, dass die Lagerung des Aushubs fachgerecht mittels getrennter Bodenmieten erfolgt. Fachgerecht impliziert, dass die Vorgaben und Trennungskriterien nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten sind. Es wird dargelegt, dass der allgemeine Maßnahmenrahmen während der Bauausführung unter Beachtung der DIN 19639, der DIN 18915 und der DIN 19731 in den jeweils aktuellen Fassungen zu erfolgen hat. Insoweit konkretisieren die in Bezug genommenen DIN-Vorgaben die baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen hinreichend und ist eine Forderung nach weitergehender Konkretisierung und Verbindlichkeit zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002393).

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 23002392) fordert, die Grundlage für die Darstellung der Bodentypen und neben den Bodentypen auch

die Bodenformen anzugeben, ist dies zurückzuweisen. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen zur Planfeststellung wurden vom Vorhabenträger feldbodenkundliche Kartierungen nach KA5 durchgeführt, um Parameter zur Auswertung des bodenkundlichen Ausgangszustands heranzuziehen. Eine Darstellung der Bodenform im Bodenschutzplan ist nicht vorgesehen, die Informationen sind aber verfügbar, z. B. standortgenaue Angaben zu Grob- und Feinboden und Skelettanteil, siehe Unterlage L02- Bodenschutzkonzept, Anhang 02 – Zusammenstellung ausgewählter Bodendaten. Soweit im Rahmen der Bauausführung die bodenkundliche Baubegleitung weitere Baugrunduntersuchungen vorgibt, bezieht sich dies allenfalls auf kleinräumige Kartierungen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 23000776). Im Übrigen sind Baugrunduntersuchungen Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG, die zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld der Entscheidung gemäß § 24 NABEG durchgeführt werden und somit selbst nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002275).

Soweit die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002322) fordert, dass für die kontinuierlichen Felduntersuchungen zur aktuellen Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit die Bestimmung der Konsistenzbereiche, der Sauspannung und der Porengrößenverteilung regelhaft durchzuführen sind, ist diese Forderung zurückzuweisen. Um eine sachgerechte Umsetzung der für den Bodenschutz erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten, werden kontinuierliche Felduntersuchungen entsprechend den Methoden gemäß DIN 19639 zur aktuellen Beurteilung der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit sowie des Witterungsgeschehens seitens des Vorhabenträgers durchgeführt (vgl. hierzu auch Maßnahme V3). Eine pauschale Anwendung aller Methoden gemäß DIN 19639 ist in diesem Zusammenhang vom Vorhabenträger jedoch nicht geplant.

Die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002289, 230002309, 230002310, 230002317, 230002318, 230002319, 230002320 und 230002451), Dokumentationen mit bodenschutzrelevanten Inhalten auch Vertretern der Landwirtschaft und/ oder ihr vorzulegen oder zumindest Einsicht zu ermöglichen sowie die Dokumentations- und Berichtspflichten auch auf die Verwendung jeglichen ortsfremden Bettungsmaterials sowie auftretende Bodenschutzprobleme auszudehnen, ist mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist als Maßnahme ausreichend. Sie gibt bei Abweichungen zum Bodenschutzkonzept bzw. Konflikten in Bezug auf das Schutzgut Boden Empfehlungen an den Vorhabenträger und die bauausführenden Unternehmen und dokumentiert die Umsetzung. Um eine schnelle Handlungsfähigkeit und Kommunikation zu gewährleisten, trägt der Vorhabenträger dafür Sorge, dass die bodenkundliche Baubegleitung an den Baubesprechungen teilnimmt und über alle bodenkundlichen Ereignisse während des Baus umgehend informiert wird, damit entsprechende Maßnahmen auch kurzfristig ergriffen werden können. Die zuständige Behörde erhält in Abstimmung mit dem Vorhabenträger regelmäßige und anlassbezogene Berichte über die bodenbezogenen Belange der Bauausführung. Die bodenkundliche Baubegleitung führt in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die erforderlichen Behördenabstimmungen für die bodenbezogenen Belange durch. Behörden werden hierbei nur insoweit berücksichtigt, als öffentlich-rechtliche Belange in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich berührt werden. Die Einbeziehung von bzw. Beratung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in diesem Zusammenhang keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, ist nicht vorgesehen. Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung werden kontinuierlich an die untere Bodenschutzbehörde übergeben. Der Rhythmus und die Form der Übergabe werden mit der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn einvernehmlich abgestimmt (siehe Nebenbestimmung unter A.V.15). Hierdurch wird weiterhin auch sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Bodenschutz ergriffen werden (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002316).

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in diesem Zusammenhang detaillierte Auskünfte zum verwendeten Bettungsmaterial sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen for-

dert (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002273), ist dies ebenfalls zurückzuweisen. Das Bettungsmaterial wird abhängig von den bodenmechanischen Eigenschaften des Aushubmaterials sowie den mechanischen und thermischen Eigenschaften für das Bettungsmaterial ausgewählt (Planunterlage C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.1.3.3.) sowie hinsichtlich seiner stofflichen Qualität überprüft (Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 4). Hinsichtlich der geforderten Informationen zur Stärke der Bettungsschicht wird auf Planunterlage C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.1.3.2. sowie C02 – Prinzipzeichnung Kabelanlage, Anlage 04 – Grabenprofil Stammstrecke, erdverlegt und Anlage 10 – Grabenprofil Stammstrecke, erdverlegt verwiesen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002272).

Zurückzuweisen ist auch die Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002307 und 230002308) nach Benennung von Gegenmaßnahmen bei ermittelten Erosionsgefährdungen durch Wind und Wasser. Weitergehender Maßnahmen bedarf es nicht. Zur Vermeidung von Erosion durch Wind sind mit den Maßnahmen V2 und V4 bereits konkrete Maßnahmen vorgesehen und benannt (bspw. die aktive Vorbegrünung im Arbeitsstreifen und nach Erfordernis die Zwischenbegrünung von Bodenmieten, das Abdecken von Bodenmieten und das zügige Begrünen des Planums). Mit Feststellung des Plans werden die beschriebenen Maßnahmen für den Vorhabenträger beachtlich.

Die Forderung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002528), dass das Bettungsmaterial überwiegend aus vorhandenem Bodenmaterial hergestellt werden sollte, wird ebenfalls zurückgewiesen. Es ist zwar grundsätzlich eine weitestgehende Wiederverwendung des vorhandenen Bodenmaterials als Bettungsmaterial geplant. Gleichfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der erforderlichen stofflichen Anforderungen ortsfremdes Material einzubringen ist.

Auf den Einwand des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002524), dass beim Bau von Muffenstandorten besonders empfindliche Böden zu meiden sind, wird darauf hingewiesen, dass nach den Ausführungen des Bodenschutzkonzept (Planunterlage L02) von den Muffengruben keine empfindlichen Böden betroffen sind.

Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002523) eine stärkere Differenzierung der Torfarten fordert, besteht dafür keine Bedarf. Die botanische Gliederung in bodenkundliche Torfartengruppen – und -arten und Muddearten ist im Rahmen der bodenkundlichen Kartierungen gemäß KA5 erfolgt. Die Trennungskriterien gelten auch für Torfe und Mudden, wenn sich diese in ihrer Zusammensetzung unterscheiden und eine Trennung technisch umsetzbar ist, vgl. Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept. Auch wurden im Rahmen der bodenkundlichen Aufnahme die Zersetzungsstufen bzw. -grade ermittelt (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002522). Bzgl. der Verwertung und Aufbringung von Torfen die BBodSchV und DIN 19731 zu beachten.

Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002521) darauf Wert legt, auf den Ausbau von Torf soweit wie möglich zu verzichten, alternativ aber restriktive Maßnahmen zu Ausbau und Lagerung zu beachten, wird auf diesen Hinweis Rücksicht genommen. Der Vorhabenträger hat nach den Planungsunterlagen für den Aushub, die Trennung und die Verwertung oder gegebenenfalls erforderliche Entsorgung von Torfaushub die Beachtung der unterschiedlichen Eigenschaften (z.B. Zersetzungsstufe, Torfart nach KA5, pH-Wert) vorgesehen. Insoweit wird auf die Erläuterungen in Planunterlage L02 - Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.4, Planunterlage L10 – Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange, Kap. 12.1 und Anhang 02 "Maßnahmenblätter" und Planunterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 1.1.2 verwiesen. Darüberhinausgehender Maßnahmen bedarf es nicht.

Die Forderung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zur bodenkundlichen Beweissicherung ein konkretes abgestimmtes Konzept zur standardisierten Durchführung der Beweissicherung zu erstellen (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002519), sowie eine Fort-

schreibung des Bodenschutzkonzeptes (hierzu siehe Nebenbestimmung unter A.V.8.) unter Beteiligung von Fachbehörden und weiteren zuständigen Behörden zu veranlassen (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002512), wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsunterlagen sind für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ausreichend. Aus diesen ergibt sich, dass alle mit dem Vorhaben verbundenen Konflikte gelöst bzw. im Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses lösbar sind und daher alles Weitere der Ausführungsplanung vorbehalten bleiben kann. Die Ausführungsplanung muss entsprechend der allgemeinen Planfeststellungspraxis und der dazu vorliegenden Rechtsprechung erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erstellt werden. Diese kann dann der Planfeststellungsbehörde oder einer von dieser zu benennenden Behörde vor Durchführung der Arbeiten zur Kenntnisnahme oder auch zur Freigabe vorgelegt werden. Während der Bauausführung steht die bodenkundliche Baubegleitung im Übrigen in stetigem Austausch mit den zuständigen Behörden und dem Vorhabenträger, wodurch die notwendigen Abstimmungen zur konkreten Beweissicherung getroffen werden können.

Soweit das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr.: 700016 ERW-ID: 230002222) auch Kompensation für verloren gehende degradierte Moorböden fordert, weil Auswirkungen auf das Klima durch den Bau in dieser Hinsicht zwar als gering einzustufen seien, allerdings beachtet werden müsse, dass die degradierten Böden im Bereich der Trasse auch einer potentiellen Wiederherstellung entzogen würden, wird diese Forderung zurückgewiesen. Durch das Bauvorhaben betroffene degradierte humusreiche und organische Böden stellen im Ausgangszustand aufgrund der Überprägung durch langfristige Melioration/Entwässerung derzeit keine aktiven Kohlenstoffsinken dar. Im Rahmen des Bauvorhabens erfolgt bei der Rekultivierung eine Wiederherstellung der Bodeneigenschaften und der Bodenfunktionen vergleichbar den Ausgangsbedingungen, eine Verbesserung ist nicht ausgeschlossen. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Näheres zum zuvor behandelten Umgang mit organischen Böden ist den Planunterlagen Teil L02 - Bodenschutzkonzept, Kapitel 5.1.3 und 5.2.3 zu entnehmen. Projektspezifische Schutzmaßnahmen zum Umgang mit organischen Böden und zum Erhalt als Kohlenstoffspeicher sind dargelegt. Ist der Wiedereinbau von Torfen aufgrund technischer Anforderungen nicht zulässig, ist eine hochwertige Verwertung der Torfe zu besorgen, wo technisch und ausführungsbedingt möglich, sind Querungen im HDD-Verfahren erfolgt. Näheres zum zuvor behandelten Verfahrensprozedere bei der Verwertung und Beseitigung von überschüssigem Boden ist den Planfeststellungsunterlagen im Teil L10, Kapitel 12 zu entnehmen.

Die Forderung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr.: 700016 ERW-ID: 230002223), die bodenkundliche Baubegleitung mit Befugnissen auszustatten, die eine Durchsetzung des Bodenschutzkonzeptes auch im Konfliktfall auf der Baustelle ermöglichen, wird zurückgewiesen. Diese Forderung ist nicht erforderlich, weil die Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss bereits von Gesetzes wegen einzuhalten sind. Zudem gibt die bodenkundliche Baubegleitung bei Abweichungen bzw. Konflikten in Bezug auf das Schutzgut Boden Empfehlungen an den Vorhabenträger und die bauausführenden Unternehmen, um Beeinträchtigungen zu mindern bzw. vollständig zu verhindern. Um eine schnelle Handlungsfähigkeit und Kommunikation zu gewährleisten, trägt der Vorhabenträger dafür Sorge, dass die bodenkundliche Baubegleitung an den Baubesprechungen teilnimmt und über alle bodenkundlichen Ereignisse während des Baus umgehend informiert wird, damit entsprechende Maßnahmen auch kurzfristig ergriffen werden können (siehe auch Planunterlage I - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02 Maßnahmenblätter, Kap. 1.2.2 und 1.3).

Ebenso nicht zu folgen ist der Forderung des Niedersächsischen Landvolkes Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (Akten-Nr.: 700029, ERW-ID: 230002581), die Ergebnisse nachträglich erstellter Bodenanalysen in die Planunterlagen aufzunehmen. Die bodenkundlichen Nachkartierungen haben im Bereich von organischen Böden zum Teil Abweichungen mit den Bestandsdaten ergeben. Dies rechtfertigt es allerdings nicht, neue Planunterlagen anzufertigen. Die Abweichungen können auch im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist mit der bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V2) eine Beachtung aller bodenrechtlich relevanten Belange sichergestellt.

Gleichfalls zurückgewiesen wird die pauschale Forderung des Niedersächsischen Landvolkes Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (Akten-Nr.: 700029, ERW-ID: 230002579 und ähnlich auch Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. unter Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002537), bei langanhaltendem Regen die Bauarbeiten zum Schutz der landwirtschaftlichen Flächen einzustellen. Eine solche Forderung ist angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus unverhältnismäßig. Den Belangen des Bodenschutzes und damit auch den landwirtschaftlichen Belangen wird durch Beachtung der planfestgestellten Maßnahmen V2, V3 und V4 hinreichend Rechnung getragen. Gemäß Maßnahmenblatt V3 sind Böden nach Maßgabe von DIN 19639 während der Bauausführung hinsichtlich ihrer Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit zu überwachen. Die Bewertung der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit erfolgt durch die Bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Maßnahmenblatt V2) auf Grund des Bodenzustandes (u.a. Textur, Bodenfeuchte, Konsistenz) und der Witterungsverhältnisse. Ist eine Befahrbarkeit oder Bearbeitbarkeit nicht gegeben, sind in den betroffenen Bereichen in Abstimmung mit der Bodenkundliche Baubegleitung geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit durchzuführen oder das Befahren dieser Bereiche ist temporär einzustellen, bzw. die Bodenarbeiten sind temporär einzustellen. Lastverkehr mit Radfahrzeugen erfolgt zudem auf Baustraßen. Im Übrigen sind lastverteilende Maßnahmen für den Baustellenverkehr zu ergreifen (vgl. Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.3.). Abweichungen müssen von der bodenkundlichen Baubegleitung freigegeben werden müssen.

Sofern der Niedersächsischen Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (Akten-Nr.: 700029, ERW-ID: 230002574 und ähnlich auch Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. unter Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002537), darauf verweist, dass (auch) fachlich qualifizierte Personen bei Aushub und Verfüllung beteiligt sein müssen, wird darauf hingewiesen, dass dies durch die bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt wird. Die verantwortlichen Personen für den baubegleitenden Bodenschutz sind fachlich qualifiziert und haben gemäß DIN 19639 Fachkenntnisse durch geeignete Referenzen (zum Beispiel durch eine Hochschul-Zertifizierung) nachzuweisen.

Überdies ist zu der Einwendung klarzustellen, dass die Zielvorgaben des Bauprojektes nicht über die Vorgaben der Baubegleitung gestellt werden. In den Antragsunterlagen (vgl. Planunterlage I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Maßnahmenblätter V2 und V3 gemäß Anhang 02) ist dargestellt, dass Böden nach Maßgabe von DIN 19639 während der Bauausführung hinsichtlich ihrer Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit zu überwachen sind. Die Bewertung der Bewirtschaftung und Befahrbarkeit erfolgt durch die Bodenkundliche Baubegleitung (vgl. Maßnahmenblatt V2) auf Grund des Bodenzustandes (u.a. Textur, Bodenfeuchte, Konsistenz) und der Witterungsverhältnisse. Ist eine Befahrbarkeit oder Bearbeitbarkeit nicht möglich, sind in den betroffenen Bereichen in Abstimmung mit der Bodenkundliche Baubegleitung geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Befahrbarkeit durchzuführen. Anderenfalls sind die Bearbeitung und das Befahren dieser Bereiche temporär einzustellen. Außerdem findet Lastverkehr mit Radfahrzeugen ausschließlich auf Baustraßen statt. Dabei sind lastverteilende Maßnahmen für den Baustellenverkehr obligatorisch. Etwaige Abweichungen sind von der bodenkundlichen Baubegleitung freizugeben. Eine bodenkundliche Baubegleitung prüft zudem die Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit des Bodens und dokumentiert die bodenschutzkonforme Umsetzung (vgl. dazu auch Planunterlage Teil L 02 - Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.1).

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr. 700021 ERW-ID: 230002614) fordert, als Nebenbestimmung zu regel, dass die Bodenkundliche Baubegleitung in Streitfällen gegenüber den durchzuführenden Baufirmen Weisungsbefugnis haben sollte, besteht dafür aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf. Die von der DIN 19639 geforderten Aufgabenbeschreibungen eines Bodenkundlichen Baubegleiters sind in den Antragsunterlagen er-

läutert. Der Bodenkundliche Baubegleiter hat prinzipiell keine Weisungsbefugnis, sondern spricht Empfehlungen aus. Diese werden dann in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn umgesetzt. Es werden Zwischenberichte erstellt und nach Ende eines Bauabschnitts ein Abschlussbericht. Dieser wird dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Näheres zum zuvor behandelten Sachverhalt ist den Planunterlagen Teil L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.1 sowie Teil I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02, Kap 1.2.2 zu entnehmen. Durch die Planfeststellung der Maßnahmenblätter werden diese im Übrigen verbindlich und sind vom Vorhabenträger bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Soweit der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002540; vgl. auch gleichlautende Forderung des Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. unter Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002535) eine langfristige Evaluation der Bodenverhältnisse nach Abschluss der Baumaßnahmen am konkreten Vorhabenstandort fordert, sieht die Planfeststellungsbedürfnis im konkreten Verfahren dafür keinen Bedarf. Es gibt bereits Langzeit-Studien, die sich mit den Auswirkungen von Erdverkabelung befassen. Im Rahmen des Leitungsbauprojektes Wahle-Mecklar hat z. B. der Vorhabenträger gemeinsam mit der Universität Göttingen im Versuchsfeld Reinshof bei Göttingen ein rund 2.500 m² großes Testfeld eingerichtet, um die langfristigen Auswirkungen von Drehstromerdkabeln auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu untersuchen. Weitergehender Untersuchungen bedarf es nicht. Die Planfeststellungsbehörde weist zudem angesichts der Bedenken, die bei den Landwirtinnen und Landwirten entlang des geplanten Leitungsverlaufs existieren, auf folgendes hin: Die Vorhabenträger Tennet und TransnetBW haben mehrere mehrjährige Feldversuche an unterschiedlichen Standorten eingerichtet. Die Standorte decken möglichst repräsentative Böden ab, durch die der SuedLink verläuft. Bei den Feldversuchen wird untersucht, wie sich die natürlichen Bodenfunktionen vom Baueingriff erholen. Zudem wird betrachtet, ob Beeinträchtigungen auf landwirtschaftliche Kulturpflanzen durch den Baueingriff oder den Wärmeeintrag des Erdkabels erkennbar sind. Dem Forschungsansatz, dem aktuelle wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zu Grunde liegen, wurde in Zusammenarbeit der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) Erlangen-Nürnberg, der Leibniz Universität Hannover, der Fachhochschule Kiel und der Universität Hohenheim entwickelt.

Darüber hinaus wurden magnetische Felder in der UVP (vgl. Planunterlage Teil F - Umweltbericht, Kapitel 4.2.7.2) als nicht relevanter Wirkfaktor erkannt. Die Stärke des durch den fließenden Strom erzeugten magnetischen Felds liegt hiernach im Bereich der Kabel an der Erdoberfläche deutlich unterhalb der gesetzlichen Richtwerte und ist in einer Entfernung von 10 m von der Kabelachse geringer als das Erdmagnetfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen der Wärmeimmission wird auf die Planunterlage E04 – Wärmeimmissionen, Kap. 4 verwiesen. In diesem Gutachten wurden die Temperatur- und Sättigungsdifferenzen zwischen dem natürlichen Zustand und dem Zustand unter Kabelbetrieb für jeden Zeitpunkt ermittelt. Im Ergebnis sind die thermischen Effekte durch den Kabelbetrieb auf den Wasser- und Wärmehaushalt der Leitprofile als sehr gering bis gering einzuschätzen.

Sind darüber hinaus nachsorgende Maßnahmen aus bodenschutzfachlicher Sicht erforderlich, werden diese gemäß Planunterlage L02 - Bodenschutzkonzept bodenschonend vorgenommen. Ein generelles Monitoring, wie vom Einwender vorgeschlagen, ist im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes nicht vorgesehen.

Ebenso wird der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002615), anfallende Abfallstoffe ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Unterlage L10 -Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange, Kap. 12 zu beseitigen/verwerten sowie Entsorgungsnachweise aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen, durch entsprechende Nebenbestimmung (vgl. A.V.8 Nr. 3) entsprochen. Die Nebenbestimmung wird auf Grundlage von §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG sowie § 2 NABfG erlassen.

Der Forderung des Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002539) nach jederzeitiger Beseitigung baubedingter Fremdstoffe wird wie folgt Rechnung getragen: In Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.3. ist der Umgang mit Schadstoffeinträgen näher umschrieben. Mit der planfestzustellenden Maßnahme V3 (allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz) soll zudem unter anderem der Schad- und Fremdstoffeintrag durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz nach dem Stand der Technik (insbesondere entsprechend DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731) verhindert werden (vgl. Planunterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02 Maßnahmeblätter, Seite 20).

Der Forderung des Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002536) nach Benennung von Ansprechpartnern wird durch Zusage des Vorhabenträgers Rechnung getragen (A.VI.2.5).

Soweit das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Akten-Nr.: 700024 ERW-ID: 230002361 und ERW-ID: 230002362) fordert, dass innerhalb der projektierten Vorzugstrasse Festpunkte des Landesbezugssystems besonders zu kennzeichnen bzw. vor Beeinträchtigungen zu schützen, wird dem ebenfalls durch die Zusage des Vorhabenträgers (vgl. A.VI.2.5) entsprochen. Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002545) darauf verweist, dass die frühzeitige Erkennung von Ausbläsern durch Begehung der Bohrtrasse ein entscheidender Faktor bei der Verminderung der Auswirkung von Ausbläsern ist, wird dem durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage Rechnung getragen (vgl. A.VI.2.5).

Sofern der Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002534) weitere Informationen zu wiedereingebauten Bodenarten fordert, wird auf die Planunterlage C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.1.1.3.1. und 2.1.3.3. verwiesen. Eine detailliertere Planung zum Erfordernis und der Umsetzung von Bodenaustausch im Kabelgraben erfolgen nach der Planfeststellung im Massenkonzepkt der Ausführungsplanung bzw. während der Bauphase durch die bodenkundliche Baubegleitung.

B.IV.4.5 Gewässerschutz

Bei Beachtung der im Beschluss festgesetzten Ausnahmen und Befreiungen sowie Genehmigungen, Entscheidungsvorbehalte, Nebenbestimmungen und Zusagen ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes in Einklang.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Fachbehörden und Fachverbänden benannten Forderungen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt, sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes zu treffen waren. Die zuständigen Wasserbehörden wurden gemäß § 19 Abs. 3 HS 2 WHG gehört.

Die – im Rahmen des Anhörungsverfahrens – von den Fachbehörden erhobenen Forderungen sind im Verfügenden Teils als Nebenbestimmungen aufgenommen, sofern sie Gegenstand der Planfeststellung sind und sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde Regelungen zur Sicherung der Belange der Wasserwirtschaft zu treffen sind.

Auf der Ebene der fachplanerischen Abwägung sind die Wasserwirtschaft und der Gewässerschutzes als relevante Belange eingestellt und gemäß ihrem ermittelten Gewicht berücksichtigt worden.

Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen – als geringer.

Durch das Vorhaben sind auch sechs Eigenwasserversorgungsanlagen berührt (vgl. Planunterlage L06 – Hydrogeologisches Fachgutachten, Kap. 4.3.1.9.1). Für die Grundwasserentnahmen wurden wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 10 WHG erteilt. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass zwar Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen auftreten können, diese aber durch geeignete Maßnahmen minimiert bzw. reduziert werden können (vgl. Planunterlage L06 – Hydrogeologisches Fachgutachten, Kap. 4.4.). Letztlich sind die Beeinflussungen nur temporär. Letztlich begründen Erlaubnisse begründen kein Recht auf den Wasserzufluss. § 10 Abs. 2 WHG stellt den Inhalt einer Erlaubnis hinsichtlich des Wasserzuflusses klar. Sie geben nur zu der Benutzung, die ihren Gegenstand bildet, eine Befugnis. Ein Recht auf eine bestimmte Menge oder Beschaffenheit des zufließenden Wassers wird dadurch also nicht begründet.¹⁵⁴

In diesem Zusammenhang wurde auch die Tränkewasserversorgung von Weidetieren grundsätzlich berücksichtigt (siehe Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsens, Akten-Nr. 700032, ERW-ID: 0002436). Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers nach § 46 WHG sowie Eigentümer- und Anliegergebrauch an Oberflächengewässern gemäß § 26 WHG sind im Rahmen der Abfragen von eingetragenen erlaubten Benutzungen der Grund- und Oberflächenwasser nicht erfassbar. Durch die Wasserhaltung im Kabelgraben resultieren Absenkungstrichter mit geringen Reichweiten (vgl. Darstellung in Anlage 01 zu Planunterlage K02 – Voraussetzungen für Wasserrechtliche Zulassungen). Deren größte Absenkungsbeträge liegen im Bereich des Arbeitsstreifens selbst. Nachteilige Auswirkungen auf den (Grund)Wasserstand sind nicht zu besorgen. Bzgl. der Menge und Beschaffenheit des Oberflächenwassers lässt sich ausführen, dass durch die Einleitung der Förderwässer aus der Wasserhaltung in Einleitmengen sogar eine Erhöhung des Wasserstandes und Durchfluss resultiert. Bzgl. der Beschaffenheiten lässt sich zusammenfassen, dass oberflächennahes Grundwasser (vornehmlich aus den oberen 3 m) mit der Signatur von Neubildungswässern und der typischen Wasserinhaltsstoffe der landwirtschaftlichen Flächennutzung in die Oberflächengewässer eingeleitet wird, womit keine relevante nachteilige Veränderung vorliegt (vgl. Planunterlage L06.3 – Wasserhaltungskonzept, Kap. 4.1.5.).

Soweit der Unterhaltungsverband Obere Oste (Akten-Nr.: 000004 ERW-ID: 230002753, 230002754, 230002759) darauf insbesondere hinweist, dass der Unterhaltungsverband Obere Oste und die von der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes betreuten Wasser- und Bodenverbände mit ihren Gewässern II. Ordnung und Verbandsgewässern III. Ordnung teilweise betroffen sind und durch die Verlegung der SuedLink-Leitungen die Belange der betroffenen Verbände durch die Gewässer- und Grabenkreuzungen, Grundwassereinleitungen aus Wasserhaltungen, temporäre Rohrüberfahrten für Zuwegungen und Benutzung von Verbandseigenen Gewässerflurstücken berührt werden, ist dieser Einwand für den hiesigen Planfeststellungsbeschluss nicht relevant. Es erfolgte jedoch explizit eine Beteiligung des Unterhaltungsverbandes Obere Oste, um dessen Belange im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigen zu können.

Der sinngemäß zu verstehende Einwand des Unterhaltungsverbands Obere Oste (Akten-Nr.: 00004 ERW-ID: 230002760), dass für die im Verbandsgebiet vorhandenen 10 Versickerungsflächen durch eine verstärkte Grundwasserzuführung ein erhöhter Grundwasserzustrom in den Gewässern II. und III. Ordnung befürchtet werde und dass davon ausgegangen werden müsse, dass Versickerungsflächen bei niederschlagsreichen Witterungsphasen keine ausreichende Wirkung erzielen und dann in der Praxis die Einleitungen zu den in der Nähe vorhandenen Gewässern und Gräben verlegt werden, wird zurückgewiesen. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass durch die Versickerung von Förderwasser ein erhöhter

¹⁵⁴ Czychowski/Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 10, Rn. 69.

Grundwasser-zustrom zu diesen, sofern sie bauzeitlich hydraulisch an das Grundwasser angeschlossen sind, erfolgt. Aufgrund der volumetrischen Aufnahmekapazität des Bodens und des Aquifers ist jedoch - wenn überhaupt - von einer geringfügigen Erhöhung des Abflusses der Gewässer II. und III. Ordnung auszugehen. Es wird eingeschätzt, dass der Pfad Boden - Grundwasserkörper - Oberflächengewässer relativ gesehen mehr Zeit in Anspruch nimmt als die Entnahme des Grundwassers selbst. Sollten niederschlagsreiche Situationen eintreten, ist für die Versickerungsflächen korrekterweise von einer erhöhten Beaufschlagung zum einen durch den (ggf. langanhaltenden) Niederschlag und das Förderwasser auszugehen, was eventuell eine Vergrößerung der zur Versickerung notwendigen Fläche nach sich zieht. Eine Änderung der Ableitungsart von Versickerung auf Einleitung ist nicht vorgesehen, da dies nicht Antragsgegenstand im Planfeststellungsverfahren ist. Die Berechnungen der Fördermengen wurden auf Grundlage eines mittleren hohen Grundwasserstandes durchgeführt und prognostisch ist mit keinen Mehrmengen an Förderwasser in niederschlagsreichen Zeiten zu rechnen.

Der Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002613), als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass bei der Durchführung der Maßnahme die gesetzlichen Regelungen und einschlägigen technischen Vorschriften zu beachten und umzusetzen sind, wird zurückgewiesen. Einer entsprechenden Nebenbestimmung bedarf es nicht. Die gesetzlichen Regelungen und einschlägigen technischen Vorschriften sind von Gesetzes wegen ohne Nebenbestimmung zu beachten.

Soweit der Unterhaltungsverband Obere Oste (Akten-Nr. 000004, ERW-ID: 230002755) fordert, dass bei Gewässerkreuzungen im HDD-Verfahren ein Mindestabstand zur Gewässer-sole einzuhalten und eine Beschädigung der Verbandsgräben möglichst zu vermeiden sei, ist dem durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage Rechnung getragen worden.

Soweit in der Einwendung des NLWKN (ERW-ID: 230002587) vorgetragen worden ist, dass Hinweise zu potenziellen Auswirkungen der geschlossenen HDD-Querungen auf Oberflächengewässer fehlen würden, wird hierzu auf die Unterlage Teil L06.1 – Hydrologisches Fachgutachten, Kap. 4.3.1.6 verwiesen. Dort werden Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die Geländeoberfläche, die in HDD-Bauweise gequert werden, dargestellt. Zudem wurde in der Auswirkungsprognose des Teils L06.2 – Hydrologisches Fachgutachten, Kap. 3.2.2, die baubedingte Wirkung infolge von HDD-Ausbläsern thematisiert und die Sicherheitsmaßnahmen formuliert, dass ausreichend Überdeckung über der HDD eingehalten wird und für die Bauzeit ein entsprechendes Havariekonzept für die HDD vorzuhalten ist. Die potenziellen Auswirkungen der geschlossenen HDD-Querung auf die Oberflächengewässer sind darin einbezogen.

Soweit in der Einwendung des NLWKN (ERW-ID: 230002591, 230002594) ferner vorgetragen wird, Hinweise auf baubedingte Auswirkungen der HDD-Bauweise auf die Oberflächengewässer und besonders deren Sohlbereiche, ggf. auch als anlagenbedingte Auswirkungen z.B. auf das Interstitial ebenfalls fehlen würden, ist zu berücksichtigen, dass die Ausführung der HDD so geplant wird, dass zum Interstitial und der Gewässersohle ausreichend Überdeckung verbleibt und bauzeitlich nicht mit direkter Beeinträchtigung der Bereiche zu rechnen ist. Es ist bei Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik davon auszugehen, dass keine Ausbläser auftreten. Darüber hinaus wird entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers (vgl. A.VI.2.4 Nr. 7) der erforderliche Spülungsdruck und die Zusammensetzung der Spülung so bemessen, dass Ausbläsern vorgebeugt wird. Da Ausbläser bei HDD als Unfall/ Havarie zu werten sind, wird im Rahmen der Ausführungsplanung ein entsprechendes Havariekonzept erstellt werden. Die Überwachung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen erfolgt durch die UBB. Ausbläser sind somit nicht als Teil der Planung zu betrachten und somit können auch keine baubedingten Wirkfaktoren bestimmt und es können keine Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente hergeleitet werden.

Abschließend ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte wasserwirtschaftliche Belange in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau zurücktreten.

B.IV.4.6 Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung, werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen. Auf das Lokalklima wirkt sich das Vorhaben im Wesentlichen nicht aus. Auch globale Klimaauswirkungen, die nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

Gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima nicht wesentlich ins Gewicht, da hierbei keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten. Es überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange des Schutzgut Klima und Luft aus.

Sofern der Niedersächsische Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (Akten-Nr. 700029, ERW-ID: 230002575) eine Darstellung zu den entstehenden CO₂-Emissionen, die bei Baumaßnahmen in moorigen Standorten entstehen können, fordert, ist dies zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat sich hiermit bereits nachvollziehbar und auch ausreichend in den Planunterlagen befasset. Der Schutz vor Entwässerung und Zersetzung von Torfen wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen, wie der Abdeckung und ggf. Bewässerung von Torfen berücksichtigt, vgl. Maßnahme Bo-Spez-03 in Planunterlage L02 – Bodenschutzkonzept. Torfe, die im Bereich des Bettungshorizontes liegen, treten im Planfeststellungsabschnitt A4 nur untergeordnet auf. Nach den Erkenntnissen der Baugrunduntersuchung und der Auswertung der Bodenkarten ist lediglich auf 40 m Stammstrecke mit sehr tiefen Erdniedermooren (Torf bis 1,6 m und mehr unter Geländeoberkante) zu rechnen. Näheres zum zuvor behandelten Umgang mit Torfen ist den Planfeststellungsunterlagen L02 – Bodenschutzkonzept, Kap. 5.2.3 und 12.2 zu entnehmen.

B.IV.4.7 Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (s.B.IV.3.10), mögen – ganz geringfügig, aber noch spürbare – Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf die Bodendenkmale verbleiben, die ihrerseits immerhin noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

Durch die in A.V.16 dieser Entscheidung angeordneten Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sowie entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers wird im Übrigen sichergestellt, dass die Zwecke des NDSchG bei Vorhabensrealisierung erfüllt werden und die denkmalschutzrechtlichen Belange ausreichend Berücksichtigung finden. Zwecke des Gesetzes sind es, Gefährdungen für Kulturdenkmale abzuwenden und sie zu erhalten und bergen.

Im Übrigen sehen die Landesdenkmalschutzgesetze konkrete, unmittelbar geltende, formale Pflichten vor. Dabei handelt es sich um die Anzeigepflicht von Bodenfunden, § 14 Abs. 1 NDSchG bzw. Mitteilungspflicht bei Entdeckung von Kulturdenkmalen, vgl. dazu die Hinweise auf die Rechtslage unter A.VIII.9 dieser Entscheidung.

Die materiell-fachgesetzliche Ermächtigung der o.g. Schutzvorkehrungen in Form von Nebenbestimmungen insbesondere in Form von Auflagen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG) ist §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG. Soweit danach ein Vorhaben einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, kann sie nach dieser Vorschrift u.a. mit Auflagen verknüpft werden.

Das durch die Schutzauflagen vorgeschriebene Tun, sichert die Schutzzwecke der Landesdenkmalschutzgesetze. Die konkreten Hinweise und Pflichten gehen unter anderem insbesondere auf die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zurück.

Im Einzelnen:

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002679) einwendet, dass zum einen nicht nur die eingetragenen Bodendenkmäler zu berücksichtigen seien und zum anderen die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zudem nicht das Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege herstellen müsse, ist dies inhaltlich zwar korrekt. Nach §13 Abs. 1 NDSchG ist auch für Stellen, von denen man weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich. Ebenso ist in Niedersachsen nach § 20 Abs. 2 NDSchG eine untere Denkmalschutzbehörde, die in ausreichendem Maß mit archäologischen Fachkräften besetzt ist, von dem Erfordernis der Herstellung des Benehmens mit dem niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege befreit. Diese (Darstellungs)Fehler in der Planunterlage K06 – Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Seite 4, hat jedoch keine Auswirkungen auf das weitere Verfahren. Die Aufnahme einer Nebenbestimmungen, bspw. zur Korrektur der Planunterlage, ist daher nicht erforderlich.

Der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002680), wonach die Dokumentation in ein sogenanntes Papierarchiv und in Langzeitarchivierungsdaten der Datenbanken des NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde überführt wird, wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen. Die in der Planunterlage Anlage 02 zu K06- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Seite 6 formulierte Maßnahme geht davon aus, dass (nur) das NLD zuständig ist. Dies beruht darauf, dass das NLD gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NDSchG unter anderem auch die Aufgabe hat, zur Ausführung des NDSchG entsprechende Archive zu unterhalten. Darüber hinaus ist aber die untere Denkmalschutzbehörde die grundsätzlich zuständige Behörde für denkmalschutzrechtliche Belange, vgl. §§ 19, 20 NDSchG.

Die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002681), wonach die archäologischen Maßnahmen des Vorhabenträgers vor Beginn zeitnah neben dem NLD auch der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind und für alle bauvorgreifenden archäologischen Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen für bekannte und vermutete Bodendenkmale in Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit dem NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde ein Grabungskonzept sowie denkmalfachliche Leistungsbeschreibung erstellt werden, wird als Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) aufgenommen. Die Planunterlage Anlage 02 zu K06- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung geht auf Seite 6 von einer alleinigen Zuständigkeit des NLD aus. Darüber hinaus ist aber die untere Denkmalschutzbehörde die grundsätzlich zuständige Behörde, vgl. §§ 19, 20 NDSchG. Das NLD wirkt als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Ausführung des NDSchG mit. Es hat unter anderem auch die Aufgabe, die Denkmalschutzbehörden fachlich zu beraten, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2, Nr. 1 NDSchG.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002682) fordert, die bauvorgreifenden Maßnahmen von archäologischem Fachpersonal im Auftrag des Bauherrn unter Fachaufsicht des NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde durchzuführen sowie die Arbeiten im Vorfeld zeitnah der Denkmalfachbehörde (NLD) und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und mit dem Bauherrn (Bauleitung) abzustimmen und im Rahmen der bauvorgreifenden archäologischen Maßnahmen (Ausgrabungen) die Untersuchungsbereiche nach den Richtlinien des NLD zu dokumentieren, wird dem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen. Insofern ist dem Landkreis zuzugeben, dass in Ergänzung zur Planunterlage Anlage 02 zu K06- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Seite 7 neben NLD als fachliche beratende Stelle (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NDSchG) auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde einzubeziehen ist (§§ 19, 20 NDSchG). Ebenso wird mit gleichlautender Begründung der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002683), Bodeneingriffsbereiche von einem für die Aufgabe qualifizierten Grabungstechniker oder Archäologen eines Dritten im Auftrag des Vorhabenträgers unter Fachaufsicht des NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde zu begleiten und die Durchführung dieser Arbeiten im Vorfeld zeitnah der Denkmalfachbehörden (NLD) und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und mit dem Bauherrn (Bauleitung) und seinen fachlichen Repräsentanten abzustimmen, durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen.

Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002684) weiterhin fordert, eventuell ermittelte Befundbereiche umgehend dem NLD und der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bauherrn /seinen fachlichen Repräsentanten zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Ausgrabung oder konservatorische Überdeckung) anzuzeigen, wird dem durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen. Dies beruht auf der Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 NDSchG. Neben dem NLD als fachliche beratende Stelle (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NDSchG) ist auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde einzubeziehen (§§ 19, 20 NDSchG).

Außerdem wird der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002685), auch bei Bodendenkmälern, die bei Baumaßnahmen neu entdeckt werden, die mit den Tiefbauarbeiten beauftragte Firma zur Meldung an die zuständige Denkmalbehörde (untere Denkmalschutzbehörde, Denkmalfachbehörde, Gemeinde oder Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege) zu verpflichten, wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) Rechnung getragen. Insofern erstreckt sich – in Klarstellung zur Planunterlage Anlage 02 zu K06- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Seite 9 – der Schutz des NDSchG sowie die Anzeigepflicht nach § 14 NDSchG nicht nur auf nicht eingetragene Bodendenkmäler.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002687) darüber hinaus fordert, für die Maßnahmen durch die archäologische KoordinatorInnen (AKo) und Abschnittsleitungen Archäologie (ALA) bei den Denkmalbehörden die Aktivitätsnummern sowie die Fundstellenbezeichnungen und -nummern einzuholen sowie diese zusammen mit der Fundstellenbezeichnung und -nummer auf jedem Dokument der Maßnahmen anzugeben, wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen. Dem Zweck des NDSchG, auch Bodenfunde hinreichend zu schützen, zu erforschen und zu erhalten wird so Rechnung getragen, §§ 1 Satz 1, 14 NDSchG.

Eine Zusage (vgl. A.VI.2.6 Nr. 2) erfolgt für die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002688), wonach zur reibungslosen Abstimmung der archäologischen Arbeiten die zuständigen AKo eine Liste sämtlicher Ansprechpartner und Vertreter bei unterer Denkmalschutzbehörde, Vorhabenträger, archäologischen Fachfirmen (AN), SiGeKo und beteiligter Gewerke erstellen und diese Liste allen Beteiligten unaufgefordert bis spätestens zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn zur Verfügung zu stellen.

Der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002727), wonach erster Ansprechpartner für die Kommunikation zwischen den Denkmalbehörden und den VHT die AKo sind, wird durch die Aufnahme einer Zusage (vgl. A.VI.2.6) entsprochen.

Ebenso wird der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002728), wonach die wissenschaftliche Grabungsleitung der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn namentlich mitgeteilt wird und dazu auch die Nennung einer Stellvertretung gehört sowie die Referenznachweise des gesamten Grabungspersonals rechtzeitig vor Einsatz übermittelt werden, wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung, wonach die wissenschaftliche Grabungsleitung als auch die Stellvertretung (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002729) ebenso wie der/die Grabungstechniker/in/Schnittleitung (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002730) diverse (fachliche) Voraussetzungen zu erfüllen haben, geht ebenfalls auf die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zurück (vgl. A.V.16).

Der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002731), wonach bei Bedarf eine spezialisierte Fachkraft zu stellen ist, um einzelne spezifische Arbeiten im Grabungsverlauf auszuführen (z.B. Archäologe/in für die älteren Steinzeiten, Geoarchäologe/in, Archäobotaniker/in, Anthropolog/in, Archäozoologe/in/Osteologe/in, Restaurator/in) und der Einsatz dieser Fachkräfte von der ALA in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Grabungsleitung vor Ort und den AKo angewiesen werden, wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen.

Zudem wird auch der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021, ERW-ID: 230002732), wonach archäologische Arbeiten bei Bodenfrost oder auf stark verlässen Böden grundsätzlich nicht zulässig sind und in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, den AKo, der ALA und der bodenkundlichen Baubegleitung in Einzelfällen eine weitere Bearbeitung möglich sein kann, durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) Rechnung getragen.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002733) fordert, Einschränkungen bei der Durchführung der archäologischen Arbeiten (z. B. baubedingt, Kampfmittel oder Kabel-/Leitungsfund) durch die ALA in Absprache mit den AKo und der Bauleitung sowie der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, wird dem durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen.

Der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002734), wonach die Ausnahme von Befunden nach Zustimmung durch die untere Denkmalschutzbehörde in Absprache mit den AKo und der ALA auch mittels Minibagger erfolgen kann, wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen. Ebenso per Nebenbestimmung berücksichtigt wird die Forderung, durch die AN vor Ort umgehend die Denkmalbehörden, die ALA und die AKo zu benachrichtigen, wenn während der archäologischen Arbeiten besondere archäologische Funde oder Befunde auftreten.

Soweit der Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002735) fordert, den Vorhabenträger die Kosten naturwissenschaftlicher Analysen und Auswertungen (z. B. C14 Datierungen) bei entsprechender Fragestellung übernehmen zu lassen und die archäologische Grabungsleitung in Abstimmung mit der ALA, den AKo und der unteren Denkmalschutzbehörde Vorschläge zur Anwendung der Methoden macht, wird durch die Aufnahme einer Zusage (vgl. A.VI.2.6) entsprochen.

Durch die Aufnahme einer Zusage (vgl.) wird der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002736) entsprochen, wonach in Abstimmung

mit der ALA, den AKo und der unteren Denkmalschutzbehörde Proben für naturwissenschaftliche (z. B. dendrochronologische oder archäobotanische) Untersuchungen bei konkreten Fragestellungen während der archäologischen Arbeiten entnommen werden können.

Per Hinweis berücksichtigt wird die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002737), wonach der Vorhabenträger in besonderen Fällen, die andere Vorgehensweisen zur fachgerechten Bergung ausschließen, die Kosten für Blockbergungen und deren fachgerechte Freilegung zu übernehmen hat und hierfür die fachliche Notwendigkeit auf Vorschlag der archäologischen Grabungsleitung in Abstimmung mit der ALA, durch die AKo und die untere Denkmalschutzbehörde geprüft wird (vgl. A.VI.2.6).

Der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002738), wonach die Messdatenerfassung nach den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalbehörden durchgeführt wird und darüber hinaus alle Rohmessdaten als tagesgenaue Messdatei vorzuhalten und zusammen mit der Grabungsdokumentation abzuliefern sind, wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen.

Ebenfalls wird der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002739), wonach die Dokumentationsrichtlinien der Denkmalbehörden eingehalten werden, durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) entsprochen.

Die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002740), wonach pro Ausgrabungsfläche wöchentlich Berichte über den aktuellen Stand der Arbeiten durch die Grabungsfirmen erstellt werden und diese an die ALA, die AKo sowie die untere Denkmalschutzbehörde übermittelt werden sowie ein aktualisierter Gesamtgrabungsplan (Arbeitsstand) dem Bericht angefügt wird, wird ebenso durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) berücksichtigt.

Die Nebenbestimmung (vgl. A.V.16), wonach nach Beginn der Vermessung ein in kurzen Abständen (in der Regel wöchentlich) aktualisierter Gesamtplan digital oder in Papierform auf der Grabung vorgehalten wird und Befunde erst geschnitten werden dürfen, nachdem ihre Position, Form und Größe in diesem Gesamtplan verifiziert wurde, geht zurück auf die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002741).

Sofern vom Landkreis Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002742) gefordert wird, Abweichungen von den Richtlinien der Denkmalbehörde und den hier aufgeführten Bestimmungen nur in spezifischen Einzelfällen in Absprache mit den AKo, der ALA sowie der unteren Denkmalschutzbehörde zu gestatten, hat dies ebenfalls Niederschlag in einer Nebenbestimmung (vgl. A.V.16) gefunden.

Auch aufgenommen als Nebenbestimmung wurde die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002743), wonach bei Blockbergungen besondere fachliche und konservatorisch- restauratorische Vorgaben zu beachten sind und je nach Bedarf spezialisierte RestauratorInnen und AnthropologInnen hinzuzuziehen sind (vgl. A.V.6).

Der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002744), wonach zum Verbleib der Funde eine privatrechtliche "Vereinbarung zum Fundverbleib" zwischen Vorhabenträger und der unteren Denkmalschutzbehörde geschlossen werden muss, wird durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises (vgl. A.V.16) entsprochen.

Die Forderungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002745 und 230002747 sowie 230002748) zu Abgabefristen für Funde wurden allesamt als Nebenbestimmungen (vgl. A.V.16) aufgenommen.

Auch die Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002749), wonach alle öffentlichkeitswirksamen Äußerungen und Tätigkeiten (Pressetermine, Presseerklärungen etc.) im Vorfeld mit den VHT und den Denkmalbehörden abge-

stimmt werden, wird durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage (vgl. A.VI.2.6) entsprochen. Ebenso wird der Forderung, die spontane Präsenz der Presse auf den Grabungen der AN der VHT und den Denkmalbehörden umgehend mitzuteilen und die Vertreter der Presse zur Terminabsprache an die jeweiligen Ansprechpartner von VHT und Denkmalschutzbehörde zu verweisen haben, als Zusage berücksichtigt.

B.IV.4.8 Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtungspflicht, sondern nur das Erfordernis der Berücksichtigung besteht (vgl. B.IV.3.9) sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG). Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s.B.IV.4.8.1). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar (s. B.IV.4.8.2).

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPHV), in Kraft getreten am 01.09.2021;

Landes- Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2017, in der Fassung vom 26.09.2017, bekanntgemacht am 06.10.2017;

Änderungsverordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), in Kraft getreten am 17.09.2022.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020, in Kraft getreten am 28.05.2020.

Für den BRPHV, das LROP Niedersachsen 2017, die Änderungsverordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und das RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Die Ziele der Planwerke wurden bereits unter B.IV.3.9.2 bewertet. Daher bezieht sich die im Folgenden vorgenommene Bewertung ausschließlich auf die in diesen Planwerken enthaltenen Grundsätze der Raumordnung.

B.IV.4.8.1 Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Die in der Entscheidung über die Bundesfachplanung enthaltenen Hinweise, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen sind, wird eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf der Ebene Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hier keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidenter oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

B.IV.4.8.2 Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Verordnung über den Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) wird in Kap. B.IV.3.9.2 dargestellt.

Den für das Vorhaben relevanten Grundsätzen II.1.1, II.1.4 und II.3 der BRPHV steht das Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Wie bereits unter B.IV.3.9.2 für die Ziele dargelegt, wurden auch die Grundsätze der BRPHV bislang nicht im Rahmen der Bundesfachplanung auf die Vereinbarkeit mit dem planfestgestellten Vorhaben untersucht.

Solche Grundsätze, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III. der BRPHV können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1 die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4, sowie II.2.2 und II.3 begründet.

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden. Diesem Umstand wird durch die geschlossenen Querungen sowie die Verfüllung des Kabelgrabens und der Wiederherstellung des ursprünglichen Geländezustands Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.9.2 zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Zum einen hat der Vorhabenträger bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Neben den geringen Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird an dieser Stelle auch das geringe Schadenspotential für das Vorhaben durch Hochwasserereignisse angeführt (s. B.IV.3.9.2).

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nut-

zungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellern nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter B.IV.3.9.2 verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der Beurteilung der Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.4 berücksichtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

(...)

Das planfestgestellte Vorhaben quert die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete der oberen Oste und der Wümme. Beide Gewässer verlaufen grundsätzlich diagonal zu dem Vorhaben, sodass eine Querung dieser beiden Fließgewässer grundsätzlich nicht zu vermeiden wäre. Für das planfestgestellte Vorhaben liegen zudem die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 78 Abs.4 f. WHG vor (vgl. B.IV.3.9.4.5), da insbesondere keine dauerhaften, negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Grundsatz der Raumordnung vereinbar.

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind,

weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,
2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,
3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Dieser Grundsatz der Raumordnung findet daher grundsätzlich Anwendung auf das planfestgestellte Vorhaben.

Das Vorhaben wird bei Weertzen (Gemeinde Heeslingen) in einem ausgewiesenen Risikogebiet gemäß § 78b WHG planfestgestellt. Die nur kleinräumig und vereinzelt in dem Bereich der Oste ausgewiesenen Risikogebiete werden von dem planfestgestellten Vorhaben in geschlossener Bauweise gequert, sodass keine abflusshindernden oder sonstige hochwassererhöhende Wirkungen eintreten.

Das planfestgestellte Vorhaben kommt in einem Bereich zum Liegen, der nicht von Meeresüberflutungen betroffen ist. Eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen III.3 (G), III.4 (G) und III.5 (G) der BRPHV ist damit entbehrlich.

Im Folgenden wird die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit Erfordernissen der Raumordnung bewertet, die auf Ebene der Bundesfachplanung zwar bereits Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, bei denen der Vohabenträger allerdings eine Vereinbarkeit nur unter Berücksichtigung bestimmter Schutz- und funktionserhaltender Maßnahmen ermittelt hat, die einer Konkretisierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bedurften.

Vorbehalts- und Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung werden von der Trasse umgangen. Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002502) auf Rohstoffsicherungsgebiete der 1. und 2. Ordnung hinweist, stehen diese aus raumordnerischer Sicht dem Vorhaben nicht entgegen.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden. Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

B.IV.4.9 Kommunale Belange/Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein

Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden¹⁵⁵.

Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden (siehe insoweit die Stellungnahme der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven unter Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002363). Soweit eine rechtskräftige Bauleitplanung besteht, wurde diese bereits berücksichtigt. Konkrete Anhaltspunkte für darüber hinausgehende Beeinträchtigungen kommunaler Belange wurden nicht vorgetragen.

Insoweit das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002546) und die Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zerven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002367) auf laufende Flurbereinigungsverfahren hinweisen, sind diese in den Planunterlagen berücksichtigt (vgl. Planunterlage L10 – Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange, Kap. 7). Im Übrigen weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass etwaige Entschädigungsverfahren nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Sofern die Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002364 und 230002365) auf diverse gemeindliche Bauleitplanungen in ihrem Gemeindegebiet hinweist, sind diese Bauleitplanungen vom Vorhabenträger bei Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt worden. Sie befinden sich in ausreichend Abstand zur Trasse, eine Beeinträchtigung kommunaler Belange bzw. der Bauleitplanung ist nicht zu befürchten.

B.IV.4.10 Straßen-/verkehrsbelange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Zur Sicherstellung der Wahrung der straßenverkehrlichen Belange wird auf die Schutzauflagen unter A.V.7 verwiesen. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 525-kV-Höchstspannungserdkabel zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

In Erwiderung auf die Stellungnahme der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002370), worin ein Baustellen-, Umleitungs- und Sicherungskonzept gefordert wird, wird auf die Planunterlagen C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.2 und L03 – Logistik und Verkehrskonzept, Kap. 3.3 und 3.4 sowie dazu Anlage 01 – Kabelleistungs-Fahrtrouten, Blatt 1 verwiesen. Mit Feststellung des Plans werden die beschriebenen Maßnahmen für den Vorhabenträger verbindlich. Darüber hinausgehender Maßnahmen bedarf es nicht.

Soweit die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Akten-Nr.: 700019, ERW-ID: 230002355) darauf hinweist, dass Brauch- und Oberflächenwasser dem Bundesstraßen- sowie dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden dürfen, dies durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung geregelt (vgl. A.V.11 Nr. 14). Die

¹⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26

Nebenbestimmung findet ihre Grundlage unter anderem in dem Erfordernis, das Straßengelände möglichst frei von Verunreinigungen zu halten (vgl. §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, § 8 Abs. 2 FStrG). Außerdem wird so einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr vorgebeugt.

B.IV.4.10.1 Alternative Zuwegungen in das Baufeld

Der Vorhabenträger hat in Unterlage B, Anhang 01 auch Alternativen dargelegt, die zu den gewählten Zuwegungen in das Baufeld bestehen. Für den Zuwegungsbereich A4-1 – westlich Baaste hat der Vorhabenträger die Alternativen A1.1, A1.2 und A1.3 bestimmt. Er hat bei seiner Bewertung festgestellt, dass die alternativen Zuwegungen eine Mehrlänge mit sich bringen, sodass hieraus größere Flächeninanspruchnahmen und Verkehrsbelastungen zu erwarten sind.

Für den Zuwegungsbereich A4-2 – westlich Farven hat der Vorhabenträger die Alternativen A2.1 und A.2.2 benannt. Die alternative Zuwegung A2.1 ist dabei deutlich länger als die planfestgestellte Zuwegung, was einen höheren temporären Flächenbedarf bedingt. Zum anderen ist ein Baum zu fällen, was bei der planfestgestellten Zuwegung nicht erforderlich ist. Bei der alternativen Zuwegung A2.2 sind Geländeanpassungen notwendig, um eine Überfahrt von der Kreisstraße 122 auf die Baustraße gewährleisten zu können. Hierdurch sind Böschungen anzulegen, die weitere temporäre Flächeninanspruchnahmen mit sich bringen. Die Zuwegung ist zudem bei geringer Breite von starker Vegetation flankiert, sodass ein größerer Gehölzrückschnitt erforderlich ist, als bei der planfestgestellten Zuwegung Z.2.2. Die alternativen Zuwegungen A2.1 und A2.2 erweisen sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen.

In dem Zuwegungsbereich A4-3 – südlich Farven hat der Vorhabenträger die Zuwegungen Z3.1, Z3.2 und Z3.3 entwickelt und diesen die potenziellen alternativen Zuwegungen A3.1, A3.2, A3.3, A3.4 und A3.5. Die Zuwegungen A3.1, A3.3 und A3.5 erfordern dabei eine Durchfahrt der Ortslagen Farven und Fehrenbruch. Innerhalb Farvens ist die Einmündungssituation in die Schulstraße für den Baustellenverkehr nicht ausgelegt und müsste baulich angepasst werden. Somit sind die genannten Alternativen nachteilig gegenüber den planfestgestellten Zufahrten Z3.1, Z3.2 und Z3.3. Die alternativen Zuwegungen A3.2 und A3.4 verlaufen über Bereiche mit Außenbereichssiedlungen, sodass der Baustellenverkehr in diesen Fällen Anwohner beeinträchtigt. Die Zuwegungsalternativen A3.1, A3.2, A3.3, A3.4 und A3.5 sind somit nachteilig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen und werden, da sie nicht eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen sind, nicht weiterverfolgt.

In dem Zuwegungsbereich A4-4 – östlich Ohrel liegen die planfestgestellten Zuwegungen Z4.1, Z4.2, Z4.3 und Z4.4. Flankierend hierzu hat der Vorhabenträger die Zuwegungsalternativen A.4.1, A4.2, A4.3, A4.4 und A4.5 entwickelt. Für die Zuwegung der Kabeltransporte in das Baufeld wird die Kreisstraße 110 genutzt. Somit bedeuten Zuwegungen über die Kreisstraße 109 zusätzliche Eingriffe in einen Straßenkörper, sodass die planfestgestellten Zuwegungen über die Kreisstraße 110 vorteilhaft sind. Die alternativen Zuwegungen A.4.1, A4.2, A4.3, A4.4 und A4.5 erweisen sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen.

In dem Zuwegungsbereich A4-5 – westlich Grafel liegen die planfestgestellten Zuwegungen Z5.1, Z5.2 und Z5.3. Alternativ hierzu hat der Vorhabenträger die Zuwegungsvariante A5.1 entwickelt. Die Zuwegungen Z5.1 und Z5.2 zweigen von der Kreisstraße 109 unmittelbar in das Baufeld ab. Die Zuwegung Z5.3 schließt an die Zuwegung Z5.2 an und umgeht eine Baumgruppe, indem sie auf einen nahegelegenen Feldweg verschwenkt. Dieser Feldweg ist auch Gegenstand der alternativen Zuwegung A5.1. Dieser Weg müsste jedoch vollständig ausgebaut werden, sodass hier alternative Zuwegung A5.1 nicht vorteilhaft gegenüber den

planfestgestellten Zuwegungen ist. Die alternative Zuwegung A.5.1 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen.

In dem Zuwegungsbereich A4-6 – östlich Anderlingen liegen die planfestgestellten Zuwegungen Z6.1, Z6.2 und Z6.3 sowie die alternative Zuwegung A6.1. Für die alternative Zuwegung A6.1 wären in der Ortslage Anderlingen bauliche Anpassungen der Einmündung der K109 – Grafeler Straße notwendig. Dies stellt einen Nachteil der Zuwegungsalternative dar und diese ist somit gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen nicht eindeutig vorzugswürdig.

In dem Zuwegungsbereich A4-7 – westlich Wense werden die Zuwegungen Z7.1 und Z7.2 planfestgestellt. Der Vorhabenträger hat zudem mit den alternativen Zuwegungen A7.1 und A7.2 weitere Varianten geprüft. Bei der alternativen Zuwegung A7.1 ist das Lichtraumprofil von dichtem Bewuchs geprägt, sodass hier Rückschnitte erforderlich werden, was zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann. Ebenso ist der Weg unbefestigt und muss ertüchtigt werden. Die alternative Zuwegung A7.2 führt durch die Ortslage von Wense, wo ebenfalls Anpassungen des Lichtraumprofils vorzunehmen sind. Die Alternativen sind daher jeweils nicht vorteilhaft und werden als nicht eindeutig vorzugswürdig verworfen.

In dem Zuwegungsbereich A4-8 – westlich Boitzen werden die Zuwegungen Z8.1 und Z8.2 planfestgestellt. In diesem Zuwegungsbereich sind ebenfalls die Zuwegungsalternativen A8.1 und A8.2 vorhanden. Die Alternative A8.1 fiele gegenüber der für die Kabeltransporte genutzte Zuwegung Z8.2 hinaus und belastet somit temporär mehr Flächen. Sie kommt daher nicht ernsthaft in Betracht. Die alternative Zuwegung A8.2 führt durch bebaute Bereiche der Ortschaft Boitzen und wäre mit baulichen Anpassungen verbunden. Die alternative Zuwegung ist damit gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen nicht vorteilhaft und wird als nicht eindeutig vorzugswürdig verworfen.

In dem Zuwegungsbereich A4-9 – östlich Osterheeslingen liegen die Zuwegungen Z9.1, Z9.2 und Z9.3 sowie die alternative Zuwegung A9.1. Bei der Alternative A9.1 ist die Wegstrecke ab der letzten klassifizierten Straße ca. 3,5 km lang und damit deutlich länger über baulich eingeschränkte Wege, als bei den Zuwegungen Z9.1, Z9.2 und Z9.3. Der Aufwand ist in Bezug auf die geplanten Zuwegungen bei Nutzung der alternativen Zuwegungen unverhältnismäßig hoch. Die alternative Zuwegung A.9.1 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen.

In dem Zuwegungsbereich A4-10 – westlich Weertzen sind die Kabel- und Baustellenlogistik über die Zuwegung Z10.3 eingeplant. Dieser Zuwegung werden die beiden potenziellen Zuwegungsvarianten A10.1 und A10.2 zur Seite gestellt. Für eine Zuwegungsalternative liegt eine Zustimmung des Flächeneigentümers nicht vor. Die alternative Zuwegung A10.2 führt entlang einer Wohnstraße und ist somit mit größeren Einschränkungen für die Anwohner verbunden, als die planfestgestellte Zuwegung Z10.3. Die alternativen Zuwegungen A.10.1 und A10.2 erweisen sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen.

In dem Zuwegungsbereich A4-11 – westlich Freyersen sind die beiden Zuwegungen Z11.1 und Z11.2 vorgesehen. Alternativ hat der Vorhabenträger die Zuwegungsvarianten A11.1 und A11.2 entwickelt. Während bei den Zufahrten Z11.1 und Z11.2 in dem Zufahrtsbereich in das unmittelbare Baufeld voraussichtlich Baumfällungen erforderlich sind und diese eine längere Strecke aufweisen, führen die alternativen Zuwegungen entlang von Anwohnerstraßen in der Ortslage Frankenbostel, wo damit auch Zugriffe auf private Flächen erforderlich würden. Die alternativen Zuwegungen sind daher nicht vorteilhaft und werden als nicht eindeutig vorzugswürdig verworfen.

In dem Zuwegungsbereich A4-12 – westlich Rüspel liegen die Zuwegungen Z12.1 bis Z12.6. Hierzu hat der Vorhabenträger die Zuwegungsvarianten A12.1 und A12.2 entwickelt. Bei der alternativen Zuwegung A12.1 stellt der Vorhabenträger einen grö-

ßeren Bedarf an temporären Flächen für die Baustraße fest, sodass die Alternative aus diesem Grunde gegenüber der planfestgestellten Zuwegung nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Bei der Alternative A12.2 sind zusätzliche Baumfällungen erforderlich, da der für die Zuwegung zu nutzende, vorhandene Weg stark zugewachsen ist. Dieser ist ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand, sodass diese alternative Zuwegung ebenfalls nicht vorteilhaft ist. Die alternative Zuwegung A.12.2 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen.

In dem Zuwegungsbereich A4-13 – nördlich A 1 liegen die Zuwegungen Z13.1 und Z13.2 sowie die alternative Zuwegung A13.1. Für die Nutzung der alternativen Zuwegung A13.1 wären aufgrund des baulichen Zustandes des vorhandenen Weges erhöhte bauliche Aufwendungen vorzunehmen, als dies bei der gewählten Zufahrt Z13.1 der Fall wäre. Die alternative Zuwegung ist damit nicht vorteilhaft und erweist sich damit als nicht eindeutig vorzugswürdig. Aufgrund der direkten Zuwegungsmöglichkeit von der Kreisstraße 142 in das Baufeld bietet sich für die Zuwegung Z13.2 keine Alternative an.

In dem Zuwegungsbereich A4-14 – südlich A 1 befinden sich die Zuwegungen Z14.1 bis Z14.6 sowie die alternativen Zuwegungsmöglichkeiten A14.1 und A14.2. Beide alternative Zuwegungen sind in keine geeigneten baulichen Zustand und müssten baulich ertüchtigt werden. Die Zuwegungsvarianten sind daher nicht vorteilhaft und werden als nicht eindeutig vorzugswürdig verworfen.

In dem Zuwegungsbereich A4-15 – nördlich Sothel liegen die Zuwegungen Z15.1 bis Z15.4 sowie die alternativen Zuwegungen A15.1 und A15.2. Während die Alternative A15.1 gegenüber der Zuwegung Z15.1 mit erheblich größeren Vegetationsrückschnitten und Baumfällungen verbunden wäre und somit nicht vorteilhaft ist, wurde die alternative Zuwegung A15.2 der Zuwegung Z15.4 in einer Grobprüfung gegenübergestellt. Die Zuwegung Z15.1 weist dabei eine geringere Länge auf und wird daher der Alternative A15.2 vorgezogen, welche insbesondere aufgrund ihres längeren Verlaufs nicht eindeutig vorzugswürdig ist.

In dem Zuwegungsbereich A4-16 – westlich Helvesiek liegen die Zuwegungen Z16.1 bis Z16.5 sowie die alternativen Zuwegungen A16.1 bis A16.5. Bei den alternativen Zuwegungsvarianten A16.1, A16.4 und A16.5 ergeben sich gegenüber den korrespondierenden Zuwegungen höhere bauliche Aufwände, sodass diese alternativen Zuwegungen nicht vorteilhaft sind. Bei den alternativen Zuwegungen A16.2 und A16.3 sind jeweils die Ortslagen stärker betroffen, als dies bei den korrespondierenden Zuwegungen der Fall ist. Aufgrund der größeren Auswirkungen auf Anwohner und die bei der Alternativen A16.3 notwendigen Rodungen von Bäumen im Einmündungsbereich in die Zuwegung sind diese Zuwegungsvarianten nicht vorteilhaft und damit nicht eindeutig vorzugswürdig.

In dem Zuwegungsbereich A4-17 – südlich Helvesiek liegen die Zuwegungen Z17.1 bis Z17.4 sowie die alternativen Zuwegungen A17.1 bis A17.4. Die alternative Zuwegung A17.1 ist dabei aufgrund des baulichen Zustandes des gewählten Weges mit größeren baulichen Aufwendungen zur Ertüchtigung der Zufahrt verbunden, sodass diese nicht vorteilhaft ist. Gleiches gilt soweit für die Alternativen A17.2 und A17.3. Zusätzlich sind bei A17.2 im Einmündungsbereich Baumrodungen erforderlich, sodass auch diese alternativen Zuwegungen nicht vorteilhaft sind. Die Alternative A17.4 kommt nicht in Frage, da sie die bauliche Herstellung der Trasse nur von Osten ermöglicht. Die Abwicklung der Baustelle erfolgt in diesem Abschnitt jedoch aus der westlichen Hälfte des Baufeldes, sodass die Alternative nicht vorteilhaft und damit auch nicht eindeutig vorzugswürdig ist.

In dem Zuwegungsbereich A4-18 – östlich Scheeßel liegen die Zuwegungen Z18.1 und Z18.2 sowie die alternativen Zuwegungen A18.1 bis A18.3. Die alternativen Zuwegungen sind jeweils deutlich länger als die gewählte Zufahrt, müssten baulich ertüchtigt werden und betreffen in allen Fällen unmittelbar Straßen mit anliegender Wohnbebauung. Die gewählte Zuwegung von der B75 über einen kurzen, baulich zu ertüchtigenden Wirtschaftsweg ohne anliegende Wohnbebauung ist daher vorteilhaft. Die alternativen Zuwegungen A18.1, A18.2

und A18.3 sind daher nicht eindeutig vorzugswürdig gegenüber den planfestgestellten Zuwegungen.

B.IV.4.11 Eigentum

Die Vorhaben sind mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen. Das Vorhaben dient i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl und ist nach Abwägung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Für den Bau und Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabelleitungen ist beiderseits der Leitungsachsen ein Schutzstreifen erforderlich. Der Schutzstreifen stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche dar. Der betroffene Grundstückseigentümer behält sein Eigentum, muss die folgenden Einschränkungen hinnehmen. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau auf den dauerhaft zu nutzenden Flächen und der Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB erst-rangig in Abteilung II des Grundbuchs gesichert. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Die Eintragung erfolgt für den von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich und für dauerhafte Zuwegungen. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträger oder von ihm beauftragten Dritten die Verlegung, den Betrieb und die Instandhaltung von erdverlegten Leitungen. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaus sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions-, Wartungs- und ggf. Reparaturarbeiten. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann auf der Basis einer Einigung geschehen oder durch eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Eine Enteignung erfolgt nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes Niedersachsen (NEG). Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob das von der Planung erfasste Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Zunächst hat sich allerdings der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d.h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom jeweils betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder tief wurzelnde Anpflanzungen vorgenommen werden. Leitungsgefährdende Bäume und Sträucher dürfen nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden. Die Vorhabensträgerin oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaigen auf dem Grundstück stehenden Bewuchs im Schutzbereich abzutreiben und diesen Bereich von Bewuchs freizuhalten. Darüber hinaus werden Grundstücksflächen

im Zuge der Baumaßnahme temporär als BE-Flächen, Lagerplätze und Zuwegungen in Anspruch genommen. Da im Abschnitt A4 die Verlegung der Vorhaben 3 und 4 als Stammstrecke parallel zueinander vorgesehen ist, werden die insoweit in Anspruch genommenen Flächen beider Vorhaben zeitlich und örtlich gemeinsam erfolgen. Darüber hinaus ermöglicht dies die gemeinsame Nutzung von Schutzstreifen, Lageplätzen, BE-Flächen und Zuwegungen, was sich in der Summe sowohl im Hinblick auf die Effizienz als auch auf die notwendige Flächeninanspruchnahme, und mittelbar auch die Eigentumseingriffe, positiver auswirkt als bei einer (einzeln zu verlegenden) Normalstrecke.

Zu der Inanspruchnahme von Eigentum zum Zwecke der temporären oder dauerhaften Zuwegung zu der Baustelle und zu Betriebsmitteln des planfestgestellten Vorhabens wird auf B.IV.4.10.1.1 verwiesen.

Im Abschnitt A4 ist es weiterhin nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, das durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird.

Soweit die Gemeinde Scheeßel (Akten-Nr.: 700017 ERW-ID: 230002233) fordert, dass auf Kosten des Vorhabenträgers ein Sachverständiger für die Durchführung des Beweissicherungsverfahrens beauftragt werden soll, da die Gemeinde dazu weder fachlich noch personell in der Lage sei, ist im Rahmen der hier zu treffenden Planfeststellung klarzustellen, dass der Vorhabenträger beim späteren Bau von Erdkabeln umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Natur ergreift und für die jeweiligen Fachgebiete spezialisierte Sachverständige beauftragt und diese Kosten trägt. Wie im Übrigen im Erläuterungsbericht (Planunterlage Teil A01, Kap. 7.5) und im Bodenschutzkonzept (Planunterlage L02, Kap. 5) beschrieben, findet eine sachgerechte bodenkundliche Baubegleitung durch entsprechendes Fachpersonal statt, bei der Bodenschutzmaßnahmen und die spätere Rekultivierung der Böden überwacht werden. Vor der Übernahme der in Anspruch genommenen Flächen ist insbesondere zur Beweissicherung ein bodenkundliches Abnahmeprotokoll und eine aussagekräftige Fotodokumentation zu verfassen, die den Ausgangszustand der Bauflächen dokumentieren (vgl. Planunterlage L02, Kap. 5.2.1, Seite 48). Eine darüberhinausgehende gesonderte sachverständige Begleitung muss daher an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Mit Aufnahme der Nebenbestimmung in A.I.13.1 ist hinreichend sichergestellt, dass die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung, hier insbesondere zur Beweissicherung und Dokumentation, auch eingehalten werden.

B.IV.4.12 Versorgung-/Leitungsträger

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Versorgungs- und Leitungsträger vereinbar. Die im Wesentlichen auf dem Eigentumsschutz an den Leitungen bzw. den Leitungsrechten sowie der Daseinsvorsorge beruhenden Belange sind bei der Planfeststellung des Vorhabens berücksichtigt worden.

In dem planfestgestellten Abschnitt A4 werden durch das Vorhaben mit der Kreuzung von Strom-, Telekommunikations-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen in offener und geschlossener Bauweise Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert (Planunterlage Teil L10, Kap. 6 sowie Teil C01, Kap. 2.2.5, C06 Anlage 1, sowie C08, zur Darstellung von Details der Querungsarten vgl. Teil C02 „Prinzip Zeichnungen Kabelanlage“ Anlage 18 ff.).

Der Vorhabenträger hat indes dargelegt, dass die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen beachtet werden, um die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Kreuzung/Annäherung werden mit dem zuständigen Fremdleitungsbetreiber abgestimmt und in Gestattungsverträgen fixiert.

Die Darlegung der Vereinbarkeit der planfestgestellten Leitung mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen hinsichtlich der elektromagnetischen Beeinflussung ist gemäß § 49a EnWG in Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem jeweiligen Betreiber, beispielsweise im Rahmen des Abschlusses von Kreuzungs- und Gestattungsverträgen vorzunehmen. Weitergehender Anordnungen zu den elektromagnetischen Beeinflussungen von Infrastrukturanlagen bedarf es somit im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht. Einwendungen, die sich auf die elektromagnetische Verträglichkeit von Infrastrukturen zueinander beziehen, werden somit zurückgewiesen.

Soweit die Avacon (Akten-Nr.: 700010; ERW-ID: 230000512) darauf verweist, dass bestimmte Schutzauflagen bei der Querung ihrer erdverlegten Hoch-, Mittel-, und Niederspannungsleitungen einzuhalten sind, so wird diese Forderung zurückgewiesen. Ausweislich des Kreuzungsverzeichnis sind keine erdgebundenen, elektrischen Anlagen der Avacon ersichtlich, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit einer Beeinflussung durch das planfestgestellte Vorhaben erkennen lässt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002372), vor dem Baubeginn bei dieser aktuelle Leitungspläne anzufordern, wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Erstellung der Entwurfs- und der Planfeststellungsunterlagen haben mehrere Leitungsabfragen stattgefunden. Vor Baubeginn fragt die beauftragte Bau-firma im Zuge der Schachtscheineinholung nochmals alle bekannten Leitungsbetreiber nach aktuellen Kabel- und Leitungsbestandsplänen ab. Im Übrigen erfolgt die bauliche Ausführung von Querungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie fall vorhanden spezifischen Vorgaben des Fremdleitungsbetreibers.

Insbesondere ist dem Hinweis des Landvolkes Niedersachsen Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. entsprechend (Akten-Nr.: 700028, ERW-ID: 230002465) ist das Leitungsvorhaben ETL 182 bekannt und durch den Vorhabensträger berücksichtigt worden. Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat am 23.08.2023 das Raumordnungsverfahren für den Neubau der Energietransportleitung 182 (ETL 182) von Elbe Süd nach Achim eingeleitet. Es handelt sich dabei (lediglich) um ein Vorplanungsverfahren, das die Raum- und Umweltverträglichkeit der geplanten Energietransportleitung prüft. An das Raumordnungsverfahren schließen sich später die Zulassungsverfahren an, in denen die konkreten Details der neuen Leitung festgelegt werden. V ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Die Stellungnahmefrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 03.11.2023.

Sofern die Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr.: 700025, ERW-ID: 230002366) auf die Genehmigung zweier Windenergieanlagen südlich von Elsdorf hinweist, meint dies wohl die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 30.03.2022 des Landkreises Rotenburg zum Az.: 63/21798-20. Der Standort der genehmigten Windenergieanlagen befindet sich in weiterer Entfernung der Trasse und hat daher keine Auswirkungen auf das planfestgestellte Vorhaben.

B.IV.4.13 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes, als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe gering ist:

Das ist auch unmittelbar einsichtig, denn das Vorhaben führt nur zu einem sehr geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme entsteht nur durch die Zuwegungen zu und die Linkboxen selbst. Die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Arbeitstreifen liegt in den einzelnen Gemeinden zwischen 0,2% und 1,6% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für Zuwegungen werden zwischen 0,01% und 0,04% der landwirtschaftlichen Nutzfläche temporär in Anspruch genommen (vgl. Planunterlage Teil L08, Kap. 3.6, Seite 36). Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Zuwegungen zu Linkboxen entsteht in Höhe von 0,17 ha. Für die Lichtwellenleiter-Zwischenstation werden rd. 5,6 ha in Anspruch genommen (vgl. Planunterlage K01 – Baurechtliche Genehmigungen, Anhang 01, Unterlage 02). Ein agrarstruktureller Effekt durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme kann aufgrund der äußerst geringen Ausprägung ausgeschlossen werden. Im Planfeststellungsabschnitt A4 werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen (vgl. Planunterlage Teil L08, Kap. 3.6, Seite 37f).

Das Vorhaben wird nach Auffassung der Bundesnetzagentur keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben.

Der Verlust und der eingeschränkte Nutzen landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungerschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§ 8 Abs. 3 NEG). Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen¹⁵⁶. Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben substantiiert vorgetragen worden; es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Vorhandene landwirtschaftliche Wege werden nur vorübergehend zu Bauzwecken genutzt. Soweit der Vorhabenträger Zuwegungsflächen zum Kabelgraben dinglich durch Grunddienstbarkeit sichert, handelt es sich dabei nicht um neu anzulegende Wege und Zufahrtsflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bleibt vielmehr erhalten. Einschränkungen ergeben sich aber hinsichtlich der Nutzbarkeit als Mieten/Lagerflächen und beim Anbau tiefwurzelnder Gehölze. Die Dienstbarkeit sichert dem Vorhabenträger nur das Recht, diese landwirtschaftlichen Flächen im Bedarfsfall zu betrieblichen Zwecken – etwa bei Reparaturen an der Leitung – zu betreten.

Soweit imeteiligungsverfahren gefordert wurde, vorhandene Entwässerungssysteme (DRAINEN, Hauptentwässerungsleitungen und Grabensysteme) ebenfalls vor, während und nach der Bauphase zu dokumentieren (Aktenummer: 500007, ERW-ID: 220013975, Aktenummer 700045, ERW-ID: 220014282), ist der Vorhabenträger aufgrund seiner Zusagen auch

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

verpflichtet, baubedingt durchtrennte, oder beschädigte Drainagen wiederherzustellen (siehe A.VI.2.5 dieser Entscheidung).

Dem Hinweis auf Bodensetzungen auch Jahre nach Wiederherstellung zerstörter Drainagen (Aktennummer: 700017, ERW-ID: 220013871; Aktennummer: 700045, ERW-ID: 220014308, ERW-ID: 220014358) wird insofern aufgenommen, dass der Vorhabenträger zusagt, die neu hergestellten landwirtschaftlichen Drainagesysteme nach 4-5 Jahren einer Kontrolle hinsichtlich der Funktionsfähigkeit zu unterziehen (vgl. A.VI.2.4 dieser Entscheidung).

Ertragseinbußen beim Anbau von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen, wie von Privateinwendern und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen befürchtet (Aktennummer: 700035, ERW-ID: 220013876, Aktennummer: 700045, ERW-ID: 220014292) erscheinen bei fachgerechtem Wiedereinbau des Bodens und aufgrund der prognostizierten Auswirkungen durch die Wärmeemissionen nicht wahrscheinlich. Treten dennoch Ertragsverluste auf, die ursächlich mit dem Bau bzw. Betrieb der Stromleitung in Zusammenhang stehen, sind diese zu entschädigen.

Der Forderung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauphase sicherzustellen (Aktennummer: 700045, ER-ID: 220014281) kommt der Vorhabenträger grundsätzlich nach (vgl. Kapitel A.VI.2.4 dieser Entscheidung).

Sofern der Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V. (Akten-Nr.: 700026, ERW-ID: 230002571) standortabhängige Vorgaben zur Bewirtschaftung und Sicherheit der von der Überdeckung betroffenen Flächen fordert, ist dies zurückzuweisen. Die Unterlagen des Vorhabensträgers enthalten hierzu bereits hinreichend eindeutige und – aufgrund der Planfeststellung der Unterlagen – auch verbindliche Angaben (vgl. Anlage 04 – Grabenprofil Stammstrecke, erdverlegt und Anlage 10 – Grabenprofil Stammstrecke, erdverlegt zu Planunterlage C02 – Prinzipzeichnung Kabelanlage sowie dort Kap. 2.1.3.2.).

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine detaillierte Darstellung der Vorgehensweise bei ausnahmsweise vorkommenden Einengungen des Arbeitsstreifens fordert, ist dies zurückzuweisen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002271). Die Darstellung in Unterlage C01 – Technik und Trassierung, Kap. 2.1.3.1.1. ist ausreichend. Der Vorhabenträger hat im Übrigen nachvollziehbar dargelegt, dass die Lagerung im Arbeitsstreifen vor und hinter der Einengung möglich ist. Zudem ist auf die vorgebrachten Bedenken der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002270), ob bei größeren Grabentiefen ausreichend Lagerfläche für den Bodenaushub im Arbeitsstreifen bestehe, zu entgegen, dass im Abschnitt A4 die Regelprofile der Stammstrecke zum Ansatz mit entsprechender Regularbeitsstreifenbreite kommen. Die Mietenhöhen für den Bodenaushub der Gräben stellen keine Einschränkung dar, da die Verlegetiefen vorgegeben sind und bedingt durch den Bauablauf nicht die Gräben beider Vorhaben gleichzeitig geöffnet sind.

Die Stellungnahme der Gemeinde Elsdorf/ Samtgemeinde Zeven (Akten-Nr. 700025, ERW-ID: 230002373), vorhandene Vorfluten, Drainagen und Gräben bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen, wird zurückgewiesen. Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die bestehenden Vorfluten, Drainagen und Gräben auf Grundlage der Ausführungsunterlagen nochmals mit der Örtlichkeit geprüft.

B.IV.4.14 Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit

Unter ordnungsrechtlichen Belangen versteht der Vorhabenträger insbesondere den Umgang mit Kampfmitteln bzw. Kampfmittelverdachtsflächen. Ausweislich der Unterlage (vgl.

Planunterlage L10, Kap. 5) wird dem Kampfmittelverdacht mit einem Kampfmittelräumkonzept (SLPS-TSL-000384) vorlaufend begegnet. Eine baubegleitende Kampfmittelräumung wird der Ausnahmefall sein. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Erdkabelleitungen so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter B.IV.3.13 verwiesen wird.

B.IV.4.15 Belange der Bundeswehr

Der Vorhabenträger beurteilt die Betroffenheit der Belange der Bundeswehr maßgeblich anhand der Beeinträchtigung potenzieller Tiefflugstrecken und –korridore. Aufgrund der Erdverlegung der Höchstspannungsleitungen und der lediglich geringen Höhe des Querungsbauwerkes erwartet der Vorhabenträger keine Auswirkungen auf die Tiefflugstrecken und –korridore. Auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) teilt im Wesentlichen die Auffassung des Vorhabenträgers, dass keine militärischen Belange der Bundeswehr betroffen sind. Das BAIUDBw (Akten-Nr. 700035; EWD-ID 230002607 und 230002608) verweist auf die Betroffenheit eines militärischen Interessensgebietes, das grundsätzlich das Militärstraßengrundnetz sowie Jet- und Hubschraubertiefflugstrecken umfassen kann. Eine konkrete Benennung betroffener Belange der Bundeswehr erfolgt indes nicht. Sofern das BAIUDBw darauf verweist, dass Tiefflugstrecken der Bundeswehr betroffen sind, ist insoweit durch die Ausführung als Erdkabel keine Kollision mit militärischen Belangen gegeben. Das Vorhaben ist im Anhang 1 zum BBPIG mit „E“ gekennzeichnet und daher grds. als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, § 3 Abs. 1 BBPIG. Nur sofern ein Tatbestand nach § 3 Abs. 2 BBPIG gegeben ist, kommt grds. auch eine Ausführung als Freileitung in Betracht. Dies ist im vorliegenden Vorhaben aber nicht der Fall.

B.IV.4.16 Belange der Gewerbeausübung

Die Belange der Gewerbeausübung sind insbesondere durch die verkehrlichen Einschränkungen im Rahmen der Bautätigkeit berührt. Der Vorhabenträger legt in Planunterlage L10 Kap. 9 dar, dass keine potenziellen Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben erkennbar sind. Zu Einschränkungen der Gewerbetätigkeit kann es aufgrund der gemeinsamen Nutzung von durch die Baumaßnahmen zusätzlich belastenden Verkehr und durch verkehrsordnende Maßnahmen kommen.

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Akten-Nr.: 700020 ERW-ID: 230002357 und 230002358) bitten um Rücksichtnahme auf die Belange von Gewerbetreibenden, wenn Verkehrsinfrastruktur in Anspruch genommen wird und Baustellen eingerichtet werden. Sie empfiehlt ferner, für Fragen von betroffenen Betriebsinhabern eine Baustellenauskunft oder Kontaktperson zu nennen, die auch auf den Baustellentafeln zu vermerken ist. Ebenso fordert sie Informationsveranstaltungen vor und während der Bauarbeiten über das Vorhaben und die bauliche Zeitplanung, damit die Betroffenen stetig einen aktuellen Planungsstand erhalten. Vor diesem Hintergrund sagt der Vorhabenträger zu, eine Kontaktaufnahme für Fragen der vom Bau betroffenen Betriebsinhaber zu ermöglichen (vgl. A.VI.2.9).

B.IV.4.17 Tourismus und Erholung

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft in seiner näheren Umgebung verschiedene touristische und der Freizeit und Erholung dienliche Infrastruktur. Eine unmittelbare Überlagerung mit touristischer Infrastruktur ergibt sich durch das planfestgestellte Vorhaben voraussichtlich nicht. Auf die von dem Vorhabenträger in Unterlage L10, Kap. 11, Tab. 16 angeführten Infrastrukturen ergeben sich Beeinträchtigungen in erster Linie durch temporäre Immissionen im Rahmen der baulichen Herstellung des planfestgestellten Vorhabens sowie vorübergehenden Einschränkungen der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit. Diese Belange haben aufgrund

ihres nur vorübergehenden und geringfügigen Charakters hinter dem Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückzustehen.

B.IV.4.18 Bergbauberechtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben schränkt bergrechtliche Erlaubnisse nach § 7 BBergG nicht unzumutbar ein. Das planfestgestellte Vorhaben kommt in einem Bereich zum Liegen, in dem die Wintershall DEA Deutschland GmbH, Überseering 40, 22297 Hamburg über eine bis zum 30.09.2025 befristete bergrechtliche Erlaubnis für Kohlenwasserstoffe verfügt (Feld Rotenburg I). Ebenso liegt in dem Bereich des planfestgestellten Abschnittes der Höchstspannungsleitungen eine Abbauberechtigung für Kohlenwasserstoffe der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover vor (Feld Volkensen). In dem Bereich des Feldes Volkensen zwischen Trassenkilometer 27+050 und 32+150 liegt zudem ein Altbergbaubereich für Kohlenwasserstoffe vor. In dem Bereich des planfestgestellten Vorhabens sind der Bundesnetzagentur keine weiteren bergrechtlichen Tätigkeiten im Rahmen von Betriebsplänen nach § 51 ff. BBergG bekannt oder im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bekanntgegeben worden. Zudem handelt es sich bei den in der Erlaubnis benannten Rohstoffen um Kohlenwasserstoffe, deren Erschließung in der Regel im Tiefbauverfahren erfolgt und die somit räumlich bei Erkundung und Gewinnung einen geringeren Flächenumfang aufweisen, als dies bei im Tagebau zu erkundenden oder zu gewinnenden Rohstoffe der Fall ist. Eine negative Beeinträchtigung durch das planfestgestellte Vorhaben ist somit für die bekannten bergrechtlichen Genehmigungen unwahrscheinlich, da entweder bestehende Bohrungen nicht tangiert werden und der Raum des Erkundungsfeldes für die Bergbauberechtigung der Wintershall DEA so groß bemessen ist, dass eine erforderliche Erkundungs- oder Förderbohrung in dem Bereich der planfestgestellten Trasse unwahrscheinlich ist.

Soweit das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, Akten-Nr.: 230002500) darauf hinweist, dass verfüllte Förderbohrungen nicht überbaut und abgegraben werden dürfen, wird dem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung Rechnung getragen (A.V.20). Ihre Grundlage findet die Nebenbestimmung in §§ 74 Abs. 2 Satz 2, 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG sowie §§ 65, 111 BBergG i.V.m. §§ 11, 31 Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT) vom 17.05.2022 .

Sofern das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Akten-Nr.: 700031, ERW-ID: 230002496) auf Tiefbohrungen (UTM Koordinaten: Bohrungsname Volkensen 5, Bodenschatz Erdöl, Bergbauunternehmen Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH, Ostwert 32529052, Nordwert 5898714) hinweist, so ist zu erwidern, dass diese Bohrung sich ca. 150 m vom Arbeitsstreifen entfernt befindet. Das Vorhaben hat aufgrund des genannten Abstandes keine Auswirkungen auf die Tiefbohrung.

B.IV.4.19 Abfall

Der Abfallerzeuger, bzw der Abfallbesitzer ist als Verursacher für die sachgemäße Entsorgung der durch ihn entstandenen nichtmineralischen Abfälle verantwortlich und zuständig.

Mineralische Abfälle fallen im Projekt als Abfälle (Bodenaushub und Bohrklein) aus der Kabelverdrängungszone an. Vereinzelt kann belasteter Bodenaushub anfallen (vgl. Planunterlage Teil L10, Kap. 12). Diese Abfälle sind ordnungsgemäß der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Dies ist vom Vorhabenträger geplant. Zu den weiteren Details wird auf Planunterlage Teil L10, Kap. 12 verwiesen.

Sofern die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Akten-Nr. 700032, ERW-ID: 230002448) eine Darstellung zu Verwertungskonzepten und möglichen Zwischenlagern sowie Aufbringungsflächen fordert, ist dies Teil der Ausführungsplanung. Der Forderung wird durch Aufnahme einer Zusage (siehe A.VI.2.8) Rechnung getragen.

Der Forderung des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Akten-Nr.: 700021 ERW-ID: 230002616) wird zugestimmt. Der Landkreis fordert für den Fall, dass sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen beziehungsweise Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen ergeben sollten, weitere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Dies soll eine Verlagerung von Schadstoffen in bisher nicht belastete Bereiche verhindern. Im Einzelfall sind weitere Untersuchungen notwendig, um das Gefährdungspotential genauer abzuschätzen und ggf. mit angemessenen Maßnahmen reagieren zu können. In jedem Fall ist das vorgesehene Vorgehen eng mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Forderung wird im Planfeststellungsbeschluss als Zusage des Vorhabenträgers (vgl. A.VI.2.8) berücksichtigt.

B.IV.4.20 Möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens

Einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens kommt gemäß § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 NABEG ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Die Planfeststellungsbehörde hat in dem planfestgestellten Vorhabenabschnitt A4 keine der Abwägung zugänglichen Festlegungen oder Anordnungen getroffen, die die frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens erkennbar verzögern würden. Erteilte Auflagen dienen der Konfliktbewältigung im Zuge der Bauausführung und sind somit einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme förderlich. Soweit planfestgestellte Maßnahmen auf bestimmte Zeiträume eingegrenzt sind oder eine Wirksamkeit, von welcher der weitere Baufortschritt abhängt nach Ablauf einer bestimmten Zeit anzunehmen ist, so sind diese Maßnahmen in der Regel zur Bewältigung striktrechtlicher Konflikte vorgesehen.

B.IV.4.21 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist eines der Ziele des Energieleitungsbaus, um eine preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) erreichen zu können. Eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb der Vorhaben sind in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 3 EnWG). Die Wirtschaftlichkeit steht allerdings in Konkurrenz zu Umweltverträglichkeit und Sicherheit der Versorgung und insbesondere zu den in diesen Themengebieten normierten, striktrechtlichen Anforderungen (vgl. B.IV.3).

Die planfestgestellten Vorhaben stellen in der Gesamtschau der verschiedenen Belange und rechtlichen Vorgaben die wirtschaftlichste Variante dar. Die Vorhaben sind in Erdkabelbauweise zu realisieren. Die technische Alternative einer Freileitung, die in der Regel gesamthaft kostengünstiger ist, scheidet aus (vgl. B.IV.4.21.2). Die Wirtschaftlichkeit wurde mit angemessenem Gewicht bei der Trassierung durch entsprechende Kriterien berücksichtigt. Zu nennen sind hier insbesondere die Trassierungsgrundsätze eines möglichst kurzen, gestreckten Verlaufs, das Vermeiden von Gebieten mit aufwendigen Sicherungsmaßnahmen und/oder außergewöhnlichen bautechnischen Anforderungen und die Verlegung der Erdkabelanlage in offener Bauweise. Höhere Kosten durch andere Verlegeverfahren werden grundsätzlich nur aufgrund technischer Restriktionen oder zur Vermeidung von Konflikten, die in offener Bauweise nicht oder nur mit aufwendigen Zusatzmaßnahmen lösbar wären, in Kauf genommen. Dabei handelt es sich im planfestgestellten Abschnitt in diesen Fällen zum ganz überwiegenden Teil um die Verlegung im HDD-Verfahren, nur die Querung einer Bahnstrecke wird aufgrund der Baugrundbeschaffenheit im sogenannten Mikrotunnel-Verfahren

realisiert. Für die Bewertung und Auswahl der räumlichen Alternativen unter der Berücksichtigung des Belangs der Wirtschaftlichkeit im Einzelnen wird auf das Kapitel B.IV.4.21.4 verwiesen.

Abwägungserhebliche Fragestellungen zur Wirtschaftlichkeit, die den Betrieb der Leitungen betreffen, sind nicht zu erkennen. Darüber hinaus ist somit auch nicht offenkundig, dass das planfestgestellte Vorhaben auf eine eindeutig vorzugswürdigere, wirtschaftlichere Variante hätte festgelegt werden müssen.

B.IV.4.22 Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die eindeutig vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die eindeutig vorzugswürdige, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Alternative hätte aufdrängen müssen. Demnach muss die Planfeststellungsbehörde nach fehlerfreier Ermittlung und Bewertung alle sich als eindeutig vorzugswürdig erweisende Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen¹⁵⁷. Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung¹⁵⁸. Dabei müssen nicht sämtliche ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend ausermittelt werden. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt nur in dem Maße zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Dabei muss das jeweilige Abwägungsmaterial in diesem Stadium der Planerarbeitung nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung auf der Grundlage grober Bewertungskriterien zulässt.¹⁵⁹ Es können daher Alternativen, die sich bereits aufgrund vorgenannter Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Prüf Stadium ausgeschieden werden¹⁶⁰.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach § 18 Abs. 4a NABEG einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur dann verpflichtet, wenn diese Varianten sich nach der Sachverhaltsermittlung zum jeweiligen Stadium des Planungsprozesses aufgrund einer überschlägigen Prüfung als eindeutig vorzugswürdig erweisen können.

Im Rahmen der Alternativenprüfung sind auch die Abwägungsdirektiven des § 43 Abs. 3c EnWG zu berücksichtigen. Das überwiegende Interesse an einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens im Sinne von § 43c Abs. 3c S. 1 Nr. 1 EnWG steht aufgrund der zeitlichen Abfolge des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt A4 in einem Spannungsverhältnis zu den in § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 2 und 3 EnWG normierten Abwägungsdirektiven, welche zum 01.01.2024 Wirksamkeit erlangt haben. Denn ein geradliniger und damit möglichst wirtschaftlicher Verlauf des Vorhabens, der konfliktträchtige Bereiche nicht umgeht, kann die Planung erschweren und Umsetzung von Schutzmaßnahmen erfordern, die die Inbetriebnahme herauszögern. Ebenso gilt, dass Änderungen zur Herstellung eines geradlinigeren bzw. wirtschaftlicheren Trassenverlaufs im laufenden Planfeststellungsverfahren

157 BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).

158 BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

159 BVerwG, B. v. 05.01.2001 – 4 B 57/00, juris Rn. 6.

160 BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

zur Folge hätte, dass die Planunterlagen anzupassen wären und die Nachbeteiligung im erforderlichen Umfang durchgeführt werden müsste. Dies würde den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und somit die Inbetriebnahme des Vorhabens maßgeblich verzögern. Gleichzeitig verliert der Belang des möglichst geradlinigen Verlaufs aus § 43 Abs. 3 c S. 1 Nr. 2 EnWG in den nach NABEG durchzuführenden Planfeststellungsverfahren, die sich einem Bundesfachplanungsverfahren anschließen, an Gewicht. Denn der Belang des möglichst geradlinigen Verlaufs ist zum einen bereits in das Bundesfachplanungsverfahren nach § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 NABEG eingeflossen, zum anderen kann im Planfeststellungsverfahren diesem Belang nur bedingt Geltung verschafft werden, da nach § 4 NABEG das planfestzustellende Vorhaben sich in dem bis zu 1000 m breiten, festgelegten Trassenkorridor bewegen muss. Auch unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektiven aus § 43 Abs. 3c EnWG ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass durch die dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden Trassierungsvarianten bereits eine möglichst geradlinige bzw. möglichst wirtschaftliche Trassierungsvariante vorliegt bzw. sich auch eine andere als die planfestgestellte Trasse als nicht eindeutig vorzugswürdig erwiesen hätte (vgl. B.IV.4.21 und B.IV.4.22 sowie B.IV.4.22.4). Die planfestgestellte Trasse wurde von dem Vorhabenträger in einem mehrstufigen Verfahren der Alternativenprüfung hergeleitet und anhand des Maßstabs der Identifikation und vergleichbaren Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen abgeprüft (vgl. B.IV.4.23.3). Dies reicht insoweit bereits aus, dass die Prüfung demgegenüber nun dem durch den Gesetzgeber weiter verengten Prüfmaßstab aus § 18 Abs. 4a NABEG genügt.

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Frage nach den technischen Alternativen Freileitung und Erdkabel.

B.IV.4.22.1 Nullvariante

Auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bleibt die Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte verpflichtet, zu prüfen, ob gleichwohl einem Verzicht auf die Projektverwirklichung, die sogenannten „Nullvariante“, der Vorzug zu geben ist.¹⁶¹

Soweit indes für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, wird ein Verzicht grundsätzlich nicht vorzugswürdig sein.¹⁶² Ein Interesse in diesem Sinne ist für ein Vorhaben bereits gemäß § 1 Satz 3 NABEG gesetzlich anerkannt, soweit das Vorhaben in den Geltungsbereich des NABEG fällt. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist das NABEG unter anderem auf länderübergreifende Höchstspannungsleitungen anzuwenden, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind.

Das gegenständliche Abschnittsvorhaben ist Bestandteil der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom“ und „Höchstspannungsleitung Wilster – Bergtheinfeld/West; Gleichstrom“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPIG (sog. SüdLink). Daher findet das NABEG auf dieses Vorhaben Anwendung und insofern ist nach § 1 Satz 3 NABEG seine Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.

161 BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris Rn. 51; BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris, Rn. 676.

162 BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris Rn. 142.

Überdies ist die Nullvariante für das in Rede stehende Abschnittsvorhaben bereits deshalb nicht vorzugswürdig, weil der angestrebte Energietransport in den Vorhaben Nr. 3 und 4 nicht auf andere Weise bewerkstelligt werden kann. Weder im abschnittsbezogenen Plangebiet noch die angrenzenden Planungsabschnitte übergreifend verlaufen Höchstspannungsleitungen in dem bereits bestehenden Netz, die eine ausreichende Kapazität für die Aufnahme der zu transportierenden Energiemengen aufweisen. Dies geht aus den bislang seit 2012 aufgestellten Netzentwicklungsplänen Strom hervor.

Das netztechnische Ziel der Vorhaben Nr. 3 und 4 besteht indes darin, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Kapazität des Übertragungsnetzes zwischen Schleswig-Holstein und Bayern wesentlich zu erhöhen und die Energie großräumig und verlustarm nach Süden zu transportieren (vgl. Planunterlage Teil A01, Kap. 1.5.1.2). Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen wie der Errichtung von Energieanlagen ist für den Bereich der Daseinsvorsorge und der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz von größter Bedeutung.¹⁶³ Die Realisierung des gegenständlichen Abschnittsvorhabens ist daher geboten.

B.IV.4.22.2 Möglichst geradliniger Verlauf

Einem möglichst geradlinigen Verlauf zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens kommt gemäß § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 2 EnWG ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass ein möglichst geradliniger Verlauf der Gesamtvorhaben Nr. 3 und 4 BBPlG bereits im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens geprüft und abgewogen wurde¹⁶⁴.

Die kürzeste mögliche und damit geradlinigste Verbindung zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens bildet die Luftlinie zwischen den Punkten Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) und B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel. Diese Luftlinie liegt räumlich östlich des festgelegten Trassenkorridors nach § 12 NABEG. Da der Trassenkorridor für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich ist (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG), ist der Idealmaßstab einer Orientierung an der Luftlinie zwischen den Vorhabenpunkten in dem Planfeststellungsabschnitt A4 rechtlich unzulässig und daher nicht zu erreichen. Mithin kann der Aspekt der Geradlinigkeit dann daraufhin operationalisiert werden, dass mit ihm eine möglichst kurze, die Belange und Betroffenheiten reduzierende Trassierung intendiert ist (kurzer gestreckter Verlauf). Die Planfeststellungsbehörde kann keine Bereiche der planfestgestellten Trasse erkennen, in denen die Interessen an einem kurzen gestreckten Verlauf die anderen abzuwägenden Belange derart überwogen hätten, dass ein solcher Verlauf eindeutig vorzugswürdig gewesen wäre (vgl. B.IV.4.22.4).

B.IV.4.22.3 Technische Alternative Freileitung

Die technische Alternative Freileitung ist gesetzlich ausgeschlossen. Die Vorhaben 3 und 4 sind im Bundesbedarfsplan (Anlage zum BBPlG) mit „E“ gekennzeichnetes Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, das nach Maßgabe des § 3 BBPlG (vorrangig)

¹⁶³ BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 – 1 BvL 28/82 –, juris Rn. 37.

¹⁶⁴ siehe Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A (Brunsbüttel bis Scheeßel), Az: 6.07.00.02/3-2-1/25.0; Kap. B.V.7.c).(gg).(2) und Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Bergreinefeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt A (Wilster bis Scheeßel), Az: 6.07.00.02/4a-2-1/25.0; Kap. B.V.7.c).(gg).(2)

als Erdkabel zu errichten und zu betreiben ist. Die Leitung kann (nur) auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit

1. ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
2. ein Erdkabel nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz einer Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist, oder
3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Das planfestgestellte Vorhaben weist auf Grundlage der vorgenannten Prüfungen (vgl. B.IV.3.2; B.IV.3.3) keine Tatbestandsmerkmale für eine Freileitungsausnahme auf. Das Vorhaben verläuft in dem planfestgestellten Abschnitt auch nicht in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung.

B.IV.4.22.4 Herleitung und Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen

Der Vorhabenträger hat die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in den eingereichten Planfeststellungsunterlagen mit der planfestgestellten Leitung verglichen (vgl. Planunterlage Teil B, Anhang 1). Die Basis dafür bildete das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Darin werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend wurden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakte Norm auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren.

Der Vorhabenträger hat auf Basis der Planungsleit- und -grundsätze ein dreistufiges Prüfprogramm entwickelt, das den iterativen Prozess von der Evidenzprüfung über die Grobprüfung hin zur vertieften Betrachtung operationalisiert und dabei feststehende Gewichtungen der Rechtsordnung und aus der Natur der Sache berücksichtigt.

B.IV.4.22.4.1 Evidenzprüfung

Die Evidenzprüfung bildet den ersten Schritt der Alternativenprüfung. Hierbei werden Alternativen ausgeschieden, die evident nicht als Alternative in Frage kommen. Eine Alternative kommt insbesondere nicht in Frage, wenn sie technisch nicht durchführbar ist, außerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors liegt, nicht raumkonkret bestimmt oder nahezu deckungsgleich mit der Vorzugstrasse ist. Des Weiteren kommt sie nicht in Frage, wenn sie in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch aufwändiger ist oder keine Veranlassung hat, weil sie nicht zu einer erkennbar geringeren Betroffenheit eines abwägungsrelevanten Belanges führt. Sie ist nicht erforderlich für Alternativen aus dem Antrag nach § 19 NABEG a.F. bzw. dem Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG a.F. und für fachplanerisch sinnvolle Alternativen, da die Kriterien der Evidenzprüfung bei der fachplanerischen Entwicklung bereits berücksichtigt wurden.

Soweit der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Akten-Nr. 700034, ERW-ID 230002602) in seiner Stellungnahme vorträgt, eine alternative Trassierung zwischen Heeslingen und Osterheeslingen ließe eine der beiden erforderlichen

Querungen des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ entfallen, so ist diese Feststellung zunächst korrekt. Die Alternative verlief jedoch außerhalb des nach § 12 i.V.m. § 15 Abs. 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegten Trassenkorridors aus der Bundesfachplanung und kommt daher nicht in Frage. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die mit dieser alternativen Trassierung entfallende, geschlossene Querung des Knüllbaches und damit eines Teiles des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ eindeutig vorzugswürdig wäre und somit eine Anpassung der Bundesfachplanungsentscheidung sowie eine andere Festlegung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erfordert hätte. Die Querung des Knüllbaches erfolgt in geschlossener Bauweise, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. B.IV.3.2.5.9). Zudem würde sich das Vorhaben in dem Bereich des alternativen Trassierungsvorschlages des NLWKN stärker an vorhandene Siedlungsbereiche annähern, sodass die Variante auch aus diesem Gesichtspunkt gegenüber der planfestgestellten Trasse nachteilig ist und somit nicht eindeutig vorzugswürdig ist. Der Trassierungsvorschlag des NLWKN zwischen Heeslingen und Osterheeslingen wird im Rahmen der Evidenzprüfung abgeschichtet. Eine detaillierte Prüfung in dem Planfeststellungsbeschluss erfolgt somit nicht.

B.IV.4.22.4.2 Grobprüfung

Im Rahmen der Grobprüfung wird im zweiten Schritt ermittelt, ob eine Alternative unzweifelhaft bereits bei einer summarischen Betrachtung offensichtlich nicht vorzugswürdig ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Alternative zwingende rechtliche Vorgaben nicht erfüllt, sie offensichtlich zu stärkeren Beeinträchtigungen führt als die Vorzugstrasse oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Neben Maßgaben der Bundesfachplanung werden umweltrechtliche Zulassungsschranken, Ziele der Raumordnung, Betroffenheit von öffentlichen sowie privaten Belangen, bautechnische Gründe und die wirtschaftliche Zumutbarkeit getrachtet.

B.IV.4.22.4.3 Vertiefte Prüfung

Wenn weder mit der Vorzugstrasse noch mit der Alternative oder sowohl mit der Vorzugstrasse als auch mit der Alternative gewichtige Beeinträchtigungen oder Zulassungshindernisse verbunden sind, müssen die insgesamt entscheidungserheblichen Belange ermittelt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht unter- und gegeneinander in einem dritten Schritt abgewogen werden. Dabei werden die Vergleiche mangels allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe nicht mit absoluten Bewertungsverfahren, sondern stets als relativer Vergleich zwischen der Vorzugstrasse und der geprüften Alternative durchgeführt.

Für weitere Details wird auf Planunterlage Teil B der Antragsunterlagen verwiesen. Die beschriebene Vorgehensweise kann durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend bezogen auf jene Kriterien der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen selbst bewertet.

Im Folgenden werden die im konkreten Fall für die Alternativenprüfung relevanten Kriterien der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zur planfestgestellten Trasse jeweils vergleichend einander gegenübergestellt und die Kriterien zueinander ins Verhältnis gesetzt.

B.IV.4.22.5 Räumliche Alternativen innerhalb des Trassenkorridors

Innerhalb des ca. 38 km langen und 1.000 m breiten, für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridors in dem Bereich des Abschnittes A4 kamen grundsätzlich 33 räumliche Trassenalternativen in Frage. Dabei wurde zunächst im Rahmen der Evidenzprüfung für jede in Frage kommende Alternative geprüft, ob die Alternative sich aufgrund ihrer spezifi-

schen Eingeschafften für eine weitere Betrachtung als Alternative innerhalb der Alternativenprüfung eignet. Der Vorhabenträger hat dabei bei 23 in Frage kommenden Alternativen festgestellt, dass diese nach der Evidenzprüfung nicht für das weitere Verfahren in Frage kommen. Bei zehn Alternativen hat der Vorhabenträger eine Grobprüfung durchgeführt und diese Alternative dabei auch in einem jeweiligen Fazit vergleichend gegenüber der planfestzustellenden Trasse betrachtet. Ein vertiefender Alternativenvergleich wurde vorliegend nicht durchgeführt. Für das vollständige Abwägungsmaterial wird auf die Planunterlagen Teil B, sowie Anhang 01 verwiesen.

Die Alternativen 1, 2.2, 2.3, 3, 4, 5, 5.1, 5.2, 6, 8, 10, 12, 12.1, 12.2, 13.1, 13.2, 14, 15, 16, 16.1, 17.1, 17.2 und 18 kamen nicht in Frage und wurden von dem Vorhabenträger in der Evidenzprüfung verworfen. Dabei sind die Alternativen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 5.2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, und 18 Teile der Vorschlagstrasse nach § 19 NABEG a.F., die nach der technischen Ausplanung der planfestgestellten Trasse insbesondere aufgrund erheblicher Zweifel an der technischen Realisierbarkeit nicht weiterverfolgt werden und sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen konnten. Die Alternativen Nr. 2.2, 5.1, 12.1, 13.1, 13.2, 16.1, 17.1 und 17.2 sind vom Vorhabenträger aufgrund verschiedener fachplanerischer Erwägungen im Rahmen der fortschreitenden Ausplanung der planfestgestellten Trasse entwickelte Varianten, die aufgrund mangelnder technischer Realisierbarkeit oder weil sie gegenüber der planfestgestellten Trasse keine wesentlichen Vorteile aufweisen, verworfen worden und sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen konnten. Im Übrigen wird in Bezug auf das vollständige Abwägungsmaterial auf Unterlage B, Anhang 01 verwiesen.

Soweit in der Einwendung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 700016; Einwendungsnr. EWG230000500) die von dem Vorhabenträger vorgenommene Bewertung der Alternativen Nr. 2.2 und 2.3 mit dem Argument bezweifelt wird, die Alternativen beträfen eine Moorfläche in geringerem Maße, als dies die planfestgestellte Trasse vermag, so ist dem das Folgende entgegenzuhalten. Das Vorhandensein eines Moorbodens stellt zwar einen schützenswerten öffentlichen Belang dar, da dies in gleichem Maße aber auch auf den privaten Belang der geringeren Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen zutrifft, die die planfestgestellte Trasse im Wesentlichen aufweist, so liegt hier kein Hinweis darauf vor, dass die Alternative gegenüber der planfestgestellten Trasse eindeutig vorteilhaft ist. Bei der genannten Moorfläche handelt es sich um einen Moorboden, der landwirtschaftlich im Rahmen der Acker-, Grünland- (Silage) und Weidewirtschaft genutzt wird. Da der Vorhabenträger im Rahmen der fachgerechten Bauausführung insbesondere gemäß DIN 19639 angehalten ist, mit besonderen Böden entsprechend so umzugehen, dass diese ihre Funktionalität nach der Baumaßnahme beibehalten oder zeitnah wieder erlangen können, wird dem Einwand nicht gefolgt. Zudem hat der Vorhabenträger im Rahmen der Baugrundvoruntersuchungen festgestellt, dass der in der Bodenübersichtskarte ausgewiesene Moorboden an dieser Stelle infolge der landwirtschaftlichen Nutzung degradiert ist. Die planfestgestellte Trasse weist zudem einen größeren Abstand zu einem Einzelgehöft und zu der Ortslage von Farven auf, als die in Rede stehende Alternative. Eine der Alternativen (2.2.) durchschneidet eine archäologische Prospektionsfläche, nähert sich dem Siedlungsbereich von Farven stärker an und durchschneidet landwirtschaftliche Flächen quer zur Bewirtschaftungsrichtung. Soweit in der Einwendung der Vorschlag unterbreitet wird, die Alternative möge die archäologische Prospektionsfläche westlich umgehen, so wären die planfestgestellte Trasse und die Alternative an dieser Stelle nahezu lageidentisch. Hiermit verbliebe dennoch in der Abwägung der Widerstreit zwischen der nach der Querung der Beverniederung durch die Alternative stärkeren Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Umgehung der Moorböden durch die planfestgestellte Trasse. Sofern die Einwendung auf eine Querung zwischen der archäologischen Prospektionsfläche und den festgestellten Moorböden abzielt, so entgegnet der Vorhabenträger, dass in diesem Fall der Passageraum zwischen den beiden Flächen für eine Trassierung nicht ausreicht, sodass dann beide schützenswerten Belange

von der Trassierung betroffen wären. Die Alternative Nr. 2.2 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit in der Einwendung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 700016; Einwendungsnr. EWG230000500) die Alternative 2.3 gegenüber der planfestgestellten Trasse dahingehend als vorteilhaft angesehen wird, dass diese ebenfalls eine Moorfläche weniger beeinträchtigt als die planfestgestellte Trasse, so ist dem entgegenzuhalten, dass die alternative Trassierung mit einer Richtungsänderung im rechten Winkel einherginge. Eine solche Richtungsänderung ist aufgrund der zulässigen Biegeradien der Erdkabel aus technischen Gesichtspunkten nicht realisierbar. Im Übrigen gelten die oben genannten Feststellungen zur Integrität des ausgewiesenen Moorbodens auch für die Alternative 2.3. Die alternative Trassierung ist ebenfalls länger als die planfestgestellte Trasse. Die Alternative Nr. 2.3 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit in der Einwendung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 700016; Einwendungsnr. EWG230000500) vorgebracht wird, die Alternative Nr. 5 sei besser geeignet als die planfestgestellte Trasse, so ist dem zu entgegen, dass für die Alternative Nr. 5, in dem Bereich der für die Querung der K109 durch die Alternative vorgesehen ist, eine Aufweitung der Kabelabstände erforderlich ist, um die Kreisstraße in geschlossener Bauweise zu queren. In diesem Zusammenhang ist ein starkes Abknicken der Trasse unmittelbar nach der geschlossenen Querung aus technischer Sicht nicht möglich. Der Vorhabenträger erwidert zudem, dass die Alternative Nr. 5 geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG betreffe, sodass sich auch hierdurch kein Vorteil für die Alternative gegenüber der planfestgestellten Trasse ableiten ließe. Die Alternative Nr. 5 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit in der Einwendung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 700016; Einwendungsnr. EWG230000500) angemerkt wird, dass die Alternative Nr. 13.2 gegenüber der planfestzustellenden Trasse zu wählen sei, wird dem nicht gefolgt und der Einwand abgewiesen. Zwar ist es richtig, dass die westlich der Ortschaft Rüssel (Gemeinde Elsdorf) verlaufende Freileitung ein Hemmnis in Bezug auf die Siedlungsentwicklung der Ortschaft darstellt. Jenseits des Schutzstreifens der Freileitung ist eine Siedlungstätigkeit vorbehaltlich der fachrechtlichen Anforderungen jedoch grundsätzlich möglich, ohne dass der räumliche Zusammenhang mit der bestehenden Siedlung grundsätzlich in Frage stünde. Durch eine Bündelung der Alternative Nr. 13.2 mit der bestehenden Freileitung ergäbe sich eine deutlich größere Breite der jeweiligen Schutzstreifen, sodass der räumliche Zusammenhang zur bestehenden Siedlung deutlich unterbrochen wäre. Zudem hat der Vorhabenträger in einem ansonsten konfliktarmen Raum bei der planfestgestellten Trasse vorsorglich Abstände zur bestehenden Siedlung vorgesehen, durch den auch bauzeitliche Immissionen im Siedlungsbereich gemindert werden können. Die Alternative 13.2 tangiert darüber hinaus unmittelbar ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie weitere sensible, naturschutzfachliche Belange sowie deren Umkreise, Aktions- und Wirkungsbereiche. Das von dem Vorhabenträger in seiner Erwidernng vorgebrachte Argument, die Alternative 13.2 laufe ebenfalls über ein Privatgrundstück ist jedoch unzutreffend. Gleichwohl vermag die Alternative 13.2 auch unter Ausblendung dieses Argumentes nicht derart viele Vorteile auf sich vereinen, dass sie sich als eindeutig vorzugswürdig erwiesen hätte und an der Stelle der planfestgestellten Trasse hätte festgelegt werden müssen.

Die Alternativen Nr. 2, 2.1, 3.1, 7, 8.1, 9, 10.1, 11 und 13 erweisen sich nach einer Grobprüfung als nicht ernsthaft in Betracht kommend und wurden daher vom Vorhabenträger verworfen. Die Alternativen Nr. 2, 7, 9, 11 und 13 stellen Teile der Vorschlagstrasse nach § 19 NABEG a.F. dar, die nach der technischen Ausplanung der planfestgestellten Trasse insbe-

sondere aufgrund der technischen Realisierbarkeit nicht weiterverfolgt werden. Diese Alternativen erwiesen sich daher als nicht eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse.

Die Alternative Nr. 2.1 stellt eine fachliche Ausplanung des § 19-Trassenvorschlages dar. Der Vorhabenträger kommt im Rahmen der durchgeführten Grobprüfung zu dem Ergebnis, dass die Alternative 2.1 gegenüber der planfestgestellten Trasse Nachteile aufweist. Zwar ist die Alternative 2.1 geringfügig kürzer, sie betrifft jedoch eine archäologische Prospektionsfläche, nähert sich dem Siedlungsbereich von Farven stärker an und verläuft auf längerer Strecke quer zur Bewirtschaftungsrichtung der landwirtschaftlichen Flächen. Zwar spricht für die Alternative 2.1, dass sie Moorböden in geringerem Maße betrifft, als dies die planfestgestellte Trasse vermag. Dennoch weist die Alternative 2.1 in Summe größere Nachteile auf, als die planfestgestellte Trasse. Die Alternative 2.1 kommt daher nicht ernsthaft in Betracht. Soweit in einer Einwendung die Alternative 2.1 gegenüber der planfestgestellten Trasse als vorteilhaft dargestellt wird, da sie in geringerem Maße Moorböden betreffe, so ist dem zu entgegen, dass diese Betrachtung die mit der Trasse 2.1 einhergehenden Nachteile der stärkeren Annäherung an den Siedlungsbereich, der geringeren Orientierung an landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen sowie der Betroffenheit einer archäologischen Prospektionsfläche ausblendet oder hinter die Feststellung der Betroffenheit von Moorböden hinten an stellt. Da der Vorhabenträger im Rahmen der fachgerechten Bauausführung insbesondere gemäß DIN 16639 angehalten ist, mit besonderen Böden entsprechend so umzugehen, dass diese ihre Funktionalität nach der Baumaßnahme beibehalten oder zeitnah wieder erlangen können, wird dem Einwand nicht gefolgt. Soweit in der Einwendung die Möglichkeit aufgezeigt wird, die Alternative 2.1 räumlich so anzupassen, dass diese zwischen den Moorflächen der Bevorniederung und der archäologischen Prospektionsfläche verlaufen könne, um die archäologische Prospektionsfläche möglichst zu schonen, so entgegnet der Vorhabenträger dem, dass die benötigte Fläche zur Herstellung der beiden Höchstspannungsleitungen dennoch beide Belange betreffen würde, da der Passageraum zu gering ist. Der Einwand wird somit bezogen auf diesen Aspekt und auch insgesamt zurückgewiesen. Die Alternative Nr. 2.1 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse.

Die Alternative Nr. 3.1 erweist sich nach der Grobprüfung aufgrund zu erwartender Schwierigkeiten bei der Kabellegung gegenüber der planfestgestellten Trasse als nachteilig. Die Alternative Nr. 3.1 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse.

Soweit in der Einwendung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 700016; Einwendungsnr. EWG230000500) vorgebracht wird, die Alternative Nr. 7 weise keine Begründung auf, aus welcher fachplanerischen Erwägung heraus sie entwickelt wurde und sie das Minimierungsgebot verletze, so ist dem zu entgegen, dass die Alternative Nr. 7 voraussichtlich eine archäologische Fundstelle quert und sich somit die fachplanerische Erwägung für die Lage der planfestgestellten Trasse ergibt. Die planfestgestellte Trasse hingegen verläuft in diesem Bereich ohne die Beeinträchtigung überwiegender, öffentlicher oder privater Belange. Sie hat zwar einen unwesentlich längeren Verlauf als die Alternative Nr. 7. Dies ist jedoch dem Umstand der Umgehung der archäologischen Fundstelle geschuldet. Eine unwesentliche Mehrlänge verstößt somit nicht gegen das grundsätzliche Minimierungsgebot. Die Alternative Nr. 7 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Soweit in der Einwendung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 700016; Einwendungsnr. EWG230000500) auf die mangelnde Darlegung der Veranlassung der Alternative Nr. 8.1 abgestellt wird, so wird der Einwand zurückgewiesen. Die Alternative Nr. 8.1 wurde dem Vorhabenträger von Dritten im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung empfohlen, um einen schonenderen Verlauf mit Hinblick auf die Felddrainagen zu ermöglichen. Die Alternative 8.1 erweist sich gegenüber der planfestgestellten Trasse als

nachteilig, da sie bei geringfügiger Mehrlänge Moorböden quert, wohingegen die planfestgestellte Trasse ausweislich der Bewertung des Vorhabenträgers in dem zu der Alternative 8.1 korrespondierenden Verlauf keine erkennbaren Belange betrifft. Die Alternative Nr. 8.1 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse.

Die Alternative 10.1 weist gegenüber der planfestgestellten Trasse eine deutliche Mehrlänge auf. Des Weiteren tangiert die Alternative eine Baumreihe mit kartierten Habitatbäumen und nähert sich im Bereich Osterboitzen Wohngebäuden im Außenbereich stärker an, als die planfestgestellte Trasse. Die Alternative Nr. 10.1 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse.

Soweit in der Einwendung des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (Akten-Nr. 700016; Einwendungsnr. EWG230000500) angemerkt wird, dass die Alternative Nr. 13 gegenüber der planfestzustellenden Trasse zu wählen sei und die mit dieser Alternative einhergehenden Beeinträchtigungen von Privateigentum über eine geschlossene Querung zu lösen seien, wird dem nicht gefolgt und der Einwand abgewiesen. Zwar ist es grundsätzlich nicht untersagt, Privatgrundstücke und darauf befindliche Wohngebäude mit einer Gleichstromhöchstspannungsleitung in erdverlagter Bauweise zu queren. Jedoch ergeben sich hieraus zum einen Nutzungseinschränkungen des Privateigentums über die Eintragung von Dienstbarkeiten zu Gunsten des Leitungsbetreibers. Zum anderen gehen von den Leitungen auch Emissionen aus, sodass eine Annäherung an die Grenzwerte der 26. BImSchV in die Abwägung einzustellen sind. Eine solche Annäherung an die Grenzwerte kann bei geschlossenen Querungen schon dadurch erfolgen, dass die Kabel in der Regel mit größeren Abständen zueinander als im offenen Kabelgraben verlegt werden müssen. Hierdurch reduziert sich die gegenseitige Aufhebung der Magnetfelder durch die Polarität, sodass höhere Emissionswerte als im offenen Kabelgraben angenommen werden können. Hierbei spielt auch das Trennungsgebot aus § 50 BImSchG eine Rolle, welches als Abwägungsdirektive die räumliche Trennung von emittierenden Anlagen und schützenswerten Nutzungen wie Wohngebäuden vorsieht. Da die planfestgestellte Trasse auf keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange trifft, bildet sie das Trennungsgebot aus § 50 BImSchG besser ab. Die Alternative Nr. 13 erweist sich damit nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Trasse. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Für das vollständige Abwägungsmaterial wird auf Unterlage B, Anhang 01 verwiesen.

B.IV.4.22.5.1 Vorvergleiche

Vorvergleiche zur Strukturierung der Alternativenbetrachtung sind im planfestgestellten Abschnitt nicht vorgenommen worden.

B.IV.4.22.5.2 Fazit

In dem Planfeststellungsabschnitt A4 sind sowohl räumliche Trassierungsalternativen als auch räumliche Alternativen für die Zuwegung zu den Baufeldern entwickelt, analysiert und bewertet worden. Hierbei stellt sich heraus, dass die von dem Vorhabenträger in den Unterlagen nach § 21 NABEG ermittelte Trasse die eindeutig vorzugswürdige und im Vergleich die Belange möglichst schonende Variante darstellt. Auch die Entwicklung, Analyse und Bewertung der Zuwegungen hat das Bild ergeben, dass die planfestgestellten Zuwegungen in allen Fällen vorteilhaft gegenüber den alternativen Zuwegungsvarianten sind.

B.IV.4.22.5.3 Abschließende Gesamtbewertung

Die mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Bau und Betrieb der 525-kV-HGÜ-Erdkabelleitungen als Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des Bundesbedarfsplans durch die TenneT TSO GmbH im Abschnitt A4 ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 1 NABEG; § 1 Abs. 1 BBPlG) erforderlich. Die Vorhaben

sind zur Erreichung der in diesem Beschluss dargelegten Ziele, der Beschleunigung des Stromnetzausbaus und damit auch der Energiewende in Deutschland, geeignet. Mit der gewählten Trasse werden diese Ziele erreicht. Eine andere Trassenvariante im Abschnitt A4 ist vorliegend, unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, mit der die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Beeinträchtigung von entgegenstehenden Belangen erreicht würden (wie etwa Natur- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz), nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Gesamtbewertung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen das überragende öffentliche Interesse an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu einander zu betrachten.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Großteil der mit dem Bau und Betrieb der Erdkabelleitungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen lediglich temporärer Natur sein wird. Der Eingriff in das Privateigentum ist als gewichtiger Belang in der Abwägung ebenfalls berücksichtigt und auf das insoweit erforderliche Maß reduziert.

Die Umweltverträglichkeit der Vorhaben wurde festgestellt und in der Abwägung berücksichtigt. Auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht gegeben sind. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Fachgesetze stehen den Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Den im Planfeststellungsverfahren geäußerten Forderungen, Hinweisen und Einwendungen konnte durch die vorgenommenen Planänderungen, Zusagen des Vorhabenträgers und aufgenommene Nebenbestimmungen und Auflagen hinreichend entsprochen und bestehende Konflikte gelöst werden.

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange (§ 43 Abs. 3 EnWG) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem abschließenden Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.V Wasserrechtliche Erlaubnisse

Dieses Kapitel bezieht sich auf die unter A.IV erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8, 9, 12 WHG.

B.V.1 Sachverhalt

Im Abschnitt A4 kommen im Rahmen der Wasserhaltung die sog. offene und geschlossene Bauweise zum Einsatz, die sich in weitere unterscheidbare Bereiche untergliedern: Kabelgraben, Start- und Zielgrubenbereiche von HDD-Bohrungen oder (Pilot-)Pressungen sowie Muffengruben.

Die Bodenverhältnisse im Abschnitt A4 unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Grundwasserflurabstände und Durchlässigkeitswerte, die jeweils eine Anpassung der Art der Wasserhaltungsmaßnahmen erfordern. Davon beeinflusst hat sich der Vorhabenträger -je nach örtlicher Geeignetheit- unterschiedliche Entwässerungstechnologien entlang des Planfeststellungsabschnitts entschieden. Bezüglich der verschiedenen Bodentypen im Abschnitt wird auf die tabellenförmige Zusammenfassung des Vorhabenträgers in der Unterlage Teil L06.3 (Wasserhaltung Bericht) Kap. 4 Tabelle 3 verwiesen.

Die Wasserhaltungsmaßnahmen zielen darauf ab, die für die Baumaßnahmen genutzten Flächen trocken zu halten und die notwendige Baufreiheit zu schaffen sowie die erforderliche

bodenmechanische Standsicherheit während der Bauarbeiten zu gewährleisten. Hierbei wird im Folgenden zwischen den jeweiligen Wasserhaltungsvorgängen differenziert. Hinsichtlich weiterer Details mit entsprechenden Abbildungen wird auf die Unterlage Teil L06.3 Wasserhaltung Bericht Kap. 3.3 verwiesen.

B.V.1.1 Offene Wasserhaltung

Zur durchgehenden Sicherstellung von trockenen Baugruben außerhalb des Kabelgrabens kann bei entsprechenden geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen eine offene Wasserhaltung im Sinne der DIN 4124 erfolgen. Bei der offenen Wasserhaltung soll nach den Ausführungen des Vorhabenträgers das der Baugrube durch die Böschungen und Sohle zufließende Niederschlags-, Tag-, Stau- und Schichtenwasser bzw. freie Grundwasser unmittelbar über an den Rändern der Baugrubensohle angeordnete Mulden oder mittelbar über vollflächige Filterschichten in Höhe der Baugrubensohle erfolgen. Letzteres ist mit einem an den Rändern der Baugrubensohle verlaufenden Ringdrän verbunden oder im Falle größerer Baugrubenflächen mit zusätzlichen Stichdränen, die mit dem vorgenannten umlaufenden Ringdrän verbunden werden, gefasst und einem oder mehreren Pumpensämpfen an einem oder mehreren Tiefpunkten der Baugrubensohle zugeleitet werden (vgl. Unterlage Teil L06.3 Wasserhaltung Bericht, Kap. 3.3.1.1).

Im Anschluss sollen die in einem Pumpensämpf gesammelten Abwässer mit einem geeigneten Förderaggregat gehoben und über fliegende Schlauchleitungen der weiteren Vorflut zugeleitet werden.

Im Zuge der Rückverfüllung der Baugrube werden die Wasserhaltungsmaßnahmen dauerhaft eingestellt. Die Ring- und ggf. ergänzenden Stichdräne sollen fachgerecht verschlossen werden und verbleiben anschließend ohne Funktion im Boden. Eine anhaltende Beeinflussung des Grundwassers über den ursprünglichen Baugrubengrundriss hinaus durch die im Untergrund verbleibende, stillgelegte Anlagenteile der Wasserhaltung zur Trockenlegung der Baugrube soll nach Einstellung des Betriebs der Wasserhaltungsanlagen nicht mehr stattfinden.

B.V.1.2 Geschlossene Wasserhaltung

Zur durchgehenden Sicherstellung einer trockenen Baugrube während der Kabelleitungstiefbauarbeiten wird für den Kabelgraben in der Regel eine Wasserhaltungsanlage mit Horizontaldrainagen geplant (horizontale Wasserhaltung). Der Einbau der Horizontaldrainagen erfolgt dabei in Abhängigkeit von den geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen in der Regel während des Kabelgrabenaushubs in offener Bauweise und in besonderen Fällen im Vorfeld des Kabelgrabenaushubs im Fräsverfahren.

Im Falle einer Verlegung der Horizontaldrainage während des Kabelgrabenaushubs wird der Rohrgraben zur Verlegung der Rohrdrainage mit einer Tiefe von ca. 0,3 m unterhalb des geplanten Niveaus der Sohle des Kabelgrabens mittels einer speziellen Tief- oder Profilschaukel Zug um Zug während der Herstellung des Kabelgrabens mit ausgehoben. Eine Vermischung von Böden unterschiedlicher Homogenbereiche soll gemäß DIN 18300 bei diesem Verlegeverfahren weitestgehend vermieden werden.

Im Falle einer Verlegung der Horizontaldrainage in Form einer Tiefendrainage im Fräsverfahren wird nach dem Oberbodenabtrag in einem ersten Schritt mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf vor dem Aushub des Kabelgrabens entlang der Achse des Kabelgrabens eine Rohrdrainage in einer Tiefe von ca. 0,75 m unterhalb des geplanten Niveaus der Sohle des Kabelgrabens mittels selbstfahrender Grabenfräsmaschine eingefräst.

Um die Dränwirkung der vorbeschriebenen Horizontaldrainage insbesondere mit Blick auf eine zügige Trockenlegung der Kabelgrabensohle bei Zuflüssen von Niederschlagswasser

u.a. zu verbessern, soll bedarfsweise zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit im Gründungsbereich der Hochspannungserdkabel parallel zum Einbau der Rohrdrainage, ein Dränfilter in Form eines Grabenfilters (Sickerung) in den Drängraben eingebracht werden.

Der Rohrgraben zur Verlegung der Rohrdrainage soll im Falle der Verlegung im Fräsverfahren in einem abschließenden Arbeitsschritt mit anstehendem Boden bis zum Beginn des Aushubs vom Kabelgraben, bzw. im Falle einer Verlegung der Horizontaldrainage, während des Kabelgrabenaushubs mit Füllboden verfüllt werden, soweit kein Dränfilter als Grabenfilter eingebaut worden ist.

Bei abschnittsweise hoch anstehendem Grundwasser bzw. lokal starkem Grundwasserantrieb könnten ergänzend zu der in der Achse des Kabelgrabens verlegten Tiefendrainage, einseitig oder beidseitig des Kabelgrabens weitere parallele Tiefendrainagen vorgesehen werden, die in der Regel mit etwas geringerer Verlegetiefe als sogenannte Fangdrainage den Grundwasserzufluss in Richtung Kabelgraben mindern sollen. Über die Notwendigkeit derartiger Zusatzmaßnahmen soll je nach Bedarf vor Ort entschieden werden.

Für die Tiefendrainagen im Bereich des Kabelgrabens besteht aufgrund ihrer Tiefenlage zumeist keine Vorflut im Freigefälle. Das im Bereich der Wasserhaltungsanlage gefasste Niederschlags-, Tag-, Stau- und Schichtenwasser bzw. freie Grundwasser soll daher über spezielle doppelwirkende Kolbenpumpen für Grundwasserabsenkungen, die zumeist von schalldämmten Dieselaggregaten oder über Elektromotoren in Verbindung mit Generatoren angetrieben werden, gehoben werden. Die Pumpen sollen entlang des Arbeitsstreifens zwischen Kabelgraben und Baustraße aufgestellt werden. In diesem Bereich werden auch die fliegenden Schlauchleitungen in Richtung Vorflut verlegt.

Die von der Wasserhaltungsanlage des Kabelgrabens gefassten Abwässer sollen, ausgehend von den vorbeschriebenen Förderaggregaten, nachfolgend über fliegende Schlauchleitungen im Freigefälle der weiteren Vorflut bzw. hierfür vorgesehenen Einleitstelle zugeleitet werden.

Die Herstellung der Muffenverbindungen in hierfür gesonderten Gruben zwischen den jeweiligen Hochspannungserdkabeln einzelner Bausektionen soll in Abhängigkeit vom Bauablauf ggf. mit zeitlichem Versatz zu den Kabelleitungstiefbauarbeiten auf freier Strecke erfolgen. Die Wasserhaltungsmaßnahmen im Kabelgraben würden in diesen Fällen im Anschluss an die Verfüllung des Kabelgrabens zunächst eingestellt (Außerbetriebnahme). Im Vorfeld der Herstellung der Muffenverbindungen würde sodann eine abschnittsweise Wiederinbetriebnahme der Wasserhaltungsmaßnahmen im Kabelgraben erforderlich werden. Die Möglichkeit einer Außerbetriebnahme und anschließenden abschnittweisen Wiederinbetriebnahme soll durch eine entsprechende Anordnung der Abschlagslängen für die Tiefendrainagen gewährleistet werden.

Nach Abschluss aller Kabelleitungstiefbauarbeiten sollen alle verbliebenen Baugruben verfüllt und die Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich des Kabelgrabens dauerhaft eingestellt werden. Die Tiefendrainagen würden fachgerecht verschlossen und anschließend funktionslos im Boden zurückbleiben. Eine anhaltende Beeinflussung des Grundwassers über längere Strecken durch die im Untergrund verbleibenden Anlagenteile zur ursprünglichen Trockenlegung des Kabelgrabens soll nach Einstellung des Betriebs der Wasserhaltung nicht mehr verbleiben.

Zur durchgehenden Sicherstellung einer trockenen Baugrube während der Kabelleitungstiefbauarbeiten soll für den Kabelgraben ferner eine Wasserhaltungsanlage mit Horizontaldrainagen eingesetzt werden (horizontale Wasserhaltung). Der Einbau der Horizontaldrainagen erfolgt dabei in Abhängigkeit von den geologischen und hydrogeologischen Randbedingungen in der Regel während des Kabelgrabenaushubs und in besonderen Fällen im Vorfeld des Kabelgrabenaushubs im Fräsverfahren.

Im Falle einer Verlegung der Horizontaldrainage während des Kabelgrabenaushubs in offener Bauweise wird der Rohrgraben zur Verlegung der Rohrdrainage mit einer Tiefe von ca. 0,3 m unterhalb des geplanten Niveaus der Sohle des Kabelgrabens mittels einer speziellen Tief- oder Profilschaufel Zug um Zug während der Herstellung des Kabelgrabens mit ausgehoben. Im Falle einer Verlegung der Horizontaldrainage in Form einer Tiefendrainage im Fräsverfahren wird nach dem Oberbodenabtrag in einem ersten Schritt mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf vor dem Aushub des Kabelgrabens entlang der Achse des Kabelgrabens eine Rohrdrainage in einer Tiefe von ca. 0,75 m unterhalb des geplanten Niveaus der Sohle des Kabelgrabens mittels selbstfahrender Grabenfräsmaschine eingefräst.

Um die Dränwirkung der vorbeschriebenen Horizontaldrainage insbesondere mit Blick auf eine zügige Trockenlegung der Kabelgrabensohle bei Zuflüssen von Niederschlagswasser u.a. zu verbessern, ist bedarfsweise zur Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit im Gründungsbereich der Hochspannungserdkabel parallel zum Einbau der Rohrdrainage ein Dränfilter in Form eines Grabenfilters (Sickerung) in den Drängraben vorgesehen. Der Rohrgraben zur Verlegung der Rohrdrainage wird im Falle der Verlegung im Fräsverfahren in einem abschließenden Arbeitsschritt mit anstehendem Boden bis zum Beginn des Aushubs vom Kabelgraben bzw. im Falle einer Verlegung der Horizontaldrainage während des Kabelgrabenaushubs in offener Bauweise mit Füllboden verfüllt, soweit kein Dränfilter als Grabenfilter eingebaut worden ist.

Bei abschnittsweise hoch anstehendem Grundwasser bzw. lokal starkem Grundwasserandrang sollen, ergänzend zu der in der Achse des Kabelgrabens verlegten Tiefendrainage, einseitig oder beidseitig des Kabelgrabens weitere parallele Tiefendrainagen eingesetzt werden, die in der Regel mit etwas geringerer Verlegetiefe als sogenannte Fangdraine den Grundwasserzufluss in Richtung Kabelgraben mindern. Über die Notwendigkeit derartiger Zusatzmaßnahmen soll vor Ort während der Kabelleitungstiefbauarbeiten entschieden werden.

Auch hier ist für die Tiefendrainagen im Bereich des Kabelgrabens der Einsatz von doppelwirkenden Kolbenpumpen wie oben zur Ableitung des Wasser in Richtung Vorflut bzw. geplanter Einleitstelle vorgesehen.

Alternativ zu der geschlossenen Wasserhaltung mit Tiefendrainagen kann im Bereich von Kabelgräben bei abschnittsweise hoch anstehendem Grundwasser bzw. lokal starkem Grundwasserandrang, im Bereich von Muffenbaugruben oder lokalen kleineren Baugruben in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten auch ein geschlossenes Verfahren zur Grundwasserabsenkung bzw. Grundwasserentspannung im Gravitationsverfahren (Schwerkraftabsenkung) eingesetzt werden, das zum Beispiel mittels einer sogenannten „Wellpointanlage“ ausgeführt werden kann.

Zur Absenkung des vorhandenen Grundwasserspiegels unter das Niveau der geplanten Baugrubensohle, zur Verminderung des Zuflusses von Schichten- oder Stauwasser über Böschungflächen bzw. zur Absenkung der Druckhöhe in wasserführenden Schichten unterhalb der Baugrubensohle sollen innerhalb und/oder außerhalb der Baugrube gegebenenfalls versetzt in mehreren Staffeln mit definierten Abständen von ca. 1–2 m zueinander zunächst senkrechte Filterrohre als KleinfILTERbrunnen bis auf die planmäßige Filtertiefe, maximal jedoch bis zu 5–6 m unter Geländeoberkante eingespült werden. Die KleinfILTERbrunnen würden anschließend in Parallelschaltung über Schlauchleitungen mit Absperrschiebern an eine oder mehrere Sammelleitungen angebunden, die wiederum an eine oder mehrere geeignete Vakuum- oder Membranpumpen angeschlossen werden.

Das lotrechte Einbringen der Filterrohre soll mittels einer Spülrohrlanze und Druckwasser erfolgen, das über eine Einspülpumpe bereitgestellt wird. Als Alternative zu diesem System soll ggf. ein selbstspülender Tiefsaugfilter mit einer Strumpfdrainage verwendet werden.

Das im Bereich der Wasserhaltungsanlage gefasste Niederschlags-, Tag-, Stau- und Schichtenwasser bzw. freie Grundwasser wird über spezielle Diesel-Vakuumpumpen gefördert und anschließend über Schlauchleitungen der Vorflut bzw. Einleitstelle zugeleitet.

Werden im Falle von gering durchlässigen Böden die Anwendungsgrenzen des Gravitationsverfahrens erreicht, kann alternativ eine geschlossene Wasserhaltung im Vakuumverfahren eingesetzt werden. Das so angesaugte Grundwasser wird in einem Vakuumkessel gesammelt, abgepumpt und anschließend in der Regel im Freigefälle über fliegende Schlauchleitungen der weiteren Vorflut zugeleitet.

B.V.1.3 Entwässerung von Kabelgraben und Muffengruben

Für den offenen Kabelgraben hat der Vorhabenträger das reguläre Absenkziel im Bereich von 2,0 bis 3,5 m. über GOK festgelegt. Im vorgelagerten Bereich der HDD-Bohrungen ist in den Kabelgräben eine Vergrößerung des Absenkziels von 2 m. über GOK auf 3 m. über GOK vorgesehen. Für die Muffengruben beträgt das Absenkziel zwischen 3,0 bis 3,5 m. über GOK.

Ausgehend hiervon hat der Vorhabenträger als Gewässerbenutzungen insbesondere die Grundwasserentnahme und dessen Einleitung in Oberflächengewässer sowie das Einbringen der Kabelanlage in den Grundwasserkörper identifiziert. Daneben soll das Niederschlagswasser vorzugsweise über die belebte Bodenzone im Seitenraum der Zuwegungen (s.o.) und Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) auf speziell hierfür vorgesehenen und in der Unterlage Teil K02 Tabelle 3 aufgeführten sowie in den Lageplänen Teil K02 Anl01 Lageplan BI01 bis 09 dargestellten Flächen entlang des Abschnitts versickert werden. Soweit die Kabeltrasse mit Arbeitsstreifen in offener Bauweise Gewässer kreuzt, würden diese durch die Trasse während der Bauphase unterbrochen. Deshalb sieht der Vorhabenträger vor, kleine Wasserläufe zur Abwicklung des Bauverkehrs in Trassenlängsrichtung durch Kunstbauwerke direkt miteinander zu verbinden (z.B. durch Durchlässe, Verrohrungen, Brückenkonstruktionen). Bei der Verlegung in geschlossener Bauweise werden im Bereich der Start- und Zielgruben gegebenenfalls kleinere Einrichtungsflächen für die jeweiligen Anlagen der zum Einsatz kommenden Technik für Horizontalbohrungen oder Rohrvortriebe erforderlich. Für dauerhafte Zuwegungen sieht der Vorhabenträger keine Entwässerungsanlagen vor.

Im Nachfolgenden werden die vom Vorhabenträger identifizierten und von den Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG betroffenen Gewässer benannt (für weitere Angaben vgl. hierzu Planunterlage K02, Anh01 Tabelle 2 i.V.m. Anl01 Bl. 01 bis 09):

Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer):

Tabelle 63: Oberflächengewässerkörper (Fließgewässer)

Einleitstelle nach Lageplänen K02 Anl01 Bl. 01-09	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Gewässer	Prognostizierte maximale Einleitrate [m³/h]	Prognostizierte max. Einleitrate [l/s]
E02	Farven	Farven	6	105/54	Ambruchgraben	26	7,2
E03	Anderlingen	Fehrenbruch	2	3/2	Abzugsgraben, Ohreler Moor	24,9	6,9

E04	Anderlingen	Ohrel	1	3/8	Duxbach	31,1	8,6
E05 E06	Anderlingen	Grafel	2	29/8, 53/5	Fehrenbrucher Bach	22,8 32,5	6,3 9
E07	Anderlingen	Anderlingen	2	48/3	Schmalenbeckgraben	22,1	6,1
E08	Anderlingen	Anderlingen	3	18/4	Twiste	183,9	51,1
E09 E10 E11	Heeslingen	Wense	3 5 5	105 2/8 29/12	Fallohbach	40,5 30,2 104,4	11,3 8,4 29
E16 E17	Elsdorf	Rüspel	1 2	219/3 132/19	Obeck Dorfgraben Rüspel	111,9 43,4	31,1 12,1
E18.1	Elsdorf	Hatze	3	256/2	Heisbach	55	15,3
E18.2	Elsdorf	Hatze	6	1/12	Graben km 27+700	3,1	0,9
E19	Elsdorf	Hatze	6	29/2	Siebeck	37,2	10,3
E20	Scheeßel Elsdorf	Sothel Hatze	1 1	165/1 94	Graben km 29+100	32,4	9
E21	Scheeßel	Sothel	1	166	Graben km 29+590	43,9	12,2
E22	Scheeßel	Sothel	1	172/2	Sotheler Bach	34,1	9,5
E23	Scheeßel	Sothel	2	13/2	Graben km 31+420	16,9	4,7
E24	Scheeßel	Sothel	2	114	Graben km 31+830	32,3	9
E25	Helvesiek	Helvesiek	8	27	Brückgraben	65,4	18,2
E26	Helvesiek	Helvesiek	12	21	Graben km 33+300	13,9	3,9
E27	Helvesiek	Helvesiek	10	41	Graben km 34+510	13,3	3,7
E28	Helvesiek	Helvesiek	3	172/16	Graben km 35+230	33	9,2

Nach Angaben des Vorhabenträgers sind die Vorfluter hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit grundsätzlich für die Einleitung der entsprechenden Wassermengen aus der Bauwasserhaltung geeignet. Bezüglich weitergehender Ausführungen zu den Einleitstellen wird auf A.I.65.9.4.1 verwiesen.

Grundwasserkörper:

Folgende Grundwasserkörper werden zum Zwecke der Entnahme von Grundwasser im Abschnitt betroffen:

Tabelle 64: Grundwasserkörper

Grundwasserkörper	Länge des betroffenen Abschnitts entlang der Trassenachse
DE_GB_DENI_NI11_6 / Oste Lockergestein rechts	km 0+000 bis km 20+200
DE_GB_DENI_N11_7 / Oste Lockergestein links	km 20+200 bis km 35+100
DE_GB_DENI_4_2508 / Wümme Lockergestein rechts	km 35+100 bis km 37+160
DE_GB_DENI_4_2509 / Wümme Lockergestein links	km 37+160 bis km 37+746

Je nach Bauwasserhaltungsabschnitt betrifft die Grundwasserentnahme einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen für die Baugrube Erdkabel (offene Kabelgräben) bei 452 einzelnen Wasserhaltungen und bis zu 14 Tage für die 44 einzelnen Wasserhaltungen Baugrube Muffe (Muffengruben). Zu den detaillierten Angaben beim jeweiligen Bauwasserhaltungsabschnitt wird auf die Planunterlage Teil K02, Anh01 Tabelle 1 sowie die dazugehörigen Lagepläne in K02, Anl01 BI01 bis 09.

Neben der Einleitung über die oben dargestellten Einleitungsstellen, sieht der Vorhabenträger vor, das im Kabelgraben anfallende Wasser über 12 Versickerungsflächen in den Erdboden und damit in den Grundwasserkörper einzuleiten. Wie im Falle der Einleitung in die Oberflächengewässer, erfolgt die Zuführung des Wassers zu den Versickerungsflächen über temporäre (geschlossene) Ablaufleitungen, die zwischen Baugrube und Baustraße verlegt werden.

Die Versickerung auf den speziell hierfür ausgewiesenen Flächen erfolgt nach Angaben des Vorhabenträgers über die Oberbodenpassage oder in Mulden. Das sich im Kabelgraben ansammelnde Wasser wird dabei vor der Zuführung zur Versickerungsfläche grundsätzlich keiner weiteren Behandlung oder Aufbereitung unterzogen. Anderes sieht der Vorhabenträger bei durch möglicherweise mit Schadstoffen aus Altlasten belastetem Wasser vor (zu Altlasten s. weiter unten). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage L06.3 Kap. 4.1.5.2.1) ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens im jeweiligen Bauwasserhaltungsabschnitt im Hinblick auf die Größe der jeweiligen Versickerungsfläche gegeben.

Im Folgenden werden die vom Vorhabenträger zur Versickerung von gefördertem Grundwasser vorgesehenen Flächen dargestellt (für weitere Angaben vgl. hierzu Planunterlage K02, Anh01 Tab. 3 i.V.m. Anl01 BI. 01 bis 09):

Versickerungsflächen:

Tabelle 65: Versickerungsflächen

Versickerungsfläche (Lageplan)	(Samt)Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Prognostizierte max. Einleitrate [l/s]	Prognostizierte max. Einleitrate [m³/h]	Notwendige Fläche [m²] bei kf-Wert 1×10^{-5} m/s
V01	Selsingen	Farven	4	131/8	12,8	46,2	1.283
V02	Selsingen	Farven	7	9/5	13,6	48,9	1.358
V03	Zeeven	Heeslingen	3	50/13	7	25,3	703
V04	Zeeven	Heeslingen	3	12/2 114/3	1,4	5,2	144
V05	Zeeven	Heeslingen	3	39/11	6,1	22	611
V06	Zeeven	Weertzen	1	4/19 1/2	1,3	4,7	131
V07	Zeeven	Weertzen	1	277/51 134/1 53/8	0,9	3,4	94
V08	Zeeven	Weertzen	1	112/1	0,5	1,9	53
V09	Zeeven	Rüspel	2	37/7	0,6	2	56
V10	Fintel	Helvesiek	4	52/3	16,7	60,1	1.669
V11	Scheeßel	Scheeßel	1	169/45	1,7	6,2	172
V12	Zeven	Freyersen	1	11/2	5	18	500

Vor uns nach der Einleitung/Versickerung wird der Zustand der Einleitstellen/Versickerungsflächen vom Vorhabenträger geprüft und beweissichernd dokumentiert. Erosionserscheinungen sollen durch technische Maßnahmen vermieden werden. Der Vorhabenträger nennt hier z.B. Nutzung von Prallblech, Vliesauslage, Auslaufplanen, breitflächiges Auslaufen des Förderwassers über mehrere Schlauchleitungen, Schutz des Austrittsbereichs in Versickerungsflächen mit Folien oder Vlies, seitliche Aufwallung von Versickerungsflächen zur Vermeidung der Bildung von Erosionsrinnen. Sedimenteintrag in Gewässer soll durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Hierzu sieht der Vorhabenträger die Einrichtung und Nutzung von Absetzbecken vor und mindestens arbeitstägliche Prüfung der sandfreien Förderung mit Pitzglas; visuelle Prüfung und Laboranalysen der Trübungen. Zur Sauerstoffhöhung vor Einleitung in die Oberflächengewässer sieht der Vorhabenträger den geeigneten Einsatz von Absetz- Belüftungsbecken vor. Ferner sollen die Einleitmengen und Einleitraten während der Bauausführung nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen minimiert werden durch etwa zeitgleich zu entwässernde Bauwasserhaltungsabschnitte oder zeitgleicher Anwendung verschiedener Einleitstellen. Hierdurch soll das zu versickernde Wasser nicht unkontrolliert auslaufen und die Flächenlast gesenkt werden. Kontrolliert sollen die Fördermengen mit Hilfe entsprechend geeigneter und geeichter Messeinrichtungen. Dennoch schließt der Vorhabenträger jahreszeitlich bedingte und witterungsabhängige Schwankungen in den Wassermengen nicht aus.

B.V.1.4 Entwässerung von Baustraßen und Baustellenzufahrten,

Für die Entwässerung der vom Vorhabenträger während der Bauphase erforderlichen, temporären um- bzw. ausgebauten Zuwegungen zu den jeweiligen Baufeldern entlang der Trasse sind keine gesonderten Einrichtungen vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser im Bereich der Baustraßen und Baustellenzufahrten wird entweder unmittelbar unterhalb bzw. mittelbar im Seitenraum der Befestigung schadlos versickert oder alternativ in Abhängigkeit vom Schräggefälle der Oberflächen ein- oder beidseitig der Baustellenzufahrten oberflächlich diffus den vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Verkehrswege, kommunalen Entwässerungssystemen, landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen oder oberirdischen Gewässern gem. § 3 Nr. 1 WHG zugeleitet. Der Gefahr eines Eintrages von Schwebstoffen aus diffusen Einleitungen von Niederschlagswasser in die vorgenannten Einrichtungen, Systeme und Gewässer begegnet der Vorhabenträger in diesem Zusammenhang im Bedarfsfall durch Anlage wegeparallel verlaufender Mulden seitlich der Baustraße (hier: Anlage von ca. 0,50-1,00 m. breiten Rasenmulden gemäß Abschnitt 3.2.2 der RAS-Ew 2005 im Sinne von Fang- und Absetzbecken innerhalb der ausgewiesenen Flächenbenutzungen für Baustraßen). Eine zentrale Fassung und Ableitung von Regenwasser bzw. Niederschlagswasser von den Baustellenzufahrten in ein oberirdisches Gewässer sieht der Vorhabenträger nicht vor. Die vom Vorhabenträger zusätzlich vorgesehenen Versickerungsflächen werden weiter unten behandelt.

B.V.1.5 Zustand/Beschaffenheit der Gewässer

Nach Angaben des Vorhabenträgers unterliegt das oberflächennahe Grundwasser entlang der Leitungstrasse im Planfeststellungsabschnitt den Einflüssen landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen, was sich auch in der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers widerspiegelt. Neben den teilweise geogen hervorgerufenen, erhöhten Eisen- und Mangankonzentrationen, wurden insoweit Verbindungen von Gesamt-Stickstoff, Nitrat gemischt, Nitrat-Stickstoff, Chlorid, Sulfat und Ortho-Phosphat ermittelt. Stickstoff und Phosphor bilden dabei die bedeutendsten (Nähr-)Stoffe, welche vor allem durch Düngung auf den Ackerflächen in das Grundwasser gelangen. Dabei überschreitet die Nitrat-Stickstoff-Konzentration an 14 der 21 Grundwassermessstellen entlang der Leitungstrasse im Planfeststellungsabschnitt die entsprechenden Schwellenwerte nach GrwV und der LAWA, das bei 50 mg/l Nitrat liegt, was wiederum 11,3 mg/l Nitrat-Stickstoff entspricht. An 17 von 21 Grundwassermessstellen wurde eine Eisenkonzentration von >0,07 mg/l festgestellt.

Durch die Düngung auf Ackerflächen gelangt Stickstoff (als Nitrat, Nitrit oder Ammonium) und Phosphor auch in die Oberflächengewässer. Die Oberflächengewässer befinden sich nach Angaben des Vorhabenträgers bezogen auf die Stickstoffspezies, vor allem bezogen auf Ammonium in keinem guten Zustand (vgl. Unterlage L06.3 Bericht Kap. 4.1.5.5.1).

B.V.1.6 Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Der Vorhabenträger hat folgende Altlastengebiete im Umfeld der geplanten Bauwasserhaltungsabschnitte identifiziert (vgl. Kap. 4.3.1.6, Unterlage Teil L06.1 Hydrogeologisches Gutachten):

Tabelle 66: Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Altlastennummer	Beschreibung	Flächen- größe [m ²]	Inhalt	Bemerkung
357404412	Altablagerung	552	Bauschutt, Schrott, Ab- fälle, Müll	Polytest bzgl. Gas- austritt positiv

357404411	Altablagerung	3355	Bauschutt, Schrott, Abfälle, Müll	Polytest bzgl. Gasaustritt negativ
357404431	Altablagerung	2544	Sperr-, Hausmüll, Abfälle, Bauschutt	Polytest bzgl. Gasaustritt positiv
357408439	Altablagerung	2500	Hausmüll, Bauschutt, landwirtschaftliche Abfälle	Polytest bzgl. Gasaustritt positiv
323270149	Bohrschlammgrube	13664	Inhalt vermutlich aus ehemaliger Bohrschlammgrube	Erhöhte Chloridwerte, MKW
357408419	Altablagerung	6430	Schrott, Müll, Abfälle	Polytest bzgl. Gasaustritt negativ
357408418	Altablagerung	53725	Schrott, Müll, Abfälle	Polytest bzgl. Gasaustritt negativ
357408421	Altablagerung	340	Schrott, Müll, Abfälle, Bauschutt, landwirtschaftliche Abfälle	Polytest bzgl. Gasaustritt negativ

Es lässt sich bei der Betrachtung der Grundwasserkörper hinsichtlich des chemischen Zustands die Notwendigkeit geeigneter Schutzmaßnahme in Bezug auf Altlasten feststellen, um Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu vermeiden oder zu minimieren. Dies ist jedoch nicht für alle oben genannten Altlasten gleich relevant und bezieht sich v.a. auf die Altlasten 357404411, 357404431, 323270149, 357408418 und 357408421, da nur insoweit die Absenkbereiche an die Altlastenflächen heranreichen und sie in geringem Umfang überlappen, wodurch eine Änderung der Grundwasserströmungsrichtung infolge der Grundwasserabsenkung und damit eine Verlagerung der Schadstoffbelastung oder Förderung belasteten Grundwassers nicht ganz fernliegend ist.

Für die Altlasten 357404411 und 357404431 existieren jedoch bereits die Grundwassermessstellen PA2-SON-FAR-0004 und PA2-SON-AND-0001. Um einer infolge der Baumaßnahmen temporären Beeinflussungen der Grundwasserströmungsrichtung mit möglicher Schadstoffverlagerung zu begegnen, ist für die Ermittlung der Grundwasserbeschaffenheit vor, während und nach der Maßnahme die Nutzung der insoweit vorhandenen Grundwassermessstellen möglich. In Bezug auf die Altlastenfläche mit der Nummer 323270149, bei der es sich um die Bohrschlammdeponie Rüspel handelt, ist die Verlagerung der Schadstofffahne nach Süden nach Angaben des Vorhabenträgers unwahrscheinlich. Die nächstgelegene Wasserhaltung ist ca. 500 m südlich der Altlastenfläche geplant. Um dennoch etwaige erhöhte Salzbelastungen (Chlorid u.a.) feststellen zu können, ist die Messung der elektrischen Leitfähigkeit des einzuleitenden Wasser als Einleitparameter möglich. Hierzu sind entsprechende Nebenbestimmungen vorgesehen worden.

Soweit im Überwachungskonzept Monitoring (Beweissicherung) in der Unterlage K02 Anhang 01 in Kap. 6 von den Altlasten 323270149 und 357408418 gesprochen wird, stellt der Vorhabenträger dies dahingehend klar, dass statt der Altlastenflächen mit der Nr. 323270149 die Altlastenfläche mit der Nr. 357408421 gemeint sein soll und es sich insoweit lediglich um

eine redaktionelle Verwechslung handelt. Im Rahmen der Festlegung von Nebenbestimmungen wurde diesem Umstand entsprechend Rechnung getragen.

B.V.2 Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der bauzeitlichen sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung¹⁶⁵. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 HS 2 VwVfG sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Dies betrifft sowohl die Bau- als auch die Betriebsphase.

Zu den unter B.IV.1 dargestellten Maßnahmen haben der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Stellungnahme vom 19.04.2023 als zuständige untere Wasserbehörden das Benehmen im Planfeststellungsverfahren erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnispflicht erstreckt sich auf solche Gewässer im Sinne von § 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 1 NWG, die nicht nur kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, wie etwa Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern. Bei den o.g. Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern handelt es sich um Gewässer, die nicht nur kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung darstellen und deren jeweilige Benutzung forthin der Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG unterliegt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Benutzungstatbestände für die jeweils betroffenen Gewässerkörper im Einzelnen dargestellt.

B.V.2.1 Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Hiervon erfasst ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen¹⁶⁶. Dabei ist es unerheblich, ob das gefördertete Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.¹⁶⁷

Solche stellen vorliegend dar:

1. Das Zutage geförderte und abgeleitete Grundwasser aus den Maßnahmen zur Grundwasserentspannung vom GWK DE_GB_DENI_NI11_6 / Oste Lockergestein rechts im Bereich km 0+000 bis km 20+200,
2. Das Zutagefördern und ableiten von Grundwasser vom GWK DE_GB_DENI_N11_7 / Oste Lockergestein links im Bereich km 20+200 bis km 35+100, aus der Grabenwasserhaltung (offene Wasserhaltung Kabelgraben),

¹⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

¹⁶⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 68.

¹⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07, juris, Rn. 11.

3. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser vom GWK DE_GB_DENI_4_2508 / Wümme Lockergestein rechts im Bereich km 35+100 bis km 37+160,
4. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser vom GWK DE_GB_DENI Wümme Lockergestein links im Bereich km 37+160 bis km 37+746.

Dieser Benutzungstatbestand bezieht sich auf die 452 Wasserhaltungen für die Kabelgräben mit bis zu 30 Tagen Entwässerungsdauer und 44 Wasserhaltung für die Muffengruben mit bis zu 14 Tagen Entwässerungsdauer. In diesen Wasserhaltungsabschnitten, wie sie mit entsprechender ID Nr. in der Unterlage K02_An101_Lageplan_BI01 bis BI09 abgebildet sind, wird Grundwasser als sog. Förderwasser, das sich in den Kabelgräben bzw. Muffengruben ansammelt, zutagegefördert und zu den Einleitstellen in Oberflächengewässern bzw. Versickerungsflächen abgeleitet. Zu den Einzelheiten der Bauwasserhaltungsabschnitte wird auf die Tabelle 1 auf den Seiten 11 bis 29 der o.g. Unterlage verwiesen.

B.V.2.2 Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Hierunter fallen alle Gewässerbenutzungen, die das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer zur Folge haben.

Solche stellen vorliegend dar:

1. Einleitung des aus der Grundwasserabsenkung geförderten Wassers in Oberflächenwasserkörper bzw. Vorflut als Direkteinleitung wie sie sich aus der Tabelle 2, Unterlage K02, Anh01 ergeben, mit insgesamt 24 Einleitstellen und mit einem Aufkommen von ca. 1,83 Mio³ Förderwasser für den offenen Kabelgraben und 70.000 m³ für die Muffengruben entlang des 37,746 km langen Trassenabschnitts, sofern es hierdurch zu Stoffeintrag in die Gewässer kommt.
2. Das Einbringen der Kabelanlage in den jeweils betroffenen, oben genannten, Grundwasserkörper als feste Stoffe.
3. Versickerung von Wasser (Förder- und Niederschlagswasser u.a.) auf hierfür vorgesehene Versickerungsflächen.

Grundsätzlich ist es für das Vorliegen des Benutzungstatbestands ohne Belang, in welchem Aggregatzustand sich die eingebrachten bzw. eingeleiteten Stoffe befinden. Der Begriff der „Stoffe“ wird dabei weit ausgelegt¹⁶⁸. Erforderlich ist beim Einleitungsvorgang ein nach der objektiven Eignung auf das (jeweilige) Gewässer gerichtetes Verhalten¹⁶⁹. Weiteres Merkmal ist eine künstliche Beeinflussung des eingeleiteten Wassers, während die Art und Weise des Einleitens sowie das Gewicht der mit der Einleitung verbundenen Einträge unerheblich sind. Hierzu zählt grundsätzlich auch die Einleitung von gefördertem Grundwasser aus dem Kabel- oder Muffengraben bzw. der HDD-Start- und Ziel-Gruben, gleich ob das Grundwasser das von der Einleitung betroffene Gewässer positiv oder negativ beeinflusst, dieses verschmutzt oder unverschmutzt ist. Auch ist es unerheblich ob die von der Einleitung betroffenen Gewässer nur zeitweise wasserführend sind.

¹⁶⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, § 9 Rn. 39.

¹⁶⁹ BVerwG ZfW 1974, 296 f.; Czychowski/Rheinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 35-36.

B.V.2.2.1 Einbringen von Stoffen durch Direkteinleitung in Oberflächengewässer

Der Vorhabenträger sieht die (Direkt-)Einleitung von Förderwasser mittels 24 Einleitstellen in Oberflächengewässer vor, die mit entsprechender ID in den Lageplänen (Unterlage K02_AnI01_BI01 bis BI09) gekennzeichnet sind. Bezüglich der Einzelheiten der Einleitungen wird auf die Tabelle 2 auf Seite 30 der Unterlage K02_AnH01 verwiesen. Ohne eine Vorbehandlung und Anpassung des einzuleitenden Wassers sind Stoffeinträge, insbesondere solche, die durch Versickerung oder Auswaschung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in das Wasser gelangen (insbesondere Nitrat, Eisen, Cadmium), nicht auszuschließen, denn bei der offenen Wasserhaltung fließt der Baugrube durch die Böschungen und Sohle unterschiedliches Wasser (Niederschlags-, Tag-, Stau- und Schichtenwasser bzw. freie Grundwasser) zu. Gleiches verhält sich in Bezug auf die 12 mit entsprechender ID in den Lageplänen gekennzeichneten Versickerungsflächen. Nähere Einzelheiten hierzu können der Tabelle 3, Unterlage K02_AnH01 entnommen werden.

Während der Einleitungen wird der Abfluss im jeweiligen Oberflächengewässer temporär für die Dauer der Wasserhaltung in dem jeweiligen Bauwasserhaltungsabschnitt erhöht. Es kommt zu einer Zunahme der Fließgeschwindigkeit im Gewässer und des Wasserstandes. Unmittelbar an der Einleitstelle kann es ohne notwendiger Vorkehrungen zur Erosion der Gewässersohle und des Uferbereichs kommen. Für die Errichtung der Einleitstellen und temporären Zuwegungen zum Gewässer kann es zum Zurückschneiden von Uferbewuchs (Bäume, Sträucher oder Krautvegetation) kommen. Das aus dem Kabelgraben, Muffengruben und anderer zu entwässernden Flächen abgeleitete Wasser könnte Trübstoffe und ggf. Nähr- und Schadstoffe, insbesondere Nitrat, Eisen und Cadmium in erheblicher Konzentration mitsichführen, die durch Einleitung in die Oberflächengewässer gelangen können. Für Nitrat wäre dies bei den Einleitstellen E04, E09, E19, E25 und E26 anzunehmen (vgl. Unterlage L06.2 Hydrologie Bericht, Kap. 3.2.1).

B.V.2.2.2 Bauwasserhaltung mittels Versickerns des gefassten Grundwassers

Für die Versickerung des Förderwassers aus Bauwasserhaltung gelten folgende Rechtsvorgaben:

Unter Versickern ist der gezielte Durchgang von Wasser durch ungesättigte Horizonte, Klüften oder Poren im Boden in das Grundwasser zu verstehen.¹⁷⁰ Dabei kommen insbes. Flächen-, Mulden-, Rigolen-, Rohr- und Schachtversickerung in Betracht.

Grundsätzlich bedarf es für das Einleiten von Förderwasser in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung ebenfalls einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2). Unter schädlichen Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10

¹⁷⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Meyer, 102. EL September 2023, WHG § 46 Rn. 18.

WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verstehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Insofern ist eine Versickerung insbesondere schadlos, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seiner Beschaffenheit oder der Filterwirkung des Bodens die Qualität des Grundwassers nach den Vorgaben des WHG, insbesondere § 48 WHG, nicht beeinträchtigt.¹⁷¹

In Anwendung der vorstehenden Rechtsvorgaben sind für die Niederschlagsversickerung aus Bauwasserhaltung die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 WHG zulässigerweise erteilt worden.

Für die Versickerung des Förderwassers über die Oberbodenpassage oder Mulden sind die Schwellenwerte der Grundwasserverordnung beachtet worden. Weiterhin sind vom Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA (Hrsg.) 2016 herangezogen worden.

Das Grundwasser wird in geschlossenen Leitungen bis zur Versickerungsfläche geleitet. Damit wird sichergestellt, dass während des Transportvorgangs die Beschaffenheit des Förderwassers keiner (schädlichen) Veränderung unterzogen wird. Vorausgesetzt, dass die Beschaffenheit des Förderwassers infolge von Kontaminationen nicht schädlich verändert ist, kann das Förderwasser ohne vorausgehende Behandlung versickert werden. Wenn indes das Förderwasser durch Altlasten belastet ist, wird es vor Einleitung einer Aufbereitung unterzogen (siehe Unterlage L03 "Wasserhaltungskonzept", Kap. 4.1.5.2, S. 54).

Für die Versickerung des Förderwassers müssen die ausgewählten Flächen eine entsprechende Eignung aufweisen.

Diese hat der Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise nachgewiesen. Die Wasserdurchlässigkeit eines Bodens hängt von seinem Aufbau und der Zusammensetzung ab. Die Durchlässigkeit lässt sich grundsätzlich über den Durchlässigkeitsbeiwert k_f beschreiben. Die DIN 18130 enthält eine Klassifizierung der Böden nach k_f -Wert und einer textlichen Beschreibung der Durchlässigkeit. Davon ausgehend werden Böden mit einem Durchlässigkeitsbeiwert k_f von 10^{-2} bis 10^{-4} m/s als stark durchlässig und 10^{-4} bis 10^{-6} m/s als durchlässig eingestuft.

Eine flächenhafte Versickerung eignet sich mindestens bis zu einem k_f -Wert von 4×10^{-4} m/s an, soweit ausreichend Versickerungsfläche zur Verfügung steht.

Vorliegend gilt für die bezogen auf die Bauwasserhaltung planfestgestellten Versickerungsflächen folgendes: Die ermittelten minimalen k_f -Werte im Bereich von vier Flächen liegen mit 3,30; 3,74; $1,65 \times 10^{-4}$ m/s und $2,41 \times 10^{-5}$ m/s unter den k_f -Schwellenwerten für die flächenhafte Versickerung. Zugleich liegen jedoch die ermittelten maximalen k_f -Werte im Bereich dieser vier Flächen mit 7,00; 8,28; $5,65 \times 10^{-3}$ m/s und $1,51 \times 10^{-2}$ m/s über den k_f -Schwellenwerten für die flächenhafte Versickerung.

Eine flächenhafte Versickerung kann insofern grundsätzlich realisiert werden. Schließlich zeigt sich im Ergebnis, dass die planfestgestellten Versickerungsflächen sich grundsätzlich für die Versickerung von Förderwasser eignen. Bei der flächenhaften Versickerung wurden für die Versickerungsflächen 1, 2 und 5 der Tabelle 9 in Unterlage L03 "Wasserhaltungskonzept" einstauende Verhältnisse ermittelt. Diesen kann jedoch durch Erhöhung der Einstautiefe bzw. dem Einstau in Mulden effektiv begegnet werden kann (siehe Unterlage L03 "Wasserhaltungskonzept", Kap. 4.1.5.2.1, S. 58).

¹⁷¹ Landmann/Rohmer UmweltR/Meyer, a.a.O.

B.V.2.2.3 Einbringen der Kabelanlage in den Grundwasserkörper

Ein weiterer Benutzungstatbestand besteht im Einbringen der Kabelanlage in den Grundwasserkörper. Im Planfeststellungsabschnitt A4 ist der Grundwasserflurabstand auf einer Länge von ca. 9,8 km (Gesamtlänge 37,746 km) geringer als 1,65 m. unterhalb der GOK. Dies entspricht der Verlegtiefe der Kabelanlage in offener Bauweise. Hinzukommen die ca. 9 km die Bauabschnitte mit geschlossener Bauweise (HDD). Hier wird die Kabelanlage auf nahezu der gesamten Strecke im Grundwasserkörper verlegt. Die eingezogenen Leerrohre und das verlegte Kabel stellen die einzubringenden „festen“ Stoffe dar. Folgende Menge an Feststoff im Grundwasser ergibt sich für die offene Bauweise:

$$V = \pi * r^2 * l * 4$$

$$V = \pi * 0,075 \text{ m} * 0,075 \text{ m} * 9.837 \text{ m} * 4$$

$$\underline{V = 695 \text{ m}^3}$$

Die eingezogenen Schutzrohre DN 300 sowie vorgesehendes Dämmmaterial bei HDD stellen ebenfalls feste Stoffe dar. Folgende Menge an Feststoff im Grundwasser ergibt sich für die geschlossene Bauweise:

$$V = \pi * r^2 * l * 4$$

$$V = \pi * 0,16 \text{ m} * 0,16 \text{ m} * 9.015 \text{ m} * 4$$

$$\underline{V = 2.900 \text{ m}^3}$$

Insgesamt werden insoweit ca. 3.500 m³ Feststoff in das Grundwasser eingebracht. Das (kommerzielle) LWL-Kabel wurde dabei nicht berücksichtigt.

Des Weiteren stellt auch das eingebrachte Kabelbettungsmaterial feste Stoffe dar. Darunter wird in der Unterlage Teil C01, Kap. 2.1.1.3.1, 2.1.3.3 f. Material mit entsprechend thermisch stabilisierenden Eigenschaften beschrieben, das in Abhängigkeit vom anstehenden Material das ausgehobene Erdmaterial, sofern erforderlich, als Bettungsmaterial aufbereitet wird (z.B. mittels Sieben, Flüssigboden) oder es wird ein entsprechendes Bettungsmaterial (z.B. Sand) hinzugeführt. Im Rahmen der Herstellung der HDD ist zudem mit einem notwendigen Eintrag von Bentonit oder Gleitmitteln bzw. entsprechenden Additiven in den Grundwasserkörper zu rechnen.

B.V.2.2.4 Einbringen von Wasserhaltungsanlagen

Die für die Wasserhaltung verwendeten Ring- und ggf. ergänzenden Stichdräne sollen fachgerecht verschlossen werden und anschließend ohne Funktion im Boden verbleiben. Auch diese stellen feste Stoffe dar, die im Grundwasserkörper dauerhaft verbleiben.

Sofern Oberflächengewässer temporär verrohrt werden, stellt auch dies ein Einbringen von festen Stoffen dar. Jedoch unterfallen diese bereits der Anlagengenehmigung nach § 36 WHG und sind dementsprechend berücksichtigt worden.

B.V.2.3 Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Hiervon erfasst sind das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind.

Solche vom Vorhabenträger vorgesehene Anlagen stellen im Planfeststellungsabschnitt A4 etwa dar:

1. Ringdrän bzw. Stichdränen bei Verlegung in offener Bauweise,

2. Horizontaldrainagen, ggf. mit Dränfilter in Form eines Grabenfilters (Sickerung), Tiefendrainagen (bzw. Fangdraine), Kolbenpumpen für Grundwasserabsenkungen im Rahmen der geschlossenen Wasserhaltung,
3. sog. „Wellpointanlagen“ für Grundwasserabsenkungen bzw. Grundwasserentspannung im Graviationsverfahren (Schwerkraftabsenkung) im Rahmen der geschlossenen Wasserhaltung, hier insbesondere Einsatz von senkrechten Filterrohren als KleinfILTERbrunnen, die mittels einer Spülrohrlanze und Druckwasser entlang der Grabenränder in den Boden eingebracht werden oder Einsatz von „selbstspülenden Tiefsaugfiltern mit einer Strumpfdrainage“,
4. alternativ zu 3. Verwendung des „Vakuumverfahrens“ mit einem Vakuumkessel
5. Kombination der oben dargestellten Anlagen und Verfahren sofern erforderlich (z.B. bei sehr ausgedehnten oder tiefen Baugruben bzw. abschnittsweise hoch anstehendem Grundwasser bzw. lokal starkem Grundwasserandrang),
6. Elektro- bzw. Dieselangetriebene Pumpen und diverse Schlauchleitungen zum Abtransport des Wassers zur nächsten geplanten Vorflut und Einleitstelle,

Der Einsatz dieser Anlagen und Verfahren führt zu Grundwasserabsenkungen im Bereich des Kabelgrabens und Muffengruben. Betroffen hiervon sind die im Planfeststellungsabschnitt berührten Grundwasserkörper.

Zur genauen Darstellung des Umfangs des jeweiligen Absenktrichters wird auf Unterlage K02, Anlage 01, Lagepläne BI01 bis BI09, Unterlage L06.1, Hydrogeologie Anl07 BI01 bis BI09 sowie Unterlage L06.3 Wasserhaltungskonzept Anl01 Übersichtspläne BL01 bis BL09 verwiesen. Ferner wird u.a. bzgl. des Absenkziels und Grundwasserstandsberechnung auf die Tabelle 1 der Unterlage Teil K02 Anh01 Anträge P8WHG (Seiten 11 ff.) verwiesen.

B.V.2.4 Keine Versagensgründe nach § 12 WHG

Den oben dargestellten Benutzungstatbeständen der jeweils betroffenen Gewässer stehen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen. Demnach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderung sind gemäß der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für diese negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können¹⁷².

¹⁷² Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 25.

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen¹⁷³. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Auch deren Bestimmungen sind heranzuziehen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Eine schädliche Gewässeränderung ist zu erwarten, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln dies wahrscheinlich ist, wobei an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist¹⁷⁴.

Oberflächengewässer

Wie zuvor dargestellt, sind Auswirkungen, insbesondere infolge des erhöhten Abflusses bei Einleitung sowie Stoffeinträgen im Wasser, hier v.a. Trübstoffe und ggf. Nähr- und Schadstoffe, insbesondere Nitrat, Eisen und Cadmium durch Einleitung in die Oberflächengewässer möglich.

Allerdings sind die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer allenfalls während der Bauphase und damit zeitlich beschränkt zu erwarten. Negative Folgen für die Oberflächengewässer sind auch durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen weitestgehend vermeidbar bzw. können insoweit ausgeglichen werden, dadurch dass die maximalen Einleitparameter eingehalten werden und es nicht zu einem unkontrollierten Überlaufen der Wassermengen im Gewässer kommt. Ferner wird dem Vorhabenträger durch Nebenbestimmung aufgetragen, schädliche Veränderungen an den Gewässern wegen Stoffeintrags mittels entsprechend geeigneter technischer Vorkehrungen, wie z.B. Abscheidung von Feststoffen und Sediment durch Filtereinrichtungen, Kontrolle der Einleitparameter und Überwachung der Qualität des einzuleitenden Wassers im Hinblick auf Schadstoffe wie Nitrat, Eisen und Cadmium. Sofern berichtspflichtige Oberflächengewässer betroffen sind, ist die Vereinbarkeit mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie bereits oben festgestellt worden. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Anlagebedingte schädliche Gewässeränderungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Wirkungen stellen die Abgabe der Abwärme von der Kabelanlage im Boden an die Umgebung dar. Mittelbar sind Auswirkungen über den Boden und das Grundwasser auf die Oberflächengewässer nicht auszuschließen. Von der Temperatur kann bspw. die Löslichkeit bestimmter Stoffe im Wasser abhängen und damit auch die Artenzusammensetzung. Allerdings wirken sich diese Faktoren allenfalls lokal und nur in den Bereichen aus, wo die Trasse die Oberflächengewässer oberflächennah kreuzt. Im Verhältnis zur Gesamtlänge der Oberflächengewässer sind diese Auswirkungen als äußerst gering zu werten.

Stillgewässer

Gemäß Unterlage Teil L06.2 Kap. 3.2.2 sind (indirekt) auch einige Stillgewässer von der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung betroffen.

Diese stellen vorliegend dar:

1. Teich an Trassen-km 23+300 (Obeck)

¹⁷³ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 9 Rn. 15.

¹⁷⁴ Czychowski/Reinhardt WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25

2. Weiher an Trassen-km 23+500
3. Teichgruppe an Trassen-km 33+200.

Für diese Stillgewässer als Oberflächengewässer liegt jedoch keine Benutzung im engeren Sinne vor, sondern diese werden durch die Grundwasserabsenkungen möglicherweise in ihrem Wasserstand betroffen, wenn die Exfiltration vom Stillgewässer in den Grundwasserkörper hoch ist. Allerdings sind auch diese Wirkungen temporär und mit Einstellung der Grundwasserabsenkung ist mit einer rascher Wiederherstellung dieser Verbindung zu rechnen. Wahrscheinlicher ist daher, dass es letztendlich nicht zu dauerhaften schädlichen Veränderungen der Flora und Fauna sowie des Wasserstandes der Stillgewässer kommt. Sonstige schädliche Veränderungen, etwa durch Ausbläser bei HDD an weiteren Stillgewässern sind aufgrund der hohen Erdüberdeckung der HDD nicht zu befürchten. Signifikante anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Grundwasserkörper

Durch die Grundwasserabsenkungen und Entnahmen wird es lokal zu einem geringeren Grundwasserstand kommen. Zusätzlich ist von einer verringerten Grundwasserneubildung durch die temporäre Bodenverdichtung des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen sowie BE-Flächen zu erwarten. Dauerhafte Versiegelung besteht im Bereich der LWL-Zwischenstation. Ein weiteres Hindernis für die Grundwasserneubildung stellt die betriebsbedingte Bodenerwärmung ausgehend von der Kabelanlage dar. Die Bodenverdichtung aufgrund von Linkboxen ist dagegen für die Grundwasserneubildung zu vernachlässigen. Gleichzeitig erfolgt durch die Versickerung in Trassennähe ein Zufluss von Niederschlags-, Tag-, Stau- und Schichtenwasser bzw. freie Grundwasser an anderer Stelle zurück in den Grundwasserkörper. Da mit einer raschen Verteilung des versickerten Wassers im Grundwasserkörper zu rechnen ist und in Bezug auf die dauerhaft versiegelten Flächen die Wirkungen aufgrund der geringen Fläche im Verhältnis zu gesamten Ausdehnung der Grundwasserkörper verschwindend gering ausfallen (0,006 ‰ der gesamten Grundwasserneubildung des Grundwasserkörpers), ist nicht von signifikanten (dauerhaften) schädlichen Veränderungen an den Grundwasserkörpern auszugehen.

Ein Anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Wirkungen der Bodenerwärmung, da sich die Reduzierungen der Grundwasserneubildungen bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper bei 0,109 ‰ für den GWK Oster Lockergestein rechts, 0,090 ‰ Oste Lockergestein links, 0,009 ‰ Wümme Lockergestein rechts und 0,001 ‰ Wümme Lockergestein links bewegen und damit sehr gering ausfallen (vgl. Unterlage Teil L06.1, Tabelle 4-6, S. 61).

Im Hinblick auf sich in Trassennähe befindenden Altlastenflächen ist nach Erkenntnissen des Vorhabenträgers nicht von Veränderungen von Grundwasserströmungsrichtungen, die eine Schadstoffverlagerung herbeiführen kann, auszugehen. Die Ausdehnung der Absenkrichter reicht nicht an den Bereich der Altlasten heran oder sie betrifft sie in einem sehr kleinen Bereich (bis max. 1,0 m.). Dennoch sind Schutzmaßnahmen für die Altlasten 357404411 bei km 2+000, 357404431 bei km 4+800, 323270149 bei km 16+000, 357408418 bei km 22+600 und 357408421 bei km 24+300 angezeigt, um schädliche Veränderungen des Grundwassers durch unkontrollierte Verlagerung der Schadstofffahnen zu vermeiden. Dies wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Mögliche Dränwirkungen und Änderungen von Grundwasserfließmechanismen infolge der Verdichtung aufgrund der Kabelsohle und HDD-Bohrungen sind ebenfalls sehr lokal begrenzt und in ihrer Wirkung als so gering zu werten, dass schädliche Veränderungen der Grundwasserkörper ausgeschlossen werden können. Um den Eintrag von überschüssigen Bentonitmengen in den Grundwasserkörper zu vermindern, sieht der Vorhabenträger in besonderen sensiblen Bereichen zudem die Maßnahme VAR/FFH 39 vor. Zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen von HDD-Bohrungen wurde der Vorhabenträger auf die Anforderungen in § 62 WHG i.V.m. § 23 WHG, die Verordnung über Anlagen

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gesondert (AwSV) und auf die anerkannten Regeln der Technik (Technischen Richtlinien des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen) hingewiesen.

Die Versickerungsflächen erfüllen ebenfalls die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 12 WHG. Insbesondere ist nicht von einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers auszugehen.

Eine anhaltende Beeinflussung des Grundwassers über den ursprünglichen Baugrubengrundriss hinaus durch die im Untergrund verbleibende, stillgelegte Anlagenteile der Wasserhaltungsanlage zur Trockenlegung der Baugrube ist nach Einstellung des Betriebs der Wasserhaltungsanlage nicht zu erwarten.

Dritte sind einerseits durch Flächeninanspruchnahme aufgrund der Versickerung sowie ggf. durch identifizierte Grundwassentnahmepunkte (vgl. Tabelle 4-9, Unterlage Teil L06.1, S. 69) im Bereich der Grundwasserabsenkungen berührt.

B.V.2.5 Ermessen

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen (Bewirtschaftungs-)Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG i.V.m. § 6 WHG zu erteilen. Die oben beschriebenen, jeweiligen Gewässerbenutzungen sind für die Realisierung der Vorhaben 3 und 4 BBPIG notwendig. Insbesondere sind sie sowohl in der Art als auch im Umfang verhältnismäßig.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung könnte zunächst gegen die Erlaubniserteilung vorgebracht werden, dass eine gewisse Restwahrscheinlichkeit von Stoffeinträgen in die betroffenen Gewässer, Erosion von Fließgewässern sowie lokale Änderungen im Wasserhaushalt der Grundwasserkörper (und mittelbar auch an einigen kleineren Teichen) nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Jahreszeitliche Schwankungen im Wasserhaushalt der Grundwasserkörper könnten ebenfalls bewirken, dass eine Absenkung in trockenen, niederschlagsarmen Monaten einen intensiveren Eingriff in die Gewässer darstellt als in niederschlagsreicheren Monaten.

Für die Erlaubniserteilung sprechen jedoch eine ganze Reihe nicht minder gewichtiger Erwägungen. Zunächst bestehen im Rahmen einer Abwägung mit der Realisierung der beiden Vorhaben auf der anderen Seite erhebliche positive Gemeinwohlbelange. So ermöglichen die Erlaubnisse die Errichtung einer bundesweit bedeutsamen 525-kV-Stromtrasse. Die Vorhaben 3 und 4 des Bundesberarfsplans stellen auch einen wesentlichen Baustein dar, der zum Gelingen der Energiewende erforderlich ist. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse im Bundesbedarfsplan als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt.

Weiterhin sind Berührungen der Gewässer während der Bauphase, in geringerem Umfang auch während der Betriebsphase im Falle einer durchgehenden Erdverkabelung im gesamten Planfeststellungsabschnitt unumgänglich. Dies trifft insbesondere auch für das Erfordernis einer der umfangreichen Planung von Wasserhaltungsmaßnahmen zu, da aufgrund des hohen Grundwasserniveaus im Planfeststellungsabschnitt anfallende Wassermengen in erheblichem Umfang im jeweiligen Bauwasserhaltungsabschnitt zu erwarten sind. Ein etwaiges Zuwarten bis zur natürlichen Versickerung von Niederschlags- und Grubenwasser wäre deshalb nicht praktikabel und darüber hinaus mit erheblichen Bauverzögerungen verbunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger plausibel dargelegt, dass die temporären Eingriffe während der Bauphase einer raschen Wiederherstellung des vorherigen Zustands der betroffenen Gewässer nicht entgegenstehen. Die Maßnahmen entsprechen auch dem aner-

kannten Stand der Technik und werden mit hierfür geeigneten Anlagen und Geräten durchgeführt. Durch die Begrenzung der wesentlichen Benutzungswerte wie Entnahmeraten, Absenkziele und Einleitraten wird sichergestellt, dass ein Ausufern der Maßnahmen über den erforderlichen Umfang hinaus verhindert wird. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Anlagen für die Wasserhaltung wieder abgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Etwaige verbleibende Auswirkungen während der Betriebsphase, etwa aufgrund der Bodenerwärmung, sind lokal begrenzt und führen nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung der jeweiligen Grundwasserkörper. Der Anteil des jeweils betroffenen Grundwasserkörpers beeinflusst nicht dauerhaft dessen Funktion. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis dauerhaft beeinträchtigt werden könnten. Aus den vorherigen Kapiteln ist zudem ersichtlich, dass Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingehalten worden sind. Nicht zuletzt stellt der Vorhabenträger durch das Überwachungs- und Monitoringkonzept (Kap. 6, Unterlage K02, Anträge § 8 WHG) zudem sicher, dass eine Kontrolle der Auswirkungen auf Gewässer und Dritte, auch soweit dies Altlasten betrifft, erfolgen wird und im Falle eines schädigenden Ereignisses (z.B. Havarie) unverzüglich notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt. Um nachteilige Wirkungen für die jeweils betroffenen Gewässer sowie für andere zu vermeiden oder auszugleichen, sind Nebenbestimmungen vorgesehen. Damit wird auch den Belangen Dritter im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung sowie dem wasserrechtlichen Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen. Das aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG abzuleitende wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verlangt, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Ermessensentscheidung auch die Belange Privater einzubeziehen sind, deren rechtlich geschütztes Interesse von der beantragten Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden (Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, WHG, 57. EL, § 13 Rn. 71). Die Belange des Dritter müssen durch die Gewässerbenutzung jedoch in gravierender, mithin unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Eine Rücksichtnahme auf lediglich geringfügige und daher zumutbare Nachteile ist dagegen nicht geboten (vgl. BVerwG, Beschl. V. 06.09.2004, NVwZ 2005, 84 (86); BayVGH, Urt. v. 30.07.2007, Az. 22 B 06.3236, juris Rn. 29). Solche gravierenden und damit unzumutbaren Beeinträchtigungen liegen für Dritte im Planfeststellungsabschnitt jedoch nicht vor. Durch die Vorsehung entsprechender Nebenbestimmungen im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidung sind auch die Interessen Privater hinreichend berücksichtigt worden.

Den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, insbesondere solchen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen konnte weitestgehend durch entsprechende Aufnahme entsprochen werden. Wo keine Nebenbestimmung erforderlich war, konnten dennoch Zusagen des Vorhabenträgers aufgenommen bzw. Hinweise erteilt werden.

Soweit den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht (oder nicht im exakten Wortlaut) entsprochen werden konnte gilt folgendes:

Soweit der Unterhaltungsverband Obere Oste im Rahmen der Einzelerörterung die Regelung vorschlug, nach der insbesondere bei niederschlagsreichen Ereignissen als Kapazitätsgrenze für die Aufnahmefähigkeit der Gewässer ein Wert von 80 % „bordvoll“ angenommen werden solle, wird ein „Freibord“ von 20 cm bzw. ein Abstand von 20 cm unterhalb der Böschungskante, der bei Starkregenereignissen nicht mehr infolge der Einleitung unterschritten werden darf, im konkreten Fall für den Planfeststellungsabschnitt A4 für ausreichend erachtet. Die Regelung stellt sicher, dass ein „Überlaufen“ und verstärkte Erosion der Verbandsgewässer durch Überbeanspruchung der Verbandsgewässer bei Dauer- bzw. Starkregenereignissen nicht mehr zu befürchten ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zur Einzelerörterung vom 07.12.2023 ist eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers in diesen Beschluss aufgenommen worden.

Soweit vom Unterhaltungsverband ferner gefordert wurde, dass die erforderliche Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung keine schädlichen Auswirkungen für die Gewässer und die Anliegerflächen bewirken dürfe (ERW-ID: 230002761), erachtet die Planfeststellungsbehörde im konkreten Fall eine Regelung für ausreichend, nach der die erforderliche Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung so gering wie möglich zu halten ist. Sollte dennoch der Fall eintreten, dass schädliche Auswirkungen für die Verbandsgewässer und die Anliegerflächen entstehen, sind diese vom Vorhabenträger angemessen zu entschädigen. Eine entsprechende Regelung wurde als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Soweit seitens des Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Regelung gefordert wurde, wonach die zu versickernden Wassermengen arbeitstäglich flurstücksgenau aufzuzeichnen seien und die Aufzeichnungen der Unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich mitzuteilen seien, wird eine Regelung für ausreichend erachtet, wonach die zu versickernden Wassermengen arbeitstäglich je verwendeter Versickerungsanlage und möglichst flurstücksgenau aufzuzeichnen sind. Eine flurstücksgenaue Aufzeichnung in jedem Fall dürfte nicht zielführend sein. Eine annähernd flurstücksgenaue Ermittlung könnte bei Bedarf durch den Vorhabenträger aus den Flächenanteilen der an der Versickerung beteiligten Flächen ermittelt werden. Insoweit wurde auch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers in diesen Beschluss aufgenommen. Dennoch wird durch die o.g. Regelung, wie sie auch in den Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis vorgesehen worden ist, sichergestellt, dass der Vorhabenträger nicht pauschal auf flurstücksgenaue Angaben verzichtet, sondern sie nach Möglichkeit ermittelt.

B.V.2.6 Entwässerung der Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS)

Eine Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) ist bei Trassen-km 4+765 planfestgestellt. Der LWL-ZS sind die Bauwerksnummern W-A4-08-001-V3 und W-A4-08-001-V4 zugeordnet (Unterlage Teil C09 „Bauwerksverzeichnis“, S. 2).

Für die LWL-Zwischenstation wird eine Versickerung der Niederschlagswässer auf dem Betriebsgelände, welches nicht vollständig versiegelt wird, vorgesehen (siehe Unterlage K01 Anhang 01 „Lichtwellenleiter-Zwischenstation A4“ Untl. 12-15).

Für die Versickerung dieses Niederschlagswassers gelten folgende Rechtsvorgaben:

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG zählt Niederschlagswasser zu den Abwässern. Legaldefiniert wird es in dieser Vorschrift als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Als Rechtsgrundsatz der Abwasserbeseitigung gilt gemäß § 55 Abs. 2 WHG, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert werden kann, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Unter Versickern ist der gezielte Durchgang von Wasser durch ungesättigte Horizonte, Klüften oder Poren im Boden in das Grundwasser zu verstehen.¹⁷⁵ Dabei kommen insbes. Flächen-, Mulden-, Rigolen-, Rohr- und Schachtversickerung in Betracht.

§ 46 Abs. 2 WHG bestimmt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Jedoch hat der Bund bislang keine entsprechende Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG erlassen. Insofern gelten bis zum Erlass

¹⁷⁵ Landmann/Rohmer UmweltR/Meyer, 102. EL September 2023, WHG § 46 Rn. 18.

einer Bundesrechtsverordnung die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nach § 46 Abs. 3 WHG weiter (BT-Drs. 16/12275, 65). Die einschlägige landesrechtliche Vorschrift in Niedersachsen statuiert § 86 NWG. Danach ist gemäß Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden soll. Festzuhalten ist insofern, dass der Anwendungsbereich von § 86 Abs. 1 NWG vorliegend für die gewerblich genutzte Anlage der LWL-ZS nicht eröffnet ist. Daher bedarf es für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhlose Versickerung einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2). Unter schädlichen Gewässeränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verstehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind nach § 3 Nr. 7 WHG als die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen definiert. Zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG sind sämtliche Belange zu rechnen, die einen unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Bezug haben.¹⁷⁶ Hierzu zählen neben der ausdrücklich in § 3 Nr. 10 genannten öffentlichen Wasserversorgung sämtliche im WHG ausdrücklich angesprochenen Belange.¹⁷⁷ Insofern ist eine Versickerung insbesondere schadlos, wenn das Niederschlagswasser aufgrund seiner Beschaffenheit oder der Filterwirkung des Bodens die Qualität des Grundwassers nach den Vorgaben des WHG, insbesondere § 48 WHG, nicht beeinträchtigt.¹⁷⁸ Zu beachten ist weiterhin, dass gemäß § 55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser ortsnah versickert werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

In Anwendung der vorstehenden Rechtsvorgaben ist für die Niederschlagsversickerung auf dem Betriebsgelände der LWL-ZS die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 WHG zulässigerweise erteilt worden.

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise das methodisch anerkannte und bewährte Arbeitsblatt DWA-A 138 für die Beurteilung und Planung der Niederschlagsversickerung angewandt. Danach ist eine Versickerung mit Reinigung über eine belebte Oberbodenschicht die standardisierte Entwässerungsmaßnahme. Die bauliche Ausbildung von Versickerungsmulden für Straßenwässer erfolgte gemäß den „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen – REwS“ (Ausgabe 2021), siehe Unterlage K01 Anhang 01, Untl. 13, Kap. 1.3, S. 7.

Zur bautechnischen Bewertung der LWL-ZS-Flächen in Hinblick auf ATV DIN 18300 und ATV DIN 18324 wurden Bohrungen sowie Schürfgruben abgeteuft. In allen Aufschlusspunkten wurde eine ca. 0,35 m bis 0,50 m mächtige Oberboden- bzw. Mutterbodenschicht angetroffen. Der Mutterboden besteht aus schwach schluffigem Feinsand mit organischen Beimengungen. Es wird als Schichtenfolge 1 bezeichnet. Unterhalb der Schichtenfolge 1 steht bis ca. 0,35 m bzw. 1,4 m unter GOK eng gestufter, schwach schluffiger Sand an. Er wird als

¹⁷⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981 – 1 BvL 77/78 –, BVerfGE 58, 300-353, Rn. 178, juris.

¹⁷⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. September 2004 – 7 B 62/04 –, Rn. 10, juris.

¹⁷⁸ Landmann/Rohmer UmweltR/Meyer, a.a.O.

Schichtenfolge 2 bezeichnet. Die Schichtenfolge 2 wird von gemischtkörnigen Böden (stark schluffiger Sand, Ton) unterlagert. Dieser wird als Schichtenfolge 3 bezeichnet. Schichtenfolge 3 wird von Schichtenfolge 4 bestehend aus eng gestuften Fein- bis Mittelsanden unterlagert (siehe Unterlage K01 Anhang 01, Untl. 13, Kap. 2.1, S. 8).

Zur Bodenklassifikation der Schichtenfolgen 1 bis 4 sind 19 Bodenproben zur Bestimmung der Bodengruppe, Kornfraktionen und Durchlässigkeiten Sieb- bzw. Sieb- /Schlämmanalysen durchgeführt worden. Die Durchlässigkeiten bzw. k_r -Werte wurden hierfür nach Bayer für vorrangig rollige Böden und USBS für vorrangig bindige Böden aus der Sieblinie bestimmt. Nach Tabelle B.1 des Arbeitsblattes DWA-A 138 werden k -Werte mit dem Korrekturfaktor 0,2 multipliziert, um Bandbreiten für den Bemessungs- k_f -Wert zu erhalten.

Auf Grundlage der ermittelten Durchlässigkeiten, sind die angetroffenen Schichtenfolgen nach DIN 18130 in folgende Durchlässigkeitsbereiche eingeteilt worden (siehe Unterlage K01 Anhang 01, Untl. 13, Kap. 2.3, S. 11 ff.):

1. Schichtenfolge 1 (Oberboden) – durchlässig; Bemessungswert Durchlässigkeit: $k_f = 1,5 \times 10^{-5}$ m/s; Mächtigkeit: 0,35 m bis 0,50 m; im Mittel 0,40 m
2. Schichtenfolge 2 – durchlässig; Bemessungswert Durchlässigkeit: $k_f = 1,0 \times 10^{-5}$ bis $4,2 \times 10^{-5}$ m/s; im Mittel $2,1 \times 10^{-5}$ m/s; Mächtigkeit: 0,35 m bis 1,00 m; im Mittel 0,50 m
3. Schichtenfolge 3 – schwach durchlässig; Bemessungswert Durchlässigkeit: $k_f = 1,2 \times 10^{-8}$ bis $6,0 \times 10^{-6}$ m/s; im Mittel $7,2 \times 10^{-7}$ m/s Mächtigkeit: 0,30 m bis 1,60 m, im Mittel 1,00 m
4. Schichtenfolge 4 – durchlässig; Bemessungswert Durchlässigkeit: $k_f = 1,5 \times 10^{-5}$ m/s.

Daraus folgt die nachstehende Ermittlung der Einzugsflächen für die Entwässerung nach Einzugsgebietsfläche A_E , Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138) Ψ_m und undurchlässiger Fläche A_u .

Tabelle 67: Ermittlung der Einzugsflächen

	A_E [m ²]		$\Psi_{m,i}$	A_u [m ²]
Mulde Ost				
	61	Pflasterfläche 1 östlich Gebäude V4	0,6	36,6
	47	Pflasterfläche 2 östlich Gebäude V4	0,6	28,2
Summe	108			64,8
Mulde West				
	61	Pflasterfläche 1 westlich Gebäude V3	0,6	36,6
	26	Pflasterfläche 2 westlich Gebäude V3	0,6	15,6
	138	Dachfläche Gebäude V3	1	138
Summe	225			190,2
Mulde Süd				
	348	Fahrbahn	0,9	313,2
Summe	348			313,2
Mulde Mitte				
	250	Fahrbahn (einschl. Bankett)	0,9	225
	103	Pflasterfläche zwischen Gebäuden und Fahrbahn	0,6	61,8
	43	Pflasterfläche 3 zwischen Gebäude und EW-Rinne V3	0,6	25,8
	43	Pflasterfläche 4 zwischen Gebäude und EW-Rinne V4	0,6	25,8
	138	Dachfläche Gebäude V4	1	138,0
Summe	577			476,4
Summe	1258			

Zur Ermittlung der anfallenden Wassermenge, den Berechnungen zur Reinigung nach DWA-M153 sowie der Ermittlung der erforderlichen Größe der Versickerungsmulden wird auf Untl. 14 „Hydraulische Berechnung“ Bezug genommen.

Für den Nachweis nach DWA-A138 wurden folgende Annahmen/Grundlagen ermittelt:

1. Regenereignis nach KOSTR-DWD 2010R
2. Gewählte Regenhäufigkeit $n = 1$
3. Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_u nach Formblatt DWA-A138
4. Mittlerer Zuschlagsfaktor 1,10

Davon ausgehend wurde das Mindestmaß für ein Muldenspeichervolumen bestimmt und ein Muldenspeichervolumen geplant (siehe Unterlage K01 Anhang 01, Untl. 13, Kap. 3.2, S. 16 ff.).

Tabelle 68: Mindestmaß des Muldenspeichervolumens

Mulde	Undurchlässige Fläche Au [m ²]	Versickerungsfläche As [m ²]	erforderliches Muldenspeichervolumen V [m ³]	gewähltes Muldenspeichervolumen V [m ³]	Einstauhöhe in der Mulde [m]
West	190	30	2,2	3,0	0,10
Ost	65	48	0,6	1,5	0,03
Mitte	476	47	6,0	9,0	0,19
Süd	313	63	3,6	4,5	0,07

Für alle Versickerungsmulden gilt: Der Boden von Schichtfolge 3 muss bis zu einer Tiefe von 2,0 m unter GOK mit versickerungsfähigem Material ausgetauscht werden (Bodengruppe SE nach DIN 18196). Die Versickerungsmulden werden mit einer 20 cm starken, belebten Oberbodenschicht angedeckt, die ausreicht, um den Nachweis nach Merkblatt M 153 positiv zu führen.

Diese Versickerungsmaßnahmen erfüllen die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 12 WHG. Insbesondere ist nicht von einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers auszugehen.

Sofern der Landkreis Rotenburg (Wümme) Vorgaben zur Entwässerung an der Lichtwellenleiter-Zwischenstation fordert (Akten-Nr.: 700032, ERW-ID: 230002617), wird dem durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen (A.V.4.), §§ 74 Abs. 2 Satz 2 sowie § 13 NBauO. So wird sichergestellt, dass die bauliche Anlage gegen den Einfluss von Wasser geschützt ist.

C Hinweise

C.I Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45, § 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Landesenteignungsgesetz des Landes Niedersachsen, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

C.II Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

C.III Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a4 zugänglich gemacht werden wird und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

C.IV Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheiden vom 20.11.2020 (Az. 6.07.01.02/3-2-A4 GA, 6.07.01.02/4-2-A4 GA), die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

C.V Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf das mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung veröffentlichte „Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 45 UVPG und § 43i EnWG für die Vorhaben Nr. 3 und 4 des BBPIG Brunsbüttel – Großgartach und Wilster – Berggrheinfeld /West, Abschnitte A (Brunsbüttel – Scheeßel und Wilster - Scheeßel)“ (Az. 6.07.00.02/3-2-1 / 6.07.00.02/4a-2-1) wird verwiesen. Die in Kap. 4.3 des Konzeptes ermöglichte Anpassung der Überwachungsmaßnahme „Realisierungs- und Funktionskontrolle“ erfolgt über Nebenbestimmungen zum vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in A.V.10.1 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.10.1.2 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

C.VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.03.2024

Im Auftrag

Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

C.VII Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
26. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
A	Ampere
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
Art.	Artikel
A_o	oberer Anhaltswert für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen
A_r	Anhaltswert zum Vergleich mit der Beurteilungsschwingstärke KB_{FT_r}
A_u	unterer Anhaltswert für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung

Abkürzung	Erläuterung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPVOS	Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums für Schacht- und Schrägförderanlagen
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BWZ	Bewirtschaftungszyklus
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cA	charakteristische Art
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, d.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
CH ₄	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d	Tag
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
duB	detailliert untersuchter Bereich

Abkürzung	Erläuterung
eB	Erhebliche Beeinträchtigung
eBS	Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
e.V.	eingetragener Verein
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende/fortfolgende
FB WRRL	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Vopprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBL.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Grundwasserverordnung
GOK	Geländeoberkante

Abkürzung	Erläuterung
GWK	Grundwasserkörper
H ₂ S	Schwefelwasserstoff
ha	Hektar
HDD	Horizontalspülbohrverfahren
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
HQ ₁₀₀	Hundertjähriges Hochwasser
HQ _{extrem}	Hochwasser bei Extremereignissen
Hz	Hertz
ICNIRP	Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
I-Richtwerte	Immissionsrichtwerte
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
ISE	Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KB _{Fmax}	Einzelerschütterungskriterium
KB _{FTr}	Beurteilungs-Schwingstärke
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
l	Liter
L	Landesstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Abkürzung	Erläuterung
LBO	Landesbauordnung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	Buchstabe (lat.: <i>littera</i>)
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m ³	Kubikmeter
max.	maximal
min	mindestens
mm	Millimeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104); Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO ₃	Nitrat
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. Ä.	oder Ähnlich
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	oben genannt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PCI	Projects of Common Interest
PFA	Planfeststellungsabschnitt

Abkürzung	Erläuterung
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG)
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
PM _{2,5}	Feinstaub (Partikeldurchmesser ≤ 2,5 Mikrometer)
PM ₁₀	Feinstaub (Partikeldurchmesser ≤ 10 Mikrometer)
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regierungspräsidium
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
Rs.	Rechtssache
s	Sekunde
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
SDB	Standarddatenbogen
SH	Schleswig-Holstein
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SSK	Strahlenschutzkommission
StrG	Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
Syn.	Synonym
t / to	Tonnen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TEN-E VO	Verordnung über die transeuropäischen Energienetze
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
TöBs	Träger öffentlicher Belange

Abkürzung	Erläuterung
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TV	Trassenvorschlag
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
u. U.	unter Umständen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Verordnung für Wasserschutzgebiete
(Z)	Ziele der Raumordnung
ZS	Zwischenstation
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel
µT	Mikrotesla

C.VIII Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor für Vorhaben 3.	60
Abbildung 2 In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor für Vorhaben 4.	61
Abbildung 3 Übergang vom Land Schleswig-Holstein zum Land Niedersachsen auf der Bundeswasserstraße Elbe (Strommitte).	62

C.IX Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Festgestellte Planunterlagen.....	5
Tabelle 2 Weitere Unterlagen	7
Tabelle 3: Versickerungsflächen	23
Tabelle 4 Ablauf der Bundesfachplanung	58
Tabelle 5 Gesamtübersicht landespflegerischer und artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Planunterlage I, Kap. 7).....	69
Tabelle 6 Bewertungsstufen in der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	79
Tabelle 7 SG Mensch, insb. menschliche Gesundheit - baubedingte Auswirkung: Wohn- und Wohnumfeldfunktion	81
Tabelle 8 SG Mensch, insb. menschliche Gesundheit - baubedingte Auswirkung: Erholungs- und Freizeitfunktion.....	86
Tabelle 9 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen: Biotoptypen	96
Tabelle 10 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen: Brutvögel	98
Tabelle 11 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Reptilien.....	99
Tabelle 12 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Amphibien	100
Tabelle 13 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Tag- und Nachtfalter	101
Tabelle 14 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen Xylobionte Arthropoden	102
Tabelle 15 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Baubedingte Auswirkungen auf Fledermäuse ..	103
Tabelle 16 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Anlagebedingte Auswirkungen Brutvögel.....	105
Tabelle 17: Anlagebedingte Auswirkungen Reptilien	107
Tabelle 18: Anlagebedingte Auswirkungen Amphibien	107
Tabelle 19: Betriebsbedingte Auswirkungen Biotoptypen.....	109
Tabelle 20 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Betriebsbedingte Auswirkungen Reptilien.....	110
Tabelle 21 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Betriebsbedingte Auswirkungen Amphibien	110
Tabelle 22 SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Betriebsbedingte Auswirkungen Tag- und Nachtfalter.....	111
Tabelle 23 SG Fläche - Baubedingte Auswirkung	114
Tabelle 24 SG Fläche - Anlagebedingte Auswirkungen	115
Tabelle 25 SG Boden – Baubedingte Auswirkungen - Natürliche Bodenfunktionen.....	118
Tabelle 26: SG Boden - Baubedingte Auswirkung - Archivfunktion.....	124
Tabelle 27 SG Boden - Anlagebedingte Auswirkung - Natürliche Bodenfunktionen.....	125
Tabelle 28 SG Wasser - Baubedingte Auswirkungen: Oberflächengewässer.....	130

Tabelle 29 SG Wasser - Baubedingte Auswirkungen: Grundwasser	131
Tabelle 30 SG Wasser - Baubedingte Auswirkungen: Sonstige Schutzgutparameter.....	132
Tabelle 31 SG Wasser - Anlagebedingte Auswirkung: Grundwasser	134
Tabelle 32 SG Wasser - Anlagebedingte Auswirkung: Sonstige Schutzgutparameter.....	135
Tabelle 33 SG Landschaft - Anlagebedingte Auswirkung - Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft..	140
Tabelle 34 SG Landschaft - Anlagebedingte Auswirkung - Erholungswert- und -Eignung der Landschaft	141
Tabelle 35 SG Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Baubedingte Auswirkungen	144
Tabelle 36 Gesetzlicher Grenzwert für Gleichstrom nach Anhang 1a der 26. BImSchV	150
Tabelle 37 Immissionsrichtwerte (I-Richtwerte) gem. AVV Baulärm	154
Tabelle 38: Untergliederung des Vorhabens in Teilbereiche für Baulärmuntersuchung.....	157
Tabelle 39: Gebietszuordnung Teilbereich 2.....	159
Tabelle 40: Gebietszuordnungen Teilbereich 3.....	161
Tabelle 41: Gebietszuordnungen Teilbereich 4.....	162
Tabelle 42: Gebietszuordnungen Teilbereich 5.....	164
Tabelle 43: Gebietszuordnungen Teilbereich 6.....	165
Tabelle 44: Gebietszuordnungen Teilbereich 7.....	167
Tabelle 45: Gebietszuordnungen Teilbereich 8.....	168
Tabelle 46: Gebietszuordnungen Teilbereich 9.....	169
Tabelle 47: Gebietszuordnungen Teilbereich 10.....	170
Tabelle 48 Natura 2000-Gebiete, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen im Planfeststellungsabschnitt A4 ausgeschlossen werden konnten	185
Tabelle 49 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“ (prioritäre Lebensräume).....	190
Tabelle 50 Lebensarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“	190
Tabelle 51 Ermittlung der prüfungsrelevanten charakteristischen Arten (cA) im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“	191
Tabelle 52 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“.....	200
Tabelle 53 Lebensarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“	201
Tabelle 54 Ermittlung der prüfungsrelevanten charakteristischen Arten (cA) im FFH-Gebiet „Wümmeniederung“.....	202
Tabelle 55 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Säugetieren.....	218
Tabelle 56 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Reptilien	222
Tabelle 57 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien	223
Tabelle 58 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (nur prüferelevante Arten).....	225
Tabelle 59 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Schmetterlingen.....	230
Tabelle 60 Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Käfern	231

Tabelle 61 Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung	247
Tabelle 62 Denkmalschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Maßnahmen in Niedersachsen	336
Tabelle 63: Oberflächengewässerkörper (Fließgewässer).....	421
Tabelle 64: Grundwasserkörper	423
Tabelle 65: Versickerungsflächen	424
Tabelle 66: Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen	425
Tabelle 67: Ermittlung der Einzugsflächen.....	440
Tabelle 68: Mindestmaß des Muldenspeichervolumens.....	441